



100,000

五

der

The
Robert E. Gross
Collection

A Memorial to the Founder
of the

*Lockheed Aircraft
Corporation*



Business Administration Library
University of California
Los Angeles

Te

4725



U b r i ß
d e s p r a k t i s c h e n
C a m e r a l =
u n d
F i n a n z = W e s e n s

n a c h d e n
G r u n d s ä ß e n , L a n d e s = V e r f a s s u n g e n u n d L a n d e s =
G e s e h e n
i n d e n
K ö n i g l i c h P r e u ß i s c h e n S t a a t e n ,

o d e r
P r e u ß i s c h e
C a m e r a l = u n d F i n a n z = P r a x i s ,

v o n
G e o r g H e i n r i c h B o r o w s k i ,

Königl. ordentl. Professor der Oekonomie, Cameral- und Finanz-
Wissenschaft auf der Univers. zu Frankfurt, Correspondentenu. Mitgl.
der Kön. Großbritt. Oekon. Societät zu Zelle, der Kön. Ostpreuß.
Physik. Oekon. Gesellsch. zu Königsberg, der Kön. Rark. Oekon.
zu Potsdam, der Kön. Schles. Oekon. Patriot. zu Breslau, der
Kön. Societ. der Wissensch. und Künste zu Frankfurt und Königs-
berg, der Churfürstl. Sächs. Oekon. zu Leipzig, der Churf. Pfälz.
Oekon. zu Heidelberg und der Naturforschenden
zu Berlin.

E r s t e r B a n d ,
Z w e y t e , d u r c h g e h e n d s v e r b e s s e r t e u n d v e r m e h r t e A u s g a b e .

B e r l i n , 1 7 9 9 .
I n d e r B u c h h a n d l u n g d e s G e h e i m e n C o m m e r z i e n = R a t h s
P a u l i .



Den
z u e i n e m
Königlichen Hochpreislichen
Ober-Schul-Collegium
für
sämmliche Königlich Preussische Staaten
hochbetrauten
Herren, Herren
Chef und Präsidenten

widmet

Dieses Werk

mit

größter Ehrerbietung

und

Ergebenheit

der Verfasser.

V o r b e r i c h t

z u r e r s t e n A u s g a b e .

Bey meinen akademischen Vorlesungen über die ökonomischen und politischen Cameral-Wissenschaften, mit welchen ich mich seit verschiedenen Jahren beschäftigt, bemerkte ich, daß dem Umfange der cameralistischen Studien, auch bey dem vollkommensten theoretischen System, noch etwas Wesentliches fehlte, weil in demselben diejenigen Gegenstände und Kenntnisse nicht gelehret werden konnten, die dem künftigen

Vorbericht.

Staatsbedienten im Cameral = und Finanz = Fache zu seiner gehörigen Brauchbarkeit und Tüchtigkeit in Geschäften, durchaus nothwendig sind.

In dieser Rücksicht sammelte ich daher die Grundsätze zu einer praktischen Cameral = und Finanz = Wissenschaft, besonders, in so fern solche dem angehenden Cameralisten und Finanzier des Preussischen Staats nützlich seyn konnte.

Es war also meinem Zwecke angemessen, auf die Landesverfassungen der verschiedenen Preussischen Provinzen, auf die vorhandenen Landesgesetze und auf die im Staate selbst angenommenen Principien, vorzüglich meine Aufmerksamkeit zu richten, die gesammelten Grundsätze in Verbindung zu bringen, und zu einem wissenschaftlichen System auszubilden.

V o r b e r i c h t.

So entstand mein Abriss des praktischen Cameral = und Finanz = Wesens, welchen ich theils zum Behufe meiner Vorlesungen, theils zum Gebrauche eines jeden Staatsbürgers, der sich von der Cameral = und Finanz = Verfassung des Preussischen Staates, einige Kenntniß erwerben will, zum Drucke befördert habe.

Da wir noch kein Werk von ähnlicher Art haben, so hoffe ich wenigstens einiges Verdienst um die erste Ansammlung, Aufstellung und Bekanntmachung so wichtiger Gegenstände und Kenntnisse für den praktischen Cameralisten, zu haben.

Die Beschaffenheit eines solchen Werkes bringt es übrigens mit sich, daß bey der großen Menge vorkommender Materien und Artikel, Mängel unvermeidlich sind; ich werde daher diejenigen Erinnerungen und Bemerkungen, die

Vorbericht.

wirkliche Verbesserungen und Belehrungen enthalten, mit allem Danke annehmen.

In dieser Absicht ersuche ich auch zugleich die im Königlichen Dienste bey Landes=Cameraral= und Finanz=Collegien stehenden Geschäftsmänner aufs ergebenste, mir gelegentlich Beyträge, Berichtigungen, Erläuterungen und Anzeigen über mancherley Cameral= und Finanz=Gegenstände und Verfassungen der Königl. Provinzen, zukommen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, meinem Werke mehrere Vollständigkeit in der Folge geben zu können.

Frankfurt a. d. Oder, den 15. April 1795.

Borowski.

V o r r e d e

zur zweyten Ausgabe.

Die günstige Aufnahme meiner Preussischen Cameral- und Finanz-Praxis und der daher erfolgte gänzliche Abgang dieses Werkes haben eine neue Ausgabe desselben nothwendig gemacht, welche ich dem Publicum hiermit vermehrt, vervollkommnet und verbessert übergebe.

Zwar sind meine Wünsche und Bitten im Ganzen wenig erfüllt worden, die ich im vorstehenden Vorberichte zur ersten Ausgabe an die in Königlichen Diensten bey Landes-Ca-

V o r r e d e.

meral = und Finanz = Collegien stehenden Geschäftsmänner gethan habe', mich mit Erläuterungen, Berichtigungen, Beyträgen und Anzeigen über Cameral = Gegenstände und besondere Finanz = Verfassungen der Königl. Preussischen Provinzen zu versehen, indem ich dadurch diesem Werke eine größere Vollständigkeit und Richtigkeit hätte geben können. — Einige verdienstvolle Cameralisten im Staate haben mich jedoch mit sehr schätzbaren Beyträgen und Bemerkungen für die Provinzen Ost- und Westpreußen beehret, denen ich hiermit öffentlich meinen innigsten Dank abstatte, und sie mit dem Gefühl aufrichtiger Verehrung billig bekannt machen muß. Es sind, der Königliche Cammer = Präsident Herr Freyherr von Korckwitz zu Marienwerder; der Königl. Geheime Kriegebrath und Stadt = Präsident, Herr Gervais; und der Königliche Cammer = Calculator Herr Lanchardt zu Königsberg in Preußen. — Wie viel mehr würde ich bey die-

V o r r e d e.

dieser neuen Ausgabe haben leisten können, wenn es Staatsbedienten andrer Königlichen Provinzen gefallen hätte, mich mit dergleichen Beiträgen, als ich vorangezeigten höchstwürdigen Männern zu verdanken habe, zum Nutzen meines Werkes zu beschenken.

Unerachtet der wirklichen Mängel, mancher Unrichtigkeiten und vieler nicht deutlich dargestellten Gegenstände in der ersten Ausgabe, die ich jetzt, so viel möglich, verbessert habe, ist mein Werk doch von verschiedenen Königl. Krieges- und Domainen-Cammern mit Güte und Beyfall aufgenommen, auch von vielen ältern und jüngern Cameralisten im Staate nützlich befunden, gebraucht und sonst angewendet worden, um gewisse Cameral-Gegenstände und Principien daraus erweislich zu machen; und selbst einer der Sache kundigsten Recensenten, Herr Hofrath Beckmann zu Göttingen, hat in seiner physicalisch ökonomischen Bibliothek im 19ten Bande, S. 87 bis

V o r r e d e.

55 meinem Werke mehr als verdientes Lob ertheilet. Ich füge hier das Allgemeine dieser Beurtheilung bey, ohne mich in die Entwicklung der gerügten speciellen Artikel, der Stellung, Ausführlichkeit oder kürzeren Behandlung gewisser Materien, als welches mich zu weit führen würde, einzulassen. Hr. Hofrath Beckmann sagt:

„Mit wahren Vergnügen zeige ich dieses
„Buch an, nicht nur wegen seines Inhaltes,
„der lehrreich und wichtig ist, sondern auch
„weil ich es mit Ueberzeugung zu einem Mu-
„ster empfehlen kann. Möchten doch diejeni-
„gen, welche Zeit, Gelegenheit und Geschick-
„lichkeit dazu haben, einen ähnlichen Abriß
„des Cameral-Wesens ihres Vaterlandes aus-
„arbeiten! Sie würden gewiß dadurch der
„Kunst mehr nützen, als durch die Lehrbü-
„cher, dergleichen in neuern Zeiten mehrere
„geschrieben sind.

„Hr.

V o r r e d e.

„Hr. Prof. Borowski setzt Leser voraus,
„welche eine systematische Kenntniß der Ca-
„meralwissenschaft und aller Hülfswissenschaf-
„ten besitzen und nun wissen wollen, wie viel
„davon bey dem Preussischen Cameralwesen
„anwendbar oder schon angewendet sey. Um
„dieses anzugeben, geht er die einzelnen Ge-
„genstände durch und berichtet kurz, ordent-
„lich und deutlich aus den darüber vorhan-
„denen Verordnungen alles dasjenige, was
„den Gegenstand besonders betrifft, wobey denn
„die Quellen überall angezeigt sind. Da-
„durch erhält das Werk freylich das Ansehen
„eines sogenannten Repertoriums, oder eines
„systematischen Registers, wovon es aber durch
„die herausgezogenen Grundsätze, welche bey
„den Verfügungen zum Grunde gelegt sind,
„unterschieden ist. — Um in den einzelnen
„Abschnitten einen Zusammenhang zu erhalten
„hat jedoch manches beigebracht werden müs-
„sen, was unmittelbar aus der Praxis abge-
„lei-

V o r r e d e.

„geleitet oder erfragt werden mußte, weil es
„kein Edict angeht. — Beurtheilungen dessen
„was dort üblich ist, oder Untersuchung, in
„wie fern solches mit der gründlichen Theo-
„rie überein kommt, hat der Verfasser vermie-
„den; und eben so wenig hat er sich in eine
„Vergleichung mit dem, was in andern Län-
„dern gebräuchlich ist, eingelassen.

„Bey der Voraussetzung systematischer
„Kenntniß, brauchte er um die Ordnung sei-
„nes Vortrags nicht sehr bekümmert zu seyn;
„es kam nur darauf an, keinen Gegenstand
„auszulassen, und nicht über die Gränzen des
„des Cameralwesens hinauszugehen, oder sich
„nicht in die ganze Gesetzgebung zu verlieren;
„und dann die Materialien der einzelnen Ab-
„schnitte zu ordnen. Vielleicht ist jedoch man-
„ches hierher gezogen worden, welches, genau
„zu urtheilen, nicht sowohl zur Cameralwis-
„senschaft als zur Landes = Policen gehören
„möchte; z. B. was über das Kirchen = und
„Schul =

V o r r e d e.

„Schulwesen; das Gesindewesen, über die
„Stadt=Policey, über Fabriken und Manu=
„facturen beygebracht ist. Aber immer konnte
„es sicher und besser scheinen, zu viel als zu
„wenig zu nehmen, zumahl da bey Bestimmung
„der Gränzen der Cameralwissenschaft und der
„Policey noch manches der Willkühr überlas=
„sen ist. Auch können die Policey=Anstalten,
„in so fern, als sie öffentliche Ausgaben
„veranlassen, dorthin gezogen werden.

„Gleichwohl scheint es, daß der Verfasser
„überall mehr auf die verschiedenen Einnahmen
„und die Art ihrer Erhebung, als auf die Aus=
„gaben und die Weise, wie diese geschehen,
„geachtet hat; so wie mir auch dünkt, als
„ob von dem eigentlichen Rechnungswesen und
„von dem Zusammenhange der verschiedenen
„Einnahme= und Ausgabe=Cassen, auch vom
„Cammer=Etat gar zu wenig beygebracht sey.
„Es kann aber auch ganz wohl seyn, daß
„man irgendwo eine Lücke zu bemerken glaubt,

V o r r e d e.

„wo doch keine ist. Es ist wahr, was der
„Verf. im Vorberichte sagt, daß die Preußi-
„sche Cameralverfassung das Muster für die
„Cameralverfassung anderer Länder geworden
„ist; aber deswegen wird sie doch selbst der
„Preussische Cameralist nicht für vollständig
„oder unverbesserlich angeben. Es kann dabey
„noch manches fehlen, was eine gründliche
„Theorie für nothwendig, wenigstens für nütz-
„lich erklärt, welches also auch Hr. B. hier
„nicht angeben konnte, obgleich es mancher
„Leser hier erwarten möchte. Dazu kommt
„noch, was er selbst im Vorberichte sagt, daß
„bey der großen Menge der Materien und Ar-
„tikel, Mängel unvermeidlich sind, um deren
„Verbesserung und Ergänzung er, mit einer
„Bescheidenheit, welche ihm Ehre macht, alle
„Geschäftsmänner selbst ersucht.“

Ich würde das Cameral-Cassen- und Rech-
nungswesen des Preussischen Staates in einem
besondern Theile dieses Werks wirklich bear-
beitet

V o r r e d e.

beitet haben, wenn wir nicht eben mit einem vortrefflichen und klassischen Werke versehen worden wären, nämlich mit: Wöhners Cas-
sen- und Cameral-Rechnungs-Wesen, Ber-
lin 1798, welches jede andre Arbeit völlig
entbehrlich macht.

Einige Artikel sind in dieser zweyten Aus-
gabe theils ganz neu bearbeitet und hinzuge-
kommen, theils sehr vermehrt und vervoll-
kommnet worden, als Separations-Wesen —
Abbau großer Bauerhöfe im Staat — Contri-
bution — Accise — Zoll-Wesen — Berg-
werks-, Post-, Münz-Regal — Populations-
Liste — Medicinal- und Sanitäts-Anstalten
— Feuer-Policey-Wesen — Mühlen-Wage —
besonders auch das Handwerks-, Manufaktur-
und Commerz-Wesen u. d. gl. m. — Ich
leugne indessen nicht, daß noch manche Arti-
kel fehlen, die hier einen Platz hätten haben
müssen, als z. B. die wichtige Landes-Me-
lioration, durch Abbau und Zertheilung gro-

V o r r e d e.

Der Königlich Domainen-Vorwerke, welche im Oderbruch zwar angefangen, aber auch vor der Hand aufgegeben ist. Da mir aber vollständige Nachrichten darin gefehlt haben, so habe ich lieber gar nichts, als etwas Unrichtiges und Unvollkommenes sagen wollen.

In der Ordnung und Aufstellung der cameralistischen Gegenstände habe ich im Ganzen nichts zu verändern oder wegzulassen, Veranlassung gefunden, daher es dabei so geblieben ist.

B.

Frankfurt, den 15. Sept. 1799.

Der
Preussischen
Cameral- und Finanz-Praxis
Erster Band.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1925

Inhalt

des ersten Bandes.

Allgemeine Einleitung in die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis.

Erster Theil.

Cameral-Verwaltung der gesammten Preussischen Landes-Deconomie.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Kön. Preuss. Domainen.

Erste Abtheilung. Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen Pertinenzien zum Behuf der Domainen-Verpachtung.

- §. 1. Zur Würdigung der Grundstücke ist Kenntniß der Größe und inneren Güte derselben nothwendig Seite 3
- 2. Wie Vermessungen und Bonitirung des Landes geschehen 4
- 3. Nothwendigkeit richtiger Vermessungs-Register 7
- 4. Quantität der Aussaat und des Körner- Ertrages, nebst Aussaat- Tabelle I. 9
und Körner- Ertrags- Tabelle II. 10
- 5. Eintheilung der Ackerländer in drey Felder 11

I n h a l t.

| | |
|---|----|
| f. 6. Berechnung des Ertrages der Aecker nach den gewonnenen Körnern zum Anschlage und zur Cammer-Laxe C. | 12 |
| — 7. Wirthschaftsform und Wirthschaftskosten | — |
| — 8. Würdigung der Nebenprodukte des Ackerbaues | 13 |
| — 9. — — — — — der Wörden | — |
| — 10. — — — — — der Weiden und Hütungen | 14 |
| — 11. — — — — — der Wiesen | 15 |
| — 12. Jährliche Nutzung der Wiesen | 16 |
| — 13. Würdigung der Bräuer, Koppeln, des Kohrs | — |
| — 14. — — — — — der Obst- und Küchen-Gärten | 17 |
| — 15. — — — — — der Weinberge und Hopfengärten | — |
| — 16. Bestimmung des Ertrages vom unghbaren Vieh | 18 |
| — 17. Nutzung der Kühe, des Gais- und Jungviehs | 19 |
| — 18. Berechnung der Schäferereyen | — |
| — 19. — — — — — der Schweinezucht | 20 |
| — 20. — — — — — der F-derviehzucht | 21 |
| — 21. — — — — — der Bienenzucht und des Seidenbaues | — |
| — 22. Wo ökonomische Fabriken nützlich? und wie solche zu nutzen | 22 |
| — 23. Allgemeiner Grundsatz zu deren Abschätzung | 23 |
| — 24. Abschätzung der Ziegeleien, Kalkofen, Pech- und Eeherhütten, Pottasch- und Glashütten | 23 |
| — 25. Was bey Abschätzung der Brau- und Brennerereyen auszumitteln ist | — |
| — 26. Berechnung der Weiß- und Braunbier-Brauerereyen | 24 |
| — 27. — — — — — der Brantweinbrennerereyen | 25 |
| — 28. Worauf bey Abschätzung der Mehlmahlmühlen zu merken ist | 26 |
| — 29. Abschätzungsart solcher Mühlen | 27 |
| — 30. — — — — — der Schneide-, Del-, Papier-Mühlen | 28 |
| — 31. — — — — — der wilden Fischerereyen in Seen | 29 |
| — 32. — — — — — der zahmen oder Leichfischerereyen | 30 |
| — 33. Von 1. 2. und 3. sömnriger Fischererey | 31 |
| — 34. Berechnung der beständigen Gefälle | — |
| — 35. — — — — — der unbeständigen | 32 |
| — 36. — — — — — der Hof- und Frohdiensfte | 33 |
| — 37. — — — — — der Getreide-Pächte | 34 |

I n h a l t.

Zweite Abtheilung. Lehre von Aufertigung der Preussischen Kammer: Pacht: Anschläge selbst.

| | | |
|--------|--|----------------------------------|
| §. 38. | Wozu und was dergleichen Anschläge sind | S. 35 |
| — 39. | Eigenschaften der Pacht: Anschläge | — |
| — 40. | Abzüge und Ausgaben in solchen Anschlägen | 36 |
| — 41. | Einrichtung und Anlage eines General: Pacht: An- schlages | 37: 38 |
| — 42. | Aufnahme der Special: Prästations: Tabellen, nebst Formular, Tab. I. | 39 — 43 |
| — 43. | Formirung der General: Prästations: Tabellen, und Formular Tab. II. | 44 45: 49 |
| — 44. | Veranschlagung der unbeständigen Gefälle nebst Formular Tab. III. und Extracten dazu | 50 51: 53 54 |
| — 45. | Revision der Dienste, Dienstregister und Dienst: Reg- lements Dienstregister selbst Tab. IV. | 50 55: 58 |
| — 46. | Was bey Veranschlagung der Amts: Vorwerke zu bemerken | 59: 61 |
| — 47. | Veranschlagung des Ackerbaues und der Getreideländer Dazu Classifications: Tabelle A. und Extract aus Saat:, Erndte: und Dresch: Regis- ter B. | — 63 64 |
| — 48. | Veranschlagung der Gartenländer, Wieswaches, Hü- tung und Viehstandes nebst einem Special: Pacht: Anschlag Tab. V. | 61. 62. 65: 70 |
| — 49. | Veranschlagung der Brauereyen und Brennerereyen Dazu Extracte und Pacht: Anschlag einer Bierbrauerey Tab. VI. — Pacht: Anschlag einer Brantweimbrennerey Tab. VII. | 71 72. 73 75: 78 79: 81 |
| — 50. | Veranschlagung kleiner Pachtstücke und ökonomischer Fabriken. nebst Pacht: Anschlag einer Ziegel: Scheune Tab. VIII. | 82 83: 85 |
| — | — einer Pechhütte, Tab. IX. | 86 |
| — | — einer Kalkbrennerey, Tab. X. | 87: 89 |
| | b 4 | nebst |

I n h a l t.

| | | |
|--------|---|-----------|
| §. 50. | nebst Pacht-Anschlag einer Kohlenbrenneren, Tab. XI. | S. 90 |
| — | — einer Pottaschhütte, Tab. XII. | 91 |
| — | — einer Glas-Hütte, Tab. XIII. | 92 : 96 |
| — 51. | Veranschlagung der Mehlmahlmühlen, der Schneider-, Oel-, und Papier-Mühlen | 97 |
| | nebst summarischer Mühlen-Configuration A. | — |
| | und Extract des vermahlten Getreides B. | 99 |
| | Ingleichen Pacht-Anschlag einer Mahl-Mühle, Tab. XIV. | 101 : 103 |
| — | — einer Dehlmühle, Tab. XV. | 104 |
| — | — einer Schneidemühle, Tab. XVI. | 105 : 108 |
| — | — einer Papiermühle, Tab. XVII. | 109 : 111 |
| — 52. | Veranschlagung der wilden Fischereyen und Karpfenteiche | 112 |
| | Nebst Specification A. und B. | 113 : 114 |
| | und Pachtanschlag von den Seen und Teichen, Tab. XVIII. | 115 : 118 |
| — 53. | Specification der Getreide-Pächte und Formular | 119 |
| — 54. | Recapitulation, Etats-Summe und Bilanz des alten und neuen Anschlages | 120 : 123 |
| — 55. | Einreichung des Anschlages und Berechnung des Holzbedarfs und der Bau- und Reparatur-Kosten | 124 : 125 |

Dritte Abtheilung. Lehre von den Geschäften, die bei den Königl. Aemter-Verpachtungen selbst vorfallen.

| | | |
|--------|---|-----|
| §. 56. | Was ein General-Pächter sey und wer es nicht seyn könne, oder nicht angenommen werde | 126 |
| — 57. | Licitations-Termine und Dauer der Pacht | 127 |
| — 58. | Worauf die Kön. Kammern Eviction leisten | 128 |
| — 59. | Genaue Bestimmung der Pachtsumme nach ihrer Größe, Zahlungsstermin und Orten, auch Münzsorten | 128 |
| — 60. | Bedingungen bei der General-Pachtung | 129 |

I n h a l t.

| | |
|--|------------|
| §. 61. Bedingungen in Rücksicht der allgemeinen Landes- Oekonomie | S. 129 |
| — 62. — — in Ansehung der Amts-Wirtschaft | 130 |
| — 63. — — die Amtsübergabe und Unterpacht be- treffend | 130 |
| — 64. Listen und Revisionen wegen der Verbindlichkei- ten | 131 |
| — 65. Erfordernisse und Größe der Caution | 131 |
| — 66. Bestellung und Leistung derselben | 132 |
| — 67. Caution-Instrument und Recognitions = Schein | 132 |
| — 68. Einrichtung des Pacht-Contracts | 133 |
| — 69. Verbindlichkeit der Ehefrau des General = Päch- ters | 133 |
| — 70. Unterschrift des Pacht-Contracts | 134 |
| — 71. Verbindlichkeiten bei der Pachtübergabe | 134 |
| — 72. Uebergabe selbst | 135 |
| — 73. Aufnahme des Uebergabe = Protocolls | 135 |
| — 74. Taxirung des Viehes und Ackergeräths, wobey ein Inventarium und Taxe | 137 = 139 |
| — 75. Taxe der Ausfaat und Beackerung | 140 |
| — 76. Revision der Gebäude, Gräben, Obstbäume, Zäu- ne &c. | 140 |
| — 77. Berechnung der Dienste, des Deputats, Gesinde- lohns, Deputat = Holztes &c. | 140 |
| — 78. Revision und Uebergabe der Registratur, Amtsbücher, Siegels, Forst = Cassen &c. | 140 |
| — 79. General = Berechnung zwischen dem Ab- und Anziehen der Pächter | 141 |
| Formular dazu | 142 = 143. |

Vierte Abtheilung. Lehre von den Königl. Kam- mer = Remissionen, sowohl in Ansehung der General- Pächter als der Amtsunterthanen.

| | |
|--|-----|
| §. 80. Billigkeit und Nothwendigkeit der Remission | 144 |
| — 81. Remission nach dem gemeinen Rechte | 144 |

I n h a l t.

| | | |
|--------|--|-------------------|
| §. 82. | — — nach Preussischer Landesverfassung und Laus des: Gesetzen nach den Reglements | S. 145 |
| — 83. | Was bei Remissions: Fällen erlassen wird | 145 |
| — 84. | Vergütung für Getreide Schäden | 146 |
| — 85. | Ausmittlung und Berechnung derselben nebst Remissions: Tabelle wegen Miswachs A. | 149: 151 |
| | und dergleichen B. | 153: 154 |
| — 86. | Vergütung des Viehsterbens und Nachweisung solcher Remission | 152 155 |
| — 87. | Remission der Amtsunterthanen | 156 |
| — 88. | In welcher Art solche berechnet werde nebst Remissions: Tabelle wegen Hagelschlag Remissionsfond und Mühlen: Remission | 156 157 158 |

Zweytes Capitel.

Cameral: Verwaltung der Kön. Preuss. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung. Lehre von cameralistischer Unter: haltung der Königl. Forsten.

| | | |
|--------|---|-----------------|
| §. 89. | Was im Allgemeinen dazu erforderlich sey | 159 |
| — 90. | Bermessung und Chartirung der Forsten | 160 |
| — 91. | Aufertigung der Forstregister | 161 |
| — 92. | Eintheilung der Forsten in Schläge | 161 |
| — 93. | Schläge nach dem Flächen: Inhalt | 161 |
| — 94. | Schläge nach dem Holzbestande | 162 |
| — 95. | Detaxation des Holzbestandes nebst Formularen dazu A. und B. | 163 164: 166 |
| — 96. | Aufsicht auf Forst: Grenzen | 167 |
| — 97. | Einrichtung der Grenzen, Grenztabellen und Grenz: Register | 167 |
| | Formular dazu | 168 |
| — 98. | Erhaltung der Forst: Grenzen | 168 |
| — 99. | Forst: Polizei, worauf sie sich erstreckt | 168 |

I n h a l t.

- §. 100. Aufsicht auf Privat = Forsten, Schneide = Mühlen,
Wald = Alleen, Wege, Windbruch etc. S. 169: 170

Zweyte Abtheilung. Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staats = Forsten.

- §. 101. Allgemeine Grundsätze derselben 171
 — 102. Was Forst = Nutzungen sind 171
 — 103. Holztaxen überhaupt 172
 — 104. Holztaxen in Preuß. Staaten nach den Provinzial =
Forst Ordnungen 173
 — 105. Masttaxen 173
 — 106. Holz Anweisungen nach 2 Tabellen 174: 175
 — 107. Holzberehrungsätze und Holzbezahlung 176
 — 108. Holzverabfolgungsarten im Preuß. Staat 176
 — 109. Forst = Etats nebst Formular 177: 179
 — 110. Provinzial Haupt = Forst = Etat 180

Dritte Abtheilung. Lehre von Staatswirthschaftlich = cher Verbesserung der Forsten.

- §. 111. Allgemeine Grundsätze derselben 181
 — 112. Natural = Beyhülfe der Unterthanen 182
 — 113. Forst = Verbesserungs = Anschläge nebst Formular das
von 183: 187
 — 114. Rechnung über Forst = Verbesserungen 188: 189
 — 115. Nachweisung der Verbesserungen nebst Formular
190: 191
 — 116. Schonungen und Schäge nebst 1 Tabelle 192: 193
 — 117. Königl. Forst = Charten = Kammer, zu Berlin 194

Vierte Abtheilung. Cameral = Verwaltung der Kö = niglichen Jagden.

- §. 118. Arten der Jagd = Gerechtigkeit 195
 — 119. Oekonomische Unterhaltung der Wildbahn 195
 — 120. Polizey = Gesetze zur Aufnahme derselben 196

I n h a l t.

| | |
|---|--------|
| §. 121. Cameralistische Maasregeln dazu | S. 196 |
| — 122. Wildprets: Taxe | 196 |

Drittes Capitel.

Cameral: Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes: Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung. Vom Separations: Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

| | |
|---|-----|
| §. 123. Die Separation ist eine der wichtigsten Landes: Verbesserung | 197 |
| — 124. Edikte und Schriften vom Separations: Wesen | 198 |
| — 125. Anordnungen und Einrichtungen dafür im Preußischen Staate | 199 |
| — 126. Haupt: Grundsätze und praktisches Verfahren, Kenntniß der Local: Umstände etc. | 200 |
| — 127. Vortheil aller Interessenten | 200 |
| — 128. Vermessung und Anweisung dazu | 200 |
| — 129. Berichtigung des Legitimations: Punktes | 201 |
| — 130. Local: Besichtigung aller Grundstücke | 201 |
| — 131. Untersuchung der Participations: Rechte | 201 |
| — 132. Würdigung und Classification der Güter | 202 |
| — 133. Prüfung des Separations: Planes | 203 |
| — 134. Vollständige Bearbeitung desselben | 203 |
| — 135. Vergleichs: Protocoll | 203 |
| — 136. Bestätigung der gemachten Separation | 204 |

Zweyte Abtheilung. Von Zertheilung oder dem Abbau großer Bauerhöfe im Staate.

| | |
|---|-----|
| §. 137. Die Zertheilung großer Bauerhöfe in kleinere ist nützlich | 205 |
| — 138. Kön. Kammern und Beamte müssen sie befördern | 205 |
| — 139. Grundsätze des Abbaues | 206 |

I n h a l t.

| | | |
|----|--|--------|
| §. | 140. Kein Gutsbesitzer darf willkürliche Zertheilungen vornehmen | S. 207 |
| — | 141. Gutachten an die Königl. Kammer; und Rectification der Urbation; und Schoß-Register | 208 |

Dritte Abtheilung. Von dem Preussischen Etablissemens- und Colonie-Wesen.

| | | |
|----|---|-----|
| §. | 142. Unter welchen Regenten und wodurch solche entstanden | 209 |
| — | 143. Colonisten-Tabellen | 210 |
| — | 144. Edicte und Beneficien für Colonisten in Städten | 210 |
| — | 145. Ansetzung und Beneficien für Land-Colonisten | 211 |
| — | 146. Einrichtung der Büdner-Etablissements | 211 |
| — | 147. Ansetzung der Häusler und Eigenkätner-Familien | 212 |

Vierte Abtheilung. Von dem Preussischen Prämien-Wesen.

| | | |
|----|--|-----|
| §. | 148. Absicht und äußere Einrichtung der Prämien | 213 |
| — | 149. Grundsätze bei Aussetzung und Austheilung derselben | 213 |
| — | 150. Anzeige der ökonomischen Prämien | 214 |
| — | 151. — der Fabriken, Manufakturen und Commerz-Prämien | 215 |
| — | 152. — der Bergbau-Prämien | 216 |

Fünfte Abtheilung. Vom landschaftlichen Credit-Wesen, oder ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staat.

| | | |
|----|--|-----|
| §. | 153. Reglements- und Tax-Principia derselben | 217 |
| — | 154. Deren Einrichtung und Verfassung | 218 |
| — | 155. Vortheile der Credit-Systeme | 219 |
| — | 156. Königl. Fonds zu deren Einrichtung | 220 |
| — | 157. In welchen Jahren solche errichtet worden | 220 |

I n h a l t.

Sechste Abtheilung. Von andern großen, allgemeinen Landes-Meliorationen.

- | | |
|--|--------|
| §. 158. Allgemeiner Meliorations-Plan | S. 222 |
| — 159. Einführung der englischen Landwirthschaft | 223 |
| — 160. Kön. Meliorations-Gelder und deren Verwendung | 224 |

Zweiter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung des Steuer- und Contributions- Wesens in den Königlich Preussischen Staaten.

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuer- Wesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung Von den Landes- Abgaben überhaupt.

- | | |
|--|-----|
| §. 1. Directe und indirecte Auflagen | 227 |
| — 2. Grundsätze der Steuern in Städten und auf dem platten Lande | 228 |

Zweyte Abtheilung. Vom Lehn- Ritter- Pferde- Gelde.

- | | |
|--|-----|
| §. 3. Was solches sey | 229 |
| — 4. Ursprung desselben aus dem Natural- Rosdienst | 229 |
| — 5. Verwandlung desselben in Geld- Abgabe und Aufhebung des Lehn- Nexus | 230 |
| — 6. Größe desselben | 230 |
| — 7. Termin der Zahlung und Lehn- Pferde- Rollen | 231 |
| — 8. Unterschied der Ritterfreyen und steuerbaren Aecker | 231 |

Dritte Abtheilung. Von der Contribution.

- | | |
|---|-----|
| §. 9. Was solche sey | 232 |
| — 10. Ursprung derselben | 232 |
| — 11. Anlage, Einrichtung und Grundsätze der Contribution überhaupt | 233 |

I n h a l t.

| | | |
|----|---|--------|
| §. | 12. Steuer: Catastra in der M. Brandenburg | S. 233 |
| — | 13. Grundsätze von der Steuer der Land: Handwerker, Fischer, Krüger, Mäller | 234 |
| — | 14. Exemption von der Steuer | 234 |
| — | 15. Anwendung und Bestimmung der Contribution | 235 |
| — | 16. Contribution in Ost: Preußen | 235 |
| — | 17. Deren Steuer: Catastra | 236 |
| — | 18. Befreyung davon | 236 |
| — | 19. Besondre Contributions: Gefälle daselbst | 236 |
| — | 20. Contribution in Westpreußen | 237 |
| — | 21. — — in Südprenßen | 238 |
| — | 22. — — in Schlessen | 238 |
| — | 23. Classification der schlesischen Contribution | 239 |
| — | 24. Betrag derselben | 239 |
| — | 25. Nahrungssteuer und derselben Rollen | 239 |
| — | 26. Eintheilung Schlessens in Kreise | 240 |
| — | 27. Contribution im Magdeburgischen | 240 |
| — | 28. Befreyung davon | 241 |
| — | 29. Betrag derselben | 241 |
| — | 30. Contribution in den Westphälischen Provinzen | 242 |
| — | 31. Abzahlung der Contribution überhaupt | 242 |
| — | 32. Zu welchen Königl. Cassen sie gehet | 243 |

Vierte Abtheilung. Von dem Cavallerie: Gelde.

| | | |
|----|--|-----|
| §. | 33. Was Cavallerie: Geld sey | 244 |
| — | 34. Ursprung und Veränderung desselben | 244 |
| — | 35. Classen, Etats und Rollen davon | 245 |
| — | 36. Welche Provinzen frey sind | 245 |

Fünfte Abtheilung. Vom Fusen: und Giebel: Schoß.

| | | |
|----|---|-----|
| §. | 37. Wovon solcher entrichtet werde | 246 |
| — | 38. Schoßcatastra, Schoßbücher und Regulation | 246 |
| — | 39. Schoß: Ablieferung | 247 |
| — | 40. Sätze für den Schoßbetrag | 247 |
| — | 41. Wohin derselbe fließe | 247 |

Sechste Abtheilung. Von der Krieges: Meeze.

| | | |
|----|----------------------|-----|
| §. | 42. Was dieselbe sey | 248 |
|----|----------------------|-----|

I n h a l t.

| | | |
|--------|--|------------|
| §. 43. | Grundsätze und Regulirung derselben | S. 248 |
| — 44. | Wie und wohin solche abgeliefert werde Nebst einer Contributions-; Cavallerie-; Geld-, Hufen- und Viehelschoß-, auch Krieges-; Meß-; Rolle | 248 248 |

Siebente Abtheilung. Von der Natural-; Fourage- Lieferung.

| | | |
|--------|---|------------|
| §. 45. | Was solche sey | 249 |
| — 46. | Ursprung, Einrichtung und Verfassung derselben | 249 |
| — 47. | Geschäfte der Kön. Kammern, der Landräthe und Dorf-; Gerichte dabei | 250 |
| — 48. | Fourage-; Catastra und Classificationen | 251 |
| — 49. | Repartition nach den Classen der Hufen | 251 |
| — 50. | Subrepartition und Fourage-; Rechnungs-; Jahr nebst Tabelle einer Kreis-; Fourage-; Rechnung | 252 253 |
| — 51. | Unternehmer und Ausbietungs-; Termine | 254 |
| — 52. | Zeit der Lieferung und Qualität der Fourage | 254 |
| — 53. | Vergütungs-; Preise und Fourage-; Nachschußgelder | 255 |
| — 54. | Tägliche Ration für Pferde | 255 |
| — 55. | Gras-; Verpflegung und deren Dauer | 256 |
| — 56. | Vertheilung der Pferde und Grasungs-; Reviere | 256 |
| — 57. | Art der Grasverpflegung und Vergütung derselben | 257 |

Achte Abtheilung. Von einigen andern Kleinen Ab- gaben des platten Landes.

| | | |
|--------|---|-----|
| §. 58. | Die Potsdamschen Bettgelder | 258 |
| — 59. | Die Brau-; Ziese | 258 |
| — 60. | Das Schäfer-; Schatten-; Hufen-; Geld | 259 |
| — 61. | Besondre Domainen-; Gefälle in Ost- und Westpreußen | 260 |

Neunte Abtheilung. Von gewissen allgemeinen Lan- des-; Pflichten.

| | | |
|--------|--------------------------------------|-----|
| §. 62. | Welches solche sind | 261 |
| — 63. | Vom Vorspann | 261 |
| — 64. | Regulirung derselben und Kön. Edicte | 262 |
| — 65. | Vorspann-; Pässe | 262 |
| — 66. | Verhalten der mit Vorspann Reisenden | 263 |

I n h a l t.

| | |
|--|--------|
| §. 67. Vergütung desselben und Sätze davon | S. 263 |
| — 68. Einquartirung der Truppen bei Friedens- und Krieges-Märschen | 264 |

Zweytes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuer- Wesens in den Königl. Städten.

Erste Abtheilung. Von der Accise.

| | |
|--|-----|
| §. 69. Was Accise sey | 265 |
| — 70. Ursprung, Ausbildung und Veränderung derselben | 266 |
| — 71. Erhöhung und fernere Einrichtung | 267 |
| — 72. Accise in Westphalen, Süd- und Neu- Ost- Preußen | 267 |
| — 73. Aeußere Verwaltung des Preuß. Accise- Wesens | 267 |
| — 74. Anstalten zur Erhebung der Accise- Gefälle | 268 |
| — 75. Accise- Tarife verschiedener Provinzen, und was solche enthalten | 270 |
| — 76. Haupt- Gegenstände und Artikel des Accise- Getränke | 270 |
| — 77. Accise von allen Arten der Getränke | 271 |
| — 78. — von allen Arten der Fleisch- Consumtion | 272 |
| — 79. — von allen übrigen Lebensmitteln, Victualien, Spezerey- Material- und Apotheker- Waaren | 272 |
| — 80. — von allen kaufmännischen Material- Manufaktur- und Fabrik- Waaren | 273 |
| — 81. Accise- Freiheit und Eximirte | 273 |
| — 82. Einrichtung der Contraventionen | 274 |
| — 83. Accise- Straf- Edict. | 274 |

Zweyte Abtheilung. Von der Ziese oder Trank- Steuer.

| | |
|--|-----|
| §. 84. Was und wie vielfach die Ziese sey | 276 |
| — 85. Verfassung und Einrichtung derselben | 277 |
| — 86. Betrag der Ziese und des Einlage- Geldes | 278 |
| — 87. Befreyung davon | 279 |
| — 88. Tranksteuer im Herz. Magdeburg | 279 |
| — 89. — in Süd- und Neu- Ost- Preußen | 280 |

I n h a l t.

Dritte Abtheilung. Von dem Schoß und der Krieges- Meße in Städten.

- | | | |
|----|--|--------|
| §. | 90. Was der Schoß sey und wohin er fließe | S. 281 |
| — | 91. Verfassung, Anlage und Schoß: Catastra | 282 |
| — | 92. Krieges: Meße in Städten und Exemption davon | 283 |

Vierte Abtheilung. Von den Zöllen.

- | | | |
|----|--|-----|
| §. | 93. Was Zölle sind | 284 |
| — | 94. Zoll- Rollen, Zollbediente, Zolldistricte | 285 |
| — | 95. Verschiedene Arten der Land: Zölle | 285 |
| — | 96. Zollstraßen und Grenz: Zoll- Aemter | 286 |
| — | 97. Mit Zoll belehnte Städte und Landgüter | 286 |
| — | 98. Verschiedne Arten der Wasser: Zölle | 287 |
| — | 99. Zoll- Wesen in Schlessien, Süd und Neu: Ost- Preußen | 287 |
| — | 100. Zollfreiheit | 288 |

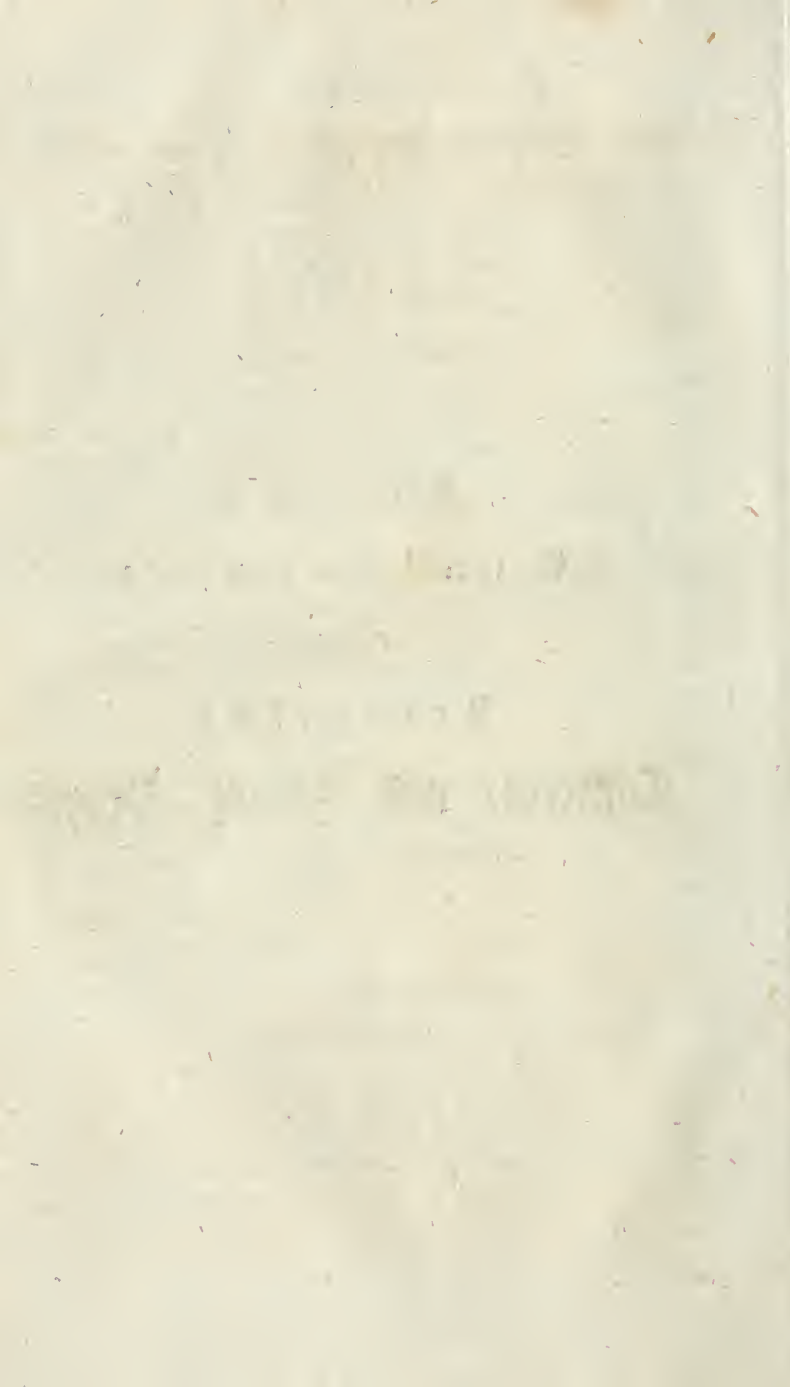
Fünfte Abtheilung. Von der Acker- Wiesen- Garten- und Viehsteuer.

- | | | |
|----|---|-----|
| §. | 101. Was solche Steuern sind | 289 |
| — | 102. Von der Acker- Steuer besonders | 290 |
| — | 103. Von der Garten- und Wiesen- Steuer | 290 |
| — | 104. Von der Vieh- Steuer | 290 |
| — | 105. Befreyung von solchen | 291 |
| — | 106. Erhebungsart derselben nach Register und Catastris | 292 |

Sechste Abtheilung. Von einigen, theils zur Accise gezogenen theils neuen Nebensteuern.

- | | | |
|----|---|-----|
| §. | 107. Ergänzungs- Accise | 293 |
| — | 108. Nachschuß- Accise | 294 |
| — | 109. Uebertrags- Accise | 294 |
| — | 110. Fix- Accise | 295 |
| — | 111. Impost | 295 |
| — | 112. Accise Abgabe der Handwerker des platten Landes, und Losungs- Accise | 295 |
| — | 113. Gefälle der Mühlen: Waagen | 296 |
| — | 114. Bettel- Gelder, Siegelung, Stempelung etc. | 297 |
| — | 115. Abschoß von Erbschaften | 297 |
| — | 116. Abzugs- Geld | 298 |

Allgemeine
E i n l e i t u n g
in die
P r e u ß i s c h e
C a m e r a l - u n d F i n a n z - P r a x i s .



Einleitung.

Die Cameral- und Finanz-Geschäfte, und die mancherley dahin gehörigen Verwaltungen, beruhen auf gewissen, feststehenden Grundsätzen, und auf sichern Verfahrungs-Regeln, nach welchen solche Geschäfte und Verwaltungen von verschiedenen Staatsbedienten bearbeitet und betrieben werden.

Für die Classe der Studirenden, die sich zu Cameral- und Finanz-Bedienungen vorbereiten, oder künftig Cameralisten werden wollen, ist daher die Kenntniß der Grundsätze und Verfahrungs-Regeln, nach welchen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwal-

E i n l e i t u n g.

tungen zu bearbeiten sind, von der äußersten Wichtigkeit, und dem größten Nutzen.

Bei aller bisherigen Verbesserung, Erweiterung und Ausbildung der Cameral- und Finanz-Wissenschaft, ist man doch noch nicht dahin gekommen, diese Grundsätze und Verfahrens-Regeln zur Bearbeitung der im Cameral- und Finanz-Wesen vorkommenden Geschäfte und Verwaltungen zu sammeln, und in ein wissenschaftliches System zu bringen.

Es ist indessen solches nach der Bedürfnis unsrer Zeit, nach dem Einfluß, den die Kenntniß desselben aufs practische Cameral- und Finanz-Wesen selbst hat, und nach den fortschreitenden Kenntnissen in andern Staats-Wissenschaften, für die so wichtige und ausgebreitete Zweige der Staats-Verwaltungen, nothwendig und unentbehrlich geworden.

In dieser Rücksicht habe ich daher die Grundsätze aus der Preussischen Landes-Verfassung und aus den Preussischen Landes-Gesetzen, und die Verfahrens-Regeln aus der Art und Weise oder Methode, wie bey denen Königlich Preussischen Krieges- und Domainen-Kammern, und andern Finanz-Collegiis die Geschäfte bearbeitet, und die Verwaltungen geführet werden,

E i n l e i t u n g.

angesamlet, und solche in einer wissenschaftlichen Form aufzustellen und auszubilden gesucht.

Hieraus ist die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis, oder eine practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft für preußische Cameralisten entstanden, wovon ich noch folgendes bemerken will:

I.

Gegenstand und Begriff dieser Wissenschaft.

Die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis ist die Wissenschaft von den Grundsätzen und Verfahrens-Regeln bey denen im Preußischen Staat vorkommenden Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen.

Sie ist von der theoretischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft äußerst verschieden. Sie enthält zwar aus selbiger einige Grundsätze, die auf die Ausübung angewendet werden, als Grundsätze aus der Rural-Oekonomie, Fabrikwissenschaft, Policcy u. dgl., hat aber sonst mit selbiger nichts gemein.

Die practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft kann eine allgemeine und besondere seyn. Eine allge-

E i n l e i t u n g.

meine ist sie, wenn sie allgemeine Grundsätze für die Cameral- und Finanz-Geschäfte aller Länder und Staaten in sich enthält, eine besondere, die die speciellen Grundsätze und Verfahrens-Regeln eines besondern Standes angiebt, da jedes Land abgehende oder abweichende Grundsätze für sein Cameral-Wesen hat.

Die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis begreift bloß die Grundsätze und Verfahrens-Regeln in sich, die fürs Cameral- und Finanz-Wesen der Preussischen Staaten angenommen, und auf Landes-Gesetze und Landes-Verfassungen gegründet sind, folglich auf der Preussischen Cameral- und Finanz-Verfassung beruhen; sie ist also eine besondere practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft. Die preussische Cameral- und Finanz-Verfassung ist wohl sicher unter allen die beste, sie ist ein Muster für die Cameral-Verfassung anderer Länder. — Dies ist ausgemacht und anerkannt — giebt ihr daher einen hohen Werth und Würde; sie muß also auf sehr richtige und unbezweifelte Grundsätze gestellet seyn, sie muß auf sichern und unfehlbaren Verfahrens-Regeln beruhen, sie muß für den Staat die zuträglichste seyn, d. i. sie muß Glück und Macht des Regenten und seines Staats, und zugleich Glückseligkeit und Wohlstand der Staats Unterthanen befördern können; wie sie es auch wirklich thut.

E i n l e i t u n g.

II.

Nothwendigkeit, Entstehung und Bildung der practischen Cameral- und Finanz-Wissen- schaft.

Der bis jetzt für Cameralisten wirklich noch vorhandene Mangel, im Cameral- und Finanz-Studio practische Kenntnisse zu erlangen, macht die Bearbeitung einer practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft ganz nothwendig, denn es ist sicher, daß viele wissenwürdige Kenntnisse aus den gesammten oeconomischen und politischen Cameral-Wissenschaften übrig bleiben, die in der Theorie dieser Wissenschaften nicht gelehrt werden können, weil sie practische Wahrheiten sind. Es ist daher nöthig, daß diese für sich zusammengefaßt, und in einer besondern Wissenschaft aufgestellt werden.

Die vorhandene ausführlichste und genaueste Bestimmung der verschiedenen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwaltungen im Preussischen Staate, enthält vorzüglich das Königl. Preussische Notifications-Patent vom 28ten September 1772, über Errichtung der Kön. Pr. Krieges- und Domainen-Kammern in West-Preussen.

E i n l e i t u n g.

Nach desselben Anzeige gehören zu den Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen:

1. Alle Geschäfte, die die Verwaltung der Einkünfte des Staats betreffen. — Die Kön. Preuß. Kammern bearbeiten aus der Staatswirthschaft hauptsächlich auch dasjenige, was unmittelbar die Einnahme des Staats aus verschiedenen Quellen, aus Domainen, Forsten, Steuern, Regalien, Commerc-Besen u. s. w. betrifft; folglich ist es ein wichtiger Gegenstand in der Cameral- und Finanz-Praxis, Regeln und Verfahrensarten bey der Erhebung und Verwaltung der Staats-Einkünfte vor sich zu haben.

2. Alle Geschäfte, die die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes-Oekonomie, quoad statum oeconomicum et interesse publicum betreffen. Diese sind im Patent näher und genauer bestimmt, und theilen sich in verschiedene Zweige: als

„Das Steuer- und Contributions-, Licent- und Zoll- auch Accise-Besen; — die Verwaltung der Domainen und Königl. Forsten und Jagden; alle Post-, Münz-, Bergwerks-, Salz-, Tabacks-, Stempel- und Charten-Impost-Sachen; — die Aufsicht über alle Nahrungsarten, Handwerker, Manufaktur-

E i n l e i t u n g.

nusfakturen, Fabriken, Commerzium u. s. w. — Feueranstalten, Gassen: Markt: Brunnen: Ordnungen; Fleisch: und Brot: Taxen; alle der Kön. Städte: und Cämmereien Einkünfte, Brau: und Branntwein: Wesen in denselben betreffende; — auch die in die Militair: Verfassung einschlagende Marsch: Einquartirungs: Servis: Magazin: Lieferungs: und Vorspann: Sachen.“

Nach diesem sehr richtigen und vollständigen Verzeichniß der Cameral: und Finanz: Verwaltungen und Geschäfte habe ich mein System gebildet, nach und nach erweitert und vervollkommnet.

III.

Nutzen der practischen Cameral: und Finanz: Wissenschaft für Cameralisten.

Die practische Cameral: und Finanz: Wissenschaft füllt eine große Lücke in den Cameralistischen Kenntnissen aus; denn sie theilt viele Gegenstände und Kenntnisse mit, die unmittelbar zu den Cameral: und Finanz: Geschäften und ihrer Betreibung gehören, in der Theorie dieser Wissenschaften aber, ihrer
Na:

E i n l e i t u n g.

Natur nach, nicht gelehret und vorgetragen werden können.

Se führt aber auch den Cameralisten auf einem sichern und leichten Wege zu seiner Bestimmung hin. — Der Weg und die Methode, wodurch bisher ein Cameralist Kenntniß und Fertigkeit in Geschäften des Cameral- und Finanz-Wesens sich anschaffte, war äußerst beschwerlich, unsicher, langsam, und mit vielen Schwierigkeiten verknüpft — nämlich dies war der Weg der Erfahrung, der Übung, und der sogenannten Routine, (oder der Fertigkeit's Erwerbung). Wie schwer aber ist es, den Gang von Geschäften also kennen zu lernen, wie unsicher sich Grundsätze zu vorkommenden Geschäften aus vorgewesenen ähnlichen zu abstrahiren, wie schwierig, sich die Verfahrens-Regeln bey allen vorsehenden Fällen und Verwaltungs-Arten nach und nach zu sammeln, und sich bekant zu machen!

Die Königl. Instruction vom 10ten May 1772 befiehlt zwar, die Cammer-Referendarien in allen Fächern des Cameral-Wesens in Arbeit zu setzen, und soll jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denselben aus seinem Departement zugeschrieben werden, durchgehen, und ihnen dabey zu der gründlichen Bear-

bee

E i n l e i t u n g.

beitung Anleitung geben. Eben so wurde auch durch das K. Directorial-Rescript vom 20ten Jul. 1772, an das Chur-Märkische-Kammer-Präsidium, die Verfügung getroffen, daß 1. einem jeden Kammer-Referendarius, damit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen System die merkwürdigsten Acten über alle Theile des Finanz- und Cameral-Wesens allmählig zugetheilt werden; auch daß 2. dieselben auf Reisen von den Departements-Räthen mitgenommen werden sollten, da sie alsdann bey ihrer Zurückkunft der Kammer einen raisonnirenden Bericht von dem, was sie auf der Reise zur Verbesserung der Städte, Dörfer, Handlung u. s. w., wahrgenommen, abgeben sollten.

In Bar. v. Lamotte præct. Beyträgen zur Cameral-Wissenschaft u. s. w., 1r Theil 53 St. S. 119.

Bey der Befolgung dieser heilsamen Anordnungen zur Bildung der Cameralisten sahe man indessen doch ein, daß ohne ein gründliches Studium der Cameral- und Finanz-Wissenschaften, keine brauchbaren Männer fürs Cameral-Wesen gebildet werden konnten, und es ergieng daher der Königl. Befehl an sämtliche Kammern und Kammer-Deputationen, unter den 28ten Octob. 1788, daß bey Ansetzung der Kammer-

E i n l e i t u n g.

mer-Referendarien, vorzüglich auf solche Personen gesehen werden sollte, die auf den Königl. Universitäten denen Cameral Wissenschaften obgelegen haben.

Besonders und vorzüglich aber macht das Studium der practischen Cameral- und Finanz Wissenschaft, junge Männer für die Geschäfte im Cameral- und Finanz-Sache recht brauchbar, weil sie dadurch Kenntniß und Uebersicht von allen Geschäften und Verwaltungen in einem zusammenhängenden System erhalten. Dieser Weg ist daher leicht — er ist aber auch sicher, weil die darinn mitzutheilenden Grundsätze vom Staat selbst angenommen, durch Landes-Gesetze und Landes-Verfassung festgestellt, und die Regeln zur practischen Bearbeitung der Cameral- und Finanz-Gegenstände im Staate eingeführt sind, und wirklich gebraucht werden.

IV.

Werke und Schriftsteller von der practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft.

Ob wir gleich noch kein Lehrbuch für die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis haben, so sind doch verschiedene Schriftsteller vorhanden, welche Ma-
teriae

E i n l e i t u n g.

aterialien fürs practische Cameral- und Finanz-We-
sen des Preussischen Staates gesammelt und geliefert
haben, und sind die hauptsächlichsten, derer ich mich
auch bey Ausarbeitung meines Werks bedienet habe,
folgende:

1. Baron von Lamotte Practische Beyträge zur Ca-
meral Wissenschaft, für die Cameralisten in den
Preussischen Staaten. I — 3. Band Leipzig
1782 — 1784.
2. Beyträge zur Finanz litteratur in den Preussischen
Staaten I. bis 9. Stück oder 2 Theile, (vom
Krieges-Rath Richter zu Potsdam) Frankfurt
und Leipzig 1779 — 1785.
3. Finanz-Materialien nach allgemeinen verbesserten
und practischen Grundsätzen, (von demselben Ver-
fasser) I bis 4. Stück. Berlin 1789.
4. Lipius Einleitung zur Finanz-Wissenschaft über-
haupt, und der Schlessischen insbesondere. Bres-
lau, 1761.

E i n l e i t u n g.

5. (Von Benckendorf) zuverlässige Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschafts-Verbesserungen, 2 Bände. Stettin 1778 — 1783.
6. Myllii Corpus Constitutionum Marchicarum, besonders Tom. IV. — V.
7. Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landes-Gesetze, die das Policcy- und Cameral-Wesen zum Gegenstand haben. Frankf. a. Mayn 1781 — 1783. fortgesetzt von Beckmann.
8. v. Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, 1r Band. Berlin 1784.
9. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preussischen Policcy- und Cameral-Wesens, 1r Band. Magdeburg 1794. 2r Band 1795. 3r Band 1797.
10. Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft. Marburg 1790.
11. Historisch = politisch = geographisch = statistisch = und militairische Beyträge, die Kön. Preussische
und

E i n l e i t u n g.

und benachbarte Staaten betreffend. Dessau
1781.

12. Notizen von Preußen mit besonderer Rück-
sicht auf Litaunen. 1. 2. Sammlung. Königs-
berg 1795. 1796.

13. Anleitung zum practischen Dienst der Kön-
igl. Pr. Kammern. 1ter Band gr. 8. Frankf. und
Leipzig 1799.

Für die einzelnen Theile der Preussischen Came-
ral- und Finanz-Praxis haben wir einige sehr gute
und gründliche Schriften.

I. Von der Cameral-Verwaltung der gesammten
Preussischen Landes-Oekonomie handeln:

1. Juristisch-ökonomische Grundsätze von Gene-
ral-Verpachtungen der Domainen in den Preus-
sischen Staaten. Berlin 1785.

2. v. Burgsdorf Forsthandbuch. Berlin 1788.

3. Umriss von der Forstbewirthschaftung in den
Königl. Preuss. Staaten. 1792.

4. Zuverlässige Nachrichten u. s. w. S. vorher
No. 5.

II. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des
Steuer- und Contributions-Wesens.

1. Von Thile Nachricht von der Churmärkischen
Contributions- und Schoß-Einrichtung, oder

E i n l e i t u n g.

- land: Steuer: Verfassung etc. Halle und Leipzig 1768.
2. Alexi's Steuer: Verfassung im Herzogthum Magdeburg. 1. 2. Band. Berlin und Leipzig 1797.
 3. Ueber die Steuer: Verfassung in Schlesien. Ein Versuch 8. Breslau 1799.
 4. d'Anieres Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß derer in Accise: und Zoll: Sachen ergangenen Landes: Gesetze etc. Berlin 1783.
 5. Sigismund Archiv für Accise Bediente und Accisanten zur practischen Kenntniß der Accise: und Zoll: Verfassung etc. Berlin 1790.
 6. Historisch • kritische Darstellung der Accise: und Zoll: Verfassung in den Preussischen Staaten von Heinrich v. Beguelin. Berlin 1797.
 7. Brandenburgs Handbuch des Zoll: Wesens in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1799.
- III. Von der Cameral: und Finanz: Verwaltung der Kammer: Regalien.

Die erlassenen Königl. Preuss. Berg: Zütten: Forst: und Post: Ordnungen, die Königl. Salz: Reglements, die Königl. Münz: Edikte

E i n l e i t u n g.

Edikte, Stempel- und Charten-Edikte und dergleichen mehr.

Erster Nachweisung der Postcursen und anderer Nachrichten. Berlin 1791.

IV. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Landes-Policey-Wesens.

1. Hirsch Anleitung zum Land-Polizey-Rechte in den Brandenburgischen Staaten. 1stes Buch. 1792.
2. Versuch eines Auszugs aus den Policey-Verordnungen, Gesetzen und Verfassung. Bresl. 1798.
3. Die verschiedenen im Werke selbst angeführten Schriften von verschiedenen Gegenständen des Policey-Wesens.

V. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Handwerks-Manufactur- und Commerz-Wesens.

1. Die Königl. Preuß. Handwerks-Ordnungen, Gildebriefe und General-Privilegia für Professionen und kaufmännische Gewerbe.
2. Von der Preussischen Monarchie unter Friedrich dem Großen etc. Braunschweig und Leipzig 1793. 1794. II. Band. Von Manufakturen. III. Band. Vom Handel.

E i n l e i t u n g.

3. v. Lamprecht Cameral=Verfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen. 2 Bände. Berlin 1797. 1798.
 - VI. Von der Cameral= und Finanz=Verwaltung der zur Preussischen Militair=Verfassung gehörigen Landes=Einrichtungen und Cammer=Sachen.
 1. Die Königl. Preussische Canton=Invaliden= Marsch= und Servis=Reglements.
 2. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preussischen Pollicey= und Cameral=Wesens. 1. Band.
 3. Ribbentrop Verfassung des Preussischen Canton=Wesens. Minden 1798.
 4. Weinberg und Schrepel gründliche Anweisung zu Anlegung eines Fourage=Magazins. Dresden 1787.
 5. Höpfsner Ausrechnungen sämtlicher Fourage=Rationen &c. Glogau 1791.
-

Erster Theil.

Cameral = Verwaltung

der

gesammten

Preussischen Landes = Oekonomie.

Enthält:

- 1stes Capitel. Cameral-Verwaltung der Königlich Preussischen Domainen.
- 2tes Capitel. Cameral-Verwaltung der Königlich Preussischen Forsten und Jagden.
- 3tes Capitel. Cameral-Verwaltung der allgemeine ökonomischen Landes-Meliorationen in Preussischen Staaten.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text in the bottom section of the page.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Königlich Preussischen Domainen.

Erste Abtheilung.

Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen Pertinenzien zum Behuf der Domainen-Verpachtung.

Erster Abschnitt.

Würdigung des Ackerbaues oder Getreidebaues, und der Nebenprodukte des Feldbaues.

§. 1.

Zur Würdigung, d. i. zur richtigen Bestimmung des Ertrages der Felder, so wie aller andern Grundstücke, ist die genaue Kenntniß der Größe und innern Güte derselben nothwendig. Die Größe wird am zuverlässigsten durch die geometrische Ausmessung, und die innere Güte durch die Bonitirung der sachverständigen Landwirthe ausgemittelt.

Die Vermessungen geschehen im Preussischen Staat in Ansehung aller Königl. Domainen: Aemter, Vorwerke, Forsten und sonstigen Immediat-Ländereien, gemäß Königl. Cabinetzordre vom 11. Februar 1750. und 1. Jul. 1750. nach Magdeburgischem Maas; und die Bonitirung des Landes wird durch die Untersuchung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, theils nach der innern Mischung der Erdarten, theils nach den Getreidearten, die ein Acker nach einer gewissen Ordnung trägt, und durch Beurtheilung des Düngungszustandes des Landes bewerkstelliget.

1. Nach dem Magdeburgischen Maas wird

1 Hufe zu 30 Morgen,

1 Morgen zu 180 □ Ruthen Rheinländisch,

1 Ruthe zu 144 □ Fuß, oder 12 Fuß lang,
12 Fuß breit, gerechnet.

2. In dem Preussischen Staat sind sonst noch verschiedene Maasse üblich:

Der Soldinische Morgen hat 418 Rheinl. Ruthen, oder 300 Sold. Ruthen zu 14 Fuß 4 Zoll.

Der Schlesische Morgen 365 Rh. R.

Der {Culmische } Morgen 300 □ Ruthen.
{Olezkosche }

Die Culm. Ruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Olezkosche zu 14 F. 9 Z., so daß 19 Ruthen Culm. 20 Ruthen Olezk. geben.

Eine Hufe Culm. ist 2 Huf. 7 Morg. 163 $\frac{7}{11}$ Ruthen Magd. Maas.

In Ostpreußen werden die bäuerlichen Grundstücke mit dem Olezkoschen als dem eigentlichen Preussischen Cammer-Maasse; die
Woll.

Ablichen und Eöllnischen Ländereien aber mit dem Eulmischen Maaß ausgemessen.

Der Sächsische Acker hat 300 □R. Die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll, so daß 1 Magd. Morgen nach Sächs. M. $158\frac{1}{11}$ □R. enthält.

Der Anspachsche und Bareuthsche Morgen ist 360 □R. Die Ruthe zu 12 Schuh Nürnberg.

3. Die Bonitirung oder Ausmittelung der innern Güte des Bodens, nach der Mischung der Erdarten, in welcher Art die Conducteurs ihre Classificationen mit Zuziehung der Landgeschwornen einrichten, giebt 3 Ackerklassen:

Erste Klasse. Gutes, schweres, starkes Land, in welchem Thon und schwarze Erde befindlich ist.

Zwote Klasse. Mittelland, aus einer Mischung von Thon, Sand und Erde.

Dritte Klasse. Leichtes, schlechtes Land, aus Sand, Moor, torfigter Erde und lockern, leichtern Erdarten.

4. Die Getreidearten, die ein Boden nach einer gewissen Ordnung trägt, geben einem Lande den Namen:

Weizenland, das in erster Tracht Weizen und sodann Gerste trägt;

Gerstenland, das in erster Tracht Roggen, und nachher Gerste trägt;

Haferland, das in erster Tracht Roggen, und sodann Hafer trägt;

3jähriges Roggenland, das ohne Düngung 1 Jahr Roggen trägt, und dann 2 Jahre ruhet, jedoch bey der Düngung wohl Sommerung tragen könnte;

6 und 9jähriges Roggenland, das nach 5 oder 8jähriger Ruhe einmal Roggen trägt;

12jährig Roggenland wird meistens nur als Hütung gerechnet.

5. Um den Düngungszustand zu beurtheilen, sind folgende Sätze nöthig:

a) Der Acker wird nach der Menge des vorhandenen Düngers, alle 3, 6 oder 9 Jahre gedüngt.

b) In der Dreyfelderwirthschaft bringt der Dünger in 9 Jahren 6 Trachten halb Winterung und halb Sommerung. Wenn der Acker 6 Trachten gebracht hat, muß er frisch gedüngt werden.

c) Das Düngerquantum von jeder Viehgart in einer ordentlichen Wirthschaft ist:

| | | |
|---------------------------|------|--------------|
| 100 Schaafse geben jährl. | 100 | 2spänn. Fud. |
| 1 Paar Stallpferde | = 30 | — — |
| 1 Ochs oder Kuh | = 10 | — — |
| 1 junges Kind | = 5 | — — |

Letztere bey gewöhnlicher Hütung, denn bey der Stallfütterung kann man auf 1 Ochsen oder Kuh wohl 15 Fuder rechnen.

d) Auf 1 Magd. Morgen rechnet man zur frischen Düngung

| | | | |
|------------|---------|---------|-------------|
| zum Weizen | 18 Hof: | oder 36 | Diensfuder. |
| zum Roggen | 16 | — — | 32 — — |

und nach Verschiedenheit des Bodens mehr oder weniger.

e) Nach der Sorte des Düngers erfordert

| | | | |
|------------------------|---|----|-----------|
| 1 Morgen an Schaafmist | = | 15 | Hoffuder, |
| — — — Pferdemist | = | 18 | — |
| — — — Rindviehmist | = | 20 | — |
| — — — Hofmist | = | 25 | — |

Vom Hordenschlag werden von 100 Schafen
2 Morgen den Sommer über gedünget.

f) Der Düngungszustand wird ausgemittelt, theils durch Berechnung, wie viel M. M. jährlich nach dem zu haltenden Viehstande wirthschaftlich ausgedünget werden können, theils durch vorhandene Düngungs Register von 6, 9 und mehreren Jahren, theils durch die Aussagen der Wirthschafter, Schreiber u. dgl. die die beste Kenntniß davon haben müssen.

§. 3.

Von den Pertinenzien der Domainen-Güter, d. i. von Vorwerken und sämtlichen Grundstücken müssen richtige Vermessungs-Register vorhanden seyn, darin sowohl die Quantität, nach Hufen, Morgen, Ruthenzahl, als Qualitär, nach innrer Güte und Düngungszustande gehörig verzeichnet ist.

1. Sind Grundstücke nach keinem Maaß geometrisch vermessen; so muß die Größe derselben durch die Aussaat bestimmt werden.
2. Ist die Vermessung nach einem alten unbrauchbaren Maaß geschehen, so muß solche aufs Magd.

Maafß reduciret, und das alte Vermessungs-Register darnach abgeändert werden.

§. 4.

Die Stärke oder Quantität der Aussaat (Einsfalls) und des Körner-Ertrages läßt sich nach angegebenen Grundsätzen, nämlich nach der Größe, innern Güte und Düngungszustande der Aecker richtig bestimmen, und geben folgende Aussaat- und Körner-Ertrags-Tabelle davon genaue Auskunft.

I.

Ausfaat - Tabelle auf einen Maadeb. Morgen nach
Berliner Scheffel - Maas.

| Nach Verschiedenheit des Ackers und dem Düngungsstande kann auf 1 M. M. ausgesäet werden. | Weizen. | Roggen. | Große Gerste | Hafer. | Erbsen | Buchweizen. | Mistken. |
|---|---------|---------|----------------------|--------|--------|-------------|----------|
| | Sl. M. | Sl. M. | Sl. M. | Sl. M. | Sl. M. | Sl. M. | Sl. M. |
| I. Ackerklasse, starker Acker. | | | | | | | |
| Frisches Mistland, oder 1ste Tracht | 1-6.8. | 1-6. | 1-8. | — — | 1. — — | — — | — — |
| 2te, 3te Tracht | 1-4. | 1-4. | 1-4. | — — | 1. — — | — — | 1-4. |
| 4te, 5te, 6te Tr. | — — | 1 — — | — — | 1-6. | — — | 10. | 1-4. |
| II. Ackerklasse, Mittelacker | | | Kleine Gerste | | | | |
| Frisches Mistland, oder 1ste Tracht | — — | 1-2.4. | 1-4. | — — | 1. — — | — — | — — |
| 2te, 3te Tracht | — — | 1 — — | 1 — — | — — | 1. — — | — — | 1. — |
| 4te, 5te, 6te Tr. | — — | — 1.4. | — — | 1-4. | — — | 10.8. | — — |
| III. Ackerkl. schlechter Acker. | | | | | | | |
| Frisches Mistland, oder 1ste Tracht | — — | — 1.4. | — — | 1 2 | — — | — — | — — |
| 2te, 3te Tracht | — — | — 1.2. | — — | 1 — | — — | — — | — — |
| 4te, 5te, 6te Tr. auch 3jährig Land | — — | — 10.8 | — — | 14 | — — | — — | — — |

II.

Körner-Ertrags-Tabelle.

| Berechnung des Körner-Ertrags von den Getreidearten nach den Ackerklassen. | Weizen. | Roggen. | Große Gerste | Kleine Gerste | Hafer. | Erbsen | Buchweizen |
|---|---------|-----------------------|--------------|-----------------|--------|-----------------|------------|
| I. Ackerklasse. | | | | | | | |
| Im frischen Mist oder 1ste Tracht | 6. 7. | 5 $\frac{1}{2}$ | 6 | 6 | — | 6 | — |
| In 2ter und 3ter Tracht = = | 5. | 5 | 5 | 5 | — | 5 | — |
| In 4ter, 5ter, 6ter Tracht, oder ma- gern Acker = | — | 3. 4 $\frac{1}{2}$ | — | 4 | 5. 4 | — | 6. 5 |
| II. Ackerklasse. | | | | | | | |
| 1ste Tracht = | — | 5 $\frac{1}{2}$ | — | 5 $\frac{1}{2}$ | — | 5 $\frac{1}{2}$ | — |
| 2te, 3te Tracht | — | 5 | — | 5 | — | 5 | — |
| 4te, 5te und 6te Tracht = = | — | 4. 3. 2 $\frac{1}{2}$ | — | — | 4. 3 | 4. 3 | 5. 4 |
| III. Ackerklasse. | | | | | | | |
| 1ste Tracht = | — | 4 | — | — | — | — | — |
| 2te und 3te Tracht | — | 3 $\frac{1}{2}$ | — | — | — | — | — |
| 4te, 5te und 6te Tracht = = | — | 3. 2 | — | — | 4. 3 | 4. 3 | — |

1. Um die wirkliche Ausfaat eines Gutes aufs gewisseste auszumitteln, ist außer der Berechnung der Saat nach der Morgenzahl annoch nöthig, die vercideten Säer über die wirkliche Ausfaat in verschiedenen Jahren, zu vernehmen, und die Saats-Register von 6 zu 6 Jahren einzusehen, um daraus nach der Fraction die Ausfaat eines Jahres zu bestimmen.
2. Zur Ausmittlung des wirklichen Körner-Ertrags findet ein gleiches in Ansehung der Erndte- und Dresch-Register von 6 zu 6 Jahren statt.
3. Wenn aber totale Miswachsahre unter denen zwei Fraction zu ziehenden vorkommen, in welchen der General-Pächter wegen des erlittenen Verlustes eine Vergütigung erhalten hat; so müssen solche ausgelassen und in deren Stelle aus der früheren Pachtzeit eben so viele Jahre, in welchen die nämlichen Felder besäet gewesen sind, substituirt werden.

§. 5.

Liegt nun ein Gut in drey Feldern, so wird vom ganzen Flächeninhalt der Ackerländer $\frac{1}{3}$ zu einem Felde gerechnet, und die Winter- und Sommerfaat in 2 Feldern in ihrer Größe bestimmt, so daß $\frac{2}{3}$ vom Flächeninhalt zur Saat, und $\frac{1}{3}$ zur Brache genommen wird, welche nach der Landesverfassung nicht in Ertrag gebracht und nur zum dritten Theil in den Preussischen Domainen-Ämtern besäet werden darf.

§. 6.

Ist die Ausfaat aller Aecker nach Morgen und Saat-Einfall bestimmte ausgemittelt, und der Körner-
Er-

Ertrag erwiesen; so wird zum Behuf eines anzufertigenden Anschlages, wenn

| | | | | | | | |
|-----------|----------|----------|---------|-----------------|----------------|---------------|--------|
| | 3 Körner | gewonnen | werden, | | | | |
| | | | | 1 Korn z. Saat, | 1 z. Wirthsch. | 1 zum Verkauf | |
| 4 | — | 1 | — | — | 1½ | — | 1½ — — |
| 5 | — | 1 | — | — | 2 | — | 2 — — |
| 6 u. mehr | 1 | — | — | 2 | — | 3 | — — |

gerechnet, und hiedurch der wirkliche Ertrag der Acker bestimmt, so daß das sämmtliche zu verkaufende Getreide nach den in der Provinz üblichen Getreide-Preisen berechnet wird.

Der in jeder Preuss. Provinz bey den Königl. Kr. und Dom. Cammern angenommene Getreide-Preis heißt die Cammer-Taxe, und ist:

| | Weizen. | Roggen | Gerste | Hafer |
|---------------|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|
| | 75 gr. pr.] oder 20 ggr.] | 60 gr.] 16 ggr.] | 45 gr.] 12 ggr.] | 20 gr.] 5 gr. 4 pf.] |
| In Ostpreußen | 22 ′ | 18 ′ | 14 ′ | 10 ′ ′ |
| „ Ehurmark | 20 ′ | 17 ′ | 14 ′ | 8 ′ ′ |
| „ Magdeburg | 1 rthl. ′ | 20 ′ | 16 ′ | 12 ′ ′ |
| „ Schlesien | 75 gr. pr. | 60 ′ | 45 ′ | 20 ′ ′ |
| „ Westpreußen | | | | |

§. 7.

Das Wirthschafts-Korn ist zur Bestreitung aller Wirthschafts-Ausgaben auf den Ackerbau, als Brodkorn, Speisung und Deputat, Geld-Lohn, Gespann, Drescherlohn, Schmiede- und Seilerarbeit u. s. w. bestimmt, und soll damit alles bestritten werden; so, daß bey der Ackerwirthschaft oder Feldbau von der Nutzung oder Ertrage weiter nichts abgezogen wird. Es muß daher solches, und die Wirthschaftskosten genau berechnet werden, damit man wisse, ob das Wirthschafts-

schaftskorn zur Bestreitung der Wirthschaftskosten hinreichende, oder überflüssig sey.

§. 8.

Obgleich die Nebenprodukte des Ackerbaues selten in Cameral-Anschlägen berechnet werden, da sie meistens Erzeugnisse in der Brache sind; so kommen doch Fälle vor, wo die Grundsätze von Abschätzung derselben nöthig sind. Demnach bestimmt man meistens den Ertrag von 1 Berl. Scheffel Leinausfaat in der Mark, Pommern und Preußen auf 3 bis 8 Rthl.

in Schlesien, (Bresl. Schfl.) auf 8 — 20 —

und Hanfsaat, auf = = = 4 — 6 —

eine Meße Hirse Ausfaat auf = 1 — 2 —

ein M. Morgen Tabakpflanzen auf 10 — 12 —

und eine Meße Raps od. Rübsaat auf 2 — 3 —

nämlich reinen Ertrag nach Abzug aller Bestelungskosten und Arbeitslohns.

§. 9.

Gewisse vorzüglich gute Ackerstücke neben den Höfen (Wörden, Wurthe) wenn solche schon seit sechs Jahren existirt haben, werden nach ihrer Güte und Düngungsstände 1 Magd. M. von 2 bis 5 Rthl. geschätzt.

Zweyter Abschnitt.

Würdigung der Weiden, Hütungen und Wiesen.

§. 10.

So ferne Weiden und Hütungen nur zur nöthigen Fütterung der Vieharten eines Guts zureichen,

chen, pflaget von solchen in den Cammer-Anschlägen nichts in Ertrag gebracht zu werden. In einigen Provinzen schlägt man solche jedoch nach niedrigen Sätzen an, wenn die Hütung mit den Unterthanen nicht commun ist, sondern privative vom Königl. Amte benutzt wird, nämlich:

*in Gemüthung
v. f. 11. 225.*

| | | | | | | | | |
|---|-------|-------|-------------|----|---|-----------------|---|-----|
| I | Magd. | Morg. | gute Hütung | zu | 4 | — | 6 | Gr. |
| I | — | — | mittle | — | — | 2 | — | 4 |
| I | — | — | schlechte | — | — | 1 $\frac{1}{2}$ | — | 2 |

wobey man die Sätze für die Viehnutzung etwas niedriger als gewöhnlich annimmt. Ist aber so viel überflüssige Hütung vorhanden, das fremdes oder angekaufted Vieh in ordinärer oder Fettweide gehalten werden kann; so wird die ordinäre Weide nach dem davon einzunehmenden Weidegelde, und die Fettweide nach der Zahl des fett zu machenden Viehes, nach dem Durchschnitt von einigen Jahren, berechnet. Ein Stück groß Rindvieh braucht $2\frac{1}{2}$ M. M. bester Fettweide, und wird zu 5 Rthl. — 100 Hammel, 25 M. M. und werden zu 50 Rthl. Ertrag angeschlagen.

§. 11.

Die Grundsätze bey Würdigung der Wiesen sind:

- I. Ist die Quantität und Güte des Heues und Grummts aus den Erndte-Registern nach Sudern oder Centnern auszumitteln, und giebt das Vermessungs-Register den Flächen-Inhalt der Wiesen.
- II. Muß der verhältnißmäßige Viehstand des Guts richtig bestimmt werden.

III. Ist festzusehen, wie viel Heu und Grummt ein Stück Vieh zu seiner reichlichen Ausfütterung bedürfe.

IV. Welches der Preis des Heues und Grummts nach Lage des Orts, Güte und Beschaffenheit sey.

1. Die Classification der Wiesen nach der Menge des Heues ist:

| | | | | | |
|--|----|---|---|---|--|
| a. Zwenhauigte (2schnittige, 2schürige), | | | | | |
| Gute, wenn 1 M. M. jährl. 18 Ct. Heu u. Grummt | | | | | |
| Mittle, — — — | 16 | — | — | — | |
| Schlechte, — — — | 14 | — | — | — | |

| | | | | | |
|------------------------------|-----|---|---|---|--|
| b. Einhauigte, Herbstwiesen, | | | | | |
| Gute, — — — | 12 | — | — | — | |
| Mittle, — — — | 9 | — | — | — | |
| Schlechte — — — | 4:6 | — | — | — | |

geben kann.

2. Auf ein Stallpferd wird täglich 8 H Heu, und wenn es 4 Monat mit Klee gefuttert wird jährlich $17\frac{1}{2}$ Centner;

auf 1 Ochse 12 H und bey 6monatlicher Weide, blos zur Winterfütterung 16 Centner;

auf 1 Kuh täglich 8 H , jährlich 13 Centner;

auf 1 Güst und Jungvieh 6:7 H , jährlich 7 bis 9 Centner;

auf 100 Schafmütter 100 Centner; auf Hammel und Gelbvieh aber nur die Hälfte gerechnet.

3. Der Preis des Centner Heues wird zu 6, 8 bis 12 Gr. bestimmt.

§. 12.

Die jährliche Nutzung von 1 Magdeb. Morgen
Zweimähigter Wiesen, besonders Flußwiesen, ist von
der besten Sorte zu 2 Rthl. $1\frac{1}{2}$ Rthl.

— mittlern — $1\frac{2}{3}$ — 1 —

— schlechten — $1\frac{1}{3}$ — bis 20 gr.

Einmähigter von der besten Sorte zu $1\frac{1}{3}$ — bis 20 —

— mittlern — 20 Gr. bis 12 —

— schlechten — 16 — 12 bis 6 —

Luch-Mäsch- und Feldwiesen von 16 — bis 6 —

In Ostpreußen wird die Nutzung geringer ange-
rechnet, und zwar ohne Rücksicht, ob sie ein- oder
zweyschnittig sind, also:

| | | |
|----------------------|-------|-----------------------------------|
| 75 gr. preuß. in der | 1sten | } Classe von separaten Wiesen. |
| 60 — — — | 2ten | |
| 45 — — — | 3ten | |
| 60 — — — | 1sten | } Classe von Feldwiesen. |
| 45 — — — | 2ten | |
| 30 — — — | 3ten | |

§. 13.

Brücher, Lücher, morastige Wiesen können
nur erst nach der Urbarmachung und Abrechnung der
darauf verwandten Kosten in Anschlag gebracht werden.
Koppeln werden als Wiesen, oder Garten- und Acker-
land, Buschgrasung 1 Magd. Morg. zu 4 bis 12 gr.
und 1 M. M. Rohr zu 18 gr. angeschlagen.

Dritter Abschnitt.

Würdigung der Gärten, Weinberge, Hopfengärten u. s. w.

§. 14.

Obst- und Kirschengärten werden nach der verschiedenen Güte des Bodens, nach Absatz der Früchte, und Menge der Obstbäume

| | | |
|--|-----------------------|--------------|
| 1 M. M. gutes Land zu | 4 bis 3 Nthl. | |
| — — mittel — | 3 — 2 — | |
| — — schlechtes | 1 $\frac{2}{3}$ — 1 — | ; imgleichen |
| — — mit Cartoffeln oder Kohlrüben auch = = = | 3 — | bestimmt. |

Große und beträchtliche Obstgärten werden auch am besten nach dem Durchschnitt von 9 = 12 Jahren berechnet, und der vierte Theil zur Deckung der Ausfälle abgezogen.

§. 15.

Weinberge werden 1 M. M. zu 1 Nthl. reiner Nutzung und wenn viel Obstbäume darin befindlich sind, als Obstgärten gerechnet. Sonst wird der Weinbau am besten nach Phalhausen berechnet und geben 7 Schock Phale 1 Eymmer Wein. Hopfengärten aber 1 M. M. zu 3 bis 6 Nthl. in Ostpreußen nur 1 Nthl. 8 Gr. bey vorhandenen hinlänglichen Dünger, und je nachdem die Hopfenstangen gekauft werden müssen, oder nicht, angeschlagen, auch sonst nach Stangen berechnet, da 3 Hopfranken auf 1 Stange gehen.

Vierter Abschnitt.

Würdigung der Viehzucht.

§. 16.

Alles Vieh, das zur Betreibung der Wirthschaft und Bestellung der Aecker gehalten werden muß, als Pferde und Ochsen, kann nicht zum Ertrag gebracht werden, es wird vielmehr unter den Wirthschaftskosten berechnet; dagegen alles übrige nuzbare Vieh wird nach Maasgabe der Weide und Fütterung angesetzt. Zu dieser Absicht muß die Zahl und Größe des Viehstandes von allen Sorten, richtig ausgemittelt, und in der Bestimmung der Abnutzung oder des Ertrages auch aufs Futter, Beschaffenheit des Viehes, Lage, Hütung und andere local: Umstände Rücksicht genommen werden.

1. Der Viehstand wird seiner Anzahl nach ausgemittelt und bestimmt,

a) Nach dem wirklich vorhandenen Inventarium.

b) Nach dem in den letzten Jahren gehaltenem Viehstande.

c) Nach Größe der Hütung und Menge des Winterfutters, welches eine genaue Berechnung des Heues und Strohes erfordert. So rechnet man auf ein Pferd, Ochs oder Kuh 1 bis 3 M. M. Hütung, und eben so viel Wiefewachs zum Heu; auf 100 Schaafe 20 bis 30 M. M. Hütung und auch Wiefewachs. An Stroh auf 1 Ochsen 20 bis 30 Mandel; auf 1 Kuh 12 bis 18 Mandel; auf 1 Stück Jungvieh 8 bis 12 Mandel, und auf 100 Schafe 30 bis 40 Mandel jährlich.

d)

- d) Nach der eidlichen Aussage der Wirthschafter, Schäfer, Hirten u. s. w.

§. 17.

Ist die Zahl der zu haltenden Rüche ausgemittelt, so kann nach derselben Anzahl die Hälfte Güste- und Jungvieh in der Wirthschaft gehalten und also im Anschlage gerechnet werden. Die Nutzung einer Kuh wird von 2 Rthl. an bis auf 5 Rthl., des Güsten- und Jungviehs aber von 16 Gr. bis zu 1 Rthl. angenommen, nach Abzug aller Kosten und Ausgaben für Hirten, Molkenfrau, Mägde, Heu, Salz, Molkengefäße u. s. f.

1. Der Saß wegen der Rüche ist geringe, weil man annimmt, daß gewöhnlich eine Kuhmelkeren in 20 Jahren ausstirbt, also jährlich Abgang dabey ist.
2. Bey Berechnung der Milch zur Butter und Käse wird angenommen, daß von 10 Quart Milch oder 3 Quart Rahm, 1 lb Butter und 1½ lb Käse gewonnen werden.

§. 18.

Den reinen Ertrag einer Schäferey rechnet man nach dem Durchschnitt einer fünfjährigen Nutzung an Wolle, Sammeln, Merzvieh, Molkenpacht und Sellen, bey Mengeschäfern auf $\frac{1}{2}$ Tel, und wolgemolken wird; auf 100 Stück Schafe von 16 bis 21 Rthl. jährlich nach Abzug aller Ausgaben.

1. Schäferenen sind vielem, außerordentlichen Abgange, Krankheiten, Pocken und andern Unfällen ausgesetzt; so, daß eine Heerde meistens in

- 10 Jahren ganz ausstirbt; daher ist die Nutzung den Jahren nach sehr ungleich.
2. 100 Schafe geben im Gemenge jährlich 7 bis 9 Stein Wolle, zu 22 Th., und der Preis ist pro Stein von 4 Rthl. bis zu 9 Rthl.
 3. 1 Hammel ist nach Beschaffenheit der Weide von 1 bis 2 Rthl. und 1 Merzschaf von 16 Gr. bis 1 Rthl. zu rechnen.
 4. Die Wolkenpacht ist meistens pro 1 Stück 7 Gr. und 1 Sterbefell 2 bis 5 Gr.
 5. Das Melken der Schafe ist nachtheilig und schon dessen Abschaffung in Kön. Pr. Dom. Aemtern versucht und angerathen worden.

Bar. v. Lamotte praktische Beiträge zur
Cameral-Wissenschaft. Berlin, 1784.
2r Theil. S. 147: 215.

6. Betragen die Ruchenschafe in Ostpreußen 50 Stück, so werden sie gar nicht; sinds aber 50 bis 100, so werden sie mit der Hälfte des gewöhnlichen Sahes, nämlich 21 Rthl. pro 100 Schafe berechnet.

§. 19.

Die Nutzung der Schweine wird meistens nach Stärke der Brauerey und Brenneren auf Königl. Aemtern, je nachdem viele Schweine pro Inventario gegeben worden, nach einer runden Summe zu 15 bis 30 Rthl., oder auch nach Verhältniß der Winter-Ausfaat für 1 Winspel in guten, fornreichen Gegenden 1 Rthl. 8 Gr., und in geringern 1 Rthl. angeschlagen.

§. 20.

In eben der Art wird für die Nutzung vom Federvieh die Sommer-Ansfaat, nemlich für 1 Wispel Gerste 12 Gr. und 1 Wispel Hafer 8 Gr. gerechnet, oder eine runde Summe von 5 bis 10 Rthl. angesetzt.

In Ostpreußen aber werden Schweine und Federvieh zu $1\frac{1}{2}$ pro Cent vom Ackerbau und zu 3 pro Cent vom Ertrage der Brauerey berechnet.

§. 21.

Bienenzucht und Seidenbau werden zwar selten angeschlagen; wo solche aber wichtig sind, wird die Bienenzucht nach Körben oder Stöckezahl, wenn sie 9 Jahr bereits unterhalten worden ist, und zwar 1 Stock Gartenbienen zu 12 Gr. bis 1 Rthl., und von Wald-Bienen 1 Stock zu 8 bis 16 Gr., in Ostpreußen aber nur von denen, die dem Beamten pro Inventarium übergeben sind 12 Gr. pr. pro 1 Stock, gerechnet. Der Seidenbau aber bey großen Maulbeerbaum-Plantagen, nach der Menge und dem Alter der Maulbeerbäume,

1 Baum von 10 bis 20 Jahren zu 1 Gr.

1 — — 20 — 30 — — 2 —

1 — — 30 u. mehr — — 3 —

geschätzt, und $\frac{1}{2}$ der Bäume, die nicht belaubt werden müssen, oder für die Ruhe der Bäume abgezogen.

R. Rescript v. 9 Octobr. 1754.

Fünfter Abschnitt.

Würdigung der Ziegeleyen, Kalköfen, Pech- und Theerhütten, Kohlenbrennerereyen, Pottasch-Siederereyen und Glashütten.

§. 22.

Ziegeleyen und Kalköfen, Pech- und Theerhütten, Kohlen-Brennerereyen, Pottasch-Siederereyen und Glashütten sind blos in solchen Gegenden nützlich, wo der Ueberfluß des Holzes nicht versilbert werden kann, und wo die nöthigen Materialien an Ort und Stelle sind. Meistens sind dergleichen Werke verpachtet, und werden also zur Veranschlagung derselben die Pacht Contracte zum Grunde gelegt, oder sie sind administrivet worden, da denn aus Contracten, nach welchen die Materialien bearbeitet worden, der Ertrag leicht bestimmt werden kann.

§. 23.

Der mehrere oder kleinere Ertrag solcher Werke hängt von der Menge und Güte der Materialien, von Lage des Ortes, Absake und andern Umständen ab. Allgemein ist als Grundsatz anzunehmen, daß man $\frac{2}{3}$ des jährlichen Ertrages aufs Holz, Materialien und die Kosten, $\frac{1}{3}$ aber als Einnahme oder reinen Ertrag rechnen könne. — Es ist daher auch zu untersuchen nothwendig, ob die Materialien und der Debit hinreichend ist, um die Nutzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob sie auf kurze Zeit zulangen; im ersten Fall müssen 10 bis 12jährige Rechnungen nach einer Fraction die Nutzung ausweisen.

§. 24.

§. 24.

Bei einer Ziegeley ist zu bemerken:

1. Wie oft nach dem Absatz gebrannt werde;
2. Wie viel Steine der Ofen auf einen Brand fasse;
3. Wie viel Materialien und Arbeitslohn zu einem Brande gehöre; und
4. Welches der Preis der Steine pro 1000 sey.

Bei einem Kalkofen ist zu bestimmen die Zahl der Brände in einem Jahr und die Quantität Kalksteine an Ruthen, Prahmen u. dgl. Ein Prahm Kalksteine giebt 30 bis 35 Winipel gebrannten Kalk. — Bei Pech und Theerhütten wird 1 Schroble von 8 Fuder Kien zu 12 Rthl. Ertrag; ein Meiler Kohlen von 10 Klafter Holz $\frac{7}{8}$ lang, zu 9 Rthl., und eine Pottaschhütte zu 20 Centner Pottasche auf 100 Rthl. reinen Ertrag gerechnet. Die Nutzung einer Glashütte wird dadurch bestimmt, daß ausgemittelt werden muß, wie viel und welche Glaswaaren angefertigt und abgesetzt werden können, und welches der gewöhnliche Preis sey. Die Quantität der Waaren ersieht man aus den Quittungs- und Handlungs-Büchern des Pächters, und die Kosten der Materialien und Arbeiter aus seinen Manualien.

Sechster Abschnitt.

Abschätzung der Brauerey und Branntweinbrennerey.

§. 25.

Bei Abschätzung einer Brauerey und Branntweinbrennerey ist hauptsächlich 1) der jährliche Absatz auszumitteln. Zu dem Ende muß man wissen, welche Krüge damit verlegt werden, und wie viel in

selbigen ausgesetzt worden ist. Solches weisen die Extracte aus den Accise-Registern von dem zur Mühle gekommenen Malz und Schrot, die Rechnungen des Pächters vom verbrauchten und verschwelten Getreide und die Krügbücher aus, welche die Tonnenzahl des Biers und die Quantität des Branntweins, so dahin geliefert worden, angeben. 2) Die Zahl der Gebräude und des Brennens jährlich und des dazu verbrauchten Getreides, oder Malzes und Schrotes.

§. 26.

Ist die Quantität des Getreides zum Bier ausgemittelt, so wird die Berechnung folgendergestalt angelegt:

1) Zum Weißbier sind auf 1 Gebräude von 32 Tonnen Bier, 32 Scheffel Weizen-Malz erforderlich; davon wird die 32ste Tonne fürs Auffüllen, oder als Auffüllebier, und die 20ste Schenktonne abgezogen, folglich $1\frac{1}{2}$ Tonne. Die übrigen Tonnen werden zu Gelde, nach dem Preise zu 2. 3 Rthl. die Tonne, auf 1 Wispel für Cosent 1 Rthlr. oder auch nur 12 Gr. und für Wärme 4 Gr., oder auch in einigen Provinzen nichts dafür angeschlagen und die Ausgaben für Weizen, Hopfen, Holz, Mahlmeße, Braupfanne, Brauer- und Böttcherlohn, Fuhrn u. s. w. abgezogen, da als denn der reine Ertrag verbleibt.

2) Beim Braumbier wird auf ein Gebräude von 32 Tonnen Bier 2 Wispel Gersten-Malz, oder auch wohl auf 1 Tonne 2 Scheffel Malz gerechnet, als in Preußen geschieht.

1. Von der Wispel-Zahl des Malzes muß $\frac{1}{5}$ für Quellmaas abgerechnet, und also auf 1 Wispel

pel Getreide, 3 Scheffel für Quellmaas zugerechnet werden.

2. Beym Weißbier ist zu einem Gebräude erforderlich 1 Scheffel Hopfen; beym Braunbier 5 Scheffel, oder pro Tonne 2 H; an Holz auf 1 Gebräude 1 Klafter Fichten, und $\frac{3}{4}$ Klafter Eisenholz zum Darren. In Ost- und West-Preußen wird auf 1 Wispel, 262 Cubikfuß Holz nach dem Regulativ-Rescript vom 9. Sept. 1777., und an Brauer- und Helferlohn auf 1 Wispel 1 Rthl. 45 Gr. pr. bis 2 Rthl.; auch keine Auffülle- und Schanktonne gerechnet.

3. Von dem Holz wird in Ostpreußen
 $\frac{1}{3}$ zum Darren, hartes
 $\frac{2}{3}$ — Brauen, weiches
 accordiret.

Wegen des Bieres, so daselbst in Krügen auf städtischem Grund und Boden debitiret wird, werden besonders an Accise 6 Gr. oder 22 Gr. 9 Pf. pr. in Ausgabe gebracht, auch das etwanige Schankdouceur.

§. 27.

Bei der Berechnung des Branntweins ist zu bemerken, daß

- 1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Roggen und 1 Theil Gerstenmalz, 13 Quart,
- 1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Weizen und 1 Theil Gerstenmalz, 16 Quart giebt.

In Preußen schwelt man von 10 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerstenmalz 1 Ohm, oder 120 Stof Branntwein. Von dem, was nach den Krügen geht,

wird das 20ste als Schankquart abgerechnet, und das übrige nach dem Preise, 1 Quart zu 3 Gr. oder 1 Ohm zu 17 Rthl. und für die Mastung pro Ohm 1 Rthl. zum Ertrag gebracht, nachdem die Ausgabe abgezogen worden.

Siebenter Abschnitt.

Ab schätzung der verschiedenen Mühlen.

§. 28.

Bei Mehlmahlmühlen muß zuvor bemerkt werden 1) die Beschaffenheit der gehenden Werke, Gebäude, Teiche, Schleusen, Dämme, der Personal- und Realabgaben u. s. w., 2) wie viel Gänge eine Mühle habe, 3) die dazu mahlfähigen Dörfer, 4) das Quantum des jährlichen Gemahls, welches in Ansehung der Städte aus den Accise-Registern von 6 Jahren, wonach eine Fraction der jährigen Consumption gemacht wird, und vom platten Lande durch Zählung der Personen nach der Mühlen Consignation, ausgemittelt wird. Auf eine jede Person wird an Roggen 10 Scheffel, an Gerstkorn 2 Scheffel, und das Malz und Schrot nach den Brau- und Brenneren-Anschlägen des Amtes gerechnet; jedoch ersteres so, daß von Kindern unter 12 Jahren, Hausleuten und Einliegern nur 2, auf 1 Person gerechnet werden. In Ostpreußen aber wird gewöhnlich auf eine jede Person 8 Scheffel Mahlkorn überhaupt und davon nach Verhältniß der guten oder schlechten Gegenden $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Tel zu Beuteln, das übrige zu Schroten gerechnet. Fischerbauern, die keinen oder nur wenigen Ackerbau haben, kommen nur mit 6 Scheffel von jeder Person zum Anschlage. Kinder unter

12 Jahren, imgleichen alte Leute über 60 Jahr werden zwar in besondern Rubriken zur Nachricht consigniret, aber nicht zum Anschlage gezogen.

§. 29.

Ist das jährliche Mahlquantum ausgemittelt; so wird von solchem.

1. die Mahlmeze, nämlich vom Weizen und Roggen zum Brod, die 16te

Von Weizen, Roggen und Gerste zu Gräßkorn, Bier und Brantwein, die 32ste Meze nach der Prov. Cammertaxe berechnet.

In Ostpreußen kommt aber von allem Mahlwerk ohne Unterschied die 16te Meze zum Anschlag, und beträgt das Mezegehd auf jede Person 26 Gr. 4½ Pf. preuß., da die Cammertaxe vom Mahlroggen 52 Gr. 9 Pf. pr. ist. Weizen aber nicht beym Landmahlwerk zum Anschlage kommt.

2. Das festgesetzte Mahlgehd zu 3, 6 Pf. pro 1 Scheffel; in Ostpreußen wird das Mahlgehd also bezahlet:

| | |
|---------------|----------------------------|
| mit 3 Gr. pr. | 1 Schfl. Roggen zu beuteln |
| — 1 — — — — | — — — schrotten |
| — 9 Pf. | — Malz |
| — 1 — — — — | Brantweinschrot |
| — 9 — — — — | Futterschrot. |

3. Für Stein- und Staubmehl oder Sichtkorn wird pro 1 Wispel 4 Gr. gerechnet, und zur Einnahme gestellt, wovon die Unterhaltung des Müllers, der Leute, des Mahlwerks u. s. w. abgezogen wird. In Westpreußen wird überhaupt von allem Getreide die 16te Meze gerechnet;

net; auf 1 Person aber das Mehlgeld mit 22 Gr. 9 Pf. Preuß. und kein Mahlgeld für Landmühlen berechnet, für Stein- und Staubmehl 1 pro Cent vom Mehlgeld bestimmt, und $\frac{1}{3}$ des Ertrages für den Müller, Werke und Geräthe abgezogen.

§. 30.

Bei Schneidemühlen (Säge und Brettmühlen) muß die Zahl der jährlich abgeschnittenen Blöcke durch Register von mehreren Jahren ausgemittelt, und sodann das Schnitt-Stamm- und Keppgeld von jedem Block berechnet und auf die Zahl der abgeschnittenen Blöcke angewendet werden. Der Ertrag der Oehl- mühlen wird nach den Tonnen geschlagenen Oels, die Tonne meist zu 3 Mthl. und der Papiermühlen nach den jährlich anzufertigenden Quantitäten von jeder Sorte Papier und derselben Preisen abgeschätzt, nachdem die Materialien und Arbeitskosten, Unterhaltung der Werke und der Müller in Abzug gebracht worden. Gleiches geschieht bey Walk Lohmühlen u. s. w.

Achter Abschnitt.

Abshätzung der Seen und Fischeren.

§. 31.

Wilde Fischeren in Seen, Flüssen und Bächen werden abgeschätzt 1) nach vorhandenen Rechnungen und geführten Registern, da man durch die Fraction mehrerer Jahre die Nutzung bestimmt. Es werden jedoch zur Deckung der Ausfälle und Unter-

haltung des Fischerzeuges $\frac{1}{4}$ abgezogen und also nur $\frac{3}{4}$ zum reinen Ertrage gebracht. 2) Nach Pacht-Contracten. 3) Nach einer runden Summe bey wenig erheblichen Fischeren, Dorf- und Feldpfühlen, Siebelteichen zu 3 bis 10 Mthl.; vorzüglich 4) aber durch die Aussagen vereideter und erfahrener Fischer, die sowohl auf Arten und Sorten, auf Menge der Fische als auf den Preis und Absatz, und auf Anzahl und Größe der Rähne, der Zeit, wenn die Fischeren betrieben werden, der Gattungen von Fischerzeugen und Gärne, als der großen Garn- Kabbez- Zur- und Klippzüge u. dgl. gerichtet seyn müssen.

1. Die größten und erheblichsten Fischeren sind in Ostpreußen in der Ostsee, im Curischen, frischen Haffe und in großen Landseen. Die Ostsee- und Hafffischeren wird meistens von den Strandeinwohnern und ganzen Fischer-Societäten exercirt, die dafür einen fixirten, oder auch unbeständigen Zins bezahlen. Solche Fischeren wird theils mit Segelböten, als die Kurzen- die Bredden- die Keitelfischeren, theils mit Böten ohne Segel, als die Wind-Kartelfischeren, die Doben- und Stellfischeren mit Säcken, theils am Rande des Haffes in kleiner Fischeren mit Waden und Klippen betrieben. Eine der wichtigsten Fischeren ist auch der Lachsfang, mittelst Lachswehren und müssen die Pächter derselben über den Fang und Absatz der Lachse ganz genaue Register führen, auch sie allenfalls beschwören, und werden solche an Zeitpächter oder Societäten meistens auf 6 Jahr verpachtet.

Zur Aufsicht über diese so wichtige Fischeren sind Königl. Ober- und Unter-Fischmeister ange-
setzt,

setzt, die sich auf ihren Rähnen der Flagge mit dem schwarzen Adler bedienen, die Fischenen-Zinsen erheben und der K. Domainen-Casse berechnen.

2. Ein großer Garnzug wird in der Mark Brandenburg gerechnet auf 5 bis 10 Nthl. Ein Rabbezug auf 3 bis 5 Nthl., ein Zurzug auf 1 bis 3 Nthl. und ein Klippzug von 8 Gr. bis 2 Nthl.

§. 32.

Bei zahmen oder Teichfischeren, besonders den Karpfenteichen wird die Morgenzahl aus dem Vermessungsregister ersehen, und $\frac{1}{3}$ derselben als jährlich brachliegend, d. i. abgelassen und zum Besäen angewendet, abgerechnet. Bei solchen Teichen ist zu untersuchen der Boden und dessen Beschaffenheit, die Länge, Tiefe, Zufluß und Abfluß, der mittlere Stand des Wassers und die trockne Nutzung; ob der Teich als Sæland oder als Wiesewachs zu gebrauchen. Die 3 Arten der Teiche müssen ihrer Größe nach im gehörigen Verhältniß stehen. Bei den Laichteichen rechnet man 12 Laichkarpfen auf 1 M. Morgen, wovon 30 bis 50 Schock Samensische gewonnen werden. Von diesen werden auf 2 Jahr, jedes Jahr die Hälfte, in die Streckteiche gesetzt, und $\frac{1}{3}$ für Schaden und Zufälle abgezogen. In den Streckteichen rechnet man 10 Schock auf 1 M. M., und wenn die Teiche 2 Jahr bewässert sind und 1 Jahr brachliegen, $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, wovon $\frac{1}{3}$ wieder für Abgang abgerechnet werden. — Bei den Besazteichen richtet sich der Besaz nach dem Boden. Teiche, die einen recht guten, fetten Boden, zu allen Zeiten hinlängliches Wasser haben und bey Regengüssen Zufluß von den benachbarten, bedüngten Feldern erhalten,

ge=

gehören in die erste Classe; und man rechnet bey selbigen auf 1 M. W. $1\frac{1}{2}$ Schock Sacklinge, als in Ostpreußen, sonst auch in Dorf- und Feldreichen in gutem leimigten Boden auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ M. W. 1 Schock, in mitteln und schlechten Boden auf $1\frac{1}{2}$ — 2 M. W. 1 Schock, in Waldreichen aber wohl auf 3 — 4 M. W. 1 Schock 3jähriger Karpfen-Samen zum Besatz. Davon kommt $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nuzung und $\frac{1}{7}$ ist Abzug. Hievon rechnet man 35 bis 45 Stück auf 1 Centner zu 4 bis 5 Rthl. und Speisefische, 2 pro Cent von der Verkaufssumme.

Außer dieser Untersuchung müssen auch die Extracte aus den Registern von der Fischerey sowohl als auch der trocknen Nuzung zum Leitfaden bey der Abschätzung dienen.

Die trockne Nuzung wird nach gleichen Grundsätzen wie der Ackerbau und der Wiesewachs bey den R. Vorwerken veranschlaget.

§. 33.

Die ein- zwey- und dreysömmrige Fischerey richtet sich nach Besetzung der Hauptteiche, und ob man auf 1, 2 oder 3 Jahr zum Fischen eingerichtet sey. Zur 1jährigen Fischerey werden 3jährige Sehkarpfen, und zur 2 und 3jährigen, 2jährige erfordert, und jede Art Fischerey ist in ihrem Ertrag nach lokal = Umständen nützlich.

Neunter Abschnitt.

1 Würdigung der Prästationen der Unterthanen.

§. 34.

Die beständigen Gefälle der Unterthanen bedürfen keiner Abschätzung, weil sie gewiß sind, daß und wie

wie hoch sie einkommen; sondern nur einer richtigen Aufzeichnung in die Tabellen, welche enthalten 1) an welchem Orte, 2) wie viel, und 3) unter welchem Titel die Gefälle gegeben werden. Solche sind in den Provinzen sehr verschieden, als Erbzins: Zapfen: Wiesen: Grund: Silber: Geldzins: Brau: Kahn: Wackenzins: Urbeede: Bischofszehend u. s. w. In Ost- und Westpreußen sind solche theils Krieges: theils Domainengefälle. Die erstern sind Contribution und Remissionsgelder, zu den letztern gehören einige der vorigen Arten u. a. m.

§. 35.

Die unbeständigen Gefälle (steigende und fallende Nutzungen) müssen ebenfalls in ein specielles Verzeichniß gebracht und bemerkt werden. 1) Unter welchen Umständen. 2) Von wem solche gegeben werden, und 3) was davon einkommt. Da sie in Ansehung der Erhebung und des Quanti ungewiß und abänderlich sind, so müssen die Sätze, worauf die Berechnung sich gründet, besonders nachgewiesen werden. — Die Gattungen dieser Gefälle sind 1) Fleischzehend, von verschiedenen Vieharten in Natura oder in Gelde zu entrichten, als Lämmer: Hühnerzehend u. dgl. 2) Schatzgeld, 3) Tranksteuer, 4) Waldbeutenzins, 5) Garten: Bienenzins, 6) Horn: und Klauenschuß, in Preußen von Gärtnern und Instleuten, die auf bäuerlichen Grundstücken wohnen, 7) Schußgeld von Einliegern und Häuslern, 8) Brau: und Darrgeld von Braueigenen in Dörfern, 9) Land: Pferde: Wasserzölle, 10) Kleine Zinse, 11) Spinngeld von Einliegern so 1 Stück Garn spinnen müssen, u. dgl. Alle solche Gefälle müssen aus den 6jährigen Registern und Manualien der Pächter;
auch

auch aus den Quittungsbüchern der Unterthanen ersehen und zu Gelde berechnet werden.

§. 36.

Die Hof- und Frohndienste der Unterthanen werden in ein ordentliches Dienstregister zusammengebracht, worin: 1) welche, und wie viel Dienstpflichtige in einem Dorfe vorhanden; 2) wie, und wie viel Tage jeder dienen muß, 3) was solcher Dienst an Gelde ausmacht.

Werden die Dienste von der Unterthanen bezahlt; so wird blos der Betrag derselben in Einnahme gestellt; werden sie aber in Natura geleistet, so wird ein Spanndienst bey eigener Kost 2 — 3 Gr., in Ostpreußen 12 Gr. pr. ein Handdienst 8 Pf. bis 1 Gr. in Ostpreußen 6 Gr. pr. an Werth gerechnet; erhalten die Dienenden aber ein gewisses Deputat oder Kost, so wird solches, dem Betrag nach, im Dienstregister bemerkt, und kommt zu den Wirtschaftskosten in Anrechnung.

1. Die Dienste werden zwar in den Cameral-Pacht-Anschlägen dem Beamten zu baaren Gelde angeschlagen, jedoch bey den Wirtschaftskosten, unter welchen der Verbrauch der Dienste mit steckt, wieder in Ausgabe gesetzt.
2. Für jeden Zweig der Wirtschaft muß berechnet werden, was an Spann- und Handdiensten erfordert worden; denn sind bey einem Vorwerke wenig Dienste, so müssen desto mehrere Gespann und Leute gehalten werden.

§. 37.

Getreidepächte sind eine jährliche bestimmte Abgabe an Körnern, und also eine Art beständiger Gefälle, die entweder für sich in besondern Specificationen oder auch in denen Special-Prästations-Tabellen mit aufgeführt werden, in der Art, daß 1) wer und wie viel jeder an Getreidepacht zu entrichten habe, und 2) wie viel solches nach der Cammer-taxe an Gelde betrage, angezeigt und in Anschlag gebracht wird.

Zweite Abtheilung.

Lehre von Anfertigung der Preussischen Cammer- Pacht-Anschläge selbst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze, die bey Anfertigung der Cammer-
Pacht-Anschläge zu bemerken sind.

§. 38.

Die Anschläge von Cammer- oder Domainen-Ämtern werden zum Behuf der Verpachtung angefertigt; und ist ein solcher Anschlag eine auf sichere Grundsätze beruhende Berechnung des aus den sämtlichen Vertizenzien eines Domainen-Amtes, nach Abzug der Ausgaben, zu erhaltenden reinen Ertrages.

§. 39.

Solche Anschläge müssen 1) ganz genau angefertigt werden, sonst leidet das herrschaftliche Interesse darunter; auch die Thätigkeit und Fleiß des Pächters, mithin auch Landes-Cultur selbst; 2) nicht zu hoch gespannt werden, sonst bleiben die Einkünfte der herrschaftlichen Casse nicht gewiß, es entstehen Ausfälle und der Pächter verarmt dabey.

1. Es soll daher nichts zum Anschlag gebracht werden, was nicht gewiß erfolgen kann; und muß von jeder Rubrik der Einnahme erwiesen werden, daß der Ertrag wirklich so hoch, nach abgezogenen Kosten, herauskommen könne.
2. Man muß also nebst den bestimmten Grundsätzen zur Abschätzung der Pertinenzien, auch allezeit eigne Prüfung und Untersuchung aller local-Umstände zu Hülfe nehmen, um den möglichen Ertrag ausfindig zu machen, und die Ursachen anzeigen, warum die Nutzung nicht geringer und nicht höher angesehen worden.

§. 40.

Die in den Cammer-Pacht-Anschlägen vorkommenden Ausgaben, so vom eruirten Ertrage abgezogen werden, sind: 1) Besoldungen der Domainen- und Justizbeamten, der Actuarien und anderer Gerichts- und Amtsbedienten, der Geistlichen und Schulbedienten, an Geld und Getreide. 2) Die öffentlichen Abgaben (Onera publica) als Contribution, Cavallerie-Gelder, Schoß, Kriegesfuhr gelder u. s. w. 3) Insgemein, als zu Feueranstalten, Spritzen-Unterhaltung, für Nachtwächter, Schornsteinfeger, Feuer-Cassenbeyträge u. dgl. Solche müssen also genau specificiret und der Geldbeytrag davon berechnet werden.

Von den Ausgaben 2. und 3. kommt in Ostpreußen nur das Schornsteinfegerlohn im Ertrage zum Abzug.

Die

Die Kriegesprästanda bezahlt die Domainen-Casse aus ihren Ueberschuß. — Die Feuergeräthschaften werden aus der Domainen-Baucasse unterhalten. — Nachwächter ist jeder Beamter auf eigene Kosten zu halten, schuldig. — Die Feuer-Cassenbeiträge bezahlt die Domainen-Casse wegen der Amts- und Vorwerksgebäude für die ganze Provinz, welche Summe jährlich beim Abschluß auf der General-Vergütungs-Tabelle mit angenommen wird.

§. 41

Ein General Pacht Anschlag eines Königl. Domainen Amtes enthält seiner innern Einrichtung und Anlage nach, folgende Stücke:

I. Ein Verzeichniß oder Anschlag der Einnahmen nach den verschiedenen Gegenständen oder Pertinenzien, die bey einem Amte vorhanden sind, und zum Anschlage kommen, in folgender Ordnung:

1. Specification der Einnahme von beständigen Gefällen; diese besteht aus

a, einer General-Prästations-Tabelle von denen zum Königl. Domainen-Umt gehörigen Dörfern.

b) Aus Special-Prästations-Tabellen von jedem einzelnen Dorfe, Mühle, Meyerey, u. s. w.

2. Specification aller unbeständigen Gefälle 2c.

3. Verzeichniß der Unterthanen = Dienste oder Dienst = Register, nach den einzelnen Dörfern.
4. Special = Pacht = Anschläge von Vorwerkern, Menerereyen, Kuhmelkereyen, zum Amt gehörig.
5. Special = Pacht = Anschlag von der Brauerey des Amtes.
6. Special = Pacht = Anschlag von der Branntweimbrennerey des Amtes.
7. Special = Pacht = Anschlag von kleinen Pachtstücken 2c.
8. Special = Pacht = Anschlag von Mühlen.
9. Special = Pacht = Anschlag von Seen und Fischereyen.
10. Specification der Getreide Pächte.

worauf eine Recapitulation aller vorstehender Einnahmen folget.

- II. Verzeichniß aller Ausgaben, wornach der Abschluß des wahren Ertrages bestimmt wird.
- III. Bilanz des alten und neuen Ertrages für jede der vorstehenden 10 Rubriken, nebst der General = Bilanz.
- IV. Specielle Nachweisungen über die zum Anschlag nach 1 — 10. gebrachten Rubriken, mit denen dazu gehörigen Extracten, Protokollen und Beylagen.

Zweyter Abschnitt.

Anfertigung der Pacht = Anschläge selbst, nebst Mustern von selbigen.

§. 42.

Der Anfang einer neuen Veranschlagung oder der Revision des alten Anschlages, geschieht mit den Prästationen der Unterthanen und zwar mit den beständigen Gefällen; mithin werden die Special-Prästations-Tabellen von den sämmtlichen zu einem K. Amt gehörigen Dörfern, Meyereyen, Mühlen u. s. w. zuerst angefertigt, zu dem Ende solche bereiset und ein Bereisungs-Protocoll von jedem Dorfe aufgenommen. In solchem muß die Lage, Hofenzahl, Einwohner des Dorfes, ihr Zustand und Beschaffenheit ihrer Güter und Gebäude, Bestellung der Felder, Beschaffenheit der Wiesen, Hütungen, Feld- und Wiesengräben, Aussaat und Gewinn, Wabzung, Fischerey, Viehstand nach den Sorten und Zahl, die Dienste und Prästanda, Nachwachsen, Feuer- und Armen-Anstalten, Dorf-Ordnung, Gränzen, Vorspann, Remissionen, Beschaffenheit der Kirche, Kirchenländereyen, Schule, wüsten Stellen u. dgl. aufs genaueste beschrieben werden, und daraus der Zustand des Dorfs und der Unterthanen ersichtlich seyn. Sodann folgt die Anfertigung der Special-Prästations-Tabelle von sämmtlichen Unterthanen eines Dorfs in folgender Art, nach Tab. I.

- I. Das Instructiv-Rescript für Ostpreußen vom 21. März 1783. enthält eine genaue und weitläufige Vorschrift sowohl wegen Classificirung der Einsassen, als auch wegen Nachweisung ihrer Prä-

stationen, wobey auch ein besonders Schema zur Anfertigung der Prästations-Tabellen ertheilet ist. — Dies Schema ist in Ansehung der beyzufügenden Nachrichten, die den Erwerbs- und Besitztitel, imgleichen die Privilegien, Erbverschreibungen, Befahbriefe auch andere Remarquen betreffen, viel weitläuftiger, als beygefügetes.

2. Ueberall werden nicht specielle Bereisungs-Protocolle erfordert, sondern es dürfen nur nach angestellter erforderlichen Examination die Prästations-Tabellen allein angefertigt werden.

Tab. I.

Amts Kolchenstein

Special-

Prästations-Tabelle

von

dem Dorfe Siegelsbach,

von Trinitatis 1794.

bis dahin : 1800.

Z a h l e n a n

| No. der Stücke. | Nahmen der alten u. jetzigen Besitzer. | besitzen an Land. | | | Hufen: Zins. | | | Grund: Zins. | | | Wiesen: Zins. | | | K r u g: Zins. | | | Fische ren: Zins. | |
|-----------------------|---|-------------------------|-----|-----|-----------------|-----|--------|-----------------|--------|-----|------------------|-----|--------|-------------------|--------|-----|-------------------------|-----|
| | | H. M. | [] | R. | Ar. | pf. | H. gr. | pf. | H. ar. | pf. | H. ar. | pf. | H. ar. | pf. | H. ar. | pf. | H. ar. | pf. |
| 1 | Erbpächter M. Nord | 16 | 10 | 23 | 12 | 8 | 9 | 2 | 5 | 3 | 4 | 12 | — | — | — | — | 3 | 8 |
| 2 | Bauer, H. J. Sachs | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | — N. M. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | — F. G. B. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | — N. N. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | — H. B. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 | — M. B. Erb- früger | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | — F. N. D. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 | — G. N. F. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10 | — B. G. B. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | Halbbauer, G. H. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 | — A. G. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 13 | Cossäthe, J. N. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 14 | — B. F. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 15 | — F. B. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 16 | — G. B. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 17 | — N. F. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 18 | — M. F. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 19 | — G. D. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 20 | — A. D. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 21 | Colonist, J. N. S. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 22 | — G. N. G. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 23 | — F. H. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 24 | — B. B. H. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa | 10 | 4 | 193 | 8 | 46 | 2 | — | 2 | 4 | 3 | 7 | — | — | — | 10 | 16 | |

§. 43.

Sind die Special-Prästations-Tabellen von sämtlichen zu einem Königl. Amt gehörigen Ortschaften in solcher Art angefertigt; so wird daraus die General-Prästations-Tabelle formiret, woraus erhellet, was nunmehr die sämtlichen Dörfer zusammen an gewissen Prästationen zu entrichten haben: Tab. II.

1. Solche Prästationen müssen in der Unterthanen Quittungsbüchern nach ihren einzelnen Rubriken genau angegeben seyn, und bey jeder neuen General-Pacht oder Veränderung des Hofwirthes in die Quittungs-Bücher von neuem eingetragen werden.
2. Gleichfalls werden bey jeder neuen Verpachtung denen Unterthanen ihre Prästationen aus den Prästations-Tabellen, so wie auch ihre Dienste und andre Verbindlichkeiten vorgehalten und bekannt gemacht.
3. In den General-Prästations-Tabellen kommen weit mehrere Rubriken, als in den Special-Prästations-Tabellen vor, weil manche Dörfer ganz verschiedene und mehrere Gefälle zu entrichten haben, als andre.

Tab. II.

Amte Kolchenstein

summarische Nachweisung
aller
beständigen Gefälle,

oder

General = Prästations = Tabelle

von denen

zum Königl. Amte Kolchstein
gehörigen Dörfern.

| No. der Dörfer. | Zahl der Seelen. | Namen der Dörfer. | Die Markations- Zehelle steht C. | besitzen an Land. | zahlen an Krieges- Gefällen. | | | | | | | | | |
|-----------------|------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------|---------------------------------|---------------|--------------|-----------|-------------------------------|----------------------|-----------|-----------|------|---|
| | | | | | Hf. M. [r. | Mthl. ar. pf. | Mth. ar. pf. | Mthl. ar. | Summ der Krieges- Gefälle | | | | | |
| | | | | | | | | | Fixirte Contribu- tion. | Remis- sionsgeld. | Mthl. ar. | Mthl. ar. | | |
| 1 | 30 | 24 | Dorf Siegel- bach | 10 | 52 | 10 | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | 40 | 29 | Dorf Gros- fenhain | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | 21 | 5 | Dorf Wiese | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | 1 | — | Mühle Rossow | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | 4 | 4 | Vorwerk Liburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | 20 | 18 | Colon. Friedrich | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| u. | f. | w. | | | | | | | | | | | | |
| 32 | | | Summa | 976 | 19 | 21 | 2150 | 21 | — | 120 | 10 | 6 | 2271 | 7 |

z a h l e n a n

| Dusen- Zins. | | Grund- Zins. | | Wiesen- Zins. | | Krug- Zins. | | Fische- rey- Zins. | | Quarte. | | Braue- rey- Zins. | | Brenne- rey- Zins. | | | | | | | | |
|-----------------|-----|-----------------|-----|------------------|-----|----------------|-----|--------------------------|-----|---------|-----|-------------------------|-----|--------------------------|-----|---|---|---|---|---|---|---|
| gr. | pf. | gr. | pf. | gr. | pf. | gr. | pf. | gr. | pf. | gr. | pf. | gr. | pf. | gr. | pf. | | | | | | | |
| 8 | — | 46 | 2 | — | 32 | 4 | 2 | 7 | — | — | 10 | 16 | — | — | — | — | | | | | | |
| 0 | 12 | — | 94 | 8 | 6 | 275 | 10 | 4 | 45 | — | — | 65 | 20 | 9 | 10 | 5 | 8 | 5 | — | — | 5 | — |

| No. der Dörfer. | Zahl der Seelen. | Zahl der Hufen. | Namen der Dörfer. | D o m a i n e n : | | | | | | | | | | | |
|-----------------|------------------|-----------------|----------------------------------|-------------------|---------|-----------------|---------|--------------|---------|---------------|---------|--------|----|----|-----|
| | | | | Freyhufenz Zins. | | Vorwerks Canon. | | Silber Zins. | | Kampenz Zins. | | Hüner. | | | |
| | | | | N. | gr. pf. | N. | gr. pf. | N. | gr. pf. | N. | gr. pf. | Stück. | | | |
| 1 | 30 | 24 | Dorf Siegelsbach | — | — | — | — | 1 | 8 | — | — | — | — | 64 | |
| 2 | 40 | 29 | Dorf Gros Vorken hain " " " " | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | 21 | 9 | Dorf Wiese " " | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 4 | 1 | 1 | Mühle Kossow " | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 5 | 4 | 4 | Vorwerk Libug | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | 20 | 18 | Colonie Friedrich | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| II. | f. | | W. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Summa | | | | 70 | — | — | 235 | 12 | 6 | 9 | 8 | — | 20 | — | 550 |

G e f ä l l e n.

Summa
aller
Krieges-
und
Domainen-
Gefälle.

| Eyer. | Beträgt zu Gelde. | | Koggen. | | Gerste. | | Hafer. | | beträgt an Gelde | | | | | | | | | |
|-------|-------------------------|------------|----------|----------|----------|----------|--------------|--------------|------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---|---|------|----|---|
| | Stück. | N. ar. pf. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | Nth. ar. pf. | Nth. ar. pf. | Nth. ar. pf. | Nth. ar. pf. | Nth. ar. pf. | Nth. ar. pf. | Nth. ar. pf. | | | | | |
| 205 | 6 | 11 | 4 | 6 | — | — | 4 | — | — | 5 | — | — | 214 | — | — | 510 | 1 | 6 |
| 150 | 54 | — | — | 24 | — | — | 10 | — | — | 12 | — | — | 692 | — | — | 6974 | 20 | 9 |

§. 44.

Die unbeständigen Gefälle, sie mögen in natura oder in Gelde gegeben werden, müssen im Anschlage an Gelde angesezt werden. Es wird also nach denen verschiedenen Rubriken eine Generaltabelle angefertigt, und eine jede Rubrik besonders nachgewiesen, in folgender Art, Tab. III. auch in einem Protocoll mehrere Nachricht gegeben.

§. 45.

Die Dienste der Unterthanen werden bey jedem neuen Pachtanschlage 1) nach dem vorhandenen Dienstregister und Dienstreglement revidiret, und darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, woraus die Gründe der Abänderungen hervorgehen. 2) Ordentliche Dienstregister angefertigt, um den Werth der Dienste an Gelde zu bestimmen, und den Ertrag derselben in Anschlag zu bringen. Für ein jedes Dorf wird dergleichen Dienstregister angefertigt, und eine Recapitulation von allen Dörfern angehängt, nach Tab. IV. 3) Dem Anschlage wird auch ein besonderes Dienstreglement hinzugefüget, aus welchem ersichtlich ist, wer Dienstpflichtig oder Dienstoffrey ist, wohin die Dienste geleistet werden, worinn sie bestehen, wie sie geleistet werden, was an einem Dienstage geleistet werden muß, und was die Dienstpflichtigen erhalten u. s. w.

Tab. III.

General = Tabelle

von den

unbeständigen Gefällen

des

Kön. Amts K.

oder

Summarische Nachweisung

u. s. w.

| Einnahme! | | An Gelde. | |
|-----------|--|--------------|------|
| von | | | |
| No. | unbeständigen Gefällen. | Rtl. ar. pf. | |
| 1 | An Schutzgeld. | | |
| | a. Aus GROS Borkenheim No. 2. von 4 Häußlern, die eigne Häuser haben à 1 thl. " " " " 4 von 4 Hausleuten in herrschafts- lichen Häusern à 1 thl. " 4 | | |
| | b. Aus N. No. 8. von 6 Häußlern à 12 gr. " " von 2 Hausleuten in herrschaftl. Häusern à 12 gr. " " " " 1 | 8 | — |
| | c. Aus den übrigen Amtsdörfern von Einliegern bey den Unterthanen à 12gr. nach der Fraction laut Extract sub A Seite " " " " 4 | 21 | 8 |
| | Summa an Schutzgeld | 16 | 21 8 |
| 2 | Von Weidehämmeln. | | |
| | Von denen Hirten aus No. 1. und denen zum Amte gehörigen Dörfern nach der Fraction laut Extract sub B. Seite " " " " 5 | 16 | — |
| | Summa per se | | |
| 3 | Von Lämmern und Fleischzehend. | | |
| | Von den Hirtenlämmern aus den Dörfern nach der Fraction laut Extract. f. C. S. 6 | 2 | 4 |
| | An Fleischzehend aus N. 11. l. Extr. f. D. S. 1 | 22 | 2 |
| | Summa | 8 | — 6 |
| 4 | An Brau- und Darrgeld. | | |
| | Aus dem Dorfe N. 20. laut Extr. E. S. 13 | 8 | 4 |
| | Summa per se | | |

| No. | Einnahme an unbeständigen Gefällen. | An Gelde. | | |
|---|---|-----------|-----|-----|
| | | Rthl. | gr. | pf. |
| 5 | An Zoll- und Ablage- Geldern. | | | |
| | An Landzoll aus No. 16. auch von denen Nebenzöllen in Gros L. und der K Mühle nach der Fraction laut Extract sub F. S. " " " " " " | 97 | 18 | 8 |
| | An Pferde- und Wasser- Zoll, auch Ab- lage- Geld nach der Fraction laut Extract sub G. S. " " " " " " | 48 | 15 | 8 |
| | Summa Zoll- und Ablage- Geld | 146 | 10 | 4 |
| 6 | An Kleiner Zinse. | | | |
| | Von denen Brauern aus N. 10. laut Extr. sub H. S. " " " " " " | 2 | 9 | 6 |
| | Summa per se | | | |
| Recapitulatio aller unbeständigen Gefälle. | | | | |
| | An Schutzgeld " " " " " " | 16 | 21 | 8 |
| | - Weidehammeln " " " " " " | 5 | 16 | — |
| | - Pämmer- und Fleischzehend " " " " " " | 8 | — | 6 |
| | - Brau- und Darrgeld " " " " " " | 13 | 8 | 4 |
| | - Zoll- und Ablagegeld " " " " " " | 146 | 10 | 4 |
| | - Kleiner Zinse " " " " " " | 2 | 9 | 6 |
| | Summa | 192 | 18 | 4 |

Extract A.

Aus des Beamten Manual von dem von den Einliegern im Amte de Trinitatis 1790 ad 1795. eingehobenen Schußgelde.

| | | | | | | | | Rt. | gr. | pf. |
|---|---------------|------|---|---|---|---|---|-----|-----|-----|
| 1 | de Trinitatis | 1790 | ∴ | ∴ | ∴ | ∴ | | 4 | — | — |
| 2 | — | 1791 | ∴ | ∴ | ∴ | ∴ | | 7 | 6 | — |
| 3 | — | 1792 | ∴ | ∴ | ∴ | ∴ | | 4 | 12 | — |
| 4 | — | 1793 | ∴ | ∴ | ∴ | ∴ | | 5 | — | — |
| 5 | — | 1794 | ∴ | ∴ | ∴ | ∴ | | 4 | — | — |
| 6 | — | 1795 | ∴ | ∴ | ∴ | ∴ | | 4 | 16 | — |
| Summa | | | | | | | ∴ | 29 | 10 | — |
| Thut nach der Fraction mit 6 auf 1 Jahr | | | | | | | ∴ | 4 | 21 | 8 |

In selbiger Art ist Extract B. C. D. E. u. f. w.

| Extract F. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---------------|------|----------------------|-----|-----|--------------------------------------|-----|-----|--------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----|----|
| Aus denen Zoll-Registern von dem beym Amte N. eingekommenen Land-Zoll, de Trinitatis 1790 bis 1795. | | | Land-Zoll in Nr. 16. | | | Neben-Zölle auf der N. Mühl-Grös le. | | | Summa. | | | | | | | | |
| | | | Rt. | gr. | pf. | Rt. | gr. | pf. | Rt. | gr. | pf. | Rt. | gr. | pf. | | | |
| 1 | de Trinitatis | 1790 | ∴ | ∴ | ∴ | 22 | 12 | 1 | 2 | — | — | 12 | — | — | 36 | 12 | 1 |
| 2 | — | 1791 | ∴ | ∴ | ∴ | 72 | 4 | 6 | 2 | 15 | — | 12 | — | — | 86 | 19 | 6 |
| 3 | — | 1792 | ∴ | ∴ | ∴ | 299 | 11 | 11 | 1 | 19 | 11 | 12 | — | — | 313 | 7 | 10 |
| 4 | — | 1793 | ∴ | ∴ | ∴ | 174 | 18 | 11 | — | 21 | — | 12 | — | — | 187 | 15 | 11 |
| 5 | — | 1794 | ∴ | ∴ | ∴ | 24 | 17 | 5 | — | 21 | — | 12 | — | — | 37 | 14 | 5 |
| 6 | — | 1795 | ∴ | ∴ | ∴ | 43 | 21 | 7 | — | — | — | 5 | 9 | 1 | 49 | 6 | 8 |
| Summa | | | ∴ | ∴ | ∴ | 637 | 14 | 5 | 8 | 4 | 11 | 65 | 9 | 1 | 711 | 4 | 5 |
| Macht durch die Fraction mit 6 auf 1 Jahr | | | ∴ | ∴ | ∴ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 118 | 12 | 9 |
| Davon ab 1/6 Receptur-Gebühren | | | ∴ | ∴ | ∴ | — | — | — | — | — | — | 19 | 18 | 1 | — | — | — |
| Zu Anschaffung der Zoll-Zettel | | | ∴ | ∴ | ∴ | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 20 | 18 | 1 |
| Bleiben | | | ∴ | ∴ | ∴ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 27 | 18 | 8 |

Tab. VI.

Dienst = Register

von

den Untertanen

des

Königl. Amtes K.

NB. Es wird angenommen, daß vor nachfolgenden Verzeichnissen 16 dergleichen vorhergehen.

XVII. Verzeichniß,

Aus dem Dorfe N. N. No. 17.

| | Rt. | gr. | pf. |
|--|-----|-----|-----|
| Die Unterthanen dienen nicht in natura, sondern sie bezahlen, wegen der ehemals geleisteten Erndtedienste ein jeder 12 gr also von 50 Unterthanen, so vorhin der Dienst geleistet haben " " " | 25 | — | — |
| Die Hausleute von der Meyeren N. dienen bey eigener Kost von Johannis bis Michaelis wöchentlich 2 Tage und von Michaelis bis Johannis wöchentlich 1 Tag Frauen-Dienst, macht 65 Tage à 1 gr. 2 thl. 17 gr also von 17 Hausleuten " " " | 18 | 23 | — |
| <u>Summa</u> | 43 | 23 | — |

XVIII. Verzeichniß,

Aus dem Dorfe N. N. No. 18.

| | Thl. | gr. | pf. |
|---|------|-----|-----|
| In diesem Dorf sind inclus. des Schulzen | | | |
| 10 Bauer | | | |
| 4 ganze Cossäten | | | |
| 2 halbe — | | | |
| 4 Häusler | | | |
| 4 Hausleute in herrschaftlichen Häusern. | | | |
| Jeder Bauer dient das ganze Jahr hindurch bey eigener Kost wöchentlich 3 Tage mit Gespan thut 156 Tage à 2 gr. 13 thl. und 6 Tage in der Erndte mit der Hand Mannsdienste à 2 gr. = = = = 12 gr. | | | |
| Also von 10 Bauern = 13 thl. 12 gr. | 135 | — | — |
| Jeder ganze Cossäte dient gleichfalls bey eigener Kost das ganze Jahr hindurch wöchentlich 3 Tage mit der Hand, sind 156 Tage à 1 gr. = = = 6 thl. 12 gr. und 6 Tage in der Erndte à 2 gr. = = = 12 gr. | | | |
| Macht von 4 Cossäten = 7 thl. — | 28 | — | — |
| Jeder halbe Cossät dienet bey eigener Kost das Jahr hindurch wöchentlich 2 Tage mit der Hand, sind 104 Tage à 1 gr. 4 thl. 8 gr. und von 2 halben Cossäten = = 8 16 | 8 | 16 | — |
| Die Häusler und Hausleute in herrschaftlichen Häusern dienen jeder von Johann bis Michael wöchentlich 2 Tage und von Michael bis Johann = 1 = Frauensdienste, macht 65 Tage à 1 gr. 2 thl. 17 gr. | | | |
| und von 4 Häuslern und 4 Hausleuten = = = = 21 16 | 21 | 16 | — |
| Summa = | 193 | 16 | — |

NB. Und in nämlicher Art von allen übrigen Uratsdörfern.

Recapitulatio
 aller Einnahmen an Diensten.

Mtbl. gr. pf.

| | | | | | | | | |
|-----------------------------|-------------------------|--|--|--|--|------|----|---|
| 1 | Aus dem Dorfe S. | | | | | | | |
| 2 | — — — B. | | | | | | | |
| 3 | — — — | | | | | | | |
| 4 | — — — | | | | | | | |
| 5 | — — — | | | | | | | |
| 6 | — — — | | | | | | | |
| 7 | — — — | | | | | | | |
| 8 | — — — | | | | | | | |
| 9 | — — — | | | | | | | |
| 10 | — — — | | | | | | | |
| 11 | — — — | | | | | | | |
| 12 | — — — | | | | | | | |
| 13 | — — — | | | | | | | |
| 14 | — — — | | | | | | | |
| 15 | — — — | | | | | | | |
| 16 | — — — | | | | | | | |
| 17 | — — — Dorfe N. N. — — — | | | | | 43 | 23 | — |
| 18 | — — — — — — — | | | | | 139 | 8 | — |
| | u. s. w. | | | | | | | |
| Von allen Amtsdörfern Summa | | | | | | 2395 | 20 | 4 |

§. 46.

Die Zeitpacht anlangend, so besteht solche in der Abnutzung der Vorwerks Pertinenzien, sowohl nach dem Ackerbau, Gartenbau, Wiesewachs und Viehstande. Bey der Veranschlagung derer zum Amt gehörigen Vorwerker also ist zu bemerken: 1) daß vorher solche Vorwerker bereiset und Bereisungs-Protocolle aufgenommen, auch die angesehenen Wirthschafter, Schreiber, Verwalter, Meyer, Schäfer, Hirten, Kuhpächter u. s. w. verhöret, und durch solche die eigentliche Beschaffenheit der Aecker, Düngung, Aussaat, Körner- Ertrag, Hütung, Wiesen, Viehstand, Gärten, Gebäude, vorgenommene Meliorationen u. s. f. ausgemittelt werden muß. 2) Müßen auch die Amts- Pertinenzien durch vereidete Feldmesser revidiret, und ein Revisions-Register aufgenommen werden, auf welchen sich der anzufertigende Anschlag gründet.

§. 47.

Die Getreideländer und der Ackerbau, wird nun in der Art angeschlagen, daß nach Maasgabe des Vermessungs-Register und der Classifications-Tabelle, A. die sämtlichen Ländereyen in drey Theile eingetheilt werden, davon $\frac{1}{3}$ zur Brache, und $\frac{2}{3}$ zu Winter- und Sommerung, folglich zum Anschlage selbst kommt. Hierauf wird mittelst der Saat- und Erndte-Register, B. die Saat oder der Einfall der verschiedenen Aecker nach der Größe und Morgenzahl und der Ertrag derselben ausgemittelt. Sodann wird zur Veranschlagung der Aecker nach den verschiedenen Getreidearten selbst geschritten, und die Aussaat für jedes Land nach seiner Classe und der Körner- Gewinn bestimmt; alsdann aber von den gewonnenen Körnern, 1) der Einfall oder Aussaat, 2) das Wirthschafts-Korn

Korn angegeben, und 3) die übrigen Körner zur Pacht berechnet, und im Gelde nach der Provinzial-Cammertaxe angesetzt. Tab. V.

1. Ein großer Theil der Ostpreussischen Domainen besonders die Vorwerker auf dem Samlande sind in 4, 5 auch mehrere Felder abgetheilt, da denn eins brach liegt, eins zur Winterung und die übrigen zur Sommerung genuset werden. Eine solche Wirthschaft hat den Nachtheil, daß sie mehr Betrieb erfordert, dagegen auch den Vortheil, daß sie mehr Strohfutter liefert. Wo nun der Acker in 4, 5 oder 6 Felder eingetheilt ist, müssen alle Extracte vom Ackerbaue und was darauf Bezug hat, auf respective 8, 10 und 12 Jahre eingerichtet werden.

2. Hierbei muß eine specielle Berechnung von dem ausgeworfenen Wirthschaftskorn beigelegt werden, um zu wissen, ob die Wirthschafts-Kosten von demselben bestritten werden können oder nicht. Auch müssen die sämtlichen Wirthschafts-Kosten nachgewiesen, und zu Gelde berechnet werden, so daß die Bilanz des Wirthschaftskorns und der Wirthschaftskosten gezogen werden könne. Die Nachweisung des Wirthschaftskorns geschieht also: Es wird nämlich das sämtliche zur Wirthschaft in Anschlag ausgeworfene Getreide nach der Cammertaxe zu Gelde gerechnet. Hieraus ergiebt sich der Werth des Wirthschaftskorns oder die Summe, wie hoch das zur Wirthschaft ausgesetzte Getreide sich beläuft.

Die Wirthschaftskosten werden auf folgende Art nachgewiesen. Es werden gerechnet:

1) Hand- und Spanndienste nach ihrem Betrage.

2)

- 2) Schreiber = Gesinde = Lohn und Deputat.
- 3) Unterhaltungskosten der Pferde und Ochsen.
- 4) Ausgaben an Schmidt, Stellmacher, Riemer, Seiler u. s. w.
5. Für Salz, Thzer, Nußholz u. s. w.
6. Drescherlohn nach dem Betrage des Getreides.

Wenn dies alles zu Gelde berechnet worden ist, wird die General-Summe gezogen, und die Balanz des Wirthschaftskorns und der Wirthschaftskosten also gemacht.

Die Wirthschaftskosten betragen — 1500 Rthl.

Das ausgeſetzte Wirthschaftskorn — 1450 —

folglich fehlen zur Bestreitung der erforderlichen Wirthschaftskosten annoch — 50 Rthl.

3. Ueber die Verwendung der Dienste zur Wirthschaft müssen specielle Nachweisungen angefertigt werden, wie solche zum Pflügen, Eggen, Getreideeinfahren, Getreide = Holz = Heufuhren u. s. w. wirklich genuhet werden. —

§. 48.

Gartenländer, Wiesewachs, Züftung und Viehstand werden nach den in der ersten Abtheilung angezeigten Grundsätzen angeschlagen, die Viehzucht muß aber in der Art berechnet werden, was sie nach Abzug aller Kosten baar ertrage. Es muß folglich besonders der Rindviehstand und die Schäferey gehörig nachgewiesen werden, d. i. durch eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Viehstandes ausgefunden werden, was 1 Kuh, und 100 Schafe jährlich ertragen.

1. In Ostpreußen wird der Kuhstamm mit $\frac{2}{3}$ der vom Hofmann zu bezahlenden und nach seinen Rechnungen varificirten Kuhpacht zum Anschlage gebracht, $\frac{1}{3}$ aber dem Beamten Behufs der Ausgaben gelassne laut Rescript vom 14 August 1794. Die Nahrung des Jungviehs kommt nicht höher als mit 45 Gr. preuß. zum Anschlage.
2. Die separate und Feldwiesen werden daselbst jede Gattung besonders nach den Sätzen in §. 12 veranschlagt; die Hütung aber gar nicht.

A.

Classifications-Tabelle

von dem

Vorwerk H. Amts C.

| Inhalt der Stücke. | | Davon werden classificirt | | | | | | Davon trifft nach den Feldern im Durchschnitt. | | | | | | Summa. | | |
|--------------------|-----|---------------------------|-----|---------------|-----|---------------|-----|--|-----|---------------|-----|---------------|-----|--------|-----|-----|
| | | zur 1. Classe | | zur 2. Classe | | zur 3. Classe | | zur 1. Classe | | zur 2. Classe | | zur 3. Classe | | | | |
| M. | Qr. | M. | Qr. | M. | Qr. | M. | Qr. | M. | Qr. | M. | Qr. | M. | Qr. | M. | Qr. | |
| 49 | 154 | 49 | 154 | — | — | — | — | Winterfelde | 38 | 111 | 53 | 36 | 114 | 136 | 206 | 103 |
| 24 | 99 | 24 | 99 | — | — | — | — | de " | | | | | | | | |
| 27 | 70 | 13 | 70 | 14 | — | — | — | Sommerfelde | 38 | 111 | 53 | 36 | 119 | 124 | 211 | 98 |
| 35 | 24 | 15 | — | 20 | 24 | — | — | Brache | 38 | 111 | 53 | 36 | 114 | 137 | 206 | 104 |
| 3 | 124 | 3 | 124 | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 2 | 135 | 2 | 35 | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 3 | 121 | 3 | 121 | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 11 | 61 | — | — | 2 | 61 | 9 | — | | | | | | | | | |
| 4 | 168 | — | — | — | — | 4 | 168 | | 115 | 153 | 159 | 108 | 349 | 37 | 624 | 116 |
| 88 | — | — | — | — | — | 88 | — | | | | | | | | | |
| 1 | 155 | — | — | — | — | 1 | 155 | | | | | | | | | |
| 1 | 114 | — | — | — | — | 1 | 114 | | | | | | | | | |
| 3 | 90 | 3 | 90 | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 23 | 28 | — | — | 23 | 28 | — | — | | | | | | | | | |
| 62 | 35 | — | — | 62 | 35 | — | — | | | | | | | | | |
| 66 | 127 | — | — | — | — | 66 | 127 | | | | | | | | | |
| 76 | 124 | — | — | — | — | 76 | 124 | | | | | | | | | |
| 9 | 143 | — | — | 9 | 143 | — | — | | | | | | | | | |
| 64 | 98 | — | — | 15 | — | 49 | 98 | | | | | | | | | |
| 118 | 172 | — | — | 9 | — | 109 | 172 | | | | | | | | | |
| 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | 15 | | | | | | | | | |
| 31 | 53 | — | — | — | — | 31 | 53 | | | | | | | | | |
| 24 | 118 | 115 | 153 | 159 | 108 | 349 | 37 | | | | | | | | | |

Eben so ist die Classifications-Tabelle von den Gärten, Wiesenwachs, Hütung und andern Grundstücken, die zu einem Vorwerk gehören, eingerichtet.

B.

Extract.

Aus des Beamten Saat- Erndte- und Dresch-Register bey dem Amte C.

| A. Vorwerk N. N. | Weizen. | | | | | | Koggen. | | | | | | Gerste. | | | | | |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|--|--|--|
| | Ausfaat. | | Drusch. | | Ausfaat. | | Drusch. | | Ausfaat. | | Drusch. | | Ausfaat. | | Drusch. | | | |
| | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | | | |
| 1 de Trinitatis 1790 : | 4 | 1 | 5 | 14 | 22 | 15 | | | | | | | | | | | | |
| 2 — — 1791 : | 3 | 16 | 8 | 13 | 18 | 8 | | | | | | | | | | | | |
| 3 — — 1792 : | 4 | 4 | 2 | 11 | 10 | 11 | | | | | | | | | | | | |
| 4 — — 1793 : | 3 | 4 | 4 | 9 | 4 | 14 | | | | | | | | | | | | |
| 5 — — 1794 : | 3 | 18 | 15 | 8 | 12 | 8 | | | | | | | | | | | | |
| 6 — — 1795 : | 3 | 7 | 6 | 7 | 18 | 12 | | | | | | | | | | | | |
| | 22 | 4 | 8 | 65 | 16 | 4 | | | | | | | | | | | | |
| Macht nach der Fraction mit 6aus 1 J. | 3 | 16 | 9 | 10 | 22 | 11 | | | | | | | | | | | | |

Beträgt etwas über 3½ Korn-Ertrag

Und so von den übrigen Getreide-Arten, Hafer gleicher Art.

B. Vorwerk N. N.

N. Erbsen, Lein und Hanf werden mit unter der Gerste; Buchweizen und Ricken unter Hafer begriffen, wo sie ja in Anschlag gebracht werden

Tab. V.

Special = Pacht = Anschlag
von dem
N. N. Borwerke Amtes M.

I. Der ganze Flächen = Inhalt nach dem Vermessungs-
Register ist

| | | | | |
|-----------------|---|------------|-----|------|
| 1) An Ackerland | = | 1530 M. M. | 115 | □ R. |
| 2) " Gartenland | = | 15 " " | 153 | — |
| 3) " Wiesewachs | = | 420 " " | 168 | — |
| 4) " Hütuna | = | 66.1 " " | 162 | — |
| | | <hr/> | | |
| Summa | | 2632 M. M. | 59 | □ R. |

| II. Classification der Ackerländer nach dem Flächen-Inhalt von | | | | | | M. | [R. |
|--|---------------|---|---|---|---|------|-----|
| | | | | | | 1530 | 115 |
| Solche sind nach ihrer innern Qualität und dem Düngungsstande eingetheilt. | | | | | | | |
| In Weizenland | = | = | = | = | = | 288 | — |
| — Gerstenland | = | = | = | = | = | 162 | 23 |
| — Haferland | = | = | = | = | = | 46 | 122 |
| — 3jährig Land | = | = | = | = | = | 321 | 85 |
| — 6jährig Land | = | = | = | = | = | 266 | 40 |
| — 9jährig Land | = | = | = | = | = | 446 | 25 |
| Summa | | | | | | 1530 | 115 |
| Davon gehet ab zur Brache. | | | | | | | |
| Vom Weizenlande | = | = | = | = | = | 96 | — |
| — Gerstenlande | = | = | = | = | = | 54 | 8 |
| — Haferlande | $\frac{1}{2}$ | = | = | = | = | 15 | 101 |
| — 3jährigen Lande | = | = | = | = | = | 214 | 57 |
| — 6 — — — | = | = | = | = | = | 221 | 153 |
| — 9 — — — | = | = | = | = | = | 396 | 102 |
| Summa | | | | | | 998 | 61 |
| und kommen also zum Anschlage | | | | | | | |
| — Weizenland | $\frac{2}{3}$ | = | = | = | = | 192 | — |
| — Gerstenland | $\frac{2}{3}$ | = | = | = | = | 108 | 15 |
| — Haferland | $\frac{2}{3}$ | = | = | = | = | 31 | 21 |
| — 3jährig Land | $\frac{1}{3}$ | = | = | = | = | 107 | 28 |
| — 6 — — — | $\frac{1}{3}$ | = | = | = | = | 44 | 67 |
| — 9 — — — | $\frac{1}{3}$ | = | = | = | = | 49 | 103 |
| Summa | | | | | | 532 | 54 |
| Hierzu die Brache | | | | | | 998 | 61 |
| Summa totalis | | | | | | 1530 | 115 |

Von

| | | Von nebenstehendem Acker werden angeschlagen | | | |
|-----|-----|--|--|---------------|-------------------|
| M. | Qr. | Im Winterfelde. | | Mtbl. Gr. Pf. | |
| 96 | — | Zu Weizen im Weizenlande à 1 Sfl 8 M. Einfall beträgt = 6 Wsp. zum 6ten Korn = = 36 — | | | |
| | | Davon 1 Korn oder 6 Wsp. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 3 — — 18 — zur Pacht à 22 gr. | | 396 | — |
| | | 6 Körner, 36 Wspl. | | | |
| 54 | 8 | Zu Roggen im Gerstenlande à 1 Sfl. Einfall, beträgt 2 Wsp. 6 Sfl. $2\frac{2}{3}$ M. zum 4ten Korn 9 — — $2\frac{2}{3}$ — | | | |
| | | Davon 1 Korn o. 2 W. 6 S. $\frac{2}{3}$ M. zur Saat. $1\frac{1}{2}$ — — 3 W. 9 S. 1 M. zur Wirthsch. $1\frac{1}{2}$ — — 3 W. 0 S. 1 M. 3. Pacht à 18 gr. | | 60 | 19 $1\frac{1}{2}$ |
| | | 4 Körn. 9 W. — $2\frac{2}{3}$ M. | | | |
| 15 | 101 | Zu Roggen im Haferlande à 14 Meter Einfall, beträgt = 13 Sfl. 11 M. zu $3\frac{1}{2}$ = = = 1 W. 23 Sfl 14 $\frac{1}{2}$ — | | | |
| | | Davon 1 Korn o. W. 13 S. 11 M. zur Saat 1 — — 13 S. 11 M. zur Wirthsch. $1\frac{1}{2}$ — — 20 S. 8 $\frac{1}{2}$ M. 3. Pacht à 18 gr. | | 15 | 9 $6\frac{3}{4}$ |
| | | $3\frac{1}{2}$ Korn 1 W. 23 S. 14 $\frac{1}{2}$ M. | | | |
| 107 | 28 | Zu Roggen im 3jährigen Lande à 10 M Einfall, beträgt 2 W. 18 S. 15 $\frac{1}{2}$ M zum 3ten Korn 8 — 8 — 14 $\frac{1}{2}$ — | | | |
| | | Davon 1 Korn od. 2 W. 18 S. 15 $\frac{1}{2}$ M zur Saat 1 — — 2 W. 18 S. 15 $\frac{1}{2}$ M. zur Wirth 1 — — 2 W. 18 S. 15 $\frac{1}{2}$ M. zur Pacht à 18 gr. , , , , | | 5 | 5 $5\frac{3}{4}$ |

| | | Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts M. | | | |
|-----|-----|---|--|-------|---------|
| M. | Qr. | | | Rthl. | Gr. Pf. |
| 93 | 10 | Zu Roggen im 6 und 9jährigen Lande à 8 M. Einfall, betr. 1 W. 22 S. 15½ M. zum 3ten Korn 5 W. 20 S. 14½ M. | | | |
| | | Davon 1 R. o. 1 W. 22 S. 15½ M. zur Saat 1 — 1 W. 22 S. 15½ M. zur Wirthsch. 1 — 1 W. 22 S. 15½ M. à Pacht à 18 gr 3 Rdr. 5 W. 20 S. 14½ M. | | 35 | 5 5¼ |
| 366 | 127 | Summa vom Ackerbau im Winter felde = = = = = | | 557 | 15 6¾ |
| | | Es beträgt die Saat 13 W. 13 S. 10¾ M. Das Wirthschafts f. 20 — 16 — 11 — Das Pacht Korn 26 — 22 — 8½ — <u>61 W. 5 S. 14¼ M.</u> | | | |
| | | und das Wirthschaftskorn beträgt in Gelde: vom Weizen 264 Rthl. vom Roggen 156 — 12 Gr. 4¼ Pf. <u>Summa 420 Rthl. 12 Gr. 4½ Pf.</u> | | | |
| | | Im Sommerfelde. | | | |
| 96 | — | Zu Gerste im Weizenlande à 1 Sfl. 8 M Einfall, beträgt = 6 Wspl. zum 5ten Korn = 30 — | | | |
| | | Davon 1 Korn oder 6 W. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 2 — — 12 — zur Pacht à 14 gr. <u>5 Körner 30 Wspl.</u> | | 168 | — |

| | | Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts W. | | Mtbl. Gr. Pf. | | |
|------|-----|---|--|---------------|----|------------------|
| Nr. | Nr. | | | | | |
| 54 | 7 | Zu Gerste à 1 Eßl. 2 Mezen Einfall beträgt = = 2 W. 12 Eßl. 12 $\frac{1}{2}$ M. zum 4ten Korn 10 — 3 — 2 — Davon: 1 R. 0. 2 W. 12 E. 12 $\frac{1}{2}$ M. zur Saat 1 $\frac{1}{2}$ — 3 — 19 — 2 $\frac{3}{4}$ — zur Wirthsch. 1 $\frac{1}{2}$ — 3 — 19 — 2 $\frac{3}{4}$ — 3. Pacht à 14gr | | 53 | 4 | 5 |
| | | 4 R. 10 W. 3 E. 2 M. | | | | |
| 15 | 100 | Zu Hafer à 1 Eßl. Einfall beträgt = = 15 Eßl. 9 M. zum 4ten Korn = 2 W. 14 — 4 — Davon 1 Korn od. 15 E. 9 M. zur Saat 1 $\frac{1}{2}$ — — 23 — 5 $\frac{1}{2}$ — zur Wirthsch. 1 $\frac{1}{2}$ — — 22 — 5 $\frac{1}{2}$ — 3. Pacht à 10gr. | | 9 | 17 | 5 $\frac{1}{4}$ |
| | | 4 Rör. 2 W. 14 E 4 M. | | | | |
| 168 | 107 | Summa vom Sommerfelde = = | | 230 | 21 | 10 $\frac{3}{4}$ |
| 366 | 127 | Hiezu vom Winterfelde = = | | 557 | 15 | 6 $\frac{3}{4}$ |
| 532 | 52 | Summa vom Ackerbau = = | | 78 | 13 | 5 |
| 998 | 61 | ist Brache. | | | | |
| 1530 | 115 | Die zur Wirthschafte ausgesetzte Kör- ner betragen: Vom Weizen und Koggen = 420 Rt. 12 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. Von der Gerste 221 — 4 — 5 — Vom Hafer = 9 — 17 — 5 $\frac{1}{2}$ — | | | | |
| | | Summa 651 Rt. 10gr. 2 $\frac{1}{4}$ pf. | | | | |

| | | Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts M. | | Rthl. Gr. Pf. | |
|------|-----|--|--|---------------|---------------------|
| M. | Qr. | | | | |
| 15 | 153 | Noch sind nach dem Vermessungs- Register vorhanden: An Gartenland, im Durchschnitt zu 1 Rthl. 12 Gr. = = = | | 23 | 18 7 |
| | | Wiesen, einmähigte: 66 M. 70 Qr. gute à 18 gr. 49 R. 19 g. — 84 : 101 = middle 9 gr. 31 = 17 = $\frac{1}{2}$ 269 : 177 = schlechte 6 gr. 67 = 11 = 10 $\frac{1}{2}$ | | | |
| 420 | 168 | Züftung, 147 M. 117 Qr. mit dem Dorfe N. com- mun, kann daher nichts angeschla- gen werden, privative aber, 195 M. 161 Qr. gute à 4 gr. 32 : 15 = 6 94 = 28 = middle 2 gr. 7 : 20 = 3 227 = 37 = schlechte 1 = 4 pf. 12 : 14 10 | | 148 | 23 11 $\frac{1}{3}$ |
| 664 | 163 | Von der Viehzucht, 42 St melkende Kühe, à 4 Rt. 168 R. 21 — Gùst- u. Jungv. à 16 gr. 14 — 100 — Schafe, à 21 Rt. = 189 — Von der Schweinezucht = 10 — — — Federviehzucht = 10 — | | 53 | 2 9 - |
| | | | | 291 | — — |
| 1101 | 124 | Summa = = = = = | | 522 | 21 3 $\frac{1}{2}$ |
| 1530 | 115 | Hiezu vom Ackerbau = = = | | 651 | 10 2 $\frac{3}{4}$ |
| 2632 | 59 | Summa vom Vorwerke = = | | 1174 | 7 6 |

§. 49.

Bey der Veranschlagung der Amtsbrauereyen und Brennerereyen zur Pacht muß zuvörderst ein Directions-Protocoll, zum Anschlage derselben, aufgenommen, sodann die Amts-Brauer und Brenner über alle Umstände verhört, auch die Amts-Manualien von denen in den Amtskrügen, Schankhäusern und Insgesmein debitirten Biere und Branntwein eingesehen, und mit denen Bier- und Branntweinsbüchern der Krüger verglichen werden. Dies Protocoll muß zugleich die Grundsätze und Ursachen von der Verfahrungsart bey dem Anschlage, die Gründe des mehreren oder minderen Debits, und Vorschläge zur Vergrößerung desselben, auch ein Verzeichniß der sämmtlichen Krüge ic. enthalten. Hierauf folgt der wirkliche Anschlag von der Brauerey und Branntweinsbrennerey selbst, Tab VI. und VII., welchem auch die Extracte, worauf die angenommene Sätze gegründet sind, beygefüget werden müssen.

Die Einnahme wächst, wenn der Fall eines auswärtigen Debits existiret, wie denn in Ostpreußen das Aversional-Quantum mit 45 Gr. pr. für jede Tonne Bier, so nach dem Extract im Durchschnitt außerhalb dem Amt debitiret ist, und mit 2 Rthl. 45 Gr. pr. für jedes Ohm Branntwein berechnet und dem Ertrage zugesetzt wird.

| Extract | | | | | |
|--|---|---|---|---------|----------|
| aus den Manualien Amtes G. wie viel Bier aus der Amtes-Brauerey extraordinairs debitiret worden ist. | | | | Tonnen. | Viertel. |
| In den Jahren | | | | | |
| 1785 | = | = | = | 32 | — |
| 1786 | = | = | = | 40 | — |
| 1787 | = | = | = | 34 | — |
| 1788 | = | = | = | 48 | — |
| 1789 | = | = | = | 48 | — |
| 1790 | = | = | = | 26 | — |
| | | | | 228 | — |
| Macht nach der Fraction auf 1 Jahr | | | | 38 | — |

Extract

aus den Manualien des Amts G. von dem in den Jahren 1785 in den Amts - Krügen u. debitirten Bier.

| Nr. | Nahmen der Krüge u. Schankhäuser. | Darin ist debitirt | | | | | | in Summa. | Schut durch die Section auf 1 Q. L. |
|-----|-----------------------------------|--------------------|------|------------------|------|------------------|------|-----------|-------------------------------------|
| | | 1785 | 1786 | 1787 | 1788 | 1789 | 1790 | | |
| 1 | Schankhaus R. : | 22 | 29 | 32 | 22 | 49 | 34 | 188 | 31 $\frac{1}{2}$ |
| 2 | Krug zu Gr. H. : | 80 | 68 | 67 $\frac{1}{2}$ | 53 | 80 $\frac{1}{2}$ | — | 345 | 69 |
| 3 | Krug zu B. : | 94 | 84 | 92 | 87 | 84 | 104 | 545 | 90 $\frac{3}{8}$ |
| 4 | — — — | | | | | | | | |
| 5 | — — — | | | | | | | | |
| 6 | — — — | u. | f. | w. | | | | | |
| 7 | — — — | | | | | | | | |
| 8 | — — — | | | | | | | | |
| 9 | — — — | | | | | | | | |
| 10 | — — — | | | | | | | | |
| | u. f. w. | | | | | | | | |
| 22 | Dörfer. Summa | — | — | — | — | — | — | — | 662 |

NB. Von den debitirten Branntweinen werden eben solche Extracte aus den Manualien gemacht.

Tab. VI.

Pacht = Anschlag

von

der Bier = Brauerey

des

Königl. Amts G.

76 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Nach dem Durchschnitt von 6 Jahren findet sich, daß jährlich 43 $\frac{3}{4}$ Gebräude gemacht werden können.

Von 1 Gebräude werden gezogen 16 Tonnen

Bier, folglich von 4 $\frac{3}{4}$ Gebräuden = 700 Tonnen.

Zu einem Brauen gehören 32 Eßl. Gerstenmalz, folglich auf 43 $\frac{3}{4}$ Brauen 58 Wsp. 8 Eßl. Malz, auf jeden Wispel 3 Eßl. Quellmaas abaezogen, bleiben zu kaufen = 51 Wsp. 1 Eßl. Gerste.

| | | Ausgabe. | Rthl. à 90gr. | Gr. à 18pf. | pf. |
|--------------------------------|---|---|---------------------|-------------------|-----------------|
| Gerste | = | 51 Wisp. 1 Eßl. zu 45 gr. (12 gar.) | 612 | 45 | — |
| Hopsen | = | à 2 lb. p. Tonne, macht 42 St. 14 lb. zu 3 Rthl. | 127 | 24 | 9 $\frac{3}{4}$ |
| Holz | = | zu 162 Cub. Fuß auf 1 Wisp gerechnet, thut 3 Acht. 270 Eßl. hartes 17 — 180 — weiches 2 $\frac{1}{2}$ Achtel 90 Cub Fuß, so gratis gegeben werden. | | | |
| Schlag- und Anfuhrlohn | = | zu 1 Rthl 60 gr pro Achtel macht von 26 $\frac{3}{4}$ Achtel | 43 | 67 | 9 |
| Für Wassertragen | = | zu 18 Gebräuden à 1 Rth. pro Gebräude 25 $\frac{3}{4}$ Gebräud. werden im andern Brauhause ge brauet, da kein Wasser herangetr. werden darf | 18 | — | — |
| Die Mahlmeze | = | von 1400 Eßl Malz die 10te Meze 87 $\frac{3}{4}$ Eßl. | 43 | 67 | 9 |
| Malzführen | = | à 1 gr. pro Eßl. | 15 | 50 | — |
| Mahlgeld | = | à 9 pf. pro Eßl. | 7 | 70 | — |
| Brauer- u. Helfer lohn | = | à 2 Rth p. Wisp. von 58 $\frac{3}{4}$ Wisp. | 116 | 60 | — |
| Unterhaltung des hölz. Geräths | = | à 37 gr. 9 pf. | 24 | 27 | 9 |
| Urrech. d Pfanner | = | à 18 gr. | 11 | 60 | — |
| Insgemein | = | à 15 gr. | 9 | 65 | — |
| Summa der Ausgaben | | | 1030 | 87 | 3 $\frac{3}{4}$ |

Ein-

| Einnahme. | | Rthl. Gr. Pf. | | |
|-----------------------------|---|---------------|----|-----|
| Bier = = | 562 Tonnen im ordinairen Debit im Amt und dessen Krügen à 3 Rthl. " " " | 1986 | — | — |
| Covent = | 38 Tonnen extraordin. à 2 Rthl | 76 | — | — |
| Wärme und Träber = | zu 1 Rthl. pro Wisp. Malz | 58 | 30 | — |
| werden nicht angeschlagen = | | — | — | — |
| Summa der Einnahme | | 2120 | 30 | — |
| Die Ausgabe ist = | | 1030 | 87 | ¾ |
| Bleibt also zur Pacht = | | 1090 | 31 | 17¼ |

| Column 1 | Column 2 | Column 3 |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |

Tab. VII.

Pacht = Anschlag

von der

B r a n n t w e i n b r e n n e r e y

des

Königl. Amts G.

80 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Nach des Beamten Manualien und daraus gezogenem Durchschnitt sind jährlich zu Brantweinschrot 42 Wisp. 12 Efl. verbraucht, und daraus 85 Ohm Brantwein angefertigt worden. Hierzu sind erforderlich 850 Efl. Roggen- und 170 Efl. Gersten-Malz, wovon das Quellmass mit 3 Efl. pro Wispel abgezogen wird.

Zu 1 Ohm Brantwein gehören 10 Efl. Roggen und 2 Efl. Malz.

| | Ausgabe. | Rthl. à 60gr. | Gr. à 18 pf. | pf. |
|--------------------------------|--|---------------------|--------------------|-----|
| Roggen = = = | 850 Efl. à 60 gr. = = | 66 | 60 | -- |
| Gerste = = = | 154 $\frac{1}{2}$ Efl. à 45 gr. = = | 7 | 50 | -- |
| Kümmel u. Anise | à 5 Stein auf 3 Ohm thut 141 $\frac{1}{2}$ St. à 12 gr. = | 18 | 80 | -- |
| Holz = = = | à $\frac{1}{2}$ Achtel pro Wisp. Brantweinschrot, macht von 42 $\frac{1}{2}$ Wisp. 25 $\frac{1}{2}$ Achtel, so frey erhalten wird. | | | |
| Schlag- und Anfuhrlohn = | à 1 Rthl. 60 gr. pro Achtel von 830 Efl. Roggen die 16te Meße, thut 50 Efl. 2 Meß à 60 gr. = = 35 = 37 = 9 | 42 | 45 | -- |
| Die Mahlmeße | von 170 Efl. Malz, die 16te M. thut von 10 Efl. 10 M. à 45 gr. 5 = 28 = 2 = | 40 | 65 | II |
| Mahlgeld = = | von 1020 Efl. Brantweinschrot à 1 gr. = = = | 1 | 30 | -- |
| Mühlensuhren | à 1 gr pro Efl. = = = | 11 | 30 | -- |
| Brenner- und Heferlohn = | pro Wisp. Brantweinschrot à 1 Rthl. 60 gr. = = | 70 | 75 | -- |
| Unterhaltung des hdlg. Geräths | -- -- -- à 15 gr. = | 7 | 7 | 9 |
| Unterh. d. Blasen | -- -- -- à 15 gr. = | 7 | 7 | 9 |
| Insgemein = | -- -- -- à 15 gr. = | 7 | 7 | 9 |
| Summa der Ausgaben | | 859 | 8 | 2 |

Ein.

| Einnahme. | | Rthl. Gr. Pf. | | |
|--|---|---------------|----|----|
| An Branntwein | 85 Ohm zum Debit im Amt à 17 Rthl. = = | 1445 | — | — |
| An Mastung | à 1 Rthl. pro Ohm = | 85 | — | — |
| Summa der Einnahme | | 530 | — | — |
| Davon die Ausgabe | | 85 | — | 2 |
| Bleibt Ertrag = | | 670 | 8 | 16 |
| Hiezu das von dem General- Pächter für den extraordi- nären Debit jährlich offerir- te Pachtquantum = = | | 450 | — | — |
| Summa der jährl. Pacht | | 1120 | 81 | 16 |

§. 50.

Kleine Pachtstücke sind entweder einzelne, zu einem Vorwerk gehörige, jedoch von demselben getrennt liegende Grundstücke, als Weinberge, Maulbeer-Plantagen u. dgl. oder gewisse ökonomische Fabriken und Gerechtigkeiten, als Ziegeleyen, Kalköfen, Theer-Hütten, Pottaschiederereyen, Glashütten u. s. w. Ist die Einnahme von solchen ein für allemal oder durch Contracte bestimmt, so ist nur Nachweisung der Einnahme nöthig; wo nicht, so ist zur Veranschlagung die Aufnahme eines Protocolls und Verhör der Aufseher oder Arbeiter nöthig, und muß bemerkt werden: 1) wie und wo ein solches Werk belegen, wie viel Brennofen und wie groß sie sind, seit wie langer Zeit im Gange dieselben gewesen. 2) Woher die Materialien dazu genommen werden; ob sie in der Folge zureichend, und welche die Kosten von selbigen sind. 3) Wie der Debit beschaffen, wohin der Absatz gehe, und Vorschläge zur Verbesserung des Werks und Debits. Folgende Anschläge Tab. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. dienen hiezu als Muster.

N. Meistens sind dies nur Gegenstände der Forstwirtschaft und kommen in Amts-Anschlägen selten, jedoch zuweilen vor, daher ich sie hier mit beygefüget habe.

Tab. VIII.

Pacht = Anschlag

von

der Ziegel - Scheune

dem

Königl. Amt S. gehörig.

| Einnahme. | | Rthl. Gr. Pf. | |
|--|------|---------------|---|
| Es können nach jetzigem Debit und Größe des Ofens jährlich | | | |
| 8 Brände geschehen. Auf 1 Brand werden nach Aussage des Ziegelmeisters | | | |
| 40000 Mauersteine und | | | |
| 6000 Dachsteine gerechnet. | | | |
| 1 Brand wird also gerechnet: | | | |
| 40000 Mauersteine à 6 Rthl. exclus. Zahl: | | | |
| Geld, macht " " 240 Rthl. | | | |
| 6000 Dachsteine à 6 Rthl. 20 gr. 41 — | | | |
| Einnahme von 1 Brande = 281 Rthl. | | | |
| Und also von 8 Bränden = | 2248 | — | — |
| ————— | | | |
| Summa der Einnahme = | 2248 | — | — |
| Abgezogen die Ausgabe mit = | 1487 | 16 | — |
| ————— | | | |
| Bleiben zur jährlichen Pacht = | 765 | 8 | — |

| Ausgabe. | Rthl. Gr. Pf. | | |
|---|---------------|----|---|
| Zu 1 Brande werden erfordert 15 Sumpfe Erde | | | |
| Dafür erhält der Ziegelmeister fürs Ausgraben, Anführen, Einkarren, Auswerfen, auf den Tisch karren, Aufsetzen, Brennen, Auskarren, auf den Platz setzen, für jedes 1000 Steine 2 Rt. 8 gr. thut von 4600 Steinen = = | 107 | 8 | — |
| 46 Klafter Holz solches zu kaufen, zu schlagen und anzufahren à 1 Rthl. 16 Gr. = = | 76 | 6 | — |
| Zur Unterhaltung der Schippen, Karren Formen u. s. w. auf 1 Brand. = = | 1 | 8 | — |
| Summa für 1 Brand = | 185 | 8 | — |
| Also für 8 Brände = = | 1482 | 16 | — |

Tab. IX.

Pacht-Anschlag von einer Pechhütte.

von zwölf Schwölen.

| Einnahme. | | Rthl. Gr. Pf. | | |
|---|-------|---------------|-------|---|
| Von 1 Schwöle werden gewonnen | | | | |
| 20 Stein Pech à 12 Gr. | | 40 | — | — |
| In zurückgebliebenen Kohlen 8 Fuder à 1 Rt. | | 8 | — | — |
| 2 Kannen Riehn-Desl à 6 gr. | | 2 | — | — |
| Zusammen | | | | |
| Zusammen von 1 Schwöle = | | 50 | — | — |
| Folglich von 12 Schwölen = | | 600 | — | — |
| Ausgabe. | | | | |
| Zu einer Schwöle sind erforderlich: | | | | |
| 8 Fuder Riehn à 1 Rthl. | = = = | 8 | — | — |
| 4 — Schwöldholz à 16 gr. | = = = | 2 | 16 | — |
| An Pachtzins | = = = | 5 | — | — |
| Den 2 Pechknechten für ihre Arbeit | = | 16 | — | — |
| Fuhrlohn, das Pech zu verfahren | = | 2 | — | — |
| Ausgabe an Accise, Zoll und u. s. w. | = | 1 | — | — |
| Vor 20 Pechtonnen à 2 gr. | = = = | 1 | 16 | — |
| Fuhrlohn vor Riehn und Schwöldholz | = | 1 | 12 | — |
| Insgemein | = = = | — | 4 | — |
| Zusammen | | | | |
| Zusammen von 1 Schwöle = | | 38 | — | — |
| Folglich von 12 Schwölen = | | 456 | — | — |
| Die Einnahme ist = 600 Rthl. | | | | |
| Die Ausgabe = 456 — | | | | |
| Bleibt folglich zur jährl. Pacht | | 144 | Rthl. | |

Tab. X.

Pacht = Anschlag

von

der Kalkbrennerey

zum

Amte N. N. gehörig.

Einnahme.

Rthl. Gr. Pf.

Besage Protocoll vom 29sten Octdber 1790
sind Brände gemacht worden:

17 $\frac{8}{8}$ $\frac{6}{7}$ — — 28 Brände

17 $\frac{8}{8}$ $\frac{7}{8}$ — — 22 —

17 $\frac{8}{8}$ $\frac{8}{9}$ — — 24 —

Thut durch die Fraction auf 1 Jahr 24 $\frac{2}{3}$
Brände.

Auf 1 Brand werden gerechnet:

10 Prahm Rüdersdorffsche Kalksteine und
14 Haufen Holz.

Es wird angenommen, daß der Kalk von
20 Bränden zum Königl. Bau geliefert

4 $\frac{2}{3}$ Bränden an die Stadt-Einwohner und
Particuliers debitirt werde, folglich ist

Einnahme.

1) Vermöge Protocoll von 1 Brande Kalk-
steine 350 Bspl. Kalk, thut von 20 Bränden
zum Königl. Bau laut Contract mit dem
selben aus der Bancasse für 7000 Winspel
Kalk zu 1 Rthl. = = = = 7000 — —

2) Von 4 $\frac{2}{3}$ Bränden fürs Publicum 1633 $\frac{2}{3}$
Winspel zu 1 Rthl. 8 gr. = = = 217 18 8

Summa der Einnahme = 9171 18 8

Aus:

| Ausgabe. | | Rthl. | Gr. | Pf. |
|-------------------|---|-------------|-----------|----------|
| 200 | Prähmen Kalksteine nach dem Königl. Preise zu 7 Rthl. 1 gr. 9 pf. = = | 1414 | 14 | — |
| 46 $\frac{2}{3}$ | dito zum Privat-Verkauf zu 12 Rthl. 13 gr. = = = = = = | 585 | | 8 |
| 345 $\frac{1}{2}$ | Häufen Holz zu 10 Rthl. = = | 3453 | 8 | — |
| | Dem Kalkbrenner für jeden Brand inclusiv Ein- und Ausfarren zu 26 Rthl. = | 624 | — | — |
| | Zur Unterhaltung des Ofens und der Utensilien für 1 Brand 10 Rthl. folglich zu 24 $\frac{2}{3}$ Bränden = = = = = = | 240 | — | — |
| | Dem Administrator Außer freyer Wohnung, Brennholz, Garten-Nutzung und Zählgeld erhält derselbe von jedem Brande 6 Rt. 1 gr. 11 pf. folglich von allen Bränden = = | 150 | — | — |
| | Summa der Ausgaben = | 6467 | 4 | 8 |
| | Von vorstehender Einnahme = | 9171 | 18 | 8 |
| | wird abgezogen die Ausgabe mit | 6467 | 4 | 8 |
| | Bleibt zur jährlichen Pacht = | 2704 | 14 | — |

Tab. XI.

Pacht - Anschlag

v o n

einer Kohlenbrennerey.

| Im Durchschnitt können jährlich 26 Weiler gebrannt werden. | | | |
|--|-------------|---------------|----|
| Einnahme. | | Rthl. Gr. Pf. | |
| Aus 1 Weiler Kohlen von 10 Klafter Fichten- Holz, 7 Fuß lang, erhält man 1 Ring Kohlen à 24 Rthl. also auf 26 Weiler 26 Ringe Kohlen | = = = = | 624 | — |
| Ausgabe. | | | |
| 10 Klafter Holz à 1 Rthl. 6 gr. | = = | 12 | 12 |
| Köhlerlohn pro Klafter 5 gr. | = = | 2 | 2 |
| 1 Gehülfe 1 Tag zu 4 gr. zum Löschen | = | — | 4 |
| Brantwein und Getränke beim Brennen | = | — | 6 |
| <hr/> | | | |
| Pacht von 1 Weiler | = | 15 | — |
| Und auf 26 Weiler | = = | 390 | — |
| <hr/> | | | |
| Die Einnahme ist | = 624 Rthl. | | |
| Die Ausgabe | = = 390 — | | |
| <hr/> | | | |
| Bleibt zur jährl. Pacht | | = 234 Rthl. | |

Tab. XII.

Pacht - Aufschlag

von

einer Pottaschhütte.

| Einnahme. | | Rthl. | Gr. | Pf. |
|---|-----------------|------------------|-----|-----|
| Es werden jährlich angefertigt in 4 Aeschern zu 22 $\frac{1}{2}$ Scheffeln Asche: | | | | |
| 20 Centner Pottasche à 7 $\frac{1}{2}$ Rthl. | = | 150 | — | — |
| Die Laugenasche von 4 Aeschern à 2 Rthl. | = | 8 | — | — |
| Summa der Einnahme = | | 158 | — | — |
| Ausgabe. | | | | |
| 90 Scheffel Asche anzukaufen à 6 gr. | = | 22 | 12 | — |
| Fuhrlohn 12 Sch. auf 1 Fuhr à 16 gr. | = | 5 | — | — |
| 6 Klafter Holz à 1 Rthl. 12 gr. | = | 9 | — | — |
| Dem Sieder für Brennen und Calciniren pro 1 Centner 18 gr. | = | 15 | — | — |
| Weidegeld und Grasnutzung auf 1 Kuh und 3 Schweine des Pottaschsieders | = | 2 | — | — |
| Reparaturkosten und inögemein | = | 3 | — | — |
| Summa der Ausgaben = | | 56 | 12 | — |
| Die Einnahme ist = | 158 Rthl. | | | |
| Die Ausgabe = | 56 Rthl. 12 gr. | | | |
| Bleiben zur jährl. Pacht | | 101 Rthl. 12 gr. | | |

Pacht-Anschlag einer Glashütte.

Aus einer Hafens-Schmelze können bis 8 Hütten-Hundert Glas gemacht werden, Bouteillen aber erfordern mehr Materien, und übrigen Sorten mehr Zeit; wann aber gewöhnlichermaßen die ersten Stunden Apotheker-Gläser und dergleichen Sorten, die meisten Stunden aber Bouteillen gemacht werden, bekommt man aus einer Hafens-Schmelze bis 6 Hütten-Hundert allerley Glas; wenn man aber nur einen geringern Saß nimmt, in Ansehung, daß oft Hafens ausgehen, und etwas Schmelze verlohren gehet; so macht dies vor 6 Hafens, und also vor einer Schmelze

33 Hütten-Hundert.

Auf einer Schmelze gehen insgemein 16, 18 bis 20 Stunden, und auf der Arbeit inclusive den sogenannten Schmen 8 Stunden, wobey man zu merken, daß die Schmelze, so Sonntags blank wird, nicht verarbeitet, sondern geschrenget, nemlich in die Schmelz-Erdge gegossen wird, wovon man die Woche über etwas in jeden Hafens nimmt, um die Materie desto eher in Fluß zu bringen, wozu man auch die Glas-Brocken noch brauchet, weil für letztere aber nichts in Ausgabe gebracht wird, es auch Aufenthalt verursachet, wenn Hafens ausgehen, wiewohl hierin die 14 Werkstellen zu statten kommen, so werden auf jeder Schmelze durch die Bank 24 Stunden und zur Arbeit 8 Stunden gerechnet, da also zu 11 Schmelzen, davon 2 in Sonntagen geschrenget, 9 aber, und jede in 8 Stunden verarbeitet worden, 336 Stunden erforderlich seyn, welche 14 Tage ausmachen; so können also in 2 Wochen aus 9 Schmelzen, laut obigen verfertiget werden 297 Hütten-Hundert. Ein Schmelzofen stehet 40 bis 50 Wochen, weil derselbe

selbe, wenn er lange steht, zuletzt viel Holz wegfrisst, und die Holz-Menage verlangt, daß der Ofen nicht über 40 Wochen höchstens stehen bleibt; so wird gerechnet, daß derselbe, wenn er 30 Wochen gegangen, 1 Woche zum Erkalten, 1 Woche zum Niederreißen und Aufbauen, und endlich noch 1 Woche ihn wieder zu erheizen erfordere, daß also in 3 Jahren 4 Ofens gebauet werden, da solchergestalt auf 1 Jahr 4 Wochen kommen, daß wegen des Ofen-Bauens nicht gearbeitet werden kann, und man hierzu noch wegen der Reparatur 2 Wochen zusetzet, so bleiben 46 Wochen in welchen gearbeitet wird. Demnach können auf das allerwenigste aus einer Schmelze 33 Hütten-Hundert, und in 14 Tagen aus 9 Schmelzen 297 Hütten-Hundert, mit hin in 46 Wochen angefertigt werden 6831 Hütten-Hundert.

E i n n a h m e.

| Hütten-Hundert. | Rthl. | Gr. | Pf. |
|--------------------------------|-------------|----------|----------|
| 4554 Bouteillen à 16 gr. | 3036 | — | — |
| 2277 andere Sorte à 15 gr. | 1423 | 3 | — |
| 6831 Summa der Einnahme | 4459 | 3 | — |

Hiervon abgezogen die

| | | | |
|--------------------------|------------|----------|----------|
| Ausgabe | 4253 | — | 6 |
| Wleiben zur Pacht | 206 | 2 | 6 |

| Ausgabe bey einer Glas-Hütte. | | Rthl. | gr. | pf. |
|--|--|-------|-----|-----|
| Zum Unterhalte des Pächters, auch Reise- und Zehrungs-Kosten, Porto etc. etc. | | 300 | -- | -- |
| Summa per se | | | | |
| An Arbeits-Lohn bey der Hütte. | | | | |
| Für 6831 Hütten-Hundert zu machen à 4 gr. 8 pf Schierer, beyde bekommen wöchentlich 4 Rthl. macht für 46 Wochen | | 1328 | 6 | -- |
| Schier-Jungens, 2 jeder wöchentlich 12 gr. thut für 52 Wochen | | 184 | -- | -- |
| Abtrage-Jungens, welche das Glas nach den Ofen tragen, und stets in der Hütte zugegen seyn müssen, bekommen jeder wöchentlich 8 gr thut vor 4 Jungen | | 52 | -- | -- |
| Einbinder, 2 jeder wöchentlich 8 gr. thut in 52 Wochen | | 69 | 8 | -- |
| Vor den Thon zu stampfen, Zubereitung der Gänge zu den Hafens u. d. gl. | | 34 | 16 | -- |
| Hafen-Macher, jährlich | | 36 | -- | -- |
| Formen-Macher, jährlich | | 20 | -- | -- |
| Dem Schmidt für sämtliche Arbeit bey der Hütte | | 4 | -- | -- |
| Dem Weauer für den Schmelz-Ofen-Bau vorfallende Reparaturen | | 34 | -- | -- |
| Noch denen Glashüttenleuter. beim Bau eines Schmelz-Ofens 2 Tonnen Bier à 2 Rthl. macht im Durchschnitt | | 24 | -- | -- |
| Dem Böttcher für die Hütten-Arbeit | | 5 | 8 | -- |
| Schornsteinfegerlohn $\frac{1}{4}$ jährl. 12 gr. macht jährl. | | 1 | -- | -- |
| Summa | | 2 | -- | -- |
| | | 1794 | 14 | -- |
| An Materialien. | | | | |
| 1400 Klafter Scheiter Holz zur Forst-Casse 4 gr. | | 22 | 8 | -- |
| 1400 Klafter zu hauen, à 4 gr. | | 233 | 8 | -- |
| Stamm-Geld pro Klafter 6 pf. | | 29 | 4 | -- |
| Das Schierholz zu hauen, wöchentl. 1 Rthl. | | 52 | -- | -- |
| Den Sand anzuwerfen, jährlich | | 16 | -- | -- |
| Blut-A sche, dieselbe zu farren | | 3 | -- | -- |
| Latus | | 550 | 20 | -- |

Aus:

| Ausgabe bey der Glas-Hütte. | | Rthl. | Gr. | Sf. |
|---|---|-------|-----|-----|
| Transport | - | 556 | 20 | — |
| Zu jeder Schmelze wird gemenet, und zu jedem Gemenge genommen 12 bis 15 Mulden oder $\frac{2}{3}$ Kummern Asche, 3 bis 4 Scheffel Sand, nachdem die Asche fett ist oder nicht, und 1 Scheffel Salz. Es werden also zu 253 Schmelzen erfordert | | | | |
| Asche | 84 $\frac{2}{3}$ Kummern à 3 Rthl. | 253 | — | — |
| Salz | 84 $\frac{2}{3}$ Tonne jede à 3 Scheffel à 12 gr. | 42 | 4 | — |
| An Fracht | à 12 gr. | 42 | 4 | — |
| Bruch-Glas wird nicht angesetzt, weil dafür 6 Stunden mehr als gewöhnlich zu jeder Schmelze Zeit gelassen. | | | | |
| Ehon | 400 Klumper Coll. das 100 zu 12 thl. | 48 | — | — |
| Die Fracht zu Wasser | à 16 gr. | 2 | 16 | — |
| — | 500 Klumper Magdeb. das 100 zu 9 thl. | 45 | — | — |
| Die Fracht zu Wasser | | 15 | — | — |
| Quadersteine zum Ofen | kosten nebst Fracht | 93 | 8 | — |
| Stroh zum Glas einbinden und einpacken | | 20 | — | — |
| Aschen-Kumme zu unterhalten | | 1 | — | — |
| Ziegel | 500 Stück zur Ausbesserung des Ofens à 12 $\frac{1}{2}$ gr. | 2 | 14 | 6 |
| Eheer zur Hütte | | 3 | 8 | — |
| Mulden und Schippen | | 2 | — | — |

Summa der Materialien 1157 2 6

Zum Fuhr-Werk.

Zur Betreibung der Hütte sind 3 Gespann Pferde und 4 Gespann Ochsen nöthig, und zur Wirthschaft bey dem Vorwerk höchstens 1 Gespann Pferde und 4 Gespann Ochsen, weil aber eines dem andern zur Hülfe genommen wird, nachdem die Arbeit und Jahreszeit erfordert, und der Hütte halber die Pferde das ganze Jahr hindurch auf dem Stall gefüttert werden müssen, hiernächst auch in Betrachtung zu ziehen, daß die Anfuhr von der N. N. Feld-Mark, woselbst zu dieser Hütte Scheiter Holz gehauen, und Asche geschwelt werden soll, weit beschwerlicher seyn würde; so werden die Kosten zu Unterhaltung aller 4 Gespann Pferde in Ausgabe bey den Hütte gebracht, dagegen die Unterhaltung

sämtl.

Ausgabe bey einer Glas-Hütte.

Rthl. Gr. Pf.

| | | | |
|---|------------|----------|----------|
| samtl. Ochsenknechte aufs Vorwerk geschlagen, jedoch zu 4 Gespann Ochsen à 9 Stück an Heu 2 thl. pro Stück hierselbst ausgeworfen, auch der jährl. Abgang mit 2 Stück gut gethan. | | | |
| Knechte, Lohn und Deputat 2c. Biergeld auf Reisen, auf 4 Knechte 45 thl. | 180 | — | — |
| Pferde auf 16 Stück wöchentl. 14 Metzen Roggen auf jedes macht jährl. 30 Wsp. 8 Schfl. à 16 gr. | 485 | 8 | — |
| Stroh und Heyel aufs Pferd 3 thl. | 48 | — | — |
| Heu aufs Pferd à 4 thl. | 64 | — | — |
| Schmidt auf die 3 Gespann so eigentlich zur Hütte gehören, pro Pferd an Beschlag zu halten à 1 thl. 8 gr. macht zu 12 Pferden | 16 | — | — |
| Schmiede- und Stellmacher-Arbeit, bey Unterhaltung 3 beschlagener Wagen à 2 thl. 8 gr. | 7 | — | — |
| Riemer und Seiler, für Seile, Räume u. Stanger | 12 | — | — |
| Abgang an Pferde, wird jährl. 1 St. gerechnet mit Zug-Ochsen auf 36 Stück Heu à 2 thl. aufs Stück | 30 | — | — |
| Abgang an Ochsen wird jährl. mit 2 Stück gerechnet à Stück 18 thl. | 72 | — | — |
| Wock-Wagen Unterhaltung à Stück 2 thl. macht 4 Stück. | 36 | — | — |
| | 8 | — | — |
| Uheer 6 Tonnen à 1 thl. 16 gr. | 10 | — | — |
| Licht, in denen Ställen | 3 | — | — |
| Summa | 971 | 8 | — |

Insgemein.

Wegen des starken Vorraths, so ein Hüttenwerk erfordert, und weil ein Pächter an Vorrath auf der N. N. Feld-Mark viel Scheiter Holz haben, und Asche schwellen soll, auch anderer Vorfälle wegen, werden in Ausgabe gebracht

50 — —

Recapitulation.

1. Zum Unterhalt des Pächters 300 Rt. — gr. — pf.
 2. Arbeitslohn bey der Hütte 174 Rt. 14 gr. — pf.
 3. In Materialien = 1137 Rt. 2 gr. 6 pf.
 4. Zum Fuhrwerk = 971 Rt. 8 gr. — pf.
 5. Insgemein = = 50 Rt. — gr. — pf.
- Summa aller Ausgaben 4253 Rt. — gr. 6 pf.

§. 51.

Bei Anfertigung der Mahl-Mühlen-Anschläge ist zu bemerken: 1) Wenn von den Mühlen, so in Erbpacht gethan sind, ein Canon gegeben wird, so daß nach dem darüber abgeschlossenen Contract keine Erhöhung statt findet; so kommt der reine Ertrag zur Einnahme, und wenn die Pacht im Getreide entrichtet wird, so wird solches nach der Sammertaxe zu Gelde gerechnet. 2) Stehen aber Mühlen in Zeitpacht; so muß die Quantität des abgemahlten Getreides genau ausgemittelt, und in einem Directions-Protocoll zum Anschlage, die Lage der Mühle, die Mahlgäste nach der Mühlen Consignation, baulicher Zustand der Mühle und gehenden Werke, die baare Hebungen, Pertinenzien der Mühle, das Meßkorn und Mahlgeld, wie viel an den Müller entrichtet wird, die Beschwerden gegen den Müller u. dgl. beschrieben werden. Diesem Protocoll und Anschlage selbst werden auch die nöthigen Nachweisungen und Extracte beygefüget.

Die Veranschlagung der Schneide- u. Papier-Mühlen u. s. w. beruhet auf die in 1ster Abtheilung gegebene Grundsätze. Tab. XIV. XV. XVI. XVII.

A. Summarische Mühlen-Consignation
des Amtes E.

| | Namen der Dörfer | Anzahl der Personen | | Anmerkungen |
|---|------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
| | | zwischen 12 u. 60 Jahren. | unter 12 und über 60 Jahren. | |
| 1 | Gr. N. / / | 167 | 47 | |
| 2 | G. / / | 134 | 48 | |
| 3 | M. / / | 49 | 36 | das Vorwerk ist frey. |
| 4 | — / / | — | — | |
| 5 | — / / | — | — | |
| | u. s. w. | u. s. | w. | |
| | Summa | 3371 | — | |

Bem. In Ostpreußen wird in den Mühlen-
Consignationen in Ansehung der angefessenen Unter-
thanen auch die Rubrike zugesügt: (Besitzen an
Land:) weil nach Verhältniß desselben laut K.
Rescript vom 29. Sept. 1786 auf einen jedem Ein-
fassen auch noch ein proportionirliches Quantum an
Malz und Futterschrot in besondern Colonnen, zum
Vermahlen angeschlagen werden muß.

B. E x t r a c t

denen de Trinitatis 1789 bis dahin 1795 als denen letzten 6 Jahren bey dem Königl. Accise-Unt zu N. N. declarirten, nach der Mühle zu N. N. zum Vermahlen gebrachten Getreide, wie auch zur Stadt gebrachten Mehl und Gröhe.

| Scharrenbacken. | | Hausbacken. | | | Malz zum Bierbrauen. | Roggen zum Branntwein- schrot. | Getreide zu Gröhe und Graupe | Mast- oder Futter- schrot. | Eingebrachte Mehl und Gröhe. | | | | | | | | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|-------------|--------------------------------|---------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------|----------------------------|--------------------------------|----------|---|------|---|----|--------------------------------|-----|--------------------------------|-----|--------------------------------|
| Beizen | Roggen. | Weiz. | Roggen | Gerste. | | | | | Essl. M. | Essl. M. | | | | | | | | | |
| 18 | 4 | 1719 | 8 | 66 | 8 | 1674 | — | 606 | — | 3772 | — | 1854 | — | 74 | 4 | 158 | — | 175 | 8 |
| durch die Fraction auf 1 Jahr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 747 | 4 ² / ₃ | 1791 | 13 ¹ / ₃ | 49 | 12 ¹ / ₃ | 2142 | 4 | 341 | — | 3854 | — | 2227 | — | 65 | 12 ² / ₃ | 134 | 15 ¹ / ₂ | 282 | 11 ⁵ / ₈ |
| 49 | 12 ¹ / ₂ | 2142 | 4 | | | | | 65 | 12 ² / ₃ | | | | | | | | | | |
| 797 | 1 | 3934 | 11 ¹ / ₃ | | | | | 406 | 12 ² / ₃ | | | | | | | | | | |

N. N. den 24. Jun. 1795.

Königl. Preuss. Accise- und Zoll-Unt.

N. N.
Rendant.

N. N.
Controllieur.



Tab. XIV.

Pacht = Anschlag

von

der Mahl- u. Mühle

des

Köngl. Amts L.

Diese Mühle bestehet aus — Gängen.

Es sind dazu mahlpflichtig:

Die Stadt N. N.

Die Dörfer N. N.

— — N. N.

u. s. w.

| Getreide | I. Vom Mahl-Werk der Stadt N. N. Gemäß Accise-Extract B. = sind im 6jährigen Durchschnitt ver- mahlen. | Meh Re- treide. | | Safepro Q. | | Geld- Betrag. | |
|----------|--|-----------------------|--------------------|---------------|---------|------------------|---|
| | | St. M. | gr. | Mth. | Gr. Pf. | | |
| 797 | Weizen, davon die 16te Meze = Mahlgeld à 3 gr. pro St. = | 49 | 13 64 | 35 | 38 | — | — |
| 3934 | Roagen, davon die 16te Meze = Mahlgeld $\frac{2}{3}$ zu beuteln à 3 gr. $\frac{2}{3}$ zu schrotten à 1 gr. | 245 | 14 40 | 109 | 25 | — | — |
| 341 | Gerste zu Brod | — | — | 43 | 63 | — | — |
| 66 | — und ander Getreide zu Grütze | — | — | 29 | 13 | — | — |
| 407 | die 16te Meze " " " | 25 | 7 32 | 9 | 4 | — | — |
| | — 241 St. zu schrotten à 1 gr. | — | — | 3 | 71 | — | — |
| | 66 — — stampfen à 3 gr. | — | — | 2 | 18 | — | — |
| 133 | Eingebrachtes Mehl, dav. d. 16. M. | 8 | 5 40 | 3 | 62 | 9 | — |
| 149 | — — Grütze, — — 16. M. | 9 | 5 32 | 3 | 28 | — | — |
| 282 | | | | | | | |
| 3854 | Malz, davon die 16te Meze = Mahlgeld à 9 pf. = " " " " | 240 | 14 32 | 85 | 58 | — | — |
| 2227 | Branniweinschrot die 16te Meze Mahlgeld à 1 gr. " " " " | 139 | 3 40 | 61 | 77 | 9 | — |
| 135 | Futterschrot, die 16te Meze = Mahlgeld à 9 pf. " " " " | 8 | 7 21 $\frac{2}{3}$ | 2 | — | — | — |
| | Für Stein- und Staubmehl à 1 pro Centn. vom Metzgelde inclus. des Eingebrachten " " " " | — | — | — | 67 | 9 | — |
| | | | | 3 | 2 | 17 | — |
| | Summa der Einnahme | — | — | 463 | 53 | 8 | — |
| | Davon $\frac{2}{3}$ zum Unterhalt des Mül- lers, der Werke und Geräthe | — | — | 155 | 17 | 15 | — |
| | Bleibt Ertrag und zur Pacht = | — | — | 310 | 35 | 13 | — |

| Personen. | II. Vom Land-Mahlwerk, oder von denen zum Amte L. gehörigen Dörfern. | Geldbetrag. | | |
|------------------------------------|--|-------------|-----|-----|
| | | Rthl. | Gr. | Nf. |
| 3337 | Personen nach der Mühlen-Consignation laut A. zu 22½ gr. = = = = | 834 | 22 | 9 |
| | Malz von der Amtsbrauerey 1400 Sfl., die Mahlmeze 87½ Sfl., l. Anschlag Tab. VI. | 43 | 67 | 9 |
| | Branntweinschrot zur Amtsbrennerey, l. Anschlag Tab. VII. = = = = | 40 | 65 | II |
| | Wegen des extraordinairn Branntwein- debits zahlt Beamter ex Contractu statt des Mezeeldes = = = = | 50 | — | — |
| 212 | Malz für das Bier zur Amts-Consumtion, davon die 16te Meze — 13¼ Sfl. à 45 gr | 6 | 56 | 4½ |
| 62 | zu 31 Tonnen Bier, die im 5jährigen Durch- schnitt in dem Kruge zu B debitirt wer- den, davon die 16te Meze -- 3 Sfl. 4 M. à 45 gr. = = = = | I | 84 | 6½ |
| 24 | zu 12 Tonnen Bier, so im Kruge zu B. de- bitirt worden, davon die 16te Meze — 1 Sfl. 8 M. à 45 gr. = = = = | — | 67 | 9 |
| Summa vom Land-Mahlwerk = | | 978 | 3 | 13½ |
| Hiezu vom Mahlwerk der Stadt N. N. | | 310 | 35 | II |
| Summa der Mühlen-Pacht = | | 1288 | 39 | 6½ |

Tab. XV.

Pacht - Anschlag
von
einer Oelmühle.

| Einnahme. | | Rthl. | Gr. | Pf. |
|--|--|-------|--------------|-----|
| Es können nach der Fraction von 6 Jahren jährlich geschlagen werden: | | | | |
| 36 | Tonnen Del | | | |
| 1 | Tonne Del nebst den Delfuchen wird bezahlt mit 3 Rthl. macht von 36 Tonnen | 108 | — | — |
| | Summa der Einnahme | 108 | — | — |
| Ausgabe. | | | | |
| | Für den Müller weil die Arbeit neben den andern Mühlen geschicket. | — | — | — |
| 12 | Klafter Holz mit Hauer- u. Fuhrlohn à 1 Rt. | 12 | — | — |
| 4 | Haartücher in die Dellade jährl. zu 1 Rt. 6gr. | 10 | — | — |
| | Zu Stampfen, Schirr- und Rugholz | 6 | 20 | — |
| | Zu Eisen und kleinen Reparaturen | 4 | — | — |
| | Böttcher- Arbeit. | 4 | — | — |
| | Summa der Ausgaben | 36 | 20 | — |
| | Die Einnahme ist | 108 | Rthl. | |
| | Die Ausgabe | 36 | Rthl. 20 gr. | |
| | Bleiben zur Pacht 71 Rthl. 4 gr | | | |

Tab.

Tab. XVI.

Pacht = Anschlag

von

der Schneide - Mühle

dem

Königl. Amte S. gehörig.

| Einnahme. | Rthl. Gr Pf. | | |
|--|--------------|----|---|
| Es sind im Durchschnitt von 6 Jahr. nach dem Extract jährlich abgeschnitten worden: | | | |
| 1173 Riehnens- und Büchens- und 167 Eichene Sageblöcke. | | | |
| 1340 Sageblöcke überhaupt. | | | |
| Diese haben betragen an Schnitten | | | |
| 11093 Riehnens- und Büchenschnitte zu 1 gr. 3 pf. = = = = = | 571 | 18 | 3 |
| 1075 Eichenschnitte zu 1 gr. 6 pf. = | 67 | 4 | 6 |
| An Stammgeld oder Saumnahl für jeden Sa- geblock 1 gr. macht von 1340 Blöcken = | 55 | 20 | — |
| An Keepgeld für jeden Block 1 gr. 6 pf. = | 83 | 18 | — |
| Die Schaalen verbleiben dem Schneidemüller und dem Eigenthümer des Blocks zur Hälfte. | — | — | — |
| Summa der Einnahme = | 784 | 12 | 9 |
| Davon nebenstehende Ausgabe ab- gezogen mit = = = | 408 | 3 | — |
| Bleibt also zur jährl. Pacht = | 376 | 9 | 9 |

| Ausgabe. | Rthl. Gr. Pf. | | |
|---|---------------|----|---|
| | | | |
| Zwey Mühlen-Bursche bekommen für jeden Block 2 gr., macht von 1340 Blöcken = | 110 | 16 | — |
| Kostgeld, jedem wöchentlich 20 gr. macht von beyden 1 Rthl. 16 gr. und auf 1 Jahr = = = = | 86 | 16 | — |
| 10 Stück Sägen jährlich, à 4 Rthl. = | 40 | — | — |
| Schmiede-Arbeit zu Unterhaltung der Keepe | 30 | — | — |
| Die Blöcke aus dem Wasser aufzuwinden, für 1 Block 1 gr. 3 pf. macht = = | 69 | 19 | — |
| Zu Schmeer und Licht = = = = | 30 | — | — |
| Zur Unterhaltung des gehenden Werks, wozu Holz unentgeltlich gegeben wird = | 20 | — | — |
| Zur Fortschaffung der Sägespäne = = | 20 | — | — |
| Die Ausgabe ist = | 408 | 3 | — |

| | |
|------|---|
| 1700 | The first year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the two kingdoms of England and France were united by the marriage of William and Mary. |
| 1701 | The second year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of Blenheim. |
| 1702 | The third year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of Oudenarde. |
| 1703 | The fourth year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of Ramillies. |
| 1704 | The fifth year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of Steenkerke. |
| 1705 | The sixth year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of Turin. |
| 1706 | The seventh year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of the Boyes. |
| 1707 | The eighth year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of the Boyes. |
| 1708 | The ninth year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of the Boyes. |
| 1709 | The tenth year of the reign of King William III and Queen Mary II, in which the Duke of Marlborough defeated the French at the battle of the Boyes. |



Tab. XVII.

Pacht = Anschlag

von

der Papier = Mühle

dem

Königl. Amte C. zuständig.

| Einnahme. | | Rthl. Gr. Pf. | | |
|---|--|---------------|----|---|
| Es werden im Durchschnitt jährlich angefertigt: | | | | |
| 1600 Rieß Papier und zwar | | | | |
| 400 Rieß Relationspapier à 1 Rthl. 6 gr. | | 500 | — | — |
| 400 — Conceptpapier — 1 — 2 — | | 433 | 8 | — |
| 400 — Zutenpapier — — — 18 — | | 300 | — | — |
| 400 — Löschpapier — — — 8 — | | 133 | 8 | — |
| Summa der Einnahme = | | 1366 | 16 | — |
| Hievon abgezogen nebenstehende Ausgabe | | 1057 | 4 | — |
| Bleiben also zur Pacht | | 309 | 12 | — |

| Ausgabe. | | Rthl. Gr. Pf. | | |
|-------------------|--|---------------|----|---|
| 1 | Für den Müller Gehalt = = = | 100 | — | — |
| | drey Gesellen jeder wöchentlich 9 gr. Lohn, | 58 | 12 | — |
| | Kost wöchentlich für jeden 12 gr. = | 78 | — | — |
| | zwey Jungens, Kost wöchentlich jeder 8 gr. | 34 | 16 | — |
| | zwey Mägde zum Sortiren der Lumpen, | | | |
| | Kost jede 8 gr. und Lohn jährl. jede 6 thl. | 46 | 16 | — |
| 2 | 400 Centner Lumpen zu 1 thl. = = | 400 | — | — |
| | 800 Rieß zu leimen an Schafbeinen, für | | | |
| | 1 Ballen 5 Schock, macht 400 Schock zu | | | |
| | 1 gr. 6 pf. = = = = = | 25 | — | — |
| | 4½ Centner Lederflecken zu 5 thl. = | 22 | 12 | — |
| | 2 Centner Alaun zu 22 thl. = = | 24 | — | — |
| | 3 Tonnen Kalk zu 1 thl. 12 gr. = = | 4 | 12 | — |
| 3 | den Gesellen 1600 Rieß Papier zu machen, für | | | |
| | 1 Rieß 6 pf. = = = = = | 33 | 8 | — |
| | 60 Klafter Holz zu 1 thl. und Fuhrlohn | | | |
| | 3 gr. = = = = = | 80 | — | — |
| | Schmiedearbeit = = = = | 30 | — | — |
| | Böttchearbeit = = = = | 15 | — | — |
| | Für Formen, Filze, Scheiben, Zwecke, | | | |
| | Schmer, Licht = = = = | 35 | — | — |
| | Zinsen von 400 thl. Capital als Vorschuß | | | |
| | zu 5 p. C. = = = = | 20 | — | — |
| | Unterhaltung der Mühlen-Gebäude = | 50 | — | — |
| Summa der Ausgabe | | 1057 | 4 | — |

§. 52.

Die Anschläge von wilden Fischereyen und Seen werden nach der Größe derselben, nach der Zahl der verschiedenen Arten der Züge und nach den Sorten der Fische; von Karpfenteichen oder zahmen Fischereyen aber, nach der Größe der Teiche und nachdem sie als Laich-Streck- oder Besahteeiche genuzet, auch das letztere in 1 oder 2 oder 3 jähriger (sömmriger) Fischerey, befischt werden, angefertigt. Tab. XVIII. nebst A. und B.

Bev der Veranschlagung der Satzteeiche in Ostpreußen wird zu deren Flächen-Inhalt der mittlere Stand des Wassers angenommen und der Einsaß sodann nach der Beschaffenheit des Bodens (§. 32) bestimmt. Wegen Verlust und Unkosten wird $\frac{1}{3}$ vom Einsaß abgezogen, und die übrigen $\frac{2}{3}$ werden als Kauffkarpfen nach dem Preise von 6 bis 8 Nthl. pro Schock zum Ansah gebracht. Ist die Fischerey 3jährig, so muß das heraus gekommene Quantum mit 3 dividiret werden, und der gefundene Quotient giebt den jährlichen Ertrag an. Dazu kommt noch der Ertrag der Speisefische und der trocknen Nuzung.

Ist der Fall, daß einige Unterthanen bei den Teichen Dienste zu leisten, schuldig sind, so werden solche nachgewiesen und die Handdienste mit 6 Gr. pr., die Gespanndienste mit 12 Gr. pr. pro Tag berechnet, und dem Ertrage sämtlicher Teichnuzung noch zu addiret.

| A. Specification. | | Betragt | | und | | | |
|------------------------------|--------------------|----------|-----|-------------------|----|----|---|
| derer beym Amte H. vorhanden | | nach der | | enthalten | | | |
| denen Seen. | | Vermes- | | Säge | | | |
| | | jung | | Garn: Kabb. Fuhr. | | | |
| | | Mrg. | Qd. | | | | |
| 1 | Der Striem-See = = | 1973 | 132 | 19 | — | — | — |
| 2 | Der Dorf-See = = | 36 | 30 | — | 2 | — | — |
| 3 | Der Winkel-See = = | 121 | 21 | — | — | — | 9 |
| 4 | Der Kaul-See = = | 104 | 28 | — | 5 | — | — |
| | u. s. w. | | | | | | |
| 26 | Seen. Summa = | 3:08 | 115 | 25 | 33 | 22 | |

| B. Specification | | Enthalten | |
|--|---------------------------------------|------------|-----------|
| von denen beym Amte H. vorhandenen | | nach der | |
| Karpfen-Teichen. | | Vermessung | |
| | | Mra. [M. | |
| I. An brauchbaren Teichen. | | | |
| 1 | Der N. Teich auf dem Leinert = = = | 97 | 13 |
| 2 | Der N. Teich auf dem fahlen Stück = = | 21 | 58 |
| 3 | Der N. Teich am Georgenberge = = | 37 | 104 |
| 4 | — — — — = = | — | — |
| 5 | — — — — = = | — | — |
| 6 | | | |
| 7 | u. s. w. | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |
| Summa an brauchbaren Teichen | | 197 | 33 |
| II. An unbrauchbaren Teichen, | | | |
| oder Lüchern, so zu Teichen apirt werden | | | |
| können. | | | |
| 1 | Der alte Teich = = = = = | 91 | 47 |
| 2 | Der Moderteich = = = = = | — | — |
| 3 | | | |
| 4 | u. s. w. | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| Summa = | | 170 | 02 |

Tab. XVIII.

Pacht = Anschlag

von den

Seen und Karpfen = Teichen

beym

Königl. Amte H.

| Anschlag von den Seen. | | Rthl. Gr. Pf. | |
|--|--|---------------|-----|
| <p>Die beim Amte belegenen 18 Seen, welche mit Nezen befischet werden können, enthalten nach beygefügetem Extract, aus dem Vermessungs-Register sub Litt. A. 2977 M. 58 [] R. und sie bestehen nach Angabe des Fischmeisters und der Aussage der adhibirten verordneten Fischer aus:</p> | | | |
| 25 großen Garnzügen, welche à 10 thl. betrag | | 250 | — — |
| 33 Rabbezügen — — — 5 — — | | 165 | — — |
| 22 Zührzügen — — — 3 — — | | 66 | — — |
| <p>Außer obigen sind noch 8 Seen vorhanden welche überhaupt 141 M. 57 [] R. enthalten, diese können aber, weil sie zum Theil voll Holz liegen, theils mit Fennen verwachsen, und theils aus lauter Morast und Mergel bestehen, mit Nezen nicht, sondern nur im Frühjahre bloß mit Käusern befischet werden. Weil aber diese Art der Fischerey hier sehr wenig einbringt, so kann dafür nur gerechnet werden = = = =</p> | | | |
| Summa der Einnahme | | 485 | — — |

| Anschlag von denen Karpfen-Teichen. | Sch. | St. |
|--|-------|---------|
| Die Karpfenteiche, die brauchbar sind enthalten nach dem sub Lit. B. beigefügten Extracte aus dem Vermessungs-Register 197 Morg. 33 □R. | | |
| Diese Teiche werden sämtlich zum Abwaschen in Anschlag gebracht, weil die schickliche Gelegenheit zu Laich- und Erstreck Teichen fehlt, und der Samen anzukaufen, und in Ausgabe zu bringen ist. | | |
| Sie haben nur mageren Grund, daher können auf 1 Morg. nur 40 Stück Karpfen zum Besatz und Abwaschen gerechnet werden dies beträgt von 197 Morg. 33 □R. = | 131 | 27 |
| Solche in 3 Theile zur jährlichen Benutzung | 43 | 49 |
| Davon $\frac{1}{3}$ zum Abaana mit | 8 | 46 |
| Weiden zum Verraut = | 35 | 3 |
| Diese 35 Schock 3 St. machen 2103 St. Karpfen aus, wenn nun auf jeden Centner 45 Stück zu rechnen sind, so können jährlich 46 Centner 33 Stück Karpfen verkauft werden, wovon ist Einnahme. | | |
| | Rthl. | Gr. Pf. |
| 46 Centner 33 St. Karpfen à 4 thl. 12 gr. p. C. | 210 | 7 2 |
| Für Speisefische ppt. = = = = | 5 | — |
| Ausfaat kann in die Teiche, weil sie nicht trocken genug gemacht werden können, auch mageren Grund haben, nicht gerechnet werden. | | |
| Summa der Einnahme = | 215 | 7 2 |
| Davon abgezogen umstehende Ausgabe mit = | 109 | 11 2 |
| Weiden zur Pacht = | 105 | 20 — |
| S 3 | | Ausg. |

| Ausgabe. | | | |
|---|-------------------|---------------|----------------------|
| ben | | | |
| der Karpfen- und wilden Fischeren. | | Rthl. Gr. Pf. | |
| Weil von denen Teichen keine Pacht- und Streck Teiche abgerechnet worden, sondern alle zum Abwachsen der Karpfen in Anschlag gebracht sind, so muß der Samen zum Besatz angekauft werden. | | | |
| Da nun jährlich 43 Schock 49 Stück Karpfen ausgefetzt werden sollen, so muß auch so viel Samen angekauft werden, welcher à 1 Rthl. 8 gr. pro Schock beträgt = | | 58 | 10 2 |
| Dem Fischmeister und Teichwärter an Lohn jährlich = " = 18 Rthl. | | | |
| 18 Schf. Roggen à 18 gr. = | 13 — 12 — | | |
| 1 — Gerste = | — — 14 — | | |
| 1 — Hafer = | — — 10 — | | |
| 1 — Erbsen = | — — 22 — | | |
| Zu Getränke = | 3 — — — | | |
| 12 Quart Branntwein = | 1 — 18 — | | |
| Wohnung = | 2 — 21 — | | |
| | | 41 | 1 — |
| Denen Tagelöhnern beim Fischen, und für die Unterhaltung des Fischerzeuges = | | 10 | — — |
| Summa der Ausgaben = | | 109 | 11 2 |
| Einnahme der Fischeren. | | | |
| 1. Von Seen = | = 485 Rthlr. — | | |
| 2. Von den Teichen = | 105 Rthlr. 20 gr. | | |
| Pacht von Fischeren = | | 590 | Rthlr. 20 gr. |

§. 53.

Die Getreidepächte werden in einer besondern Specification, falls solche nicht in den Special- und General-Prästations-Tabellen mit aufgeführt worden sind, verzeichnet und nach der Cammertaxe zu Gelde berechnet.

| Specification der Getreide-Pächte des Amtes N. N. | | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|--|------------------|--------|-------------------------|--------|-----|-----|
| An Roggen. | | | | | | |
| 1. | Von dem N. zu N. | 4 Wsp. | 12 Sfl. | | | |
| 2. | Aus dem Dorfe N. | — — | 21 — | | | |
| 3. | — — — | N. 1 | 8 — | | | |
| 4. | — — — | N. 1 | 4 — | | | |
| 5. | — — — | N. — | 14 — | | | |
| 6. | — — — | N. 1 | 4 — | | | |
| 7. | — — — | N. 2 | 5 — | | | |
| Summa 12 Wsp. 2 Sfl. à 18gr. | | | | 217 | 12 | — |
| An Hafer. | | | | | | |
| 1. | Aus N. | = = | — — 12 Sfl. | | | |
| 2. | — N. | ? ? | — — 14 — | | | |
| 3. | — N. | = = | — — 13 — | | | |
| Summa 1 Wsp. 15 Sfl. à 10gr | | | | 16 | 6 | — |
| An Hirse. | | | | | | |
| 1. | Aus N. | = = | 11 Mdg. à 1 Rthl. 8 gr. | —3 | 22 | — |
| 2. | — N. | 10 Sfl | — — " " " " | 1 | 8 | — |
| Summa an Getreide-Pächten | | | | 248 | — | — |

§. 54.

Wenn nun im Pacht-Anschlage alle einzelne Einnahme = Artikel verzeichnet worden; so wird annoch 1) eine Recapitulation aller Einnahmen nach den Pacht-Anschlage, wie in §. 41. angezeigt worden, sodann 2) ein Verzeichniß der sämtlichen Ausgaben, wonach der wahre, reine Ertrag, oder die Etatssumme bestimmt wird, und 3) zuletzt die Special-Einnahme-Balanz, die Ausgabe-Balanz und die General-Balanz des Alten und Neuen Ertrages hinzugefüget, und damit der Pacht-Anschlag geschlossen.

A. Special = Einnahme = Bilanz.

| Nach dem Alten Ertrag. | | | I. An besän- digen Gefällen. | Nach dem Neuen Ertrag. | | | Plus. | Minus. | Ursachen. | | |
|------------------------|-----|-----|------------------------------|------------------------|-----|-----|-----------|-----------|-----------|---|--------------|
| Rth. | gr. | pf. | | Rth. | gr. | pf. | Rt.gr.pf. | Rt.gr.pf. | | | |
| 241 | 4 | 6 | An Geld u. Grundzins | 245 | — | — | 3 | 19 | 6 | Wegen der ange- setzten Hausleute. | |
| 3 | — | — | Brauzins | 7 | — | — | 4 | — | — | Weil der Krü- ger so viel bezahlt. | |
| 43 | 6 | — | Rahn- und Wadenzins | 43 | 6 | — | — | — | — | | |
| 90 | — | — | Wiesenzins | 95 | — | — | 5 | — | — | Wegen gera- deter Wiesen. | |
| — | — | — | Schmiede- Zins | 1 | 8 | — | 1 | 8 | — | Ist neu ange- setzt. | |
| 450 | 12 | — | Hufenzins | 450 | 12 | — | — | — | — | | |
| 40 | — | — | Schoß | — | — | — | — | — | 40 | Gehört unter die unbekän- dig. Gefälle. | |
| | | | u. s. w. | | | | | | | | |
| 1919 | 20 | 8 | Summa | 2210 | 12 | 3 | 290 | 15 | 9 | 40 | minus abgez. |
| | | | | | | | 40 | — | — | — | bleibt plus. |
| | | | | | | | 250 | 15 | 9 | — | |

Und dergleichen Balanzen werden von allen übrigen Einnahmes Rubriken angefertigt.

Nach

| Nach dem Alten Ertrage. | | | B. Ausgabe-Balanz. | | Nach dem Neuen Ertrage. | | | Plus. | Minus. | Merkmalen. | |
|--------------------------------------|-----|-----|-----------------------------------|-----|-------------------------|-----|-----|-------|--------|------------|-----|
| Rt. | gr. | pf. | Rt. | gr. | pf. | Rt. | gr. | pf. | Rt. | | gr. |
| I. Besoldungen. | | | | | | | | | | | |
| 200 | -- | -- | Des Beamten Gehalt | | 200 | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| 150 | -- | -- | Des Justizbeamten | | 150 | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| 150 | -- | -- | Der beyden Metnarier | | 150 | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| | | | Den Geistlich. u. Schulbedienten. | | | | | | | | |
| | | | a. Dem Prediaer zu N. | | | | | | | | |
| | 42 | | Rt. baar Geld. N. 42 | | | 42 | | | | | |
| | | | 6 S. Rogg. v. N. | | | | | | | | |
| | | | 14 S. 8 M. v. N. | | | | | | | | |
| | | | 15 S. 8 M. v. N. | | | | | | | | |
| | | | 12 S. 12 G. Kg. à 18 gr. | | | | | | | | |
| | | | 27 Rthl. — Rthl. 27 | | | | | | | | |
| | | | 5 für die sonst exercirte Fischey | | | 5 | | | | | |
| 74 | -- | -- | | | 74 | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| | | | b. Dem Cantor zu N. u. f. w. | | | | | | | | |
| Summa | | | | | | | | | | | |
| II. An Oneribus publicis. | | | | | | | | | | | |
| | | | a. Contribution | | | | | | | | |
| | 46 | | Rt. wegen N. 46 Rthl. | | | 46 | | | | | |
| 89 | -- | -- | 43 S. 12 gr. — N. 43 S. 14 | | 89 | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| | | | b. Cavallerie Geld. u. f. w. | | | | | | | | |
| | | | c. Kriegsfuhrgelder. u. f. w. | | | | | | | | |
| III. In gemein. u. f. w. | | | | | | | | | | | |
| Summa | | | | | | | | | | | |
| Recapitulatio aller Ausgaben. | | | | | | | | | | | |
| | | | I. Besoldungen | | | | | | | | |
| | | | 2. u. f. w. | | | | | | | | |

| Nach dem Stat von 1784 | | | C. General-Balan; des Alten und Neuen Ertrages vom Königl. Amte N. N. von Trinitatis 1790 bis 1795. | | | Nach dem Neuen Ertrage. | | |
|------------------------|----|----|---|--------|-----|-------------------------|--|--|
| Rthlr. gr. pf. | | | | | | Rthlr. gr. pf. | | |
| 6974 | 20 | 9 | I. An beständigen Gefällen | 6900 | 20 | 9 | | |
| 192 | 18 | 4 | II. An unbeständigen Gefällen | 825 | 18 | 4 | | |
| 2395 | 20 | 4 | III. An Unterthanen Diensten | 2495 | 20 | 4 | | |
| 8250 | — | — | IV. An Zeitpacht v. Borwerkern | 9000 | 12 | 6 | | |
| 1090 | — | — | V. An Pacht v. der Bierbrauerey | 1000 | — | — | | |
| 1000 | — | — | VI. An Pacht v. der Branntweinbrennerey | 1120 | — | — | | |
| 750 | 12 | 6 | VII. An kleinen Pachtstücken | 850 | 12 | 6 | | |
| 1288 | 8 | — | VIII. An Pacht von Mühlen | 1350 | 12 | — | | |
| 590 | 20 | — | IX. An Pacht von Seen u. Teichen | 710 | 14 | 8 | | |
| 234 | 16 | — | X. An Getreide-Pächten | 234 | 16 | — | | |
| 22767 | 19 | 11 | = Summa aller Einnahmen | 23989 | 7 | 1 | | |
| 2760 | 12 | 6 | = Umstehende Ausgaben abgezog | 2544 | 8 | 10 | | |
| 20007 | 7 | 5 | = = Bleiben zur Pacht | 21444 | 22 | 3 | | |
| | | | Neuer Ertrag | 21444. | 22. | 3. | | |
| | | | Alter Ertrag | 20007. | 7. | 5. | | |
| | | | Summa plus | 1437. | 14. | 10. | | |

| Plus. | | | Minus. | | | Ursachen. |
|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--|
| Rthlr. | gr. | pf. | Rthlr. | gr. | pf. | |
| — | — | — | 74 | — | — | |
| 133 | — | — | — | — | — | |
| 100 | — | — | — | — | — | |
| 750 | 12 | 6 | — | — | — | |
| — | — | — | 90 | — | — | Auf Verordnung zc. vom 10. Jun. 1790. abgeändert. |
| 120 | — | — | — | — | — | |
| 100 | — | — | — | — | — | |
| 62 | 4 | — | — | — | — | |
| 119 | 18 | 8 | — | — | — | |
| — | — | — | — | — | — | |
| 1385 | 11 | 2 | 164 | — | — | |
| — | — | — | 216 | 3 | 8 | |
| 1385 | 11 | 2 | 380 | 3 | 8 | minus abgezogen, bleibt hiezü das minus in der Ausgabe als plus gerechnet, bleibt plus. |
| 164 | — | — | — | — | — | |
| 1221 | 11 | 2 | — | — | — | |
| 216 | 3 | 8 | — | — | — | |
| 1437 | 14 | 10 | — | — | — | |

§. 55.

Der auf solche Art angefertigte Anschlag wird vom Verfertiger seiner vorgesetzten 2c Cammer mit einem gutachtlichen Bericht über die ganze Verfahrungsart, über die Ursachen des Ausfalls oder der Erhöhung, und über die eben noch zu treffenden Verfügungen übergeben, und selbigem eine Berechnung des Holzbedarfs (Deputatholzes) und der Bau- und Reparaturkosten des Amtes hinzugefüget.

- 1) Die Sätze bey Anfertigung des Holz-Etats sind in der Mark Brandenburg

Auf 1 Stube zur Feuerung werden 5 Klafter

Fichtenholz,

Zur Speisung = = = $\frac{1}{4} = \frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Kl.

Zum Backen und Waschen = 6 = 12 — —

Zur Brauerey auf 1 Wsp. Malz $1\frac{1}{4}$ — —

Zur Branntweinbrennerey auf

1 Wsp. Schrot = = $1\frac{1}{2}$ — —

Auf 1 Meier, Schäfer, jedem = 7 bis 10 —

gerechnet, und 3 bis 5 Stuben für den Beamten in der Feuerung gut gethan.

- 2) Der Holz-Etat für die Domainen-Ämter in Ostpreußen ist:

Für den Beamten auf 4 bis 5 Stuben inclus. der Commissions- und Gerichtsstube zu jeder $1\frac{1}{2}$ Acht.

Zur Brauerey auf 1 Wspl. Malz 162 Cub. Fuß oder $3\frac{3}{4}$ Cornikal.

Zur Branntweinbrennerey auf 1 Wspl. Schrot 216 Cub. Fuß oder $4\frac{2}{3}$ Cornikal.

Auf 1 Gesindestube $1\frac{1}{2}$ Achtel.

Zur Wirthschaft auf jedes Vorwerk 3 bis 4 Achtel.

Zur Milcherey auf 40 Kühe 1 Achtel.

Auf

Auf jeden der Amtsdeputanten und Bedienten, als Landreuter, Schließvogt, Hofmann, Brauer, Ziegler u. s. w. 2 Achtel.

Für die Gärtner (Einlieger) auf jeden 10 Fuder Schock- oder Lagerholz.

- 3) Kleine Reparaturen bis zu 10 Rthl. muß der General-Pächter machen, auch jährlich einen gewissen Theil der Dächer decken lassen. Große Bauten aber werden besonders aufgenommen und von der 10. Cammer selbst aus dem Cammer-Bau-fond bestritten.

R. Bau-Reglement für die Curmärk. Krieges- und Dom. Cammer, Berlin den 10 Febr. 1724.

Außer dem Flickbau müssen die Generalpächter in Ostpreußen, nach der neuen Einrichtung, auch noch von dem Betrage der Arrenda-Stücke $1\frac{1}{2}$ pro Cent zur Domainen-Bau-Casse bezahlen.

Dritte Abtheilung.

Lehre von den Geschäften, die bey den Königl. Domainen = Aemter = Verpachtungen selbst vorkommen.

Erster Abschnitt.

Von den Pachtbedingungen überhaupt und den Verbindlichkeiten der General-Pächter.

§. 56.

Ein General-Pächter ist in Ansehung der ihm verpachteten Grundstücke eigentlicher Wirthschafter, in Ansehung der baaren Gefälle aber Rendant, (Receptor) der solche erheben und getreu berechnen muß. Als Wirthschafter muß er eine vollkommene Kenntniß der Landwirthschaft haben, auch außerdem ein erfahrener, rechtschaffener und seinem Vermögen nach sicherer Mann seyn. Nach der Preussischen Verfassung werden aber nicht alle Classen und Stände der Menschen zu Pachtungen zugelassen.

1. Zu General-Pächtern werden nicht angenommen:
- a. Im Dienst stehende Krieges- und Domainen-Räthe. Kön. Rescript vom 18. April und 3. Jun. 1764 jedoch können sie neue Erblasse-

3) blissements anlegen, auch auf Erbpacht, oder Erbzins übernehmen.

b. Edelleute und Officiere.

Circul. Rescr. an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern v. 28. März 1732.

c. Bauern, denen jedoch kleine Pachtstücke und abgebaute Borwerke überlassen werden. Königl. Rescr. von 4 Jul. 1720.

d. Beamte, die mit den Unterthanen nicht gut umgehen, sollen nicht beybehalten werden. K. Cabin. Ordre vom 16. Dec. 1747.

§. 57.

Die Königl. Domainen Ämter werden öffentlich, dem Anschlage nach verpachtet, d. i. es wird an gewissen bestimmten und bekannt gemachten Licitations-Terminen öffentlich darauf geboten, und dem Meistbietenden, und dem, der die besten Bedingungen eingeht, die Pachtung überlassen, auf erfolgte höhere Approbation mit selbigem contrahiret, und die Pachtung auf 6 Jahre abgeschlossen.

1. Keine General-Pachtung soll länger als 6 Jahre in der Regel währen.

Königl. Cab. Ord. v. 31. Dec. 1752. 7. Febr. 1755. 7. April 1763.

Indessen wird nunmehr auch nach Gelegenheit und Umständen die Pacht auf 12 Jahr accordirt; nur muß der General-Pächter gewisse nach Lage des Orts angängliche Meliorations übernehmen.

2. Der Terminus a quo und ad quem ist Trinitatis.

3. Das Mehrgebot, wenn es blos aus Industrie und Speculationen herausgebracht werden soll, wird nicht angenommen. R. Cab. Ord. v. 16. Dec. 1747.

§. 58.

Die verpachtende R. Cammer leistet dem Pächter während seiner Pacht = Jahre Eviction: 1. auf die baaren Gefälle der Amts-Unterthanen, 2. Auf die Größe der Nutzungstücke, als Acker, Wiesenwachs u. dgl. nach Hufen, Morgen und Ruthenzahl; aber nicht auf den Ertrag, derselben.

Königl. Cab. Ord. an sämmtl. Königl. u. Dom. Cammern, vom 27. Jan. 1764.

§. 59.

Für die Nutzung der verpachteten Stücke, zahlet der General = Pächter eine auf den Anschlag sich gründende bestimmte Pachtsumme. Solche muß im Pacht = Contract genau ausgedrückt seyn, nach 1) Ihrer Größe; 2) Den Zahlungsterminen, oder Zahlungsquartalen. Solche sind 1. Jun. 1. Sept. 1. Dec. und 1. März jedes Jahres; von den wirklichen Pachtstücken wird 1 Quartal voraus bezahlt, nämlich;

im 1sten und 3ten Termin $\frac{1}{6}$

im 2ten und 4ten — $\frac{1}{3}$, der Pachtsumme.

Kön. Immed. Rescr. v. 21. Nov. 1765. 3) Dem Zahlungsorte; solcher ist der Ort der Königl. Cammer = Cassé, zu der die Pacht fließt, und wohin die Pacht auf Kosten des Pächters eingeschickt werden muß. Direct. Resc. v. 20. Aug. 1767. 4) Den Münzsorten nach. Solche wird von wirklichen Pachtstücken $\frac{1}{4}$ in Golde, und $\frac{3}{4}$ in groben Silbergelde entrichtet.

§. 60.

Da man die General-Pachtungen für die ganze Landes Oekonomie und deren Verbesserung so nützlich als möglich zu machen sucht; so werden dem General-Pächter außer allgemeinen Bedingungen auch noch solche gemacht, die 1) auf die Landes-Oekonomie, und 2) auf die eigentliche Amts-Wirthschaft abzwecken, oder auch 3) auf die Uebergabe des Amtes und auf die Afters-Pacht gerichtet sind.

§. 61.

Bedingungen, die sich auf die allgemeine Landes-Oekonomie beziehen, sind: 1) die Felder gehörig zu besäen, zu düngen und zu bestellen, die Brache nicht zu viel zu nutzen, das Vieh-Inventarium nicht zu schwächen; K. Resc. v. 4. Oct. 1738. Acker-Feld-Pflug-Düngungs-Saat- und Dreschregister zu führen. K. Resc. v. 26. Jan. 1750. 2) Die Dienste der Unterthanen wirtschaftlich zu nutzen, und solche nicht hart und mit Schlägen zu behandeln; Patent vom 9. Jul. 1738. Resc. v. 15. Jul. 1749. Cab. Ord. v. 12. Jul. 1777. 3) Gleichfalls keine wesentlichen Veränderungen in der Pachtzeit, ohne Anfrage bey der Cammer zu machen. Direct. Resc. v. 13. May 1744. und kein Stroh und Heu zu verkaufen. 4) Einige Morgen mit Kartoffeln, Futterkräutern, Klee u. dgl. zu bestellen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764. ingl. Obst- und Maulbeerbäume, auch Bäume zur Schaffütterung anzupflanzen. Direct. Resc. v. 21. Apr. 1774. und 17. Dec. 1779. 5) lebendige Zäune anzulegen, Hopfenbau und Bienenzucht zu betreiben. 6) Colonisten und Wollspinner anzusehen, Immed. Resc. v. 20. Oct. 1751. Direct. Resc. v. 26. Oct. 1769. 7) Schlechtes Land mit Riehnamens zu besäen. Direc. Resc. v. 8. Dec. 1764. 8) Einwilligung zur Erhöhung der Cammertaxe von Getreide während der Pachtjahre.

§. 62.

Bedingungen, die auf die besondere Amtswirtschaft abzuwecken, sind nach Localumständen sehr verschieden; jedoch meistens Erfüllung der Pflichten als Mitglied des Justiz - Amtes Reglem. für die Justiz - Aemter v. 10. Jun. 1770. — Achtsamkeit auf die Amts - Gerechtsame — Unterwerfung dem Provinzial - Reglement in Ansehung der Remissionen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764. — Entrichtung der Feuersocietäts - Beiträge bis auf 60 Rthl. Direct. Resc. v. 21. Dec. 1763. — oder die Abgabe der pro Cent Gelder zur Dom. Bau - Cassé. — Ablieferung der Kornpächte zu Kön. Magazinen gegen Nachschuß von 2 gr. — gute Anfertigung des Biers und Brantweins — genaue Aufsicht auf die Wirtschaft der Unterthanen, deren Unterstützung mit Brodt - und Saatgetreide als Vorschuß — richtige Einforderung der Prästationen u. dgl. — wie auch Anlegung steinerner Mauern um Gärten. — Lieferung der Fouragé, der Proviant - und Artillerie - Pferde in Kriegeszeiten nach bestimmten Preisen und angefertigter Repartition. — Lieferung des Strohes bey vorfallenden Amtsbauten in wohlfeilen Zeiten für 1 Rthl. und in theuren für 1 Rthl. 8 Gr. pro Schock.

§. 63.

Bedingungen, die Amts Uebergabe und Unterpacht betreffend, sind: Annahme des Wirtschafters - Acker - und Vieh - Inventarii nach gerichtlicher Taxe und vereinigte gleichmäßige Ablieferung; Zurücklassung der complecten Saat nach dem Anschlage, auch des complecten Viehstandes und Super - Vieh - Inventarii nach der Taxe; Regul. Resc. v. 29. Dec. 1745. Ablieferung der kupfernen und hölzernen Brau - und Brenngeräthe nach

nach dem Werth bey der Uebergabe. Immed. Rescr. v. 21. Febr. 1745. —

Die Unterpacht findet nur statt mit Einwilligung der Cammer; Dir. Rescr. v. 26. Jan. 1750. Cab. Ord. v. 28. Jul. 1752. und muß der Unterpächter auf Verlangen, die Pacht an die Cammer bezahlen; Dir. Rescr. v. 3. Jul. 1782.

§. 64.

Sämmtliche eingegangene und übernommene Verbindlichkeiten und Bedingungen muß der General-Pächter aufs genaueste erfüllen. Daher werden über solche ordentliche Listen gehalten. Dir. Rescr. v. 29. May 1765 und genaue Revisionen von Zeit zu Zeit angestellt. Rescr. v. 12. Jun. 1766. Werden solche nicht erfüllt, so wird von der Cammer eine Administration, besonders bey Nichtbezahlung der Pacht, auf Kosten des Pächters, oder auch Aufhebung des Pachtcontractes veranlassen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sicherheitsleistung, (Caution) zur Pacht.

§. 65.

Die nach der Landes-Verfassung von jedem General-Pächter zu leistende und im Pacht-Contract zu bedingende Caution ist eine allgemeine, die das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pächters betrifft und eine specielle Hypothek, wodurch er einen gewissen bestimmten Theil seines Vermögens dem Verpächter zur Sicherheit einsetzt. Der erstern wegen wird auf die Grundstücke, das Vorzugsrecht des Fiscus

in den Hypotheken-Büchern eingetragen, und jeder Beamte muß neuerworbene Grundstücke binnen acht Tagen bey 50 Rthl. Strafe, anzeigen. K. Resc. v. 31, März 1772. — Die Größe der speciellen Sicherheit beruht auf die Landesverfassung, auf eingegangene Verbindlichkeiten des Pächters, auf den Betrag der baaren Gefälle, Werth des Inventariums und Größe der Pachtsumme: daher sie so gut als möglich bedungen werden muß.

§. 66.

Die bedungene Caution kann bestellt und geleistet werden: 1. Durch baares Geld oder demgleich zu achtenden Activforderungen, und darüber sprechenden Urkunden, als Banco-Obligationen, Pfandbriefen, Actien, die öffentlichen Glauben und Garantie haben, auch unter gewissen Umständen, Activforderungen auf Grundstücke aus gerichtlichen Obligationen. 2. Durch eigenthümliche Grundstücke; in Ansehung deren, der wirkliche Werth durch verschiedene Mittel ausgefunden, der Besitztitel untersucht, und deren Hypothek nachgesehen werden muß, da denn von solchem Werth bey landgütern $\frac{2}{3}$, bey städtischen Grundstücken $\frac{1}{2}$ zur Caution angenommen wird. Oder 3. durch einen Bürgen, da denn dessen Person und Qualification, als auch der Gegenstand der Bürgschaft untersucht und beurtheilt werden muß.

§. 67.

Nach hinreichend befundener und angenommener Caution muß vom Pächter oder dessen Bürgen ein Cautions-Instrument (Versicherungs-Urkunde) gerichtlich ausgestellt werden, nach dessen Inhalt dem
Wer=

Verpächter das ganze be- und unbewegliche Verändgen, besonders aber der Cautions-Gegenstand verpfändet, und der Verpächter dadurch berechtigt wird, sich aus diesem Pfande bey Nichterfüllung der Zahlung, bezahlt zu machen. Dieser Verpflichtung tritt die Ehefrau des Pächters ebenfalls bey, und ertheilt der Verpächter, wenn die Caution völlig berichtet ist, einen Recognitions-Schein darüber.

Dritter Abschnitt.

Von den Pachtverträgen, (Pacht-Contracten.)

§. 68.

Alle Verhandlungen mit einem General-Pächter werden zuvor der Cammer-Justiz-Deputation vorgelegt und nach ergangenem rechtlichen Gutachten wird sowohl das Materiale als Formale des Pachtcontracts, zur Verhütung aller Streitigkeiten vorschriftsmäßig und deutlich eingerichtet, und muß selbiger bestimmt enthalten, was verpachtet wird, welche Pachtsumme gezahlt wird, und welche Bedingungen beyde Theile übernehmen. So muß auch der edictmäßige Stempelbogen nach der Summe der eigentlichen Pachtstücke dazu genommen werden. Stempel-Edict v. 13. May 1766.

§. 69.

Auch die Ehefrau des General-Pächters muß dem Pacht-Contract beytreten, und sich in Ansehung aller eingegangenen Bedingungen ihres Mannes als Selbstschuldnerinn gleichfalls verbinden, R. Resc. v. 31. Dec. 1750. auch sich aller weiblichen Rechtswohl-

thaten, nachdem solche und deren Wirkungen ihr erklärt worden, eidlich und ausdrücklich begeben.

I. In der Regel gehen die General-Pächren auch auf die Erben. Sind deren mehrere, so müssen sie einen Geschäftsträger bestellen; sind solche unmündig, so müssen die Vormünder wegen Fortsetzung der Pacht die Einwilligung des Pupillen-Collegii beybringen.

§. 70.

Die Unterschrift des General-Pächters und seiner Ehefrau wird gerichtlich attestiret, dem Contract eine Specification der Inventarien beygefügt, und die Vollziehung des Pachtcontracts, vor Antritt der Pacht selbst bewirkt.

Dir. Rescr. v. 4. Jun. 1744. v. 8. Aug. 1764.
und 18. Sept. 1765.

Vierter Abschnitt.

Von den Geschäften bey der Pacht-Uebergabe der Königl. Domainen-Aemter.

§. 71.

Die Verbindlichkeiten bey der Pacht-Uebergabe für den abziehenden und anziehenden Pächter werden durch das vorhandene Inventarium, durch das letztere Uebergabe-Protocoll und durch die Pacht-Contracte mit dem abziehenden und anziehenden Pächter beurtheilt, und nach Maaßgabe derselben bestimmt.

I. Das Inventarium besagt folglich, was dem Pächter bey Antritt der Pacht an Gebäuden, Geräthschaft-

schaften zu verschiedenen Wirthschaftstheilen, an Vieharten, an Saaten, Gärten, Obstbäumen u. s. w. und wie solches ihm übergeben worden ist.

2. Nach dem Pacht-Contract ist nun noch dasjenige hinzuzurechnen, was der Pächter während seiner Pachtung hat erfüllen sollen, und die Untersuchung, was er wirklich erfüllt und was er an Verbindlichkeiten etwa unterlassen hat.

§. 72.

Die Uebergabe selbst wird von dem Departements-Rath, als Commissarius der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer abgehalten, und demselben eine Justizperson und Oekonom zugeordnet.

§. 73.

Die Grundsätze und Verfahrensart bey der Uebergabe eines Dom. Amts und bey Aufnahme des Uebergabe-Protocolls sind folgende:

1. Taxirung des Viehes und Ackergeräths.
2. Taxirung der Saaten und Beackerung der Felder.
3. Besichtigung der Gebäude, Feld- Wiesengraben, Obstbäume, Gehege u. s. w.
4. Berechnung der Dienste, Deputats, Lohns, vorrätthigen Brenn- und Nußholzes.
5. Ueberlieferung der Registratur, Gerichts-Siegel, Schöppen- Hypothekenbücher, Depositen, Forst-Casse u. s. w.

§. 74.

Die Taxirung des Viehes und Ackergeräths geschieht nach wirthschaftlichem Werth, mittelst dreier Classen oder Schürzen von Taxanten, die zu solcher Taxe vereidet werden, und sämtliches vorgeführtes Vieh u. s. w. nach bestem Wissen und Gewissen abschätzen müssen. Der Durchschnitt der Angaben der drey Classen giebt den anzunehmenden Werth. Die Taxe des Schaf-, Schweine- und Feder-Viehes, auch des Acker- und Wirthschafts-Geräths wird von allen Classen auf einmal verrichtet; wie beygefügtes Inventarium ausweist.

Inventarium und Taxe
 bey der Uebergabe des Amtes N. N.
 Trinitatis 1790.

| No. | Stück. | Vorwerk N. N. | Erste Classe. | | Zweite Classe. | | Dritte Classe. | | Taxe nach dem Durch- schnitt. | | |
|------------------------|-----------------------|-----------------------------------|------------------|-------------|-------------------|-------------|-------------------|-------------|--|----|--|
| | | | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | | | |
| I. An Pferden. | | | | | | | | | | | |
| 1 | 3 | Ein braun. Wallach | 40 | — | 38 | — | 39 | — | 39 | — | |
| 2 | 4 | Ein schwarzer Wallach | 50 | — | 44 | — | 55 | — | 49 | 16 | |
| 3 | 6 | Ein dito | 60 | — | 58 | — | 62 | — | 60 | — | |
| 4 | 4 | Eine braune Stute | 42 | — | 44 | — | 40 | — | 42 | — | |
| 5 | 5 | Eine dito | 48 | 12 | 45 | 16 | 40 | 8 | 44 | 20 | |
| 6 | 6 | Ein braun. Hengst u. s. w. | 68 | — | 70 | — | 75 | 12 | 71 | 4 | |
| Summa | | | | | | | | | 306 | 16 | |
| II. An Kindvieh | | | | | | | | | | | |
| a. An Zugochsen | | | | | | | | | | | |
| 1 | 10 | Ein schwz. Ochse mit einer Blasse | 30 | — | 24 | — | 26 | — | 26 | 16 | |
| 2 | 9 | Ein blauer Ochse | 36 | — | 40 | — | 38 | — | 38 | — | |
| 3 | 6 | Ein dunkelroth. | 13 | — | 11 | — | 12 | — | 12 | — | |
| 4 | 9 | Ein schwarzer | 1 | — | 14 | — | 16 | — | 16 | — | |
| 5 | 8 | Ein rother | u. s. w. | | | | | | | | |
| 6 | 5 | Ein blauer | u. s. w. | | | | | | | | |
| 7 | 6 | Ein fehler | u. s. w. | | | | | | | | |
| 8 | 7 | Ein dunkelroth. | u. s. w. | | | | | | | | |
| 9 | 6 | Ein rother Bulle | u. s. w. | | | | | | | | |
| 10 | u. s. w. | | | | | | | | | | |
| 11 | Summa | | | | | | | | | | |
| 12 | b. An Stieren. | | | | | | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | | | | | | |

| No. | Alter. | Vorwerk N. N. | Erste | | | Zweyte Classe. | | | Dritte | | | Lage nach dem Durch- schnitt. | | |
|---------------------------|--------|---|-------|-----|-----|-------------------|-----|-----|--------|-----|-----|--|-----|-----|
| | | | Rt. | gr. | pf. | Rt. | gr. | pf. | Rt. | gr. | pf. | Rth. | gr. | pf. |
| c. An Rühren. | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 10 | Eine rothe Kuh | 14 | — | — | 13 | — | — | 14 | — | — | 13 | 15 | — |
| 2 | 6 | Eine dito = | 10 | — | — | 10 | — | — | 9 | — | — | 9 | 16 | — |
| 3 | 5 | Eine blaue = | 9 | — | — | 9 | — | — | 9 | — | — | 9 | — | — |
| 4 | 7 | Eine blauschim- liche = = = | 15 | — | — | 6 | — | — | 15 | — | — | 15 | 8 | — |
| 5 | | u. s. w. | | | | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | | | | | | |
| III. An Schaf- vieh. | | | | | | | | | | | | | | |
| 24 | | 1) Alte Hammel 340 St. à 1 thl. 10 ar. = = = | | | | | | | | | | 481 | 16 | — |
| | | 2) Alte Mutter- schafe 280 St à 1 th. 5 gr. 6 pf. | | | | | | | | | | 344 | 14 | — |
| | | 3) An Jährlingen 250 St. à 1 thl. 11 gr. = = | | | | | | | | | | 364 | 14 | — |
| | | 4) An Lämmern 230 St. à 13 gr. u. s. w. | | | | | | | | | | 124 | 14 | — |
| IV. An Schweine- vieh. | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | | Eine trächt. Sau | | | | | | | | | | 10 | | — |
| 2 | | Ein Bayer = | | | | | | | | | | 8 | | — |
| 3 | | Acht Pölke à 3 th. u. s. w. | | | | | | | | | | 24 | | — |

Vorwerk N. N.

Rthl. Gr. Pf.

V. An Federvieh.

| | | | | | | | | |
|----|----------------------|---|---|---|---|---|----|---|
| 20 | Stück Gänse à 8 gr. | — | — | — | — | 6 | 16 | — |
| 50 | Stück Hühner à 3 gr. | — | — | — | — | 6 | 6 | — |

u. s. w.

VI. An Schiff und Geschirr.

| | | | | | | | | |
|----|---|---|---|---|---|----|---|---|
| 1 | Ein Aufstwagen mit Linspießen und allem Zubehör | — | — | — | — | 24 | — | — |
| 2 | Ein dito etwas schlechter | — | — | — | — | 20 | — | — |
| 3 | Ein Aufwagen mit Zubehör | — | — | — | — | 12 | — | — |
| 4 | Ein Pflug mit 2 Scharen und Zubehör | — | — | — | — | 4 | — | — |
| 5 | — dito | — | — | — | — | 3 | — | — |
| 6 | — dito | — | — | — | — | 3 | — | — |
| 7 | Drey Eggen, jede mit 48 eisernen Zinken | — | — | — | — | 12 | — | — |
| 8 | Eine Kornsege | — | — | — | — | 8 | — | — |
| 9 | Drey Hebelladen mit Rneifen | — | — | — | — | 10 | — | — |
| 10 | Eine Hebelade mit Holzfette | — | — | — | — | 6 | — | — |

u. s. w.

— — — — — Summa — — —

§. 75.

In Ansehung der Felder wird die Aussaat und Beackerung nach den Jahren und der Düngung taxiret, und darauf gesehen, ob in den einzelnen Aussaaten der Getreidearten ein plus oder minus vorhanden ist, und wird die mehr bestellte Aussaat nach ihren Jahren 1 Mora. einjährig zu 4 gr. 2jährig zu 8 gr. und nach dem Marktpreise des Getreides zur Saatzeit vergütiget. Das minus aber überhaupt bey der Aussaat im Ganzen wird, als unwirthschastlich, gar nicht gestattet.

§. 76.

Gebäude, Feld- und Wiesengräben, Obst und Maulbeerbäume, Säune, Gehege werden besonders revidiret und ein Revisions-Protocoll darüber zu den Acten genommen, und so auch in Ansehung anderer Gegenstände verfahren.

§. 77.

Gleichfalls wird in Ansehung der Dienste der Unterthanen, des Deputats, des Gesindelohns u. s. w. ausgemittelt, was dem abziehenden Pächter zukomme oder er zu bezahlen habe, auch vorrätziges Deputat: Brenn- und Nutzholz wird gegen Bezahlung der daran gewendeten Kosten dem anziehenden Pächter überlassen. Die Vorräthe aber von Hanf, Flachs, Getreide, Stroh u. s. w. verbleiben dem abziehenden Pächter als Eigenthum.

§. 78.

Endlich wird auch die beym Amts-Gericht aufbewahrte Registratur, Sammlung der Landes-Edicte, Hypotheken- und Schöppenbücher, Depositen, Gerichts-Siegel, Straf-Werkzeuge u. dgl. überliefert auch die Forst-Casse revidiret und übergeben.

§. 79.

§. 79.

Sodann werden die Beschwerden der Amtsdorfgerichte angehört, und ihr sonstiges Anbringen zu Protocoll aufgenommen, alle übrige Verbindlichkeiten werden nach dem Pacht-Contract und der Engagements-Tabelle durchgegangen, und wird die General-Berechnung zwischen dem Verpächter und dem ab- und anziehenden Pächter angeleget, der neue General-Pächter in Eid und Pflicht genommen, den Dorf-Gerichten vorgestellt, und endlich die auf solche Art, instrumentirten Uebergabe-Acten, nebst einem gutachtlichen Bericht an die Kr. und Dom. Cammer eingereicht.

| Nach dem Inventarium von Trinit. 1790. soll abgeliefert werden | | | Generals-Berechnung zwischen dem ab- u. abziehenden Pächter wegen des Inventariums. | | | Es ist abgeliefert worden. | | | Plus. | | | Minus. | | |
|--|----|---|---|---|------|----------------------------|---|-----|---------------|---|-----|---------------|---|---|
| Rthl. gr. pf. | | | Rthl. gr. pf. | | | Rthl. gr. pf. | | | Rthl. gr. pf. | | | Rthl. gr. pf. | | |
| 379 | 20 | — | 1. | An Pferden. Seite des Inventar. | 450 | — | — | 70 | 4 | — | — | — | — | — |
| 584 | 12 | — | 2. | An Rindvieh. " | 612 | — | — | 27 | 12 | — | — | — | — | |
| 1538 | 12 | — | 3. | An Schafen " | 1285 | 10 | — | — | — | — | 243 | 2 | — | |
| 90 | — | — | 4. | An Schweinen " | 195 | — | — | 105 | — | — | — | — | — | |
| 576 | 12 | 6 | 5. | An Ackergeräth " | 621 | 13 | — | 45 | — | 6 | — | — | — | |
| 1450 | — | — | 6. | An Ausfaat und Bestellung nach der Nachweisung sub Lit. A. u. f. w. | 1521 | — | — | 71 | — | — | — | — | — | |
| Summa des Plus | | | | | — | — | — | 318 | 16 | 6 | — | — | — | |
| Davon ab das Minus | | | | | — | — | — | 243 | 2 | — | — | — | — | |
| Bleibt dem abziehenden Pächter zu vergütigen | | | | | — | — | — | 75 | 14 | 6 | — | — | — | |

Nach

| Nach dem Inventarium von Trinit. 1790. soll abgeliefert werden. | | | Berechnung der Ausfaat und Bestellung der Aecker. zwischen dem abziehenden und anziehenden Pächter. | A. Bey der Uebergabe ist zu liefern. | | |
|---|----------|----------|---|--------------------------------------|----------|----------|
| 1jährig. | 2jährig. | 3jährig. | | 1jährig. | 2jährig. | 3jährig. |
| W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. | | W. S. M. | W. S. M. | W. S. M. |
| | | | 1) An Winter Roggen | | | |
| | | | 2) An Winter Weizen | | | |
| | | | 3) An Winter Gerste | | | |
| | | | 4) An großer Sommergerste | | | |
| | | | u. s. w. | | | |

Vierte Abtheilung.

Lehre von den R. Cammer-Remissionen, sowohl
in Ansehung der General-Pächter als der
Amtsunterthanen.

§. 80.

Remission findet in Ansehung der Pächter statt bey vorkommenden Fällen, und ist sie billig, weil die herrschaftliche Cassé eher einen kleinen Ausfall leiden, als der Staatsbürger einen großen Schaden tragen kann; es wird indessen bey Ertheilung derselben mit Genauigkeit verfahren, weil der Pächter in allen guten Jahren nichts mehr giebt, und allen Vortheil ziehet. In Ansehung der Unterthanen ist sie nothwendig, weil solche aus dem geringen Erwerbe die Abgaben tragen müssen, und sich nicht zu erhöhen im Stande sind, wenn ein gewisser Theil ihres Erwerbes verloren gegangen ist, und sie keinen Erlaß an Abgaben erhalten sollten.

§. 81.

Remission oder Vergütigung des aus einer verpächteren Sache durch Zufälle nicht erhaltenen Nutzens findet nach gemeinen Rechten nur statt: 1. Wenn durch äußere Zufälle der veranschlagte Nutzen nicht erhalten wird. 2. Wenn diese Zufälle ungewöhnlich sind. 3. Wenn der Pächter am Schaden auf keinerlei Weise Schuld hat, 4. Der Schaden außerordentlich

lich

lich ist, und 5. die Nutzung noch nicht ein Eigenthum des Pächters geworden ist.

§. 82.

In dem Preussischen Cameral-Wesen findet nach der Landesverfassung und Landesgesetzen Remission statt. 1. Wenn der Pächter durch unverschuldete Zufälle ein verpachtetes Stück gar nicht nutzen kann. 3. E. bey Versandung, Abbruch, Brand, Pest, Krieg u. s. w. 2. Wenn der Pächter im Verhältniß seiner zu entrichtenden Pacht einen außerordentlichen Schaden durch Mißwachs, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung, Sturm, Viehsterben u. dgl. leidet.

1. Bey Ziegeleyen, Brau- und Brennerereyen, Gläserereyen u. s. f. wird keine Remission ertheilet.
2. Die besondern Provinzial-Verordnungen wegen Remissionen sind:

Königl. Remissions-Reglement für Ostpreußen und Litthauen, Berlin, d. 23. May, 1779.

Remissions-Reglement für die Königl. Domainen in Pommern, vom 24. Oct. 1763.

Regulativ-Resc. für die Churmark, v. 6. Apr. 1757.

Remiss. Reglement für re. Cleve, v. 10. Apr. 1771.

Remiss. Regl. für re. Magdeburg, v. 28. Sept.

1730. Für die Unterthanen des Herzogthums Cleve, v. 19. May, 1774. — Der Grafschaft

Mark, v. 22. Oct. 1774. — Für Minden,

Ravensberg, Lingen re. v. 18. Jul. 1788. Re-

missions-Reglement für Schlesien, v. 31. Oct.

1743. imgl. Reglement, d. d. Berlin, den 14.

Febr. 1787.

§. 83.

Bei den Remissions-Fällen erster Art wird dem Pächter die ganze Pacht von den nicht genutzten Pachtstücken erlassen; bei denen der zweyten Art muß Pächter geringe Ausfälle tragen, so bald der Schade nicht das Ganze betrifft.

Cap. Ordre an die Kr. u. D. Camm. v. 27. Jun. 1769.

§. 84.

Von beschädigten Feldfrüchten im Sommer- und Winterfelde das nach der Cammertaxe oder dem Anschlagspreise vergütiget, was dem Pächter nach Abzug der Saat, an der Hälfte der angeschlagenen Nutzung durch den Schaden abgegangen ist. Dieser Schade wird zu dem Ende genau nach der wirklichen Ausfaat und dem wirklichen Ausfall der Körner berechnet.

1. In Schlessien wird bei Hagelschaden, der ganze Ausfall völlig vergütiget; in Ostpreußen beym Mißwachs und Hagelschaden dasjenige, was Pächter nach Abzug oder exclusive des Wirthschaftskorns, an der Saat und dem Pachtcorn verloren hat.
2. In einigen Kön. Provinzen wird nicht nur das Saat- sondern auch das Wirthschaftskorn abgerechnet, und dem Pächter dasjenige vergütiget, was alsdann an der Hälfte des angeschlagenen Pachtkorns fehlt.
3. Auf den Ertrag der verschiedenen Getreidearten muß Rücksicht genommen, und die wirkliche Ausfaat nach dem Saatregister und nach der Anschlagsausfaat verglichen werden. Erbsen und Wicken

Wicken werden als Roggen, Hirse wie Gerste, und Buchweizen wie Hafer gerechnet. — Von der Brache wird nichts vergütiget.

§. 85.

Bei ereignetem großen Schaden, der sich zur Remission qualificirt, wird von der K. Cammer eine Untersuchung veranlaßt und ausgemittelt: 1) Wie viel die Aussaat sey, und wie viel Körner nach dem Anschlage hätten gewonnen werden können. 2) Wie viel Körner gewonnen sind, nach vollendetem Ausdrusche, und wie viele fehlen. 3) Wie viel der Schaden nach dem Anschlage an Gelde beträgt, und 4) wie viel Remission folglich zu ertheilen ist.

Nach solcher Untersuchung und darüber aufgenommenem Protocoll wird eine Remissions-Tabelle A. in folgender Art angefertigt. —

Nach den Grundsätzen in Ostpreußen besteht aber die Remissions-Tabelle aus 11 Columnen nach B. und fällt anders aus.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. DICKINSON DRIVE
CHICAGO, ILL. 60637

Dear Mr. [Name]:
I have received your letter of [Date] regarding [Subject].
The information you provided is being reviewed.
I will contact you again once a decision has been reached.
Thank you for your patience.

Sincerely,
[Name]
[Title]

cc: [Name]
cc: [Name]

A.

Remissions = Tabelle

wegen des

auf dem Vorwerke N. N. des Königl. Churmärkischen Amtes N. N.

im Jahre 1790.

gewesenen Mißwachses.

N. N. unterm Amte N. N. gewesenen Mißwachses zu ertheilenden Remission.

| Also Verlust gegen den Anschlag. | | Davon muß der Pächter selbst tragen. | | Bleibt also zur Remission. | | |
|----------------------------------|----------------|---|-------------------------|----------------------------|----------|----------------|
| Körzner. | Thut an Gelde. | Das Wuthschaforn. | Das halbe Wuthschaforn. | Thut überhaupt an Gelde. | Körzner. | Thut an Gelde. |
| S. M. | Rt. gr. pf. | S. M. | S. M. | Rt. gr. pf. | S. M. | Rt. gr. pf. |
| | | Wenn nach der Verfassung auch das Wuthschaforn berichtigt wird; so fällt diese Colonne weg. | | | | |

§. 86.

In Ansehung des Viehsterbens muß der Pächter in Schlessen, Ostpreußen, und der Churmark, wenn $\frac{1}{2}$ tel der Heerde fällt; in den Westphälischen Provinzen wenn die Hälfte des Viehes gefallen ist, den Schaden allein tragen; fällt aber mehr, so wird vom übrigen die angeschlagene Nutzung ihm vergütiget, woben aber aufs Verhältniß des wirklichen Viehstandes gegen den Anschlag, auf Anzahl und Beschaffenheit des gefallenen Viehes und auf die Zeit, da es unbrauchbar geworden, Rücksicht genommen wird. Es erstreckt sich also die Remission nicht bloß auf die Nutzung, sondern auch auf die Zäupterzahl.

1. Der Werth des gefallenen Viehes wird nach denen in der Provinz üblichen Preisen bestimmt, als in der Mark 1 Ochse zu 8 Rthl., 1 Kuh zu 5 Rthl.

2. Wenn im Clevischen über die Hälfte des Viehes gefallen ist; wird der vierte Theil des sämtlichen gefallenen Viehes vergütiget.

3. Günstvieh kommt nicht zur Remission, und todtgeschlagenes Vieh wird vom Kreise nach der Taxe wieder ersetzt.

4. Vom Schafsterben wird in Schlessen, wenn über die Hälfte ausstirbt, für jedes Stück von der dem Pächter angeschlagenen Heerde, 16 gr. vergütiget. In andern Königl. Provinzen aber wird beym Schafsterben keine Remission ertheilet.

5. Die Nachweisung einer fürs Viehsterben zu ertheilenden Remission wird in einer ähnlichen Tabelle, als für den Getreidemißwachs, angefertigt, wie folget:

Nach-

3 = T a b
 n Königl. Ostpre

VII.

XI.

| erz | Also gegen Col. VI. nen. | | | | Also gegen die Col. IX. | |
|-----|--------------------------|---------|------|---|-------------------------|------------------|
| | Plus. SA Metz. | Mir SA. | Metz | | Plus. 29 Metz | Minus. SA. Metz. |
| — | — | — | — | — | | |
| — | — | — | — | — | | |
| — | — | — | — | — | | |
| — | — | — | — | — | | |

B.

Remissions = Tabelle

wegen des erlittenen Mißwachses des Vorwerks H. im Königl. Ostpreussischen Amte B. im Jahr 1798.

| I. | II. | | III. | | IV. | | V. | | VI. | | VII. | | VIII. | | IX. | | X. | | XI. | |
|--------------------------------|---|---|---|---|-----------------------------------|---|---|---|------------------------|---|--------------------|-----------------|--|--------------------|--|--------|--------------------------------------|---|-------------------------|-----------------|
| Nahmen des Amtes und Vorwerks. | Die Ausfaat nach dem approbieten Anschlage. | | Dabon hat nach dem Anschlage nach Abzug des Wirthschaftsforns gewonnen werden sollen. | | Es sind wirklich ausgesät worden. | | Dabon hätte nach Abzug des Wirthschaftsforns erdauct werden sollen. | | Sind wirklich erbauct. | | Also gegen Col. V. | | Das Getreide beträgt nach der Eamertage. | | Nach der in Col. IV. bemerkten Ausfaat hätte gewonnen werden sollen. | | Nach der Col. VI. sind nur gewonnen. | | Also gegen die Col. IX. | |
| | Eß. Mæß. | | Eß. Mæß. | | Eß. Mæß. | | Eß. Mæß. | | Eß. Mæß. | | Plus. Eß. Mæß. | Minus. Eß. Mæß. | Plus. Rt. ar. pf. | Minus. Rt. ar. pf. | Eß. Mæß. | | Eß. Mæß. | | Plus. Eß. Mæß. | Minus. Eß. Mæß. |
| An Weizen | — | — | — | — | — | — | Weizen | — | — | — | — | — | — | — | — | Weizen | — | — | — | — |
| — Roggen | — | — | — | — | — | — | Roggen | — | — | — | — | — | — | — | — | Roggen | — | — | — | — |
| — Gerste | — | — | — | — | — | — | Gerste | — | — | — | — | — | — | — | — | Gerste | — | — | — | — |
| — Hafer | — | — | — | — | — | — | Hafer | — | — | — | — | — | — | — | — | Hafer | — | — | — | — |

V. So viel als hier nach Abzug des Plus noch Minus bleibt, betriëht alsdann das eigentlich die Quantum remittendum.

N. Die 3 letzten Columnen werden nur zur Nachricht ausgefüllt und wenn sich daraus ergibt, daß Beamter überhaupt weniger gewonnen hat, als er in Rücklicht der Ausfaat und des anaeslogenen Kornes zur Saat, Wirthschaft und Pacht hätte gewinnen sollen, so wird ihm das emantat plus nach der 8ten Columnne, welches er über die Saat und Pacht, wobei nur Remission Statt findet, gewonnen, nicht in Abzug gebracht.

* Noch ist zu bemerken, daß die wirkliche Ausfaat in der Hauptsumme den Anschlage nicht übersteigen muß, wenn gleich die speciellen Getreidesorten nicht genau übereinstimmen und von selbigen von einer Sorte mehr, von der andern dagegen weniger ausgesät worden.

Nachweisung

der für das Viehsterben auf dem Amte N. N. im Jahre — zu ertheilenden Remission.

| Nahmen des Vorwerks | Nach dem Anschlage und Inventarium soll seyn. | | Nach der Untersuchung sind vor dem Viehsterben gewesen. | | Also gegen den Anschlag mehr. | | Es sind davon gestorben. | | Kommen zur Remission nach dem Anschlag u. Inventarium. | | Betrag am Gelde. 1 Schs à 1 Rub à 1 Jungb. à | | |
|---------------------------|---|-------|---|---------|-------------------------------|--------|--------------------------|-------|--|---|---|--------|-------------|
| | Schfen. | Kühe. | Jungb. | Schfen. | Kühe. | Jungb. | Schfen. | Kühe. | Jungb. | Schfen. | Kühe. | Jungb. | Rt. gr. pf. |
| N. N. | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | Summa | | ∑ | |
| | | | | | | | | | | Hiervon abgezogen $\frac{1}{2}$ welches der Wächter trägt | | ∑ ∑ | |
| | | | | | | | | | | Summa | | ∑ | |
| | | | | | | | | | | Hierzu die nach der commissari- schen Untersuchung zu vergütigende Kostenpacht nach dem Anschlage | | ∑ ∑ ∑ | |
| | | | | | | | | | | Summa überhaupt | | ∑ | |

§. 87.

Was die Remissionen der Unterthanen anbe-
trifft; so ist hier nur von solchen eigentlich die Rede,
welche die Cammer in Ansehung der Amts-Prästationen
oder der landesherr als Besitzer der zu seinen Domai-
nen gehörigen Grundstücke, den Unterthanen ertheilet.
Das Königl. Edict vom 12. August 1721. verordnet,
daß Gutsherrschaften Remission den Unterthanen geben
müssen, wenn solche Fälle, als §. 82. angezeigt worden,
eingetreten. Solche richtet sich im Ganzen nach der
an landesherrlichen Abgaben zu ertheilenden Remission,
so daß der Gutsherr eben so viel und halb so lange Zeit
als der landesherr, seine Hebungen erläßt.

§. 88.

Bei dergleichen Schadensfällen müssen also die
Königl. Landräthe den Schaden selbst genau aufnehmen
und das Quantum der Remission an landesherrlichen
Abgaben ausmitteln. Für beschädigte Feldfrüchte
wird, wenn Unterthanen alles verloren haben, eine
1jährige; wenn $\frac{3}{4}$ verloren ist, eine $\frac{3}{4}$ jährige; wenn
die $\frac{1}{2}$ — eine $\frac{1}{2}$ jährige, Remission oder Erlaß an allen
landesabgaben ertheilet; ist aber nur unter $\frac{1}{4}$ verloren;
so wird keine gegeben. Nach diesen Sätzen wird die
Hälfte an gutsherrlichen Hebungen und Abgaben erläßt.
— In Ansehung des Viehes wird nach der Zahl
desselben und dem Bedarf zur Wirthschaft eine verhält-
nißmäßige Vergütung gegeben. — Abgebrannte er-
halten 3 Frenjahre; auch Laßbauern ganz frey Holz —
erbliche aber gegen $\frac{1}{3}$ Bezahlung. Instruct. fürs K.
Preuß. Forst-Departement v. 1. Jun. 1770.

Die den Unterthanen bewilligten Remissions-
Gelder werden ihnen baar ausgezahlt, oder auch auf ihre
Prästationen abgerechnet oder abgeschrieben.

1. In Ost- und Westpreußen wird von den Kön. Domainen-Umtsunterthanen und sonst von contribuablen Grundstücken, Remissions Fond, unter dem Namen Remissions Gelder, aufgebracht, die zu den Preuß. Kriegesgefallen gehören, und mit beym Amte erhoben werden. Da der Adel in Westpreußen und Nehdistrict sich aber aller Remission von der Contribution entsagt hat; so bringt er keinen Remissions-Fond, wie sonst geschehen, mehr auf.

Die Remissiones der Adlichen und Edllner in Ostpreußen sind von denen der Hofzinsler und Bauern unterschieden, worüber im Remissions-Reglem. v. 23. May, 1779. genaue und umständliche Vorschriften enthalten sind.

2. Die Mühlenerbpächter haben nach ihren Contracten auch Ansprüche auf Remissiones,

- a. Beym Stillstand der Mühle wegen Brandschaden oder starker Reparaturen, und
- b. Wegen ausmarschirter Garnison aus den Städten.

Im ersten Fall ist die Zeit, so zum Bau nothwendig gewesen, durch ein Urtest eines Bau-Officianten zu verificiren, wonach dann die Berechnung dem Anschlag gemäÙ, angeleget wird. Im letzten Fall muß ein Extract aus den Acciseregistern es erweisen, ob nicht das übrige städtische Mahlwerk den durch die fehlende Garnison entstandenen Ausfall überwogen hat. Ist dieses nicht; so wird dem Müller so viel, als gegen diesen Extract von dem Ertrags-Quanto noch fehlet, vergütiget.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Königl. Preuß.
Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung.

Lehre von Staatswirthschaftlicher Unterhaltung
der Königl. Forsten.

§. 89.

Es ist ein wichtiger Gegenstand für die Königlichen Kr. und Dem. Cammern, daß die Staatsforsten zur beständigen Befriedigung für alle Bedürfnisse im Staate, so Forst-Producte verlangen, im bestmöglichen Stande unterhalten werden. Hierzu aber ist erforderlich 1) richtige Vermessung der Forsten und Aufriß in Forst-Charten. 2) Eintheilung der Forsten in Schläge. 3) Abschätzung der Reviere nach dem Holzbestande. 4) Erhaltung richtiger Gränzen, und 5) Verhütung aller schädlichen Eingriffe und anderer nachtheiligen Ereignisse in den Forsten.

§. 90.

Die Vermessung der Forsten und Chartirung giebt eine anschauende Kenntniß von der Größe, Umfang,

fang, Boden, Lage, Holzbestände, Holzsorten, Gewässern, Schonungen, Gerechtigkeiten, Wiesen und andern natürlichen Beschaffenheiten der Forsten. — Solche geschehen durch Königl. Ingenieurs, nach dem Königl. Reglement für die Ingenieurs bey der Churmärkischen Cammer, zur Vermessung der Forsten, d. d. Berlin den 10. April 1787. Nach folchem geschehen:

1. Alle Vermessungen nach Magdeb. Morgen zu 180 [R. Rheinl. d. sch, die Ruthe zu 10 Dezimal-Fuß, 1 Fuß zu 10 Dezimal-Zoll.
2. In allen Charten kommt die Lage nach Norden oben, und wird die Mittagslinie aufgetragen.
3. Die Gränzzeichen werden bemerkt und nummirt, auch im Gränzregister nach dem Gränz-Protocoll beygefügt.
4. Auf der Charte werden die Erdarten durch Farben, und die natürlichen Gegenstände, als Holzarten, Blößen, Kämpfe, Schonungen, Brücher, Seen, Wiesen, Wohnungen u. s. w. durch Zeichen, und zwar in allen Charten auf gleiche Weise vorgestellt.
5. Vorschriftsmäßig hat der Zoll auf den reducirten Charten 250 Ruthen, und die Charte selbst soll 2 Fuß 11 Zoll breit und 1 Fuß 10 Zoll hoch seyn.

Auch ist noch zu bemerken:

Revidirtes und vermehrtes Reglement für die Ingenieurs zur Vermessung der Forsten und Aufnahme der Forst-Situations-Plänen, v. 23. April 1796.

§. 91.

Neben solchen Forst-Charten ist auch noch die Anfertigung der Forstregister nothwendig, welche nach Vorschrift besonders dazu gedruckter Tabellen geschieht, und in sich enthält, 1) das Gränzregister, 2) das General-Forstregister, dem eine specielle Designation der eigenthümlichen und vererbpachteten Grundstücke beugefügt ist. 3) Special Tabellen der Schläge und Schonungen. 4) Die Hütungs- und Holzungsbeschreibung, und 5) die speciellen Register der Holzbestände.

§. 92.

Die Eintheilung der Königl Forsten geschieht wegen des beständigen, möglichst gleichen und nachhaltigen Ertrags in gewisse verhältnißmäßige Theile, da gewisse Theile der ganzen Forst jährlich abgeholzet und wieder mit Holz angebauet werden, welche Eintheilungen, Schläge, Gebaue, Hauungen genannt werden. Solche Schläge werden entweder nach dem Flächeninhalt oder nach dem Holzbestande einer Forst eingerichtet.

§. 93.

Die Schläge nach dem Flächeninhalt sind, da man die zum Wachsthum einer jeden Holzart erforderliche Zeit zum Maßstabe annimmt, und also die Forst in so viel gleiche Theile, dem Flächeninhalte nach, eintheilt, als Jahre nöthig sind, daß das Holz zu seiner größten Vollkommenheit, Höhe und Stärke auswachsen könne. So viel Jahre des Wachsthums also erforderlich sind, so viel Schläge werden eingerichtet, und wird alle Jahre ein solcher Schlag niedergehauen, und auch sofort in Holzbestand gebracht.

1. Wie viel Schläge in einer Forst nöthig sind, lehrt die Forstwissenschaft — und die Art der Einrichtung solcher Schläge selbst, die Forst-Geometrie; woben zu bemerken, daß solche Eintheilung in den Preussischen Staatsforsten durch Hauptgestelle, die 1 Ruthe breit durchgeschlagen werden, und die Schlagscheidungsmerkmale durch eichene Nummerpähle, Graben und Directions-Hügel unterschieden werden.
2. Viele Preussische Staatsforsten, besonders Fichtenwaldungen, waren unter König Friedrich II. in 70 Schläge eingetheilt, die aber nun, rechtmäßiger, in 140 geleyet worden sind.

Anweisung zur Eintheilung der Kiehnens- und Elsen-Reviere, v. 10. Oct. 1780. und Nachtrag vom 24. Dec. 1787.

3. Ein Block heißt jede Abtheilung von 70 und mehreren Schlägen im Nadelholz, und sogenannte Jagden sind Quadrate in Forsten, 200 Ruthen lang und 200 Ruthen breit, die wie Gestelle anzusehen, dergleichen besonders in Ostpreußen und Litthauen eingerichtet sind.
4. Die Größe der Schläge und der Abtrieb und Benutzung der Hölzer in selbigen lehret die Forstwissenschaft.

§. 94.

Die Schläge nach dem Holzbestande ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt sind von anderer Art. Es wird nämlich eine unveränderliche Quantität von Bauholz- und Brennholz auf so viele Jahre festgesetzt, als zur gänzlichen Abholzung des gegenwärtigen Holzbestandes einer Forst angenommen worden ist. Man bringt

bringt also die Summe des in jedem Jahre zu fallenden Holzes in einen bestimmten Ansat, und läßt das Ge-
 haue eines jeden Jahres so groß machen, als zur Er-
 reichung der festgesetzten Summe hinreicht. Daraus
 folgt, daß der Schlag eines Jahres bey gutem austräg-
 lichem Holzbestande kleiner, eines andern Jahres bey
 weniger bewachsenen Revieren, größer genommen wer-
 den müsse.

1. Die Art der Berechnung und der Eintheilung
 auch des Verfahrens lehrt die praktische Forstwis-
 senschaft.
2. In vielen der Königl. Forsten soll nunmehr nach
 solcher Eintheilung gewirthschaftet werden.

§. 95.

Die Abschätzung oder Detaxation des Holzbe-
 standes betrifft entweder:

1. Ganze Forstreviere, welche senst durch Zäh-
 lung und Berechnung der Bäume, so auf einem
 Revier stehen; durch geometrische Ausmessung
 und Bestimmung jeder besondern Sorte Holz, und
 besonders jetzt im Preuß. Forstwesen durch Probe-
 morgen nach dem Flächeninhalt geschieht, da im
 ältesten Holz, in der prädominirenden Holzart ein
 Morgen herausgenommen, und die Ausmittlung
 des Ertrages durch Zählung, Fällung, körperliche
 Berechnung und Aufschlagung der Bäume zu Klaf-
 tern erfolgt; oder
2. Einzelne Jahresschläge, da zum Behuf der
 Holz-Assignationen der Bestand eines Schlages
 genau aufgenommen und diese Abschätzung der Cam-
 mer eingereicht wird. Im Baumholzschlage
 werden die Sortemente bey solcher Abschätzung

zu Grunde gelegt, und die Bau- und Nußholzstämme, von den Brennholzstämmen besonders aufgenommen und angezehlet, auch das Oberholz den Stämmen nach gezählt. Das folgende Schema A. giebt davon mehrere Auskunft. — Im Schlagholz oder Stangen- und Buschhörtern giebt die Erfahrung des gut, mittelmäßig, schlecht bestandenenen Morgens nach dem Alter des Holzes, eine sichere Berechnung, und der Förster prüft solche nach den verschiedenen Beständen forstmäßig und geometrisch. S. Schema B.

Anweisung zur Taxation vom 28. April 1791.

Ueber Forsttaxirung und Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrages. München 1793.

B.

Abſchätzung des Stangengehaus Nr. — im N. N. Revier für das Jahr 1791. von N. N. angefertigt: übergeben den 15. Jun. 1791.

| Es giebt im — jährigen Schlagholz. | | | | | Im N. N. Gehau Nr. — ist nach der Aufnahme. | | | | | |
|------------------------------------|-------------|---------|---------|---------------------|---|---|---------|---------|---------------------|---------------------------------|
| Ein Morgen von 180 [N. | Nuzholz für | Stöben. | Stüppe. | Reisig oder Wellen. | Bestand. | Geben also zur Ausbeute für das Jahr 1791 | | | | Summe an Geld nach der Holztaxe |
| | | | | | | Nuzholz | Stöben. | Stüppe. | Reisig oder Wellen. | |
| Nt. ar. pf. | Nt. | Nt. | Nt. | S. B. | Nt. [r | Nt. ar. pf. | Nt. | Nt. | S. B. | Nt. ar. pf. |
| bestanden | | | | | | | | | | |
| gut | | | | | | | | | | |
| mittelmäßig. | | | | | | | | | | |
| schlecht | | | | | | | | | | |
| Fahl | | | | | | | | | | |
| Summa | | | | | | | | | | |

§. 96.

Die Aufmerksamkeit auf die Landes- und Privatgränzen der Staatsforsten ist ein Gegenstand der Königl. Cammern und zwar concertiren wegen streitiger Landesgrenzen das Königl. General- Finanz- Directorium und das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; wegen streitiger Provinzial- Gränzen, die Königl. Cammern und Regierungen. Gränzirrungen zwischen Aemtern und Städten gehören zur Entscheidung der K. Cammern allein, zwischen Aemtern oder Städten und adlichen Gütern zur Entscheidung der Justiz- Collegien.

K. Reglement vom 19. Jun. 1749. §. 18.

§. 97.

Zur Einrichtung der Gränzen gehören 1) natürliche und künstliche Merkmale, Gränzmahle von verschiedener Art, 2) gewisse Wahrzeichen, oder unverwesliche Materialien unter den Gränzmahlen, 3) Bezeichnung der Winkel, so Gränzlinien machen, mit einem Mahle, und 4) ordentliche Aufnahme der Grenz- Tabellen und Gränzregister, um allen Streitigkeiten auf immer zuvor zu kommen. Solche Gränz- Tabelle wird folgendermaßen registriert:

Gränz-

Gränz-Register des Neviers N. N. von dem Orte N. N.

| Nummer des Gränz- Zeichen | Namen des Nachbare | Länge der Gränzlinie. | | | Winkel nach Graden | |
|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|------|-------|-----------------------|-----------|
| | | Rheinl. Dezim | Fuß. | Zoll. | Einwärts. | Auswärts. |
| | | Gr. | Min. | Gr. | Min. | |
| | | | | | | |

§. 98.

Zur Erhaltung der Gränzen ist nöthwendig:

- 1) Genaue Aufmerksamkeit der Forstbedienten, daß solche auf keine Weise verlehret werden, durch Abvflügen, Fortschaffung der Grenzbäume, Aufrichtung neuer Gränzzeichen u. dgl.
- 2) Oftmalige einseitige Gränzvisitationen nach der Charte und Tabellen.
- 3) Generliche Gränzbeziehungen und Berichtigungen, die bey wirklich entstandenen Zweifeln oder Streitigkeiten von beyden Theilen veranlasset werden.

§. 99.

Zur guten Unterhaltung der Staatsforsten wirkt auch noch eine strenge Forstpoliccy, welche sich besonders erstreckt: 1) Auf Abwendung des Holzdiebstahls, sowohl vermöge der dazu abzweckenden Geschäfte der Forstbedienten, als mittelst gewisser Pöliceyvorschriften. Nach der Preuß. Verfassung wird Jährlich eine specielle Anzeige der Holz-Defraudanten an das Justiz-Amt teingereicht, und solche müssen den Diebstahl nach den Sätzen der Holztaxe und doppelt als Strafe bez

bezahlen, überdies Pfandgeld und Gerichtskosten erlegen. 2) Auf Verhütung der Waldbrände und deren Löschung, daher das Tabakrauchen im Sommer, K. Edict v. 8. Jul. 1744 und Declarat. v. 19. Jun. 1764. Hirtenfeuer, Kohlenbrennen, K. Köhlerordnung v. 18. Jan. 1789. auch das Feueranmachen in hohlen Bäumen, Krebsen und Fischen zur Nachtzeit bey Feuer, Ausbrennen und Reinigen der Aecker nahe an den Waldungen ohne Aufsicht u. dgl. in Forsten verboten; dagegen die schleunigste Corasalt, bey entstandenem Brande verordnet ist. K. Edict wegen Löschung der Waldbrände für Westpreußen und den Neuhoditz v. 27. Jun. 1775. 3) Auf Abwendung des Ringelns und Schändens der Bäume, der hohen Stubben- und Stubbenlöcher, wodurch Holz unnütz verloren geht und der junge Aufwuchs gehindert wird.

§. 100.

Gleichfalls gehört auch hieher 1) die Aufsicht gegen Verwüstung der Privat-Holzungen. 2) Aufsicht auf die Schneidemühlen, daher die Schneidemüller vereidet werden, und keine andere als angeschlagene und gezeichnete Blöcke bey 50 Rthl. Strafe annehmen dürfen. K. Edict v. 24. Jun. 1712. 3) Aufsicht auf Landstraßen, Wege u. s. w. und Instandhaltung der Gestelle oder Wald-Alleen und Wildbahnen, so im Frühjahr zeitig aufgepflüget werden müssen, imgleichen auch der Schlagscheidungsmerkmale u. dgl. 4) Auch Verhütung des Windbruchs und anderer schädlichen Ereignisse, so weit es in menschlichen Kräften steht. So hat die bekannte Riehnraupe (*Phalacua Pini*) in der Mark Brandenburg und anderwärts 1782 und 1783, besonders aber 1791, 92 und 93 erstaunliche Verwüstungen gemacht, und man hat

hat der mehreren Ausbreitung der Raupe durch verschiedene Mittel entgegen gearbeitet.

R. Publicandum v. 29. Jun. 1792.

Verordnung des General-Forst-Depart. v. 19. Nov. 1792.

Hennert über den Raupenfraß und Windbruch in den Königl. Preuß. Forsten vom Jahre 1791 bis 1794. 2te Aufl. mit 8 illumin. Kupf. 4to. Leipzig, 1798.

Zweite Abtheilung.

Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staatsforsten.

§. 101.

Die Benutzung der Forsten wird von denen Königl. Cammern verwaltet, und steht solche also mit dem Cameralwesen in genauester Verbindung.

Die allgemeinen Grundsätze in der Forstbenutzung sind: 1) Die Waldungen müssen mit Nachhalt zu einer immerwährenden Nutzung gebracht werden.

2) Die jährliche Benutzung oder Ertrag muß, so weit es mit dem allgemeinen Besten übereinstimmt, von Zeit zu Zeit vergrößert werden.

3) Der jährliche Ertrag muß nach den besten Regeln abgesetzt und verabfolgt werden.

4) Die Benutzung muß förmlich berechnet und zur gehörigen Ubersicht gebracht werden.

5) Alle Hindernisse, die der bestmöglichen Benutzung entgegen sind, müssen weggeräumt werden.

§. 102.

Forstnutzungen sind die verschiedenen Produkte der Forsten, die als Befriedigungsmittel vieler menschlichen Bedürfnisse anzusehen sind. Holz ist das wichtig-

tigste Forstprodukt und das Hauptobject der ganzen Forstökonomie; von diesem hängen verschiedene andere Produkte ab, als Mast, Harz, Pech, Baumrinde, Waldhütung u. s. w.

§. 103.

Die Forstbenutzung gründet sich auf den Werth der aus den Forsten zu erhaltenden Produkte. Dieser Werth richtet sich nach dem Grad der Bedürfnisse, deren Befriedigungsmittel die Forst-Produkte sind, daher müssen die Produkte nach diesem Grad taxiret werden, so daß die Nutzung der Cammer mit dem allgemeinen Besten verbunden ist. Holztaxen sind also Regulative, nach welchen die verschiedene Holzarten und deren Sortimenten, forstwirtschaftlich und cameralistisch so mit einander verglichen sind, daß der Preis derselben mit dem Grade der Bedürfniß genau übereinstimmt, oder die Bestimmung des gesetzlichen Werths der Holzarten, oder die Norm, nach welcher die verschiedenen Holzarten aus den Staatsforsten verkauft werden. — Sie ist nöthig im Staate, und sollte gerecht und billig seyn, indem sie auf Qualität, Quantität, und auf local-Umstände beruhen muß.

§. 104.

Die Veränderung der Taxe steht einem Landesherren, nach Zeit und Umständen, frey; — ist aber nach Privilegien und Verträgen eine gewisse Taxe festgesetzt, so ist solche gültig, und darf nicht erhöht werden. Es sind daher in den Königl. Preuß. Staaten sehr verschiedene Taxen. In der Mark Brandenburg erhalten diejenigen, die vor 1720 privilegirt sind, das Holz nach der alten Taxe von 1620. — Die nachherigen nach der Taxe von 1720, weiterhin nach der revidir-

dirten Bau-, Brenn- und Nußholz Verkaufstaxe v. 18. März 1769. und die spätern bis 1776. nach der Taxe vom 17. Febr. 1776. Was hingegen seitdem vergeben worden ist, bleibt auf immer nach der vorigen Taxe von 1776. und nach der neuesten K. erneuerten Holz- und Forstaxe vom 5. Jul. 1792.

Jede Königl. Provinz hat ihre Holztaxen, die meistens auch in den gedruckten Provinzial-Forstordnungen publiciret sind: als

Georg Wilhelms Holzordnung für die Mark, v. 1622.

Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mark Brandenburg. Potsdam v. 20. May 1720.

Forstordnung für Schlesien, Berlin v. 2. Dec. 1750; neu revidirt, Potsdam, d. 19. Apr. 1756. und ist letzter durch das Regulativ d. d. Berlin d. 26. März 1788. näher declarirt werden.

Forstordnung für Pommern, v. 24. Dec. 1777.

Kön. Preuß. Magdeburg- und Halberstädtische Holzordnung.

Holz-, Jagd- und Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen, v. 23. März 1739.

Forstordnung für Ostpreußen v. 3. Dec. 1775.

Schlesische Gebirgsforstordnung v. 8. Sept. 1777.

§. 105.

Die Masttaxe richtet sich nach der vorhandenen Menge der Mastfrüchte, und ist daher abänderlich, wird auch jährlich vor der Mastzeit bekannt gemacht; und ist in den K. Pr. Forsten von 1 thl. bis 1 thl. 8 gr. für ein Schwein steigend und fallend. Die Uingelder

aber unabänderlich 9 gr. 3 pf. für Vormast, und die Hälfte für Nachmast. — Die Mastgelder werden gleich beim Eintrieb zur Hälfte, und so beim Austriebe bezahlt.

§. 106.

Die Holzanzweisungen, die zur Ordnung und Uebersicht durchaus nothwendig sind, geschehen in den K. Pr. Forsten durch die K. rechnungsführenden Forstbediente, und zwar 1) beim Bauholz entweder auf höhere Assignation der Kön. Cammern, oder zum Verkauf und zur Erfüllung des Forst: Stats, durch Umschlagung der Bäume selbst, nach einer Anweise Note — oder Anweise Tabelle.

Auf Assignation von N. N. für N. N. angewiesen den 4. Jan. 1792. im Block A. Schlag Nr. 45.

| Soll haben Stück Stämme. | | | | | | | | | |
|--------------------------|------------|----------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|--------------------|-----------------|----------------|
| 5. Starke. | 8. Mittel. | 5. Klein | 6. Bohlstämme. | 10. Lattstämme. | 2. Saageblöcke | 2. Rindschälig. | 5. Schmellshölzer. | 8. Balkenholzr. | 9. Parthölzer. |
| ≡≡≡ | ≡≡≡ | ≡≡≡ | ≡≡≡ | ≡≡≡ | ≡ | ≡ | ≡≡≡ | ≡≡ | |
| | ≡ | | — | ≡≡≡ | | | | ≡ | |

2) Beim Nutzholz; zum innern Landesbedarf auf höhere Assignation oder zur Stats Erfüllung in Forsten bis zu 20 Rthl., oder zum auswärtigen Handel für die Kön. Hauptnußholz-Administration, oder an Privat-Kaufleute; als welches Baum: Stück: Klafter: Ring: oder Fuderweise verabfolgt, und nach der Taxe bezahlt wird.

3) Beym Brennholz; von Bäumen, die zu den vorigen Sorten nicht tauglich sind. Es werden dabey die Bäume nach Klafter taxiret, und solche nach folgenden Tabelle bey der Anweisung aufgezeichnet.

Anweise - Tabelle.

Im Blocke C. Schlag Nr. 16. ist an Brennholz-
bäumen angewiesen worden, den 20. Nov. 1792.

| Bäume à 1 Klast. ter. | à $\frac{3}{4}$ Kl. | à $\frac{1}{2}$ Kl. | à $\frac{1}{4}$ Kl. | à $\frac{1}{5}$ Kl. | à $\frac{1}{8}$ Kl. | à $\frac{1}{10}$ Kl. | à $\frac{1}{12}$ Kl. | Summa der Klafter. |
|--------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|
| | | | | | | | | |
| St. 10 | 3 $\frac{1}{2}$ | 12 | 2 | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ | — | — | 38 $\frac{1}{4}$ Kl. |

§. 107.

Die Holzberechnungsätze sind im Preuß. Staat local und sämmtlich bestimmt nach der Bezahlung bey dem Holzverkauf, welche im Preuß. Forstwesen dreyfach ist.

- 1. Holzgeld, d. i. der Preis oder Werth des Holzes, der durch die Taxe bestimmt ist. Sodann gewisse Umgelder, als:

2. Stammgeld; ehemdem der Forstbedienten Einnahme, jetzt zur Forst Cassé; von verkauften Hölzern auf jeden Rthl. 3 gr. nach vollem Werth des Holzes.

Anm. Das Stammgeld ist nach Kön. Taxe vom 5. Jul. 1792. erhöht und ausdrücklich festgesetzt worden, daß darnach nicht nur alles Holz zur vollen Bezahlung, sondern auch das Holz- und Stammgeld für Holz, welches die Unterthanen und Beneficirten, unter der Taxe erhalten, berechnet werden soll.

3. Pflanzgeld, von allen Holzarten für den Rthl. Holzgeld 2 gr.; jedoch nur von eichenen Nuß und Bauholz und eichener Rinde. Alle übrige Artikel sind davon frey. Solches ist zu neuen Holzanlagen bestimmt.

Anm. Wenn die Summe von verkauften Hölzern 10 Rthl. und darüber beträgt, so wird $\frac{1}{4}$ davon in Golde bezahlet. — Auch wird alles vorausbezahlt und kein Holz eher als nach gescheneer Zahlung verabfolget.

§. 108.

Es sind im Preussischen Forstwesen 6 verschiedene Holzverabfolgungsarten:

1. Zur vollen oder ganzen Bezahlung nach der gangbaren Provinzial-Taxe mit Stamm- und Pflanzgeld; für alle, die nicht beneficirt sind.
2. Zur halben Bezahlung mit vollem Stamm- und Pflanzgelde.
3. Zur dreytheiligen Bezahlung, eben so.
4. Zur vier- oder sechstheiligen Bezahlung, eben so.

5. Frey von Holzgelde, gegen bloßes volles Stamm- und Pflanzgeld.
6. Ganz frey, sowohl an Holz- Stamm- und Pflanzgeld. Die 2. 3. 4. Art ist bey dazu beneficirten erblichen Unterthanen vermöge ihrer alten Privilegien, die 5te bey Königl. Unterthanen auf Laßgütern, und die 6te bey Königl. Aemtern, Vorwerkern, publiken Gebäuden, Kirchen, Predigerhäusern u. s. w. gewöhnlich.

§. 109.

Jährlich werden Forst Etats, d. i. bestimmte, approbirte Summen der Einnahme und Ausgabe, von den K. Forstämtern entworfen, revidiret, approbiret, und von den K. Cammern den Forstämtern wieder zugefertigt. Dieser Etat ist das Rechnungsjahr (vom 1. Jun. bis 31. May) hindurch, die Richtschnur des Forstbedienten in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben, die er nicht überschreiten darf, und enthält solcher die Titel und Artikel der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, die im Forst- und Jagd-Revier vorkommen, als z. E.

Special-Forst-Stat des Forstamtes (Forstberitts)
N. N. für das Jahr 17 $\frac{2}{3}$.

| A. An Einnahmen, und zwar | | rt. | Gr. | Pf. |
|---|---|-----|-----|-----|
| I. An Forstgefällen. | | | | |
| 1 | Für Holz zur ganzen Bezahlung | „ | „ | „ |
| | a. Bauholz | „ | „ | „ |
| | b. Nutzholz | „ | „ | „ |
| | c. Brennholz | „ | „ | „ |
| 2 | Für Holz zur halben Bezahlung | „ | „ | „ |
| 3 | Für Holz zur $\frac{2}{3}$ theiligen — | „ | „ | „ |
| 4 | — — — $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ theiligen Bezahlung | „ | „ | „ |
| 5 | Für Rinde oder Borke | „ | „ | „ |
| 6 | An Stammgeld für Krenholz | „ | „ | „ |
| 7 | An Strafgeldern nach Abzug des Denuncian- ten-Theils | „ | „ | „ |
| 8 | An Pflanzgeldern | „ | „ | „ |
| 9 | An Brenn-Zins oder Heidemiethe | „ | „ | „ |
| II. An Zins und Pachzgefällen. | | | | |
| | a. Von Ländereyen | „ | „ | „ |
| | b. Von Seen | „ | „ | „ |
| | c. Von Schreidemühlen | „ | „ | „ |
| | d. Von Gashütten | „ | „ | „ |
| | e. Von Theeröfen | „ | „ | „ |
| | f. Von Weidegeldern | „ | „ | „ |
| III. Für die Mast oder an Mastgefällen. | | | | |
| IV. Von den Jagden. | | | | |
| | a. An Jagdvacht | „ | „ | „ |
| | b. An Wildprettaeldern | „ | „ | „ |
| | c. Von dem Fallwildpret | „ | „ | „ |
| | d. Von den Hirschstangen | „ | „ | „ |
| | e. Von den Raubthieren | „ | „ | „ |
| V. Von den Natural-Prästationen. | | | | |
| Summa aller Einnahmen | | „ | „ | „ |

| B. An Ausgabe. | | | | Fl. Gr. Pf. |
|-----------------------------------|---|---|---|-------------|
| 1 | Den Forstbedienten. | | | |
| | a. An Besoldung | = | = | = |
| | b. An fixirten Accidenzien | = | = | = |
| | und ante lineam | | | |
| | a. Aus der K. Domainen-Casse erhalten | | | |
| | b. An Emolumenten und Nutzungen | | | |
| 2 | Für eingelieferte Hirschstangen | = | = | = |
| 3 | Für Raubvogelklauen | = | = | = |
| 4 | Für Postgeld und Potenslohn | = | = | = |
| 5 | Für Durchlegung der Rechnungen | = | = | = |
| 6 | Für Schreibmaterialien | = | = | = |
| 7 | Für Einbindung der Rechnungen | = | = | = |
| 8 | Für Beiträge zur Landfeuer-Societät für die Forstdienstgebäude. | | | |
| 9 | Für Mastschweine Hüterlohn | = | = | = |
| 10 | Für Mastschweine Schadenstand | = | = | = |
| 11 | Für Beamten-Accidenz | = | = | = |
| Summa der Geldausgabe = | | | | |
| Hierzu die Designation | | | | |
| 1. | Vom Deputatholz, so ausgegeben | = | = | = |
| 2. | Vom Bildpret | = | = | = |
| 3. | Vom Deputat Frenschweinen | = | = | = |
| | und beträgt solches an Gelde | = | = | Gr. |
| C. Abschluß des Stats. | | | | |
| 1. | Die Einnahme beträgt | = | = | = |
| 2. | Die Ausgabe | = | = | = |
| Es bleibt also Ueberschuß = Summa | | | | |

1. Die Einnahme von dem Holze, der Borke, den Stamm-Pflanz- und Strafgeldern, muß nach einer Fraction; dagegen von der Heidemiethe, den Zinsen und Pächten, nach dem wirklichen Ertrage formiret, die Erb- und Zeitpächter namentlich aufgeführt, die Verschreibungen und Pacht Contracte nach den Datis allegiret, und bey letztern der terminus a quo und ad quem bemerkt, auch bey den Jagdpächten, die Feldmarken und die Art der Jagd, benannt werden.

§. 110.

Wenn die Special-Forst-Etats in der Art angefertigt sind, so müssen sodann daraus die Provinzial-Hauptforst-Etats formiret, in der Einnahme der Ueberschuß von jedem Special-Etat und alsdann was an Scharfrichter-Prästationen, von den Schweinschneidern, Pferdelegern und sonst zum Haupt-Etat fließet; bey der Ausgabe aber diejenigen Posten, welche auf dem Hauptforst-Etat fixiret sind, aufgeführt werden. — Die Anfertigung dieser Special- und Provincial-Hauptforst-Etats geschieht frühzeitig, und müssen solche im November vor dem neuen Etats-Jahr an das Forst-Departement des General-Finanz-Directorii eingesendet werden.

Dritte Abtheilung.

Lehre von der Staatswirthschaftlichen Verbesserung der Forsten.

§. III.

Forstverbesserung gehört zum Endzweck und zu den Gegenständen des Preussischen Cameral-Wesens; es ist daher eine der ersten Pflichten der Königl. Cammern, zu untersuchen, ob im Forstwesen dieser oder jener Provinz oder Gegend, eine Verbesserung zu machen ist. Solche geschieht aber durch Begünstigung des natürlichen Anfluges und Anschlages — durch künstliche Saat und Pflanzung der Forstbäume nach Maassgabe der Landesumstände und der Forstwissenschaft. — Die allgemeinen Grundsätze zur Verbesserung sind:

1. In den Forsten dürfen sich keine Blößen befinden, sondern sie müssen allenthalben mit guten, nutzbaren Bäumen bestanden seyn.
2. Die Schläge, so jährlich abgetrieben werden, müssen sofort wieder in Holzanwuchs gebracht werden. — Die Mittel hiezu nach der Verfassung im Preuß. Staat sind folgende.

§. IIII.

Es ist im Preuß. Forstwesen die bestimmte und gesetzmäßige Einrichtung, daß die in Staatsforsten be-

beneficirten Unterthanen eine gewisse bestimmte Natural-Beyhülfe, durch Pflügen, Eggen und Hacken des Forstbodens und durch Ansammlung der Fichten- oder Tannzapfen und Saateicheln, leisten müssen. R. Cabin. Ordre v. 26 Nov. 1773. und Direct. Rescr. v. 30. Nov. d. J. nämlich:

1. Vollbauern müssen jährlich 1 Morgen pflügen, 2 Morgen eggen und 2 Scheffel Fichtenzapfen gegen 2 gr. liefern.
2. Halbbauern oder Cossäten die Hälfte hievon leisten.
3. Häusler, Büdner u. s. w. 16 [R. hacken, und $\frac{1}{2}$ Scheffel Zapfen liefern.

Die Nichtleistung dieser Verbindlichkeit wird für den nicht abgelieferten 1 Schf. Zapfen mit 16 gr. bestraft, auch wohl in andern Fällen und Umständen mit Entziehung des genossenen Beneficii.

4. Mastpächtern wird zur Bedingung gemacht, daß sie eine gewisse Quantität Saateicheln unentgeltlich ans Forstamt liefern müssen.

§. 113.

Die hauptsächlichste Verbesserung der Pecuf. Staatsforsten geschieht durch den Aufwand der Forst-Cassen selbst zu reellen Verbesserungen, mittelst der Saat- und Pflanzung verschiedener Holzarten. Zu solcher Absicht werden jährlich von jedem Forstbedienten Forstverbesserungsanschläge seines Reviers, und Nachweisungen über selbige angefertigt, und der Kön. Cammer eingereicht; von denen Prov. Cammern gehen solche an das R. Forst-Departement, woselbst sie revisiret

diret, approbiret, und denen K. Cammern zur Realisirung zugefertiget, und sodann denen K. Forstbedienten mitgetheilt werden.

1. Nach der Preuß. Verfassung darf kein Forstbedienter für sich Holzarten anbauen, welche oder wo er will, sondern es muß nach solchen Verbesserungsanschlügen geschehen.

2. Aus solchem Anschlag muß erhellen, der Ort, die Größe des Flecks, die erforderlichen Kosten, nach der verschiedenen Cultur Art, die Behülfe der Unterthanen, und was die Forst-Casse dazu baar verwenden muß.

3. Alle dergleichen Anschläge werden in sämtlichen Königl. Provinzen, nach einerley vorgeschriebener Form gegen Ende Junius jeden Jahres, eingereicht; so wie nachfolgendes Schema solches in Absicht der Form ausweist.

| Nachweisung und Anschlag der in der Königl. Forst, des Oberforst- meisters N. N. District vorzuneh- menden Verbesserungen, im Herbst 1792 und Frühjahr 1793. | Durch | | | | Sum- ma- rischer Geld- betrag- | | |
|--|-----------|-------------|--------------|----------|--|-----|-----|
| | diell | Untertha- | nen wird ge- | liefert, | | | |
| | an Gelde. | und beträgt | | | | | |
| | Es. | Rt | Gr. | Vf. | R. | Gr. | Vf. |
| Forstamt N. N. | | | | | | | |
| Waldhüter Forst-Kevier. | | | | | | | |
| Dies Kevier hat überhaupt Forst- pflichtige Unterthanen, als | | | | | | | |
| 21 Bauern, liefern Riehnzapfen | 42 | 3 | 12 | — | 3 | 1 | — |
| à 2 Scheffel | 12 | 1 | — | — | 1 | — | — |
| 12 Cossäten, à 1 Es. | 6 | — | 12 | — | — | 12 | — |
| 12 Büdner, à ½ Es. | | | | | | | |
| Durch diese Unterth. werden jährl gepflügt gehackt 33M. — □r. 1M. 12□r. | | | | | | | |
| Vom vorigen Jahr sind sie wegen Man- uel an Zapfen schuldig 18M. — □r. — 94□r. 39 ² / ₃ 3 7 — — — | | | | | | | |
| Summa von den Untertha- nen für 17²/₃. 51 M. — □r. 1M. 106□r. 99²/₃ — — — — | | | | | | | |

| M. Nr. | Forstverbesserungsan- schlag. | Durch die Un- terthanen wird geliefert | | | Summa- rischer Geldbetr. | | |
|--------|----------------------------------|--|-----|---------|--------------------------------|-----|-----|
| | | Ess. | Rt. | Gr. Pf. | Rth. | Gr. | Pf. |
| 89 | 9 | 1. Im Block A. die Schläge Nr. 27. 28. 29. sollen zur Kieferschönung angelegt werden: | | | | | |
| 60 | - | Hierzu wird erfordert zu pflügen à 1 thl. macht 60 thl. Die Unterthanen pflügen nach obiger Anzeige 51 Morg. also für Geld zu pflügen 9 M. à 1 thl. — 9 thl. = = = | | | | | |
| 9 | 9 | wegen der Wurzeln unter den Samenbäumen zu hacken à 2 thl. 8 gr. macht 21 thl. 2 gr. 10 pf. | | | | | |
| | | Die Unterthanen hacken 1 M. 106 [] R. 3 thl. 17 gr. = also für Geld zu hacken 7 M. 83 [] R. macht 17 th. 9 gr. 10 pf. | | | | | |
| | | Vorstehende 69 M. 9 [] R. mit Kiehnzapfen zu besäen, und zwar | | | | | |
| | | 60 M. Blößen à 12 Ess. — 720 S. | | | | | |
| | | 9 M. 9 [] R. den Samenbäum. | | | | | |
| | | 3. Hülse à 6 Ess. 54 — 5 M | | | | | |
| | | Summa d. Kiehnz. 774 S. 5 M. | | | | | |
| | | Hierzuliefen die Unterthanen nach obiger Anzeige 99 Ess. 8 M. | | | | | |
| | | Es müssen also angekauft werden = = 674 — 13 M. à 4 gr 774 Ess. 5 M. nach der Schonung zu fahren à 1 Ess. 1 gr. | | | | | |
| 09 | 9 | Summa = 99½ 63 — 176 3 4 | | | | | |

| Nr. [] r | | Forstverbesserungsan- schlag. | Durch die Un- terthanen wird geliefert und beträgt an Gelde. | | | | Summa- rischer Geldbe- trag. | | |
|-----------|---|--|--|-----|-----|-----|---------------------------------------|-----|-----|
| | | | Sfl. | Rt. | Gr. | Pf. | Rth. | Gr. | Pf. |
| 69 | 9 | Transport = = = | 9 ½ | 03 | — | — | 170 | 3 | 4 |
| | | Solche auszusäen à 5 pf. = | — | — | — | — | 13 | 14 | 9 ½ |
| | | Nach dem Aufspringen der Zapfen obige 69 Nr. 9 [] R. mit der Strauchegge umzurü- teln à 1 Morg. 4 gr. = | — | — | — | — | 11 | 12 | 2 |
| 20 | | Miethe für den Kirchenboden, die Zapfen aufzuschütten können der Natur überlassen werden, da hinlängliche Sa- menbäume vorhanden sind, und sich schon schöner Anflug zeigt = = = = | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 89 | 9 | Diese Schonung an den 2 Trift- seiten mit 107. und 243 Kuthen, 5 Fuß breiten und 2 ½ Fuß tiefen Gräben und Rasenwall zu umgeben, à Kuthen 2 gr. 6 pf. = = | — | — | — | — | 26 | 11 | — |
| | | 11. In dem vorjährigen Eichel- kamp von 27 M. im Block B. sub. Nr. 53. 54. belegen. mit Eicheln nachzusäen und auszubessern; dazu ist er- forderlich | — | — | — | — | — | — | — |
| 31 | | 3 Morgen Kinnenweise zu hacken, à 3 thl. = = | — | — | — | — | 9 | — | — |
| | | 18 Sfl. Saateicheln à 6 gr. Sammelerlohn = = | — | — | — | — | 4 | 12 | — |
| | | dito herauszufahren à 1 gr. | — | — | — | — | — | 18 | — |
| | | dito in Rinne zu säen à 1 gr. | — | — | — | — | — | 18 | — |
| | | Den Rückzaun von 290 Kuth lang auszubess die K. 6 pf. | — | — | — | — | 6 | 1 | — |
| Summa = | | | 99 ½ | 03 | — | — | 259 | 18 | 3 ½ |

| N. Nr. | Forstverbesserungsan- schlag. | durch die U- terthanen wird geliefert und beträgt an Gelde | | | | Summa- rlicher Geldbe- trag. | |
|--------|--|--|-----|-----|-----|---------------------------------------|-----------------|
| | | Fl. | Rt. | Gr. | Wf. | Rth. | Gr. Wf. |
| | Transport = = = | 9 $\frac{1}{2}$ | 6 | | | 55 | 8 $\frac{1}{2}$ |
| III. | Auf die bloßen Flecke in der alten Schonung im Block B Schla: Nr 10. und auf den Rand auszupflanzen. 3000 Stück junge Eichen. 1000 — Küstern. 600 — Büchen. 1000 — Fichten. 3000 — Tannen. | | | | | | |
| | 8600 St. junge Bäume in den Baumschulen auszuheben Löcher zu machen, die Stäm- me hinzubringen, mit Was- ser anzugießen und fest zu pflanzen, mit Inbegriff aller Kosten für das Schock 6 gr. | | | | | 35 | 20 |
| V. | Diese 8600 in den Baum- schulen aus den Samenschu- len zu ergänzen. 8600, und zjähriger Pflanzen au- zuheben und in Baumschu- reihen zu setzen, mit Inbe- griff aller Kosten das 1000 zu 1 thl. 6 gr. | | | | | 10 | 18 |
| V. | Die Schonungsgräben, Nummerpfähle und Schlag Scheidungs-Merkmale im Stande zu erhalten und ver- botene Wege zu vergraben, ungefähr = = = | | | | | 5 | |
| | Summa der im Herbst 1,92 und Frühjahr = = 1793 im Forst-Revier N. N. vor- zunehm. Verbesserungen = | 99 $\frac{1}{2}$ | 63 | | | 311 | 8 $\frac{3}{4}$ |

§. 114.

Ueber solche Forstverbesserungen müssen von den Forstbedienten Rechnungen geführt werden, die am Ende des Etats-Jahres an die Königl. Cammern zur Revision, Prüfung und Monirung und zur Anfertigung der General-Forstverbesserungsrechnungen der Provinzen, eingegeben werden, und von da an die K. Oberrechnencammer gelangen, wo darauf gesehen wird, daß in Absicht des Materiellen und der Formalitäten alles Geseß- und Verfassungsmäßig eingerichtet worden sey. Solche Rechnungen betreffen:

1. Geldeinnahmen und Ausgaben.

| | |
|----------------------|--------------------------|
| Als Bestand von vor- | An Sämereyen angekauft. |
| jähr. Rechnung. | — — — für Lohn ge- |
| Extraordinaire Ein- | sammelt. |
| nahme. | An Fuhr- u. Arbeitslohn. |
| u. s. w. | An extraord. Ausgaben. |

2. Material-Einnahmen und Ausgaben.

| | |
|---------------------------|--------------------|
| An Sämereyen von Unter- | Ausfaat in Nr. 20. |
| thanen u. Mastpacht. | dito — — 58. |
| An Sämereyen, so gekauft. | — — — — |
| — — — vom Forst- | — — — — |
| Departement. | — — — — |
| u. s. w. | u. s. w. |

3. Nachweisung der Forstdienste und Natural-Beyhülfe.

| Unterthanen | sollen verrichten | | | haben verrichtet. | | | Zusammenh. | |
|-------------------------------------|-------------------------|---------|--------|-------------------|-------------------------|---------|------------|--------|
| | Spann- u. Sands dienst. | Plügen. | Eggen. | Sacken. | Spann- u. Sands dienst. | Plügen. | | Eggen. |
| Summarische Nachweisung der Dertel. | Tage. | M. □ | M. □ | M. □ | Tage | M. □ | M. □ | M. □ |
| Dorf N. N. | | | | | | | | |
| Hollbauern | | | | | | | | |
| Cossäthen | | | | | | | | |
| Büdner | | | | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | | | |

§. 115.

Von der zweckmäßigen und rüchtigen Ausführung der Forstverbesserungen nach den approbirten Anschlägen muß gegen den 1. May jedes Jahres von jedem Königl. Forstbedienten, eine vollkommene Nachweisung der Königl. Cammer eingereicht werden, welche mit dem Verbesserungsanschlage übereinstimmen muß. Aus solchen Special-Nachweisungen und Tabellen werden die Haupt-Provinzial- und General-Tabellen angefertigt. Ein Formular von solcher Nachweisung ist folgendes:

Solbbeamungs- und Anpflanzungs- Tabelle in dem Forst- District des M. M. vom Herbst 1793 und Frühjahr 1794.

| Stamm des Forst-Districts | Stamm des Forstbedien- ten. | Es sind in Scho- nung gelegt unbekaht, an | | | Es sind angepflanzt worden, an | | | Es sind angepflanzt worden, an | | | Es sind angepflanzt worden, an | | | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|---|--------------|-------------|-----------------------------------|------------------------|--------------|-----------------------------------|--------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------|--------------|---------|-------------|
| | | Sich- ten. | Bir- ten. | Ei- fen. | Ei- schn. | Rien- Sapf- ten. | Tan- ten. | Ker- schen. | Es- horn. | Sand- stellen sind gedeckt. | Ei- schen | Bir- ten. | Es- horn. | Pappeln | Es- horn |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

3 2 2

1

1. Die Besichtigung der gemachten Anlagen und Verbesserungen geschieht von den Königl. Oberforstmeistern in ihren Districten, es werden darüber Protocolle aufgenommen, die verbesserten Terrains von den Ingenieurs vermessen, und solche in die Forst-Charten verzeichnet.

§. 116.

Zur Beförderung des natürlichen und künstlichen Wiedewuchses in abgeholzten Schlägen, werden Schonungen und Gehäge angeleget, welche nach der Preuß. Verfassung sonst den 10ten, jezt den 6ten Theil des ganzen Forst-Reviere ausmachen können. Solche werden eine bestimmte Zeit geschlossen, und gegen Zugang und Hütung des Viehes gesichert. Das Aufthun solcher Schonung erfolgt, wenn die Holzarten dem Viehe genug entwachsen sind. Jährlich werden Rapports von den Schonungen einer Forst bey den Königl. Cammern, nach folgender Tabelle, eingereicht.

Eine besonders merkwürdige und nützliche Einrichtung im Preuß. Staat ist die 1791. zu Berlin errichtete Forst Charten Cammer, als eine besondere Königl. Forstvermessungs = Eintheilungs = Verbesserungs = Taxationsgeschäfts - Commission, unter deren besondern Aufsicht und Bearbeitung 1. die Ordnung der Forst-Charten und Registraturen, 2. das Detail der Vermessungen, Eintheilungen, Abschätzungen und Schonungen, und 3. das Detail der Forstverbesserungssachen mit Anschlägen, Nachweisungen und Besreisungs-Protocollen u. s. w. siehet.

Abriß von der Forstbewirthschaftung in den Königl. Preuß. Staaten, 1792.

Vierte Abtheilung.

Cameral = Verwaltung der Königl. Jagden.

§. 118.

Die Verwaltung der Jagden ist an sich zum Nutzen des Jagd-Regals, nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens und der Landes-Oekonomie eingerichtet, und wird dabei auf die Beobachtung der Landesgesetze von den Privat-Jagdinhabern genau gesehen. Die Jagdgerechtigkeit aber ist nach ihrer Art im Preuß. Staat dreifach, die hohe Jagd, welche in der Regel der König hat; indessen ist sie verschiedenen Privat-Gutsbesitzern auch aus Gnaden oder gegen einen gewissen Canon und andere Abgaben verliehen; die mittlere und die niedere Jagd, welche allgemein den adelichen Gütern zusteht.

§. 119.

Die ökonomische Unterhaltung der Wildbahn wird hauptsächlich befördert: 1. durch richtige Bestimmung der Jagdgränzen. 2. Durch eine der Jagd zuträgliche Forstwirthschaft, in Ansehung der Schonungen, Dickigte, der Mastfrüchte u. s. f. 3. Durch wissenschaftliche Ausübung der Jagd nach den Regeln der Kunst. 4. Durch Beobachtung der Jahreszeiten, der Gattungen Wild, Haltung der Schon- und Sehzeit, beschränkte Erlegung der weiblichen Thiere u. dergl. 5. Durch Pflege und Wartung des Wildbrets, Fütterung, Körnung, Salzlecken u. s. w.

§. 120.

Auch Policeygesetze wirken zur Unterhaltung und Aufnahme der Wildbahn durch Steuerung und Verbot der Wilddieberey, des Herumlaufens der Hunde und Katzen, des Sehens spiziger Feldzäune, des Legens von allerley Selbstschoß — durch Einschränkung der Holzung und Hütung auf gewisse bestimmte Tage in Forsten, — durch Aufmunterung und Belohnung in Ausrettung schädlicher Raubthiere, und durch Ausübung einer rechtlichen Jagdfolge.

§. 121.

Die cameralistischen Maßregeln zur Unterhaltung der Wildbahn sind hauptsächlich: 1. Planmäßige Administration der Jagden nach Gesetzen und Landesvorschriften. 2. Ordnung bey'm Jagdwesen. 3. Uebersicht und Controlle bey'm Jagdwesen, mittelst ordentlicher Berechnungen, Berichte und Jagd-Revisionen in Ansehung der Ausübung und Einnahme von den Jagd-Revieren.

§. 122.

Zur guten Forst- und Jagdpolicey gehört auch die Wildbretstaxe. Selbige beruht auf Maß und Gewicht, Qualität und Quantität. Sie ist in den Preuß. Forstordnungen gesetzlich bestimmt, und gehört dahin: 1. Bestimmung des verschiedenen Schieß- und Fanggeldes. 2. Des Fuhrlohns des großen Wildes. 3. Des Jägerrechts, oder was dem Jäger vom Wilde gebühre.

Wildbretstaxe für die Churmark v. 10. März 1786.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes-Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung.

Vom Separations-Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 123.

Gemeinheiten sind der Aufnahme und Verbesserung der Landes-Oekonomie äußerst nachtheilig, und die Aufhebung derselben ist in Ansehung der Viehzucht, der Stallfütterung, des Feldbaues, der Baumzucht u. s. w. sehr nützlich; daher Separationen zu den wichtigsten und erheblichsten Landesverbesserungen gehören.

§. 124.

Die Königl. Edicte, wodurch das Separations-Geschäfte im Preuß. Staat gegründet, und worin die Verfahrensart vorgeschrieben worden ist, sind:

1. Königl. Circulare an alle K. Pr. Regierungen und Justiz-Collegia, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend. Berlin, den 28. Jun. 1765.
2. Kön. Cabinets-Rescript und Publicandum ꝛc. Berlin, den 22. April 1766.
3. Kön. Cabinets-Verordnung an alle Justiz-Collegia und Cammern in den Kön. Staaten, die Gemeinheitsaufhebung betreffend. Berlin, den 22. Oct. 1769. (Ist die wichtigste.)

und die besten belehrenden Schriften in diesem Fache sind folgende:

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg ꝛc. Berlin, 1766.
2. Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinh. Berlin, 1769. (auf K. Befehl bekannt gemacht.)
3. Gedanken über die schicklichste Verfahrensart bey Auseinanderetzung der Gemeinheiten. Berlin, 1774.

§. 125.

Für das Separations-Wesen im Preussischen Staate ist:

1. In jedem Kreise eine besondere Commission aus einem Justiz und einem Oekonomie-Commissario nebst einem Land- oder Feldmesser, angeordnet, welche unter dem Provinzial-Justiz-Collegio stehet. Jedoch concurriren die K. Cammern wegen der Domainen- und Cammeren-Güter;
und

und die Consistoria, wegen der geistlichen Güter allemal dabey.

2. Sind zum Behuf der Kosten für unbemittelte Gemeinen besondere Fonds, und für die sich selbst separirenden Gemeinen jährlich ein gewisses Quantum zu Prämien ausgesetzt, welche aus dem allgemeinen Landesprämien Fonds angewiesen werden. Je nachdem die Separation einer Feldflur von Wichtigkeit ist, erhält die Gemeinde 15, 20, 30 Rthlr.; sie muß aber localisch untersucht und durch ein besonderes Attest bescheiniget werden.

R. Cab. Ordr. v. 11. Aug. 1770.

3. Müssen sämtliche R. Land- und Steuerräthe, jährlich den 15. Nov. eine tabellarische Nachweisung von gemachten Separationen an ihre vorgesezten Cammern einschicken, und zwar nach folgenden Rubriken:

- a. Namen und Beschreibung der Gemeinheit.
- b. Namen der Justiz- und Oekonomie Commissarien, der Feldmesser und Boniteurs.
- c. Mit welchen Gemeinheiten die Separation zu Stande gekommen, was sie gekostet, und wenn der Recess confirmiret worden ist.
- d. Mit welchen der Anfang gemacht worden.
- e. Welche noch in Vorschlag gebracht worden.

§. 126.

Die Hauptgrundsätze der Separation und das praktische Verfahren beruhet auf folgenden Puncten:

Jede

Jede Auseinandersetzung = Commission muß sich hauptsächlich vom Locale ihres Kreises und der darin üblichen Wirthschaftsart aufs genaueste unterrichten, wozu fleißige Local = Bereisungen die dienlichsten Mittel sind. Ohne Kenntniß der üblichen Wirthschaftsart der Kreiseingesessenen lassen sich weder Vortheile noch Hindernisse erkennen, die mit einer bessern Bewirthschaftung verknüpft sind oder sich solcher entgegensehen.

§. 127.

Bei einseitigen Vortheilen müssen die Auseinandersetzung = Commissarien nie stehen bleiben. Es müssen also auch nie die Vortheile des Theils, der auf die Separation anträgt, begünstiget werden; sondern der Vortheil aller muß durchaus das Augenmerk und der Zweck seyn.

§. 128.

Die erste Voranstalt bei jeder Separation ist die Anstellung des Feldmessers und der zu regulirenden Vermessung. — Diese muß sich nicht allein aufs Ganze der Feldflur, sondern auch auf jedes einzelnen Interessenten Besizungen besonders erstrecken, und müssen die Feldmesser mit zweckmäßigen aufs locale und die Umstände passenden Anweisungen, von den Separations = Commissarien versehen werden, die auch dessen Arbeit zu beurtheilen verstehen müssen.

§. 129.

Die Separations = Commission muß einen Termin an Ort und Stelle bestimmen, und dazu alle Theilhaber in Person einladen. In diesem Termin muß

muß, nach der Königl. Cabinets-Verordnung v. 22. Oct. 1769, der Legitimations-Punct der sich angehenden Interessenten berichtet werden. — Eine Bestimmung der Deputirten der Gemeinen aus Städten, adelichen Gütern oder Dörfern ist nicht hinreichend, sondern es ist sicherer, wenn die Interessenten selbst persönlich erscheinen. Lassen es indessen eintretende Umstände nicht zu, Bevollmächtigte auszuschießen, so müssen sie doch aus wirklich praktischen Landwirthen gewählt worden seyn.

§. 130.

Sodann wird im Beyseyn der Interessenten zur Local-Besichtigung aller derjenigen Grundstücke geschritten, die den Gegenstand der Separation ausmachen. Dies dient zur allseitigen Information und und giebt Gelegenheit, die widersprechenden Interessenten vom gemeinschaftlichen Nutzen der Sache, mit Gründen zu überzeugen, sie von irrigen Meinungen und Vorurtheilen abzuleiten und ihr Vertrauen durch rechtliche und ökonomische Bedeutungen und Erklärungen zu gewinnen. Hierüber wird ein Protocoll aufgenommen und die Möglichkeit und Nützlichkeit der Theilung gutachtlich auseinandergesetzt, demselben auch wohl ein besonders weitläuftiges Gutachten des Oekonomie-Commissarii beygefüget.

§. 131.

Das folgende Geschäft ist die Untersuchung der Theilnehmens- oder Participations Rechte, wobey mit äußerster Genauigkeit und Aufmerksamkeit verfahren werden muß, weil Vernachlässigungen und Irrthümer hierin oft zu erheblichen Klagen Anlaß geben und den ganzen Separations-Plan erschüttern.

Da:

Daher ist's nöthig, daß jeder Interessent seine Theilnehmungsrechte selbst zum Protocoll anzeige; sind solche streitig, so muß die Commission durch zweckmäßige Vergleiche die Streitigkeiten beyzulegen suchen; wenn aber solche nicht zu einigen sind; so muß die Commission es dahin einleiten, daß die Interessenten die Aufhebung der Gemeinheit selbst und ihre Auseinandersetzung, mit Vorbehalt ihrer auszuführenden Rechte nach dem jetzigen Zustande ihres Besizes, geschehen lassen.

§. 132.

Bei dem Vermessungsgeschäfte muß der Feldmesser dahin instruiert werden, daß er die Feldmark geschickt vertheile, so, daß das Terrain möglichst gespart werde und jedes abgesonderte Mitglied einen freyen Zugang zu seinen Grundstücken ohne Beschwerlichkeit für die Nachbarn, erhalte. Mit der Vermessung ist auch die Würdigung der Güter und Classification der Aecker, Wiesen, Nutzungsplätze etc. verbunden. Sachverständige Dekonomen und Taxatores müssen dem Conducteur zugeordnet werden und dieser muß zugleich nach der Classification seine Chartre und Vermessungsregister einrichten. Gut und zweckmäßig ist's, wenn der Feldmesser zugleich vorläufig einen Separations Plan mit möglichster Genauigkeit entwirft und dabei bemerkt, wie und wo jeder Interessent das abzutretende oder zu vertauschende Grundstück wieder erhält.

§. 133.

Dieser Entwurf muß von den Commissarien untersucht und geprüft werden und muß sodann die zweite Local-Besichtigung mit Zuziehung der Interessenten

ten geschehen, wobei ihnen die aufgenommene Charte, das Vermessungs- und Classifications-Register vorgelegt und einem jeden einzelnen Mitgliede über alles an Ort und Stelle umständliche Erläuterung gegeben wird. Der Oekonomie-Commissarius muß das Classifications-Register revidiren und den etwanigen Mängeln abhelfen.

§. 134.

Sodann wird der Separations-Plan selbst vollständig bearbeitet, den Interessenten vorgelegt, an Ort und Stelle alles erklärt und vorgewiesen, auch ihre eigene Erklärung abgefordert, um künftigen Läsions-Beschwerden zuvorzukommen, ihre Einwendungen gehört, und wenn sie bloß in Eigensinn, Vorurtheil oder Irrthum ihren Grund haben, durch bessere Belehrung gehoben, oder wenn sie wirklich gegründet sind, möglichst abgestellt.

§. 135.

Ist die Zufriedenheit aller Interessenten bewirkt und sind die vorgekommenen Irrungen beseitigt, so muß ein vollständiges, von sämmtlichen Interessenten unterschriebenes, Vergleichs-Protocoll aufgenommen werden. Dabey müssen und können auch manche Nebenpuncte z. B. wegen der Concurrenz der Gränzzeichen, Gräben, wegen der Jahreszeit, wenn der Plan realisirt werden soll, wegen Entschädigung für die auf abzutretende Aecker angewandte Cultur und Bestellungs-kosten, zugleich mit abgemacht werden.

§. 136.

Vorher, ehe der Auseinandersetzungsplan, realisirt wird, müssen die darüber aufgenommenen Verhand-

lungen und Acten dem Provinzial-Cammer-Collegio oder Regierung zur Bestätigung eingesandt werden. Ist der Fall eingetreten, daß Einwendungen und Contradictions der Interessenten nicht haben ausgeglichen werden können; so müssen die Acten der Separations-Commission, der Behörde zum Spruch vorgelegt werden, und wird alsdann die Separation durch Urtheil und Recht festgesetzt.

Zweyte Abtheilung.

Von Zertheilung oder dem Abbau großer Bauerhöfe im Staat.

§. 137.

Da die Zertheilung großer Bauerbesitzungen im Kleinen, als ein wesentliches Mittel zur Beförderung der Bevölkerung und mehrerer Acker-Cultur im Preuß. Staat angesehen worden; so ist der Abbau großer Bauerhöfe von 2 bis 4 Hufen auf den Königl. Domanal-Gütern, besonders in Ostpreußen und Litthanen, bereits seit 1728. angeordnet worden, weil der Bauer solche Ländereien nicht gehörig cultiviren; und eine kleine Acker-Familie noch immer davon subsistiren kann:

§. 138.

Es ist daher den Königl. General-Pächtern zu einer der vorzüglichsten Bedingungen gemacht, solchen Abbau möglichst zu befördern; sie müssen daher jährliche Nachweisungen einreichen, in welchen Dörfern noch Abbaue bey schon existirenden Bauerhöfen bewirkt werden können; auch die Departements-Räthe der Provinzial-Cammern müssen die Beamten deshalb jährlich controlliren und Verzeichnisse davon übergeben:

§. 139.

Die! Grundsätze, wornach bey'm Abbau großer Bauerhöfe verfahren wird, sind diese:

1. Es muß auf die Gegend und die individuelle Beschaffenheit des Dorfes Rücksicht genommen werden. In fruchtbaren Gegenden wird der Abbau auch auf $\frac{1}{2}$ Hufen nachgegeben, im mittlern auf 1 Hufen Land.
2. Der Abbauende bekommt gewisse Beyhülfe, als freyes Bauholz aus Königl. Forsten, gewisse Freyjahre von allen Natural = Abgaben und Prästationen auch noch besondere Prämien; nämlich für den Bau eines Wohnhauses erhält er $1\frac{1}{2}$ Freyjahr, für den Bau einer Scheune 1 Freyjahr, für den Bau eines Stalles $\frac{1}{2}$ Freyjahr; nach Verhältniß des normirten Hufenzinses wird ihm der Betrag dieser Freyjahre baar vergütiget.
3. In Dörfern wo dergleichen Abbaue geschehen, werden die Hof = oder Frohndienste unter den Abbauenden gleich vertheilt wodurch sich die Masse der Dienste einer ganzen Dorf = gemeine verringert.
4. Bey jedem vortheilhaft erachteten Abbau ist auch dem zweyten Sohne der Unterthanen, wenn diese den Abbau vollführen, die Enrolirungs = Freyheit zugestanden.
5. Bey jedem Abbau hat der Besizer des Hofes das Nahheitsrecht, so daß er die 2 oder meh-

mehreren Hufen mit seinen Kindern oder nächsten Verwandten abbauen kann. Wenn jedoch der, so den Abbau übernommen, solchen nach Verlauf der 3 Freyjahre nicht realisirt oder verschleppt, alsdann wird die zum Abbau bestimmte Hufe einem fremden und vermögenden Wirth überlassen.

§. 140.

Es darf indessen kein Grund- und Gutsbesitzer, er sey aus dem Adel = Edlmer = oder Bauernstande, willkürlich dergleichen Zertheilungen unternehmen. Es muß der Consens der Provinzial = Cammer zuvor nachgesucht werden und eine jede nicht genehmigte Zerstückelung und Veräußerung eines Theils des ganzen Grundstücks ohne jenen Consens wird als null und nichtig angesehen.

R. Edict v. 13. Oct. 1718.

R. Edict v. 8. Sept. 1745.

R. Edict für Westpreußen und den Neßdistrict v. 19. Oct. 1775.

§. 141.

Bei jeder Zertheilung muß allemahl an die Königl. Cammer ein bestimmtes Gutachten dahin abgegeben werden: ob die Familien, die sich auf den zu zertheilenden Grundstücken etabliren wollen, auch sicher bestehen können und ob das Hauptgut nicht darunter leide.

Eben so muß für die richtige Vertheilung der Geldabgaben und Natural = Prästationen bey Abbaueu gesorgt, auch die Urbarien = und Schoßregister hiernach genau rectificiret werden, weil sonst in der Folge Irrungen entstehen können.

Dritte Abtheilung.

Von dem Preussischen Etablissements- und Colonie-Wesen.

§. 142.

In keinem Staate sind so wichtige und viele Landes-Meliorationen durch Colonien und Etablissements, mittelst Bevölkerung, mehrerer Viehzucht, Bearbeitung der Erde und mehrerer Fabriken gemacht worden, als im Preussischen; besonders unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. der nicht sowohl ganze Colonien als desto mehr einzelne Familien, durch Gewissensfreiheit und Sicherheit des Eigenthumes und durch Eröffnung mancher Erwerbsquellen, auch besondere Begünstigung, in seine Staaten zog, so daß der Staat unter seiner Regierung an zwey Millionen Menschen zunahm.

I. Nachweisungen der Colonien und Etablissements enthalten:

Borgstede Topographie der Mark Brandenburg. I Th.

Goldbeck's Topographie von Preußen.

v. Beneckendorf Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen. I u. 2. Band.

§. 143.

Jährlich werden den Königl. Cammern von den Land- und Steuerräthen Colonisten Tabellen, mit Anzeige der mitgebrachten Familie, Vaterlandes, Gewerbes, Vermögens, Viehes u. s. w. eingereicht.

§. 144.

In Ansehung der Fremden, besonders Handwerker, die sich in Königl. Städten niederlassen, sind die wichtigsten Edicte:

1. Königl. Patent wegen Fremde, die sich in Städten ansetzen, vom 15. März, 1718.
2. Desgleichen vom 16. März, 1719.
3. — — v. 1. Sept. 1747, und Edict v. 8. April, 1764.
4. — — v. 26. Oct. 1770.
5. Kön. Edict, Petersdam, den 8. März, 1775.

und die denselben ertheilten Beneficia sind: Enrolirungsfreyheit für ihre Descendenz auf immer, oder auf die 2te und 3te Generation, 3jährige Accise-Bonification, Reise- und Transportkosten, Zollfreyheit für ihre Effeten, 3jährige Servis-Freyheit, freyes Bürger- und Meisterrecht — Beförderung zu Civil- und Militär-Diensten — Abschoßbefreyung, unentgeldliche Gerichtspflege in ihren Frey Jahren u. dgl. mehrere. Eingewanderte ausländische Gesellen, wenn sie im Lande sich als Meister etabliren wollen, erhalten alle solche Beneficien, nur keine Meilen- oder Reise- und Accise-Bonifications-Gelder.

Auch Landeskindern die im Auslande bereits ansässig gewesen sind, wenn sie mit Familie zurückkehren und sich etabliren, werden solche bewilligt.

§. 145.

§. 145.

Die Colonisten auf dem platten Lande sind meistens auf ein Erbzinsrecht, so daß sie einen Canon für ihre erhaltenen Grundstücke erlegen, angesetzt, und erhalten das Erbrecht nach einer Erbverschreibung und das Dominium utile, so daß sie ihren fundum vererben, verpfänden, verkaufen können, jedoch letzteres erst nach der dritten Generation, nur an einen Fremden; das Dominium directum nebst Jurisdiction aber verbleibt der Grundherrschaft. Ihre Beneficia sind Entollirungs-Freyheit, 15jährige Befreyung von allen Landesabgaben — Holz zum Aufbau ihrer Häuser u. dgl. Ihre besondern Rechte und Verbindlichkeiten gründen sich auf ihr Engagement und kein Colonist darf 2 Stellen zugleich besitzen.

§. 146.

Die sogenannten Bädner-Etablissements, die mit Königl. Bonificationen angelegt werden, haben mit den Colonien eine große Aehnlichkeit, und ist in Ansehung deren Ansehung zu bemerken:

1. Daß Ausländer und austrangirte Soldaten nach dem Kön. Rescr. v. 14. Febr. 1775. auch in Reihe und Glied stehende Soldaten, in Bädnerhäuser aufgenommen und als Ausländer consideriret werden sollen. K. Resc. v. 26. Jan. 1777.

2. Jeder Bädner soll einige Morgen Land bekommen und 1 Kub halten.

K. Rescr. v. 22. Jul. 1780.

— — — 6. August 1781.

3. Auf 1 einfaches Familienhaus wird incl. Holz 250 Rthl., auf ein doppeltes 400 Rthl. bonificiret.

Kön. Rescr. v. 22. Sept. 1780. und 14. Febr.
1775.

Die Größe des doppelten Hauses ist auf 11 Ge-
bind, 43 Fuß lang, 24 Fuß breit, 8 Fuß hoch im
Stiel bestimmt. Das Fundament muß $\frac{1}{2}$ Fuß
hoch über der Erde und der Schorstein massiv
seyn. Kön. Rescr. v. 21. Oct. 1777.

§. 147.

Auch ist die Ansiedlung der kleinen Häusler- und
Eigenthümer Familien bey den Königl. Domainen-
Vorwerken und Bauerdörfern in verschiedenen Provin-
zen befördert worden. In Ostpreußen setzte König
Friedrich II. 1781. dazu einen besondern Fonds aus.
Jede solcher Familien erhielt zu ihrem Etablissement 2
bis 3 Morgen Oelzko-Maß und 50 Rthlr. Geld und
die Dorfschaften mußten zum Theil selbst dies Etablisse-
ment übernehmen. Bey Zutheilung der 3 Morgen Land
mußte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß je-
de Familie auf einem Theile des Landes auch Hopfen
pflanzen muß. Der Grundzins einer solchen Familie ist
höchstens auf 1 Rthl. für den Morgen Oelzko bestimmt
und überdem werden die gewöhnlichen Abgaben an
Schußgeld, Kopf- und Hornschuß entrichtet.

Vierte Abtheilung.

Von dem Preussischen Prämien-Wesen.

§. 148.

Die in Königl. Preuss. Staaten ausgesetzten, jährlich an 5 bis 6000 Rthl. betragenden Prämien haben die Beförderung der Industrie und des Fleißes für die Landwirtschaft nach ihren verschiedenen Zweigen, für Fabriken und Manufakturen und für den Bergbau zur Absicht. Es werden solche seit 1764 jährlich im Frühjahr durch das Kön. General-Finanz-Directorium zu Berlin publiciret und im Herbst ausgetheilt, nachdem die Untersuchung der Qualification eines jeden Demerenten, durch die Land- und Steuerräthe oder Magistrate geschehen, und alles zur vollkommenen Legitimation beigebracht ist. Die Anmeldung und Untersuchung muß bis Ausgang Septembers geschehen seyn, so daß die Haupt-Prämien-Berichte von den K. Krieges- und Domainen-Cammern zu Ende Octobers jedes Jahres bey dem General-Directorio eintreffen.

§. 149.

Bei Aussetzung und Austheilung der Prämien wird immer auf die verschiedenen Preuss. Provinzen selbst gesehen, so daß, wenn eine beabsichtete Bearbeitung, in einer Provinz schon weit und gut gediehen ist, die Prämien für diejenigen Provinzen bestimmt werden, die darin noch zurück sind, oder wo die Einwohner dazu Aufmunterung

terung nöthig haben, wie denn auch überhaupt für ganz neue, unbekannte Culturen, Bearbeitungen u. dgl. Prämien ausgesetzt werden. — Sie lassen sich im Ganzen in ökonomische, Fabriken- und Bergbau-Prämien eintheilen.

§. 150.

Die ökonomischen Prämien sind gerichtet:

1. Auf Bearbeitung und Verbesserung des Bodens selbst; so sind z. E.
 - a. Auf Einführung des Pflügens mit Ochsen in der Prov. Magdeburg und Halberstadt, wo solches ungewöhnlich ist;
 - b. Auf Befestigung und Befäung des Flugandes oder Deckung der Sandschellen;
 - c. Auf die beste noch unbekannte Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes;
 - d. Auf Gebrauch des Mergels in der Mark Brandenburg, Pommern, Preußen und Magdeburg, u. dgl. m. Prämien von 20 bis 30 Rthl.
2. Auf ökonomische Anpflanzungen, als:
 - a. Von Maulbeerbäumen und Maulbeerhecken,
 - b. Anpflanzungen von Eichen,
 - c. Anlegung der Hecken von Weißdorn,
 - d. Allein von Obstbäumen auf Landstraßen,
 - e. Große Aussaaten von Holzsaamen,
 - f. Anbau von Futterkräutern, Hopfen, Waid, Krapp, Weidensträuchern zu Faschinen an Flüssen u. dgl. 20 bis 50 Rthl.

3. Auf Gegenstände der Viehzucht, als:
 - a. Auf die besten ausländischen Mutterpferde und Hengste in Ostfriesland zu 50 Rthl.
 - b. Auf Einführung der Rindviehstallfütterung,
 - c. Auf Bienenzucht,
 - d. Auf die Zucht der Angorischen Caninchen u. dgl. 30 bis 40 Rthl.
 4. Auf Ausrottung schädlicher Thiere, als:
 - a. Der Keutwürmer, Erdkrebse, 30 Rthl.
 - b. Der Raupen und Verhütung ihres Schadens an Obstbäumen, 60 Rthl.
- u. dgl. mehr ausgesetzt worden.

§. 151.

Die Fabriken: Manufaktur: und Commerz: Prämien sind gerichtet:

1. Auf Spinnerereyen allerley Art, als:
 - a. Feine wollene Spinnerereyen auf 20 Rth., 30 Rth.
 - b. Selbst gewonnene und gehaspelte Seide,
 - c. Für Anfertigung feinen baumwollenen Garns,
 - d. Für selbstverfertigte Spitzen von Feinheit und Dessen der Brüsler u. s. w.
2. Auf Weberereyen, besonders
 - a. Des leinen Damasts,
 - b. Der feinen Leinwand,
 - c. Erfindung und Einführung neuer Arten von Stoffen;

3. Auf Bleichereyen, besonders
noch Holländischer und Harlemmer Art;
4. Auf Bearbeitung der syrischen Pflanzenseide
zu Hüten und zu Papier aus denselben Stengeln;
5. Auf auswärts abgesetzte Waaren, als:
der wollenen Waaren,
der meisten Leinwand, u. s. w.
in Prämien von 20 bis 50 Rthl.

§. 152.

Die Bergbau-Prämien sind gerichtet:

1. Auf Entdeckung guter, der Englischen gleich kom-
menden Walkererden;
2. Auf Entdeckung der Steinkohlen, und
derselben Gebrauch zur Feuerung, zum Bierbrauen,
zum Schmieden, zum Kalkbrennen u. dgl.
3. Auf Verarbeitung des Landeisens, und bessere
Beschiebung der Eisenerze, auch Anlegung von
Roh- Stahl- und Stabeisenhämmer;
4. Auf Bearbeitung des Arséniks, Auffindung des
Kobolts und dessen Bearbeitung, u. s. w. in Prä-
mien von 50 bis 200 Rthl. und
5. Auf Anlegung von Salpeterhütten zu 150 Rthl.
u. dgl.

Fünfte Abtheilung.

Von dem landschaftlichen Credit-Wesen, oder Ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staate.

§. 153.

Die in Preuß. Staaten errichteten landschaft- oder Ritterschaftliche Credit-Systeme, Credit-Commissionen, Credit-Werke, sind ihrer Einrichtung und Verfassung nach, meistens übereinstimmend, und hat jedes Provinzial-Credit-System sein Reglement und vorgeschriebene Tax-Principia zur Abschätzung der Rittergüter erhalten. Solche sind:

1. Schlesisches confirmirtes landschafts-Reglement, Breslau, den 9. Jul. 1770.

Revidirte General Detaxations-Principia der Schlesischen landschaft. Berlin, den 20. Februar, 1775.

Die Hauptlandschafts-Direction ist zu Breslau und die ganze landschaft in 9 Systemen oder Fürstenthums-Collegia eingetheilt.

2. Chur- und Neumärkisches confirm. Ritterschafts-Credit-Reglement. Berlin, d. 15. Jun. 1777. (worin dessen Verfassung) und

Neues Ritteresch. Credit-Reglement für die Chur- und Neumark, v. 14. Jul. 1782.

3. Credit-Reglement für Pommern, 1782.
4. Westpreussisches confirm. Landschafts-Reglement, Berlin, den 19. Apr. 1787. und
General-Declarations-Principia der Westpreuß. Landschaft. Graudenz, d. 8. Sept. 1787. nebst nähern Bestimmungen der Gen. Detax. Principien. Graudenz, d. 25. Sept. 1789.
5. Ostpreussisches conf. Landschafts-Reglement, nebst beygefügten Detaxat. Principiis. Berlin, d. 16. Febr. 1788.

§. 154.

Solche Credit-Systeme sind öffentliche Anstalten und Verbindungen der Güterbesitzer einer Provinz zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Credits und die Einrichtung und Verfassung ist hauptsächlich folgende:

1. Sämmtliche Gutsbesitzer einer Provinz verbinden sich, theils einem jeden einzelnen von ihnen, eine Summe, die die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ tel des wahren Werths eines Guts nicht übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich den Gläubigern, Zinsen und Capitalien zurückzuzahlen. Der Zinsfuß ist jetzt 4 pro Cent, für den Gläubiger.
2. Die den Gläubigern ausgestellten Schuldverschreibungen heißen Landschaftliche Pfandbriefe, davon ein Schema A. hierbey erfolgt.
3. Die Güter werden zur Erhaltung der Capitalien taxiret, und nur Pfandbriefe auf die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des taxirten Werths ausgefertigt, die von dem Debitor $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{3}$ pro Cent halbjährig an die Landschaft oder Ritterschaftliche Direction verzinst wer-

werden müssen. Das Sechstel oder Drittel pro Cent ist zum Fond der Salairirung einiger Officianten bestimmt und wird auch zu andern Nothdurften des Credit-Systems angewendet.

- 4) Bey besondern großen Unglücksfällen erhalten die Gutsbesitzer Nachsicht und selbst Vorschuß aus dem Fond des Credit-Werks.
- 5) Jeder hat Gelegenheit, durch Eintauschung eines Pfandbriefs seine Capitalien sicher unterzubringen, ohne in wucherliche Hände zu fallen, noch wegen Eintragung und künftiger Löschung in den Grund und Hypothekenbüchern die sonst gewöhnliche Weitläufigkeit zu haben; denn die Societät macht alles selbst ohne weitere Bemühung des Creditors ab.

§. 155.

Die erheblichen Vorthelle solcher Credit-Systeme sind:

1. Jeder Gutsbesitzer erhält die benöthigten Gelder von der Landschaft ohne Weitläufigkeit und Kosten auf sein Gut.
2. Er ist vor allen unzeitigen Aufkündigungen sicher.
3. Es wird die Niedrigkeit der Zinsen dadurch im Lande befördert.
4. Die Gläubiger haben die größte Sicherheit.
5. Die Pfandbriefe haben alle Eigenschaften des baaren Geldes, und sind im Handel und Wandel mit großem Vortheil zu gebrauchen.
6. Es wird daher in der Regel jeder Präsentant derselben für ihren Eigenthümer angesehen und es zahlt ihm die Landschafts-Casse nicht nur ohne Bedenken die Interessen aus, sondern setzt auch, wenn es verlangt wird, die Briefe selbst außer und wieder in Cours.
- 7.

Schulden im Auslande sind dadurch in Menge abgetragen worden.

§. 156.

Zur Unterstützung, ersten Einrichtung und Fond, sind diesen Credit-Systemen vom Könige, ansehnliche Summen zu 2 und 400000 Rthl. zu 2 pro Cent verliehen, auch zum Theil geschenkt worden, wodurch sie in den Stand gesetzt worden sind, sogleich aufgekündigte Capitalien zu zahlen, und Vorschüsse zu bewilligen.

§. 157.

Die erste Credit-Commission, wurde in Schlessien durch die R. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Carmer, d. d. Breslau den 29. August 1769. worin der König selbst den Plan angab, gegründet; die Ehur und Neumärkische wurde 1777, die Pommerische 1782, die Westpreussische 1787 und die Ostpreussische 1788 errichtet. Ein jedes Credit-Werk hat seine General-Landschafts-Directionen, und verschiedene Provinzial-Departements oder Ritterschaftlichen Collegia, in den Provinzen oder Kreisen.

A. Pfandbrief.

No. 208.

(Stemp. pel) Der verbundenen weltpreussischen (Stemp. pel) Landschaft.

Privilegirter Pfandbrief über zehntausend Reichsthaler Courant à 14 Rthl. per Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen unter besonderer Garantie der verbundenen Stände auf das im Brombergischen Departement und dessen Conitzischen Kreise belegene Gut N.N. von den bevollmächtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart der Regierung ausgefertigt und sub No. — des Registers eingetragen worden. — — den 19. Aug. 1794.

Die Interessen sind bezahlt bis . . .

a. (L. S.)

Unterschrift und Siegel der Regierung od. des Hofgerichts.

Bevollmächtigte der Gemeinen Landschaft.

c. (L. S.)

Unterschrift und Siegel.

Zahlbar

Conitzischer Kreis

Sechste Abtheilung.

Von andern großen allgemeinen Landes-Meliorationen im Preussischen Staate.

§. 158.

Für die Königl. Staaten wurde 1774 den 21. October ein allgemeiner fortdauernder Meliorations-Plan festgesetzt, und große Summen dazu angewiesen. Die Absicht desselben ist:

1. Kleine Flüsse zur bessern Cultur der anliegenden Wiesen und Aecker in Canäle zu legen, und solche zum Theil schiffbar zu machen, große überströmende Flüsse aber zur Gewinnung mehrerer culturbarer Oberfläche mit Bewallungen einzufassen. Solches ist an den Strömen Oder, Warthe, Neße, Elbe, Dosse u. s. w. bereits vor diesem Plan und nachher geschehen.

v. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirthschaftsverbess. 1. Band.

2. Brücher, Moore, Moräste und Seen, auch überschwemmte Gegenden urbar zu machen.

3. Auf entbehrlichen Heideländern und Sandschellen Bädner anzusetzen, damit es den Landleuten nicht an Tagelöhnern und Handwerkern fehle, besonders wenn die Armee im Felde ist.

§. 159.

Zur Einführung der Englischen Landwirthschaft wurde 1774 den 21sten Jun. ein Capital von 100000 Rthl. ausgesetzt, und in verschiedenen Landesgegenden und auf Kön. Dom. Aemtern, als Dranienburg, Mühlenhof, Badingen, Friedrichsthal, Burgstall u. s. w. Versuche und Anstalten gemacht, die jedoch fruchtlos blieben.

Auch hat die K. Churmärkische Cammer den Pächter des Amts Malcho zur Pachtbedingung gemacht, vom Jahr 1795 an die Koppelwirthschaft daselbst einzuführen.

§. 160.

Sowohl zur Wiederherstellung der durch dem 7jährigen Krieg sehr ruinirten adlichen Güter in verschiednen Provinzen des Staats, als Pommern, Neumark, Litthauen u. s. w. als auch zur Verbesserung derselben überhaupt wurden sehr ansehnliche Summen jährlich zu 1 — 2 — 3 bis 500000 Rthl. unter dem Namen Königl. Melliorations-Gelder in den Jahren 1771 bis 1783. theils ganz geschenkt, theils zu 1 und 2 pro Cent vom Könige vorgeliehen, und die Zinsen davon zur Versorgung armer adlicher Wittwen und zur Verbesserung der Landschulanstalten bestimmt, und sollen solche Anleihen der Königl. Declaration von 1772. zufolge zu ewigen Zeiten auf den Gütern bleiben.

Durch diese Gelder sind eine Menge neuer Bauerhöfe, Holländerereyen, Viehmelkereyen, Schäferereyen, Vorwerke und Meyerereyen, auch

andre Meliorationen im Lande gemacht worden, die auf die Landes-Oekonomie im Ganzen, einen sehr großen Einfluß gehabt haben und noch haben.

b. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirthschaftsverbesserungen. I. Band. Stettin, 1778.

Zweyter Theil.

Cameral- und Finanz- Verwaltung.

des

Steuers

und

Contributions- Wesens

in den

Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

- 1stes Capitel. Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande.
- 2tes Capitel. Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in Städten.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY DEPARTMENT

PHILOSOPHY 101

LECTURE NOTES

BY [Name]

DATE

CHAPTER 1

INTRODUCTION

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung.

Von den Landesabgaben überhaupt.

§. 1.

Die Landesabgaben oder Auflagen sind im Preussischen Staat entweder directe Auflagen, d. i. Beiträge von den Landes-Producten, die in Natur, oder auch nach ihrem Werth, unmittelbar abgegeben werden, und deren Summe bestimmt ist; oder indirecte, d. i. Abgaben vom Ein- oder Verkaufe aller einheimischen und fremden Bedürfnisse, Waaren und Producte. Zu den ersten gehören Contributionen, Viehsteuer, Fourage-lieferungen u. s. w. und zu den letztern Zölle, Accise, Ziese u. dergl.

§. 2.

Die Grundsätze zur Besteuerung auf dem platten Lande sind von denen zur Steuer der Städte sehr ver-

schieden. Bey den Hauptabgaben des platten Landes liegt die Größe, Qualität und Ertrag der Grundstücke zum Grunde; sie sind folglich meistens Real- Steuern; bey denen in den Städten aber, die Consumtion, Handel, Fabriken und Gewerbe; sie sind folglich Consumtions- oder Gewerbe- Steuern, obgleich auch einige wirklich Real- Steuern darunter sind.

Zweyte Abtheilung.

Vom Lehnritterpferdegelde.

§. 3.

Lehnritterpferdegeld ist diejenige Gelbabgabe, die statt des, ehemahls von den adlichen Gutsbesitzern dem Landesherrn zu Kriegeszeiten zu stellenden und zu unterhaltenden Mannes und Pferdes, jährlich erlegt wird.

§. 4.

Die meisten adlichen Güter in verschiedenen Preussischen Provinzen sind ihrem Ursprunge nach Lehne, Lehnsgüter, deren Besitzer oder Lehnträger in alten Zeiten die Verbindlichkeit hatten, in Kriegeszeiten nach dem Aufgebot Reuter zu stellen, und während des Krieges zu unterhalten. Diese Verbindlichkeit der Vasallen war verschieden, so daß manches Rittergut nur ein halbes, oder ein ganzes, oder wohl mehr Pferde und Reuter zu stellen hatte; welches der Natural-Koßdienst der Edelleute war.

Eine Klaue oder ein Huf ist $\frac{1}{4}$ Pferd.

§. 5.

Schon wurde nach dem Edict v. 22. Sept. 1663. frengestellt, in der Mark Brandenburg zu dem Türkenkriege statt eines ganzen Dienstpferdes 40 Rthl. zu bezahlen; nach dem Patent vom 19. Jan. 1685. mußten

ten die Lehnsleute eine Specification, wie viel sie an Lehnspferden zu halten verbunden, einschicken und wurde 1700 die Zahl der Lehnspferde festgesetzt. Diese Sache wurde von 1704 bis 1717 dahin abgeändert, daß endlich der Natural-Rosßdienst, gänzlich aufgehoben und ein Lehnsritterpferdegeld im ganzen Lande eingeführt wurde.

Königl. Edict, daß alle Adelige 2c. Lehne für allodial erklärt, und der nexus feudalis aufgehoben werden soll, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird, Berlin den 5. Jan. 1717.

Königl. Asssecuration für die Churmärkische Ritterschaft vom 30. Jun. 1717.

Königl. Rescript (für die Neumark) vom 30. April 1718.

Kön. Asssecuration für Magdeburg und Hohenstein, vom 4. Aug. 1719.

Neue Lehns-Constitution für die Mark Brandenburg, v. 25. Aug. 1718. nach welcher alle Lehngüter allodificiret, und der Lehn Nexus aufgehoben wurde, so daß der König allen bisherigen Lehns herrlichen Rechten entsagt, die Lehns-Dnera erläßt, und sich aller Erhöhung der einmahl bestimmten Lehnspferdegelder begiebt.

Im Jahr 1716 wurden die Lehngüter des Adels in Preußen für allodial erklärt.

§. 6.

Die Größe des Lehnsritterpferdes ist in den Marken Brandenburg, Magdeburg u. s. w. auf 40 Rthl.; in Pommern, auf 20 Rthl. woselbst aber die Stände die Allodialisation ihrer Lehngüter auch noch nicht

nicht erhalten haben, gesetzt. In Ostpreußen geben die größern Güter 10 Rthl., kleinere aber auch nur 6 Rthl. 60 Gr. pr. indessen wird aber auch von ehemaligen Lehngütern ein sogenannter Vererbungs- oder Allodifications-Zins gezahlet. In Schlesien, Westpreußen, Süd- und Neustpreußen, wo die meisten Güter ursprünglich allodial sind, findet diese Abgabe gar nicht Statt.

§. 7.

Die Lehnritterpferdegelder, werden in $\frac{1}{4}$ jährigen Terminen den 1 März, 1 Junius, 1 September und 1 December, und zwar mit $\frac{1}{4}$ in Golde an die Kreis Cassen abgetragen, als welche darüber besondere Rechnungen führen. Die Lehnpsferde-Rolle enthält die Zahl der Lehnpsferde jedes Kreises mit der Benennung jedes einzelnen Dorfes, worauf ein Lehnpsferd haftet. Solche Lehnpsferdegelder werden zur Verpflegung der Armee verwendet, und gehen zur General-Krieges-Casse.

§. 8.

Da die Lehn- oder Rittergüter übrigens in einigen Preussischen Provinzen in Ansehung ihrer eigentlichen Aecker von allen baaren, öffentlichen Geldabgaben und andern Prästationen, Vorspann, Einquartirung, Fournage-Lieferung, Steuern, Contributionen u. s. w. ganz frey sind, so daß selbst Bauern, wenn sie auf Ritteräckern ange-setzt sind, diese Befreyung zusteht, da sie dem Grunde und Boden anklebt; so ist der Unterschied zwischen Ritter- oder Ritterfreyen und steuerbaren oder contribuablen Aeckern im Preuß. Staate zu bemerken.

Dritte Abtheilung.

Von der Contribution.

§. 9.

Die Contribution, General-Zufenschuß, Zufensteuer, Landsteuer ist diejenige allgemeine Landesabgabe, welche von allen steuerbaren Aeckern des platten Landes (und der mittelbaren oder Mediatstädte nach Märkischer Verfassung) nach der Hufenzahl oder Ausfaat und denen darnach angefertigten Steuer-Catastris und Matrikeln, bezahlet wird.

§. 10.

Die Errichtung eines stehenden Kriegesheeres, gab unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten die erste Veranlassung zur Einführung der Contribution in der Mark Brandenburg, welche auch nachgehends in den übrigen und erworbenen Preussischen Provinzen allgemein gemacht und eingeführt worden ist. Von 1653 an, ist solche bald größer, bald geringer gewesen, von 1685, da sie am höchsten gestiegen, ist sie nicht allein so geblieben, sondern auch immer vergrößert worden; es sind auch andre Abgaben, als die Schloßbau Legations-Gelder u. dgl. von 1715 an zur ordinären Contribution gezogen; seit 1722, 1732 und 1733, ist sie in ihrer Größe verblieben, und weiter nicht abgeändert worden.

§. 11.

§. 11.

Bei der Anlage, Einrichtung und Bestimmung der Contribution, im Allgemeinen, liegt nicht bloß die Ackergröße, sondern auch die innere Güte und Beschaffenheit der Aecker zum Grunde. Es sind daher für die einzelnen Kreise einer Provinz verschiedene Classen gemacht, die contribuablen Hufen nach der Aussaat taxiret, und die Aussaat selbst stufenweise nach der Qualität des Bodens, und des zu erhaltenden Ertrages classificiret worden, so daß z. E. 6 bis 12 Classen angenommen, und in der ersten und letzten Classe 1 Hufe monatlich mit 1 Rthlr. und in der 12ten mit 4 Gr. angesetzt ist. Nächst der Würde des Ackers ist auch auf den bei einem Dorfe befindlichen Wiesenwachs, Hütung, Viehzucht, Holzung, Lage u. dgl. Rücksicht genommen worden. — In einigen Provinzen ist eine Hufe von gleicher Größe gegen die andern in Ansehung ihrer geringern Güte nur für $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, auch wohl gar $\frac{1}{3}$ Hufe gerechnet worden. Hieraus ist der Unterschied zwischen den Real- und reducirten Hufen entstanden. Realhufen sind diejenigen beim Dorfe befindlichen wirklichen Hufen der Zahl nach, wie sie vor der Classification vorhanden waren; reducirte, die zur Contribution durch die Anlage festgesetzten Hufen, nach deren Zahl die Contribution abgeführt wird.

§. 12.

In den Marken Brandenburg ist das Landbuch Kaiser Karls des 4ten, so im Jahre 1375 bis 1377 aufgenommen worden, als Grundlage zur Contribution gewesen; die Classification aber und nähere Anlage derselben, beruht auf die Catastra, so in den Jahren

Jahren 1686, 1693 aufgenommen, und 1716, 1730, 1733 revidiret worden sind. Der Extramonat in der Contribution ist erst später hinzugekommen. — Man rechnet den Contributionsbetrag nach den verschiedenen Arten der Güter im Durchschnitt von 17 bis 26, von 18 = 33, und von 28 = 42, von 35 bis 76 pro Cent vom reinen Ertrage der Grundstücke.

§. 13.

Fischer, Hirten, Krüger, Schmiede, Müller u. s. w. sind nach Beschaffenheit der Nahrung, Größe und Beschaffenheit der Dörfer classificirt worden. — Die Grundsätze von der Landsteuer der auf dem Lande verwilligten Handwerker enthält das Edict vom 4ten Jun. 1718 und Declaration vom 14. August 1720, wonach die Catastra derselben ausgefertigt, und diejenigen Handwerksstellen, so 1624 bewohnt waren, immatriculiret worden sind; daher solche Stellen auch radicirte, catastrirte Stellen heißen. — Die Viehsteuer ist nur in einigen Kreisen der Mark als eine besondere Abgabe von Rindvieh und Schaafen gewöhnlich.

§. 14.

Von der Contribution sind befreyt und ausgenommen der Adel, die Geistlichkeit, die *pia Corpora*, Dom-Capitel, Universitäten, Schulen, Hospitäler u. s. w. in Ansehung ihrer Güter.

Kön. Edict wegen Untersuchung der verschwiegenen steuerbaren Aecker. d. d. Berl. den 1 Febr. 1718.

Dagegen aber müssen diejenigen Rittergüter, welche *contribuable* Zusen unter dem Fuß haben, das Contributions-Quantum von denselben entrichten nach

nach dem Receß von 1653, Art. 37. weil diese Abgabe auf dem contribuablen Acker haftet.

§. 15.

In den Marken Brandenburg, ist ein Theil der aufgebrachten Contribution zu des Landes, und der Stände Nothdurft bestimmt, und der Ueberrest fließt zu Königl. Cassen. Aus demjenigen Fond, welcher für die erstern bestimmt ist, entsteht die sogenannte Marsch- und Molestien Casse, aus welcher die Vorspanne, Kriegesfuhrn, Remissions Vergütungen, Diäten in Kreis- und landessachen und dgl. Ausgaben mehr bestritten werden.

v. Thile Contributions- und Schoß-Einrichtung in der Mark Brandenburg. Halle und spz. 1768.

§. 16.

In Ostpreußen ist die Contribution die allgemeine Grundsteuer des platten Landes und haftet als eine fixirte Abgabe auf den Grundstücken des Adels, der Edllmer und aller bäuerlichen Eingeseffenen.

Das jetzige Contributionswesen gründet sich auf die im Jahr 1715 bis 1719 eingerichtete General-Hufen-Schoß-Anlage nach dem

Königl. General-Hufen Schoßpatent d. d. Berlin, den 26. Dec. 1716.

und auf die von der damaligen Classificationscommission gemachten Classifikationen der Ländereyen, nach welchen der Adel den vierten Theil, die Edllmer einen Theil und der Bauer die Hälfte vom ausgemittelten reinen Ertrage der Grundstücke entrichtet.

§. 17.

Die Steuer-Catastra oder die Fund- und Lagerbücher wurden erst 1723 eingeführt, im J. 1748 revidirt und renovirt. Solche enthalten die Nachweisung sämmtlicher Contributions Gegenstände, die contribuable Hufenzahl, auf welchem die sämmtlichen Abgaben, als der Hufenschoss, die Ritterdienstgelder, der Allodifications-Zins, die Fourage- und Servis Gelder haften, als welche sämmtlich in der jetzigen Contribution einbegriffen sind, und wie viel jetzt der volle Betrag ist.

§. 18.

Von der Contribution sind weder die Ländereyen und Güter der Kirchen, Klöster, Hospitäler und milden Stiftungen, noch die Diensthöfe und Domainen-Güter frey, die seit 1700 zu den K. Domainen gekommen; ältere Dom. Güter aber sind frey geblieben.

Die Contributions-Monate sind Julius, Oktober und April.

Das Personale des Contributions-Wesens sind die Landräthe, Kreis-Steuereinnehmer und Kreisboten.

§. 19.

Noch gehört zu den Contributionsgefällen in Ostpreußen:

1. Die unfixirte Personal-Steuer nach welcher alle Eigenthümer, Handwerker des platten Landes, Schmiede, Hirten, Gärtner loß- und Insteute
in

in adelichen und Edlmischen Dörfern den Kopf-
schoß, Klauen- und Zornschoß nach gewissen
Sätzen, an die Kreis-Contributions-Casse be-
zahlen.

Von den Königl. Domainen- oder Amtsdör-
fern fließt solcher Schoß zur Domainen-Casse.

2. Die Malz- und Tranksteuer, welche auf die
Fabrication des Haustrinkens Bezug hat, und
von Edlmischen Einsassen entrichtet wird.

§. 20.

Nach den für Westpreußen im Jahr 1772
angenommenen Grundätzen, zahlt an Contribution,
der alle Ländereyen unterworfen sind, der Adel 25 pro
Cent des Ertrages und Zinsen der Unterthanen; die
Freyen und Edlmer 25 — 28. adeliche und könig-
liche Bauern $33\frac{1}{3}$, und die geistlichen Güter 50 p. C.

1. Geistliche Güter und Starosteyen sind bey der
Besitznehmung zu Domainen eingezogen worden. Von
den geistlichen Gütern, erhalten alle *via Corpora*,
und hierauf dotirte katholische Geistlichkeit 50 p. C.
als Competenz zur continuellen Entschädigung; von
den Starosteyen dagegen erhielten die vormaligen Be-
sitzer, ein für allemahl bestimmte Gratifications-Gelder
in einem Zug als Capital-Zahlung.

§. 21.

In Südprenßen ist in ähnlicher Art die Con-
tribution eingerichtet und zahlt die katholische Geist-
lichkeit von ihren Gütern 50 p. C. von andern Nutzun-

gen 20. die adlichen Güter 24. Bauern 33 bis 35. geistliche Stiftungen, Hospitäler, Erziehungsanstalten, so über 2000 Poln. Fl. Einnahme haben, 10 p. C. die aber nur 500 Fl. einnehmen, sind von allen Abgaben frey. Von dem Ertrage der Starostenen 20 p. C. und haben die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern die Aufsicht über diese Fonds.

I. Seit kurzem sind alle geistlichen Güter zu den Königl. Domainen geschlagen worden, und erhalten nun alle geistliche Stiftungen, Klöster u. s. w. die Hälfte ihrer vorher gehabt Einkünfte aus den Kriegs- und Dom. Cammer-Cassen.

§. 22.

In Schlesien ist gleichfalls das ganze platte Land ohne Ausnahme, selbst die Königl. Domainen, contribuabel, und ist das Preussische Steuer-Catastrum daselbst gleich nach der Besitznehmung durch Friedrich II. nach einer sogenannten Indiction, nach dem Fundament der schon unter Kaiserl. Regierung im Jahr 1725 aufgenommenen Befunds = Tabellen angefertigt worden.

Kön. Patent wegen der Contributions-Verfassung von Schlesien und Glaz, d. d. Potsdam, den 23. April, 1743.

§. 23.

Es wurde das ganze Land durch Classifications-Commissarien classificiret und wurden vermöge des Regulativs vom 24. April 1744 alle vorige landes-Indictionen aufgehoben und annulliret, auch erging
eine

eine besondere Kön. Instruction unter dem 12. Nov. 1746 für die fernere Regulirung des Steuerwesens, welche den Grund der gegenwärtigen Steuerform ausmacht. Nach dieser ist auch im Jahr 1781 bei Einführung eines mehr proportionirten Steuerfußes in der Grafsch. Blas verfahren worden.

Kön. Patent d. d. Potsdam, den 14. Jun. 1781.

§. 24.

Die Königl. Domainen, Güter der Prinzen und des Adels, der Prediger und Schulen zahlen $28\frac{1}{3}$ pro Cent von ihrem reinen Ertrage; die Bauergüter 34; die geistlichen und militairischen Ordensgüter $40\frac{1}{3}$ und die Güter des Bischofs von Breslau, der Domkapitel und alle Klöster 50 pro C.

§. 25.

Die Nahrungssteuer müssen alle Handwerker, Freyleute, Dreschgärtner und Krämer auf dem platten Lande zur Kreis-Casse bezahlen; jedoch so, daß den Leinwand- und Schleyerwebern und Bleichern nur ein geringes Nahrungsgeld; den Krämern, Bäckern, Schlächtern, Branntweinbrennern u. s. w. ein größeres Quantum zugebilliget worden ist. Kön. Pr. Edict wegen der Handwerker auf dem platten Lande im Herz. Schlesien v. 10. Dec. 1748, und sind überall Nahrungssteuerrollen, jedoch nach verschiedenen und nicht überall gleichen Sätzen angefertigt worden.

§. 26.

Ganz Preussisch Schlesien und Glatz ist dieserhalb in 48 Kreise getheilt. Jeder Kreis hat seinen Landrath, seine Casse und Steuereinnehmer. Jeden Monat gehen die Gelder zur Hauptkrieges-Casse aus 32 Kreisen nach Breslau und aus 16 nach Glogau.

§. 27.

Im Herzogthum Magdeburg ist die allgemeine Steuer des platten Landes:

1. Die ordinaire 12 monatliche Contribution von allen bäuerlichen Gütern nach dem Steuer-Reglement vom 16. März 1692 und dem Steuer-Catastro von 1693, welches 1702 und 1730 revidiret worden. Solche besteht aus
 - der Haussteuer von Höfen und Häusern,
 - der Ackersteuer nach den Aussaaten,
 - der andern Grundstücksteuer, als Gärten, Fischereyen, Holzungen, und der Nahrungsstand von Mühlen, Krügen, Schmiede &c.
 Klöster und Collegiat-Stifter entrichten die Hälfte der Acker- und Grundstückssteuer.
2. Der Steuerzusatz oder Augment seit 1702, wozu Klöster und Stifter nichts beytragen, und der auch nach den Steuerbogen jedes Orts erhoben wird.

3. Die landschaftliche Contribution, oder des
13te Monat seit 1717.

§. 28.

Steuerfrey sind die königlichen, adlichen, geistlichen Güter, auch die den Kirchen, Hospitälern und frommen Stiftungen gehören.

§. 29.

Die ganze Steuer im Herz. Magdeburg beträgt:

| | | |
|-------------------------------------|-----------------------|----------|
| vom Acker bey weltlichen Gütern | 54 | pro Cent |
| — Klöstern und Stiftern | 17 bis 26 | = |
| von andern Nutzungen bey weltlichen | 40 | = = |
| bey Klöst. u. Stiftern | 12 = 19 | = |
| Im Durchschnitt bey weltlichen | 47 | = = |
| bey Klöst. und Stiftern | 14 = 22 $\frac{1}{2}$ | = |

und macht die Contribution im Magdeburgischen auf
1 Hufe: im Durchschnitt gerechnet, aus: 16 Rthlr.
6 Gr.

§. 30.

Die Westphälischen Provinzen zahlen statt der Contribution gewisse Summen Geldes nach einem mit ihnen gemachten Vergleich.

Die Verfassung der Contribution im Mindenschen und Ravensbergischen ist aus dem Reglement, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der

Contribution im Minden- und Ravensbergischen zu halten sey, vom 20. Sept. 1769 — zu ersehen,

§. 31.

Alle Contribution wird in den meisten preussischen Provinzen in monatlichen Ratis prompt abgeführt. Das jedem Dorfe zugetheilte Quantum wird bey dem Gerichtsschulzen zusammengebracht, und von einem Mitgliede der Gemeinde an die Kreissteuer-Casse gegen Quittung abgeliefert. Die Kreissteuereinnehmer erheben sie nach der Kreis-Contributions-Rolle, in welcher das Quantum eines jeden Dorfes und des ganzen Kreises befindlich ist. — Sie darf nicht geborgt werden; Königl. Rescr. vom 22. May 1737; Es sollen auch keine Reste entstehen, und sie soll nach vorhergegangenen Moniren mit Execution beygetrieben werden. Es werden auch wohl Soldaten auf Execution eingelegt, Höfe angeschlagen, dem Meistbiethenden verkauft, und die Steuer-Casse befriediget.

1. Bey nicht erblichen Höfen oder Laßhäutern muß die Gutsobrigkeit für die Reste stehen, und solche unweigerlich bezahlen.

2. Damit aber die Kreissteuer-Casse die Reste wirklich verunglückter Contribuenten nachsehen, und doch ihre monatlichen Contingente zur General-Krieges-Casse richtig abführen könne, müssen die Steuercassen Vorschuß und Bestand haben.

§. 32.

Da die Contribution nach Preuß. Verfassung meistens zur Unterhaltung der Cavallerie bestimmt ist, so gehen die Gelder aus den Kreis-Cassen an die General-Krieges-Cassen, oder auch auf Assignation an die Regimenter. — Die Kreissteuereinnehmer müssen ihre Rechnungen den Landrathen ablegen, und sie werden bey den Königl. Cammern justificiret, auch bey dem General-Finanz-Directorio durch die Königl. Oberrechnencammer revidiret.

Vierte Abtheilung.

Von dem Cavallerie = Gelde.

§. 33.

Cavallerie-Geld, Fourage-, Servis- und Speisegelder — Cavallerie-Verpflegungsgeld ist diejenige Landesabgabe, welche in der Stelle der sonst in Dörfern statt gehabten Einquartierungslast und unentgeltlichen Verpflegung der Reiteren entrichtet wird.

§. 34.

Ehedem lag die Cavallerie auf den Dörfern, und wurden bis 1716 eine gewisse Anzahl Rationen und Portionen zur Verpflegung derselben vom platten Lande aufgebracht.

Nach den Kön. Edicten vom 2. April, 27. May und 28. Oct. 1716 wurden die Rationen an Gelde, nach dem jedem Kreise zugeschriebenen Geld-Quanto entrichtet.

1720 wurde die Cavallerie in die Städte gelegt und zusammengezogen, und in den Jahren 1721 bis 1724 das Cavallerie Geld auf die contribuablen Hüfen eingerichtet und vertheilet.

§. 35.

§. 35.

Das Cavallerie-Geld ist ebenfalls nach verschiedenen Classen bestimmt, und sind approbirte Stats und Rollen darüber angefertigt worden. In der Mark und Ostpreußen wird von 1 Rthl. Contribution 12 Gr., in Magdeburg, 16 Gr. 6 Pf. entrichtet; im Halberstädtischen beträgt es eben so viel, als die Contribution selbst.

§. 36.

Schlesien und die neu erworbenen Provinzen, West-, Süd- und Neustpreußen sind davon gänzlich ausgenommen; Ostpreußen aber bezahlt es in und mit der Contribution.

Fünfte Abtheilung.

Vom Hufen- und Giebelschoß.

§. 37.

Der Hufen und Giebelschoß ist eine von den Aeckern und Häusern der Dörfer zu entrichtende Abgabe.

§. 38.

Solcher ist eine der allerältesten Abgaben seit 1521, und die ersten Schoßanlagen beruhen auf den Necessen von 1524, 1534, 1593, 1636, besonders auch auf dem landes-Catastro von Kaiser Carl IV. 1375, worin die contribuales Pertinenzien des platten landes der Churmark verzeichnet sind. 1550 wurde der Giebelschoß eingeführt.

Die jetzige Verfassung aber beruht meist auf dem Regulativ vom 15. May 1704, nach welchem ohne Unterschied von jedem Giebel 12 Gr. und von jeder Hufe 8 Gr. entrichtet werden sollte.

Das Königl. Patent vom 29. Jun. 1714 und Renovation vom 31. März 1717 befiehlt, noch accuratere landes-Matrikeln, Kreis-Catastra und Schoßbücher anzufertigen; es ist auch sodann der Schoß mehr nach den bey der Contribution angenommenen Classen reguliret worden. Schoß-Necess von 1761.

§. 39.

§. 39.

Der Schoß wird aber auch von andern Dorf-
bewohnern nach dem Verhältniß ihres verschiedenen
Nahrungsstandes, auch selbst von denen, die keine
Acker, doch andre Nahrungen haben, entrichtet, und
geschieht die Ablieferung dieser Abgabe jährlich einmal
um Martini.

§. 40.

Obgleich die Sätze für den Schoß sehr verschied-
den sind; so pflegen sie doch meistens folgende zu seyn:

1. Ein Bauer oder Cossäthe giebt von seinem Hause
8 bis 12 Gr. Siebelgeld, und von jeder Hufe 8 Gr.
Hufenschuß.
2. Ein Schäfer für eignes Schafvieh pro Stück 6
Pf. von Schäferknechten 8 Pf.
3. Ein Dorfshirte mit Vieh 16 Gr., einer ohne
Vieh 8 Gr.
4. Ein Dorfschmidt von einer Lauffschmiede 16 Gr.
von einer Erbschmiede 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl.
5. Ein Pachtmüller 16 Gr., ein Erbmüller 1 Thl. 8
Gr. und etwas an Pachtgetreide pro Winspel.
6. Ein Paar Hausleute 8 Gr., ein einzelner Ein-
lieger 4 Gr.

§. 41.

Diese Abgabe fließt in eine besondere unter Auf-
sicht der Landstände stehende Casse.

Sechste Abtheilung.

Von der Kriegesmeße.

§. 42.

Die Kriegesmeße ist das seit 1636 von den contribuablen Unterthanen aufzubringende Quantum an Mehl und Malz, so anfänglich in Natura abgeliefert, nachher aber in Geld zum Theil verwandelt wurde, daher es auch Kriegesmeßkorngeld genannt wird.

§. 43.

Die Grundsätze, nach welchen die Contingente der Dörfer und Kreise eingerichtet worden sind, beruhen auf der Anzahl der Hufen und der dabey vorhandenen Aussaat, auch auf den contribuablen Mühlen u. s. w. — Diese Abgabe ist 1714 völlig reguliret worden. Kön. Edict vom 21. Sept. 1714.

§. 44.

Bauern und Cossäthen, auch Müller geben die Kriegesmeße in Natura zu 4 bis 8 und mehr Meßen jährlich, welches Getreide in die Königl. Magazine kommt; Schäfer, Hirten, Schmiede u. s. w. entrichten ihre Contingente in Gelde.

Anbey folgt eine Contributions-, Cavallerie-, Geld-, Hufen- und Siebelschoß-, auch Kriegesmeß-Kolle.

Con-

Contributions.

Namen
der
D ö r f e r.

No.

Transport -

No.

| No. | N D ö | No. | Namen der D ö r f e r. | Transport - |
|-----|--------------|-----|------------------------------|-------------|
| 1 | Ahrensdorf | 24 | Dolgenbrodt | = = |
| 2 | Altenow | 25 | Drahendorf | = = |
| 3 | Bahrensdorf | 26 | Klein Eichholz | = = |
| 4 | Behrenschorf | 27 | Groß Eichholz | = = |
| 5 | Beuchow | 28 | Falkenberg | = = |
| 6 | Bindow | 29 | Friedersdorf | = = |
| 7 | Birkholz im | 30 | Hiesemsdorf | = = |
| 8 | Birkholz im | 31 | Blienick | = = |
| 9 | Bornow | 32 | Blowe | = = |
| 10 | Schloß Bre | 33 | Neu Gollm. | = = |
| 11 | Briescht. | 34 | Alt Gollm. | = = |
| 12 | Briesen | 35 | Görsdorf im Beeskowschen | = = |
| 13 | Buegk | 36 | Görsdorf im Storkowschen. | = = |
| 14 | Städtl. Bi | 37 | Görzig | = = |
| 15 | Buckow | 38 | Hartensdorf im Beeskowschen | = = |
| 16 | Cabelow | 39 | Hartensdorf im Storkowschen | = = |
| 17 | Colberg | 40 | Hermisdorf | = = |
| 18 | Colpinichen | 41 | Herzberg | = = |
| 19 | Cossenblat | 42 | Kahden | = = |
| 20 | Cummerow | 43 | Kehrig | = = |
| 21 | Cunnersdor | 44 | Keitschendorf | = = |
| 22 | Dahmsdorf | 45 | Kiech vor Beeskow | = = |
| 23 | Dienstdorf | 46 | Kiech bey Storkow | = = |
| | | 47 | Kohlsdorf | = = |
| | | 48 | Köthen | = = |
| | | 49 | Krauknick | = = |
| | | 50 | Kreffelitz | = = |
| | | 51 | Krüzgersdorf | = = |

Latus. -

Contributions- Cavallerie- Geld mit Schoß- und Kriegedmetz- Rolle des Wees-
und Storkowschen Kreises.

| No. | Namen der D ö r f e r . | Haben an Hufen. | Jährliches Contingent zu denen Kreis- Oneribus. | | | | | | | | | | | |
|-------|-------------------------------|-----------------------|---|-----|-----------------|--|-----|-----|-------------------------------|-----|------------------|----------|-----|-----|
| | | | Contributions- Gelder. | | | Cavallerie- Verpfe- gungsgelder. | | | Hufene und Siebelschoß. | | | Mehrocn. | | |
| | | | Zhl. | Gr. | Nf. | Zhl. | Gr. | Nf. | Zhl. | Gr. | Nf. | St. | Gr. | Nf. |
| 1 | Ahrensdorf | 33 $\frac{1}{2}$ | 66 | 6 | — | 17 | 16 | — | 6 | 8 | 6 | — | 7 | — |
| 2 | Altenow | 23 | 45 | — | — | 12 | — | — | 7 | 3 | — | — | 2 | 8 |
| 3 | Bahrensdorf | 23 | 74 | 20 | 3 | 19 | 23 | — | 8 | 19 | 7 $\frac{1}{2}$ | — | 7 | 12 |
| 4 | Ahrensdorf | 33 | 43 | 21 | 9 | 11 | 17 | — | 5 | 9 | — | — | 6 | — |
| 5 | Beuchow | 19 | 30 | — | — | 8 | — | — | 2 | 20 | — | — | 3 | — |
| 6 | Bindow | 19 $\frac{1}{2}$ | 30 | — | — | 8 | — | — | 5 | — | — | — | 5 | 4 |
| 7 | Birkholz im Weesfowschen | 32 $\frac{1}{2}$ | 108 | 8 | 7 $\frac{1}{2}$ | 28 | 21 | 6 | 7 | 8 | 8 $\frac{1}{2}$ | — | 5 | 8 |
| 8 | Birkholz im Storkowschen | 12 | 42 | — | 9 | 11 | 5 | — | 4 | 20 | 7 $\frac{1}{2}$ | — | 4 | — |
| 9 | Bornow | 27 $\frac{1}{2}$ | 75 | 15 | — | 20 | 4 | — | 9 | 20 | 6 | — | 6 | — |
| 10 | Schoß Breetschen | 9 | 15 | — | — | 4 | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| 11 | Beischt. | 25 $\frac{1}{2}$ | 71 | — | 4 $\frac{1}{2}$ | 18 | 22 | 6 | 7 | 15 | 9 $\frac{1}{2}$ | — | 7 | — |
| 12 | Briefen | 25 | 71 | 6 | — | 19 | — | — | 5 | 12 | — | — | 6 | — |
| 13 | Buegd | 18 | 23 | 3 | — | 6 | 4 | — | 4 | 18 | 9 | — | 3 | — |
| 14 | Städel. Bucholz | 41 | 132 | 12 | — | 35 | 8 | — | 20 | 11 | 6 | 1 | 2 | — |
| 15 | Buckow | 102 | 217 | 12 | — | 58 | — | — | 22 | 5 | — | — | 18 | — |
| 16 | Cabelow | 20 | 46 | 6 | — | 12 | 8 | — | 9 | 6 | — | — | 5 | 4 |
| 17 | Colberg | 8 $\frac{1}{2}$ | 15 | 3 | 9 | 4 | 1 | — | 1 | 16 | 1 $\frac{1}{2}$ | — | 4 | 4 |
| 18 | Colpinichen | 22 | 11 | 6 | — | 3 | — | — | 1 | 21 | — | — | — | — |
| 19 | Cossenblat | 39 | 83 | 1 | 1 | 22 | 3 | 6 | 13 | 13 | 5 | — | 18 | — |
| 20 | Cunnerow | 14 | 27 | 10 | 1 | 7 | 7 | 6 | 3 | 14 | 11 $\frac{1}{2}$ | — | 3 | 12 |
| 21 | Cunnersdorf | 16 | 25 | — | — | 6 | 16 | — | 4 | 4 | — | — | 4 | 8 |
| 22 | Dohmsdorf | 4 | 11 | 6 | — | 3 | — | — | 3 | 14 | 6 | — | 2 | — |
| 23 | Dienßdorf | 22 | 26 | 21 | — | 7 | 4 | — | 2 | 15 | 6 | — | 2 | — |
| Latus | | 589 | 1292 | 15 | 9 | 344 | 17 | — | 159 | 14 | 6 | 6 | 2 | 12 |

| Namen der Dörfer. | | Haben an Hufen. | Zählliches Contingent zu denen Kreis: Oneribus. | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|-----------------------------|-----------------------|---|-----|------------------|---|-----|-----|------------------------------|-----|------------------|--------|-----|----|
| | | | Contributions- Gelder. | | | Cavallerie- Verpflich- tungsgelder. | | | Hufen und Stiebselsoß. | | | Mehrn. | | |
| | | | Zhl. | Gr. | Pf. | Zhl. | Gr. | Pf. | Zhl. | Gr. | Pf. | Srl. | Gr. | W. |
| No. | Transport - | 389 | 1292 | 15 | 9 | 344 | 17 | — | 159 | 14 | 6 | 6 | 2 | 12 |
| 24 | Dolgenbrodt | 14 | 53 | 3 | — | 14 | 4 | — | 4 | 19 | 6 | — | 4 | 4 |
| 25 | Drähendorf | 8 | 47 | — | 9 | 12 | 13 | — | 3 | 16 | 7 | — | 4 | 8 |
| 26 | Klein Eichholz | 20 | 22 | 10 | 5 $\frac{1}{2}$ | 5 | 23 | 7 | 4 | 5 | 6 | — | 3 | 4 |
| 27 | Groß Eichholz | 35 | 89 | 1 | 6 | 22 | 18 | — | 6 | 8 | 3 | — | 2 | 4 |
| 28 | Kaltenberg | 15 | 38 | 12 | 4 $\frac{1}{2}$ | 10 | 6 | 6 | 5 | 9 | 9 $\frac{1}{2}$ | — | 5 | 8 |
| 29 | Friedersdorf | 58 | 60 | — | — | 16 | — | — | 9 | 5 | — | — | 9 | 8 |
| 30 | Hiefensdorf | 25 | 59 | 2 | 5 $\frac{1}{2}$ | 11 | 18 | 3 | 4 | 11 | 6 | — | 4 | 8 |
| 31 | Mlienick | 89 | 196 | 6 | — | 52 | 8 | — | 15 | 19 | — | — | 5 | 8 |
| 32 | Howe | 14 | 48 | 18 | — | 13 | — | — | 2 | 8 | — | — | 3 | — |
| 33 | Neu Gollm | 29 | 23 | 3 | — | 6 | 4 | — | 3 | 11 | 6 | — | 6 | — |
| 34 | Alt Gollm | 38 | 34 | 9 | — | 9 | 4 | — | 6 | 6 | 6 | — | 6 | — |
| 35 | Ödersdorf im Beckerschen | 48 | 87 | 12 | — | 23 | 8 | — | 12 | 8 | — | — | 9 | — |
| 36 | Ödersdorf im Storkowschen | 20 | 47 | 21 | 4 $\frac{1}{2}$ | 12 | 18 | 6 | 7 | 31 | 9 $\frac{1}{2}$ | — | 7 | 8 |
| 37 | Hörzig | 58 | 140 | — | — | 37 | 8 | — | 14 | 14 | — | — | 10 | — |
| 38 | Hartensdorf im Beckerschen | 6 | 1 | 2 | 3 | — | 7 | — | 2 | 1 | 10 $\frac{1}{2}$ | — | 1 | 12 |
| 39 | Hartensdorf im Storkowschen | 11 | 37 | 12 | — | 10 | — | — | 8 | 1 | 6 | — | 6 | 4 |
| 40 | Hermsdorf | 25 | 69 | 5 | 3 | 18 | 11 | — | 9 | 22 | 10 $\frac{1}{2}$ | — | 10 | 12 |
| 41 | Herzberg | 54 | 151 | 13 | 6 | 40 | 10 | — | 17 | 8 | 9 | — | 16 | — |
| 42 | Wahden | 23 | 120 | — | — | 32 | — | — | 12 | 15 | — | — | 7 | 8 |
| 43 | Wesig | 15 | 61 | 21 | — | 16 | 12 | — | 5 | 19 | 6 | — | 5 | 8 |
| 44 | Reischendorf | 19 | 53 | 18 | — | 14 | 8 | — | 6 | 13 | — | — | 7 | — |
| 45 | Ries vor Beckers | 32 | 60 | — | — | 16 | — | — | 7 | — | — | — | 4 | — |
| 46 | Ries bei Storkow | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — |
| 47 | Kohlsdorf | 27 | 120 | — | — | 26 | 16 | — | 9 | 19 | 6 | — | 9 | — |
| 48 | Röthen | 16 | 6 | — | 4 $\frac{1}{2}$ | 1 | 4 | 6 | 2 | 8 | 9 $\frac{1}{2}$ | — | 4 | 4 |
| 49 | Kraunknick | 20 | 56 | 22 | 10 $\frac{1}{2}$ | 15 | 4 | 6 | 8 | 5 | 6 $\frac{1}{2}$ | — | 3 | 4 |
| 50 | Krefflich | 14 | 60 | — | — | 16 | — | — | 4 | 20 | — | — | 2 | 8 |
| 51 | Kügersdorf | 20 | 24 | 9 | — | 6 | 12 | — | 4 | 20 | 6 | — | 7 | 12 |
| Latus - | | 1386 | 302 | 3 | 10 $\frac{1}{2}$ | 811 | 5 | 10 | 361 | 4 | 4 | 14 | 2 | — |

No.

52 Kühner
 53 Labinich
 54 Lamitsch
 55 Leibsch
 56 Limsdor
 57 Lindenb
 58 Groß
 59 Margg
 60 Merz
 61 Möllen
 62 Münch
 63 Neuent
 64 Neuent
 65 Niederl
 66 Neubri
 67 Degelit
 68 Peterst
 69 Pfaffer
 70 Pießko
 71 Plöfim
 72 Premß
 73 Prieros
 74 Radele
 75 Radini
 76 Ragon
 77 Rankig
 78 Rasme
 79 Rauen
 80 Reiche
 81 Riep'ol

No

82 Klein Riez
 83 Groß Riez
 84 Wendisch Riez
 85 Saurow
 86 Sabrod
 87 Sawel
 88 Sauen
 89 Schadow
 90 kl. Schauen
 91 gr. Schauen
 92 Schneeberg
 93 Schweenow
 94 Schwerin
 95 Selchow
 96 Spreenhagen
 97 Stansdorf
 98 Stöberik
 99 Streganz
 100 Stremmen
 101 Tauche
 102 Trebatsch
 103 Worwerk
 104 Wasserburg
 105 Werder
 106 Wernsdorf
 107 Willmersdorf im Beeskowsch.
 108 Willmersdorf im Storkowsch.
 109 Wochosee
 110 Wolffersdorf
 111 Wolzig

Namen
 der
 D ö r f e r.

Transport - 2

Summa - 2

| Namen der D ö r f e r . | | Haben an Hufen | Jährliches Contingent zu denen Kreis: Oneribus. | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------|----------------------------|----------------------|---|------|------------------|--------------------------------------|-----|-----|------------------------------|-----|-----|------------------|----|----|----|---|
| No. | Transport - | | Contributions: Gelder.. | | | Cavallerie: Verpflichtungsgelder. | | | Hufen und Stielbesohf. | | | Weiskorn. | | | | |
| | | | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. | Thlr. | Gr. | Pf. | Me | Gr | Ma | | |
| | | | 1386 $\frac{3}{2}$ | 3052 | 3 | 10 $\frac{1}{2}$ | 811 | 5 | 10 | 361 | 4 | 4 $\frac{1}{2}$ | 14 | 2 | — | |
| 52 | Rühnersdorf | 5 | 4 | 9 | — | — | 1 | 4 | — | 2 | 20 | 6 | — | 4 | — | |
| 53 | labinichen | 28 | 43 | 18 | — | — | 11 | 16 | — | 3 | 3 | 1 $\frac{1}{2}$ | — | 3 | 8 | |
| 54 | lamisch | 16 | 47 | 12 | — | — | 12 | 16 | — | 4 | 12 | — | — | 5 | — | |
| 55 | leibsch | 17 | 40 | 3 | 9 | — | 10 | 17 | — | 4 | 16 | 1 $\frac{1}{2}$ | — | 7 | 8 | |
| 56 | limesdorf | 28 | 31 | 6 | — | — | 8 | 8 | — | 7 | 4 | — | — | 5 | — | |
| 57 | lindenberga | 84 | 105 | — | — | — | 28 | — | — | 15 | 9 | — | — | 12 | 12 | |
| 58 | Stoß Lützenau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 59 | Marggrafriede | 10 | 22 | 12 | — | — | 6 | — | — | 6 | 19 | 6 | — | 7 | 12 | |
| 60 | Merz | 43 | 67 | 13 | 10 $\frac{1}{2}$ | — | 18 | — | 6 | 11 | 1 | 1 $\frac{1}{4}$ | — | 12 | — | |
| 61 | Möllendorf | 29 | 43 | 3 | — | — | 11 | 12 | — | 4 | 21 | 6 | — | 5 | — | |
| 62 | Münchehofe | 35 | 75 | 13 | 1 $\frac{1}{2}$ | — | 20 | 3 | 6 | 8 | 8 | 5 $\frac{1}{2}$ | — | 13 | 8 | |
| 63 | Neuendorf im Reesowischen | 58 | 119 | 20 | 3 | — | 31 | 23 | — | 10 | 10 | 10 $\frac{1}{2}$ | — | 9 | — | |
| 64 | Neuendorf im Stortowischen | 22 | 71 | 6 | — | — | 19 | — | — | 9 | 6 | 6 | — | 9 | 12 | |
| 65 | Niederlöhme | 15 | 36 | 17 | 3 | — | 9 | 19 | — | 5 | 3 | 3 | — | 6 | — | |
| 66 | Neubrüt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 67 | Regeln | 24 | 39 | 12 | 9 | — | 10 | 13 | — | 4 | 20 | 7 $\frac{1}{2}$ | — | 3 | 12 | |
| 68 | Petersdorf | 13 | 18 | 18 | — | — | 5 | — | — | 2 | 7 | — | — | 2 | — | |
| 69 | Pfaffendorf | 25 | 45 | — | — | — | 12 | — | — | 4 | 22 | — | — | 5 | — | |
| 70 | Pieslow | 23 | 41 | 11 | 7 $\frac{1}{2}$ | — | 11 | 1 | 6 | 6 | 17 | 2 $\frac{1}{2}$ | — | 5 | 4 | |
| 71 | Pöckin | 12 $\frac{1}{2}$ | 19 | 12 | 9 | — | 5 | 5 | — | 4 | 1 | 7 $\frac{1}{2}$ | — | 4 | 8 | |
| 72 | Reemsdorf | 18 | 36 | 6 | — | — | 9 | 16 | — | 3 | 19 | — | — | 4 | — | |
| 73 | Rieroh | 19 | 33 | 3 | — | — | 8 | 20 | — | 6 | 6 | 6 | — | 5 | 12 | |
| 74 | Radelow | 31 | 20 | — | — | — | 5 | 8 | — | 3 | 1 | — | — | 3 | 8 | |
| 75 | Radinisdendorf | 19 | 52 | 12 | — | — | 14 | — | — | 5 | 2 | — | — | 6 | — | |
| 76 | Ragow | 37 | 79 | 4 | — | — | 21 | 2 | 8 | 1 | — | 4 | — | 10 | 4 | |
| 77 | Ranzig | 46 | 100 | 15 | — | — | 26 | 20 | — | 9 | 6 | 6 | — | 9 | — | |
| 78 | Rasmanndorf | 19 | 33 | 14 | 3 | — | 8 | 23 | — | 5 | 7 | 10 $\frac{1}{2}$ | — | 5 | — | |
| 79 | Rauen | 53 | 60 | — | — | — | 16 | — | — | 6 | 14 | — | — | 6 | 8 | |
| 80 | Reichenwalde | 40 | 20 | — | — | — | 5 | 8 | — | 3 | 2 | — | — | 3 | — | |
| 81 | Ri-voh | 32 | 71 | 6 | — | — | 19 | — | — | 7 | 11 | — | — | 7 | 4 | |
| | Latus - | 2191 | 4431 | 13 | 6 | — | 179 | 2 | — | 539 | 11 | 10 $\frac{1}{2}$ | — | 21 | 15 | 8 |

| No | Namen der Dörfer. | Haben an Hufen | Jährliches Contingent zu denen Kreis. Oneribus. | | | | | | | | | | | |
|-----|----------------------------|----------------------|---|-----|------------------|---------------------------------------|-----|-----|--------------------------------|-----|------------------|-----------|-----|-----|
| | | | Contribu- tionsgelder. | | | Cavaleries Verpfl- gungsgelder. | | | Hufen- und Stiefelschöf. | | | Metzform. | | |
| | | | Thlr. | Gr. | Wf. | Thlr. | Gr. | Wf. | Thlr. | Gr. | Wf. | Wf. | Gr. | Wf. |
| | Transport - | 2191 | 443 | 13 | 6 | 1179 | 2 | — | 539 | 11 | 10 $\frac{1}{2}$ | 21 | 15 | 8 |
| 82 | Klein Nieß | 30 | 25 | 15 | — | 6 | 20 | — | 2 | 10 | 6 | — | 5 | — |
| 83 | Groß Nieß | 56 | 115 | 16 | 10 $\frac{1}{2}$ | 30 | 20 | 6 | 15 | 22 | 3 $\frac{1}{2}$ | — | 13 | 12 |
| 84 | Wendisch Nieß | 10 | 13 | 10 | 6 | 3 | 14 | — | 4 | 6 | 6 | — | 3 | — |
| 85 | Saurow | 27 | 38 | 21 | 9 | 10 | 9 | — | 7 | 5 | 1 $\frac{1}{2}$ | — | 5 | 12 |
| 86 | Sabrodt | 29 | 58 | 18 | — | 15 | 16 | — | 3 | 20 | — | — | 7 | 4 |
| 87 | Sawel | 22 | 39 | 9 | — | 10 | 20 | — | 2 | 20 | 6 | — | 7 | — |
| 88 | Sauen | 29 | 22 | 23 | 3 | 6 | 3 | — | 6 | — | 4 $\frac{1}{2}$ | — | 4 | 8 |
| 89 | Schadow | 21 | 48 | 3 | — | 12 | 20 | — | 9 | 8 | 6 | — | 5 | — |
| 90 | kl. Schauen | 16 | 43 | 18 | — | 11 | 16 | — | 5 | — | 6 | — | 3 | 8 |
| 91 | gr. Schauen | 19 | 30 | 15 | — | 8 | 4 | — | 6 | — | 6 | — | 5 | 8 |
| 92 | Schneberg | 33 | 130 | 7 | 6 | 34 | 18 | — | 11 | 3 | 3 | — | 9 | — |
| 93 | Schwoenow | 24 | 41 | 22 | 10 $\frac{1}{2}$ | 11 | 4 | 6 | 4 | 3 | 6 $\frac{1}{2}$ | — | 4 | 8 |
| 94 | Schwerin | 17 | 53 | 4 | 10 $\frac{1}{2}$ | 14 | 4 | 6 | 6 | 4 | 6 $\frac{1}{2}$ | — | 5 | — |
| 95 | Selchow | 33 | 105 | — | — | 28 | — | — | 9 | 4 | — | — | 9 | 8 |
| 96 | Spreenhagen | 34 | 90 | — | — | 24 | — | — | 12 | 15 | 6 | — | 13 | 8 |
| 97 | Stansdorf | 5 | 5 | — | — | 1 | 8 | — | 5 | 23 | 6 | — | 4 | 8 |
| 98 | Stöberich | 23 | 82 | 12 | — | 22 | — | — | 8 | 12 | — | — | 7 | 8 |
| 99 | Streganz | 17 | 25 | 11 | 3 | 6 | 19 | — | 3 | 13 | 4 $\frac{1}{2}$ | — | 2 | — |
| 100 | Stremmen | 36 | 91 | 22 | 10 $\frac{1}{2}$ | 24 | 12 | 6 | 8 | 12 | 6 $\frac{1}{2}$ | — | 9 | — |
| 101 | Tauche | 39 | 64 | 12 | 9 | 17 | 5 | — | 8 | 8 | 7 $\frac{1}{2}$ | — | 11 | 4 |
| 102 | Trebarsch | 18 | 49 | 16 | 6 | 12 | 22 | — | 9 | 12 | 3 | — | 15 | — |
| 103 | Worwerk | 14 $\frac{1}{2}$ | 53 | 14 | 3 | 14 | 7 | — | 5 | 20 | 10 $\frac{1}{2}$ | — | 3 | 12 |
| 104 | Wasserburg | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 19 | — | — | — | — |
| 105 | Werder | 18 $\frac{1}{2}$ | 38 | 18 | — | 10 | 8 | — | 3 | 8 | — | — | 6 | 4 |
| 106 | Wernsdorf | 17 | 60 | — | — | 16 | — | — | 4 | 16 | — | — | 8 | 4 |
| 107 | Wilmersdorf im Beesowsch. | 20 | 42 | 12 | — | 11 | 8 | — | 4 | 14 | 6 | — | 5 | — |
| 108 | Wilmersdorf im Storkowsch. | 25 | 97 | 12 | — | 26 | — | — | 8 | 12 | — | — | 5 | 8 |
| 109 | Wochosee | 15 | 37 | 12 | — | 10 | — | — | 4 | 1 | 6 | — | 4 | 8 |
| 110 | Wolffersdorf | 15 | 27 | 8 | 3 | 7 | 7 | — | 2 | 13 | 10 $\frac{1}{2}$ | — | 6 | — |
| 111 | Wolzig | 25 | 59 | 9 | — | 15 | 20 | — | 6 | 14 | 6 | — | 4 | 4 |
| | Summa - | 2879 | 6015 | — | — | 1604 | — | — | 734 | 6 | 10 $\frac{1}{2}$ | 29 | 18 | — |

Siebente Abtheilung.

Von der Natural-Fourage-Lieferung.

§. 45.

Die Natural-Fourage-Lieferung ist die von einer Provinz, für die in selbiger liegende Cavallerie, zu der Verpflegung ihrer Pferde, aufzubringende und in Natura abzuliefernde Quantität Hart- und Rauchs Futter, wie auch Unterbringung einer gewissen Anzahl Pferde auf Grasung zur Sommerzeit gegen gewisse in der Provinz bestimmte Vergütung:

§. 46.

Eine jede Preussische Provinz ist verbunden, die Pferde ihrer Reiteren zu verpflegen, und liegts der steuerpflichtigen Classe des platten Landes ob, die nöthige Quantität Hafer, Heu und Stroh, nach einer gewissen Anlage und Repartition zu liefern.

Adeliche Güter sind allein davon befreit; alle andere aber, selbst Königl. Vorwerke, auch im Fall der Noth Domainen Aemter, Immediat-Städte, Kirchengüter u. s. w. sind verbunden, Fourage Lieferungen zu thun.

Direct. Rescr. v. 29. Oct. 1760 u. 14. Jul. 1761.

1721 wurde die Natural-Fourage-Lieferung des Landes, gegen Aufbringung des Cavallerie-Geldes abgeschafft, 1763 aber wieder eingeführt.

Königl. Cabin. Ordr. vom 15. und 20. Dec. 1763.

Die jetzige **Verfassung**, beruht hauptsächlich auf dem K. Cavallerie Verlegungs Reglem. Potsd. den 11. März 1770. und Königl. allgemeinem Fourage-Reglement vom 9. Nov. 1788. Anhang dazu v. 3. Februar 1796.

K. Fourage- und Grasungs-Reglem. für Schlesien und Glaz v. 17. Dec. 1788.

§. 47.

Die Königl. Cammern berechnen den Bedarf des Rauch- und Hartfutters und des Strenstroches für ihre Provinzen, und machen wenigstens 3 Monate vor dem Anfange der neuen Lieferung den Kreisen bekannt, wie viel Fourage sie zu liefern haben, und den Regimentern, von welchen Kreisen sie den Fourage-Bedarf empfangen. — Die Königl. Landräthe berechnen den Beitrag jedes Dorfs nach dem Verhältniß der Contributions-Anlagen und nach Genehmigung der Königl. Cammer, wird jeder Gemeinde der Betrag ihrer Lieferung, und den Magazin- oder Fourage Rendanten das Quantum einer jeden Gemeinen-Lieferung angezeigt. Die Dorfgerichte vertheilen die einer Gemeinde zugeschriebene Quantität auf die einzelnen Glieder, entweder nach der Zahl der contribuablen Hufen, oder nach dem Betrage der Contribution eines jeden.

§. 48.

Die eigentliche Quantität Futter, beruht auf dem jedesmahligen Bedarf, und auf den aus dem vorigen Jahr mehr oder weniger gebliebenen Beständen. Der Bedarf

Bedarf eines Jahres selbst aber wird nach den rectificirten Fourage-Catastris und Classificationen reguliret.

§. 49.

Die allgemeine Repartition des von einer Provinz aufzubringenden Bedarfs und Quanti an Hafer, Heu und Stroh geschieht nach den verschiedenen Classen der Hufen; z. E. für das Jahr 179 $\frac{3}{4}$ ist überhaupt aufzubringen in der Provinz Westpreußen:

| | | | | |
|----------|---|----------------|------------------|---------|
| An Hafer | = | 56688 Scheffel | 9 | Mehren. |
| — Heu | = | 12906 Centner | 1 | Pfund. |
| — Stroh | = | 1952 Schock | 47 $\frac{1}{4}$ | Bund. |

Es ist also pro Hufe zu liefern:

| | | | | | | | |
|---------------|-------|--------|-------|---|--------|-----------------|-----|
| Von den Hufen | 1ster | Classe | Hafer | 5 | Schfl. | 10 | M. |
| | | | Heu | 1 | Ctnr. | 30 | lb. |
| | | | Stroh | — | — | 12 | B. |
| — — — | 2ter | — | Hafer | 3 | Schfl. | 13 | M. |
| | | | Heu | — | — | 95 | lb. |
| | | | Stroh | — | — | 8 | B. |
| — — — | 3ter | — | Hafer | 1 | Schfl. | 14 | M. |
| | | | Heu | — | — | 48 | lb. |
| | | | Stroh | — | — | 3 $\frac{1}{2}$ | B. |

§. 50.

Zur Subrepartition aber kommt nicht bloß die zu liefernde jährliche Fourage, sondern auch die Grasverpflügung, die nur grasreichen Dörfern zugeschrieben werden kann, die Fourage an die zu
 D Neben

Reviden und Manoeuvres marschirenden Truppen und für Remonte: Pferde. — Sind in einem Rechnungsjahre bey einem gewissen Dorfe außerordentliche Lieferungen; so müssen sie im folgenden Jahr auf den ganzen Kreis nach beygefügter Tabelle, berechnet werden. Das Fourage-Rechnungsjahr nimmt mit dem ersten September seinen Anfang und der Fourage-Bedarf wird auf $365\frac{1}{2}$ Tag gerechnet.

In die Garnison R** , oder nach dem Magazin zu U** ist fürs Jahr 1793/4 vom Mühlheimischen Kreise zu liefern.

| | Hafer. | | Heu. | | Stroh. | |
|---|--------|-------|---------|-------|--------|--|
| | W. | S. M. | Et. Pf. | S. S. | Pf. | |
| 1. Für die in Grasung kommende Pferde; die monatliche Grasverpflegung eines Pferdes in Hart- und Rauchfutter angeschlagen; thut | | | | | | |
| 2. Auf der Revue und Manoevre-Märschen | | | | | | |
| 3. Für die Remonte-Pferde | | | | | | |
| 4. Im vorigen Jahre ist von den Dörfern U. B. C. D. außerordentlich an das Postirungs-Commando geliefert worden | | | | | | |
| Betragt | | | | | | |
| Der Mühlheimische Kreis bringt jährlich an Contribution auf Rthl. — Gr. — Pf. Also hat das Dorf U. das an Contribution entrichtet — Rthl. — Gr. — Pf. | | | | | | |
| 1. Zu der ganzen Fourage-Lieferung beizutragen | | | | | | |
| 2. Es bekommt auf dem Manoevre-Marsch 2 Compagnien ins Quartier und liefert an selbige | | | | | | |
| 3. Zur Grasung erhält es auf 16 Wochen 20 Pferde. Diese Verpflegung ist anzuschlagen zu | | | | | | |
| 4. Im vorigen Jahr hat es an das Postirungs-Commando außerordentlich geliefert | | | | | | |
| Summa | | | | | | |
| Es liefert also nach dem Magazin zu U. | | | | | | |

§. 51.

Die Gemeinen müssen in der Regel die ihnen zugeschriebene Fourage selbst liefern; es könnten aber auch ganze Dörfer und Kreise solche einem Unternehmer überlassen. Es werden zu dem Ende gegen Ablauf der Contractszeit von denen Kreis-Directionen öffentliche Ausbietungstermine angesetzt, und an selbigen mit demjenigen Lieferungslustigen, der die besten Bedingungen anbietet, auch hinlängliche Sicherheit giebt, nach Genehmigung der K. Cammer der Contract geschlossen. — Die Ablieferung der Fourage geschieht entweder an die Regimenter unmittelbar, oder an besondere Magazine, von denen die Cavallerie sie empfängt.

§. 52.

Die Lieferungen nehmen mit dem September ihren Anfang, und sorgt man dafür, daß, wenn es der Magazin-Raum verstatet, die Fourage-Lieferung vor dem Ende des Winters berichtigt werde.

Der Hafer muß rein und untadelhaft seyn, der Berlinsche Scheffel 45 Pfund wiegen, und der Wispel zu 25 auch 26 Scheffel abgeliefert werden. Wird statt Hafer, Gerste oder Roggen geliefert, so muß 1 Scheffel Gerste 55 Pfund, und Roggen 80 Pfund wiegen.

Das Heu muß gut gewonnen, gesund und mit keinen schädlichen Kräutern vermengt seyn. Es wird in Bündeln zu 12 Pfund abgeliefert.

Das Roggenstroh, so gleichfalls rein und ohne Tadel seyn muß, wird in Bündeln zu 20 Pfund geliefert.

§. 53.

Die Vergütigungspreise sind in den Königl. Provinzen verschieden, als in der Churmark der Hafer 1 Scheffel zu 11 und 18 Gr. 1 Centner Heu 10 Gr. 1 Schock Stroh 3 Rthl. 8 Gr. In Westpreußen sind die gewöhnlichen Statsmäßigen Friedenspreise, Hafer 30 Gr. Pr. Heu 30 Gr. Stroh 1 Rthl. 15 Gr. und die Campagne-Preise, Hafer 52 Gr. 9 Pf. Heu 37 Gr. 9 Pf. und Stroh 1 Rthl. 75 Gr. Dasselbst ist auch gewöhnlich, daß, wenn in gewissen Gegenden die Lieferungspflichtigen zu weit von Cavallerie-Garnisonen entlegen sind, um nicht naturaliter liefern zu können: so zahlen diese pflichtigen Einsassen **Fourage-Nachschußgelder**, die sich auf die **Entreprises-Preise** des zu beschaffenden **Fourage-Quantis** gründen, als welches zur Erleichterung der ganzen Provinz dienet.

Die Vergütigungsgelder, werden von den Kreis-Directorien auf die Quittungen der Fourage-Neunter binnen 4 Wochen liquidirt und sofort ausgezahlt.

§. 54.

Die tägliche Ration in der Regel beträgt

| | Hafer. | Heu. | Stroh. |
|--|-------------------|-------|-------------------|
| Für ein Kürassierpferd | 3 M. | 4 lb. | 10 lb. |
| — — schweres Dragonerpferd | 2 $\frac{2}{3}$ — | 4 — | 8 — |
| — — leichtes und ein Pferd der reitenden Artillerie | 2 $\frac{1}{2}$ — | 4 — | 8 — |
| — — Husarenpferd | 2 $\frac{1}{2}$ — | 4 — | 4 $\frac{1}{2}$ — |

nach Berliner Maaß und Gewicht, und ist das Streustroh mit inbegriffen. Kön. Cab. Ord. vom 29. März und 7. April 1787.

§. 55.

Die Grasverpflegung erstreckt sich nicht auf alle Pferde, sondern in Ost- und Westpreußen, Lithauen, Pommern und Neumark, auf 80 Pferde von jeder Kürassier-Escadron, und 120 von jeder Dragoner- und Husaren-Escadron; in der Churmark, Magdeburg und Halberstadt aber nur auf 250 Pferde von den Kürassier- 300 von den Dragoner- und 800 von den Husarenregimentern; in den ersten Provinzen währt sie 78 Tage, vom 15 Jun. bis 31 August; in den letzten nur 2 Monate. Vor dem 15 Jun. können die Pferde wohl in Grasung gebracht werden; aber nach dem ersten Sept. findet sie durchaus nicht Statt.

§. 56.

Die Vertheilung der Pferde zur Grasung auf die Kreise einer Provinz geschieht von den K. Cammern nach den einmahl zwischen den Kreisen angenommenen Verhältnissen; die besondere Vertheilung der Pferde aber auf Fourage-Lieferungspflichtige Mediat-Städte und Dörfer, legen die Kreis-Directorica an. Jeder Kreis wird in mehrere Grasungs-Reviere eingetheilt, und die Grasungs-Commandos von einem ins andre versetzt. Der Vertheilungsplan wird von der K. Cammer genehmiget, und von den Regimentern nach ihrer Güte untersucht.

§. 57.

Für die Pferde der Kürassiere und schweren Dragoner, wird das Gras nach den Ställen gefahren; die leichten Dragoner- und Husarenpferde aber müssen sich mit guter Weide behelfen, öfters die Weideplätze wechseln, und bey großer Hitze oder schlimmen Wetter
in

in Schoppen oder Ställe untertreiben. Die Grasverpflegung wird eben so, als hätten die Pferde, die in der Garnison gewöhnliche Ration an Hart- und Rauchfutter erhalten, nämlich für ein Pferd monatlich mit 3 Rthl. 12 Gr. vergütet. Wird aber mit einem Kreise wegen mangelnder Grasungs-Reviere, Dürre, Ueberschwemmung und dergleichen, ein Vergleich auf Hart- und Rauchfutter nach verminderten Rations-Sätzen getroffen; so wird auch solches nur vergütet, und müssen daher besondere Quittungen über das Gras, und über das Hartfutter ausgestellt, und darnach besondere Liquidationen angefertigt werden.

Milit. Depart. Rescr. vom 11 Mai und 3 Sept. 1789.

I. Die Gras-Fütterung der Cavallerie-Pferde ist in der Churmark seit dem Jahre 1791 vor der Hand aufgehoben und ist die Sommerverpflegung nach den vollen Winter-Rations-Sätzen eingeführt und den Regimentern überlassen worden, gegen Erhaltung der Verpflegung in Hartfutter, sich selbst für so viel Pferde, als erforderlich sind, Grasfütterung zu verschaffen.

Churmark. Cam. Rescr. vom 8 Dec. 1791.

Achte Abtheilung.

Von einigen andern kleinern Abgaben des
platten Landes.

§. 58.

Die sogenannten Potsdamschen Bettgelder, sind eine besondere Abgabe der Chur- und Neumark, zur Unterhaltung der Betten und Bettgeräthe, des ersten Bataillons Königlich-er Leibgarde, welche nach Königlich-er Ordre vom 25. Jul. 1740 jährlich zu 10000 Rthl. in dreyen Terminen, Februar, May und September, nach gewöhnlicher Quotisation, nämlich von der Churmark $\frac{1}{3}$ und der Neumark $\frac{2}{3}$ aufgebracht werden.

- v. Thile Contr. u. Schoßeintr. liefert davon eine Tabelle S. 114. mit Anzeige des Quanti eines jeden Kreises.

§. 59.

Die Brauziese ist eine Abgabe, die von den Gutsbesitzern, die mit der Braugerechtigkeit zum Krugverlage beliehen sind, in der Mark erlegt wird. Das Brauen zur Consumtion, ist auf adelichen Gütern keiner Abgabe unterworfen; zum Verlage aber der Ziese nach der Brau- Constitution vom 27. Jun. 1714. es müßte

müßte dann eine alte Concession und vieljähriger Besiß nachgewiesen werden können.

§. 60.

Das Schäferschattenhufengeld, geben die Herrschaften jedes Orts jährlich 4. 5. 6 Rthl. Es wird weder zu Königl. noch Landes Cassen gezogen, sondern den Bauern als eine Beyhülfe ihrer zu entrichtenden Contribution vergütiget — wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Bauern die Hütung der herrschaftlichen Schafe auf ihre Grundstücke dulden müssen.

§. 61.

Zu den besondern Domainen: Gefällen, in Ost- und Westpreußen gehören folgende:

1. Der Kopf- Horn- und Klauenschofß wird von den auf Königl. Vorwerks- oder in andern Domainen: Dörfern auf bäuerlichen Fundo wohnenden Gärtnern und Insileuten entrichtet, nämlich Kopf- schofß für

| | |
|----------------------------|--------------------|
| 1 Person | 35 — 38 Gr. preuß. |
| Horn- und Klauenschofß für | |
| 1 Pferd oder Ochß | 15 Gr. pr. |
| 1 Kuh | 24 — — |
| 1 Schaf oder Schwein | 3 — — |

2) Die Schutz- und Nahrungsgelder:

Es zahlt jeder Arrendator, resp. 2 und 1 Rthl.
 — — Schäfer, eben so viel.

| | |
|-----------------------|----------------|
| Es zahlt jeder Krüger | 1 Rthl. |
| — — Handwerker | 1 — |
| — — Eigenkätner | — — 60 gr. pr. |
| — — Instmann | — — 30 — |

auch 3. der Bienenzins, ist 12 Gr. pr. für 1 Stock und wird sowohl von den Bauern, als den unter ihnen wohnenden Leuten abgetragen.

Bem. Hierher gehört auch die Zirtensteuer in einigen Gegenden Magdeburgs seit 1721, welche jeder Hirte von den Stücken Vieh entrichtet, als von 1 Kuh 4 Gr. von 1 Rinde und Schafe 2 Gr.

Neunte Abtheilung.

Von gewissen allgemeinen Landespflichten.

§. 62.

Außer den vorhin angezeigten baaren öffentlichen Abgaben ist das platte Land und die Mediat-Städte zu gewissen allgemeinen Landespflichten, als dem Vorspann und der Einquartierung der landesherrlichen Truppen bey Märschen in Friedens- und Kriegeszeiten, verbunden.

§. 63.

Der Vorspann wird eingetheilt in Krieges- oder Kreisfuhren bey Friedens- und Kriegesmärschen der Regimenter, Transport der Montirungs- und Ammunitions-Stücke, Gewehre, Zelte, Recruten-Transporte u. s. w. zu welchen alle Königl. und adliche Unterthanen, Stadt-Dörfer und Mediat-Städte nach dem Königl. Rescr. vom 12. April 1739. verpflichtet sind; bloß die Rittergüter, Prediger, Forstbedienten, Freysassen, und die Immediat-Städte sind davon befreyt. Königl. Verordn. vom 3 Aug. 1728. und 6 Sept. 1733, und in Amts- und Cammerfuhren, welche nur bloß von Königl. Amtsunterthanen, in öffentlichen Angelegenheiten, die die Cammer, Aemter, Kreise und Städte angehen, prästiret werden. In Schlessien sind die Besitzer der Bauerhufen den ordinairn Vorspann

zu thun, schuldig; die Dominial-Zusen aber verbunden, die Marschfuhrn zu Friedenszeiten und die Lieferungs-Transporte und Marschfuhrn zu Kriegeszeiten gegen Vergütung zu verrichten.

§. 64.

Ehedem wurden statt des Natural-Vorspanns freye Futterpässe ertheilet, nach den Landes-Recessen von 1550, welche aber 1653. abgeschaffet, der Vorspann eingeführet, und nach den Zusen reguliret wurde.

Königl. Relais- und Vorspann-Reglement vom 28 Febr. 1703. vom 16 Oct. 1717. vom 30 Dec. 1724.

Königl. Vorspann-Reglement vom 18 Aug. 1736.

Schlesisches Vorspann-Reglement. Berlin, den 29 Dec. 1742.

Königl. Edict wegen Vorspann in Ost- und Westpreußen. Berlin den 5 Sept. 1777.

Den Vorspann auf Friedensmärschen zu Re-
vüen, Manoeuvres u. s. w. bestimmt das Marsch-
Reglement vom 5 Januar 1752, sowohl in Ansehung
der Zahl der Wagen als der Pferde, und der Krie-
gesmärsche das Marsch-Reglement vom 28 März
1737.

§. 65.

Zu sämtlichen Vorspannen werden Vorspann-
pässe vom Könige selbst oder dem Königl. General-
Finanz-Directorio und Cammern, auf Kön. Befehl
ertheilet. Darin muß die Zahl der Pferde, ob es
Krieges- oder Cammerfuhrn, in welcher Verrichtung
und

und nach welchen Dörtern sie geleistet werden, ausdrücklich angezeigt werden. Königl. Rescr. vom 24. Oct. 1736. und 18 Jul. 1737.

§. 66.

Die mit Vorspann Reisenden dürfen die Wagen nicht überladen, Verordnung vom 21 März 1664, die Vorspanner nicht schlagen oder sonst übel behandeln; K. Edict vom 15 Oct. 1722. 18 Aug. 1736. 22 Nov. 1787, durch eigene Knechte nicht fahren lassen, die Pferde nicht übertreiben, den Vorspann nicht zu früh bestellen, und solchen nicht über 24 Stunden warten lassen. — Der Vorspann fährt auf 1 Meile 1½ Stunde, bey schlimmen Wetter 2 Stunden.

§. 67.

Der geleistete Vorspann wird mittelst einer Quittung attestiret, und im Dorfbuche eingetragen. Die Dörfer müssen sich mit dem Vorspann unter einander zu Hülfe kommen; auch muß jemand bey großen Vorspannen, der Ordnung wegen, Aufsicht haben.

Die Vergütung der verrichteten Vorspanne geschieht gegen ordonanzmäßige Bezahlung in Friedens und Kriegeszeiten durch die Kreis-Cassen. In der Mark Brandenburg werden die gegen Quittung zu verrichtenden Militair-Fuhren Vorschussweise aus den Kreis-Cassen bezahlt, und sodann jährlich zu Johannis bey der Marsch- und Molestien-Casse gesammter Kreise liquidiret, und ein Kreis gegen den andern durch Vergütung ausgeglichen.

Die Vergütungssätze richten sich nach der Provinzialverfassung, und wird ein Pferd mit 1 Gr. 6 Pf., mit 2 Gr. für ordinaire und Kriegespafffuhren
in

in Ostpreußen, sonst auch mit 3 Gr. und 4 Gr. für eine Meile bezahlet.

§. 68.

Gleichfalls ist das platte Land verbunden, Einquartierung der landesherrlichen Truppen bey Marschen in Friedens- und Kriegeszeiten einzunehmen. Königl. Marsch-Reglement vom 28 März 1737. Jedoch muß der Soldat nach allgemeinen Verordnungen, was er vom Bauer an Lebensmitteln genießt und empfängt, baar bezahlen. — Gelieferte Fourage und Lagerstroh, so von den Kreisen geliefert werden muß, wird aus Königl. Cassen bezahlt. — Holz und Salz pflegt den Soldaten unentgeltlich gereicht zu werden.

Die herrschaftlichen Häuser auf Rittergütern sind von der Einquartierung frey.

Zweytes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in den Königl. Städten.

Erste Abtheilung.

Von der Accise.

§. 69.

Accise ist diejenige allgemeine Landessteuer in Städten, die von dem einzelnen Gebrauch aller menschlichen Bedürfnisse erlegt werden muß, und die zu den Staatsausgaben eigentlich zu Unterhaltung der Fußvölker nach der Verfassung bestimmt ist. — In so fern sie von den zur Consumption von Lande in die Städte eingeführten, oder in selbigen herborgebrachten Producten erhoben wird, ist sie eine Consumtions-Accise; wenn sie aber von Waaren zur Fabrikation oder Handlung erlegt wird, eine Handlungs-Accise.

§. 70.

Schon 1467 unter Churfürst Friedrich II. nahm die Consumtions-*Accise* in der Mark Brandenburg ihren Anfang, und wurde auf eine gewisse Anzahl Jahre bewilliget; sie beruhete aber auf keinem förmlichen System. Dies dauerte so lange, bis die im Jahr 1641 von den Landständen der Churmark dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bewilligte Abgabe, durch die *Accise- und Steuerordnung* vom 30. Jul. 1641 bekannt gemacht wurde; auch diese wurde in einem kurzen Zeitraum oft geändert, weil sie unvollkommen war und auf schwankenden Grundsätzen beruhete. 1680 d. 27. May, wurde sie vollkommen in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt, und 1684 gelangte sie durch die revidirte *General Steuer und Consumtions Ordnung* v. 2. Jan. 1684 zu ihrer Vollständigkeit. — Friedrich I. erhöhete unter dem 8. Nov. 1701 die *Accise* Sätze von Consumtibilien und Waaren merklich, führte auch verschiedene neue Steuern neben der *Accise* ein. Friedr. Wilh. I. machte verschiedene gute Einrichtungen, auch die, daß die *Victualien* nicht nach angeblichem Werth, sondern nach richtigen Maaß und Gewicht versteuert werden sollten. Er erhöhete den *Impost* auf fremde *Fabrik-Waaren*, führte auch 1720 die *Muscanten-Nahrungsgelder* ein, schlug sie zur *Accise*, und 1736 den 26. Dec. erschien ein vollständiges *Accise-Reglement*, worin fürs ganze Land die Geschäfte und der Wirkungskreis eines jeden *Accise-Officianten* bestimmt wurde.

Friedrich II. erhöhete den *Impost* auf *Delicatessen*, gab 1756 für *Schlesien* ein *Reglement* und *Tarif* nach hohen

hohen Sägen, und stiftete 1766 ein allgemeines, unabhängiges Accise- und Zoll Departement (Regie) mit französischen Finanz-Bedienten und eigener Gerichtsbarkeit, K. Declar. Patent wegen neuer Einrichtung der Accise- und Zollsachen d. d. Potsdam, den 14 April 1766. unter dem Namen des vierten Departements des General-Finanz-Directorii, welches aber Friedrich Wilhelm II. abschaffte, das Accise Departement wiederum mit dem K. General-Finanz-Directorio enger und genauer vereinigte, und ein neues Accise-Reglement unterm 3 May 1787. publiciren ließ. Die neue Accise-Verwaltung nahm sodann den 1 Jun. 1787. ihren Anfang.

§. 72.

In den Westphälischen Provinzen wurde für die Accise sonst eine fixirte Abgabe vom Lande gegeben; 1777. aber wurde die Natural-Accise mittelst Declaration wegen Einführung der Accise in den Westphälischen Provinzen v. 25 Jan. 1777. eingeführt.

In Südpreußen und Neupreußen ist die Accise nicht allgemein eingeführt, und ersetzt der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangszoll aller in und außerhalb der Provinz gehenden Waaren die Accise-Gefälle anderer Preuß. Provinzen. Als Consumtions-Steuer ist die Trank- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 73.

Zur äußern Verwaltung des Preuß. Accise-Wesens, gehört nach der jetzigen Verfassung:

1. Die General-Accise und Zoll Administration, welche aus einem dirigirenden Staats-Minister, 11 Geheimen Ober-Finanz- und geheimen

S

Krie-

Kriegesrathen, unter denen die Geschäfte nach Provinzen, wie auch Justiz- und Rechnungssachen getheilet sind, verschiedenen Assessoren, Secretairen, Registratoren u. s. w. besteht. Es besorgt diese Administration zwar ihre Geschäfte ohne weitere Concurrenz, indessen in wichtigen Accise- und Zollsachen, die aufs allgemeine Landes- Interesse Bezug haben, imgleichen wegen der zu erlassenden Edicte, Reglements, Verordnungen und Declarationen, wird mit dem R. General- Directorio Rücksprache gehalten, und ohne dessen Bestimmung darin nichts abgemacht. Das combinirte Accise- Fabriken- und Commercial- Departement behandelt gemeinschaftlich die Gegenstände, wobey das Accise- und Fabriken- Interesse vorkommt.

2. Die Provinzial- Accise- und Zoll- Directionen, aus einem Director und einigen Råthen welche in den Provinzen auf die ihnen untergeordneten Bedienten genaueste Aufsicht halten, und das Accise- Wesen in der Provinz dirigiren.
3. Die Accise- und Zoll- Aemter zum Behuf der Städte, wobey Accise- Inspectoren, Controlleurs, Einnehmer, Oberzoll- Inspectoren, Zolleinnehmer und andere Officianten angestellt sind, deren sämmtliche Pflichten das Accise- Reglement v. 3 May 1787. enthält.

§. 74.

Um jede Art der Versteuerung richtig zu erheben, sind:

1. Königl. Accise- Häuser eingerichtet, wo alle Waaren und Sachen über 4 Gr. Accise- Betrag,
in

in mittlern, und über 10 Gr. in großen Städten versteuert werden müssen.

2. Handlungspackhöfe, meistens an Strömen wo alle zu Wasser und Lande in und ausgehende Waaren im Großen, ordnungsmäßig untersucht und versteuert werden können, daher auch dabey Remisen für die Kaufmannsgüter, Packhof-Inspectionen, Buchhalter, Güterverwalter und ein Wageamt befindlich sind. Der erste Packhof war auf dem Werder zu Berlin errichtet. Patent v. Dec. 1699. — Die Waaren werden bey der Ankunft in Declarations-Register eingetragen, gewogen und in ein Wageregister gebracht.
3. Thorschreibereyen, wo alle kleine Waaren und Consumtibilien beym Eingange in die Städte an den Thoren untersucht, und die Accise Gefälle davon in mittlern Städten bis auf 4 und in großen Städten bis auf 10 Gr. Betrag erhoben werden.
4. Zollhäuser, in Städten und auf dem platten Lande, zur Erhebung der Zölle.

§. 75.

Accise-Tarife sind Verzeichnisse, was jede Waare oder Sache gelten, und wie hoch sie versteuert werden solle.

Außer den speciellen Provinzial-Tarifen, welche noch subsidiarisch gebraucht werden, als:

Accise-Tarif für Pommern v. 14 März 1769.

— des Königr. Preußen v. 10 Apr. 1769.

Neu gedruckt 1 Jun. 1787.

Accise: Tarif für Churmark Brandenb. v. 1 Jul. 1769.

— — Magdeb. u. Mansfeld v. 3 Dec. 1769.

— — Halberst. u. Hohnst. v. 25 May 1770.

Declaration und Accise: Einrichtung in Westphälischen Provinzen vom 25 Jan. 1777. ist für die meisten Preuß. Staaten der neueste nach alphabetischer Ordnung entworfene Tarif von 1787. davon Verordn. für sämtliche Provinzen diesseits der Weser wegen einer neuen Accise: und Zollscheneinrichtung vom 25 Jan. 1787. und Accise: Reglement für sämtliche K. Provinzen diesseits der Weser v. 3 May 1787. so wie auch der Chur und Neumärkische Accise: Tarif v. 20 Febr. 1787; ungleichem der Schlesiische Tarif d. d. Berlin, den 10 April 1787, der aus 23 Cap. oder Rubriken steuerbarer Waaren und aus 450 Artikeln besteht, auch Nachtrag v. 10 Apr. 1787. in Gebrauch.

Dergleichen Tarife enthalten, 1. den Anschlag des Werths der Waare, Behufs der Handlungs: Accise, 2. die Accise: Sätze von Anzahl, Maas, Gewicht oder Werth einer Waare zur Consumtion, 3. die Accise: Sätze von eben dergleichen zur Handlung, woben zu bemerken, daß viele Artikel nach der Verschiedenheit ihres Gebrauchs oder Bestimmung mit einer höhern oder niedern Accise: Abgabe belegt sind. -

§. 67.

Ein Hauptgegenstand und Artikel der Accise ist das Getreide; wovon 1. die Eingangs: Accise, oder das Umschüttegeld von allem in die Städte eingehenden Getreide erlegt wird, Verord. v. 25 Jan. 1787. 2. Accise auf das Scharren und Hausbacken. 3. die Weizenmehlsteuer, sonst Fabriken: Steuer seit 1769. genannt, wurde 1787 in der Chur: mark

mark auf 8 Gr. pro Scheffel erhöht. 4. Mahl-Accise nach Kön. Cab. Ordr. vom 20 Nov. 1788. ist ein Surrogat der vormahligen Caffee- und Tabaks-Revenuen. Mehl und Brodt vom Lande ist dieser halben Mahl-Accise unterworfen. Die Abgabe vom Getreide zu Brodt, und zum Branntwein oder Bierbrauen ist sehr verschieden.

§. 77.

Die Accise von allen Arten der Getränke; als vom Bier oder den Stadtbrauereyen, woben zu bemerken, daß statt der vormahligen Sonnen-Accise jetzt die Gefälle vom Malze entrichtet werden, Verordn. v. 25 Jan. 1787. ehe das Malz zur Mühle geht. Das Gewicht desselben, wird auf dem Wagezettel bemerkt, und darf kein landmüller Malz zum Schroten annehmen, auch müssen die Malzsäcke zu 2 und 4 Scheffeln eingerichtet und geeicht seyn. Hierher gehört auch die Ziese, und der Impost auf fremde Biere wovon nachher. — Von Branntwein und zwar nach dem Schrote; Reglement die Versteuerung des Malzes, Schrotes und Mehls betreffend, v. 28. März 1787. In Süd- und Neuostpreußen wird diese Abgabe von allen in den Städten fabricirten oder vom platten Lande eingehenden Bier, Branntwein und Meth, und zwar vom liquidum erhoben nach dem Universale vom 23 May 1775. —

Der Accise-Gefälle wegen, darf kein Brauer oder Branntweindrenner ohne Zuziehung eines Accise-Officianten einmischen.

Von Landweinen, ausländischen, ordinairen, mitteln und feinen Weinen, nach ihren verschiedenen

Sorten und Güte, — imaleichen von Essig, Thee, Caffee und Chocolate. Der Handel mit Caffee, und das Brennen desselben, ist seit dem 1 Jun. 1787. wieder frey gegeben.

§. 78.

Die Accise von allen Arten der Fleisch-Consumtion; als vom Vieh zum Scharnschlachten, zu dessen Verfertigung das Rindvieh in 3 Classen abgetheilet, und nach selbigen die Schlacht-Accise erhoben wird; Reglement wegen der zu errichtenden Schlacht Accise v. 29 März 1787. imaleichen vom Hauschlachten und vom fremden und einheimischen zum Verkauf in Städten eingehenden Vieh die Handlungs-Accise; von allen andern Arten des Schlachtviehes — von dem platten Lande eingehenden Fleisch, Speck, Schinken u. s. f. — von zahmen Ferkelvieh — großen und kleinen Wildbret, nach der Güte und Seltenheit desselben, — von allen Arten der frischen, gepökelten, gesalzenen, getrockneten Fluß- und Seefische — und von der Viehhandlung in Jahrmärkten.

§. 79.

Die Accise von allen übrigen Lebensmitteln, oder Victualien, Specerey- oder Material- und Apothekerwaaren, als:

Lebensmittel aus dem Mineral-Reich, insonderheit Salz; — aus dem Pflanzenreich, oder Zugemüse, die theils ohne Vorbereitung gebraucht werden können, theils durch Stampfen auf Mühlen vorbereitet werden, — Obstsorten — Garten- oder Unterfrüchte, und

— und aus dem Thierreich, als Eyer, Honig, Butter, Käse u. s. w. ferner Oehle, Gewürze, Specereyen, Tabake — und die Medicamente und Apothekerwaaren aus den verschiedenen Naturreichen nebst den mineralischen Brunnenwassern. —

§. 80.

Ein Hauptgegenstand der Accise sind die sämtlichen Kaufmännischen Material Manufactur- und Fabrik-Waaren, als:

Die Material-Waaren aus dem animalischen Reich, nämlich Wachs, Talg, Haare, Borsten, Federn, Leder, Pelz und Rauchwerk, allerley Manufactur-Waaren von Seide u. dgl.

Desgleichen aus dem vegetabilischen Reich, als Puder, Stärke, Nußhölzer, Borke, Obstbäume, Flachs, Hanf, Baumwolle u. s. w.

Desgleichen aus dem Mineral-Reich, als Salze, Erdarten, Steine, Metalle, Farbwaaren u. s. w.

§. 81.

Accise-Freyheit genießen im Preuß. Staat und heißen Eximirte:

- 1) Die in und bey accisbaren Städten befindlichen adlichen Grundherrschaften oder Burglehnsbesitzer, welche beständig auf ihren Gütern wohnen, so wie auch deren Pächter und Wirthschaftsbediente. Waaren so zur Consumtion oder Bewirthschaftung

der Güter gehören, werden sogleich freygeschrie-
ben, oder vierteljährig bonificirt. Delicates-
sen aber müssen diese und alle Eximirte beyhm näch-
sten Accise-Umt versteuern, und in Ansehung des
Bierbrauens sind sie auf eine gewisse fixirte
Bergütigung gesetzt. Reglem. vom 28. März
1787.

- 2) Domstifter in ihren Curien, Königl. Universi-
täten, Cadetten-Häuser, die Geistlichen, milde
Stiftungen, Waisenhäuser, Hospitäler, Postmei-
ster und Posthalter.
- 3) Kön. Domainen-Beamte, Forstbediente, Rit-
tergutsbesitzer und ihre Beamte.
- 4) Fremde Künstler, Fabrikanten, Handwerker auf
gewisse Freyjahre, Capitalisten.
- 5) Waaren fürs Militair und Fürstengut.

§: 82.

Alle Bewohner des platten Landes sind gleich-
falls accisefrey; zur Verhütung der Contraven-
tionen ist indessen verordnet: 1) daß die Höker, Käu-
fer, Gastwirthe und Krüger auf dem Lande ihre Waa-
ren aus accisbaren Städten nehmen müssen. Reglem.
v. 3. May 1787.

2) Sie müssen über die eingekauften Waaren eigne
Bücher halten, worin von dem Accise-Umt das aus
Städten Geholte notizet wird. Kön. Rescr. vom 27.
Aug. 1788.

3) Diese und alle Landbewohner müssen, wenn
sie hoch imposirte Waaren aus fremden Orten kom-
men

men lassen, solches beym nächsten Accise: Amte melden.

§. 83.

Die Bestrafung der Defraudationen und Contravektionen enthält das Accise: Straf: Edict vom 26 März 1787.

Zweyte Abtheilung.

Von der Ziese oder Tranksteuer.

§. 84.

Die Ziese, Tranksteuer oder Biergeld ist diejenige Abgabe, welche von den Bierbrauereyen erlegt wird und dreyfach ist;

1. Das alte Biergeld; das 1488 dem Churfürst Albrecht auf 7 Jahre: Zusagung des ersten Ziese-Geldes auf dem Land und in Städten, vom Tag der heil. Jungfr. St. Apollonien 1488 und im Receß von 1513 dem Churfürst Joachim I. von den Märkischen Ständen auf beständig zugestanden wurde; solches wurde 1549 erhöht und sodann
2. Das neue Biergeld oder Ziese genannt, also von 1549 und wurden 1551 Ziesemeister angesetzt.

3. Das Einlagegeld von allen fremden und nicht verziesten, auch nachmahls und jetzt von verziesten einländischen Bieren und von Weinen, nach den Erlicen wegen Freybrauen, unbefugten Brauen, Pir- und Mehlziesen, Einlagegeld, vom 1. Jun. 1664, vom 7. März 1674, vom 4 Jan. 1692. so von auswärts oder vom Lande in die Städte, und von einer Stadt in die andre, gebracht werden. K. Edict vom 21. Sept. 1714.

§. 85.

Die ersten beyden Abgaben werden in der Mark Brandenburg nicht allein in Städten, sondern auch von den Brauereyen des platten Landes entrichtet, und fließen nebst dem Einlagegelde zu den Provinzial-Ritterschaftlichen oder landschaftlichen und städtischen Cämmerey Cassen. Bey der Reform des Accise-Wesens 1766 aber wurde den Stadt Cämmereyen ein gewisses Fixum nach Maassgabe eines 6jährigen Durchschnitts bewilligt und aus den Kön. Accise Cassen bezahlt; dagegen wird der Ziesebetrag durch die Accise selbst erhoben. — In neuangelegten Städten steht das Einlagegeld bloß dem Könige zu.

Die Biergefälle in Schlesien bestehen in dem Ausfuhrgröschen, welcher vom Stadtbier zur Landrenthey eingeschickt wird; und in den Trancksteuern oder Rebellions-Gröschen im Glazischen, welche sowohl die Städte als das platte Land entrichten. Diese Abgabe hat bis 1781. gedauert, da sie bey der neu regulirten Steuerverfassung abgeschafft ist.

Im Königr. Preußen ist gleichfalls eine Tranksteuer gewöhnlich.

§. 86.

Der Betrag der Ziese war anfänglich geringe, und 1513 für 1 Tonne 1 gr., davon den Städten 4 pf. zukam. Nach einer Verordn. vom 13. Jul. 1624 wurde sie von jedem Brauen zu 36 Scheffel auf 12 gr. alte Ziese und 3 thl. neue Ziese gesetzt.

In den Haupt- und Immediat-Städten mußte nachmals ein ganzes Brauen 3 thl. 12 gr.; in den Mediat-Städten, Flecken und von den Braukrügen auf dem platten Lande 4 thl. entrichtet werden. Im Accise-Tarif für die Churmark vom 1. Jul. 1769 ist verordnet, daß das Bier, so in loco Consumptionis gebrauet wird, ohne Unterschied des Getreides, wovon es gebrauet wird, statt der vorigen verschiedenen Abgaben an Accise, Ziese, Kriegesmeße, alt Biergeld, als welche insgesammt in Eins gezogen sind, pro Tonne von 100 Quart Brand. Maafes 18 Gr. geben solle.

Das Einlagegeld ist meistens für die Landschaft auf 6 gr. pro Tonne Bier, und für die Cämmerey von 1 bis 6 gr. bestimmt. Von Rhein-, Moseler, und Ungarischen Weinen pro Eimer 12 bis 18 gr., von andern fremden Weinen 8 gr. und Landweinen 3 gr.

R. Circul. wegen Versteuerung fremden Biers, vom 23. April 1792.

§. 87.

Von der Ziese sind frey 1. der Landadel, der mit Krugverlagsgerechtigkeit belehnt ist, nach der Brau-Constitution von 1714, besonders Güter, die außer der Stadtmeile belegen sind, je nachdem sie mit dem Landesherren ein Abkommen getroffen, auch solche sonst gegen ein Kaufgeld oder jährlichen Canon von den Braugilden an sich gebracht haben. Es ist festgesetzt, daß die im Jahr 1740. im Besiß der Braugerechtigkeit und des Krugverlages waren, auch darin verbleiben sollen. 2. Die Amts- und Domainen-Brauereyen, auch Erbkrüge. 3. Die Königl. Bedienten in den Städten. 4. Die Magistrats Keller, und sind die Cämmereyen nach dem Privilegio Churfürsten Johann Georg, Sonntags nach Quasimodogeniti 1575. und dem Edict vom 4 Jan. 1692. mit dem fremden Bierschank privative privilegiert worden. 5. Landgeistliche, Pfrster u. s. w. Hospitäler und andre Pia Corpora.

§. 88.

Im Herz. Magdeburg ist die Franksteuer 1. die doppelte alte, vom Bier, aus- und einländischen Weinen, Brantwein, die bis 1620. einfach, von da an aber doppelt erlegt wird; 2. die landschaftliche Consumtions Accise vom Debit des Biers und Brantweins auf dem Lande. Beide werden von den Ziesemeistern erhoben.

In Südpreußen und Neustpreußen ist die
Tranksteuer vom Debit des Biers und Brantweins
auf dem platten Lande und in den Städten gleich,
nämlich für die Tonne Bier 8 gr. und für den Ohm
Brantwein 1 rthl. 8 gr.

Dritte Abtheilung.

Von dem Schoß und der Kriegesmeße in Städten.

§. 90.

Der Schoß in Städten ist diejenige Abgabe, so von den Grundstücken, Aekern, Wiesen, Gärten und von den Häusern oder Giebeln entrichtet wird, und deren Einnahme in die Städte Cämmerey-Cassen fließet.

§. 91.

Der Schoß ist eine der ältesten Abgaben, zu deren Erhebung schon 1575, und besonders 1680. Schoß-
Ma-

282 Zweytes Cap. Grundsätze und Verwaltung
Matrikeln angefertigt wurden. Die heutige Ver-
fassung und Anlage aber ist nach dem Receß vom 9.
May, dessen Confirmation vom 15. May, und dem Edict
vom 28 Sept. 1704. festgestellt. Nach dem Patent
vom 14 Jun. 1707. aber, und dem Edict vom 24. Jun.
1713. sind die Schofanlagen völlig reguliret und
Schoß-Catastra für die Städte errichtet worden.

§. 92.

Die Kriegesmeße in Städten ist 1637. den
12. August auf eine Zeitlang festgesetzt worden, und
sollte vom einem Brauen von 36 Scheffel Malz 1
Scheffel entrichtet werden; nach dem Edict vom 20.
Dec. 1685. wurde die Einrichtung in Granis aufge-
hoben und zu Gelde angelegt, die dann auch durch
das Edict vom 21 Sept. 1614. völlig reguliret wor-
den ist.

Durch das Rescript vom 29 Januar 1739. ist
die Kriegesmeße erhöht, und ein Winipel Wei-
zenmalz auf 8 gr., Gerstenmalz aber auf 6 gr. ge-
setzt worden.

Königl. Instruction vom 1. October 1739.

Von der Kriegesmeße sind frey der Adel, die Geistlichkeit, die Universitäten, Armenhäuser, Hospitäler u. s. w.

Königl. Ordr. vom 10. August 1740.

Vierte Abtheilung.

V o n d e n Z ö l l e n .

§. 93.

Zölle sind Abgaben, welche von allen Sachen und Waaren beim Ein-, Aus- und Durchgange durch die Königl. Länder, sie mögen im Lande consumirt und gebraucht werden, oder nicht, erhoben werden. Die Zollerhebung ist in den Preuß. Staaten, in der genauesten Verbindung mit der Verwaltung der Accise, dahero auch in kleinen Städten die Accise-Einnehmer zugleich mit die Zölle erheben.

§. 94.

Zur Erhebung der Zölle sind Zoll-Rollen publiciret, welche auch öffentlich angeschlagen und einem jeden, der sie zu sehen verlangt, vorgezeigt werden müssen. In Mylius Edicten-Sammlung

Th.

Th. IV. und VI. kommen verschiedene Chur- und Neumärkische Zollrollen vor. Die Zollbedienten müssen die Zölle vorschriftsmäßig erheben, darauf Acht haben, daß Fuhrleute, Schiffer und Commerzianten, die Heer- und Zollstraßen richtig halten, daß die Königl. Zollgebäude im guten Stande erhalten, Schlagbäume, Warnungstafeln gesetzt, und die Zollanten prompt expediret werden. — Die Churmark ist in Zolldistricte eingetheilt, und wird der Zoll nach ganz verschiedenen Sätzen in den verschiedenen Zollstädten erhoben.

§. 95.

Landzölle sind diejenigen, die für Personen, Güter, Vieh und Waaren nach ihrer Beschaffenheit, Gewicht, Maß und Zahl, nach Zolltafeln, Zolltarifs, Zollordnungen, oder gedruckten Verzeichnissen aller im Commerz- und gemeinen Leben vorkommenden Waaren, mit dem davon zu erlegenden Zoll, erhoben werden. Dergleichen sind mancherley Art, als ordinaurer Landzoll — Wagezoll — Deichselzoll, den die aus andern Städten oder fremden Provinzen kommenden erlegen; Grenzzoll; dergleichen dienet theils zur Vermehrung der Einnahme, theils um den Ein- und Ausgang gewisser Waaren und Producte, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erleichtern oder zu ersparen. Es giebt dann drey Arten, Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll. Der Landzoll wird von der Pferdeslast, oder von der Waare erhoben. Z. E. Bey den Transito Waaren wird ohne Rücksicht der Waare von jedem Pferde ein bestimmter Zoll erlegt. In einigen

Provinzen aber wird außer dem Waarenzoll noch ein besonderer, jedoch niedriger Pferdezzoll erhoben; oder auch Zoll nach dem Gewichte, ohne Ansehen der Waare; nämlich eine Abgabe vom Centner, gegeben. J. E. Alle Waaren, die zu Wasser durch die Preuß. Staaten gehen, erlegen solchen. — Leibzoll, von von fremden Juden, wovon jedoch die einländischen Schutzjuden und die zur Frankfurter Messe kommenden befreyt sind. Kön. Cab. Ordre vom 12. Dec. 1787 und 4. Jul. 1788. — Kornzoll, dergleichen der neue Kornzoll, vom Churfürst Joachim II. ist; Dammzoll, Viehzoll u. s. w.

§. 96.

Die Zollstraßen selbst müssen von jedem, der accisbare Waaren bey sich führt, besonders von Juden, Kaufleuten u. s. w. gehalten werden. Kön. Edict vom 26. März 1787. Auf den Grenzzollämtern werden ihre Coffers oder Kasten versiegelt, und ein Zollzettel darüber ertheilt, so daß am Bestimmungsorte alles revidiret werden kann. Reisende Particuliers sind in gewisser Art davon ausgenommen.

§. 97.

Gewisse Städte und adliche Güter sind im Staat mit dergleichen Landzöllen belehnt, entweder mit dem ganzen Zoll, oder mit einem Antheil des landesherrlichen Zolles, dafür aber solche auch den Weg- und Straßenbau und die Unterhaltung der Dämme, Brücken u. dgl. zu besorgen haben. Meistens

stens haben die Städte Brücken- und Dammsölle als Frankfurt an der Oder.

§. 98.

Wasserzölle sind Abgaben, welche große und kleine Fahrzeuge und Schiffe in denen dem Staate angehörigen Gewässern für Waaren und Güter erlegen müssen. — Meistens sind solche ergiebiger, als Landzölle, und gehören dahin verschiedene Arten, als: Brückenzoll für durchfahrende Fahrzeuge, Holzstöcke u. dgl. — Fährgeld von Prahmen, Schleusen — Canalzölle — Hafen- und Ankergelder, Licentz, besonders in Seehandlungsstädten — Mauthen u. s. w.

§. 99.

Das Schlesiſche Zollwesen gründet sich auf das Kaiserl. Zoll-Mandat und Tarif von 1739 und der Wegezoll auf das Königl. Wegezoll-Reglement d. d. Breslau den 26. August 1789.

Die Sätze, nach denen der Zoll in Süd- und Neuostpreußen erhoben wird, enthält der K. Poln. Zoll-Tarif d. d. Warschau, den 15. März 1776.

Von allen nach den alten Kön. Preuß. Provinzen ausgehenden Waaren wird 5 pro Cent gegeben. Hierzu kommt

- a. Das Accidens, welches der Uebertrags-Accise gleich ist.

- b. Der Matrosen-, Fuhrmanns- und Pferdejoll.
- c. Das Wagegeld.
- d. Das Niederlagsgeld.
- e. Das Ansagegeld.

§. 100.

Ehedem waren verschiedene Städte in der Mark Brandenburg zollfrey. Durch die Königl. Verordn. vom 10. Jul. 1715 wurde aber die Zollfreyheit der Städte gänzlich aufgehoben. Indessen genießt der Adel annoch beträchtliche Vorrechte in Ansehung der Zölle.

Fünfte Abtheilung.

Von der Acker-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer.

§. 101.

Die Acker- oder Ausfaat-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer in Städten sind wesentliche Real-Steuern, die jedoch zur Accise gezogen worden sind und auch daselbst erhoben werden.

§. 102.

Der Ackersteuer sind alle im städtischen Catastro stehende und auf der Stadtfur belegene, schofsbare Aecker, da, wo sie nicht abgeschafft ist, unterworfen. Daher sollen zur bessern Regulirung, die Stadtäcker vermessen werden; die Landleute müssen von denen in Pacht genommenen städtischen Aeckern

die Steuer entrichten, und wird sie von der Sommerfaat im Junius, von der Winterung aber im December erlegt.

Kön. Edict vom 19. Dec. 1736.

§. 103.

Die Garten- und Wiesensteuer ist ein Surrogat der von Heu und Gartenfrüchten zu erlegenden Consumtions- Accise; daher,; wo solche nicht eingeführt ist, werden die darauf gewonnenen Producte tarifmäßig versteuert. — Die Steuer selbst ist nach der Größe der Gärten und Wiesen zu bestimmen.

Vorstädter sind von der Gartensteuer frey; was sie aber in die Städte verkaufen, müssen sie versteuern.

Bei fixirten Gartensteuern kann das gewonnene Obst ohne weitere Accise consumirt oder verkauft werden.

§. 18.

Die Viehsteuer wird besonders von melkenden Kühen und Schafen entrichtet; die Vorwerker in den Städten werden daher in Ansehung ihres Viehbestandes öfters revidiret. — In der Ehur-Mark sind die

die Zugochsen, imgleichen auch so wie in Ost- und Westpreußen alle zum Gewerbe, Fuhrwerk oder Verleihen zu haltende Pferde derselben unterworfen; doch sind die Kühe der Vorstädter, Pferde zum eignen Bedarf, Zugochsen und Schafvieh der Schlächter zum Fettmachen und Schlachten, davon frey.

§. 105.

Von vorbenannten Realsteuern sind überhaupt eximirt:

1. Die Grundstücke von Berlin und Königsberg in Preußen.
2. Die Cämmereyen und Kirchen-, imgleichen Geistliche und Hospital- Aecker und andre dergleichen Grundstücke.

§. 106.

Zur richtigen Erhebung dieser Steuern müssen von den Accise-Directionen Acker-, Wiesen, Garten- und Viehsteuer-Catastra angefertigt und dergleichen Register bey dem Accise-Amt gehalten werden. Das Viehsteuerregister wird jährlich zweymahl in Gegenwart einer Magistrats-Person aufgenommen, und bekommt darin ein jeder viehhaltender Bürger ein besonderes Folium, worauf dessen Viehbestand angemerket, der Zugang zu- und der Abgang abgeschrieben, auch die bezahlte Accise nachgewiesen wird.

wird. Alle Viehhaltende Bürger erhalten gedruckte Viehbücher, die dem Register gleich eingerichtet sind, und muß jeder Ab- und Zugang binnen 24 Stunden dem Accise: Amte angezeigt werden. Acker-, Garten- und Wiesenregister werden alle 6 Jahre revidiret und die etwaigen Veränderungen notiret.

Sechste Abtheilung.

Von einigen theils zur Accise gezogenen,
theils andern Nebensteuern.

§. 107.

Die Ergänzungs-Accise ist die Abgabe von einer Waare, die aus einer Provinz in eine andere eingeht, worin sie mit niedrigern Sätzen belegt ist, oder wenn die Accise-Sätze am Orte der Consumtion höher als am Absendungsorte sind.

Kön. Reglem. vom 3 May 1787.

Ungarischer Wein ist in Südpreußen mit 5 Rthlr. der Eimer belegt. Wird dieser in die Neumark gebracht, wo die Abgabe 10 Rthl. 8 Gr. beträgt; so werden 5 Rthlr. 8 Grosch. Ergänzungs-Accise in der ersten Neumärkischen Stadt erhoben.

§. 108.

§. 108.

Die Nachschuß: Accise ist von zweyerley Art:

1. Nach den Tarifen von Waarenartikeln, die aus einer accisebaren Stadt in die andre gehen. Schlesien und Olaz ist davon ausgenommen, außer bey Bierem und Branntweinen, die von versteuerten Malz und Schrot gezogen sind — imgleichen passiren auf den Frankfurter Messen erkaufte einländische Fabrik: Waaren ohne Nachschuß.
2. Vom Thaler zu 4 Pfenn. von einländischen Waaren, die aus einer Provinz oder Stadt in die andre verschickt werden. Sie war seit 1742 in Schlesien und seit 1746 in der Mark und Pommern aufgehoben; ist aber durch das Declar. Patent vom 25. Jan. 1787. wieder eingeführt worden.

§. 109.

Die Uebertragungs: Accise von 1 Gr. 4 Pf. pro Thaler, von allen Waaren, wofür die Accise 12 Gr. und darüber beträgt, ist ein Surrogat der aufgehobenen Caffee- und Tabaks: Revenüen, und ist eine Erhöhung aller Accise auf beynähe 5 pro Cent. Sie wird auch von Branntwein, aber nicht vom Bier, Nahrungssteuer der Landhandwerker und der fixirten Aker: Garten: Heu: und Viehsteuer erhoben, und klos in Courant entrichtet.

Kön. Declar. vom 6 Jan. 1787.

§. 110.

§. 110.

Die Fix-Accise in offenen Städten, Flecken und Vorstädten erstreckt sich nur auf gewisse, bestimmte Consumtibilien, als Holz, Vieh zur Wirthschaft, Gartengewächse zc. dagegen ist Schlachtvieh, Wein, Bier, Branntwein, Materialien zu Handwerken u. dgl. nicht inbegriffen. Hin und wieder sind auch städtische Vorwerker, Menerenen, Schäferenen, Gartenhäuser und vorstädtische Fischer, Müller, Bäcker, Mehlhändler, auf ein Fixum gesetzt. Jährlich geschieht daher eine Aufnahme der gesammten Familien von den Accise-Bedienten im Beysein einer Magistratsperson. Edict v. 29. Dec. 1736.

In Schlesien, ist die Fix-Accise sehr extendirt, und solche ist mehr eine Familiensteuer nach Anzahl und Alter der Personen.

Kön. Accis-Reglement v. 23 März 1756.

§. 111.

Der Impost ist die Erhöhung der Auflage auf Gegenstände des Luxus, besonders auf Weine, und solcher heißt Aufschlags-Impost; — oder auf Caffee, Citronen und Apfelsinen, und heißt Banco-Impost. —

§. 112.

Die Accise-Abgabe der Handwerker des platten Landes für unversteuerte Materialien; als die Abgabe der Müller, wegen des Nuß- und Schirrholzes, der Leinweber wegen unversteuerten Garns, der Schneider, der Rademacher fürs Holz-Material, der Schmiede u. s. w.

Losungs- Accise ist die Abgabe von Waaren, die vom platten Lande auf Jahrmärkte zum Verkauf gebracht werden, und ist gewöhnlich 2 pro Cent.

§. 113.

Die Gefälle der Mühlenwaagen, die den Accise- Aemtern subordiniret sind; (denn verschiedene hängen auch von den Cammern und Magisträten ab, derselben Mühlenwaagenbediente werden jedoch auf das Accise- Interesse verpflichtet, und auch meistens dabey ein Accise- Officiant zur Führung der Register mit angestellt.

Alles Malz, Getreide, Mehl und Schrot muß von ihnen genau abgewogen und darüber ein gedruckter Waagezettel ertheilet werden. Nicht allein Brauer und Branntweinbrenner, sondern auch Bäcker, Mehl- händler, Stärke- und Pudermacher, wie auch Viech- mäster sind der Waageordnung unterworfen.

Die Mühlenwaage- Tabellen bestimmen, was das Malz und harte Getreide, sowohl genezt als unge- nezt, bey Hinfendung nach der Mühle an Gewicht ent- halten, und wie viel vom Müller an geschrotetem Malze, Mehl und Branntweinschrot im Gewicht zurückgeliefert werden muß.

§. 114.

Das Zettelgeld von den verschiedenen Declara- tions zur Niederlage, Begleitscheinen, Abladescheinen, Thorpfandzetteln, Accise- Quittungen, Passierscheinen, u. s. w. wovon ein eigener Tarif v. 19 Jan. 1770. vor- handen, deren Sätze aber 1787 sehr gemildert worden sind. Passierzettel enthalten die Versicherung des Ac- cise- Amtes, daß eine Waare aus einer Stadt gehe,
 worin

worin sie bereits versteuert worden ist. Darauf wird das Arceß des Ausgangs und des Eingangs bemerkt.

Reglement, die Bezahlung der Zoll: Quittungen, auch die Plomben und Bleye betreffend. Berlin, den 24 April 1787.

Dahin gehören auch die Versicherungszeichen bey den Accise- und Zollgeschäften, als die Siegelung kleiner Waaren, Strümpfe, Mützen, Zeuge, Tücher u. s. w. Die Stempelung andrer größern Waaren, die Bleye zu Kasten, Coffers, Ballen und Tonnen, oder die Plombirung.

§. 115.

Eine besondere Art der Steuer sowohl in Städten als auf dem platten Lande ist der durch Constitutionen und Statuten im preussischen Staat gegründete Abschöß von Erbschaften, oder die Gabella haereditaria, wenn Erbschaften aus einer Gerichtsbarkeit in die andere gehen, welcher den Immediat: Städten und allen Gerichtsobrigkeiten zukommt, und meist 6 bis 7 pro Cent beträgt. Solcher wurde durch das Kön. Rescr. vom 5 August 1776. aufgehoben; durch das K. Rescr. vom 25 Oct. 1787. aber wiederum eingeführt. Von solchem sind eximirt der Adel, K. Civil: Bediente, Professores, Doctores und Licentiaten, Studenten, Prediger, Manufacturisten nach dem K. Resc. vom 20 Nov. 1721. wie auch Militair: Personen. K. Resc. v. 22 Aug. 1735.

§. 116.

Eine andere Art ist das Abzugs: Abfahrts: geld, Gabella emigrationis, oder die Abgabe, wenn Personen mit ihrem Vermögen in fremde Länder ziehen.
Das

Das Quantum beruht auf Special = Pacta mit auswärtigen Ländern, und ist 10 bis 12 pro Cent. — Das Abzugsgeld von Landgütern und Städten, so lange die Wegziehenden im Lande bleiben, ist durch Cab. Ordr. vom 26 April 1737. und 14 Nov. 1743. gänzlich abgeschafft — auch mit verschiedenen Ländern und auswärtigen Landesherrn aufgehoben, als mit Holland, Sachsen, Braunschweig = Lüneburg, Dessauischen Landen, Mecklenburg, Polen u. s. w.

U b r i ß
d e s p r a k t i s c h e n
C a m e r a l =
u n d
F i n a n z = W e s e n s

n a c h d e n
G r u n d s ä t z e n , L a n d e s = V e r f a s s u n g e n u n d L a n d e s =
G e s e t z e n
i n d e n
K ö n i g l i c h P r e u ß i s c h e n S t a a t e n ,

o d e r
P r e u ß i s c h e
C a m e r a l = u n d F i n a n z = P r a x i s ,

v o n
G e o r g H e i n r i c h B o r o w s k i ,

Königl. ordentl. Professor der Oekonomie, Cameral- und Finanz-
Wissenschaft auf der Univ. zu Frankfurt, Correspondenten u. Mitgl.
der Kön. Großbritt. Oekon. Societät zu Jelle, der Kön. Ostpreuß.
Physik. Oekon. Gesellsch. zu Königsberg, der Kön. Märk. Oekon.
zu Potsdam, der Kön. Schles. Oekon. Patriot. zu Breslau, der
Kön. Societ. der Wissensch. und Künste zu Frankfurt und Königs-
berg, der Churfürstl. Sächs. Oekon. zu Leipzig, der Churf. Pfälz.
Oekon. zu Heidelberg und der Naturforschenden
zu Berlin.

Z w e y t e r B a n d ,
Z w e y t e , d u r c h g e h e n d s v e r b e s s e r t e u n d v e r m e h r t e A u s g a b e .

B e r l i n , 1 7 9 9 .
I n d e r B u c h h a n d l u n g d e s G e h e i m e n C o m m e r z i e n = R a t h s
P a u l i .

1870

THE ...

...

...

...

...

...

...

...

Den

z u e i n e m

Königlichen Hochpreislichen

Ober = Schul = Collegium

für

sämmtliche Königlich Preussische Staaten

hochverordneten

Herren, Herren

Ober = Schul = R ä t h e n

widmet

dieses Werk

mit

großer Hochachtung

und

Ergebenheit

der Verfasser.

Der
Preussischen
Cameral- und Finanz-Praxis

Zweyter Band.



Inhalt

des zweyten Bandes.

Dritter Theil.

Cameral-Verwaltung der sämmtlichen Finanz-
und Kammer-Regalien nach den Grundsätzen
und der Verfassung in Königlich Preussischen
Staaten.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Bergwerks-Regals.

| | |
|--|--------|
| §. 1. Verwaltung desselben in Preuß. Landen | S. 303 |
| — 2. Mitglieder der Berg- und Hütten-Ämter | 302 |
| — 3. Königl. Berg-Ordnungen | 305 |
| — 4. Beförderung des Bergwerks-Wesens | 305 |
| — 5. Ausbreitung des Preuß. Bergbaues | 306 |
| — 6. Nachrichten von Preuß. Berg- und Hüttenwerken | 307 |
| — 7. Vorzüglichste Eisen-Werke, Hütten, Hämmer | 307 |
| — 8. Einfuhr des Schwedischen Eisens ist verboten | 308 |
| — 9. Preise der Eisen-Kupfer-Messing-Waaren | 308 |
| — 10. Wo Erze, Minen und Brüche vorhanden | 309 |

I n h a l t.

| | | |
|----|---|--------|
| §. | 11. Mühlensteine; deren Brüche, Factoreyen, Ordnungen und Taxen | S. 310 |
| — | 12. Bernsteinfang, Bernstein-Kammer | 310 |
| — | 13. Alaunwerk, Factoreyen und Handel | 311 |
| — | 14. Salpeter-Hütten | 312 |

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Salz-Regals.

| | | |
|----|--|-----|
| §. | 15. Verwaltung desselben im Preuß. Staat | 313 |
| — | 16. Was die Kön. Kammern dabey zu besorgen | 314 |
| — | 17. Die wichtigsten Kön. Salzwerke | 314 |
| — | 18. Versorgung der Kön. Provinzen mit Salz; Verbot fremdes Salzes etc. | 315 |
| — | 19. Grundsätze und Reglements für den Salzdebit | 315 |
| — | 20. Einrichtung des Salzdebits, Salzbücher | 316 |
| — | 21. Von der Salz-Conscription | 316 |
| — | 22. Eximirte davon | 316 |
| — | — Salz-Revisionen, Aufnahme und Probe-Register | 317 |
| — | 23. Bestimmung der Salz-Consumtion | 317 |
| — | 24. Salz-Inspectionen, Cellereyen nebst Scheune und Labelle einer Salz-Scherey | 318 |
| — | 25. Salzdebit nach dem Gewicht | 318 |
| — | 26. Salz-Cocturen, Salztonnen | 319 |
| — | 27. Wagen und Gewichte in Salz-Factoreyen | 319 |
| — | 28. Pohluisch- und künstliches Stein-Salz | 320 |

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Forst- und Jagd-Regals.

| | | |
|----|--|-----|
| §. | 29. Außere Verwaltung desselben | 324 |
| — | 30. Forst-Ordnungen | 325 |
| — | 31. Anstellung und Qualität der Forstbedienten | 325 |
| — | 32. Haupt-Grundsätze der innern Forst-Verwaltung | 326 |
| — | 33. Verordnungen in den Landes-Forst-Gesetzen | 326 |
| — | 34. Verordnungen zur Ersparung des Holzes | 327 |

Inhalt.

| | |
|--|--------|
| §. 35. Aufsicht der Kön. Kammern | S. 328 |
| — 36. Holz-Verkauf, Holz-Taxen | 328 |
| — 37. Forst-Etats | 329 |
| — 38. Vom Jagd-Regal und was dafür verordnet | 330 |

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Zoll- und Wasser-Regals.

| | |
|---|--------|
| §. 39. Ursprung und Umfang dieses Regals | S. 331 |
| — 40. Zoll-Privilegien fürs Churhaus Brandenburg | 332 |
| — 41. Verwaltung des Zollwesens | 332 |
| — 42. Pflichten der Zollbedienten, Zoll-Rollen etc. | 333 |

Fünftes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Münz-Regals.

| | |
|---|-----|
| §. 43. Verwaltung des Münz-Wesens im Preuß. Staat | 334 |
| — 44. Münzstädte oder Münz-Aemter; | 334 |
| — 45. Verordnungen, die Landes-Münzen betreffend | 335 |
| — 46. Preussischer Münzfuß | 335 |
| — 47. Gangbare schwere Landes-Münzen | 336 |
| — 48. Scheidemünzen | 336 |
| — 49. Welche fremde Münzen freyen Cours im Lande haben | 336 |
| — 50. Verhältniß des Goldes zum Silber | 337 |
| — 51. Gewicht der Silber-Münzen | 337 |
| — 52. Mänderung und Ausrüstung, Beschneiden der Münzen, falsche Münzen | 338 |
| — 53. Ankauf und Lieferung der Münz-Metalle | 338 |
| — 54. Einfuhr schlechter und fremder Münzen, Ausfuhr des Silbers und Goldes | 339 |

Sechstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Post-Regals.

| | |
|---|-----|
| §. 55. Verwaltung des Post-Wesens in Kön. Staaten | 340 |
| — 56. Kön. Post-Ordnungen | 341 |

I n h a l t.

| | | |
|----|--|--------|
| §. | 57. Ordinaire und Extra-Posten | S. 341 |
| — | 58. Haupt-Grundsätze im Preuss. Postwesen | 341 |
| — | 59. Post-Geschäfte und Post-Transporte | 342 |
| — | 60. Schirmmeister, Geldbeutel und Fässer | 343 |
| — | 61. Post-Listen | 343 |
| — | 62. Versendung der Päckchen und Briefe | 344 |
| — | 63. Zahl der Pferde nach der Fracht | 344 |
| — | 64. Abfertigung der ordinären Posten | 344 |
| — | 65. — — der Extra-Posten | 345 |
| — | 66. Wie geschwind solche fahren müssen | 345 |
| — | 67. Bezahlung der Extra-Posten | 345 |
| — | 68. Ausweichung der Posten | 346 |
| — | 69. Post-Fuhr-Zettel | 346 |
| — | 70. Verwaltung des Intelligenz-Wesens | 346 |
| — | 71. Was die Intelligenzblätter enthalten | 346 |
| — | 72. Wie oft solche ausgegeben werden, auch Insertions-Gebühren | 347 |
| — | 73. Wer solche anschaffen müsse | 347 |

Siebentes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Stempel-Regals.

| | | |
|----|--|-----|
| §. | 74. Verwaltung desselben | 348 |
| — | 75. Reglements und Schriften, so davon handeln | 349 |
| — | 76. Debit der Stempel-Papiere und Karten | 349 |
| — | 77. Stempel-Papiere | 350 |
| — | 78. Gestempelte Spiel-Karten | 350 |
| — | 79. Paraphen-Gelder | 350 |
| — | 80. Musicanten Nahrungs-Gelder | 351 |
| — | 81. Gestempelte Calender | 351 |
| — | 82. Befreyung von Stempel-Papier | 351 |
| — | 83. Stempel-Erhöhung | 352 |

Inhalt.

Vierter Theil.

Cameral-Verwaltung des gesammten Landes- Policen-Wesens in Königlich Preussischen Staaten.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der hohen und allgemeinen lan- des-Policen.

Erste Abtheilung. Vom Bevölkerungs-Wesen im Preussischen Staat.

- §. 1. Wodurch Bevölkerung bewirkt worden in ältern Zei-
ten S. 356
- 2. In neuerer Zeit 356
- 3. Policen, Anstalten zur Beförderung der Bevölkerung 357
- 4. Verpflegung und Unterbringung der Waisen 358
- 5. Verhütung einiger Entvölkerung 358
- 6. Vorsorge zur Erhaltung der Menschen 360
- 7. Vorsorge für verunglückte Personen 360
- 8. Verhütung des zu frühzeitigen Begrabens 361
- 9. Maasregeln zur Abwendung der Unglücksfälle 362
- 10. Kenntniß von bebauung und Bevölkerung des Lan-
des 362
- 11. Kenntniß der Zahl der Einwohner mittelst Popula-
tions-Listen 362
- Schema von selbiger A.
- 12. Einreichung sogenannter historischer Tabellen
nebst Schema dazu B.
und der General-Tabellen nebst Schema C. 363
- 13. Bürger-, Jüden-, Colonisten-, Soldaten-Tabellen 364

Zweite Abtheilung. Vom Preussischen Medicinal- Wesen und Medicinal-Verfassung.

- §. 14. Was zum Preuss. Medicinal-Wesen gehöre 365
- 15. Sanitäts-Anstalten und Collegia 365
- §. 16.

I n h a l t.

| | | |
|--------|--|-----|
| §. 16. | Deren Vorsorge für gesunde Luft | 366 |
| — 17. | — — für gesunde Lebens: Mittel | 366 |
| — 18. | Aufsicht auf schädliche Eßeis: Geschirre, Kleider etc. | 367 |
| — 19. | Medicinal: Anstalten und Collegia | 367 |
| — 20. | Verordnungen im Medicinal: Wesen | 368 |
| — 21. | Aufsicht über Medicinal: Personen | 369 |
| — 22. | Erfordernisse der Doctoren und praktischen Aerzte | 369 |
| — 23. | — — der Land: Kreis: und Stadt: Physiker | 370 |
| — 24. | — — der Wundärzte, Bader etc. | 370 |
| — 25. | Anstalten zu deren Bildung | 371 |
| — 26. | Apotheker, deren Ordnungen und Dispensatoria | 372 |
| — 27. | Zahn: Aerzte, Staarstecher, Bruchschneider etc. | 372 |
| — 28. | Hebammenschulen | 373 |
| — 29. | Fonds für Hebammen: Anstalten | 373 |
| — 30. | Steuerung der Pfluscheren, auswärtige Medicinen | 374 |
| — 31. | Mineral: Bäder und Gesundbrunnen | 374 |
| — 32. | Anstalten bey epidemischen Krankheiten | 375 |
| — 33. | — gegen Pockenstth | 375 |
| — 34. | — zur Verhütung venerischer Krankheiten | 376 |
| — 35. | — zur Verhütung der Pest | 376 |
| — 36. | — zur Hemmung der Rindviehseuche | 377 |
| — 37. | Heilung des faulen Rind: und Schafviehes | 378 |
| — 38. | Lollwerden der Hunde | 379 |

Dritte Abtheilung. Vom Preussischen Litteratur: Kirchen: und Schul: Wesen und dessen Verfassung.

| | | |
|--------|---|-----|
| §. 39. | Vorsorge für Aufklärung und blühenden Zustand der Gelehrsamkeit | 380 |
| — 40. | Freyheit im Denken und Schreiben | 380 |
| — 41. | Ausbreitung der Litteratur und der Wissenschaften | 381 |
| — 42. | Erweiterung und Vervollkommnung derselben | 382 |
| — 43. | Verwaltung des Kirchen: Wesens im Staat | 383 |
| — 44. | Geschäfts: Kreis der Consistorien | 384 |
| — 45. | Einrichtungen, Verordnungen und Gesetze im Kirchen: Wesen | 384 |
| — 46. | Gewissens: Freyheit im Staat | 385 |

I n h a l t.

| | |
|---|--------|
| §. 47. Bestimmung des öffentlichen Religions, Unterrichts | S. 385 |
| — 48. Ausübung öffentlicher Religions: Handlungen | 385 |
| — 49. Haus: Zusammenkünfte, Musik in Advents: Zeit etc. | 386 |
| — 50. Anstellung, Wahl und Vocation der Geistlichen | 387 |
| — 51. Nebengeschäfte der Prediger | 387 |
| — 52. Aufsicht über geistliche Güter und Klöster | 388 |
| — 53. Beschränkung der Kloster: Ausnahme | 388 |
| — 54. Mennonisten | 389 |
| — 55. Juden | 389 |
| — 56. Kirchenzucht, Conducten: Listen, Kirchen: Visitationen | 389 |
| — 57. Proselytenmacher, neue Secten | 390 |
| — 58. Verwaltung hoher und niederer Schulen | 390 |
| — 59. Geschäfts: Kreis des Ober: Schul: Collegii | 391 |
| — 60. Tabellarische Berichte von Schulen | 391 |
| — 61. Verordnungen und Reglements für Landschulen | 392 |
| — 62. Lehrbücher in Dorfschulen | 392 |
| — 63. Aufsicht der Civil: Obergkeiten über Schulen | 393 |
| — 64. Verhalten der Schulmeister und Anstellung | 393 |
| — 65. Werks: Arbeits: und Industrie: Schulen | 394 |
| — 66. Lateinische, gelehrte Schulen, Gymnasium, Ritter: Academien | 394 |
| — 67. Rechte und Freyheiten der Schul: Lehrer | 395 |
| — 68. Landes: Universitäten im Staat | 395 |
| — 69. Deren Rechte und Rang | 396 |
| — 70. Studiren der Landeskinder auf Landes: Universitäten | 396 |
| — 71. Prüfung, Studien: Plan und Rechte der Studenten | 397 |
| — 72. Verhalten und Betragen der Studenten | 398 |
| — 73. Collegia, Bezahlung derselben, Disputationen | 398 |
| — 74. Verbot öffentlicher Schauspiele auf Universitäten | 399 |
| — 75. Allgemeine Geseze und Verfassung der Universitäten | 398 |

Vierte Abtheilung. Das Sicherheits: Wesen in Ab: sicht des Privat: Vermögens im Preuß. Staat.

| | |
|--|-----|
| §. 76. Verhütung nachtheiliger Vermögens: Erwerbs: Arten | 400 |
|--|-----|

I n h a l t.

| | | |
|----|---|----------|
| §. | 77. Erhaltung und Beförderung des Credits | S. 401 |
| — | 78. Bucher und Bankerotte | 402 |
| — | 79. Oeffentliche Anstalten zur Beförderung des Credits | 402 |
| — | 80. Preussisches Hypotheken-Wesen | 403 |
| — | 81. Pfand- und Leih-Häuser, Lombards | 403 |
| — | 82. Ritterschaftliche Credit-Systeme | 404 |
| — | 83. Oeffentliche Anstalten zur Versicherung des Vermögens | 404 |
| — | 84. Asscuranz-Compagnien | 405 |
| — | 85. Feuer-Societäten in Dörfern und Städten | 405 |
| — | 86. Eisener Fond derselben, Verfahren bey Feuer-Schäden | 406 |
| — | 87. Reglements der Feuer-Societäten | 407. 408 |
| — | 88. Asscuranz-Anstalten wegen Viehsterben | 408 |
| — | 89. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt | 409 |
| — | 90. Antritts-Gelder und Wittwen-Pensionen | 409 |
| — | 91. Nähere neue Einrichtungen | 410 |
| — | 92. Armen-Wesen und Anstalten überhaupt | 411 |
| — | 93. Fonds der Armen-Anstalten | 411 |
| — | 94. Cassenrechnungen derselben | 412 |
| — | 95. Neuere Armen-Anstalten im Staat | 412 |
| — | 96. Land-Armen- und Invaliden-Häuser | 413 |
| — | 97. Bürger-Rettungs-Institut in Berlin | 414 |

Fünfte Abtheilung. Das gesamte Landes-Oekonomie-Wesen und dessen Verfassung im Preuss. Staat.

| | | |
|----|--|-----|
| §. | 98. Verwaltung des Landwirthschafts-Wesens im Staat | 415 |
| — | 99. Anordnung zur Kenntniß desselben und des Innern des Landes | 416 |
| — | 100. Dorf- und Acker-Ordnungen | 417 |
| — | 101. Domainen-Bereisungen und Relationen davon | 418 |
| — | 102. Verordnungen in Ansehung der Landwirthschaft überhaupt | 419 |
| — | 103. Errichtung ordentlicher Urbarien | 420 |
| — | 104. Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues | 421 |
| — | 105. — — — — — der Manufactur-Pflanze | 422 |

I n h a l t.

| | | |
|----|---|----------|
| §. | 106. Weinbau, Geseze und Wiederherstellung | S. 423 |
| — | 107. Wiesenbau und Futterfräuterbau | 424 |
| — | 108. Gartenbau und Obstzucht | 425 |
| — | 109. Pferdezcucht, Vieharzeney: Schule | 426 |
| — | 110. Rindviehzucht | 426 |
| — | 111. Oekonomische Betreibung der Schafzucht | 427. 428 |
| — | 112. Policen; Aufsicht über Schäferenen | 429 |
| — | 113. Ziegen, Schweinezucht, Federviehzucht | 430 |
| — | 114. Bienenzucht | 430 |
| — | 115. Policen; Anstalten wegen Forsten: und Jagden | 431 |
| — | 116. Direction des Land: Seidenbau: Wesens, und Anordnungen zur Beförderung desselben | 432 |
| — | 117. Verordnungen wegen Fischereyen in Flüssen und Land: Seen | 433 |
| — | 118. Vorschriften und Ordnungen für Hof: Fischereyen | 434 |

Sechste Abtheilung. Das gesammte Feuer: Polizey: Wesen im Preuß. Staat.

| | | |
|----|---|----------|
| §. | 119. Worauf solches gerichtet ist | 435 |
| — | 120. Verhütung der Brände in Städten | 435 |
| — | 121. — — in Dörfern | 436 |
| — | 122. Anbringung der Eliz: Ableiter | 437 |
| — | 123. Feuerlöschungs: Anstalten in Städten nach den Feuer: Ordnungen | 437 |
| — | 124. Feuerlöschungs: Anstalten auf dem platten Lande und Feuer: Ordnungen | 438. 439 |
| — | 125. Feuer: Visitationen | 439 |
| — | 126. Hülfleistungen beym Löschen | 439 |
| — | 127. Retablissement der abgebrannten Gebäude | 440 |

Siebente Abtheilung. Das gesammte Bau: Damm: und Deich: Wesen im Preuß. Staat.

| | | |
|----|---|-----|
| §. | 128. Allgemeine Direction des Bau: Wesens | 441 |
| — | 129. Bau: Anschläge | 441 |
| — | 130. Baubegnadigungen, Beneficia und Consecration | 442 |
| — | 131. Bau: Etat und Bau: Designationen | 443 |
| — | 132. Bau: Ordnungen und Bau: Reglements | 443 |

I n h a l t.

| | |
|---|--------|
| §. 133. Glickbau auf Königl. Domainen; Nemtern | S. 444 |
| — 134. Bau; Taxen | 445 |
| — 135. Landstraßen: Bau, Wegeverbesserung und Wegeordnung | 445 |
| — 136. Knirpeldämme, Brücken, Alleen, Wegweiser | 446 |
| — 137. Aufsicht der Postämter auf die Landstraßen, Was- gengeleise | 447 |
| — 138. Chausséen: Bau, Chaussée: Geld und Tarif | 447 |
| — 139. Verwaltung des Damm- und Deich- Wesens | 448 |
| — 140. Deich: Anstalten, Deich- und Ufer- Ordnungen | 448 |
| — 141. Aufsicht und Bestrafung der Deichbeschädigungen | 449 |

Achte Abtheilung. Vom Gesinde- Wesen im Preussischen Staat.

| | |
|---|-----|
| 142. Verwaltung des Gesinde- Wesens | 450 |
| — 143. Vorschriften und Gesetze, dasselbe betreffend | 450 |
| — 144. Gesinde- Altteste, Mäkler, Miethszeit, Termine | 451 |
| — 145. Gesinde- Ordnungen für verschiedene Provinzen | 452 |

Neunte Abtheilung. Von den Scharfrichtereyen und dem Abdeckerverwesen im Preuß. Staat.

| | |
|---|-----|
| §. 146. Aufsicht der Scharfrichtereyen und Carillereyen | 453 |
| — 147. Districte und Verpachtung derselben | 454 |
| — 148. Verordnungen wegen Kleidung der Scharfrichter | 454 |
| — 149. Wie es mit erespirtem Vieh zu halten sey | 455 |
| — 150. Carillereyen sollen außer den Thoren seyn | 455 |
| — 151. Bestreyungen der Scharfrichtereyen von Abgabe | 456 |

Zweytes Capitel.

Cameral- Verwaltung des städtischen Polizey- Wesens in Kön. Preuß. landen.

Erste Abtheilung. Politische Eintheilung und Verfassung der Städte und ihrer Einwohner.

| | |
|--|-----|
| §. 152. Accisbare und unaccisbare Städte | 457 |
| — 153. Große, mittlere und kleine | 458 |

I n h a l t.

| | | |
|----|---|--------|
| §. | 154. Mediat- und Immediat-Städte | S. 458 |
| — | 155. Haupt-, Provinzial-, Land-Städte | 458 |
| — | 156. Was der Magistrat in Städten zu besorgen habe | 459 |
| — | 157. Aus welchen Mitgliedern und Departements solche bestehe | 459 |
| — | 158. Aufsicht über die Magistrate | 460 |
| — | 159. Viertel und Viertels-, Commissarien, Policey-, Inspectoren, Marktmeister 2c. | 460 |
| — | 160. Bürgerliche Verfassung und Nahrungsarten | 461 |
| — | 161. Pflichten der Bürger | 461 |
| — | 162. Vebauung bürgerlicher Grundstücke | 462 |

Zweyte Abtheilung. Die eigentliche Verwaltung städtischer Policey: Geschäfte.

| | | |
|----|--|----------|
| §. | 163. Versorgung der Städte mit Lebensmitteln | 463 |
| — | 164. Tabellar. Nachweisung der Zufuhr und Marktbuch | 464 |
| — | 165. Verkaufsplätze, Marktsahne | 464 |
| — | 166. Vor- und Aufkäufercy ist verboten | 464 |
| — | 167. Vorrath an Getreide, Mehl, Malz, Schlachtvieh | 465 |
| — | 168. Anfertigung und Aufrechthaltung der Policentaxen | 465 |
| — | 169. Brottaxe und Calculations-Principien nach den Bäcker-Ordnungen | 466 |
| — | 170. Anfertigung der Brottaxen nebst Gerichts-Tabelle vom Probacken A. und Calculations-Schema von Brot und Semmel B. | 467: 470 |
| — | 171. Principien wegen Gewicht des Getreides, Mehles und Brotes nebst Tabelle C. | 461 |
| — | 172. Brottaxe nach den verschiedenen Brotarten nebst Brottaxe von Berlin und Königsberg | 472: 474 |
| — | 173. Beschaffenheit des Brotes und Revision | 475 |
| — | 174. Mühlen und Wage-Ordnung, Mühlen-Ordnungen und Reglemente | 475 |
| — | 175. Mühlen-Kümpfe, Scheffel, Tubben, Mahlgäste, eiserne Handmühlen | 476 |
| — | 176. Anfertigung der Viertaxe | 477 |

I n h a l t.

| | | |
|---------|--|------------|
| §. 177. | Calculations: Principien dazu, nebst Biertaxe von Braun- und Weissbier A. und B. | S. 478-479 |
| — 178. | Brau: Collegia, Beschaffenheit des Biers, Gewicht des Malzes | 480 |
| — 179. | Brau: Ordnungen und Gebräude selbst | 480 |
| — 180. | Pflichten der Brauer | 481 |
| — 181. | Beschaffenheit der Braubettiche, Braugesäße, Malz: Säcke ic. | 481 |
| — 182. | Verfälschung des Biers, Bouteillen | 482 |
| — 183. | Principien der Brantweinstaxe nebst Schema einer Taxe | 483. 484 |
| — 184. | Brantweinsbrenner, Blasen | 485 |
| — 185. | Vorsorge in Ansehung des Fleisches | 485 |
| — 186. | Schlachthaus, Gewichte, Taxtafel, Ordnung im Schlachten | 486 |
| — 187. | Fleischtaxe, Schlachtprobe, und wie solche geschehe, nebst Muster vom Probeschlachten A. und B. Taxe von Kind- und Hammelfleisch | 487. 490 |
| — 188. | Höcker: Victualien: und Mehlhändler: Taxe | 487 |
| — 189. | Höcker: Ordnung | 488 |
| — 190. | Tax: Reglements der Gasthöfe und Wirthshäuser | 491 |
| — 191. | Fisch: und Brennholz: Versorgung, Maasse des Brennholzes | 492 |
| — 192. | Maasse der gebrannten Steinarten | 492 |
| — 193. | Aufsicht über richtige Ellen, Maasse und Gewichte | 493 |
| — 194. | Probe: Maasse, Scheffel ic. auf Rathhäusern | 494 |
| — 195. | Wageschalen und Wagebalken | 494 |
| — 196. | Mühlen: Wagen | 494 |
| — 197. | Gewicht der Getreide: Sorten, Wage: Zettel | 495 |
| — 198. | Mühl: Wage Reglements und Tabellen, nebst Wage: Tabelle von Berlin | 496-498 |
| — 199. | Raths: und Handlungs: Wagen, Wagegebühren | 499 |
| — 200. | Reinigung der Straßen, Brunnen, Laternen, Brücken, Cansle | 500 |

I n h a l t.

| | | | |
|----|------|--|--------|
| §. | 201. | Aufsicht auf Reisende und Fremde, Wein; Spiels Tanzhäuser | S. 500 |
| — | 202. | Aufsicht auf Zünfte, Gilden, Künstler, Bürger: Cassen, Gefinde, Leichen = Wesen | 501 |

Dritte Abtheilung. Das städtische Kämmerer = We: sen.

| | | | |
|----|------|---|-----|
| §. | 203. | Was Stadt = oder Rath = Kämmerer = sind und womit sie sich beschäftigen | 502 |
| — | 204. | Kämmerer = Verfassung, Kämmerer = Etats | 503 |
| — | 205. | Instructionen und Edicte vom Kämmerer = Wesen | 503 |
| — | 206. | Haupt = Classen der Kämmerer = Einkünfte | 504 |
| — | 207. | Einkünfte von Gerechtigkeiten zc. Policey = Anstal: ten | 504 |
| — | 208. | — von Gilden, Manufacturen, Gewerken | 504 |
| — | 209. | — vom Commerz = Wesen | 505 |
| — | 210. | — von Grund = Zinsen | 505 |
| — | 211. | — von Gerichts = Gefällen | 505 |
| — | 212. | — aus eigenthümlichen Grundstücken | 506 |
| — | 213. | — von ausstehenden Capitalien | 506 |
| — | 214. | — von fixirten Einnahmen | 507 |
| — | 215. | — von Steuern der Bürgerschaft | 507 |
| — | 216. | Extraordinaire Einnahmen | 507 |
| — | 217. | Haupt = Classen der Kämmerer = Ausgaben | 508 |
| — | 218. | Abzutragende Zinsen und Capitalien | 508 |
| — | 219. | Ausgaben auf königl. Verordnung | 509 |
| — | 220. | Rathhäusliche Besoldungen | 509 |
| — | 221. | Gemeine Ausgaben | 509 |
| — | 222. | Radicirte Zinsen und Ausgaben | 510 |
| — | 223. | Ausgaben bey dem rathhäuslichen Departement | 510 |
| — | 224. | — zu Policey = Schul = und Militair = An: stalten | 510 |
| — | 225. | — wegen der Receptur und Rechnungen | 511 |
| — | 226. | Verwaltung des Kämmerer = Cassen = Wesens, Etat, und Cassen = Visitationen | 512 |

J u h a l t.

Vierte Abtheilung. Von Juden = Sachen.

| | |
|---|--------|
| §. 227. Verfassung der Juden im Preuß. Staat | S. 513 |
| — 228. Verschiedenheit der Juden nach ihrer Toleranz | 514 |
| — 229. Toleranz; Gebühren und Tage = Groschen | 514 |
| — 230. Abgaben und Prästationen der Juden im Staat | 515 |
| — 231. Handels = Freiheit und Einschränkung | 516 |
| — 232. Hausbesitz, Zahl der Familien, Heyrathen | 516 |
| — 233. Privat = Schulmeister, durchreisende und Bettel = Juden | 517 |
| — 234. Haupt = Juden = Tabellen | 517 |
| — 235. Wegen ihrer Testamente | 518 |

Drittes Capitel.

Cameral = Verwaltung des dörrlichen Policcy = Wesens im Preuß. Staate.

Erste Abtheilung. Das gemeine, innere und äußere Dorf = Policcy = Wesen.

| | |
|--|-----|
| §. 236. Worauf die Dorf = Policcy sich überhaupt er = strecke | 519 |
| — 237. Das Mühlen = Wesen auf dem platten Lande | 520 |
| — 238. Anlegung neuer Mühlen und Delmühlen | 520 |
| — 239. Brau = Verfassung und Brau = Recht | 520 |
| — 240. Bierholen aus accisbaren Städten | 521 |
| — 241. Einrichtung des Bierholens aus Städten | 521 |
| — 242. Brauberechtigte Aemter und Abliche | 522 |
| — 243. Einrichtung wegen Branntweins | 522 |
| — 244. Beschaffenheit der Wirthshäuser | 522 |
| — 245. Aufsicht der Dorf = Policcy auf andre Gegenstän = de | 523 |
| — 246. Feld = Policcy = Ordnung im Hütungs = Wesen | 523 |
| — 247. Was weiter dazu gehöre | 524 |
| — 248. Direction der innern und äußern Dorfpoliccy | 524 |

Zweyte Abtheilung. Die größere oder höhere Policiey der Dörfer.

| | | |
|----|--|--------|
| §. | 249. Vermehrung der Volks: Menge und Abbauen der Güter | S. 526 |
| — | 250. Handwerker des platten Landes | 526 |
| — | 251. Eintheilung der Dorf- und Landes- Pflichten | 527 |
| — | 252. Militair- Wesen in Absicht der Dörfer | 528 |

Fünfter Theil.

Cameral- und Finanz- Verwaltung des gesammten Handwerks- Manufactur- und Commerz- Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

Erstes Capitel.

Cameral- Verwaltung und Verfassung des Handwerks- Wesens oder sämtlicher Gewerke im Preuß. Staat.

| | | |
|----|---|-----|
| §. | 1. Aufsicht und Direction des Handwerks- Wesens | 531 |
| — | 2. Zünfte, Gilden, Innungen | 531 |
| — | 3. Zunftfreye Handwerke, Kunstwerke | 531 |
| — | 4. Gewerk- Privilegien, Handwerks- Ordnungen | 531 |
| — | 5. Gewerks- Verfassung | 532 |
| — | 6. Lehrzeit, Zahl, Lehrgeld, Alter &c. der Lehrlingen | 532 |
| — | 7. Aufnahme derselben | 533 |
| — | 8. Lehr- und Geburtsbriefe | 533 |
| — | 9. Arbeit der Gesellen und blauer Montag | 534 |
| — | 10. Wandern der Gesellen innerhalb Landes | 535 |
| — | 11. Wandern außer Landes | 536 |
| — | 12. Militair- Wanderpässe bey Cantonisten | 536 |
| — | 13. Ausfertigung der Atteste und Pässe | 537 |
| — | 14. Rechte der Soldaten bey Handwerken | 537 |

I n h a l t.

| | | |
|----|--|--------|
| §. | 15. Rechte in Ansehung invalider Soldaten | S. 538 |
| — | 16. Meisterwerden der Gesellen und Meisterstücke | 538 |
| — | 17. Lade und Büchse | 538 |
| — | 18. Gewerks: Affessoren | 539 |
| — | 19. Von Landhandwerkern und Landmeistern | 540 |
| — | 20. Befugnisse; derselben | 541 |
| — | 21. Catastrirte Stellen und Handwerks: Catastra. | 542 |
| — | 22. Neuenconcessionirte Land: Handwerker | 542 |
| — | 23. Meisterrechts: Kosten derselben | 543 |
| — | 24. Pfuscher und Pfuscherereyen | 543 |
| — | 25. Handwerks: Taxen | 544 |
| — | 26. Neue Kunst: Privilegien | 544 |
| — | 27. Vorthheil und Unterstützung der Handwerker | 545 |
| — | 28. Alphabet. Tabellen über Handwerker | 545 |

Zweytes Capitel.

Cameral: Verwaltung und Verfassung des Manu- factur: und Fabrik: Wesens im Preuß. Staat.

| | | |
|----|--|----------|
| §. | 29. Direction des Manufactur: und Fabrik: Wesens | 546 |
| — | 30. Fabriken: Inspector: Commissarien: und Commissio- nen | 546 |
| — | 31. Zeitungs: Bericht, Fabrik: Tabellen und Nachweisun- gen, nebst einer tabellarischen Nachweisung A. 551: 559 | 551: 559 |
| — | 32. Fabrik: Tabellen von Manufactur: Städten | 548 |
| — | 33. General: Tabelle der Preuß. Manufacturen | 548 |
| — | 34. Anlegung und Beförderung derselben | 560 |
| — | 35. Manufactur: Reglements und Schau: Anstalten | 560 |
| — | 36. Auswärtiger Debit, Exportations: Bonificationen | 561 |
| — | 37. Woll: Manufacturen und Woll: Magazine | 561 |
| — | 38. Aufnahme und Flor derselben | 562 |
| — | 39. Leinen: Manufacturen | 563 |
| — | 40. Länge der Haspel und Länge und Breite der Lein- wand | 564 |
| — | 41. Aufnahme und Beförderung der Leinen: Manufactu- ren | 565: 566 |

I n h a l t.

| | | |
|--------|---|--------|
| §. 42. | Seiden: Manufacturen | S. 567 |
| — 43. | Leder: Manufacturen | 567 |
| — 44. | Baumwollen: Manufacturen | 568 |
| — 45. | Papier: Fabriken | 569 |
| — 46. | Metallische, Spiegel, Porcellan, Salz, Salpeter, Alaun, Zucker: Siedereyen | 569 |
| — 47. | Geschichte der Preuß. Manufacturen | 570 |
| — 48. | Rechte und Privilegien der Fabricanten und Manu- facturisten | 571 |

Drittes Capitel.

Cameral: Verwaltung und Verfassung des Commerz- Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

| | | |
|--------|---|-----|
| §. 49. | Direction der Handlung und des Commerz: Wesens | 572 |
| — 50. | Commerz: Admiralitäts: Collegia, Hafen: Handlungs- Schiffahrts und See: Gerichte | 572 |
| — 51. | See: und Landhandel, Activ: oder Immediat: Han- del, Passiv: oder Mediat: Handel | 573 |
| — 52. | Verschiedene Arten der Handlung | 573 |
| — 53. | Haupthandlungs: Artikel: Korn und Getreide | 574 |
| — 54. | Holzhandel, Handel mit Pottasch, Hanf, Lauen, Anker, Segel etc. | 574 |
| — 55. | Leinwand, Tuch, Eisen, Viehhandel | 575 |
| — 56. | Wein, Gewürz, Specerey, Fellhandel | 575 |
| — 57. | Staats: Monopolien | 576 |
| — 58. | Tabellen über den Betrag und Werth der importir- ten und exportirten Waaren | 577 |
| — 59. | Erlaubte und verbotene Einfuhr | 577 |
| — 60. | Verbotene Importations: Artikel | 577 |
| — 61. | Verbotene Exportations: Artikel | 578 |
| — 62. | Aufsicht auf Ein: und Ausfuhr verbotener Hand- lungs: Artikel | 578 |
| — 63. | Estrafe und Straf: Edict | 579 |
| — 64. | Hochimposirte Waaren | 579 |

I n h a l t.

| | | |
|--------|---|--------|
| §. 65. | Commercial : Ordnungen oder Handlungs : Privilegien | S. 579 |
| — 66. | Materialhändler, Apotheker | 580 |
| — 67. | Fabrik : , Manufactur : , Eisen : , Galanterie : Händler | 581 |
| — 68. | Krämer, Großisten | 582 |
| — 69. | Italienische Kaufleute | 582 |
| — 70. | Gelehrter Kunsthandel | 582 |
| — 71. | Victualien : Händler | 583 |
| — 72. | Trödler | 583 |
| — 73. | Kaufleute und Krämer auf dem platten Lande | 583 |
| — 74. | Oeffentliche Handlungs : Gesellschaften | 584 |
| — 75. | Herings : Fischeren : Compagnie zu Emden | 584 |
| — 76. | Welche Länder und wie sie solche versorgt | 585 |
| — 77. | Neuere Einrichtung nach geendeter Detroit | 585 |
| — 78. | Asiatische Compagnie zu Emden | 586 |
| — 79. | Getreide : Handlungs : Compagnie | 586 |
| — 80. | Nuzholz : Handlungs : Compagnie | 586 |
| — 81. | See : und Salzhandlungs : Compagnie | 587 |
| — 82. | Neuere Abänderungen dabey | 588 |
| — 83. | Assicuranz : Compagnie zu Berlin | 589 |
| — 84. | Abgaben auf den Seehandel | 589 |
| — 85. | Transito : Abgaben bey dem Landhandel | 590 |
| — 86. | Handlungs : Bündnisse | 590 |
| — 87. | Handels : Freyheiten | 591 |
| — 88. | Besörderungs : und Hülfsmittel der Preuß. Handlung | 592 |
| — 89. | Wechsel : Wesen, Wechsel : Gerichte | 592 |
| — 90. | Verbot des Hausirens | 593 |
| — 91. | Mäkler, Mäkler : Ordnungen | 594 |
| — 92. | Jahrmärkte. | 594 |
| — 93. | Wichmärkte | 595 |
| — 94. | Woll : Schiffs : Kahn : Garn : und Leinwands : Märkte | 596 |
| — 95. | Messen im Preuß. Staat | 596 |
| — 96. | Landstrafen, Wegebetterung, Fracht : Fuhr : und Post : Ansalten | 597 |
| — 97. | Elb : Schiffer : Gilde | 597 |

I n h a l t.

| | |
|---|--------|
| §. 98. Tabelle von gehenden Schiffs-Gefäßen | S. 598 |
| — 99. Schiff=fracht=Taxe | 598 |
| — 100. Schiffebau | 599 |
| — 101. See=Schiffsbauer und Rheder, Schiffsbauwerfte | 599 |
| — 102. Schiffsbau=Prämien | 600 |
| — 103. Rechte, Form und Sicherheit der See=Schiffahrt, Standrecht und Assurance=Compagnien | 600 |
| — 104. Seehäfen, Freyhafen zu Emden | 601 |
| — 105. Stapel=Gerechtigkeit | 602 |
| — 106. Königliche Banken und Regiments | 602 |
| — 107. Zweck derselben | 603 |
| — 108. Führung der Bücher nach Banco=Psunden | 603 |
| — 109. Banco=Noten, Banco=Psunde. &c. | 604 |
| — 110. Banco=Darlehne und Garantie, Banco=Obligatio=nen | 605 |
| — 111. Wechsel und Pfand=Verkehr | 605 |
| — 112. Intelligenz=Wesen, Adress=Comtoire | 606 |
| — 113. Handlungs=Schulen und Handlungs=Academien | 606 |

Sechster Theil.

Cameral=Verwaltung der sämmtlichen zur Preussischen Militair=Verfassung gehörigen Landes=Einrichtungen und Kammer=Sachen.

Erstes Capitel.

Cameral=Verwaltung und Geschäfte, das Canton=Wesen im Preuss. Staate betreffend.

Erste Abtheilung. Ursprung und Verfassung des Canton=Wesens im Preuss. Staate betreffend.

| | |
|--|-----|
| §. 1. Verpflichtung der Staatsbürger zu dem Kriegesdienste | 609 |
| — 2. Werbungs= und Recrutirungs=Disiricte | 610 |

I n h a l t.

| | | |
|----|--|--------|
| §. | 3. Aufgeböthe der Ritterschaft und allgemeines Aufgeboth | S. 610 |
| — | 4. Lieferung der Mannschaften, freywillige Werbung | 610 |
| — | 5. Eintheilung aller Feuerstellen des Landes in Cantons | 611 |
| — | 6. Regiments- und Compagnie-Cantons | 612 |
| — | 7. Recht des Canton-Regiments | 612 |
| — | 8. Canton-Revisions-Commissionen | 613 |
| — | 9. Canton-Reglements und Instructionen | 614 |

Zweyte Abtheilung. Von der Aufnahme, Conscripti- on der Enrollirten, von Canton-Rollen und Can- ton-Revisionen.

| | | |
|----|--|-----------|
| §. | 10. Ersatz des Abgangs an einländischen Soldaten | 615 |
| — | 11. Conscriptiön und Canton-Rolle, Enrollirte oder Cantonisten, nebst Schema einer Canton-Rolle A. | 610 = 621 |
| — | 12. Cantons-Revisionen | 616 |
| — | 13. Stellung der Cantonpflichtigen | 616 |
| — | 14. Cantonisten-Listen der Prediger | 617 |
| — | 15. Berichtigung der Canton-Rollen | 617 |
| — | 16. Verheimlichung, Vorenthaltung der Cantonisten | 618 |
| — | 17. Gerichtszwang der Enrollirten | 622 |
| — | 18. Wanderpässe der Handwerksbursche | 623 |
| — | 19. Messung und Besichtigung der Cantonisten, und Listen der fremden und fehlenden | 622 |
| — | 20. Cantonisten, die zum Knechtdienst bestimmt sind | 625 |
| — | 21. Extract von der Größe eines Cantons, nebst Schema davon B. | 625 |
| — | 22. Canton-Tabelle der Magistrate | 625 |

Dritte Abtheilung. Von Aushebung und Einrangirung der Cantonisten oder Recruten.

| | | |
|----|---|-----|
| §. | 23. Abgangs-Liste der Regimenter | 627 |
| — | 24. Aushebung und Ablieferung der Cantonisten | 627 |
| — | 25. An Einländern zu Einrangierende | 628 |
| — | 26. Liste der bey den Regimentern vorhandenen Einländer | 628 |

I n h a l t.

- §. 26. Nebst Formular dazu C. S. 630. 631
— 27. Vertheilung der Recruten 629

Vierte Abtheilung. Exemption von der Canton-Verpflichtung oder Kriegesdienstzwange.

- §. 28. Wer wegen Ranges und Standes der Canton-Verpflichtung nicht unterworfen ist 632
— 29. Welche Städte und Länder Cantonfrey sind 632
— 30. Uebdingt eximirte Personen 633
— 31. Bedingt eximirte 634
— 32. Wer wegen der Religion vom Kriegesdienstzwange frey ist 635
— 33. Wer dem Feldjäger-Corps obligat ist 636

Fünfte Abtheilung. Verabschiedung der Cantonisten und Entlassung der gedienten Soldaten.

- §. 34. Welche Cantonisten auf ländliche und städtische Nahrungen entlassen werden 637
— 35. Entlassungen auf größere Aecker-, Garten-, Fischers- Vieh- Nahrungen etc. 637
— 36. Zwanzig Jahr gediente Landesfinder sollen verabschiedet werden 638
 Listen davon und Schema D. 640: 642
— 37. Ertheilung der Regimente und Canton- Abschiede 639
— 38. Befreyung der Unterthanen- Kinder 643
— 39. Erlaubniß der Bauer- Söhne zum Handwerk und Bürger- Söhne zum Studiren 643
— 40. Citirung auögetretener Landes- Kinder und Nachweisung davon 644

A n h a n g.

I. Von der ausländischen Werbung.

- §. 41. Anwerbung der Ausländer gegen Handgeld 645
— 42. Bestimmungen in Ansehung fremder Werbungen und Werbe- Manifeste 646

I n h a l t.

| | |
|---|--------|
| §. 43. Anwerbung auf Capitulation | S. 646 |
| — 44. Größe des Handgeldes | 646 |
| — 45. Den Rekruten werden die Preussischen Krieges: Artikel bekannt gemacht | 647 |
| — 46. Invalide Ausländer werden versorget | 647 |

II. Von der Desertion und Verfolgung der Deserteurs.

| | |
|--|-----|
| §. 47. Verordnungen zur Verhütung der Desertion | 648 |
| — 48. Verfahren in Verfolgung der Deserteurs | 649 |
| — 49. Ergreifung und Ablieferung derselben | 649 |
| — 50. Bestrafung eines nicht ergriffenen Deserteurs | 650 |
| — 51. Bestrafung der Beförderung der Desertion und Publication der die Desertion betreffenden Verordnungen | 651 |

Zweytes Capitel.

Cameral, Verwaltung des Invaliden: Versorgungs: Wesens.

| | |
|--|-----|
| §. 52. Invaliden: Versorgung, Reglement und Invaliden: Anstalten | 652 |
| 53. Fonds zur Invaliden: Versorgung | 653 |
| — 54. Wie die Versorgung geschieht | 653 |
| — 55. Invaliden: Corps und Compagnien | 653 |
| — 56. Invaliden: Häuser zu Berlin, Straußberg, Wittstock, Brandenburg etc. | 654 |
| — 57. Graden: Gehalte | 655 |
| — 58. Auszahlung des Gnadenthalers und Extrakte davon | 655 |
| — 59. Versorgung der Invaliden mit Civildiensten | 656 |
| — 60. Versorgungs: Listen an die Kön. Kammeru | 656 |

§. 61.

I n h a l t.

| | | |
|----|--|-------------|
| §. | 61. Quartal: Verzeichnisse der versorgten Invaliden nebst Schema | S. 657. 658 |
| — | 62. Versorgung durch ländliche Etablissements | 659 |
| — | 63. Unterhaltung der Invaliden an ihrem Geburtsorte | 659 |
| — | 64. Verbot des Bettelns der Invaliden | 660 |

Drittes Capitel.

Cameral = Verwaltung und Geschäfte, die Mobil-
machung der Armee, das Marsch = Wesen und die
Königlichen Magazine betreffend.

Erste Abtheilung. Von der Mobilmachung der Kön. Preuß. Armee.

| | | |
|----|---|-----|
| §. | 65. Kön. Immediat = Mobilmachungs = Commission | 661 |
| — | 66. Stellung der Knechte, Pferde und Einrichtung des Feld = Krieges = Commissariats | 662 |
| — | 67. Einziehung der Knechte überhaupt | 662 |
| — | 68. Anshebung der Artillerie = Feld = Commissariats = Bäckerey und Proviant = Train Knechte | 662 |
| — | 69. Verabschiedung solcher Knechte | 663 |
| — | 70. Anschaffung der Wagen =, Pack =, Reit =, Artillerie = und Fuhr = Wesens = Pferde | 663 |
| — | 71. Lieferung der Pferde durch Unterthanen oder Entrepreneurs | 664 |
| — | 72. Herbenschaffung der Pferde durch Lieferanten | 665 |
| — | 73. Stellung der Pferde aus dem Lande | 665 |
| — | 74. Vergütung solcher Pferde | 665 |
| — | 75. Feld = Krieges = Commissariat = Ober = Proviant = Amt | 666 |
| — | 76. Feld = Bäckerey = Proviant = Fuhrwesen = Train etc. | 666 |

Zweyte Abtheilung. Vom Marschwesen.

| | | |
|----|---|-----|
| §. | 77. Reglements für das Preuß. Marschwesen | 667 |
| — | 78. Direktion des Marschwesens | 667 |

I n h a l t.

| | |
|--|--------|
| §. 79. Friedens- und Krieges-Märsche | S. 668 |
| — 80. Anzeige des Marsches an die Kriegs- Directo- rien | 668 |
| — 81. Entwerfung der Marsch-Routen | 668 |
| — 82. Vertheilung der Marschirenden in Quartier-Ver- ter | 669 |
| — 83. Nachtquartier in den Städten | 670 |
| — 84. Marsch-Commissarius zur Führung der Trup- pen | 670 |
| — 85. Marsch-Protocoll | 670 |
| — 86. Ordnung und Mannszucht auf Märschen | 671 |
| — 87. Berechnung über Fourage, Lager- und Streu, Stroh und Vorspann | 671 |
| — 88. Liquidation der Marsch-Kosten und Schema da- von | 672 |

Dritte Abtheilung. Von den Königlichen Proviant- oder Krieges-Magazinen.

| | |
|---|-----|
| §. 89. Einrichtung der Proviant-Magazine | 673 |
| — 90. Ober- und Unter-Proviant-Aemter | 673 |
| — 91. Wann Getreide zur Füllung der Magazine aufge- kauft wird | 674 |
| — 92. Versorgung der Armee mit Brot | 674 |
| — 93. Ueberlassung des Roggens an Städte und Land- leute | 674 |
| — 94. Städte müssen die Kön. Gefälle davon entrich- ten | 675 |
| — 95. Unterdrückung des Kornwuchers | 675 |

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Preussischen Einquartierungs- und Serviswesens.

| | |
|---|-----|
| §. 96. Direction des Servis-Wesens, Servis-Commis- sionen, Servis-Aemter, Cassen und Rendanturen | 677 |
| §. 97. | |

I n h a l t.

| | | |
|----|---|----------|
| §. | 97. Worauf das Servis; Wesen sich erstrecke | S. 677 |
| — | 98. Verordnungen und Instructionen fürs Servis; Wesen | 677 |
| — | 99. Worin die Einquartierungs; Last bestehe | 678 |
| — | 100. Natural; Einquartierung und Immunitäten davon | 678 |
| — | 101. Erstreckt sich nicht auf Miethshäuser | 679 |
| — | 102. Einnahme der Servis; Cassé | 689 |
| — | 103. Servis; Steuer; Anlagen | 680 |
| — | 104. Art der Ausbringung des Servises | 680 |
| — | 105. Grund; Nahrungs; und Gehalts; Servis | 681 |
| — | 106. Servis geht blos die Städte an | 681 |
| — | 107. Befreyung vom Real; Servis | 682 |
| — | 108. — — Nahrungs; Servis | 682 |
| — | 109. — — Gehalts; Servis | 682 |
| — | 110. Servis; Etats | 683 |
| | Schema: Servis; Etat von Frankfurt an der Ober | 685; 689 |
| — | 111. Servis für die verschiedenen Militair; Personen | 690 |
| — | 112. Wann der Servis wegfällt | 690 |
| — | 113. Monathliche Quartier; Listen | 690 |
| — | 114. Eignes Einmieten der Gemeinen besonders der beweihten Soldaten | 691 |
| — | 115. Unterbringung in Kasernen oder bey Bürgern | 691 |
| — | 116. Einrichtung der Kasernen und jährliche Etats davon | 691 |
| — | 117. Einrichtung der Natural; Quartiere bey Bürgern | 692 |
| — | 118. Unterhaltung der Kasernen, Lazarethe, Wachen etc. | 692 |
| — | 119. Montirungs; Kammern und Magazine | 693 |
| — | 120. Fonds der Unterhaltung der Kasernen etc. | 693 |
| — | 121. Quartiere auf Märschen | 693 |
| — | 122. Einquartierungs; Billete | 694 |
| — | 123. Lagerstroh für Marschirende Truppen | 694 |
| — | 124. Ordonnanz; Häuser in Städten | 695 |

I n h a l t.

| | |
|--|--------|
| §. 125. Was die Gesetze dem einquartirten Militair ver- bieten | S. 695 |
| — 126. Abhelfung der Beschwerden wegen der Einquartier- ten und Betragen des Civils und Militairstandes gegen einander | 696 |

Z w e n t e r B a n d.

Dritter Theil.

Cameral-Verwaltung

der
sämmlichen

Finanz- und Cammer-Regalien

nach

den Grundsätzen und der Verfassung in Königl.
Staaten.

Enthält:

1. Capitel. Verwaltung des Bergwerks-Regals.
2. — — — des Salz-Regals.
3. — — — des Forst- und Jagd-Regals.
4. — — — des Zoll- und Wasser-Regals.
5. — — — des Münz-Regals.
6. — — — des Post-Regals.
7. — — — des Stempel-Regals.

THE [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Bergwerks- Regals.

§. I.

Zur Verwaltung des Bergwerks-Regals, zur Direction des Bergwerkswesens, und des damit verbundenen Hüttenwesens, zur Führung des ganzen Bergbaues, und Erhebung der daraus fließenden Einkünfte, auch zur Schlichtung der entstehenden Streitigkeiten, ist 1768. ein besondres K. Bergwerks- und Hütten-Departement beym General-Finanz-Directorio angelegt worden. Unter dessen Befehlen, steht die K. Bergwerks- und Hütten-Administration, zu Berlin 1776. errichtet, wie auch sämtliche Provinzial-Ober- und Unter-Berg- und Hütten-Ämter.

1. Die Bergwerks- und Hütten-Administration, verwaltet alle Eisen- und Blechwerke, Messingwerke, Kupferhammer, Kalksteinbrüche, und den Handel mit Kalk, und Kalksteinen, Mühlsteinen, Torfgräbereyen u. s. w.
2. In Schlesien sind 2 Oberbergämter und verschiedene Bergämter,

| | | | | | |
|------------------------------|---|------------------------|---|---|---|
| in Pommern | 2 | Berg- und Hüttenämter, | | | |
| in der Mark Brandenburg | 9 | — | — | — | — |
| in Magdeburg und Halberstadt | 3 | — | — | — | — |
| in Westphalen | 2 | — | — | — | — |

§. 2.

Die Mitglieder der Berg- und Hüttenämter, sind 1. Bergbediente von der Feder, als Bergräthe, Berg-Secretaire, Bergschreiber, Bergrichter, Bergzehndner, u. s. w. 2. Bergbediente vom Leder, als Bergmeister, Berggeschworne, Steiger u. s. w.

R. Public. wegen Besetzung der Berg- und Hüttenbedienungen, v. 8 Jan. 1778.

§. 3.

Für die Betreibung des Bergwerkswesens und der dahin gehörigen Geschäfte, für den eigentlichen Bau der Bergwerke, und für die den Bergleuten ertheilten Freyheiten und Gerechtsame sind folgende Kön. Verordnungen vorhanden:

Revidirte Bergordnung für Cleve, Meurs und Mark, vom 29 April 1766. und General-Privilegium etc. v. 16 May 1767.

Revidirte Bergordnung für Schlesien und Glaz, v. 5 Jun. 1769.

Revidirte Bergordnung für Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein, vom 7 Dec. 1772.

Kön. allgemeine Hütten- und Hammerordnung, v. 27 April 1769.

Public. wegen des Bergbaues in Oberschlesien vom 9 Dec. 1769. worin zugleich Aus- und Einländer zum Engagement bey dem Schlesiſchen Bergbau eingeladen werden.

Kön. P. Privilegium für die Bergleute in Oberschlesien und Glaz, v. 3 Dec. 1769.

Kön. P. Patent wegen Verwaltung des Münzbergwerks- und Salz-Regals in Südpreußen; d. d. Frankfurt am Mayn, den 7 April 1793.

§. 4.

Zur Beförderung des Bergwerkswesens, und der Kenntnisse des Berg- und Hüttenbaues in Kön. landen, ist:

1. Im Jahr 1770 d. 12 April verordnet, daß auf K. Universitäten die Bergwerkswissenschaften gelehrt werden sollen, und daß diejenigen, die gute Kenntnisse darin erlangt haben, zu Bergbedienungen befördert werden sollen.

2. Werden in Berlin für die beim Berg-Departement angeordneten Berg-Eleven und Berg-Cadetten, die nöthigsten Wissenschaften, als Mineralogie, Chemie, Metallurgie, Physik u. s. w. gelesen.
3. Letztere auch mit gehörigen Instructionen versehen, auf Reisen in die berühmtesten Bergwerke anderer Länder geschickt, um daselbst praktische Kenntnisse zu sammeln, von da sie auch von Zeit zu Zeit Berichte einsenden müssen.

Kön. Circular an die Bergwerks- und Hütten-Administrationen, und sämtliche Oberberg- und Hüttenämter wegen Qualification der Bergwerks-Eleven, Berlin den 22 März 1786.

§. 5.

Zur Ausbreitung des Preuß. Bergbaues, und Emporbringung des Berg und Hüttenwesens, sind erst 1753 verschiedene wichtige Anstalten und Werke gemacht, auch begüterten Unterthanen die Erlaubniß gegeben worden, Antheil am Bergbau zu nehmen, und wurden solchen verschiedene Privilegien, Zollfreyheiten und andere Bequünstigungen zugestanden.

Zu dem Königl. Bergwerks-Regale gehören alle Metalle, außer Eisen, alle edle Steinarten, Salze und Salzgallen und brennbare Mineralien; dagegen sind den Grundherrschaften in Schlesiën alle Eisenerze, Kalk- Marmor- Alabaster- Mühl- und Sandsteinbrüche, Torf- und Erdbarten frey gegeben, ohne daß eine besondere Recognition dem Könige dafür abgetragen wird.

§. 6.

Die zuverlässigsten und besten Nachrichten, von den in jeder Preussischen Provinz sich befindenden Gebirgs-

birgsarten, bearbeiteten Bergwerken und Mineralien, auch den darauf beruhenden und wirklich errichteten Hüttenwerken, metallischen Fabriken, Oefen, Hämmern, Brüchen u. dgl. Anlagen enthält:

Abhandlung über die Producte des Mineral = Reichs in den Königl. Preuß. Staaten u. s. w. Berlin 1786. (vom Herrn Stats = Minister Grenh. v. Heintz.)

§. 7.

Die vorzüglichsten Eisenerze und 223 Eisenwerke und Hütten, sind in Schlessien und Hohenzstein; Halberstadt hat gleichfalls Eisensteine: Wiesenerz aber ist in Preußen, Pommern, Schlessien, von geringerer Güte. In der Mark Brandenburg sind einige Gußeisenwerke und Eisenhammer. — Privat = Personen können nach Umständen solche anlegen und betreiben; seit dem 19 Jul. 1768. ist aber zu Berlin ein Haupteisen = und Blechmagazin; auch in größern Städten sind Eisen = und Blech = factoryen, von den auf Kön. Hüttenwerken fabricirten Eisen = und Blech = waaren angeleget, und seit 1780 ist auch ein Haupteisen = Comtoir zu Berlin errichtet, welches die Eisen = handlungsgeschäfte in sämtlichen Königl. Provinzen, und den Schlessischen Steinkohlenverkauf besorgt.

R. Public. v. 24 Jun. 1768. und Verordnung v. 19 Jul. 1768.

Die Beförderung des Gebrauchs der Königl. Eisen = und Blechwaaren ist den Banbedienten zur Pflicht, und den Domainen = Beamten der Ankauf eiserner Oefen zur Bedingung gemacht worden.

R. Circul. v. 2 Nov. 1771.

§. 8.

Die Einfuhr des Schwedischen Eisens, ist im Staat seit 1780. verboten, und bloß in Ostpreuken, wegen des für diese Provinz vortheilhaften Tauschhandels erlaubt. Seit 1772 ist allen Schmieden und Schöffern im Lande ein jährliches Quantum von Landeisen zur Verarbeitung repartiret worden.

Alles Eisen, so aus Schlesien in die übrigen Königl. Provinzen versandt wird, ist einer genauen Schau und Stempelung unterworfen.

R. Verordnung d. d. Breslau d. 4 Nov. 1787.

§. 9.

Die Preise der Eisen- Blech- Kupfer- Stahl- und Messingwaaren auf den Königl. Werken und Factoreyen bestimmen die Publicate, als

Avertissement, die Verkaufspreise der Eisen- und Blechwaaren in der Hauptniederlage zu Berlin 2c. und verschiedenen nach Berlin gehörigen Unterfactoreyen betreffend, v. 12 Oct. 1768.

R. Edict, die Taxe des Landeisens betreffend, vom 2 Nov. 1772.

Public. die Verkaufspreise der Messingwaare, zu Neustadt- Eberswalde betreffend, v. 29 März 1787.

Die Verkaufstaxen geben auch zugleich das Maß oder Gewicht der Waare an.

§. 10.

Bleyerze sind in der Gegend von Tarnowitz und Beuthen; Zinnerze bey Giehren, seit 1783. bearbeitet; Galmey- und Koboldminern bey Querbach;
Kön.

Rön. Public. wegen des auf Rön. Rechnung zu errichtenden Blautarbenhandels en gros in Schlesien und Glaz, Berlin den 28. Jul. 1780. Arsenikerze bey Reichenstein; Kupfererze bey Schweidnitz in Schlesien; Kupferschiefer bey Rothenburg in Mansfeld, welches die ergiebigsten und beträchtlichsten im Staate sind; Vitriolminern bey Schreibershau; Steinkohlenbrüche im Plesseschen, bey Schweidnitz; Wettin, Ibbegün, Minden und in der Grafschaft Mark; die wichtigsten edlen Steinarten liefert besonders Schlesien, und Kalksteinbrüche hat Schlesien, Vorpommern bey Pobjuch und besonders die Mark bey Rüdersdorf, welches Kalkgebirge die ganze Mark, Pommern und Preußen mit gebrannten Kalk und Fundament-Steinen versorgt. Torfmoore sind am beträchtlichsten in Ostfriesland, Ostpreußen, Minden, Halberstadt, Magdeburg und der Mark bey Ruppin und Königshorst.

§. II.

Sand- und Mühlensteinbrüche sind besonders zu Rothenburg, Siebkerode, Seehausen, welche alle Provinzen diesseits der Weser, außer Schlesien, damit versorgen, auch Quader- und Werkstücke liefern.

Ausländische Mühlensteine sind verboten, Rön. Edict v. 20 Jan. 1770. auch für Westpreußen vom 29 April 1773. und der Handel im Lande damit ist ein Regale; daher auch in den Provinzen Factoreyen angelegt sind, welche mit einer eigenen Instruction d. d. Berlin den 21 Apr. 1773. versehen worden, aus welchen die Müller ihre Mühlsteine bey 50 Rthl. Strafe nehmen müssen.

- 1) Den Mählern ist in einiaen Provinzen erlaubt, aus Feldsteinen, auf der Feldmark, wo sie wohnen, Mühlensteine zu ihrem Gebrauche zu hauen, doch müssen sie solche durch ihre eigenen Leute bearbeiten lassen.

Kön. Declarat. der Mühlensteinordnung, v. 20 Apr. 1771.

K. Circ. wegen Zurichtung der Feldsteine zu Mühlensteinen an die Ostpreukische, Pommersche und Neumärkische Cammer, vom 6 May 1793.

- 2) Die Land- und Steuerräthe müssen jährlich von den in den Mühlen vorhandenen Mühlensteinen Nachweisungen aufnehmen und einsenden.

3) Die Taxe der Mühlensteinsorten enthält: :
Verordnung v. 16 Jan. 1770.

Instruct. v. 21 und 29 April 1769.

§. 12.

Zur Betreibung des Bernsteinfanges an der Ostseeküste, als eines Regals, und des Handels mit selbigem, ist zu Königsberg in Preußen eine besondere K. Bernstein-Cammer etabliret, woselbst der sämmtliche von den K. Bernsteingravern, Fischern, Strandbauern und Cammer-Knechten geschöpfte, gegrabene, von der See ausgeworfene und sonst eingekammelte Bernstein, in 6 Classen und Haufen sortiret, und öffentlich verkauft wird. Diese Classen sind Sandsteine, Schlag, Firniß, Knöbel, Sonnenstücke, Sortimentstücke nach der Größe, Farbe, Klarheit und Schönheit der Stücke.

Sämmt-

Sämmtlicher sonst im Lande aufgefundenener oder gegrabener Bernstein, muß zum Verkauf an die K. Bernstein = Cammer abgeliefert werden.

Von dem Bernsteinrecht in Preußen vor 1455. und vom Bernsteinhandel findet man Nachrichten in Preussischen Sammlungen. Band II. S. 133 — 175. Vocks Naturgeschichte des Preussischen Bernsteins. Königsberg 1767.

§. 13.

Sämmtliche Königl. Länder werden mit Alaun aus dem Alaunwerke zu Freyenwalde in der Churmark, woselbst eine reichhaltige Alaunerde bricht, versorgt, welches jährlich an 8360 Centner versertiget, und den Centner vordem zu 9 Rthl.; seit dem 1 Jan. 1799. aber zu 12 Rthl. verkauft. Public. v. 8 Jan. 1799.

v. der Sagen Beschreibung des Freyenwalder Alaunwerks u. Berlin 1784. 4.

Das Werk steht unter einem besondern Directorium, und ist zur Unterhaltung des großen Waisenhauses zu Potsdam bestimmt.

Der inländische Handel damit geschieht durch die Königl. Factoreyen und Niederlagen.

Die Einführung des fremden Alauns, ist daher verboten, K. Edict v. 17 Dec. 1761.

K. Verordnung zur Verhütung aller Einbringung fremden Alauns, v. 5 Febr. 1788.

jedoch passirt der rothe Alaun mit Attesten der Factoren der Alaunniederlagen ein, allein bloß für die Fabrikanten, Schönfärber und das Lagerhaus.

K. Verordn. v. 23 Jan. 1762 und 17 Jan. 1768.

I. Nach dem Public. vom 8 Jan. 1799. ist einem jeden verstattet worden, der es seiner Convenienz gemäß findet, sich des auswärtigen Alauns zu bedienen, und sollen die dazu erforderlichen Eingangspässe jedesmahl unentgeltlich ertheilet werden.

§. 14.

Der Salpeter, wird als ein Regal durch die Salpeterhütten und künstlichen Pflanzungen in verschiedenen preussischen Provinzen, als in Schlesien, im Frankenstein- und Leobschützischen Kreise, in Magdeburg und Westpreußen, Halberstadt und Cujavien, in starkem, fetten und fruchtbaren Boden erzeugt und bearbeitet; auch sind Prämien von 100 — 150 Rthl. auf Anlegung der Salpeterhütten ausgesetzt worden.

Da indessen der gewonnene Salpeter die Bedürfnisse des Staats nicht befriediget, so wird auch ostindischer und polnischer Salpeter eingeführt.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Salz-Regals.

§. 15.

Zur Verwaltung des Salz-Regals, war das Kön. Salz-Departement bey dem General-Finanz-Directorio angeordnet; selbiges ist aber eingegangen, nachdem solches durch die Königl. Cabin. Ordre vom 14. Febr. 1794 mit dem Bergwerks-Departement vereinigt ist. Eine jede K. Provinz hat ihre Salz-Inspectionen, Factoreyen und Hauptsalz-Cassen, und auf dem Lande Sallereyen und Niederlagen. Sämmtliche Provinzial-Cassen dependiren von der General-Salz-Casse zu Berlin.

Schlesien hat ein besonderes Obersalzamt zu Breslau, unter welchem die übrigen Salz-Inspectoren u. s. w. stehen.

§. 16.

§. 16.

Die Königl. Cammern haben nach den ihnen erteilten Instructionen besonders auf die Verwaltung der Salzwerke, und den Salz-Debit ihre Aufmerksamkeit zu richten, und alles nöthige zur Verbesserung, Fortheftung und Vermehrung dieses Regals zu besorgen.

§. 17.

Die wichtigsten Königl. Salzwerke sind: im Herzogth. Magdeburg zu Halle und Schönebeck, im Fürst. Minden bey Rehme, in der Graffsch. Mark zu Königsborn bey Unna.

Die innere Betreibung dieser Werke, die Beschaffenheit der Salzquellen und Brunnen, die Wichtigkeit der rohen und gradirten Soole, die Größe und Anzahl der Gradirhäuser, Rothen und Pfannen, wie auch die Pflichten der Salzwerks-Officianten, sind weitläufig ausgeführt in:

Historischen, politisch-geographischen, statistischen Beyträgen die Kön. Preuß. Staaten betreffend. Berlin 1781. 1. Stück S. 10 — 20.

§. 18.

Sämmtliche Kön. Preussische Provinzen sind verbunden, das benöthigte Salz aus den Königl. Salz-Factoryen zu nehmen. — Es ist daher jede fremde Salzeinfuhr aufs schärfste verboten, Kön. Edict v. 16. Oct. 1720 und 12. März 1723.

Der Schleichhandel mit fremden, oder solchem einländischen Salz, welches kein Domainen-Salz ist, wird mit Confiscation desselben, und der zu diesem Handel gebrauchten Geräthschaften, auch mit 1 Rthl. für jede Meße Salz bestraft. Der Untertban, der solches einbringt, wird mit Confiscation und 12 gr. pro Meße bestraft. Kön. Edict v. 16. Jun. 1771. u. 16. Jun. 1774.

Die Einführung und der Handel fremden Salzes zum auswärtigen Debit, steht bloß der Seehandlungs-Compagnie im Staate zu. Kön. Ed. v. 14. Oct. 1772.

§. 19.

Die Grundsätze, und was überhaupt sonst wegen des Salz-Debits im Staate, vorgeschrieben worden, enthält das Königl. Reglement und Instruction, wonach die Salz-Inspectoren und Salz-Factoren, wegen ihrer Functionen, auch sonst jedermänniglich zu achten haben, Salz Inspect. Reglement d. d. Berlin, d. 25. März 1756, auch K. Edict wegen Exercirung des Salz-Regals, Berlin den 25. März 1756. K. Reglement d. d. Berlin den 17. Dec. 1765. — ingleichen Erneueretes Reglement und Instruction für die Salz-Inspectoren, im Herzogth. Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein vom 8. April, 1774.

§. 20.

In allen Königl. Provinzen ist für die Städte, welche mit Thoren versehen sind, die Einrichtung getroffen, daß kein anderes als mit Attesten der Kön.

Inspectoren und Factoren begleitetes Salz einpassiren darf; wegen der offenen Städte, Flecken, königlichen, adelichen und städtischen Aemter, Güter, Dörfer, Bormerke, Colonien, Schäfereyen, Mühlen u. s. w. sind Salzniederlagen etabliret, und eigene Salz-Factoren oder Seller dabey zum Verkauf des Salzes angelegt, auch die Aufnahme der Proberegister, und Einführung der Salzbücher verordnet.

§. 21.

Die Salz Conscription besteht darin; nämlich es enthält von dem Salz-Inspector ein jeder Hauswirth ein gedrucktes Buch, worin die Quantität Salz, die jede Haushaltung gebraucht, und nehmen muß, zu des Consumenten Wissenschaft eingeschrieben ist, welche der Hauswirth aus der nächsten, ihm auch angewiesenen Salzsellerey oder Factorey zu kaufen, und abzuholen, und sich jedesmahl, wie viel geholet worden, von des Sellers eigenen Hand in gedachtes Salzbuch, verzeichnen zu lassen hat.

§. 22.

I. Die Besitzer adelicher Güter sind von der Conscription eximirt; Königl. Rescr. vom 3. März 1733. und können das Salz unmittelbar und Sonnenweise aus der Salz-Factoren holen, eben auch die Königl. und Prinzlichen Domainen-Beamten, die Klöster, Stifter, Kapitel u. d. gl. indessen muß dessen ungeachtet ein Verzeichniß des abgehohlenen oder genommenen Salzes bey der Salz-Factoren gehalten, und das Quantum durch Atteste der Factoren dem Salz-Inspector nachgewiesen werden.

§. 23.

§. 22.

Die Kön. Salz-Inspectoren, müssen in ihrem Amtsbezirke jährliche Revisionen und Aufnahmen anstellen, zu dem Ende nach der Angabe der Obrigkeit, Prediger und Wirthe, die Personenzahl, den Viehstand und die Beschaffenheit der Wirthschaften verzeichnen, und darnach den Betrag des von neuem auf 1 Jahr zu nehmenden Salzes berechnen und festsetzen, auch bey der Revision der Salzbücher dahin sehen, ob das angeschlagene Quantum Salz aus der angewiesenen Sellerey genommen worden. Nach geschעהener Revision fertigen sie das Proberegister an. Solches ist ein detaillirtes Verzeichniß desjenigen Salzes, das in Jahresfrist hat gehohlet werden sollen, gehohlet und nicht gehohlet worden ist, und senden es zur Bestrafung der Consumenten an die K. Cammer. Für jede nicht gehohlete Meße Salz, wird 4 Gr. und so oft ein anderer nicht bestellter Salzseller eingeschrieben, auch 4 Gr.; im Fall aber das von Fremden eingeschriebene Salz nicht wirklich abgenommen wäre, für jede Meße 8 Gr. Strafe vom Hauswirthe beygetrieben.

§. 23.

Die Salz-Consumtion ist dergestalt bestimmt, daß

1. Jede Person, über 9 Jahr alt, mit 4 Meßen,
 2. Fürs Einschlachten auf 1 Familie von 4 Personen, 2 Meßen, von 6 Personen, 3 Meßen, von 8 Personen " " " 4 Meßen,
 3. Für jede melkende oder tragende Kuh 2 —
 4. — 10 melkende Schafe " 2 —
 5. — 10 Güste Schafe oder Hammel 1 —
 6. Auch zum Brauen pro 1 Wispel 1 $\frac{1}{2}$ —
- angesehet werden solle.

Es wird also solche von den Salz-Inspectoren in der Art in die Sa zöcher niedergeschrieben, und das Quantum der jährlichen Abnahme festgesetzt.

§. 24.

Jährlich müssen die Salz-Inspectoren gleich nach ihrer Vereisung, welche vom Februar an bis April und ehe das Vieh ausgetrieben wird, geschehen muß, eine Tabelle von den unter ihrer Inspection stehenden Salzsellereyen und den dazu gelegten Dörfern, woraus die Anzahl der Personen, des milchenden und tragenden Viehes und des zur Consumtion zugeschriebenen Salzes, auch wie der Debit in currenten Jahren gegen die Beschreibung sich verhalten habe, zu ersehen ist, an die Königl. Cammern einsenden. Tab. A. enthält dazu ein Schema.

§. 25.

In dem neuesten Salz Reglement oder Königl. Public. d. d. Berlin den 24. Dec. 1787. und 12. Dec. 1788. ist festgesetzt worden, daß in allen Kön. landen der Salz-Debit von den Material Händlern, nicht mehr nach dem Maße von Meßen und Scheffeln, sondern nach dem Gewicht geschehen solle; und ist zugleich bestimmt worden, daß in den Kön. Salz-Factoryen und Sellereyen, an trockenem Salze netto enthalten solle,

| | | | | | | |
|-------|----------|----|----------|------|-----|--------------|
| 1 | Tonne | 7½ | Scheffel | oder | 405 | Pfund |
| 1 | Scheffel | = | = | = | 54 | — |
| und 1 | Meße | = | = | = | 3 | Pf. 12 Loth. |

Die Tonne Salz wird jetzt in den Selleren nach Verschiedenheit der Gegend mit 9, 10, 11 Kthl. bezahlt, und die Meße mit 2 Gr. und einige Pfenn. drüber.

§. 26.

In den Rocturen wird das Salz in Tonnen verpackt. Solche sind exclus. der Rimmen 2 Fuß 8 Zoll lang, im lichten des Bauchs, oder in der Spundtiefe 1 F. $10\frac{17}{10}$ Zoll, und im lichten des Bodens oder der Bodentiefe 1 F. $8\frac{1}{10}$ Zoll weit. — Auf dem Boden der Tonne wird das Netto-Gewicht und Tara der Tonne bemerkt.

§. 27.

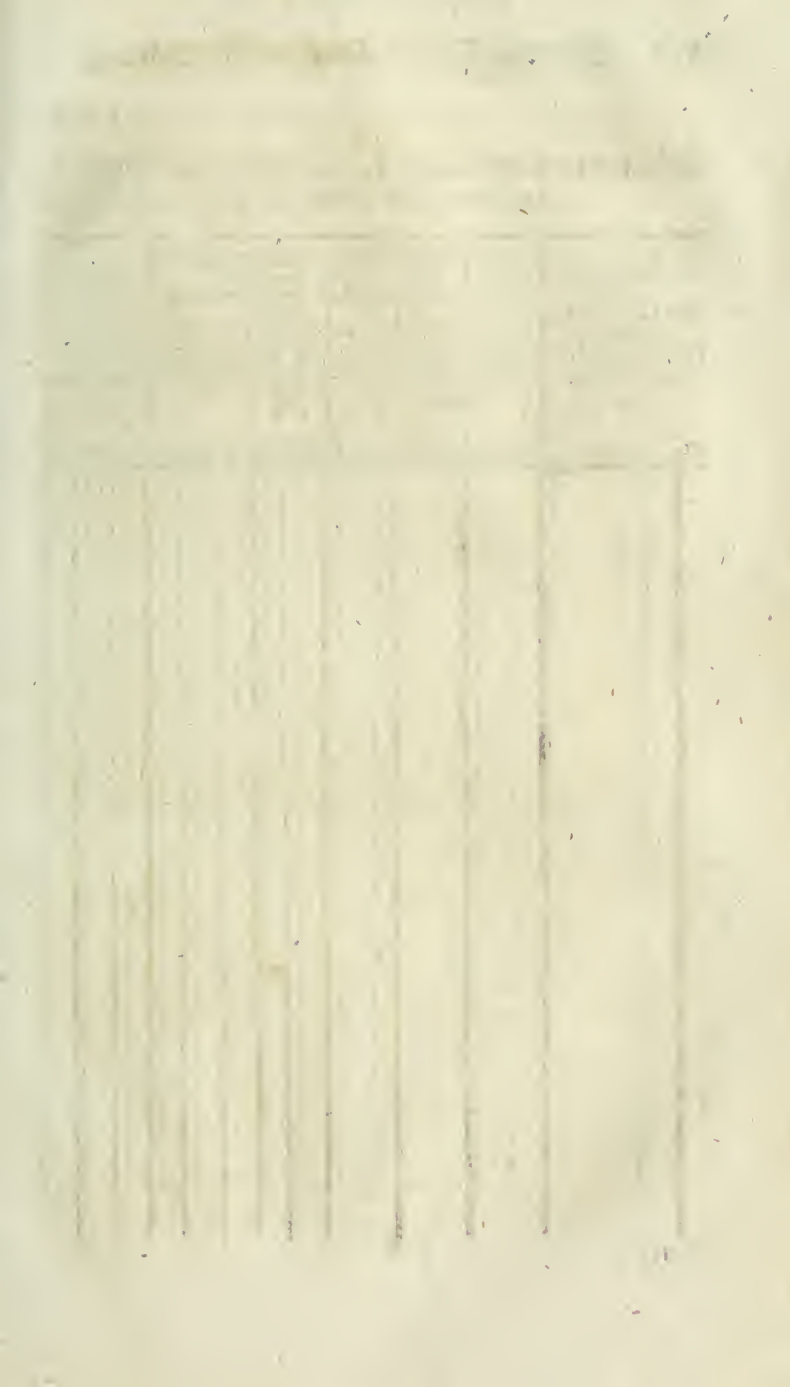
In den Factoreyen und Selleren müssen genaue Wagen und Gewichte vorhanden seyn, damit die Käufer sich durch Nachwiegen von der Richtigkeit des Gewichts überzeugen können. Für die defect befundenen Tonnen müssen den Käufern richtige gegeben werden.

Die Factoreyen und Selleren sollen oft und vorschriftsmäßig revidiret und Contraventionen gegen falsche Wagen und Gewichte, oder auch Unfeuchten des Salzes u. d. gl. soll nachdrücklichst gestraft werden. Public. v. 24. Dec. 1787. und vom 12. Dec. 1788. Instruct. wegen Revision der Factoreyen v. 6. Dec. 1787.

§. 28.

Polnisches Steinsalz ist zum Behuf der Schafe einzuführen verstatet; indessen lehren Versuche und

Beobachtungen, daß das Siedesalz bey dem Gebrauche des Viehes von eben demselben Nutzen ist, wie es in den Niebo schlesischen, lausitzischen und Sächsischen Schäferenen gewöhnlich ist. — Man hat indessen auch angefangen, zu Großen-Salze im Magdeburaischen 1786. künstliches Steinsalz durchs Schmelzen anzufertigen, und gefunden, daß dies geschmolzene Salz reiner, weniger bituminöse, erdige und Gips-theile enthält, als das Wiliezkact Steinsalz, daher man in Schlesien sehr damit zufrieden ist, und davon jährlich zu Großen-Salze 30000 Centner bereitet werden sollen.



Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Forst- und Jagd- Regals.

§. 29.

Zur Verwaltung des Königl. Forst- und Jagd-Regals und Direction des Forstwesens ist 1770 ein besonderes Forst-Departement bey dem General-Finanz-Directorio angeordnet worden. Unter selbigem besorgen in den Provinzen die Königl. Cammern mit Hülfe der Oberforstmeister das Forstwesen, so wie die einzelnen Forstämter und Forst-Reviere von den K. Ober-Förstern, Ober-Jägern und andern Forstbedienten verwaltet werden.

In Schlesien sind auch seit einigen Jahren Jagdjunker bey dem Cammer Forst Departements angesetzt, die zu den obern Forstposten ausgebildet werden.

Für das Schlesische Gebirge ist eine besondere Forst-Commission zu Schmiedeberg errichtet.

Diese Direction des Forstwesens erstreckt sich nicht allein über alle Königl. sondern auch im allgemeinen über

über Cämmeren- und Privat-Forsten des Landes, über Jagd, Mast und Holzhandlungssachen.

§. 30.

Zum zweckmäßigen Betriebe und innerer Verwaltung des Forstwesens selbst sind für die verschiedenen Provinzen eigene und Special-Forstordnungen publiciret worden, (S. Erster Theil, 2. Cap. §. 104.) welche die gesetzlichen Vorschriften von allen in den Forsten und Jagden vorkommenden Geschäften der Forstbedienten, wie auch die besondere Bewirthschaftung der Reviere, die Holz- und Wildbrets-Taxen, Bestrafung der Forst- und Jagd-Contraventionen u. dgl. enthalten.

§. 31.

Wegen Anstellung und Qualität der Königl. Forstbedienten, ist die Kön. Instruction d. d. Potsdam, den 18. Dec. 1754. zu bemerken; imgleichen hat Friedr. Wilhelm II. 1786. verordnet, daß die Forstbedienungen nur an geschickte und geprüfte Subjecte vergeben werden sollen; daher zur Bildung junger angehenden Forstbedienten auf Königl. Befehl seit 1787. in Berlin öffentliche Vorlesungen über die Försterwissenschaften bis zur Errichtung einer praktischen Forst-Akademie gehalten werden.

§. 32.

Die Hauptgrundsätze der innern Verwaltung des Preussischen Forstwesens sind:

1. Daß alle Forsten vermessen, Forst-Charten, Forst-Register und Forstlagerbücher angefertigt werden sollen, dazu das Kön. Reglement vom 10 April 1737, und das neueste vom 23. April 1796. Anweisung giebt.
2. Die Consumtion des Holzes im Lande soll gehörig aufgenommen werden, um das Verhältniß der Waldungen gegen andre Grundstücke zu bestimmen. Solches lehret, wo fehlende Waldungen angebauet, und wo Radungen veranstaltet werden können.
3. Daß die Staatsforsten pfeglich aenußt, erhalten und verbessert werden, Königl. Publ. vom 21. März 1763, auch Gränzmahle nicht verrückt, Gränzbäume nicht beschädiget und abgehauen werden.
4. Genauere Aufsicht, daß feuerstessende Fabriken, als Eisenhämmer, Eeerofen, Pottaschfiedereyen, Glashütten, den Forsten selbst nicht schädlich werden; daher Eisenhämmer mit Steinkohlen unterhalten, Glashütten in holzreiche Gegenden zu verlegen sind u. s. w.

§. 33.

In den Landesforstgesetzen ist verordnet;

1. Daß in Holzungen keine Verwüstung vorgenommen werden solle;
2. Edict wider die Verwüstung der Holzungen vom 9. Jul. 1674.

Berordnung für die Obur und Neumark, welcher-
stalt den Holzverwüstungen gesteuert werden solle,
vom 2. May 1765.

Dergleichen für Halberstadt und Magdeburg vom
25. May 1765.

— — im Fürst. Minden u. Ravensberg vom
11. May 1769.

Verbesserte Holzungs Instruction für die Graffsch. Lingen
vom 21. Jun. 1753.

und wie weit die Amtspflichten der Königl. Forstbedien-
ten bey Holz-Devastationen gehen. K. Rescr. vom 7.
October 1765.

2. Daß das Holz haushälterisch gebraucht werde,
Berordn. v. 26. Nov. und 29. Nov. 1754.

3. Daß das Holz von Privat-Forstbesitzern nicht
unter der Königl. Holztaxe verkauft werde;

Disposition ic. vom 14. Febr. 1722.

4. Daß in den Königl. Gehägen und Schonungen
auch in Privat-Forsten keine unerlaubte Züftung
vorgenommen werden solle. Publicandum vom
18. Sept. 1784.

K. Rescr. vom 11. Jan. 1790.

§. 34.

Zur Ersparung des Holzes selbst sind verschie-
dene Mittel anzuwenden, daher sind Königl. Berord-
nungen

1. daß Häuser und Brücken so viel als möglich
massiv erbauet werden sollen.

2. Daß die Knüppeldämme abgeschafft und nicht gestattet werden;
3. mehr Torf und Steinkohlen aufgesucht und deren Anwendung und Gebrauch in allerley Feuerungen, besonders der Brauer, Branntweimbrenner, Schmiede, der Kalkbrennereyen, Eisenhütten u. s. w. eingeführet werden;
4. Holzsparende Defen überall gesehet;
5. auch die hölzernen Zäune abgeschafft werden sollen.

§. 35.

Unter der Aufsicht der Königl. Cammern stehen auch sämtliche adliche, Cammercy: Bürger: und Kirchenheiden, auch die der milden Stiftungen. Für die Cammercy- und städtische Heiden sind besondere Städteforstmeister, Förster und Hedeherren ange-
setzt. — Die Schneidemühlen stehen unter den Forstämtern.

Kön. Instruction für die Städteforstmeister in der Churmark, vom 17. Febr. 1778.

§. 36.

Der Holzverkauf geschieht nach den Provinzial-
Holztaxen. Innerhalb des Landes besorgen solchen die Königl. Cammern und die unter ihnen stehenden Forst-
bedienten; außerhalb Landes, besonders an Bau- und
Nußholz die Kön. Nutzholz-Administration zu
Berlin, so 1771 errichtet worden, und vom Forst De-
partement abhängt. Der Handel derselben erstreckt sich
auf

auf eichen Schiffsholz, Stabholz, kieenene Balken u. s. w. Sie hat Niederlagen zu Spandau, Havelberg, und Comtoire zu Hamburg und Stettin, auch ihre Oberkaufleute in allen Provinzen, die den Einkauf und die Ausarbeitung der Hölzer besorgen.

Die Mastungen werden theils durch das sogenannte Sehmen genüket, theils in 6jährige Zeupacht ausgethan.

§. 37.

Jährlich müssen neue Forst-Rats anaefertiget; auch Forst, Verbesserung, Schonungs-, Saat und Pflanzungs-Tabellen von den Forstbedienten an die Kön. Cammern eingereicht werden.

Davon im 1. Th. 2 Cap. §. 109. 113. 115. 116.

§. 38.

In Ansehung des Jagd Regals ist zu bemerken, daß

1. Wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit der Privat-Guts- und Forstbesitzer, bestimmte Vorschriften in den Kön. Forstordnungen, vorhanden sind.
2. Daß die Wildbahnen pfleglich unterhalten werden müssen, und ein angemessener Wildstand vorhanden seyn solle. Kön. Verordn. vom 16. Dec. 1729.
3. Schädliche Jagdarten, als Selbstgeschöß, Wolfe, und Fuchsgruben sind verboten; gleichfalls die Wilddieberey und unbefugte Jagden, und was sonst dem Wilde nachtheilig ist. Kön. Edict v. 1. Dec. 1779.

4. Auch ist die Einstellung der Jagd angeordnet, wo Wild fehlt. Kön. Edict vom 30. Jul. 1749. — Schonung der Rehe, und Verbot des Schießens der Reherücken. Kön. Edict vom 30. Jul. 1749. und R. Public. v. 27. Oct. 1784.

Verordn. vom Verbot der Jagd mit lautjagenden oder sogenannten Jagdhunden, vom 31. März 1786.

5. Gutsbesitzer und Communen müssen einen ordentlich gelernten Schützen, oder Jäger unterhalten, und nicht jeder selbst jagen. Kön. Edict vom 8. May 1712. und in Königl. Forstordnungen.

Stadjjagden sollen in der Regel nicht den Bürgern verpachtet, noch auf Rechnung genutzt, sondern öffentlich den Meistbietenden auf gewisse Jahre zugeschlagen werden.

6. Kein Wildbret darf ohne gültige Atteste des Jagdinhabers in Städte eingelassen werden, und eben so Wildhäute.

Publicandum, wie es in den Städten mit dem Einbringen des Wildprets gehalten werden soll, vom 1. Dec. 1779 — und vom 26. Jan. 1785.

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Zoll- und Wasser-Regals.

§. 39.

Das Zoll-Regal erstreckt sich überhaupt über Landstraßen und alle Gewässer des Landes, welche mit Personen, Fuhrn, Frachtwerken, oder auch mit Gefäßen und Schiffen befahren werden.

- 1) Das Zoll-Regal entspringt aus dem Straßennrecht, nach welchem der Landesherr befugt ist, für den Gebrauch der zum Staatsgebiet gehörigen öffentlichen Land- und Heerstraßen, gewisse Abgaben zu fordern, wofür der Staat Dämme, Wege, Straßen und Brücken besorgt und unterhält.

Bar. v. Lamotte Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassung in Absicht der Landstraßen und Wege in Kön. Preuß. Staaten: gr. 8. Leipzig 1789.

- 2) Zu dem Wasser-Regal des Staats gehört auch das Recht, Fahren und Prahmen zur Ueberführung auf Strömen zu halten; so wie das Flößen unverbundenen Holzes auf schiffbaren Strömen ein Vorbehalt des Staats ist, das ohne dessen Vorwissen von Privat-Personen nicht unternommen werden darf.

Freyenwaldische Fähr Ordnung vom 2. October
1713.

§. 40.

Nach der Wahl Capitulation Kaiser Carls des Sten darf kein Reichsstand ohne Kaiserliche und Reichsbezwillingung Zölle errichten, verlegen oder erhöhen. Das Churhaus Brandenburg ist aber davon ausgenommen und hat 2 Kaiserliche Zoll-Privilegien erhalten; ein allgemeines für das Gesammthaus Brandenburg im Jahr 1456, Lünig Reichs-Archiv, Pars Specialis: Chur-Brandenburg, S. 307. und ein besonders vom Kaiser Maximilian für Churf. Joachim II. und seine Lehnserven 1569.

Corp. Constit. March. Th. IV. S. 7.

§. 41.

Die Verwaltung des ganzen Zollwesens im Staate geschieht durch die Kön. General-, Accise- und Zoll-Administration, unter welcher die Zoll Directionen, Zollämter und Zollstätten nebst ihren verschiedenen Offizianten, die Zollgeschäfte versehen. Das Zollwesen ist also mit dem Accise-Wesen aufs genaueste verbunden.

§. 42.

§. 42.

Was die Pflichten der Zollbedienten, die Zollrollen, die verschiedenen Arten der Preussischen Landzölle, die Zollstraßen, und die Verschiedenheit der Wasserzölle anbelangt; so ist hiervon bereits in der Lehre von den Zöllen, 2. Theil, 2 Cap. §. 93 bis 100 gehandelt worden.

Auch ist zu bemerken:

Schleusen-Reglement für die Zollverwalter, für Handelnde und Schiffer 2c. im Finow-Canal v. 9. Nov. 1747.

Schleusen-Reglem. im Herz. Cleve v. 24. Februar 1767.

Fünftes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Münz-Regals.

§. 43.

Das Münzwesen im Preuß. Staat stand ehemals unter Aufsicht des Königl. General-Finanz-Directoriums, seit 1750. aber unmittelbar unter Aufsicht des Königes und des geordneten General-Münz-Directoriums zu Berlin, und wird durch dazu bestellte Münz-Directores, Münzmeister, Münzwardeine u. s. w. verwaltet.

§. 44.

Münzstädte oder Münzämter sind im Staate 7, deren ausgeprägte Münzen mit einem Kennzeichen, nämlich mit einem denselben vorgeschriebenen Buchstaben bezeichnet werden; nämlich

| | | | | | |
|--|---|---|-----------------------|---|---|
| Die Münzen von Berlin mit dem Kennzeichen A. | | | | | |
| — | — | — | Breslau | — | — |
| — | — | — | Cleve | — | — |
| — | — | — | Münch | — | — |
| — | — | — | Königsberg in Preußen | | |

Die

Die Münzen von Magdeburg mit dem Kennzeichen F.
 — — — Stettin — — — G.

§. 45.

Die allgemeinen und wichtigsten Verordnungen in Ansehung der Landesmünzen sind:

1. Kön. Edict v. 21 Oct. 1753.
2. Kön. Münz-Edict vom 29 März 1764. worin auch die Prägung und die Verhältnisse der Münzen gegen einander bestimmt sind.

§. 46.

Der Münzfuß, d. i. Bestimmung des Schrots und Korns der Münzen, oder die Geseße und Richtschnur, nach welchem innern Werth die verschiednen Landesmünzen ausgeprägt werden sollen, ist im Preuß. Staate der Graumannische oder Preussische Fuß, der 1750. angenommen worden, und zwar soll 1 feine Cöllnische Mark Gold in Friedrichsd'or zu 21 Karat 9 Grän, 175 Rthl. an Werth, und in Silbermünzen 1 Mark fein Silber zu 14 Rthl. oder 21 Fl. ausgemünzset werden; Ducaten aber sollen nach dem Reichsfuße, so, daß 67 Stück eine Cöllnische Mark wiegen, und die Feine des Goldes 23 Karat 8 Grän sey, ausgeprägt werden.

1. Das Gold- und Silbergewicht enthält Cöllnische Marke, Karate, Lothe, Grane und Gräne. 1 Mark fein Gold ist 24 Karat à 12 Grän oder 288 Grän, und gilt 192 Rthl. — 1 Mark fein Silber ist 16 Loth à 18 Gran oder 288 Grän, und gilt 14 Rthl.

2. Auf 1 Mark Gold gehen 35 Stück Friedrichsd'or oder 67 Stück Ducaten.
3. Die Silbermünzen halten in der Edltn. Mark, nämlich die 1 Rthlstücke 12 Loth fein
- | | | | | |
|-------|---|----|---|---|
| 8 Gr. | — | 10 | — | — |
| 4 | — | — | 8 | — |
| 2 | — | — | 6 | — |

Alle solche Silbermünzen, die nach dem 21 fl. Fuß ausgeprägt sind, heißen Preussisch Courant.

§. 47.

Die gangbaren schweren Landesmünzen sind:

In Golde; halbe, einfache und doppelte Friedrichsd'or und Friedrich-Wilhelmsd'or, sowohl die alten als die neuern seit 1764. nach dem Braumanischen Fuß geprägten, imgleichen Ducaten.

In Silber; sowohl die alten als die seit 1764 ausgeprägten 2, 4 und 8 gute Groschenstücke, die Preussischen Achtzehner oder $\frac{1}{7}$ Rthlstücke, die $\frac{1}{4}$, halbe und ganze Reichsthalerstücke.

§. 48.

Scheidemünzen sind:

- 1, 3, 4, 6 Pfennig und 1 Groschenstücke in der Mark, 1, 3, 6 Schilling, Düttchen, Sechser in Ostpreußen, Kreuzer, Gröschel, Mariengroschen, Stüber 2c. in Schlessien, Westphalen 2c.

§. 49.

Sonst haben auch im Lande freyen Cours, alle ausländische wichtige Goldmünzen, alle schwere Reichsmün-

münzen und alle nach dem Conventions- und Leipziger Fuße geprägten Münzen.

§. 50.

Das Verhältniß des geprägten preussischen Goldes zum Silber ist nicht gesetzmäßig bestimmt, sondern das Agio bloß der Concurrenz überlassen.

In Königlichen Cassen, außer den Zoll-Cassen, sollen von denjenigen, so gewisse Abgaben und Gefälle in Golde zu entrichten haben, statt Friedrichs-d'or, auch Silber-Courant mit 5 pro Cent Agio, und statt Ducaten, 3 Rthl. angenommen werden; doch müssen sämtliche Domainen-Beamte in Contractmäßigen Münzsorten Zahlung leisten.

Rön. Patent v. 21 Febr. und 7 May 1787.

Das Agio der Friedrichs- und Friedrich-Wilhelms-d'or ist jedoch nachher von 5 auf $6\frac{2}{3}$ pro Cent oder 8 Gr. erhöht worden. Rön. Declar. vom 1 März 1788.

§. 51.

Die Silbermünzen müssen nach Königl. Verordnung in den Cassen Einnahmen und Ausgaben folgendes Gewicht haben:

| | |
|---|------------------------------|
| 100 Rthl. ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlstücke | 9 Mark 8 $\frac{2}{7}$ Loth. |
| 100 — 8 grstücke | = = 10 — 12 — |
| 100 — 4 — | = = 13 — 8 — |
| 100 — 2 — | = = 18 — 11 — |

§. 52.

Alle Preussischen Münzen sind seit 1770. zur Verhütung des Auskippens geändert und ajustiret.

Auf falsche Münzer sind harte Strafen gesetzt, und werden falsche Münzen jedesmahl, wenn sie vorkommen, nach ihren Stempeln und Kennzeichen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichfalls ist das Beschneiden, Rippen und Wippen der Münzen aufs schärfste verboten.

Königl. Edict vom 16 Jan. 1764.

§. 53.

Da die einländischen Bergwerke nicht hinreichende Münzmetalle liefern, so müssen solche angekauft werden.

Den Juden im Lande ist zur Pflicht gemacht, jährlich 12000 Mark Silber, die Mark für 12 Rthl. an das General-Münz-Directorium zu Berlin abzuliefern.

Auch müssen unwichtige Goldmünzen, ausländische geringhaltige und verrufene Münzen dahin abgegeben werden. K. Edict v. 14 Febr. 1749.

§. 54.

Die Einfuhr schlechter und fremder Münzen, und die Ausfuhr des Silbers und Goldes ist im Staate verboten.

Kön. Edict vom 21 Aug. 1756.

Erneuertes und geschärftes Edict, Berlin den 11 Jan. 1764.

R. Patent wegen verbotener Ausfuhr des Goldes und Silbers. Berlin den 1 Jul. 1779.

Erneuertes Verbot, fremde und schlechte Münzen jeder Art einzubringen etc. Berlin den 27 März 1798.

R. Publicandum, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes verboten wird, Berlin den 5 April 1798.

1. Wie viel an Gold- und Silbergeld Reisende außer Landes mitnehmen können, bestimmt das revidirte und erneuerte Edict und Reglement für die Bank zu Berlin, v. 29 Oct. 1766.
 2. Den Königl. Postämtern ist bey vorhandenem Verdacht verbotener Münzen erlaubt, Geldbriefe und Packete zu öffnen und nachzusehen. R. Verordn. v. 8 April 1737.
-

Sechstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Post-Regals.

§. 55.

Zur Oberaufsicht und Verwaltung des gesammten Postwesens in Königlichen Staaten ist das General-Postamt oder General-Post-Directorium, unmittelbar unter dem Könige, zu Berlin etabliret, dem ein wirklicher Staats-Minister als General-Postmeister vorgekehrt ist. Unter selbigem verwalten in den Städten die Oberpost- und Postämter und Post-Directores und Postmeister, auch Postwärter und Posthalter die zum Postwesen gehörigen Geschäfte.

§. 56.

Die sämmtlichen Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen in Ansehung des Postwesens im Preuss. Staat enthalten die Postordnungen, und darunter sind außer den ältern jetzt die wichtigsten:

1. Schlesiſches Post-Reglement vom 27 May 1743. und vom 3 Oct. 1746.

2. Königl. Preuß. allgemeine Verordnung, das ordinaire Postwesen betreffend, vom 11 Apr. 1766.
3. Neu verbessertes Edict, das Extra-Postfuhrwesen betreffend, Berlin den 11 April 1766.
4. Kön. Posttaxe vom 1 Jun. 1766.
5. Erneuerte und erweiterte Postordnung für sämtliche Preussische Staaten d. d. Berlin vom 26 Nov. 1782.
6. Kön. Declar. v. 23 Sept. 1788. und Erläuterungen vom 17 Oct. 1788.

§. 57.

Alle Preussische Posten sind theils ordinaire, welches sowohl fahrende, als auch reitende durch sämtliche Preuß. Provinzen sind, und müssen daher in allen Posthäusern Verzeichnisse der abgehenden und ankommenden Posten gehalten werden; theils Extra-Posten, deren Einrichtung im vorgedachten Königl. Edict, das Extra-Postfuhrwesen betreffend, bestimmt ist.

§. 58.

Die Hauptgrundsätze im Preuß. Postwesen sind:

1. Daß nach allen ansehnlichen und Hauptstädten des Landes wöchentlich zweymahl, offne oder bedeckte fahrende und reitende Posten gehen, wodurch das Commerz- Wesen außerordentlich befördert wird.
2. Daß für möglichste Geschwindigkeit in Ansehung der Pferde, Stationen, Wege und Wagen, auch mittelst der Stundenzettel gesorgt ist, in welchen die Zeit der Ankunft und des Abganges der Posten bemerkt wird.

3. Sämmtliche Posten sind inviolable, so daß kein Postillion ausgepfändet, aufgehalten, angegriffen, noch ein Passagier auf den Postwagen arretiret werden darf, und müssen überall solche gefördert und bey Unglücksfällen fortgeschafft werden.
4. Für Bequemlichkeit des Reisenden, sowohl in Ansehung der Wagen, als ihrer Aufnahme und Bewirthung in Posthäusern, wozu die Postmeister berechtigt sind, wird gesorgt. Den Passagieren ist erlaubt, 50 Pfund Equipage und in den Messen 60 Pfund bey sich zu führen; das übrige Gewicht aber, oder die Ueberfracht wird taxmäßig bezahlt.

§. 59.

Ben den Postgeschäften und Post-Transporten selbst wird die genaueste Richtigkeit beobachtet, und vom Staat selbst für Briefe, Gelder und Waaren, die jedoch bey dem Aufgeben fest versiegelt und verwahrt seyn müssen, Sicherheit geleistet; daher also über Gelder, Präiosa, Juwelen, Banknoten, und Geldbesprechende Urkunden, gedruckte Postempfangscheine ausgefertigt werden. Ueber expedirte Gelder dagegen lassen sich die Postämter Quittungen ertheilen.

Es steht jedem frey, Sachen von Werth im Posthause selbst einzusiegeln. Dagegen ist das Postamt berechtigt, bey Verdacht eines Betruges, die angeblich mit Geld beschwerten Briefe, Beutel und Säcker in Gegenwart des Aufgebers zu öffnen.

§. 60.

Auf großen und Haupt-Courfen sind Schirmmeister zur Aufsicht über die Frachtstücke, Gelder und Postwechselungen angesetzt.

Keine Geldbeutel über 40 bis 50 Pfund, und Säffer über 100 Pfund werden zum Post-Transport angenommen. — Schießpulver aber gar nicht. — Das Tabakrauchen soll auch nicht gelitten werden.

§. 61.

Die Posttaxen sowohl für Briefe, als Fracht-Packete, Victualien und Handlungswaaren sind in dem Post-Reglement vom 11 April 1766. und der Posttaxe vom 1 Jun. 1766. bestimmt; für Acten und Documente im Reglem. v. 2 Aug. 1717.

Die Victualien- und Handlungswaarentaxe ist verschieden und letztere etwas höher als erstere. — Durchgehende Waaren bezahlen die vor 1766. üblich gewesene Taxe. — Diese Taxen müssen in jedem Posthause affigirt seyn.

Porto-Freyheit genießt im Staate niemand, als die Königl. Collegia in herrschaftlichen Sachen, imgleichen Kirchenrechnungs- Servis- Feuer-Societäts-Magazin- Herrschaftl. Manufactur- Urbarien- Sachen, die Land-Armee und Invalidenhäuser und allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt.

§. 62.

Alle Päckereyen von 40 Pfund an Gewicht und darunter müssen in Königl. Landen mit der Post versendet, und nicht durch Fuhrleute, Schiffer und andre
Rei-

Reisende verschickt werden, bey 50 Rthl. Strafe zum ersten und 100 Rthl. zum zweyten Mahl.

Gleichfalls müssen versiegelte, oder zugenähete Briefe bey 10 Rthl. Strafe nicht anders als mit der Post versendet werden.

§. 63.

Postämter und Posthalter müssen sorgen, daß stets eine hinreichende Anzahl tüchtiger Pferde zum Gebrauch in Bereitschaft stehen und werden

| | | |
|--------------------------------|---|--------|
| auf 500 Pfund Fracht gerechnet | 1 | Pferd; |
| — 1000 — — — | 2 | — |
| — 1500 — — — | 3 | — |
| — 2000 — — — | 4 | — |

§. 64.

Ordinaire fahrende Posten müssen nach Möglichkeit der Ladung, des Wetters und Weges geschwinde fahren, und werden in der Regel 2 Stunden auf 1 Meile gerechnet. Sie müssen in den Postämtern und Stationen binnen einer Stunde, auf Zwischen-Stationen und in Posthaltereien binnen einer halben Stunde abgefertigt werden.

Das Meisengeld für Passagiers, ist überall auf 6 ggr. für die Meile bestimmt.

Reitende Posten müssen auf Postämtern binnen einer Viertelstunde und in Posthaltereien binnen 5 Minuten abgefertigt werden.

§. 65.

Extra Posten nehmen bey leichten Fuhrwerken auf 1 Person mit Coffer 2 Pferde, auf 2 Personen 3, auf 3 Personen 4 Pferde;

auf eine 2 sifige Kutsche mit 1 oder 12 Personen 3, mit 3 oder 4 Personen 4 Pferde;

auf eine 4 sifige Kutsche mit 1 bis 3 Personen 4, mit 4 Personen 5, mit 5 bis 7 Personen 6 Pferde und 2 Postillions.

Kinder unter 10 Jahren werden gar nicht gerechnet; 2 Kinder von 10 bis 15 Jahren werden für eine Person, jedes Kind über 15 Jahr aber für eine Person gerechnet.

Rön. Declar. v. 23 Sept. 1788.

§. 66.

Wenn auch für Extra-Posten keine Pferde bey den Posthäusern zum voraus bestellt worden, müssen sie doch binnen 1 Stunde abgefertiget werden. — Wo die Meilen kurz und die Wege gut sind, müssen sie 1 Meile in $1\frac{1}{4}$ Stunde, auf langen Meilen und bey schlimmen Wegen in $1\frac{1}{2}$ Stunde zurücklegen.

§. 67.

Bei Extra-Posten wird für ein jedes Pferd in den Preussischen Landen diesseits des Rheins 8 ggr. jenseits aber und auf dem Märkischen Cours 12 ggr. pro Meile, auch auf jeder Station 2 Gr. Wagemeistergebühren, 2 Gr. Schmiergeld, und 3 Gr. Trinkgeld pro Meile an den Postillion gezahlt.

§. 68.

§. 68.

Alle Reisenden müssen den Posten ausweichen, sobald der Postkillion ins Horn stößt.

Sind Landstraßen unwegsam, so dürfen sie auch auf Neben- und Feldwegen auch über unbestellte Aecker und über Wiesen fahren.

§. 69.

Alle Fuhrleute und Gespannhaltende Personen müssen, wenn sie Personen für Lohn oder gedungen fahren, Postzettel lösen und für jede Person pro Meile 2 Gr. bezahlen. Diese Zettel sind rothgedruckt und führen im Stempel den Geldbetrag.

R. Berordn. v. 10 Aug. 1766.

R. Rescript v. 29 Jun. 1784.

§. 70.

Das Intelligenz-Wesen im ganzen Lande, außer Schlessien, wird ebenfalls durch das General Postamt verwaltet, und sind in den Hauptstädten sämmtlicher Provinzen besondere Intelligenz-Comtoire oder Adress-Comtoire dazu eingerichtet.

R. Berordn. v. 6 Jan. 1727. und 9 Jan. 1768.

R. Circ. v. 7 März 1771. und 24 May 1793.

Die Einkünfte desselben sind dem Königl. großen Waisenhause zu Potsdam gewidmet.

§. 71.

Die Intelligenz-Blätter enthalten gerichtliche Notificationen, Citationen und Steckbriefe — landesherr-

liche und Policcy-Gefesse und Verordnungen — Anzeigen von Verpachtungen, Verkaufen, Auctionen, von auszuleihenden oder zu suchenden Capitalien — Gold- und Wechsel-Course — Marktgängige Preise der Getreidearten u. s. w. Policcy-Bäcker-Höfer-Bier- und Brantwein- — auch Fleischer-Taxen u. dgl.

§. 72.

In jeder Provinzial-Hauptstadt werden wöchentlich zweymahl, und in Berlin seit dem 1 Julius 1783. täglich, außer Sonntag, dergleichen Intelligenz-Blätter ausgegeben. Es ist auch gesetzmäßig bestimmte, wie viel von Privat-Anzeigen für jede Zeile, die jemand einrücken läßt, an Insertions-Gebühren gezahlt werden muß, welcher Preis in den Provinzen verschieden ist. K. Verordn. v. 18. Aug. und 1. Oct. 1732. K. Rescr. v. 9. Jan. 1768.

§. 73.

Die gesammten Regierungs- und Cammer-Collegien im Preuß. Staat, die Magistrate, Kirchen, Zünfte und Innungen, imgleichen Gastwirthe, Coffetiers und Weinschenker, müssen die Intelligenz-Blätter der Provinz anschaffen.

Siebentes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Stempel-Regals.

§. 74.

Das gesammte Stempelwesen im Preuß. Staat, steht unter der Direction der Haupt- Stempel- und Carten-Cammer zu Berlin, welche 1766. errichtet worden, und sämtliche Stempel Revenuen in Kön. Landen verwaltet. Selbige versorgt alle Provinzen mit gestempelten Papieren und Carten. Für Schlesien ist eine unter selbiger jetzt stehende Stempel-Cammer zu Breslau, die schon 1741. durch das Königl. Edict d. d. Berlin, den 24 Dec. 1741. errichtet, und durch das Königl. Edict d. d. Berlin den 16 May 1765. näher modificiret worden ist. Jede Provinzial Krieges- und Domainen Cammer ist Mit Rendant des combinirten Stempel-Debits, und muß sämtliche Stempel-Revenuen, und die hierin ergangenen Strafen, mittelst monatlichen Extractes berechnen.

§. 75.

Das Haupt-Reglement für das sämtliche Stempelwesen, in welchem die dahin abzweckenden Ver-

Verfügungen und Einrichtungen befindlich sind, ist Königl. Stempel und Carten-Edict d. d. Berlin, den 13 May 1766. Kön. Patent wegen Beobachtung des Stempel-Edicts u. für Südpreußen, Berlin d. 16 April 1793.

Kön. Patent für Südpreußen, wegen Beobachtung des Stempel-Edicts und nachheriger Verordnungen. Berlin, d. 15 Jan. 1796.

Hierher gehört auch die Schrift: Müller vom Stempelrecht, und von Stempeln, besonders in den Preussischen Staaten. Halle 1778. inaleichen: v. Nassow Handbuch der Kön. Preuß. Stempelgesetze Stettin 1795.

§. 76.

Den Debit der Stempelpapiere und Carten, besorgen in den Städten gewisse von der Stempel-Cammer dazu bestimmte Personen gegen einen von ihrem Absatz zu beziehenden Rabat, welche auch gehalten sind, bey 10 Rthl. Strafe nichts über das bestimmte und festgesetzte Quantum, als der Stempel besagt, zu nehmen.

§. 77.

Die Stempel-Revenüen, fließen theils von allen gestempelten Papieren bey dem gerichtlichen Gebrauch und Expeditionen, Königl. Patenten, Diplomen, Bestellungen, Consensen, Begnadigungen, Concessionen, Privilegien, Standeserbhungen, Lehnbriefen; bey allen Documenten und Urkunden, Contracten, wenn sie eine Sache über 50 Rthl. betreffen.

Wechseln, Obligationen, Erbtheilungen, von verschiedenen gestempelten Vollmachten, u. dgl.

§. 78.

Theils auch von gestempelten Spiel-Carten, indem keine andren zum Gebrauch, besonders keine fremden Karten, in Preussischen Landen erlaubt sind, sondern 100 Rthl. Strafe für ein ungestempeltes oder fremdes Spiel-Carten geordnet ist.

Königl. Edict vom 9 April 1714.

Desgl. — vom 10 April 1733.

§. 79.

Die Paraphen-Gelder gehören auch zum Stempel-Regal; nämlich alle Kaufleute, welche die Handlung erlernt und in die Gilde aufgenommen sind, oder sonst zur Handlung Concession erlangt haben, folglich zur Führung ordentlicher Handlungsbücher verbunden sind, wie auch alle Apotheker, Holzhändler, Buchführer, Fabrikanten, so ihre Waare ankaufen, und überhaupt alle diejenigen, die ihren Handlungsbüchern eine Beweiskraft zuerzueignen wollen, müssen jährlich jedes Blatt ihrer Hauptbücher, nachdem vorher alle Seiten davon gehörig foliirt worden sind, mit dem Stempel, welcher der Paraphen-Stempel genannt wird, bey Strafe des doppelten Satzes dieses Stempels, bedrücken lassen, und für jedes Hauptbuch, ohne Unterschied und Ansehen ihrer Folien, gewisse Sätze von 1 bis 10 Rthl. bezahlen.

§. 80.

Ingleichen fließen Stempel-Nevenken von den Musicanten Nahrungsgeldern, und den gestempelten Zetteln, die zu Musiken für Bezahlung bey Privat-Personen, gelöst werden müssen.

Königl. Edict v. 7 März 1720.

In Schlessien sind die Musicanten-Nahrungsgelder nicht eingeführt.

§. 81.

Endlich auch vom Calenderwesen in Königl. landen. Alle Calender nämlich, müssen mit dem Stempel der Königl. Academie der Wissenschaften bezeichnet seyn, daher sind keine andere fremde oder ungestempelte Calender im lande gültig, sondern verboten bey 10 Rthl. Strafe für jedes Stück für den Verkäufer und 2 Rthl. für den Käufer.

Kön. Edict vom 14 Dec. 1723.

Kön. Edict das Verbot fremder Calender betreffend, d. d. Berlin, den 7 März 1744.

§. 82.

Vom Gebrauch des Stempelpapiers sind in Königl. landen befreyt:

1. Die Provinzen Ostfriesland und Neuschatel.
2. Die General: Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin, K. Verord. v. 28 Dec. 1773. die Landes Feuer: Societäten und K. Nutzholz: Administration, laut Verordn. v. 26 Sept. 1776.
3. Die Privat: Angelegenheiten der K. Prinzen.

4. Die Berichte und Ausfertigungen der Domainen-
Pächter in Königl. Angelegenheiten.
5. Die Expeditionen der Landes-Collegien, so gratis
und ex Officio geschehen.
6. Die Sachen des Berlinischen Armen-Directorii
und der Armen, so Armenrecht erlangt haben,
K. Circul. an alle Regierungen und Collegia. Berl.
den 2 Febr. 1772. Ingleichen auch Invaliden-
Colonisten = Abgebrannter = und Remissions-
Sachen.

§. 83.

Eine Stempelerhöhung ist 1787. als ein Sur-
rogat der aufgehobenen Tabacks-Administration, ange-
ordnet worden, so daß statt der vormahligen 4 Gr. Bo-
gen, nunmehr 6 Gr Bogen bey gerichtlichem Gebrauche
genommen werden müssen, und die Spiel-Carten von
6 Gr. auf 8 Gr. gesetzt sind.

1. K. Declar. Patent d. d. Berlin d. 6 Jan. 1787.

Vierter Theil.

Cameral-Verwaltung

des

gesammten

Landes = Policen = Wesens

in

Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

1. Capitel. Verwaltung der hohen und allgemeinen Landes-Policey.
2. Capitel. Verwaltung des städtischen Policen = Wesens.
3. Capitel. Verwaltung des dörflichen Policen = Wesens.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

YOUTH - GILBERT - 1919

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der hohen und allgemeinen Landes-Policey.

Erste Abtheilung.

Vom Bevölkerungswesen im Preussischen Staate.

§. 1.

Die Bevölkerung des Preussischen Staats ist in ältern Zeiten durch die Aufnahme der Niederländer und der französischen Flüchtlinge zu Ende vorigen Jahrhunderts, Churf. Edict d. d. Potsdam, d. 29 Oct. 1685,

Churf. Patent v. 25 May 1689 und 22 Aug. 1698.

die Aufnahme der Pfälzer, der Salzburger, und anderer wegen Religionsbedrückung emigrirten Auslän-

der, sowohl nach der Pest 1710. als in den Jahren 1732 — 1734. sehr befördert worden:

R. Edict v. 13 März 1709. und 15 Febr. 1712.

— — v. 19 Oct. 1731. und 22 Nov. 1733.

und ist dadurch die Volksmenge sehr gewachsen; auch fing schon Friedrich Wilhelm I. an, die Bevölkerung Preußens durch Ansetzung von Colonisten, besonders in Litthauen in den Jahren 1723. u. s. f. zu befördern.

§. 2.

Diese Bevölkerung ist in neuerer Zeit, besonders durch folgende große Mittel vermehrt worden.

1. Durch vergrößerte Cultur des Landes, besonders auf Königl. Domainen-Grundstücken, durch Urbarmachung öder, wüster, morastiger Gegenden, Ablassung von Seen und Einschränkung großer Flüsse, so daß viele tausend fremde Familien darauf angesetzt worden sind.
2. Durch Erbauung von mehr als tausend Dörfern, Vorwerken, Colonien, Etablissements u. dgl. die meistens mit fremden Familien besetzt worden. S. I. Band, S. 142. wohin auch der Abbau der der großen Bauerhöfe zu rechnen ist.
3. Durch starke Vermehrung der Fabriken, Manufacturen, des Bergbaues, der Schifffahrt und Handlung, mittelst der ertheilten großen Freiheiten, Wohlthaten und Unterstützungen.
4. Durch Werbung der Recruten in fremden Ländern. Durch diese verschiedenen Mittel hat der Staat

Staat unter Friedrichs II. Reaierung allein zwey Millionen Einwohner mehr erhalten.

Gr. v. Herzberg Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten, besonders des Preussischen, v. 27 Jan. 1785.

§. 3.

Zur Beförderung der Bevölkerung im Staat wirken auch noch folgende Policey-Anstalten:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen im Staat für die Ursachen der Ehescheidungen, wodurch selbige vermindert werden. K. Verordn. v. 27 Sept. und 29 Dec. 1751. K. Edict v. 17 Nov. 1752.
2. Die Einrichtung verschiedener öffentlicher Wittwen-Cassen zur anständigen Ernährung und Versorgung zurückbleibender Wittwen und Kinder.
3. Wohl eingerichtete Korn-Magazine, zur Verhinderung der Brodtheuerung und der Hungersnoth.
4. Gute Entbindungs- und Hebammenanstalten.

Es ist nicht allein für mehrere und geschicktere Hebammen gesorât, sondern auch der Sagensche Hebammen Catechismus, besonders auf dem Lande, theils unentgeltlich vertheilt, theils nebst dem Gebrauche des Stockhausischen Gebärstuhls anempfohlen, welches beydes auch viele Dorfgemeinen angeschafft haben.

5. Gute Gesundheits- und Medicinal-Anstalten.
6. Aufnahme der Fremden und Colonisten, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande. R. Patent v. 16 März 1719. v. 1 Sept. 1747. und R. Patent vom 26 Oct. 1770.

§. 4.

Auch werden auf Kosten des Staats Vater- und Mutterlose Kinder bis zum zwölften Jahr erhalten und verpfleget, wenn sich keine vermögende Verwandte ausmitteln lassen.

Zur Alimantation solcher Kinder werden aus den öffentlichen Cammer- und andern Fonds jährlich 10 bis bis 15 Rthl. accordiret, und selbige auf dem Lande bey bekanntlich guten Leuten untergebracht.

Waisen aus dem Militairstande werden in dem großen Potsdamischen Waisenhanse ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts erzogen. Selbige werden von den Regimentern angezeigt, müssen ganz gesund seyn und keine Leibesgebrechen haben, als welches der Arzt des Orts oder ein Chirurgus bescheinigen muß. Das receptionsfähige Alter fängt mit dem 6ten Jahre an; Kinder über 12 Jahr werden nicht mehr angenommen.

§. 5.

Zur Verhütung einiger Entvölkerung im Staat, ist sowohl die fremde Werbung im Lande nach dem R. Edict vom 14 Jan. 1702. als das Auswandern angefassener Bauerfamilien in fremde Länder verboten, R. Edict v. 15 August 1726. — Re-
nov.

nov. Edict v. 12 May 1733. K. Edict v. 10 Oct. 1752. und der Handwerksburschen, Verordn. für Elzebe v. 10 Jul. 1753. K. Rescr. für Preußen v. 3 Dec. 1788. ungleichen verboten, in fremde Dienste zu treten.

K. Verordn. v. 19 Dec. 1743.

K. Edict v. 12 Apr. 1747.

K. Cabin. Ord. v. 18 Jul. 1762.

K. Edict v. 17 Nov. 1764.

auch darf der Adel so wenig auswandern, als ohne Königl. Erlaubniß in fremde Länder reisen.

K. Cab. Ord. v. 19 Dec. 1743. imgl. v. 19 März 1744. v. 18 Jul. 1762.

K. Edict v. 16 Jan. 1744. v. 29 Jan. 1754. v. 26 Apr. 1766.

Daher ist auch die jährliche Einsendung der Vasallen Tabellen von den Landrathen an die K. Cammern einauführt, die zugleich einen Revisions-Bericht und Extract der Abwesenden oder in fremden Diensten sich befindenden Vasallen enthalten müssen. Circ. v. 11 Dec. 1752.

K. Edict v. 4 Aug. 1763.

§. 6.

Auf mädliche Erhaltung der Menschen wirkt auch im Staat

I. Die Vorsorge zur Verhütung des Kindermordes.

R. Berordn. v. 17 Aug. 1736. — R. Edict
v. 8 Febr. 1765. — v. 21 Oct. 1773. —
v. 21 Sept. 1786.

Durch vorgeschriebene Schonung der auß. r der
Ehe schwangern Personen, durch genaue Aufsicht auf
dieselben und Bestrafung des Kindermordes,

2. Die Verhütung des Selbstmordes,

R. Rescr. v. 6 Dec. 1751. — v. 28 Oct. 1752.
und der Duelle, Ch. Edict v. 16 Sept. 1652.
und v. 28 Jul. 1713.

3. Die möglichste Verhütung der Vergiftung der
Menschen, R. Rescr. v. 9 Dec. 1758. und 27
Sept. 1735.

Deshalb wurde auch den Materialisten und Ges
würzkrämern der Debit der Gifte untersagt, R. Edict
v. 6 May 1751. doch unter gewissen Modalitäten
wieder erlaubt, R. Declar. an sämtliche Krieges-
und Dom. Cammern v. 3. Febr. 1752. und 19 Oct.
1752.

Dagegen müssen sowohl von der Policen als den
Accise- und Zollbedienten, allen Olicätenkrämern,
Rattenfängern, Scherenschleisern und denen, die mit
verbotenen Medicamenten handeln, die Gifte abge-
nommen werden.

Berordn. der Churmärk. Cam. v. 29 Dec. 1758.
Circ. v. 14 Aug. 1792.

§. 7.

Auch befiehlt der Staat, alle Vorsorge für er-
trunkene, erfrorene, erwürgte, erhängte, er-
stickte Personen u. s. w. zu haben.

R. Edict v. 15 Nov. 1775. besonders auch R. Public. die Rettung verunglückter Personen 2c. in Kön. Preuß. Staaten betreffend, Berlin den 13 Jan. 1788.

In Ansehung der durch den Blitz getroffenen, ist der Gebrauch des Erdbades durch das Public. des Kön. Ober Sanitäts-Colleg. v. 19 Aug. 1790. vorgeschrieben worden.

§. 8.

Um der Gefahr des zu frühzeitigen Begräbens vorzubeugen, hat man Leichenhäuser in Vorschlag gebracht, die aber noch nicht zu Stande gekommen sind. Indessen hat

a. die R. Churmärk. Cammer untern 11 Jul. 1792. die Predigt des Predigers Söllenneck über diesen Gegenstand bekannt gemacht und und empfohlen; auch ist

b. den Geistlichen aufgegeben worden, das Volk von Zeit zu Zeit vor dem zu frühen Begräben todtscheinender Personen zu warnen und es über die richtigen Kennzeichen des Todes zu belehren.

R. Circ. v. 12 Dec. 1793. und

c. sind alle Prediger durch das Rescript vom 11 Dec. 1794 aufgemuntert worden, zur Anlegung solcher Häuser möglichst zu wirken.

§. 9.

Hierher gehören auch noch alle die Maßregeln und Policey-Verordnungen in Ansehung solcher
Uns

Unglücksfälle, wodurch das Leben der Menschen in Gefahr gerathen kann, besonders bey Wasser- und Feuerschäden; — das Verbot des Schießens in Städten und Dörfern, R. Edict v. 11 Jul. 1775. — Die Ausrottung giftiger Gewächse und Belegung der Jugend über selbige.

Churmärk. Camm. Rescr. v. 24 Febr. 1794.

§. 10.

Damit der Staat wisse, welche Gegenden vollkommen bebauet und bevölkert, und welche es nicht sind, und also mehr cultivirt und besetzt werden könnten; ist in allen Provinzen verordnet, genaue Vermessungen, Charten und Beschreibungen der Länder anzufertigen.

Kön. Land-Vermessungs-Reglement für Schlesien v. 20 Jan. 1748.

Desgleichen für Preußen, v. 20 Nov. 1765.

§. 11.

Zur genauen Kenntniß der Zahl der Einwohner im Preussischen Staat, auch des Abganges und Zuwachses der Menschen müssen jährliche Populations- oder Seelenlisten, welche die Gebornen, Gestorbenen und Copulirten nach ihrer Anzahl enthalten, im December von den Land- und Steuerräthen angefertigt, den Provinzial-Krieges- und Domainen-Cammern übergeben, und von diesen an das General-Finanz-Directorium eingesandt werden.

Sämmtliche Prediger sollen dieserhalb genaue Kirchenbücher führen; und müssen solche Special-Seelen-

len-Tabellen nach einer mit den Kirchenbüchern übereinstimmenden Form und überall gleichen Schema angefertigt, und von den Predigern und Inspectoren mit dem 15. December jeden Jahres an die Consistorien, und von diesen, anfangs Januars an das geistliche Departement des Staats-Ministeriums eingeschickt werden.

K. Cab. Ord. v. 12. May, 1763.

Instruction v. 16. Nov. 1764.

Verordn. v. 2. Jan. 1766.

Von dergleichen Populations-listen wird unter A. ein Schema beygefüget.

§. 12.

Ingleichen wird jährlich die sogenannte historische Tabelle von der vorhandenen Menschenzahl, ihrem Stande und Gewerbe, auch der jährlichen Ausfaat, Anzahl des Viehes u. dgl. im December von den Land- und Steuerräthen, den Königl. Cammern übergeben und muß in solchen der Zustand der Kreise oder der Städte einer Inspection ganz genau angezeigt werden.

Aus solchen Tabellen werden bey den Cammern die historischen General-Tabellen der Provinzen angefertigt und dem General-Directorium übergeben.

Das Schema der historischen Tabelle eines Kreises ist unter B. und einer General-Tabelle unter C. befindlich.

§. 13.

Außer diesen Haupt- und General Listen müssen jährlich von allen Städten und Magisträten

Na

Bür:

Bürger: Tabellen über alle ab- und angezogene Bürger;

auch Juden Tabellen; so wie von selbigen und von den Land- und Steuerräthen

Colonisten Tabellen, nach ihren Familien, Vaterland, Gewerbe, als auch

Tabellen von allen angeetzten und dimittirten Ausländern des Soldatenstandes — imgleichen

Listen von den einländischen Soldaten, die als Bürger, Bauern, Cossäten und Büdner angeessen sind, an die Königl. Cammern eingesendet werden.

Aus solchen Populations- und anderweitigen Listen und Tabellen, werden die Provinzial-Listen und aus solchen endlich die General-Landes-Liste formiret; das Königl. Militair aber wird besonders berechnet.

Bemerkung.

Zu dieser General-liste werden in besondern Verzeichnissen hinzugefügt:

1. Die getrauten Paare nach ihrem verschiedenen Alter und Zustande, als der mit Jungfern, mit Wittwen unter 40 Jahren und über 45 Jahr getrauten Junggesellen; imgleichen der mit Wittwen unter 60 Jahr und mit solchen über 60 Jahr alt, getrauten Jungfern und Wittwen.
2. Die Gestorbenen nach dem Alter.
3. Die Gestorbenen nach dem Hauptkrankheiten.
4. Die Summen der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und der Communicanten.

A.

Jährliche

Populations = Liste

des Kreises N. N.

zum

Herzogthum Pommern

gehörig

vom Jahr 1797.

B.

Historische Tabelle

von

dem Zustande

des N. N. Kreises

in

der Churmark, vom Jahr 1797.

| Krüger. | Hopfen- Gärtner | Müller. | Maurer. | Kade- macher. | Schmie- de. |
|---------|--------------------|---------|---------|------------------|----------------|
| | | | | | |

sind Soldaten. bestehet

| | | | |
|---|---|-----------|-------------------------|
| Unterthanen Söhne, so als Solda- ten wirklich dienen. | Enro Söhne Knechte eingesch ben sin | An Hafer. | an Hülsenfrüch- ten. |
|---|---|-----------|-------------------------|

| | |
|--------------|--------------|
| Wip. St. Ms. | Wip. St. Ms. |
|--------------|--------------|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

B. Historische Tabelle.

| sind Soldaten. | | Hufenzahl. | | Die jährliche Ausfaat bestehet | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|-----|-----|------------|-----|-----|------------|-----|-----|-----------|-----|-----|-------------------------|-----|-----|
| Untertanen Söhne, so als Solda- ten wirklich dienen. | Encollirte Söhne und Knechte, so eingeschrie- ben sind. | Freie Ritter- hufen. | Cataster- te Hu- fen. | an Weizen. | | | an Roggen. | | | an Gerste. | | | an Hafer. | | | an Hülsenfrüch- ten. | | |
| | | | | Wp. | Et. | Ms. | Wp. | Et. | Ms. | Wp. | Et. | Ms. | Wp. | Et. | Ms. | Wp. | Et. | Ms. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |





C.

Historische

General = Tabelle

von dem Zustande

der Churmärkischen Städte

in dem Jahr 1798.

THE
LIBRARY OF THE
MUSEUM OF
ART AND HISTORY
OF THE CITY OF
NEW YORK

2) An Militär-Personen.

| n. | 13. Bollar- beiter. | 14. Männer | 15. Frauen. | Kinder | | 18. Summa. |
|----|---------------------------|---------------|----------------|--------|--------|---------------|
| | | | | männl. | weibl. | |
| | | | | | | |

V. Die

| | |
|----------------|-------------------|
| 37. Dörfer. | 38. Bormerker. |
|----------------|-------------------|

VI. In den den

| | |
|-------------|----|
| 43. Maß. | Si |
| | ne |
| Winspel. | Ed |

Zweyte Abtheilung.

Vom Preussischen Medicinal=Wesen, und Medicinal=Verfassung.

§. 14.

Zum Preussischen Medicinal=Wesen, gehören theils diejenigen Anstalten und Einrichtungen, die der Staat zur Abwendung schädlicher Krankheiten, theils diejenigen, die er zur Wiederherstellung der Gesundheit und Heilung der Krankheiten getroffen hat. Sie theilen sich also in Sanitäts= und in Medicinal=Anstalten.

v. d. Hagen Nachricht von den Medicinal=Anstalten in den Preuß. Staaten, 1786.

Magazin der gerichtlichen Arzneykunde und der medicinischen Policen, 2. Bandes 1. Stück.

§. 15.

Die Sanitäts=Anstalten im Staat dirigirt das 1719. zu Berlin gestiftete Ober=Collegium Sanitatis, das aus einem Präsidenten und verschiedenen Råthen, theils Aerzten, theils Policen=Bedienten besteht. Königl. Instruction vom 29. Aug. 1719. Unter selbigem stehen die 1762. gestifteten, und 1773. er-

Neu 2.

neuer:

neuerten Provinzial-Sanitäts-Collegia, welche in den Provinzen Einrichtungen zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit treffen, außerordentliche besonders epidemische Krankheiten beobachten, und gedruckte Anweisungen für den gemeinen Mann erlassen.

§. 16.

Die besondern Stücke, die ihrer Aufsicht übergeben sind, sind hauptsächlich:

Die Vorsorge für gesunde Luft — daher die Abstellung des Begrabens der Todten in Kirchen und städtischen Kirchhöfen, Kön. Verordn. v. 28. März 1780. und v. 10. März 1787. angeordnet; welches auch das Allgem. Preuß. Landrecht untersagt, und angeordnet ist, daß die Gräber noch einmahl so tief gemacht und die Fugen der Särge verpicht werden sollen; das Ausstellen der Leichen, der an Pecken und andern contagieusen Krankheiten verstorbenen Personen verboten, Gen. Direct. Verordn. v. 18. Sept. 1787. Reinlichkeit in Städten und Dörfern ist; anbefohlen.

§. 17.

Die Vorsorge für gesunde Lebensmittel, betrifft:

Gesundes Wasser, daher alle Verunreinigung der Flüsse, Brunnen und anderer Wasser, durch Unreinigkeiten der Cloake, Einwerfung des crepirtten Viehes, R. Edict v. 6. Aug. 1730. Gärberlohe, Glachsrdsten u. s. w. verboten. Kön. Edict v. 22. Febr. 1733, so öfters erneuert.

Gesunde Weine und Biere, daher deren Verfehlung mit schädlichen Ingredienzen und Verfälschungen verboten. R. Edict v. 7. Apr. 1771.

R. Edict v. 1 April 1772. — Verordn. v. 25. Jan. 1787.

Gesunde Essige und Branntweine.

Gesundes, gut ausgebacknes Brod, und Fleisch;

Gesunde Obstarten und Gemüse, daher das Verbot des Verkaufs der Cartoffeln vor dem 16. August u. s. w.

§. 18.

Die Aufsicht auf schädliche Geschirre zur Zubereitung der Speisen, besonders der Kupfernen.

Rdn. Edict v. 14. April 1768.

Eben so ist auch der Kauf und Verkauf solcher Kleider, Betten und Leinen von Personen, so mit ansteckenden Krankheiten, venerischer Seuche, Krätze, Fleck- und Faulfieber, behaftet gewesen, verboten.

Trödler-Reglement für Berlin v. 21. Oct. 1788.

Auch gehört dazu die Vorsorge bey Seuchen und epidemischen Krankheiten, wozu auch die Collegia medica concurriren, wovon in §. 32 bis 38.

§. 19.

Für die Medicinal-Anstalten in Preussischen Landen, ist zu Berlin 1685. das Ober Collegium medicum gestiftet, und 1724 besser eingerichtet worden; unter welchem 12 Provinzial Collegia medica, seit 1724 errichtet, stehen. Solche besorgen

alle Medicinal-Sachen im ganzen Lande, machen Anstalten und Verfügungen bey herrschenden und ansteckenden Krankheiten, haben die Cognition in medicinisch-legalischen und Inquisitionen-Fällen, ertheilen Gutachten wegen tödtlicher Verletzungen, Vergiftungen, vermuthlichen Kindermordes, u. s. w. und bestehen aus Aerzten, Wundärzten, Cammer Mitgliedern, Apothekern und einem Medicinal-Fiscal. Edict wegen des in Berlin errichteten Colleg. med. v. 12. Nov. 1685.

Rdn. Patent, worin das Collegium medicum zum Ober-Colleg. med. declarirt, v. 17. Dec. 1724.

R. Ordre, daß in jeder Provinz ein Colleg. medic. angeordnet werden soll, v. 9. Dec. 1724.

§. 20.

In Ansehung des ganzen Medicinal-Wesens im Staat, sind folgende öffentliche Verordnungen zu bemerken:

1. Churf. Medicinal-Edict v. 12. Nov. 1685.
2. Churf. Brandenburg. Medicinal-Ordnung v. 30. Aug. 1693.
3. Rdn. Rescript v. 25. Jun. 1701. v. 16 May und 12. Sept. 1718.
4. Rdn. Preuß. allgemeines Medicinal-Edict v. 27. Sept. 1725. neu abgedruckt 1771.
5. Rdn. Declarat. v. 27. Sept. 1727.
6. R. Pr. General-Medicinal-Ordnung für Schlesiens und die Graffsch. Glaz. Berlin, den 14. März 1744.

und in Ansehung der Medicinal- und Apotheker-Taxen.

1. K. Pr. Medicinaltaxa mit Anhang v. J. 1749.
2. — — Medicinaltaxe für alle Preussische Länder, von 1771.

§. 21.

Unter der Aufsicht und Vorsorge dieser Collegien stehen im Preuss. Staate alle Medicinal-Personen als die Aerzte, Physici, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, und müssen jährlich dem Ober-Collegio medico aus den Provinzen

1. Tabellen von den vorhandenen Medicinal-Personen, den Wundärzten und den gegen sie getroffenen Verfügungen, imgleichen
2. Tabellen von den Processen in medicinischen Sachen, eingereicht werden.

§. 22.

Alle Doctoren und praktische Aerzte müssen auf Königl. Universitäten studirt und promovirt haben, ein Zeugniß der medicinischen Facultät darüber beybringen, auch beyhm Ober-Collegio medico einen anatomischen Cursum machen, einen ihnen aufgegebenen medicinisch praktischen Fall gründlich ausarbeiten, alsdann sie vereidet und zur Praxis gelassen werden.

K. Edict v. 24. Aug. 1724. u. 7. May 1764.

Sie dürfen nicht äußerliche Curen verrichten, nicht Besizer von Apotheken seyn, jedoch können sie

in kleinen Städten, wo keine sind, Medicamente selbst machen und ankaufen.

R. Cab. Ord. v. 6. Febr. 1786.

§. 23.

Die Land- Kreis- und Stadt-Physici, welche auch mit unter den Land und Steuerräthen auch Magistralen stehen, müssen als Aerzte ihrer Pflicht nach, auf alles, was der Gesundheit schaden kann, Acht haben; Pflüchereien unterdrücken auf ansteckende Krankheiten und Seuchen wachen, auf Beobachtung der Medicinal Ordnung sehen, Arme umsonst curiren, Obductionen verrichten, auf die Gesetzmäßigkeit der Geschäfte anderer Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen sehen, heimliche Mordthaten, heimliche Schwangerschaften anzeigen, auf die Versorgung der Armen bey der Obrigkeit anhalten, auch über wichtige Krankheiten Tabellen anfertigen und dem Provinzial-Collegio medico einreichen.

R. Instruction für die Land- Kreis- und Stadt-Physici in den Kön. Preuß. Ländern v. 17. Oct. 1776.

Udens Grundriß der Physicats-Geschäfte nach der Medicinal-Verfassung in den Preussischen Staaten. Stendal 1779.

§. 24.

Wundärzte, (Chirurgen, Bader, Barbierer) müssen ihre Kunst kunstmäßig lernen, 7 Jahr conditioniren auch zum Theil bey der Königl. Armee als Feldscherer dienen, und bey Stabilirung in großen
Städ-

Städten einen Cursum Operationum auf dem anatomischen Theater zu Berlin machen, auch vom Ober-Collegio medico, sonst aber nur, wenn sie sich in kleinen Städten ansehen, bey den Provinzial-Collegiis medicis examinirt, approbirt und vereidet werden.

General Privileg. des Amts der Barbierer in der Churmark Brandenb. v. 15. März 1736.

Desgleichen im Herzogth. Magdeb. v. 5. May 1739.

§. 25.

Zur Bildung guter Wundärzte ist zu Berlin 1713. ein anatomisches Theater, und 1724. ein Collegium medico-chirurgicum, als eine Lehranstalt errichtet worden.

Anatomie-Reglement v. 5. März 1719.

Reglment v. 1724. u. Verordn. v. 1. Dec. 1754.

Der Unterschied zwischen Wundärzten und Barbieren ist völlig aufgehoben, Kön. Patent vom 10. Jul. 1779.

Sie dürfen keine innerliche Curen übernehmen; jedoch steht solches den Regiments-Chirurgen auch bey Civil-Personen frey.

Für die Kreis-Chirurgen ist vom Ober-Collegio medico eine Anleitung zum Verfahren bey der Cur innerlicher Krankheiten unterm 17. Febr. 1786. ausgefertigt worden.

§. 26.

Die Apotheker müssen ihre Kunst ordentlich erlernen, die geistliche Prüfung bestehen und bey Ansetzung in groß-n Städten auch einen Cursum machen, R. Circul. v. 3. April 1771.

Bloß gelernte Apotheker dürfen Apotheken annehmen und kaufen, auch keiner ohne Privilegium eine Apotheke anlegen. Sie dürfen weder innerlich noch äußerlich curiren, jedoch ist ihnen der Besuch der Kranken an kleinen Orten, die weder Aerzte noch Wundärzte haben, verstatet. Kön. Edict vom 3. Sept. 1771.

Sie sind auf Dispensatoria und Ordnungen verwiesen.

Revidirte und erneuerte Apothekerordnung, Berlin d. 22. Jul. 1722.

R. Edict v. 23. Febr. 1777.

Dispensatorium horulso - brandenburgicum, 1781.

Die Apotheken werden alle drey Jahr und öfter von einem Mitgliede des Provinzial-Coll. medici oder von den Stadt-Physicis revidirt.

§. 27.

Alle diejenigen Personen, die sich auf einen gewissen Theil der Chirurgie, als Zahnuren, Staarstechen, Heilung der Beinbrüche, Stein- und Bruchschneiden u. s. w. gelegt haben, müssen sich ebenfalls der Prüfung unterwerfen und besonders privilegirt werden, wenn sie ihre Kunst im Staate treiben wollen; alle übrigen der-

glei-

gleichem werden als Pfücher und unerlaubte Winkel-
ärzte nicht geduldet.

§. 28.

Zur Unterweisung der Hebammen ist zu Berlin eine besondere Hebammenschule 1751, zu Breslau 1773. und außerdem für Schlessen noch drey dergleichen Institute, und zu Königsberg 1790. eine Schule errichtet, auch sind verschiedene Hebammenlehrer angestellt worden.

R. Preuß. Hebammenordnung v. 22. April 1725.
(im Medicinal-Edict.)

R. Instruction für die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande v. 18. Dec. 1778.

R. Instruction über das Hebammenwesen in Schlessen, d. d. Potsdam den 9. April 1791.

§. 29.

Diese Hebammenanstalten werden theils auf Kön. Kosten und aus Beyträgen der Stadt-Cämmereyen, theils aus andern Fonds erhalten. So ist z. E. für die Provinz litthauen mittelst Director. Rescripts vom 22. May 1790. festgesetzt worden, daß die Prediger von jedem Paare, welches sich copuliren läßt, die Abgabe von 2 Ggr. zu diesem Zweck erheben sollen.

Wenn die Hebammen gehörig unterrichtet und nach der Prüfung tüchtig befunden worden sind, können sie sich in Städten und auf dem platten Lande als vereidete Hebammen etabliren.

§. 30.

Die Steurung der Pfuschereyen, und unerlaubter medicinischer Praxis, ist gleichfalls ein wichtiger Gegenstand. Daher das Umherziehen der Marktschreyer, Bruchschneider, u. dergl. verboten ist. — Auch dürfen von Hirten, Scharfrichtern, Schäfern, Weibern u. s. w. keine Curen unternommen werden; die Apotheker auch keine andere Arzneyen zubereiten, als auf Recepte, die von approbirten Aerzten verfertigt sind.

Auswärtige Medicinen können nicht eher und nicht anders als nach geschעהener Untersuchung des Prov. Colleg. medici verkauft werden.

§. 31.

Die Mineral-Bäder und Gesundbrunnen des Landes sind der Aufsicht der Colleg. medic. untergeben, welche für deren Ausnahme und Flor möglichst zu sorgen haben. Die vorzüglichsten derselben sind im Staat:

1) Das Bad zu Freyenwalde in der Mittelmark.

v. d. Zagen Beschreibung der Stadt Freyenwalde und des dasigen Gesundbrunnens. Berlin 1784.

Erneuertes und revidirtes Reglement für den Gesundbrunnen zu Freyenwalde, Berlin d. 24. April 1792.

2) Die Bäder und Gesundbrunnen zu Warmbrunn, Altwasser, Glinsberg in Schlesien und zu Cudowa, Reinerz, Altwilmsdorf und zu Landeck im Glazischen.

Die Versendung der Schlesiſchen Gesundbrunnen ist von allen Accise- und Zollabgaben frey. Avertiff. d. d. Breslau den 7. August 1776. Reglem. für die Bäder zu Landeck. Berlin d. 12. Dec. 1797.

3) Der Gesundbrunnen zu Thuren bey Gumbinnen in Ostpreußen, 1789. eingerichtet. K. G. Sagen chemische Zergliederung des Thurenschen Wassers 2c. Königsberg 1789.

4) Das Bad zu Polzin in Hinterpommern.

§. 32.

Die Königl. Collegia medica treffen auch öffentliche Anstalten und Maßregeln bey gefährlichen Krankheiten unter Menschen und Vieh. Es müssen daher

die Landprediger bey dem Ausbruche epidemischer Krankheiten den Landrätthen sofort Anzeige thun; K. Circul. an alle geistlichen Collegien v. 18. Jan. 1776. auch werden sodann gedruckte Anweisungen über die Curart erlassen, und müssen die Land- und Steuerräthe Berichte davon dem Ober-Coll. med. einschicken.

K. Circ. an die Land- und Steuerräthe v. 5. May 1758.

K. Instruct. v. 7. Oct. 1776.

§. 33.

Zur Verminderung der Pockennoth ist erlassen:

Kurz:

Kurze Anleitung des Ober. Coll. med. wie sich die, so keinen Arzt erlangen können, bey grassirenden Pocken zu verhalten haben. Berlin 1768.

Anweisung des Ober: Colleg. med. zur Präservation wider Ruhr und Pocken. Berlin 1775.

und in Ansehung hitziger Fieber hat das Ober San. Collegium das Verhalten in denselben unterm 5. März 1772. bekannt gemacht.

§. 34.

Zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Krankheiten hat die Policcy die öftere Untersuchung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes der in gebuldeten Bordellen befindlichen Huren zu besorgen, herumlaufende liederliche Dirnen aufzugreifen, die Winkelpuppler und Kupplerinnen zu bestrafen.

Policcy-Reglem. für Berlin v. 28. Febr. 1787.

Kön. Berordn. v. 2. Febr. 1792.

und sollen die Bordelle mit gedruckten Anweisungen versehen, und eine Heilungs-Casse für die lohnhuren zur Bestreitung der Kosten in der Charite errichtet werden, und die Bordellwirths dazu beytragen.

§. 35.

Zur Verhütung der Pest soll Handel und Wandel mit angesteckten Ländern aufgehoben, auf der Gränze Cordons gezogen, die kleinen Wege und Nebenstraßen genau bewacht, Reisende und ihre Pässe examinirt, und verdächtige zurückgewiesen oder zur Quarantaine

taine angehalten werden. An den Gränzen werden Quarantaine- und Contumaz-Häuser an fließendem Wassern, von Städten und Dörfern entfernt, anaeleat, und werden die Waaren gelüftet und in neue Einballagen gepackt.

Kön. Instruction v. 10. April 1752.

Kön. Edict v. 29. August 1770.

Zur Zeit der Gefahr muß selbst im Lande auf Reisende alle Aufmerksamkeit gewandt werden; man muß für reine, gesunde Luft sorgen; es müssen die nöthigen Pestbedienten, Gesundheits-Directoren, Aerzte, Pestlazarethe bestellet und die mit der Pest wirklich befallenen Dörter gesperrt und die verpesteten Häuser geschlossen werden.

Die Curart der Pest und andere öffentliche Veranstellungen vor, in und nach der Pest lehrt

Kön. Pest-Reglement v. 14. Nov. 1709.

K. Edict v. 1. Dec. 1710. und v. 29. Aug. 1770.

§. 36.

In Ansehung der Rindviehseuche ist die

Kön. Instruction und Patent, d. d. Berlin den 13. April 1769.

das neueste allgemeine Hauptgesetz und der Inbegriff der älteren Verordnungen auch neueren Vorkehrungen zur Verhütung und Hemmung derselben, nebst den Mitteln zur Präservation. Imgleichen

Public. betreffend die Verwahrungsmittel gegen die Viehseuche v. 4. Sept. 1786.

Public. wegen fremden hereinkommenden Schlachtviehs vom Ober: San. Collegio, vom 2. März 1786.

Die Inoculation der Viehseuche ist nach

Kön. Instruction wegen Inoculation der Viehseuche Berlin den 11. April 1781.

zwar zugelassen, aber zum wahren Wohl des Landmannes nie gesetzmäßig angeordnet worden.

§. 37.

Zur Heilung des faulen Kind- und Schafviehes ist merkwürdig Churmärk. Camm. Rescr. vom 7. Nov. 1788.

Von der Franzosenkrankheit des Rindviehes handelt

Public. v. 26. Jul. 1786.

Von der Kanterfliege, deren Stich den Ochsen und Pferden tödtlich ist

Kön. Instruct. des Ober: Sanit. Colleg. vom Jahr 1786.

§. 38.

Da man sonst den Grund zum Tollwerden der Hunde in den sogenannten Tollwurm setzte; so wurde allgemein verordnet, den Hunden den Wurm oder die Tollader zu schneiden und wurden daher Wurmschneider bestellt.

Kön. Edict v. 20. Febr. 1767.

Weil jedoch in der Folge diese Meinung grundfalsch befunden wurde; so sind zweckmäßigere Mittel bekannt gemacht worden, als

vom K. Ober, Coll. med. untern 23. Jun. 1777.
der Gebrauch des Maywurms, *Meloe Proscarabaeus*, Linn. imgleichen;

Churmärk. Camm. Public. v. 23. Jan. 1795. von
den Mitteln und Maßregeln des K. Ober=San.
Collegii.

Dritte Abtheilung.

Vom Preuß. Litteratur- Kirchen- und Schulwesen und dessen Verfassung.

§. 39.

Die Vorsorge für allgemeine Aufklärung der Nation in Künsten und Wissenschaften und für den blühenden Zustand der Gelehrsamkeit, ist im Preuß. Staate überaus groß und wohlthätig, und wird durch verschiedene Anstalten, Mittel und Einrichtungen ausnehmend befördert.

§. 40.

Die gemäßigte Freyheit, über Staatsfachen und bürgerliche Einrichtungen des Staates, über Finanz- und politische Verfassungen, deren Mängel und Verbesserung, über Religionsfachen und Angelegenheiten, über Prüfung gelehrter Meynungen und Zweifel in Religionsystemen zu denken und zu schreiben, trägt unstreitig vieles zur Geisteserleuchtung bey.

§. 41.

Zur Ausbreitung der Litteratur und aller Wissenschaften wirkt auch die Vorsorge für ein gut eingerichtetes Bücherwesen im Staate, als:

- 1) Die gemäßigte Bücher-Censur der Press- und Druckfreyheit, welche nur bloß auf Unterdrückung der dem Staate schädlichen Bücher, d. i. solcher, die den Regenten oder die höchsten Staatsbedienten angreifen und verletzten, oder geheime Nachrichten aus Archiven enthalten, oder auch der Religion und guten Sitten zuwider sind, gerichtet ist.

Rdn. Pr. Edict v. 11. May 1749, v. 28. Sept. 1751, v. 12. März 1759.

Rdn. Edict v. 1. Jun. 1772, vom 4. Dec. 1775.

Rdn. erneuertes Censur-Edict v. 19. Dec. 1788.

Ueber Denk- und Druckfreyheit. Berlinische Monatschrift. April 1784.

- 2) Gut eingerichtete Papiermühlen und Papierordnungen, nach welchen die inländischen Lumpen auszuführen, verboten sind.

R. Edict v. 3. Febr. 1757. und 4. Jul. 1764.

- 3) Beförderung der Schriftgießereyen und Druckereyen, wie auch des Buchhandels durch möglichste Wohlfeilheit der Druck-Privilegien, und minderes Postporto für Bücher und Drucksachen.

- 4) Anschaffung der nützlichsten Werke bey öffentlichen Bibliotheken, landesherrlichen Collegien, Magisträten, Kirchen u. s. w. aus öffentlichen Cassen.

Rön. Circulare v. 21. Jan. 1747.

- 5) Gedruckte Schriften sind keiner Steuer unterworfen, auch ist dem Büchernachdruck im Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. vorgebeugt.

§. 42.

Die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaften wird außer den Königl. Universitäten besonders bewirkt durch die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, von Friedrich I. 1700. gestiftet, Diplom und Instruct. für die Societät der Wissenschaften zu Berlin v. 11. Jul. 1700. — Nähere Einrichtung derselben v. 3. Jun. 1710; und 1746. zur eigentlichen Akademie erhoben, die aus vier Classen bestehet; — durch die Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin 1699. gestiftet; Reglem. v. 20. März 1699, 1790. aber neu und verbessert eingerichtet. R. Reglement vom 26. Jan. 1790. — Durch die Königl. Gesellschaften der Wissenschaften zu Königsberg und Frankfurt an der Oder, — durch die Physicalisch-ökonomischen Gesellschaften zu Hamm, Potsdam, Königsberg, — und patriotisch ökonomische Gesellschaft zu Breslau — durch die Naturforschende Gesellschaft zu Berlin und Halle, als welche insgesamt durch belehrende Schriften die vorhabenden Sacher der Wissenschaften rühmlichst bearbeiten.

Eben so befördern die vielen öffentlichen Bibliotheken im Lande den Flor der Gelehrsamkeit, darunter besonders die Königlichen zu Berlin und Königsberg die größten und wichtigsten sind, dahin auch die Buchhändler in preuß. Landen ihre Verlagswerke einsenden müssen. Kön. Rescr. v. 13. April 1765.

§. 43.

Das Kirchenwesen im ganzen Staate steht unter dem geistlichen Departement zu Berlin, welches alle geistliche und Kirchensachen verwaltet. Es ist in zwey Departements, ein combinirtes lutherisches und katholisches und ein reformirtes abgetheilt, welchem jeden ein Staats- und Justiz-Minister vorgesetzt ist. — Unter selbigem steht das Ober-Consistorium zu Berlin; Kön. Instruct. für das lutherische Ober-Consistorium, Berlin den 4. Dec. 1750. und sämmtliche Provinzial-Consistoria, außer dem schlesischen und französischen Ober-Consistorio, das unter einem besondern Staats-Minister steht, welche mit geistlichen und weltlichen Räten besetzt sind — so wie die Königl. Special-Kirchen- und Schul-Commissionen in Ostpreußen und anderwärts.

K. Instruct. für das Consistor. in Ostfriesland, v. 18. Nov, 1751.

Desgleichen für das Consistor. in Ostpreußen, v. 30. Jul. 1774.

§. 82.

Der Geschäftskreis der Consistorien ist besonders:

- 1) Prüfung und Bestellung der Kirchenlehrer.
- 2) Direction des geistlichen Lehramts und der Armenanstalten. Kön. Verordn. vom 26. Sept. 1764.
- 3) Oekonomische Verwaltung sämtlicher Kirchen- und Armen-Cassen.
- 4) Rechtliche Erkenntnisse und Bestrafung in Absicht des Dienstgeschäftes.

§. 45.

Die Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen für das Kirchenwesen im Staate befinden sich in den Provinzial-Kirchengesetzsammlungen, und ist besonders zu bemerken:

Kön. erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen, v. 3. Apr. 1734.

Beckher, Preuß. Kirchen-Registratur oder Sammlung der Königl. in Kirchen- und Schulsachen ergangenen Verordnungen. Königsberg 1731. 2te Aufl. 1769. Fortsetzung derselben 1773.

L. L. Borowski, neue Preuß. Kirchen-Registratur. Königsberg 1788.

Porst, Auszug aus den vornehmsten Kön. Edicten für die Churmark, 1725.

Koch, Auszug der in Pommerischen Kirchenordnungen und Kön. Edicten betreffenden Gesetze u. s. w. Stettin 1767.

J. C. Regel, Auszüge aus den Ober-Consistorial-Gesetzen und dem allgem. Landrecht in den K. Preuß. Staaten. Berlin, 1794.

§. 46.

Jeder Unterthan genießt im Preuß. Staat in seiner Religion vollkommene Gewissensfreyheit — auch ist niemanden verwehrt, zu einer andern Religionsparthey überzugehen und diejenige Kirche, in der er erzogen und geboren ist, zu verlassen, wenn er nach seinem Alter genugsame Beurtheilungskraft hat, Religionsgrundsätze zu prüfen.

§. 47.

Die Bestimmung und Festsetzung des öffentlichen Religionsunterrichts durch die Prediger, der im Lande herrschenden Religionen und tolerirten Secten, als der Herrnhuter, Mennonisten und Unitarier, enthält Kön. Edict, die Religionsverfassung in den Preuß. Staaten d. d. Potsdam den 9. Jul. 1788. betreffend.

§. 48.

Die Art und Weise, wie öffentliche Religionshandlungen geschehen sollen, bestimmt 1) in Ansehung der Predigten das Kön. Edict vom 9. Nov. 1730, und 18 Dec. 1740, auch Verordnung v. 23. Sept. 1737. 2) In Ansehung der Taufe und des Abendmahls, K. Edict v. 25. Octob. 1740, v. 9.

Febr. 1768, v. 22. Jan. 1732. 3) Der allge-
meinen Beichte, K. Verordn. v. 29. Nov. 1781.
4) Der Feyer der Sonn und Festtage, Churbrand.
Kirchenordnung von 1540. Kön. Edict v. 28. Octob.
1711, v. 28. Jan. und 12 May 1744, v. 12 März
1772. Kön. Public. wegen der Sonn- und Festtags-
feyer in Westpreußen v. 4. März 1775.

§. 49.

Außer den Religionsübungen an bestimmten
Tagen in der Kirche sind keine fromme Zusammen-
künfte in Häusern, theils der Unordnung wegen, die
daraus entstehen kann, theils der Abhaltung von Berufs-
geschäften halber, erlaubt.

K. Edict v. 13. Dec. 1742, v. 25. Jan. 1747.
und 14. Febr. 1748.

Auch ist zur Vorbeugung aller Störung der
Andachtsübungen in der Advents- und Fastenzeit,
den Christen und Juden die Musik bey ihren Hoch-
zeiten verboten. Kön. Verordnung, Berlin den 25.
Febr. 1762.

Auch dürfen in dieser Zeit keine Trauungen oh-
ne Erlaubniß geschehen.

Hingegen sind verschiedene Seyertage im Preuß.
Staat abgeschafft worden.

Kön. Edict v. 12. März 1754, 12. März 1762.
und 28. Jan. 1773.

§. 50.

Ueber die Anstellung, Wahl und Vocation der Geistlichen, ihres Examens und Confirmation bestimmt die K. Verordn. v. 30. Sept. 1718. und 28. Oct. 1736, auch v. 14. Febr. 1765. das Nähere. Kirchenpatronen müssen die Vocationen an die Provinzial = Consistorien zur Confirmation einsenden. K. Verordn. v. 15. Nov. 1779, auch Kön. Relig. Edict von 1788.

Dem geistlichen Departement ist die freye Disposition über Besetzung der lutherischen Patronat = Pfarrstellen im Lande überlassen. K. Verordn. vom 30. Nov. 1786.

§. 51.

Die Prediger sind außer ihren Amts = und Hauptgeschäften zu verschiedenen andern, dem Staate nützlichen Nebengeschäften verbunden, davon

Lipten, Versuch eines Geschäftskalenders für einen Kirchen = Inspector und Prediger. Berlin 1792.

Sie sind von den meisten Abgaben, Chargen = und Stempelgebühren, Consumtions = Accise, Einquartierung, Contribution frey, haben auch Ziese = und Abschloßfreyheit und das Recht zum freyen Brauen ihres Haustranks.

Edict v. 1. Jun. 1664.

Die Königlichen Landpfarren in der Mark sind nach ihren Einkünften in drey Classen getheilt, und werden die Prediger aus den geringern Stellen nach und nach zu einträglichen befördert.

§. 52.

Was die Aufsicht über geistliche Güter, besonders der Katholiken und Klöster anbelangt; so ist nicht erlaubt, ohne Wissen und Einwilligung der Regierung an Kirchen und Klöster, über 500 Rthl. zu schenken und zu vermachen; K. Edict v. 21. Jun. 1753, v. 12. März 1754. und K. Circ. vom 16. Sept. 1771.

Notificat. Patent wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Just. Wesens in Westpreußen v. 28. Sept. 1772. — K. Verordn. Berlin v. 19. März 1787.

Die Güter und Capitalien der Kirchen und geistlichen Stiftungen dagegen müssen gehörig genutzt, sicher angelegt und davon jährliche Rechnungen den Consistorien eingeschickt werden.

K. Verordn. v. 26. Sept. 1764.

§. 53.

Damit Klöster nicht erweitert und der Staat von der Bereicherung derselben und der Kirchen nicht Nachtheil habe, ist die Freiheit zur Klosteraufnahme beschränkt, das Probejahr bestimmt, auch der Braut- schaft und Stiftungen an Klöster nur unter gewissen Bedingungen erlaubt.

K. Instruct. v. 21. Sept. 1773.

K. Reser. an die Westpreuß. Regierung v. 10. Febr. 1775.

§. 54.

Die Mennonisten dürfen keine Grundstücke ohne Concession des General-Directorii ankaufen, nicht auf Laß- Scharwerks- und dergleichen Rustical-Güter ohne gleiche Concession, und fremde Mennonisten nur bey dem Besiß eines Vermögens von 2000 Rthlr. angesehen werden. Wegen Versagung der Kriegesdienste zahlen sie dem Staat ein gewisses Quantum.

§. 55.

Die Juden sollen an ihren Sabbathen und andern Feiertagen nicht zur Erscheinung vor Gericht und zur Eidesleistung gezwungen werden, außer bey sehr dringenden Fällen.

Die auf ihre Sabbathe fälligen Wechsel müssen sie den Tag vorher bezahlen.

§. 56.

Die Kirchenzucht war ehemals strenger und umfassender. K. Rescr. v. 27. März 1748. ist aber in Ansehung der Geistlichen sehr gemäßiget worden; K. Verordn. v. 20. Aug. und 26. Sept. 1737.

K. Cab. Ordr. v. 24. Aug. 1755. und K. Edict v. 16. März. 1760.

Indessen werden Conduiten-Listen von den Geistlichen jährlich den Consistorien eingesandt, und öftere Kirchen-Visitationen angestellt, auch Visitations-Berichte eingeschickt.

K. Verordn. v. 29. Sept. und 6. Nov. 1736, 19. Febr. 1738, v. 9. März und 27. Jun. 1752, v. 14. März und 24. Apr. 1754.

§. 57.

Evangel. reform. Inspections-Ordnung v. 24. Oct.
1713.

Inspect. Ordnung im Fürstenth. Ostfriesland v. 9.
April 1766.

Inspect. Ordnung für die reformirten Kirchen und
Schulen in Schlesien v. 16. Jul. 1789.

Visitations- und Consistorial-Ordnung (für die
Mark Brandenburg) von 1573.

§. 57.

Das Profelytenmachen, Stiftungen neuer
Secten, so auch Schwärmer und angebliche Pro-
pheten werden im Staate nicht geduldet.

R.-Verordn. v. 14. Dec. 1732, v. 3. Apr. 1738,
v. 22. Nov. 1748. und 5. Apr. 1756. — Auch
neues Religions-Edict v. 1788.

§. 58.

Sämmtliche hohe und niedre Schulen im
Staat, (außer Schlesien) als Universitäten, Gymna-
sien, Ritter-Akademien, Stadt- und Landschulen,
Waisenhäuser, Erziehungs- und Pensions-Anstalts-
ten, ohne Ausnahme und Unterschied der Religion,
bloß militairische, französische Colonie- und jüdische
Schulen ausgenommen, stehen unter dem 1787. den
22. Febr. zu Berlin errichteten Königl. Ober-
schul-Collegio, so von einem Staats-Minister
und verschiedenen Oberschulrathen dirigirt wird, und
unmittelbar unter dem Könige steht.

§. 59.

Der Geschäftskreis dieses hohen Collegii erstreckt sich über alle pädagogische und ökonomische Einrichtungen aller Schulen. Es besetzt die Lehrämter, prüft Vorschläge zu Universitäts- und Schulverbesserungen, untersucht und approbirt die Etats der Schulen und Stipendien, sorgt für zweckmäßige Lehrbücher und den nützlichsten Unterricht in Schulen, läßt auch Schul-Visitationen anstellen, und ist befugt, an alle Landesregierungen, Consistoria, Magistrate und Beamte, Verfügungen im Namen des Königs ergehen zu lassen.

- 1) Allen zu diesem Collegio gehörigen Sachen ist die Post- und Stempelfreyheit zugestanden.
- 2) Den Privat-Rechten der Adlichen und anderer Schul-Patronen, oder den Magisträten und Consistorien, die das Recht der Vocation bisher gehabt, soll durch die Oberaufsicht der Schulen kein Eintrag geschehen. Kön. Patent v. 22. Febr. 1787.

§. 60.

Von sämmtlichen Schulen des Landes müssen jährlich an das D. S. Collegium tabellarische Berichte eingesendet werden:

- 1) Von dem äußern Zustande der gesammten Schulen in Ansehung der Patronen, Aufseher und Lehrer, deren Gehalte und Einkünfte, Wohnungen und Classen, Beneficien, Stipendien u. s. w.

2)

- 2) Vom innern Zustande derselben, betreffend die Lectionen und Lehrstunden, Lehrbücher, Prüfungen, Aufmünterungsmittel und Strafen.

Dieser muß auch noch ein vollständiger tabellarischer Lections-Plan nach Classen, Tagen und Stunden, und von jedem Lehrer eine kurze Beschreibung seiner Methode beygelegt werden.

- 3) Von dem etwa vorhandenen Schulmeister-Seminario nach seinen Einkünften, Lehrern, Zöglingen, Abgang u. s. w.

K. Verordn. v. 26. Sept. 1787.

§. 61.

Was die Landschulen betrifft, so sind davon besonders zu bemerken:

Kön. Preuß. General-Landschulen-Reglement vom 12. Aug. 1763.

Kön. Verordn. wegen der Sommer- und Winterschulen, v. 28. Aug. 1766.

K. General-Landschul-Reglement für die Römisch-katholischen in ganz Schlessien, vom 3. Nov. 1765.

Landschulordnung im Fürstenth. Minden und Graff. Ravensberg v. 6. April 1754.

§. 62.

In den Land-Dorffschulen in Ostpreußen ist das wirthschaftliche Lehrbuch für die Landjugend. Berlin 1779, seit 1780. durch Verordnung v. 3. März
d. J.

d. J., so wie auch der von Rochowsche Kinderfreund nach Verordnung v. 22. Oct. 1787. eingeführt worden; als welches für andre Provinzen sehr nachahmungswürdig ist, und bessere Kenntnisse der Landwirthschaft, der Natur und der Christenthumslehren befördern würde.

§. 63.

Magistrate, Justiz- und Domainen-Beamte, Besizer ablicher und anderer Güter, sollen mit Ernst darauf halten, daß schulfähige Kinder fleißig, auch im Sommer, nicht bloß im Winter, zur Schule gehen. R. Cabinets-Ordre, Potsdam v. 8 und 26. Oct. 1784. Besonders ist solches den Inspectoren und Predigern in Ostpreußen und Litthauen vorzüglich zur äußersten Pflicht und Sorgfalt gemacht worden.

R. Cabin. Ordre. Potsdam, v. 24. Nov. 1784.

Auch sollen die Cammern durch Steuer- und Landräthe, Magistrate und Beamte genau darauf vigiliren, daß arme Kinder, die in Dienst, ohne Lohn unter dem Versprechen des Schul- und Religionsunterrichts von Wirthen genommen sind, vom 8ten Jahr an zur Schule, und vom 13ten zum Prediger geschickt werden. R. Circul. an sämtliche Cammern. Berlin v. 15. Jan. 1788.

§. 64.

Das Verhalten der Schulmeister in Führung ihres Amtes, bestimmt das R. Edict v. 26. Jan. 1765. und R. Berordn. v. 12. April 1774.

Zu Küster- und Schulmeisterstellen sollen besonders Leute gelangen, die auch des Seidenbaues

baues kundig sind. Kön. Verordn. v. 9. Oct.
1782.

§. 65.

Die Verbindung der Lehrschulen auf dem Lande mit Werks- Arbeits- oder Industrie-Schulen würde von großem Nutzen für das junge Landvolk und für den Staat selbst seyn, wie solche sowohl in Böhmen als im Hannoverischen und Würzburgischen in Menge angelegt worden sind.

Annalen der Märk. ökonom. Gesellschaft. Th. I.

§. 66.

Die lateinischen und gelehrten Schulen, Ritter-Akademien, Gymnasien haben ihren besondern Vorstand, Curatorium oder Inspectores und Ephoren, denen die genauere Aufsicht des äußern und innern Zustandes solcher Schulanstalten obliegt. Von solchen sind meistens gedruckte Nachrichten von Stiftung und innerer Einrichtung vorhanden, davon einige besonders merkwürdig sind:

Privileg. der Königl. Ritter-Akademie zu Berlin von
1705.

Nachricht vom gegenwärtigen Zustande der K. Ritter-Akademie in Liegnitz 1749.

Kurzgefaßte Nachricht von der Verfassung der Berlinischen Realschule. Berlin 1773.

Einrichtung des akademischen Gymnasiums zu Alten Stettin, auf Königl. Befehl bekannt gemacht, 1777.

Schul-Reglement d. d. Breslau den 11. Dec. 1774. für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasia in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Anhang dazu. Instruction d. d. Breslau, den 26. Aug. 1776.

Geschichte des Pädagogiums zu Klosterbergen von seiner Stiftung an.

u. s. w.

§. 67.

Die Schulanstalten und Schullehrer haben im Staate die nämlichen Rechte und Freyheiten, als die Kirchen und Geistlichen.

Schenkungen und Vermächtnisse an Schulen sind mehr als die an Kirchen begünstiget:

R. Edict v. 21. Jun. 1753.

§. 68.

Die Landes-Universitäten im Preussischen Staate sind nach der Zeit der Stiftung folgende:

1. Frankfurt an der Oder, vom Churfürsten Joachim 1506. gestiftet.
2. Königsberg vom Markgrafen und ersten Herzoge in Preußen, Albrecht 1544.
3. Duisburg vom Churfürsten Friedrich Wilhelm 1655.
4. Halle vom Churfürst Friedrich, nachmaligem ersten Könige in Preußen 1694.

5. Erlangen vom Markgrafen Friedrich von Bayreuth 1743.

Darunter sind Frankfurt und Duisburg reformirte, Königsberg, Halle und Erlangen lutherische Universitäten.

§. 69.

Die Königl. Preuß. Universitäten haben die Rechte und den Rang der Prälaten, und sind von jeher den landsässigen Stiftern Brandenburg und Havelberg gleich gesetzt worden.

Churfürstl. Rescript vom 20. August 1688, wodurch der Universität Frankfurt an der Oder dies Vorrecht ausdrücklich zugestanden wurde.

Zausen, von den Prälaten-Rechten und Rang ic. der K. Preuß. Universitäten. Frankf. 1788.

Sie unterscheiden sich von den Schulen, wie die meisten deutschen Universitäten, durch die Ausübung des kaiserlichen Reservat Rechts der Vergabung akademischer Würden.

§. 70.

Landeskinder, die im Preussischen Staate befördert werden wollen, müssen auf einländischen Universitäten studiren, sonst sind sie von aller Beförderung ausgeschlossen. (Geldern ist hiervon ausgenommen.)

K. Verordn. v. 14. Oct. 1749. — aufs neue eingeschränkt unterm 2. May 1750. K. Edict v. 19. Jun. 1751. K. Verordn. v. 9. Jul. 1758.

1) Dem Preussischen Adel ist bey nahmhafteer Strafe und sogar bey Verlust des Adels, so wie jedem Einländer verboten, auf fremden Universitäten zu studiren.

R. Edict v. 16. Jan. 1748. v. 19. Jun. 1751. v. 29. April 1766. und 4. Nov. 1783.

2) Das Officium Fisci soll auf Befolung dieses Gesetzes Acht haben, und die Contravenienten dem Könige selbst unfehlbar anzeigen.

R. Verordn. v. 24. Oct. 1783.

§. 71.

Die Studirenden werden vor der Aufnahme unter die akademischen Bürger geprüft, und wird einem jeden nebst den Gesetzen und der Matrikel auch ein gedruckter Studien-Plan eingehändiget.

R. Rescript v. 12. Dec. 1768.

Die zur Universität von Schulen kommenden sollen sich mit Schulzeugnissen versehen, die von den Inspectoren und Rectoren der Schulen unterzeichnet seyn müssen.

R. Verordn. v. 28. Aug. 1784. — R. Edict vom 23. Dec. 1788.

Studenten haben die Rechte jeder anderen freyen Staatsbürger, genießen beträchtliche akademische Freyheiten, und stehen unter der Gerichtsbarkeit der Universitäten.

§. 72.

Das Verhalten und Betragen der Studenten auf der Universität enthält das

Reglement, wie die Studenten auf K. Universitäten sich betragen und verhalten sollen, v. d. Potsdam den 9. May 1750.

Besonders sind Selbststrache, Injurien und Duelle verboten. Churfürstl. Edict v. 6. Aug. 1688.

K. erneuertes Mandat v. 28. Jun. 1713.

Wegen der Spiele und Spielschulden sind besondere Verordnungen:

K. Edict v. 25. Oct. 1710. und v. 7. Jan. 1715.

§. 73.

Von den Universitäten müssen jährliche Tabellen über die gehaltenen und zu haltenden Collegia eingesendet werden, mit Bemerkung, welche zu Stande gekommen, und wie stark sie besetzt gewesen, wenn sie angefangen und beendigt worden sind.

K. Edict v. 3. Aug. 1764.

Wegen Bezahlung der Collegien-Gelder bestimmt:

K. Realement v. 26. Jan. 1767. und in Ansehung der Theologen: Circul. an alle Consistoria, wie es mit Bezahlung der theol. Colleg. gehalten werden soll, v. 16. Nov. 1764.

Wegen der Disputationen verordnet:

K. Edict v. 23. Dec. 1743. und K. Resolution v. 17. Oct. 1764.

§. 74.

Oeffentliche Schauspiele sollen auf Kön. Universitäten und in deren Nachbarhaft nicht gestattet werden,

K. Cabin. Ordre, Potsdam den 21. Jun. 1771.

Königsberg ist davon ausgenommen, und in Frankfurt sind solche in den 3 Messen seit 1787 erlaubt worden.

§. 75.

Die allgemeinen Gesetze und Verfassung der Universitäten in Ansehung der Gerichtsbarkeit, der akademischen Disciplin, der Rechte der Studirenden in Privat-Angelegenheiten, in Ansehung des Schuldenmachens und der akademischen Zeugnisse lehrt das Neue Preuß. Landrecht, 2ter Theil, 12ter Titel.

Es ist indessen eine jede Preuß. Universität mit besondern Gesetzen nach ihrer Localität, speciellen Verfassung, Statuten, und sonstigen Einrichtungen unter dem 23. Febr. 1796. versehen worden.

Vierte Abtheilung.

Das Sicherheitswesen in Absicht des Privat-
Vermögens im Preuß. Staate.

§. 76.

Zur Verhütung einer nachtheiligen Vermögens-
erwerbart, sind in Preuß. Landen verboten:

- 1) Alle Hazardspiele; die auf Glück und Zufall
beruhen. R. erneuertes Edict wider das Cartens-
spiel von Bassette ic. Berlin v. 24. Nov. 1774.

R. Edict v. 9. Febr. 1787.

so daß auf das Bankhalten fiscalische Strafe
von 100 bis 1000 Ducaten, für jeden Mitspieler
50 bis 100 Duc. gesetzt ist. Gastwirthe sollen
bey 200 Rthl., und wenn sie verschlossene Zim-
mer dazu geben, bey 600 Rthl. Strafe, auch Ver-
lust ihres Privilegii, solche nicht dulden.

- 2) Würfel-Lotterien, R. Edict v. 19. Jan.
1752. und 23. Oct. 1758.

Glücksbuden, R. Edict v. 18. Sept. 1771.

Ausspielen auf loose, K. Edict v. 1. März 1743.
bey 50 bis 100 Rthl. Strafe.

Privat-Lotterien, K. Publ. v. 23. Aug. 1782.

3) Auch das Einsetzen in auswärtige Lotterien.

K. Edict v. 31. May 1729. v. 8. Jun. 1731.

K. Lotter. Edict v. 20. Jun. 1794.

4) Die Betteley aus Müßiggang.

K. Edict v. 28. Apr. 1748. K. Reser. v. 19.
Dec. 1763.

K. Edict v. 6. Febr. 1764. und Public. v. 30.
Jun. 1781.

§. 77.

Zur Erhaltung und Beförderung des Credits, unter den Staatsbürgern selbst, ist:

Das Creditiren an gewisse Stände und Personen, als: Soldaten und Subaltern-Officier, die kein Immobiliär-Vermögen besitzen,

Kön. Patent v. 25. May 1743. Kön. Edict v.
7. April 1744. v. 4. Jul. 1746. v. 4. März
und 8. April 1755.

An Königliche Prinzen, K. erneuertes Edict v. 7.
Oct. 1749. und 15. Jul. 1769.

An Accise-Bedienten, K. Circ. v. 18. Febr. 1752.

An Personen, die bey der Königlichen Oper und
Theatern stehen. Verordn. v. 19. März 1768.

An Studenten, K. Edict v. 8. März 1759.

und auf Bauerhöfe über die Hälfte des Werths,

Kön. Circ. v. 25. Jun. 1752, ausdrücklich ver-
boten.

§. 78.

Der Credit wird ferner befördert, 1) durch Verbot des unerlaubten Wuchers, und Ausleihens der Gelder auf übertriebene Zinsen, so daß der Verlust des Capitals, auch wohl Festungsstrafe geordnet ist.

Kön. Rescr. v. 15. Aug. 1766.

Kön. Cab. Ordre v. 3. May 1771. und Verordn. von 1773.

2) durch Bestrafung muthwilliger Bankerottier,

K. Edict v. 14. Jun. 1715. v. 4. Febr. 1723. v. 20. May 1736.

K. Edict v. 25. Dec. 1747. und K. Public. v. 7. Nov. 1767.

§. 79.

Oeffentliche Anstalten im Staate, zur Beförderung des allgemeinen Credits, sind das Hypotheken-Wesen, Pfand- und leihhäuser, oder Lombards — und die Credit-Systeme der adelichen Gutsbesitzer.

§. 80.

Das Preussische Hypotheken-Wesen besteht darin, daß sämmtliche liegende Gründe eines Orts, in Hypotheken-Bücher verzeichnet, und der Werth und Kaufpreis, Namen des Eigenthümers, Besitztitel, Ver-

Versicherung in der Feuer-Societät, darauf haftende Rechte und Verbindlichkeiten, auch Schulden, Ansprüche, stillschweigende und privilegirte Hypotheken, daren eingetragten werden.

Das Verfahren in Hypotheken-Sachen, Löschung der Schulden, Ausfertigung der Hypotheken-Scheine, und dgl. zeigt:

Concurs- und Hypotheken-Ordnung v. 4. Febr. 1722.

Allgemeine Land- und Hypotheken-Ordnung für Schlesien, v. 4. Aug. 1750. und R. Circ. v. 25. Sept. 1750.

Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Preussischen Staaten, Berlin v. 20. Dec. 1783.

R. Patent, das Hypotheken-Wesen in Südpreuken betreffend, v. 12. Apr. 1797. — Public. v. 14. Apr. 1798.

§. 81.

Die öffentlichen Pfand- und Leihhäuser, oder Lombards, sind in verschiedenen großen Städten nach Königlicher Verordnung, v. 21. Apr. 1775, errichtet worden, als zu Berlin, Potsdam, Frankfurt, Halle, Königsberg u. s. w. und sind beständig offene Comtoire, Adress-Häuser, wo auf bewegliche Güter, folglich auf Pfänder, die Hälfte oder zwey Drittel des Werths geliehen wird. — Es sind solche aus den Fonds und zum Besten der Stadt-Cämmereyen etabliret, und sind die Zahl der pro Cente, die Sorte anzunehmender Waaren, die Größe der auszuleihenden

Summen, und die Zeit der Einlösung der Pfänder genau bestimmt.

Leihamtsordnung der K. Hauptstadt Breslau, v. 1. Sept. 1749.

Reglem. für das in Breslau angeordnete Lombard oder Leihbängen, d. d. Berlin den 21. August 1791.

Reglem. für die Ascherslebenschle Leihanstalt v. 28. May 1776.

Reglem. für Ruppin v. 26. May 1778.

Reglem. für Potsdam v. 7. Aug. 1781.

§. 82.

Die ländschaftlichen oder ritterschaftlichen Credit-Systeme, als öffentliche und autorisirte Landesanstalten, sind in den meisten Preussischen Provinzen vorhanden. Davon ist im ersten Theil, 3 Cap. 5 Abtheilung, §. 153 — 157. gehandelt worden.

§. 83.

Gewisse öffentliche Anstalten im Staate, sind auf die Versicherung eines Theils des Vermögens gerichtet, wodurch der Besitz eines gewissen Capitals, oder der Genuß gewisser Einkünfte, durch einen Vertrag übernommen, und festgestellt wird; dergleichen sind die Asscuranz-Compagnien, die Feuer-Societäten, die Viehsterbens- und Hazel-Asscuranzen, und die Wittwenversorgungsanstalten.

§. 84.

Die Asssecuranz Compagnien für die Schiff-fahrt und Handlung, sind zu Berlin, Königsberg, Stettin, Emden u. s. w. unter öffentlicher Autorität errichtet, und versichern Schiffe und Waaren zur See. Die Einrichtung derselben, ist wie der Actien-Gesellschaften. Die Polizzen haben ihre eigenen gedruckten Formulare, in die das Besondere jeder Asssecuranz eingeschrieben wird.

K. Preuß. Decret für die Asssecuranz-Compagnie auf 30 Jahr, vom 31. Jan. 1765.

K. Asssecuranz- und Havarey-Ordnung, vom 18. Febr. 1766.

§. 85.

Feuer-Societäten, sind in allen Königlich-provinzen errichtet, und stehen unter der Oberaufsicht der Königl. Cammern, oder besonderer Feuer-Societäts-Directionen, wie meistens die Land-Feuer-Societäten. Große Städte haben ihre Societäten allein, als Berlin, Breslau, Königsberg u. s. w. für sich; die andern sämtlichen Städte einer Provinz machen eine besondre Societät, und die Dörfer, eine Land-Feuer-Societät aus. Auch haben in der Churmark die Prediger und die Schulbedienten, und in Ostfriesland die Mühlen ihre eigenen Feuer-Societäten.

Alle Gebäude eines Orts, werden in ein Feuer-Catastrum gebracht, der Werth taxirt oder von Erimirten beliebig angesehen, und nach solchem Quants versichert. Die Umschreibung des Catastri, geschieht alle fünf Jahre. Die Beyträge sind nach der Men-

ge der gewesenen Brände, von 100 Rthl. Werth zu 1, 2, 3 bis 8 Gr. und werden zweymahl im Jahre ausgeschrieben.

§. 86.

Sämmtliche Feuer-Societäten müssen einen beständigen eisernen Fond von 20 und mehreren tausend Rthlren. haben, um Verunglückten sogleich daraus aufhelfen zu können.

Geschähene Feuerschäden werden besichtigt, taxiret und nach d-m Versicherung-Quanto, in gewissen Terminen bezahlt; nämlich, es wird dasjenige an Häusern und andern Gebäuden, was ganz oder zum Theil abgebrannt ist, auch was an benachbarten Häusern, so zum gemeinen Besten und zu bequemrer Lösung des Brandes auf- und niedergerissen, und dadurch beschädigt worden ist, imgleichen die Beschädigungen der publikten Feuerrüstungen und Feuerlösch-Instrumente vergütiget.

Genaue Nachrichten von der Einrichtung der Preussischen Feuer-Societäten enthält: Finanz-Materialien, Berlin, 1789. I. Band, 1. Stück, worin auch ein Schema eines Feuer-Catasters befindlich ist, S. 53 — 58.

§. 87.

Die erste regulaire Feuer-Societät wurde zu Berlin 1718. gestiftet, davon

R. Reglem. der Berlinischen Feuer-Soc. v, 29. Dec. 1718. und 1. May 1794.

Diese

Diese dient auch den übrigen verbundenen Chur-
märkischen Städten zur Norm. — Merkwürdig sind
folgende Reglements

von städtischen Feuer-Societäten:

Reglem. für die Chur- und Neumark v. 4. Dec.
1719.

— — Magdeburg und Mansfeld v. 20.
Jan. 1721.

von Feuer-Societäten für das platte Land:

Reglem. der Landfeuer-Societ. in Schlesien v. 24.
Nov. 1742.

— — — der Graffsch. Hohenstein v. 12.
Aug. 1756.

— — — der Churmark v. 23. Jul. 1765,
auch Keesß und Reglem. v. 11. Apr. 1771.

— — — Elebe v. 13. März 1767.

— — — Meurs v. 8. Jul. 1768.

— — — in Ostfriesland v. 1. Oct. 1767.

— — — der adelichen Dörfer in Preußen
v. 14. May 1768.

— — — der Kön. Domainen: Dörfer —
— v. 13. Nov. 1770.

— — — der Neumark — — v. 30.
Nov. 1777.

— — — der Mühlen in Ostfriesland v. 22.
Apr. 1780.

— — — Landfeuer-Soc. in Westpreußen v. 27.
Dec. 1785.

Reglem. der Landfeuer-Societät für Magdeburg
und Mansfeld v. 26. Sept. 1789.

— und Declaration v. 6. May 1790.

§. 88.

Die vorgeschlagene Affecuranz-Anstalt wegen
Viehsterben.

Kön. Preuß. Reglem. wegen Errichtung ic. v. 24.
Nov. 1765.

und Hagelschadens-Affecuranz nach den zuverlässi-
gen Nachrichten von Landesverbesserungen, Stettin
1783, 2. Band, 3. Stück, S. 157. sind in der Mark
Brandenburg nicht zu Stande gekommen.

Dagegen sind auf den Grund dieses Reglements
in Schlesien sechs Vieh-Affecuranz-Societäten
errichtet worden, und erhalten diejenigen, so Rindvieh
und Pferde durch eine wirkliche Seuche verloren haben,
nicht nur einen Erlaß an Königl. Steuern, sondern
auch bestimmte Geldbehülfen, als auf 1 Ochsen 5 bis
10 Rthl. und auf 1 Kuh 4 bis 6 Rthl.

Diese Hülfe ist auch durch den Nachtrag zum
Reglement d. d. Berlin, den 15. Febr. 1783, auf die
Fälle des verbrannten oder vom Wetter erschlagenen
Viehes ausgedehnt worden.

D. Kausch Cameral-Principien über Rindviehster-
ben ic. nebst Nachweisung eines neuen Fonds zu
Thierarzneyanstalten. Berlin, 8. 1798.

Im Jahr 1793. ließ das K. General-Finanz-
Directorium zu Berlin einen Plan zur Errichtung einer
Hagel-

Hagelschadenvergütungs-Societät ausarbeiten und drucken.

§. 89.

Die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin, zum Besten der Wittwen Königlich-her Bedienten und anderer, ist 1775. errichtet worden, und zwar unter solidariſcher Garantie der Königlich-ſchen Hauptbanke zu Berlin, und der Churmärkiſchen Landſchaft, zur Sicherheit der eingelegten Gelder, der Zahlung der Wittwen-Penſionen, und Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten.

R. Patent und Reglement für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt, d. d. Berlin, den 28. Dec 1775.

R. Public. d. d. Berlin den 1. Jul. 1782.

R. Public. v. 1. Jul. 1783.

§. 90.

Die Antrittsgelder, werden nach dem Alter des Mannes und der Frau verſchieden beſtimmt, und die halbjährigen Beyträge richten ſich nach dem Quanto des Antrittsgeldes, als welches bey dem Absterben eines oder des andern Theils wieder zurück gezahlt wird, und ſind unabänderlich feſtgeſetzt.

Tabellen der Antrittsgelder und jährlichen Beyträge, für Männer von 20 bis 60 Jahren u. ſ. w.

Die Wittwen-Penſionen ſind ſo groß, als das eingelegte Antrittsgeld beträgt, kund können jährliche Pen-

Pensionen von 12 Rthlr. 12 Gr. an bis 1000 Rthl. versichert werden.

Ausgeschlossen sind von dieser Anstalt Männer über 60 Jahr, Seefahrer, Soldaten in Kriegeszeiten, Schwindsüchtige u. s. w.

§. 91.

Uebrigens ist durch die Verordnungen bestimmt, daß

- 1) Die Retardat-Zinsen vom ersten Receptions-Termin nach dem Copulations-Tage an, bezahlt werden sollen;
- 2) daß alle neue Interessenten drei volle Jahre nach dem Receptions-Termin leben müssen, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen, und erhält die Wittwe, wenn der Mann im ersten Jahre stirbt, keine Pension; stirbt er im zweyten Jahr, ein Viertel derselben; stirbt er im dritten, die Hälfte; und nach dem dritten Jahre, die ganze versicherte Pension;
- 3) daß auch fingirte Ehepaare nicht mehr aufgenommen werden sollen.

Bemerk. Für die Officier-Wittwen ist 1792. zu Berlin eine Officier-Wittwenversorgungsanstalt errichtet worden. K. Reglement v. 3. März 1792.

§. 92.

Das Armenwesen und die Armenanstalten dirigiren in großen Städten, Armen Directoria, die aus Gliedern des Magistrats, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft bestehen; in kleinen Städten die Magistrate mit einigen Geistlichen; auf dem platten Lande, die Landräthe, Gutsobrigkeiten, Beamten, Prediger und Dorfgerichte.

R. Rescr. v. 19. Jun. 1769.

R. Verordn. v. 20. Dec. und R. Public. v. 27. Dec. 1774.

1. Die Stadt Breslau hat ein eigenes Armenverpflegungs-Reglement, d. d. Berlin den 14 Dec. 1747. und eine eigene Armenverpflegungs-Commission.
2. In Betreff der Armeneinrichtung in Ostpreußen und Litthauen in den kleinern Provinzial-Städten und auf dem platten Lande ist vorzüglich das Kön. Edict v. 28. Apr. 1748. merkwürdig, auch Plan und Instruction, d. d. Königsberg den 28. August 1750. Dieser hat eigentlich auf die Unterhaltungsart wirklicher Armen, auf die Beschaffenheit der erforderlichen Fonds und auf die allgemeinen, zu diesem Behuf bestimmten, Beiträge Bezug.

§. 93.

Die Fonds zur Unterstützung der Armen, sind ältere Stiftungen und Vermächnisse, freywillige Collecten und Beiträge, sowohl der Cämmerey- und Kreis-Cassen, als der Einwohner der Städte und Dörfer, gewisse dazu geschlagene Staatseinkünfte, als der Lot-

terie, der Thorsperrgelder, der Judengelder u. s. w. davon theils öffentliche Armenhäuser, zur Unterhaltung der Armen, theils Armen-Cassen, woraus sie monatlich unterflüßt werden, errichtet worden sind.

§. 94.

Alle Cassen-Rechnungen der Armenanstalten, müssen sowohl dem Consistorio als der Cammer vorgelegt, und wenn dieselben über 500 Rthl. betragen, zur Revision der Oberrechen-Cammer eingeschickt werden.

R. Rescr. v. 8. Jul. 1754, und v. 19. Jun. 1769.

§. 95.

Die neueren Armenanstalten im Staate haben nicht allein die Absicht, die Städte und Dörfer von Bettlern rein zu halten, sondern auch die Unterhaltung, Verpflegung und nützlichen Gebrauch der Armen zur Arbeit auf verschiedene Art zu besorgen.

Ein vorzügliches Muster guter Armenanstalten, ist die Berlinische.

Public. wegen der neuen Armenanstalt. Berlin den 20 Dec. 1774.

R. Reglem. nach welchem bey den Armenanstalten in Berlin künftig verfahren werden solle, v. 13. Jul. 1787.

Besonders ist hierbey auch zu bemerken:

R. Preuß. Armenordnung von 1790. und

R. Landarmen und Invaliden-Reglement für die Churmark v. 16. Jun. 1791. und Nachtrag dazu;

dazu; Regulativ v. 2. May 1792. wonach drey große Landarmen- und Invaliden-Häuser in der Churmark erbauet werden sollten.

§. 96.

Es sind nunmehr in der Mark wirklich 3 solche Häuser erbauet: Die Anstalt zu Straußberg ist zur Aufnahme von 400 Bettlern und 200 Invaliden, die zu Wittstock und Brandenburg jede zur Aufnahme von 200 Bettlern und 100 Invaliden bestimmt und eingerichtet.

Reglem. für das Landarmenhaus zu Straußberg v. 31. Oct. 1791. und für das Invaliden-Haus daselbst v. 24. Febr. 1792.

Beide Reglements dienen auch den Landarmen- und Invaliden-Häusern zu Wittstock und Brandenburg zur Norm.

Für Ostpreußen, Litthauen und Ermland ist zu Tapiau eine ähnliche Anstalt für 400 Bettler, Vagabunden, Festungs- und Zuchthausgefangene, denen es nach ausgestandener Strafzeit an Mitteln fehlt, sich ehrlich zu ernähren, errichtet worden.

K. Reglem. für die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau, v. 31. Oct. 1793.

In Schlesien ist ein Kön. Hauptarmenhaus zu Kreuzburg errichtet,

K. Reglem. v. 4. Febr. 1779.

wozu vom Lande Beiträge gegeben werden. Außerdem sind zu Brieg und Jauer Armen- und Arbeitshäuser seit 1747. errichtet. K. Edict v. d.

Berlin, den 25. März 1747, so 1772. eine verbesserte und erweiterte Einrichtung erhalten haben.

§. 97.

Ein nachahmungswürdiges Institut ist das 1796. in Berlin errichtete Rettungs-Institut für aufzuhelfende hilfsbedürftige Bürger.

R. Patent, d. d. Berlin, v. 30. Nov. 1796.

Fünfte Abtheilung.

Das gesammte Landes-Oekonomie-Wesen und dessen Verfassung im Preuß. Staate.

§. 98.

Die Verwaltung des Landwirthschaftswesens des ganzen Preussischen Staats liegt dem Kön. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zu Berlin ob, unter selbigem dirigiren solches in den Provinzen die Kön. Krieges- und Domainen-Cammern, bey welchen einige Mitglieder, gewisse Theile der Provinz als Departements erhalten, von selbigen sich die genaueste Kenntniß erwerben, und sie jährlich bereisen müssen. Unter den Cammern besorgen die Landräthe auf dem platten Lande, und die Steuerräthe bey denen zu den Städten gehörigen Landwirthschaften in ihren Kreisen und Inspectionen das Beste und die Aufnahme der Oekonomie in allen Theilen und Zweigen.

K. Preuß. Instruct. für die Landräthe. Berlin, den 1. Aug. 1766.

K. Pr. Instruct. für die Steuerräthe. Berlin, den 1. Aug. 1766. und Decl. v. 4. Apr. 1770.

K. Circ. an die Preuß. Pommerschen und Neumärkischen Cammern, v. 6. Febr. 1766.

Die Anstellung der Landräthe in Ostpreußen, so wie die Einrichtung in andern Königl. Provinzen ist, wurde erst 1752 verordnet; Kön. Cabin. Ordre v. 23. Aug. 1752. Vor dem hatte das Land, der Adel und die Büllmerschaft Kreisräthe oder Verweser.

§. 99.

Wegen genauer Kenntniß des Innern des Landes und der Landwirthschaftsverfassung ist verordnet:

- 1) Die Vermessung der Dörfer und Stadt-Territorien, in K. Preuß. Landen, nach Verordn. von 1736.

Das Verfahren bey Vermessungen und Aufnahme der Ländereyen, ist bestimmt in der

K. Instruct. für die Landmesser in Preußen, v. 20. Nov. 1755.

Reglem. für 2c. Preußen v. 28. May 1793.

— für die Ingenieurs und Feldmesser bey der Magdeb. Halberst. Cammer und Hohenstein, v. 9. Aug. 1776.

— für die Ingen. in Cleve, Meurs 2c. v. 20. Aug. 1776.

— für die Ingen. bey der Churmärk. Cammer v. 10. Apr. 1787.

- 2) Die Anfertigung der Grund- Lager- und Saalbücher auf Gütern, wovon die Königl. Cammern

mern das Haupt Lager- und Saalbuch der Provinzen zusammentragen. K. Edict v. 27. Nov. 1704.

- 3) Die Einrichtung jährlicher Productions-Tabel-
len, an die Cammern (den 15. Junius) um so-
wohl die Menge der erzielten Producte, beson-
ders des Getreides, als den Fortgang und
die Verbesserung der Landes-Oekonomie zu beur-
theilen.

§. 100.

Es sind im Staate verschiedene Dorf- und
Ackerordnungen publicirt; als:

K. Preuß. Flecken-Dorf- und Ackerordnung für die
K. Dom. v. 16. Dec. 1702.

Erneuerte und verbesserte Dorfordnung des König-
reichs Preußen, v. 22. Sept. 1751.

Dorfordnung für die Provinz Litthauen ic. v. 22.
Nov. 1754.

K. Preuß. Haushalt. und Wirthschafts-Reglement
für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1.
May 1752.

Dorfordnung für Minden, Ravensberg ic. v. 7. Febr.
1755.

Feldordnung im Fürstenthum Halberstadt, v. 27. Jul.
1759.

Bauerordnung für das Herzogth. Vor- und Hinter-
pommern, v. 30. Dec. 1764.

§. 101.

Außerdem ist angeordnet die Bereisung der Kön. Domainen-Dörfer von den Departements-Räthen und Untersuchung der Wirthschaften der General-Pächter, auch müssen am Ende jeden Jahres die Kreis-Directorien und Landräthe eine sogenannte wirthschaftliche Relation an die K. Cammern einsenden, den Wirthschaftszustand ihres Kreises genau beschreiben, und Vorschläge zur Vervollkommnung der ökonomischen Zweige und Aufnahme der Unterthanen beifügen.

Ähnliche Berichte müssen die K. Domainen-Besamten von ihren Aemtern einreichen.

K. Verordn. v. 26. Aug. 1717.

§. 102.

In Ansehung der Landwirthschaft überhaupt ist im Preuß. Staate verordnet:

- 1) Die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern und Milderung der harten Rechte der Grundherrschaften,

K. Preuß. Edict v. 1. März 1744. und 4. Dec. 1750.

K. Verordn. v. 10. Dec. 1748. und 13. Oct. 1749.

- 2) Kein Bauer soll mehr als einen Hof besitzen,

K. Verordn. v. 13. Oct. 1750.

- 3) Adliche Güter können von bürgerlichen Personen ohne Königlichen Consens nicht erworben werden.

K.

R. Cab. Ordre (für Schlesien) Potsdam den
9. Oct. 1747.

R. Edict v. 31. März 1763. und 18. Febr.
1775.

- 4) Adliche und andere Vasallen sollen keine Höfe unbesezt lassen, auch keine Bauer- und Cossäthengüter einziehen, und deren Aecker und Wiesen weder zu ihren noch zu neuen Vorwerkern schlagen.

R. allgem. Edict v. 12. Aug. 1749. und 12.
Jul. 1764. und 31. Aug. 1784.

Auch Kön. Edict wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlesien und der Graffsch. Glas, Potsdam den 5. Jul. 1765.

Ein jeder specieller Fall, wo ein Gutsherr einen besezt gewesenen Bauerhof hat eingehen lassen, oder das Land zum Hauptgut geschlagen, wird mit 100 Ducaten bestraft, die zur Invaliden-Casse fließen, und der eingezogene Bauerhof muß sogleich wieder etablirt und mit einer Familie besezt werden.

Eben so ist auch in Ostpreußen das Auskaufen Cöllmischer Grundstücke von Besizern adlicher Güter eingeschränkt worden, weil dadurch der Zweck, Erhaltung einer eigentlichen zahlreichen Ackerfamilie, verfehlt würde.

- 5) Die Dienste der Unterthanen sollen durch ordentliche Dienst-Reglements bestimmt werden.

Dienst-Reglem. für das Amt Biesar v. 20.
Sept. 1764.

R. Reser. v. 27. Dec. 1774. und R. Circ. v. 8. Jul. 1779.

6) Die schädlichen Gemeinheiten sollen aufgehoben werden.

R. Edict v. 29. Jul. 1763. und 29. Apr. 1771.
R. Reser. v. 5. Febr. 1774.

§. 103.

Zur Abhelfung der Streitigkeiten und Prozesse zwischen Herrschaften und Unterthanen, sollen ordentliche Urbarien errichtet werden.

R. Public. (für Schlessien) d. d. Potsdam den 12. Dec. 1784.

- 1) Ein Urbarium ist ein glaubwürdiges Verzeichniß der wechselseitigen Gerechtsame und Verbindlichkeit n zwischen Grundherrschaften und ihren Unterthanen, besonders solcher, die sich auf den ökonomischen Zustand beziehen.
- 2) In Schlessien sind zwey Haupt-Urbarien-Commissionen zu Breslau und Glogau, und außerdem in jedem Kreise eine besondere Kreis-Urbarien-Commission errichtet.
- 3) Nach der Königl. Ordre v. 21. März 1787. findet die Verbindlichkeit zur nothwendigen Anfertigung der Urbarien nur da Statt, wo über die Dienste und Prästationen wirkliche Streitigkeiten sind.
- 4) Die Grundsätze und das Verfahren bey Anfertigung der Urbarien lehrt

R. Declar. v. 16. Apr. 1788.

- 5) In Oberschlesien wurden 1797. noch 4 extra-
ordinaire K. Kreis-Urbarien-Commissionen er-
richtet, und mit einer besondern Instruction d. d.
Breslau den 9. Nov. 1797. versehen, um die
vielen entstandenen Streitigkeiten und Klagen zu
schlichten.

§. 104.

Zur Beförderung des Ackerbaues ist fest-
gesetzt:

- 1) Einerley Ackermaß, und zwar das Magdeburgi-
sche, soll im ganzen Lande gebraucht und eingeführt
werden.

Kön. Cab. Ordre v. 11. Febr. und 1. Jul.
1750.

- 2) Untaugliche Sandschellen mit Riehnäpfeln zu
besäen, und verwilderte und bewachsene Aecker zu
räumen.

K. Edict v. 13. Sept. 1730.

- 3) Felder gehörig zu pflügen und zu besäen.

K. Berordn. v. 14. Jul. 1749.

K. Cab. Ordre v. 10. May 1763. K. Pa-
tent v. 17. Febr. 1772.

- 4) Schädliche Thiere zu vermindern und auszurotten,
als Sperlinge, K. Edict v. 11. Dec. 1721. und
22. Jun. 1744. Heuschrecken. K. Edict v. 24.
Nov. 1752, und 30. Nov. 1753.

- 5) Die Pfändung der über bestellte Aecker fahrenden
oder reitenden.

R. Edict v. 2. May und 15. Aug. 1730.

R. Resolut. v. 17. Oct. 1751.

und Bestrafung der Felddiebstähle.

R. Edict v. 21. Febr. 1772.

6) Die Auffuchung und der Gebrauch des Mergels.

R. Anweisung v. 10. März 1778, deshalb auch in allen landrätthlichen Kreisen Erdbohrer angeschafft werden sollen.

Bar. v. Lamotte prakt. Beyträge zur Camer. Wissensch. 3ter Th. S. 344. mit einer Abbildung und Beschreibung des Erdbohrers.

§. 105.

Die Cultur der Manufactur- und Fabrik-Pflanzen wird im Staate theils durch Prämien, und Austheilung von Samen, theils durch Anweisungen befördert, als:

1) Des Flachs- Rübsaat- Tabaks- und Hopfenbaues.

R. Circul. v. 1. März 1772. und 5. Febr. 1776.

Zur Aufnahme des Hopfenbaues sind auch in verschiedenen Gegenden 1772. Hopfengärtner ange setzt worden.

Der Tabaksbau ist jedem erlaubt worden.

R. Edict v. 6. Jan. 1787.

Die Land- und Steuerräthe und Aemter müssen jährlich den 15. August und 15. October Tabaksbau-Tabellen an die R. Cammern einreichen, R. Circ. v. 12. Dec. 1789.

- 2) Des Waid = Wau Röthe = oder Krappbaues,
K. Circul. v. 23. Febr. 1756. und 25. Jun.
1776.

Die Ausfuhr der Röthepflanzen und Reime ins
Ausland ist in Schlessien bey Leibes = Zuchthaus = und
Festungsstrafe verboten.

K. Edict v. 28. Jun. 1776.

- 3) Des Kümmel = Karden oder Weberdistelbaues.
K. Circ. v. 2. Apr. 1757.

§. 106.

Was den Weinbau anbetrifft, so war derselbe
in ältern Zeiten besonders in der Mark Bran-
denburg blühend, so daß auch ein starker Handel mit
einländischen Weinen getrieben wurde.

Weise Geseke beförderten die Verbesserung der
Weine und vervollkommneten die Wein = Cultur, als

Churf. Johann Georg Weinmeisterordnung von
1578.

Churf. Sigismund Weinordnung, v. d. Fürstenwal-
de, den 5. Jun. 1617.

Ob er nun gleich sehr in Verfall gerathen ist; so
ist doch nicht zu zweifeln, daß die Beobachtung richti-
ger ökonomischer Grundsätze, Industrie und höhere Un-
terstützung den Weinbau wiederum in Flor bringen
können. Sehr merkwürdig ist hierin die Schrift:

Zausen, Darstellung des Weinbaues und des mit
einheimischen Weinen getriebenen in- und auslän-
dischen Handels in den Marken Brandenburg,
worin auch, besonders:

Thies

Thiele, ökonomische Grundsätze, nach welchen der ehemahls blühende Weinbau in den Marken Brandenburg wieder hergestellt werden könnte. Berlin 1798.

§. 107.

In Ansehung des Wiesenbaues und Futterkräuterbaues ist

- 1) das schädliche Behüten der Wiesen im Frühjahr verboten. K. Rescr. v. 19. May 1770.
- 2) durch Prämien und Anweisungen, auch Austheilung von Samen wird der Landmann zur Anlegung künstlicher Wiesen und Anbau der Futterkräuter aufgemuntert. K. Anweis. v. 17. Sept. 1756.

K. Anweis. v. 29. März 1768. — Direct. Verordn. v. 8. Oct. 1775.

Praktische Anweisung zum Anbau der besten Futterkräuter. Berlin 1783.

- 3) Können in Gemeinheit der Hütungen liegende Ackerbesitzer, den 12ten Theil ihrer Aecker mit Futterkräutern bestellen. K. Edict vom 21. Febr. 1791.

§. 108.

Zur Beförderung des Gartenbaues und der Obstzucht ist:

- 1) Sämmtlichen K. Cammern unterm 14. Sept. 1740. die Veranstaltung aufgegeben, daß überall in Aemtern, Städten und Kreisen mehrere Obstbäume

bäume gesetzt und für ihre Erhaltung und Fortbringung mit Fleiß gesorgt werden solle.

- 2) Ist das Abraupen der Obstbäume gesetzlich gemacht worden. K. Rescr. v. 19. Jan. 1731.

K. Circ. an sämtliche Churmärk. Steuerräthe, Landräthe und Aemter. Berlin v. 13. Jan. 1778.

- 3) Erlaubt, im Felde Gartenfrüchte und Obstbäume anzubauen, und sind auf letztere Prämien gesetzt worden.

- 4) Verordnet, lebendige Hecken anzulegen.

K. Edict v. 2. Nov. 1758. und 27. März 1765.

Anweisung dazu vom K. Forst = Departement v. 20. Dec. 1779.

- 5) Sind in der Churmark 1770 zur mehrern Ausbreitung der Kenntnisse im Garten- und Obstbau, zur Anziehung der Obstbäume und zum Unterricht der Bauern, 40 Kreisgärtner angesetzt, und jedem 1 Haus und vier Morgen Land, auch jährlich 30 Rthlr. Gehalt aus den Kreis = Cassen gegeben worden.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 1ster Th. 4tes St.

K. Instruct. für die Kreisgärtner. Berlin den 28. Aug. 1770.

- 6) Sind in Schlesien besondere Cammer = Circulare und Verordnungen zu Anlegungen der Alleen von Obstbäumen bey Dörfern und Landstraßen im Jahr 1772, 1788, 1789. auch zum Anbau der welschen

schen Nußbäume und ächter Kastanien im Jahr 1765. erlassen worden.

§. 109.

In Ansehung der Pferdezucht ist verordnet:

- 1) Daß die K. Beamten tüchtige Beschäler unterhalten sollen.
- 2) Sind Anweisungen dafür erlassen, und Prämien ausgesetzt.

K. Verordn. wegen Verbesserung der Pferde-
zucht für Ostriesland, v. 3. März 1755.

K. Circul. v. 23. Febr. 1764.

- 3) Sind Kön. Landgestüte in der Churmark, West-
preußen, Litthauen und Anspach angelegt, und wer-
die Beschäler im Frühling in die Provinzen zur
Bedeckung der Stuten vertheilt, und die zur Be-
schälung tauglichsten Stuten ausgesucht und ge-
brannt.

Reglem. v. 30. Jul. 1787.

— v. 19. Jun. 1789.

K. Cab. Ordre v. 3. Jun. 1793.

Daher werden auch die fremden Hengstreiter nicht
im Lande mehr geduldet. Auch ist

- 4) seit 1790. zu Berlin eine Pferde- und Viehartz-
nenschule errichtet worden.

§. 110.

Die Kindviehzucht wird im Staate befördert:

- 1) Durch Einführung der Stallfütterung.

K.

K. Edict v. 15. Dec. 1777. und 15. Jan. 1779.

- 2) Durch möglichste Vorbeugung der Rindviehseuche,
K. Instruct. v. 13. Apr. und 3. Oct. 1769.

Prediger auf dem Lande müssen daher den Landrätthen von entstehenden Viehkrankheiten Nachricht geben.

K. Edict v. 13. Dec. 1753. und 3. Jan. 1765.

Auch, wenn in ihren Dörfern die Viehseuche grassirt, nicht in andern Orten geistliche Handlungen verrichten. K. Verordn. v. 4. Dec. 1780.

- 3) Durch möglichste Verbesserung derselben.

K. Reglem. v. 17. May 1765.

- 4) Durch Vieh-Assicuranz-Societäten, (in §. 88.)

§. III.

In der ökonomischen Betreibung der Schafzucht ist verordnet:

- 1) Daß die Schafzucht ordentlich durch gelernte Schäfer betrieben, und solche auf die

K. Preuß. erneuerte Zirten- und Schäferordnung, v. 27. Oct. 1705.

vereidat werden sollen. Reglement wie es mit Haltung des Schafviehs in den K. Frey- und Bauerndörfern in Preußen gehalten werden soll, v. 16. Dec. 1770. — Auch ist eine

Anweisung zur Erziehung und Fütterung der Schafe den 20. Nov. 1769. publiciret worden.

- 2) Zum Schaffutter sollen allerley Laubbäume als Rüstern, Pappeln, Linden u. s. w. angebauet werden.

K. Verordn. für Preußen v. 20. Nov. 1769.

K. Direc. Verordn. v. 21. Apr. 1774.

K. Anweisung v. 14. Dec. 1779. zu deren Anbau.

- 3) Verhütung der Krankheiten und der Räude.

K. Verordn. v. 2. Apr. 1755.

K. Edict v. 25. Jan. 1764. und Dir. Verordn. v. 8. März 1779.

K. Reglem. wegen Treibens der räudigen Schafe durch die Churmark v. 7. May 1794.

Auch hat die K. Churmärkische Cammer 1790. die Schrift: Vindebandt über Heilung der Thiere, besonders der räudigen Pferde und Schafe anempfohlen.

- 4) Abstellung des Schafmelkens in den K. Domain. Aemtern im Jahr 1774. 1775.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 1ster Th.

und mehreres Salz geben. K. Verordn. v. 3. Oct. 1769.

- 5) Spanische Schafe sollen zur Veredelung der Land- schafe eingeführt werden. Schlesien ist darin sehr unterstütz worden, und 1786. wurden für 22000 Rthl. spanische Schafe in der Churmark auf K. Dom. Aemtern vertheilt.

6) Ist in Schlesien auf Cammer-Befehl die nützliche Schrift: Vollständiger Unterricht für Schäfereyen und Schäfer zum Gebrauch für Schlesien, als ein Auszug aus Daubenton, von Brieger übersezt und umgearbeitet, anempfohlen und verbreitet worden.

§. 112.

Die Policey-Aufsicht in Ansehung der Schäfereyen geht besonders dahin:

- 1) Müssen jährlich Tabellen über den Schafstand und Wollgewinn im Lande zu den Cammern eingeschickt werden. K. Edict v. 3. Apr. 1774.
- 2) Das Auserziehen der schwarzen, grauen und bunten Lämmer ist verboten. K. Edict v. 15. May 1722. Direct. Rescr. v. 1. Febr. 1769. v. 13. May 1782.
- 3) So auch das Zeichnen der Schafe mit denen die Wolle verderbenden Materialien.
K. Edict v. 13. Febr. 1758, und 31. Aug. 1774.
- 4) Die Lämmerwolle soll bey den Wollschuren besonders gesackt und verkauft werden,
K. Patent v. 15. Sept. 1734.
auch soll selbige auf die Märkte sauber und rein zum Verkauf gebracht werden.
K. Edict v. 13. Sept. 1754.
K. Reglem. v. 29. May 1792.
- 5) Ist die Einföhrung der einschürigen Schafe und die Erzeugung einschüriger Wolle in Schlesien durch

Cammer = Circulare im Jahr 1765. und 1772. angeordnet.

- 6) Ist in Schlesien das Vorvieh abgeschaffet. K. Edict wegen Abschaffung des (der Veredelung der Schafe hinderlichen) Schafvorviehes. Berlin den 6. Aug. 1797.

§. 113.

Die Ziegenzucht ist in den meisten Provinzen, außer in einigen Gegenden Schlesiens, nicht verstatet; die Verbesserung der Schweinezucht im Elbischen und Märkischen ist beabsichtigt durch das

K. Reglem. v. 16. Aug. 1765.

auch sind die besten Anordnungen zur Beförderung der Federvieh-zucht gemacht worden.

K. Verordn. v. 2. Jul. 1767. und 18. Dec. 1775.

§. 114.

Die Bienenzucht wird dadurch befördert:

- 1) Soll jeder Bauer im Lande 4 Stöcke, ein Halbbauer 2, ein Cossäthe einen Stock unterhalten.

Fleck = Dorf = und Ackerordnung v. 16. Dec. 1702.

- 2) Sollen Anleitungen zur Bienenzucht erlassen werden. K. Cab. Ordr. v. 13. May 1771.

- 3) Sind auf die Beschädigung der Bienen nachhmhafteste Strafen gesetzt worden.

K. Edict v. 27. Jul. 1775.

- 4) Jährlich im May sollen vollständige Bienenstands-Tabellen dem General-Directorio eingereicht werden.

R. Rescr. v. 23. Jun. 1774.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 2ter Th. S. 33.

Bienenstands Tabelle von der Churmark.

Solches ist vor einigen Jahren aufgehoben worden.

§. 115.

Was die Forsten und Jagden in Königl. Landen anbetrifft; so ist von den Policey-Anstalten, Maßregeln und Verordnungen für selbige, bereits im 1sten Theil, 2tes Cap. §. 99. und 120. auch im 3ten Th. 3tes Cap. §. 29 — 38. das Nöthige angeführet worden.

In Schlesien sind seit 1766. besondere Holz-Planteurs angelegt worden, die nach der für sie entworfenen Instruction d. d. Breslau, den 5. Apr. 1768. die Bepflanzung der Hauptstraßen und Wege, großer, freyer Hütungsplätze im Felde, Tristen und Gränzen mit Bäumen zu besorgen haben.

§. 116.

Zur Direction des ganzen Landseidenbauwesens ist 1788. eine Kön. Immediat-Landseidenbau-Commission errichtet worden, welche jedoch 1796. aufgehoben ist.

R. Verordn. d. d. Berlin, den 3. May 1788. und ist zur Beförderung des Seidenbaues verordnet;

- 1) Beamte, Erbzinsteute, Colonisten und andere sollen Plantagen oder eine gewisse Anzahl von Maulbeerbäumen anpflanzen.
- 2) Sind Plantagen-Inspectores in den Provinzen angekehrt worden, wie auch in Schlesiens ein Ober-Plantagen-Inspector, verschiedene Plantagen-Inspectores und Kreis-Planteurs, seit 1766.

Reglem. wegen Einrichtung der Maulbeer-Plantagen und Anordnung des Seidenbaues in Schlesiens u. Breslau den 16. Apr. 1763. und Reglem. Berlin den 27. Sept. 1766.

- 3) Werden Prämien an Gelde und Medaillen auf Samenbeete, Maulbeerbaum-Plantagen und auf Erziehung der Seide gesetzt; — Seidenbauhäuser umsonst erbauet, auch Samen und Grains unentgeltlich vertheilet.
- 4) Beschädigungen der Maulbeerbäume werden hart bestraft. R. Edict v. 15. Dec. 1746.

R. Edict v. 27. Apr. 1745.

- 5) Bey der Real-Schule in Berlin ist für den Seidenbau ein Schullehrer-Seminarium errichtet — und sollen keine Landschulmeister auf einträglichen Schul- und Küsterstellen angekehrt werden, ohne daß sie nicht von den Plantagen-Inspectoren in Ansehung ihrer Seidenbaukenntnisse geprüfet, und ein Attest beygebracht haben. R. Cammer-Rescr. v. 24. Oct. 1793.

- 6) Alle rohe Seide ist Accise- und Zollfrey, auch die daraus verfertigten Waaren passiren zollfrey ins Ausland.

- 7) Jährlich müssen die Land- und Steuerräthe im October Tabellen von den vorhandenen Maulbeerbäumen, vom Seidengewinnst des laufenden Jahres, von den ordinären Seiden-Prämien, u. s. w. den Cammern einsenden.
- 8) Sollen in jedem Kreise Tirage-Anstalten angelegt und dazu verhältnißmäßige zinsfreye Vorschüsse gegeben werden.

K. Cab. Ordre v. 26. März 1796.

§. 117.

In Ansehung der Fischereyen in Flüssen und Landseen ist verordnet worden:

- 1) Gewässer sollen durch Glachsrüsten, Sägespäne, Kalk, Schutt nicht verunreiniget werden.

K. Edict v. 23. Febr. 1733.

- 2) Hühelkreiser, Kraßhamen, Speerstechen, Tollkellen und andere schädliche Arten der Fischerey sind verboten.

K. Mandat v. 14. Jun. 1708.

Auch Fischdieberey und unbefugter Fischfang.

K. Edict v. 6. Aug. 1764.

- 3) Fischereyen sind gehörig zu betreiben und auf deren Erhaltung und zweckmäßige Nutzung zu sehen. Daher dürfen auch die Fischer nicht kleinere Fische fangen und verkaufen, als die eisernen Maße besagen; K. Patent v. 2. Jan. 1703. und 20. Jul. 1711.

Churf. Brand. Fischerordnung v. 3. März 1690.
(für die Churmark.)

§. 118.

Die Vorschriften und Grundsätze, wonach die großen Hafffischereyen in Ostpreußen und Litthauen betrieben werden, enthält:

Fischerordnung fürs curische und frische Haff v. 30. Jan. 1589. — v. 20. März 1640.

Desgleichen fürs frische Haff v. 27. Febr. 1738.

Fischerordnung für Ost- und Westpreußen in Ansehung des frischen Haffs v. 22. Febr. 1787.

Fischerordnung für das curische Haff in Ostpreußen und Litthauen, Berlin den 11. Jun. 1792.

Sechste Abtheilung.

Das gesammte Feuer = Policey = Wesen im
Preussischen Staate.

§. 119.

Das Preussische Feuer = Policey = Wesen ist gerichtet, theils auf möglichste Verminderung und Verhütung der Feuersgefahr, theils auf zweckmäßige Löschanstalten, theils auf Retablissements der abgebrannten Gebäude.

§. 120.

Zur Verhütung der Brände in Städten ist verordnet: daß alle Scheuern vor die Thore heraus gebauet, daß keine Rohr = Stroh = und Schindeldächer in den Städten gelitten werden sollen,

R. Edict v. 12. Aug. 1720. und 16. März 1732.

und sind zu deren Abschaffung den Städten in der Churmark, Magdeburg und Pommern, 23 pro Cent gegeben worden nach dem

R. Patent v. 14. Dec. 1731.

Hölzerne Schorsteine sollen nicht gelitten; Kamine nicht auf Balken gelegt, keine anderen als gewölbten Malzdarren und Drathhorden geduldet, und alle Gebäude, so der Feuersgefahr am ehesten ausgesetzt sind, in feuerfesten Stand gesetzt werden.

R. Edict v. 18. Nov. 1718. Circul. v. 5. August 1788.

§. 121.

Um Feuer auf dem Lande zu verhüten, sollen die Schmieden außer oder am Ende des Dorfs erbauet, die Backöfen in genugsamer Entfernung der Gebäude gesetzt und feuersicher gemacht werden. In der Churmark ist es gesetzlich, daß sie 50 Schritte von Gebäuden entfernt seyn müssen, Director. Verordnung v. 16. April 1794. auch wäre die Ansetzung der Dorfbäcker, wie es im Magdeburgischen und Mansfeldischen geschähen, äußerst nützlich.

Der massive Bau soll auf dem Lande befördert und massive Schorsteine gebauet,

R. Edict für das platte Land der Chur-Neumark und Pommern, v. 21. Oct. 1777.

Keine Wohngebäude mit Scheunen und Ställen unter einem Dach errichtet

Churm. Camm. Verordn. v. 9. April 1794.

und abgebrannte Höfe, wenn sie nahe an einander gestanden, weiter aus einander erbauet werden. Auch sollen Bauern und andere Landleute keine Schießgewehre haben, Director, Reser. v. 23. März 1786. und soll das

das Flachs- und Hanfrösten nur bey Tage und außerhalb des Dorfes geschehen.

Churm. Reglem. für die Amtsdörfer v. 16. April 1761.

§. 122.

Die Anbringung der Blitzableiter an städtischen und ländlichen Gebäuden würde von Nutzen seyn, und giebt dazu die beste Anweisung

Gilly Anleitung, Blitzableiter anzubringen, mit illum. Kupf. gr. 8. Berlin 1798.

Uchard kurze Anleitung, ländliche Gebäude zc. wohlfeil vor Gewitterschaden sicher zu stellen. Berlin 1798.

§. 123.

Was die Feuerlöschungsanstalten in Städten anbetrifft; so soll

- 1) jede Stadt mit genugsamen Brunnen und hinreichenden Rufen oder Tienen auf Schleifen, mit Vorrath von öffentlichen ledernen Feuereimern, Leitern, Haken und messingenen Rohr- Schlauch- und Handsprizen und dergleichen Feuerrüstungen versehen seyn. Ingleichen sollen Hauswirthe einige lederne Eimer, Handsprizen und Leitern haben und sollen die Feuerrüstungen von Zeit zu Zeit probirt, nachgesehen und ausgebessert werden; auch soll
- 2) jede Stadt ihre Feuerordnung haben,

R. Feuerordnung für Berlin v. 31. May 1777.
welche für alle andere Städte der Churmark
zum Muster dienen soll.

Churm. Städte Feuerordnung v. 1. Nov. 1718.

Der Stadt Frankfurt an der Oder neu revidirte
Feuerordnung von 1746.

R. Feuerordnung für Breslau v. 1. Jan. 1751. u.
Nachtrag dazu v. 3. Jan. 1763.

Feuerordnung für Königsberg, v. 3. Jul. 1770.

— für Brandenburg, v. 10. Sept. 1772.

— für Potsdam, v. 13. Oct. 1773.

— für die Städte der Grassch. Mark v. 10.
Apr. 1773.

Neurevidirte Feuerlöschordnung für die Städte in
Schlesien und der Grassch. Glaz, v. 13. Dec.
1776.

§ 124.

Auf dem platten Lande soll für hinreichendes
Wasser in Brunnen und Gräben gesorget, die nöthig-
sten Feuergeräthschaften angeschafft, und von 3, 4 klei-
nern Dörfern eine große Spritze angekauft werden;
ansehnliche Dörfer sollen solche allein haben.

Wenn städtische Feuerspritzen zu Hülfe kommen,
erhalten sie nach dem Regulativ v. 22. Jun. 1778. ein
Douceur von 2 bis 15 Rthlr. nach ihrer Größe aus
der Landfeuer: Societäts: Cassé.

Auch sind für die Dörfer Feuerordnungen und
Reglements publiciret:

Landfeuerordnung für Minden, Ravensberg, Teckl. und Lingen, v. 5. Jun. 1748.

— — für Pommern v. 24. May 1756.

Feuerlösch-Reglem. für Schlessien und Olaz, Potsd. den 19. May 1765.

Feuer-Reglem. für das platte Land in Preußen und Litthauen, v. 3. Jul. 1770.

— — für Magdeburg, v. 18. Jan. 1772.

§. 125.

Stadt- und Landobrigkeiten sollen auf die Feuer-Policey-Ordnungen halten, Feuer-Visitationen halbjährig anstellen nach der

R. Instruct. v. 16. Apr. 1777.

und Sachverständige dazu ziehen — auch sollen die Land- und Steuerräthe darauf vorzüglich wachen, und letztere sollen bey Bereisung der Städte die Feueranstalten untersuchen. Cab. Ordre v. 25. May 1754. Auch sollen die Dörfer Nachwächter halten. R. Verordn. v. 9. Febr. 1734. Circul. v. 5. Aug. 1788.

§. 126.

Die Hilfsleistungen bey dem Feuerlöschten sind auf verschiedene Geschäfte und Arten in den Städten auf eine festgesetzte Weise vertheilt, und bestimmen die städtischen Feuer-Reglements und Feuerordnungen das Verfahren dabey. Auf Kundmachung einer Feuersbrunst, auf schnelle Herbeyleitung mit Spritzen und ausgezeichnete Thätigkeit bey dem Löschen sind Prämien ausgesetzt, wie denn auch die Churmärkische Landfeuer-Sozietät denjenigen Spritzen, so in 2 Stunden zu einem ländlichen Feuer gegenwärtig sind, nach ihrer Größe 10
bis

bis 30 Rthl. Belohnung ertheilt, nach der Declarat. v. 18. Jun. 1791.

§. 127.

Zum Retablissement der abgebrannten Gebäude genießen Städte außer dem Beytrage der Feuer-Cassen annoch zum Theil freyes Bauholz, oder Baufreyheitsgelder und mehrjährige Abgabefreyheit, K. Reglem. v. 22. Sept. und 17. Oct. 1739. — auch in Schlesien zur Entschädigung der gestörten Nahrung eine Accise-Bonification und Befreyung von Servis, Einquartierung und den Cämmerey-Abgaben auf einige Jahre nach dem Beneficien-Patent v. 31. März 1749. — und landeigenthümer Erlaß der Contribution auf einige Jahre, auch Unterstützung durch Fuhr- und Handdienste nach den Provinzial- und Kreis-Reglements.

Siebente Abtheilung.

Das gesammte Bau- Damm- und Deichwesen
im Preussischen Staate.

§. 128.

Zur allgemeinen Direction in Bau-sachen, des Land- und Wasserbaues, ist das Oberbau-Departement als ein Theil des General Finanz-Directorii im Jahr 1770. angeordnet, welches aus Geheimen Finanz- und Oberbauräthen besteht. — Unter selbigen dirigiren die Cammern, mittelst des Bau-Directors als eines Mitgliedes desselben, die Bau-sachen ihrer Provinzen; und in allen Kreisen sind Landbaumeister, so auch in den Städten Bau-Inspectores angeordnet, die sowohl das landesherrliche Bauwesen besorgen, als auch über die Privat-Bauten Aufsicht führen.

§. 129.

Die Bauanschläge von den in dem bevorstehenden Cammer-Jahr nöthigen Bauten, werden gegen Ende Julius von den Bau-Inspectoren und Landbaumeistern der Cammer eingesendet, und werden solche von dem Departements-Rath und Bau-Director revidirt,

diret, attestiret, und an die Cammer zurückgesendet. Sodann werden die Special-Stats und Holz-Designationes angefertigt und der Cammer übergeben.

§. 130.

Die Baubegnadigungen, Bau-Beneficia, und Bau-Bonificationen, haben im Preussischen Staate die Absicht, sowohl die wüsten Stellen, in Städten und Dörfern wieder zu bebauen, baufällige Häuser neu aufzuführen, neu angelegte Städte und Vorstädte mit Häusern zu besetzen, als auch in Städten einen bessern und verschönerten Bau einzuführen.

R. Edict wegen Bebauung der wüsten Stellen und Besetzung der ledigen Häuser in den Städten Schlesiens ic. v. 9. Apr. 1746.

Dahin auch Verordnungen in Ansehung der Ziegeldächer, v. 26. März 1749. und 25. Oct. 1751. in Ansehung der Neuanbauenden mit Fachwerk. Verordn. v. 3. Nov. 1752. und 8. Jun. 1758.

Einige Zeit wurden auf massiven Bau, 150 Rthl. zu Bauholz, und 25 pro Cent des revidirten Aufschlages vergütet; nachher auf dem Bau in Fachwerk 10 bis 15 pro Cent, und auf massiven Bau 20 pro Cent gegeben.

Die Sätze sind in den Preussischen Provinzen verschieden, und gründeten sich meistens auf Kön. Cammer-Verordnungen.

Zum verschönerten Bau in größern und andern Städten, sind Plane entworfen; R. Verordn. v.

29. Jan. 1770, und auf Königliche Kosten ausgeführt worden.

§. 131.

Der Bau-Stat, ist ein Ueberschlag derjenigen Baukosten, welche zu den im nächsten Jahre neu zu erbauenden oder zu reparirenden landesherrlichen Gebäuden erfordert werden, und zu dem Ende in dem Cammer-Stat auszuwerfen sind.

Jährlich müssen die Königlichen Beamten von den Bauten an Amts-Vorwerks-Wirthschafts-Forst-Mühlengebäuden, und die Steuerräthe von den Bauten in den Städten ihres Departements, und so die Accise- und Zollämter von den Königlichen Gebäuden ausführliche Designationen an die Cammern einschicken. — Von solchen Bauten werden sodann bey Zeiten Zeichnungen und Anschläge angefertigt, und der Betrag auf die Bau-Stats gebracht.

§. 132.

Sowohl für Städte als fürs platte Land, sind Bauordnungen oder Bau-Reglements angefertigt, und darin gesetzliche Vorschriften festgesetzt, wonach sich sowohl die Bauherren, als Baumeister und Bauhandwerker zu richten und zu verhalten haben.

Bauordnung für Breslau v. 30. May 1668. welche neu aufgelegt unterm 12. Aug. 1777.

Das beste und ausführlichste Reglement, in dem sowohl das Policeymäßige und Oekonomische, als
S f auch

auch gute Anweisungen zur Einrichtung der Bauanschläge und Baurechnungen vorhanden, ist:

K. Preuß. Bau- und Landvermessungs-Reglem. für die Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammern, und derselben Baubediente in Schlessien, v. 20. Jan. 1748.

Bau-Reglem. für die Churmärk. Cammer v. 26. Jul. 1741. und 10. Febr. 1774.

K. Instruct. für die Städtebau-Inspectoren in der Chur- und Mark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt 2c. v. 26. Sept. 1720.

Instruction, wie die Maurer und Zimmerleute bey Erbauung der Häuser u. s. w. sich zu verhalten haben, v. 14. Apr. 1750.

§. 133.

In den Königlichcn Landen, ist ausführlich vorgeschrieben und bestimmt, worin der sogenannte Glickbau bestehe, welchen die General-Pächter bey den Königl. Vorwerken, aus eigenen Mitteln zu unterhalten, schuldig sind, als Unterhaltung der Dächer in Ansehung ordinairer Schäden, der geklebten und gelehmtcn Fächer, Fensterladen, Thüren, Thore, Kachelöfen, Zäune, Feldgräben u. s. w.

K. Declar. Patent, worin der Glickbau bestehet, so die General-Pächter und Beamten 2c. d. d. v. 4. May 1751.

§. 134.

Bautaxen, werden vom Bau-Departement der Königlichcn Cammern entworfen, und vom Oberbau-
De-

Departement und Könige approbiret. — Es sind solches Reglements, worin sämtliche Baustücke, so bey einem Hausbau vorkommen, benannt, und dabey sowohl Tagelohn als Preis festgesetzt worden, wonach die zum Bau gehörigen Handwerksleute, auf Tagelohn oder auf Verding arbeiten, imgleichen wie Handlanger und Tagelöhner bezahlt werden sollen.

Die besten und musterhaftesten Bautaxen sind:

Königliche Preuß. Bautaxe für die Herzogthümer Vor- und Hinterpommern, vom 14. October 1753.

K. Bautaxe für die Städte Königsberg in Preußen, v. 15. Jan. 1753.

K. Bautaxe für die Churmark Brandenburg und dazu incorporirte Kreise, vornämlich aber für die Städte Berlin und Potsdam, v. 28. März 1755, gedruckt zu Berlin 1756, ist in Folio, 2 Alphabet stark, und mit Abrißfen versehen.

§. 135.

Für den Landstraßenbau, Wegebetterung und Wegeordnung sind in Preussischen landen bestimmte Vorschriften vorhanden, und gehört dahin außer den ältern Verordnungen:

K. Preuß. Wege-Reglem. für das Herzogth. Pommern v. 25. Jun. 1752.

K. Preuß. Straßen- und Wegebetterungs-Reglem. für die Churmark, v. 23. März 1764.

Wege-Reglem. für Preußen v. 24. Jun. 1764. und
 Declar. v. 30. Apr. 1789. auch K. Edict v. 7.
 Jun. 1765.

Landstraßen- und Wegeordnungen für Halberstadt v.
 19. Nov. 1769.

— — für Elbe, v. 2. Febr. 1768.

— — für Geldern, v. 14. Sept. 1764.

— — für Ostfriesland, v. 25. Febr. 1754.

— — für die Grafschaft Mark, v. 6. Nov.
 1752.

Landstraßen- und Wege-Reglem. für das Herzogth.
 Schlesien und Glaz, v. 11. Jan. 1767. ist das
 beste und vollständigste unter allen.

§. 136.

Die Wegeverbesserung ist überhaupt anbefohlen in
 dem allgem. Edict v. 7. Oct. 1726. auch ist verord-
 net, die Knüppeldämme abzuschaffen, Brücken all-
 mählig massiv zu erbauen, Instruct. v. 1. Jun. 1770.
 und sollen in der Churmark die Kreisgärtner an den
 Landstraßen Bäume unentgeltlich pflanzen und oft re-
 vidiren — auch müssen die Landräthe Tabellen von
 den auf Post- und Landstraßen gepflanzten Maulbeers-
 Obst- und andern Bäumen, bey der Cammer ein-
 reichen. K. Rescr. v. 12. Nov. 1754.

Ehedem wurden auf allen Landstraßen hölzerne
 Wegweiser und steinerne Wegesäulen gesetzt,

K. Patent v. 13. Jul. 1701. imgleichen v. 22.
 Oct. 1712.

§. 137.

Die Postämter sollen die Reparatur der schadhaften Landstraßen, Brücken, Dämme &c. bey den Behörden in Antrag bringen, und wenn die Ausbesserung derselben nicht erfolgt, solches dem General-Postamt anzeigen.

Damit aber auch die Landstraßen durch verschiedene Wagengeleise nicht verdorben werden, ist ein gleiches Geleise für die Wagen den Stellmachern anbefohlen. K. Preuß. Reglem. v. 14. Febr. 1765.

§. 138.

Den Chausseen-Bau, hat man nur erst ganz neuerlich in einigen Gegenden angefangen.

K. Patent, wegen Errichtung einer wachsenden Leib-Renten-Anstalt, wovon die Capitalien zum Betriebe des Chausseen-Baues im Magdeburg- und Halberstädtischen angewendet werden sollen, d. d. Potsdam, den 28. Oct. 1788.

Die Verbindlichkeit der Unterthanen in Ansehung des Chausseen-Baues ist für Halberstadt und Magdeburg durch das Public. d. d. Berlin den 13. Nov. 1787. und für die Churmark unter dem 18. April 1792, und das Chaussee-Geld in dem Chaussee-Tarif v. 3. May 1792. bestimmt worden.

In Ansehung der Landstraßen handelt ausführlich:

Bar. v. Lamotte, Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassung, welche die Landstraßen und Wege in Preuß. Staaten betreffen. Leipzig 1789.

§. 139.

Die Direction des Damm- und Deichwesens, steht dem Oberbau-Departement zu, in den Provinzen ist es eine Policysache der Cammern, von welchen ein Departements-Rath jährlich einige Male die Dämme bereisen muß. Unter den Cammern stehen die Königl. Deichbedienten, als Deichhauptleute, Deich-Inspectoren, Deichmeister, Dammmeister u. s. w.

§. 140.

Um Ueberschwemmungen an großen Flüssen, und Einreißen des Wassers zu verhüten, werden Dämme und Deiche angelegt. Für solche Deichanstalten, sind im Staate besondere Verordnungen,

R. Deich- und Uferordnung in der Lebusischen Niederung an der Oder, v. 23. Jun. 1717.

Erneuerte Dammordnung für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung im Königreich Preußen, v. 30. März 1755.

R. Ufer- und Werderordnung, für Schlessien und Glatz, Berlin v. 12. Sept. 1763.

R. Preuß. Deichschau, Graben- und Schleusen-Reglem. für Cleve, v. 24. Febr. 1767.

R. Preuß. Deich- und Ufer, Graben- und Wegeordnung für die Oberbrüche, v. 23. Jan. 1769.

R. Deichordnung für die Altmark v. 1. Sept. 1776.

R. Preuß. Deich- Ufer- und Grabenordnung, für das Ober- und Niederneßbruch, v. 14. Dec. 1777.

R. Preuß. Wasser- und Uferordnung für den Rhein-
strom in Cleve und Meurs, v. 2. Dec. 1779.

K. Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und
Litthauen, v. 12. Apr. 1787.

§. 141.

Die Aufsicht und Bestrafung derjenigen, welche
vorsätzlich und aus Bosheit die Dämme durchstechen,
oder die Umwallungen beschädigen, erhellet aus dem

K. Patent v. 28. Jun. 1754.

Erstere sollen auf 10 Jahre zur Karre in eine Fe-
stung gebracht, oder befundenen Umständen nach, gar
am Leben gestraft werden.

Vieh darf weder an noch auf den Dämmen bey
Pfändungsstrafe nicht gehütet werden.

Außer den Kosten, die der König zu den Damm-
anstalten giebt, müssen auch die Einsassen und Güter,
die daran liegen, Fuhren thun, und gewisse ihnen zuge-
theilte Ruthen vom Damme in beständiger Ordnung
und gutem Grande erhalten.

Achte Abtheilung.

Vom Gesindewesen in Preussischen Staaten.

§. 142.

Für das Gesindewesen sind in großen Städten, als Berlin, Breslau u. s. w. besondere Gesindeämter errichtet, welche aus Policen- und Justiz-Personen bestehen; in kleinen und mittlern Städten verwalten solches die Magistrate mit den Stadtgerichten vereinigt, und auf dem platten Lande die Gerichtsobrigkeiten.

Vom Dienst- und Gesindewesen im allgemeinen handelt das Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 5. 7. u. 20.

§. 143.

Die bestimmten und gesetzlichen Vorschriften, das Gesindewesen betreffend, erstrecken sich besonders

- 1) Auf Annehmung des Gesindes.
- 2) Auf den Miethspennig und die Miethszeit.
- 3) Auf die Pflichten des Gesindes und auch der Herrschaften.
- 4) Auf das Gesindelohn und Verpflegung.

- 5) Auf die Aufkündigung und Entlassung.
- 6) Auf Bestrafung von verletzten Pflichten, Untreue, Widerspenßigkeit u. s. w. des Gesindes.

§. 144.

In Ansehung dieser Punkte ist besonders gesetzlich bestimmt, daß keine Herrschaft Gesinde und Dienstboten, von welcher Art es sey, ohne Vorzeigung eines gedruckten oder geschriebenen Dimissions-Scheines von der letzten Herrschaft in Dienst annehmen oder miethen solle — daß in jeder Stadt vereidete Gesindemäkler und Mäklerinnen von der Policey bestellet werden — daß gewisse bestimmte Termine zum Anzuge für städtisches und Landgesinde gesetzt werden, — und die Miethszeit auf ein halbes oder ganzes Jahr, oder mehrere Jahre, als bey Schäfern, festgesetzt werden soll. So sind auch Lohn, Kost und Bekleidung einiges Gesindes gesetzlich bestimmt, und wie es wegen der Heyrathen desselben zu halten sey.

§. 145.

Solche und andere gesetzliche Vorschriften machen den Inhalt der Gesindeordnungen aus, dergleichen sowohl für die Städte als fürs platte Land publiciret worden sind:

Revidirte Gesinde- Bauer- Hirten- und Schäferordnung für die Mark Brandenburg, v. 24. Aug. 1722.

Desgleichen v. 14. Dec. 1735.

Revidirte Gesindeordnung für das platte Land ic. in den Marken Brandenburg, v. 11. Febr. 1769.

Gesindeordnung für Berlin, v. 2. Jan. 1746.

— — für die Städte und das platte Land in der
Priegnitz, v. 26. Sept. 1751.

— — für Halberstadt etc. v. 9. Apr. 1765.

— — für Pommern, v. 20. Aug. 1766.

— — für die Cleve-Neurs- und Märkischen
Städte, v. 7. Aug. 1753.

— — für das platte Land von Cleve und Mark,
v. 7. Jan. 1769.

Erneuertes und erweitertes Edict und Gesindeord-
nung sowohl für Städte als das platte Land des Kö-
nigreichs Preußen, Berlin v. 15. März 1767.

Gesindeordnung für Breslau; Berlin den 24. Aug.
1752.

Erneuert, Berlin den 8. Febr. 1792.

Neunte Abtheilung.

Von den Scharfrichtereyen und dem Abdeckereyen im Preussischen Staate.

§. 146.

Die Scharfrichtereyen und Abdeckereyen (Cavillereyen) stehen unter den Königl. Krieges- und Domainen-Cammern, Land-Steuer-Räthen und Magisträten, und werden die Scharfrichter auch über die Kenntniß von Viehseuchen und der dagegen dienlichen Mittel geprüft.

R. Edict. v. 14. Febr. 1714.

R. Public. v. 29. Apr. 1772.

§. 147.

Die Scharfrichtereyen sind überall in Preuss. Landen in gewisse Districte eingetheilt, werden von den R. Cammern meistbietend verpachtet und ist
sel-

solchen das Abdecken und Vergraben des crepirten Viehes in ihren Districten überlassen.

1. Es wird dies Geschäfte auch in Preussischen Landen noch für ehrlos gehalten, daher auch Personen, die sich bey Schindern angeben, dadurch infam und auch Soldaten, die solches thun, zum Kriegesdienst untüchtig werden.

R. Kriegesartikel, v. 16. Jun. 1749.

2. Kindern und Abkömmlingen derselben, welche die Arbeit ihrer Aeltern noch nicht gethan haben, sollen nicht von Erlernung eines Handwerks und Gewinnung des Meisterrechts ausgeschlossen seyn, und bedürfen dazu keiner legitimation.

R. Edict v. 24. März 1783.

§. 148.

Abdecker und ihre Knechte sollen kein Seitengewehr führen, dunkelgraue Mütze mit solchen Knöpfen, rothe Hüte tragen und beym Fahren den Haspel mit sich führen.

R. Verordnung v. 15. Jul. 1727. und 1. Jun. 1733.

Gleichfalls ist auch den Scharfrichtern die graue Farbe der Kleider ausdrücklich anbefohlen.

R. Edict v. 24. Jul. 1738.

R. Circul, v. 27. Febr. 1766.

§. 149.

Alles gewöhnlich crepirte oder umgefallene Vieh außer Schafen, muß dem Districts-Abdecker sofort angezeigt werden, dessen Abhohlung in 24 Stunden erfolgen muß.

In Viehseuchen ist den Landwirthen nachgelassen, ihr Vieh selbst abzuletern und zu vergraben.

Auch roßige und ganz unheilbare Pferde müssen an den Districts-Scharfrichter abgeliefert werden.

Solches crepirte Vieh darf nicht in Ströme geworfen werden oder unverscharrt liegen bleiben, sondern muß gehörig vergraben werden. Zu dem Ende müssen die Obrigkeiten sogenannte Luderstellen, außerhalb der Thore, an nicht zu entlegenen, unwegsamen und sumpfigen, von Landstraßen und Viehweiden entfernten Orten anweisen.

§. 150.

Die Cavillereyen sollen nach den Verordnungen mit Knechten und Hunden vor die Thore außer der Stadt geschafft werden, und sollen auch die Abdeckerknechte niemahls Hunde bey sich führen.

Den Scharfrichtern ist erlaubt, für ihre Person und Familie in der Stadt zu bleiben.

§. 151.

Die Scharfrichtereyen und Abdeckereyen sind befreyt von Einquartirung, Servis, Contribution und andern öffentlichen Lasten, auch der Mahlziele, sind auch in Ansehung des Futters für ihre Pferde accisesfrey.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des städtischen Policiey-Wesens in K. Preuß. Landen.

Erste Abtheilung.

Politische Einleitung und Verfassung der Städte, und deren Einwohner.

§. 152.

Die Preussischen Städte, haben mancherley wesentliche Unterschiede, und man theilt sie finanzmäßig in accisebare und unaccisebare ein. Letztere waren sonst die Mediat-Städte fast durchgehends, seit 1766. sind sie aber darin, den Immediat-Städten gleich gemacht worden.

Die accisebaren Städte haben vier Classen, nämlich die erste, die jährlich bis 12000 Rthl. die zweyte, bis 6000 Rthl. die dritte, bis 3000 Rthl. und die vierte, die unter 3000 Rthl. Accise einbringen.

Diese

Diese Eintheilung hat bey den Servis-Catastris ihre Anwendung.

§. 153.

Sieht man auf die Größe der Städte, so sind sie große, mittlere und kleine, wobey man auf die Zahl der Feuerstellen und der Einwohner siehet, welche Eintheilung bey dem Pollicey-Wesen angewendet wird.

§. 154.

In Ansehung der Landesabgaben und der Gerichtsbarkeit, sind die Städte Mediat- oder Immediat-Städte. Mediat-Städte sind, die keine eigene Gerichtsbarkeit haben, sondern amts- oder rittersäßig sind, und Kreis-Präsidenten, Fourage, Magazinsteuer und andere ländliche Abgaben erlegen müssen.

Immediat-Städte sind, die eigene Gerichtsbarkeit haben, der Accise und andern städtischen Steuern unterworfen, und von allen ländlichen Abgaben und Kreis-Präsidenten frey sind.

§. 155.

Nach dem Range und Sitze der Landes-Collegien, sind die Städte Hauptstädte, als Sitze der allgemeinen Finanz- und Justiz-Collegien des ganzen Staats. — In der Regel, ist dergleichen nur eine im Staate. — Provinzial-Städte, die die allgemeine Finanz- und Justiz-Collegien der Provinz enthalten — und Landstädte, wozu alle übrige größere und kleine Städte gehören. Außer diesen giebt es auch noch Fabrik-Handels-Universitäts- Bergstädte u. s. w.

§. 156.

Der Magistrat in Städten besorgt die Policcy, übt Jurisdiction in Criminal- und Civil Sachen aus, hat die Vermaltung derer der Stadt gehörigen Güter, Gewässer, Mühlen, Waldungen, aller Einnahmen und Ausgaben, und übt verschiedene landesherrliche Rechte aus.

§. 157.

In größern Städten, besteht der Magistrat gemeiniglich, aus 1 Stadt- und Raths-Director, aus 1 Oekonomie- 1 Justiz- und 1 Policcy-Burgemeister, aus 4 bis 6 Rathsmännern, (Senatoren, Stadträtthen) deren einige zum Justiz- andere zum Oekonomie- und andere zum Policcy-Departement gehören; aus 1 und mehreren Stadtrichtern, 1 Cämmerer, 1 Syndicus und 1 Stadt-Secretair, (Stadtschreiber). In einigen Städten, sind auch Viertelsmeister, oder Stadtverordnete, d. i. Bürger, die das Beste der Bürgerschaft bey den Magisträten besorgen.

1. In Haupt- und großen Städten, macht ein Theil des Magistrats Stadtgerichte, aus 1 Director, einigen Stadtrichtern und 1 Secretair bestehend; und ein anderer Theil das Policcy-Directorium aus.

R. Policcy, Reglement für Berlin v. 28. Febr. 1787.

R. Reglem. des Potsdamschen Policcy-Directoriums, v. 14. Apr. 1776.

Policcy-Reglement für Cüstrin, v. 19. Januar 1740.

Policey: Reglem. für Brandenburg, v. 19. Aug.
1778.

Der Stadt Frankfurt an der Oder Policey: Ordnung, 1664.

2. In Städten, die beträchtliche Waldungen haben, ist auch noch ein besonderes Heideherrenamt, aus Magistratsgliedern und Bürgern bestehend, unter dem die städtischen Förster stehen.

§. 158.

Die specielle Aufsicht über die gute Ausübung der Policey von den Magisträten, und die Sorge für Ausführung aller allgemeinen Verordnungen und Maßregeln der hohen Landes-Policey-Collegien, liegt den Steuerräthen ob, denen eine gewisse Anzahl von Städten untergeben ist, als welche eine Inspection ausmachen.

§. 159.

Zur bessern Verwaltung der Policey in großen Städten, sind selbige in gewisse Quartiere, Viertel, abgetheilt, und über jedes ein Quartier- oder Viertels-Commissarius gesetzt, der genaue Kenntniß der Einwohner seines Viertels, ihrer Nahrung und Gewerbes, Ankunft der Fremden &c. haben muß.

K. Instruct. für die Commissaires de Quartiers v.
20. Febr. 1742.

Außer selbigen sind auch in großen Städten Policey-Inspectoren, Marktmeister, Policey-Diener, Bettel- und Gassenvögte.

R. Instruct. für die Policcy=Meister in Berlin, v.
23. May 1731.

Alle Einwohner einer Stadt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Jurisdiction, sind in Policcy=Sachen dem Policcy=Collegio unterworfen.

§. 160.

Der bürgerlichen Verfassung nach, sind die Einwohner der Städte, theils Bürger, theils bloße Einwohner; ein Stadtbürger ist, der eine bürgerliche Nahrung treibt, bürgerliche Lasten trägt, in der Bürgerrolle eingeschrieben, und der Stadtobrigkeit unterworfen ist.

Nahrungsarten, die gewöhnlich nur ein Bürger, sonst keiner treiben darf, sind Braunahrung, Bier= und Weinschankgerechtigkeit, Gastwirthschaft, Meisterrecht in Handwerken, von denen Zünfte vorhanden sind, Detail=Handel, Apothekerey u. s. w.

§. 61.

Die Pflichten der Bürger einer Stadt sind:

1. Receptions=Gebühren, wenn sie Bürger werden.
2. Allerley persönliche Dienste, als Besetzung der Wachen und Thore, bey Feuersbrünsten u. s. f.
3. Verschiedene Beyträge in die Stadt=Casse, zu publiquen und gemeinschaftlichen Anstalten.
4. Unentgeltliche Verwaltung verschiedener Aemter, als Vormundschaft, das Amt eines Stadt=

verordneten, gegen kleine Emolumente und dergleichen.

5. Abschloß.

§. 162.

Bebauete Grundstücke in Städten müssen beständig erhalten werden, denn die Verbesserung der Städte gründet sich auch auf Verstärkung der Volksmenge. Jeder Besitzer einer wüsten Baustelle muß sie in einer gewissen Frist bebauen. Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so wird sie öffentlich ausgebothen und dem Meistbietenden zur Bebauung überlassen.

Zweyte Abtheilung.

Die eigentliche Verwaltung städtischer Policcy-Geschäfte.

§. 163.

Ein hauptsächliches Geschäft des städtischen Policcy-Wesens, ist die Versorgung der Städte mit den nöthigsten Lebensmitteln; es muß also von den Kön. Cammern und Magisträten, auch Kreis-Directorien und Landrätthen die Zufuhr des Getreides und anderer Lebensmittel möglichst befördert werden nach dem K. Patent v. 14. April 1766, und 25. Jan. 1787.

K. Cab. Ordr. v. 5. Dec. 1763.

und dadurch genugsame Zufuhr an Lebensmitteln, den Städten verschafft werden. Daher sind die Markttage oder Wochenmärkte eingerichtet.

Marktordnung v. 16. Nov. 1713.

Neueste Preuß. Wochenmarktordnung für Cleve und Mark, v. 19. May 1773.

als welche wöchentlich ein oder mehrere Male an gewissen festgesetzten Tagen gehalten werden.

§. 164.

Monathlich muß eine tabellarische Nachweisung von der Zufuhr und den Preisen der Getreidesorten der Kön. Cammer eingeschickt werden — und muß deshalb bey jedem Rathhause ein ordentliches Marktbuch gehalten werden.

§. 165.

Die Policen sorgt für bequeme und geräumige Plätze zum Verkauf, sieht mit der Garnison darauf, daß die Marktleute vor und in den Thoren möglichst gefördert werden, daß an den Thoren und in Straßen niemand, und die Bäcker, Brauer und Höcker nur erst nach Einziehung der Marktfahne Getreide und Victualien kaufen dürfen.

Auch wird kein Stättgeld gegeben. R. Patent v. 16. März 1718.

§. 166.

Die Vor- und Aufkäuferey von den Höckern auf dem umliegenden platten Lande, ist zum Besten mehrerer großen Städte innerhalb einer bestimmten Entfernung von solchen verbothen, als um Berlin und Potsdam innerhalb 6 Meilen, um Brandenburg und Frankfurt innerhalb 2 Meilen.

Auf- und Vorkaufs-Edict v. 17. Nov. 1747.

R. Edict v. 29. Jun. 1771.

Instruct. v. 23. Sept. 1773.

§. 167.

Auch muß von der Policey dahin gesehen werden, daß genugsamer Vorrath an Getreide und Mehl, Malz und Schlachtvieh, bey Bäckern, deren Vorräthe auch von Zeit zu Zeit visitiret werden müssen, Brauern und Schlächtern vorhanden sey, und daß eine Stadt mit Fischen und Brennholz hinlänglich versorgt werde.

§. 168.

Eben so wichtig ist die Anfertigung und Aufrechthaltung der Policey-Taxen, als der Bäcker- oder Brodtaxe — der Bier- Branntweins- Fleisch- Höcker- und Gastwirthstaxe.

In Schlesien werden auch Lichttaxen regulirt nach dem Breslauer Cammer-Circular v. 22. März 1770. worin die Sätze bey Regulirung der Lichttaxe bestimmt sind.

§. 169.

Die Brodtaxe wird in allen Preussischen Städten, monathlich vom Director und Rathmännern, mit Zuziehung eines Deputirten des Accise-Amtes und der Garnison angefertigt, und publiciret, und zwar nach verschiedenen Calculations-Principien, nach jedes Ortes Lage und Verfassung, welche meistens auf den publicirten Bäckerordnungen beruhen.

Breslauische Bäckerordnung von 1701.

R. neue Backordnung für die Chur- und Mark Brandenburg v. 1769.

R. Bäckerordnung fürs Königreich Preußen, d. d. Berlin den 17. Jun. 1737.

R. neue revidirte Bäckerordnung für Berlin, v. 12. May 1774.

Ehedem wurde bey der Calculation zu Brodtaxen, dem Bäcker ein Theil des Ausgebakenen zu seinem Verdienst ausgesetzt; seit 1767, aber hat man angefangen, den Scheffel Mehl nach seinem völligen Quanto ausbacken zu lassen, und dem Bäcker dagegen zu seiner Sustentation und Verdienst ein Gewisses an Gelde auszusetzen, woben man zugleich darauf gesehen, daß dem feinen Brod und Semmel etwas abgenommen, und des gemeinen Mannes wegen, aufs grobe Brod geworfen worden, damit solches um so größer ausgebacken werden könne.

§. 170.

Ben Anfertigung der Brodtaxe muß gesehen werden:

- 1) Auf den Preis des Getreides pro Scheffel.
- 2) Auf die Unkosten oder Ungelder.
- 3) Auf die Sustentation des Bäckers.

- 4) Was daraus nach dem Gewicht gebacken werden könne, welches sich aus der Backprobe ergibt, davon ein Exempel hier beygefüget wird. A.
- 5) Was das Gebackene kosten solle, nach folgendem Calculations-Schema B.

A. Gewicht's-Tabelle

vom Probbacken zu Berlin den 2. und 3. Jun. 1793.

| Getreide: Sorten. | An Mehl. | | An Teig. | | Daraus sind gebacken: | | | | Ab- gang. | | | |
|---|-------------|------------------|-------------|------------------|-----------------------|-----------------|------------------|----------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| | Pf. | Lth. | Pf. | Lth. | Sem- mel. | Salz- kuchen | Fein Brod. | Grob- Brod. | Pf. | Lth. | | |
| | | | | | Pf. Lt. | Pf. Lt. | Pf. Lt. | Pf. Lt. | | | | |
| 1. Von 3 Schfl. Weizen. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Zu Semmel, an feinem Weiz- zenmehl 138 Pf. Hierzu zum Un- terstreuen ge- liehen 20 Lth. | 138 | 20 | 195 | 16 | 160 | 10 | — | — | — | 35 | 6 | |
| Macht v. 1 Schfl. im Durchschn. | 46 | 6 $\frac{2}{3}$ | 65 | 5 $\frac{1}{3}$ | 53 | 14 | — | — | — | 11 | 23 $\frac{1}{2}$ | |
| 2. Zu Salzkuz- chen, an groben Weizenmehl incl. 1 Pf. 2 Lth. Mehl, so übrig geblieben, und hier beim Aus- wirken u. Ver- backen propor- tionirlich zuzu- rechnen. | 64 | 16 | 99 | 7 $\frac{3}{4}$ | — | 85 | 6 | — | — | 14 | 1 $\frac{3}{4}$ | |
| Macht v. 1 Schfl. im Durchschn. | 21 | 16 | 33 | 2 $\frac{3}{4}$ | — | 28 | 12 $\frac{2}{3}$ | — | — | — | — | |
| II. Von 3 Schfl. Koggen. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Zu fein. Brod, an feinem Kog- genmehl, incl. 2 Pf. 11 Lth. so vom Streum. übrig geblieben | 63 | 8 | 97 | 31 $\frac{3}{4}$ | — | — | — | 73 | 12 $\frac{3}{4}$ | — | 24 | 19 |
| Macht v. 1 Schfl. im Durchschn. | 21 | 2 $\frac{2}{3}$ | 32 | 21 $\frac{1}{4}$ | — | — | — | 24 | 15 $\frac{1}{2}$ | — | 8 | 5 $\frac{3}{4}$ |
| 2. Zu grob. Brod an feinem und groben Mehl, incl. 2 Pf. 12 Lth. so vom Streu- mehl übrig ge- blieben. | 134 | 24 | 210 | 28 $\frac{3}{4}$ | — | — | — | — | 177 | 2 $\frac{3}{4}$ | 33 | 26 |
| Macht v. 1 Schfl. im Durchschn. | 44 | 29 $\frac{1}{3}$ | 70 | 9 $\frac{1}{2}$ | — | — | — | — | 59 | 3 $\frac{1}{3}$ | 11 | 8 $\frac{2}{3}$ |

B.

B.

Calculations-Schema von Brod und Semmel.

| I. Zur Brodtaxe. | | Rth. Gr. Pf. | | |
|------------------|--|--------------|----|----|
| 1 | Der Marktpreis vom Roggen ist nach der Fraction von 1 Scheffel | 1 | — | — |
| 2 | Die Ungelder: | | | |
| | a) Umschüttegeld | — | — | 4 |
| | b) Servis-Steuer | — | — | 7 |
| | c) Wagegeld | — | — | 2 |
| | d) Mahlmehz $\frac{7}{8}$ | — | I | 6 |
| | e) Mahlgeld | — | — | 6 |
| | f) Bescheiderlohn | — | — | 6 |
| | g) Fuhrlohn | — | — | 4 |
| | h) Holz, Licht, Rien | — | 2 | 5 |
| 3 | Dem Bäcker zum Unterhalt | — | 5 | 6 |
| | Summa | I | II | 10 |
| 4 | Von 1 Efl. Roggenmehl werden 84 lb Brod, nämll. 36 lb feines oder Scharrenbrod 48 — grobes oder Hausbackenbrod gebacken | | | |
| 5 | Es kostet also | | | |
| | 1 feines Brod á 4 lb | — | 2 | — |
| | 1 grobes — — 6 — | — | 2 | — |
| | Dies Gewicht läßt sich in — gr. 6 pf. und 3 pf. füglich eintheilen, und sodann aufs Brod bestimmen. | | | |

Ferner.

| II. Zur Semmeltaxe. | | Rth. Gr. Pf. | | |
|---------------------|---|--------------|----|---|
| 1 | Der Marktpreis des Weizens für 1 Schfl. ist nach der Fraction gewesen | 1 | 8 | — |
| 2 | Die Ungelder, als: | | | |
| | a) Umschüttgeld | — | — | 4 |
| | b) An Gerols | — | — | 7 |
| | c) Fabrik-Steuer | — | 7 | — |
| | d) Wagegeld | — | — | 2 |
| | e) Fuhrlohn | — | — | 4 |
| | f) Mahlmehre | — | 2 | — |
| | g) Mahlgeld | — | 1 | — |
| | h) Bescheiderlohn | — | — | 6 |
| | i) Holz und Licht | — | 3 | 9 |
| 3 | Dem Bäcker zum Unterhalt | — | 9 | — |
| | Summa | 2 | 8 | 8 |
| | Davon geht ab wegen 22½ lb groben Mehls | — | 12 | — |
| | Es kostet also 1 Schf. Weizen | 1 | 20 | 8 |
| 4 | Von 1 Scheffel Weizenmehl werden 55 lb Semmel gebacken. | | | |
| 5 | Man muß also erhalten, oder es kostet 1 Semmel zu 9 Loth um 3 pf. | | | |

§. 171.

Die Principien wegen des Gewichtes des Getreides, Mehles und Brodes, werden durch eine Berechnung bestimmt, welche zeigt:

- 1) Wie viel das Gewicht des Roggens oder Weizens zur Mühle sey.
- 2) Wie dessen Gewicht sey als Mehl, oder aus der Mühle.
- 3) Wie viel daraus gebacken werden kann und soll.

Das Verhältniß des gebackenen Brodes aus einer gewissen Quantität Mehl ist sehr verschieden. Das zuverlässigste Verhältniß ist, da man auf 100 lb Mehl, 133 lb $10\frac{2}{3}$ loth Brod rechnet, oder das Mehl verhält sich zum Brod, wie 3 zu 4. — In Frankfurt am Mayn, muß der Bäcker aus 2 lb Mehl 3 lb Brod liefern, welches aber zu streng ist, — in Nürnberg, von 100 lb Roggenmehl 135 lb Brod.

- 4) Was solches dem Bäcker koste.
- 5) Um welchen Preis das Gebackene verkauft werden kann.

als welches alles aus nachstehender Tabelle C. zu sehen ist.

§. 172.

Die nach solchen Berechnungsgrundsätzen angefertigte Brodtaxe, wird nun auf folgende Weise, nach den verschiedenen Brodarten festgesetzt, wie beyde folgende Formulare D. E. zeigen.

C.

Tabelle wegen Gewicht des Getreides, Mehles
und Brodes zur Brodtaxe.

| I. Vom Roggen. | | | II. Vom Weizen. | | |
|---|------------|------------------|---|------------|-----------------|
| | Vf. Lt. Q. | | | Vf. Lt. Q. | |
| pro 1 Scheffel nach der neuen Bäcker- ordnung. | | | pro 1 Scheffel. | | |
| 1 Zur Mühle ist das Gewicht des Roggens = 80 | 80 | | 1 Zur Mühle 1 Efl. gewogen = 85 | 85 | |
| 2 Aus der Mühle das Gewicht des Mehls = = 64 | 64 | | 2 Aus der Mühle an Mehl = = 68 | 68 | |
| 3 Daraus sollen ge- backen und zum Scharren gelie- fert werden: An feinem Brod 36 An groben Brod 48 | 36 | | 3 Daraus sollen ge- backen werden zum Scharren An Semmeln 55 | 55 | |
| 4 Wenn nun der Efl. Roggen kost. 1 th. Die Ungelder aber nach den Vor- schriften vom J. 1793. 11 gr. 10 pf. | | | Da nun der Wei- zenpr. vom 1 Efl ist 1 thl. 8 gr. und die Ungelder nach der Calcu- lation betragen 12 gr. 8 pf. | | |
| so muß folglich wiegen | | | folglich | | |
| 5 1 feines Groschen- brod = = 2 | 2 | | 1 Efl. 1 th. 20 gr. 8 pf. beträget; | | |
| 1 Hausbacken 2 gr. Brod = = 5 | 5 | 10 $\frac{1}{2}$ | so muß | | |
| | | | 5 Eine 3 pf. Semmel wiegen = 9 | 9 | 3 $\frac{1}{2}$ |

D.

D.

Brodtaxe von Berlin,
vom 1. April 1790.

| | | | | | | | Pf. | Rt. | Q. |
|------------------------|-------|----------------|---|---|---|---|-----|-----|----------------|
| Für | 3 pf. | Semmel | = | = | = | = | — | 6 | $\frac{1}{2}$ |
| Für | 6 pf. | — | = | = | = | = | — | 13 | — |
| Ein | 6 pf. | Weißbrod | = | = | = | = | — | 26 | $1\frac{1}{2}$ |
| — | 1 gr. | — | = | = | = | = | 1 | 20 | 3 |
| — | 2 gr. | — | = | = | = | = | 3 | 9 | 2 |
| — | 2 gr. | Hausbackenbrod | = | = | = | = | 4 | 12 | 3 |
| Weizenbrod. | | | | | | | | | |
| Für | 3 gr. | = | = | = | = | = | 3 | — | $\frac{3}{4}$ |
| — | 2 gr. | = | = | = | = | = | 2 | — | $\frac{2}{4}$ |
| — | 1 gr. | = | = | = | = | = | 1 | — | $\frac{1}{4}$ |
| Blanc ronds. | | | | | | | | | |
| Für | 3 gr. | = | = | = | = | = | 3 | 17 | $3\frac{1}{4}$ |
| — | 2 gr. | = | = | = | = | = | 2 | 11 | $3\frac{1}{2}$ |
| — | 1 gr. | = | = | = | = | = | 1 | 5 | $3\frac{3}{4}$ |
| dito lang Brod. | | | | | | | | | |
| Für | 3 gr. | = | = | = | = | = | 2 | 19 | $3\frac{1}{2}$ |
| — | 2 gr. | = | = | = | = | = | 1 | 30 | $\frac{1}{2}$ |
| — | 1 gr. | = | = | = | = | = | — | 31 | $\frac{1}{4}$ |
| Ganz Weißbrod. | | | | | | | | | |
| Für | 1 gr. | = | = | = | = | = | — | 26 | 1 |
| — | 6 pf. | = | = | = | = | = | — | 13 | $\frac{1}{2}$ |
| — | 3 pf. | = | = | = | = | = | — | 6 | $\frac{1}{4}$ |
| Roggenbrod. | | | | | | | | | |
| Für | 3 gr. | = | = | = | = | = | 4 | 30 | 1 |
| — | 2 gr. | = | = | = | = | = | 3 | 9 | 2 |
| — | 1 gr. | = | = | = | = | = | 1 | 20 | 3 |

E.

Bäckertaxe von Königsberg in Preußen

vom 1. Febr. 1791.

| | | Pf. | St. | Q. |
|--|--------------------------------|-----|-----|----|
| Der Scheffel Weizen à 102 gr. Preuß. wozu noch kommen festgesetzte Unkosten = = = 53 gr. | | | | |
| thut zusammen 155 gr. pro Eßl. | | | | |
| Der Scheffel Roggen à 72 gr., wozu festgesetzte Unkosten: | | | | |
| beym Desebrod = | 31 gr. folgl. 103 gr. | | | |
| beym Speisebrod = | 29 gr. — 101 gr. pro Scheffel. | | | |
| Solchem nach ist auf den Scharren zu legen: | | | | |
| Weizenbrod. | | | | |
| Für 2 fl. | " " " " " " | — | 7 | 2 |
| — 1 gr. Pr. | " " " " " " | — | 11 | 1 |
| — 2 — — | " " " " " " | — | 22 | 3 |
| — 3 — — | " " " " " " | — | 1 | 2 |
| Desebrod. | | | | |
| Für 1 gr. | " " " " " " | — | 18 | 3 |
| — 2 — — | " " " " " " | — | 1 | 5 |
| — 3 — — | " " " " " " | — | 3 | 15 |
| Speisebrod. | | | | |
| Für 1 gr. | " " " " " " | — | 28 | 2 |
| — 2 — — | " " " " " " | — | 1 | 25 |
| — 3 — — | " " " " " " | — | 2 | 21 |
| — 6 — — | " " " " " " | — | 5 | 11 |
| — 7½ oder 2 ggr. | " " " " " " | — | 6 | 21 |

§. 173.

Für die Bäcker, sind im Staate Bäckerordnungen publiciret, (§. 169) und müssen solche beständig reines, wohlausgebackenes und vollwichtiges Brod liefern, sonst solches confisciret, und sie weiter bestraft werden; Bäcker-Privilegium v. 25. May 1735. Auch müssen sie nicht Roggen unter den Weizen mischen, kein Brod von Gerste oder mit Gerste vermischt backen, das Brod mit Zeichen versehen, und die Gewichte nebst der Taxe auf den Schragen legen. — Zur Befolgung dessen, müssen die Policey-Rathmänner und Policey-Bediente zuweilen die Scharren revidiren, und das Brod nach obiger Beschaffenheit untersuchen und nachwiegen.

§. 174.

Damit aber auch Bäcker und Bürger von den Müllern nicht übervortheilt werden; soll jede Stadt ihre Mühlen- und Wageordnung, wovon nachher gehandelt wird, haben.

K. Mühlen-Reglement für Halberstadt, v. 18. Jun. 1751.

K. Mühlenwesen in Ostfriesland, v. 1. Jul. 1754.

Mühlenordnung für Schlesien und die Grafschaft Glaz, Breslau den 28. Aug. 1777. welche zugleich das Handwerksmäßige bey dem Müllermittel bestimmt.

Revidirtes Mühlen-Reglem. für Cleve, Mörs und Grafschaft Mark, v. 18. Febr. 1772.

Die Müllerinung, Gildebrief und Privilegium von Halberstadt, von 1782.

R. Mühlen-Reglem. für Litthauen, v. 14. Dec. 1785.

Churmärkische Mühlenordnung v. 9. Nov. 1680. und 25. Febr. 1681. auch

R. Declaration v. 27. Oct. 1767.

General-Privilegium der Müller in der Churmark v. 20. Jun. 1747.

Müllerordnung für die Altmark v. 14. Dec. 1735.

§. 175.

In den Mühlen müssen die Rumpfe von gehöriger Größe seyn; auch sollen geeichte Scheffel und Tubben zu 1, 2 bis 4 Scheffel, imgleichen richtige mit dem Stadtwapen gezeichnete kupferne Meßen, mit eisernem Streichsheit an einer Kette, gehalten werden.

Die Müller müssen die Mahlgäste nach der Ordnung, wie sie sich melden, zuerst aber die zwangspflichtigen, und unter solchen zuerst die Bäcker fördern. Können sie die zwangspflichtigen Gäste nicht binnen 3 Tagen abfertigen, so ist diesen anderwärts zu mahlen, verstattet.

1. Eiserne Sandmühlen, sind ohne Ausnahme verbothen, bey harter Strafe; außer den Grüzmachern in einigen Provinzen. R. Rescr. v. 15. Dec. 1756.

2. Alle Bäcker, Mehlhändler, Stärke- und Puderhändler, sollen auch auf das Accise-Reglement, v. 28. März 1787, mit Verweisung auf ihren Bürger-eid verpflichtet werden.

§. 176.

Die Viertaxe, wird viertel- oder halbjährig; den 1sten Junius und 1sten December jedes Jahres, von der Stadt-Policey mit Zuziehung eines erfahrenen Accise-Bedienten und eines Deputirten der Garnison angefertiget, und man siehet dabey:

1. Auf den marktgängigen Getreidepreis.
2. Auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Brauen.
3. Auf den Preis des Malzes, Hopfens, Holzes und nöthiger Zuthaten.
4. Auf alle übrige Ab- und Ausgaben.
5. Auf den Gewinn des Brauers.

§. 177.

Die eigentlichen Calculations-Principien für die Preuß. Städte, sind unter dem 17. Jun. und 16. Oct. 1771, ingleichen durch die R. Declaration v. 21. Jan. 1772. bekannt gemacht, und festgesetzt worden, worauf also die Taxen von Weiß- und Braumbier gegründet sind, wie beyde folgende Beyspiele A. und B. zeigen.

A. Viertaxe zu Berlin

vom 1. Jun. 1724.

von einem Brauen stark Weizenbier zu 16 Tonnen
von 16 Eßl. Weizen, nach den approbirten Grund-
sätzen, v. 16. Oct. 1771.

| | | Rt. | gr. | pf. | | | |
|----|---|-----|-----|-----|----|----|----|
| 1 | 16 Eßl. Weizen nach dem halbjähr. Durch- schnitt vom 1 Dec bis letzten May d. J. zu 1 thl. 18 gr. | = | = | = | 28 | — | — |
| 2 | 1 Eßl. 8 Mezen Hopfen à 13 gr. 6 pf. | = | = | = | — | 20 | 6 |
| 3 | Mahlmeze | = | = | = | — | 16 | — |
| 4 | Mahlgeld | = | = | = | — | 1 | 6 |
| 5 | Bagegeld | = | = | = | — | 2 | — |
| 6 | Accise für 16 Tonnen | = | = | = | 12 | — | — |
| 7 | Umschüttegeld à 4 pf. | = | = | = | — | 5 | 8 |
| 8 | Erlaubnißschein à 4 pf. | = | = | = | — | 5 | 8 |
| 9 | Rienen Holz zum Brauen | = | = | = | 3 | 20 | 6 |
| 10 | Anfuhrlohn | = | = | = | — | 8 | 3 |
| 11 | Elsen Holz zum Darren incl. Dammgeld | = | = | = | 1 | 7 | — |
| 12 | Anfuhrlohn | = | = | = | — | 4 | — |
| 13 | Brauerlohn incl. Essen und Trinken | = | = | = | 1 | 23 | 2 |
| 14 | Darrlohn | = | = | = | — | 2 | — |
| 15 | Bierspünderlohn | = | = | = | — | 1 | — |
| 16 | Malzfuhrlohn | = | = | = | — | 9 | — |
| 17 | Stellbärme | = | = | = | 1 | 10 | 9 |
| 18 | Böttcherlohn | = | = | = | 1 | 6 | — |
| 19 | Pfannenzins | = | = | = | — | 12 | 9 |
| 20 | Insgemein für Licht, Besen und Rien | = | = | = | — | 16 | 11 |
| 21 | Dem Brauer an Mieth und Sustentation | = | = | = | 2 | 12 | — |
| 22 | Bier Führen Spreewasser à 8 ar. | = | = | = | 1 | 8 | — |
| | Summa | = | = | = | 58 | 14 | 3 |
| | Hiervon ab die Einnahme | | | | | | |
| | 1. Für Träber 1 thl. 16 gr. | | | | | | |
| | 2. Für Färme 1 = 12 = | | | | 3 | 4 | — |
| | Summa | = | = | = | 55 | 10 | 3 |
| | Dies auf 16 Tonnen vertheilet | | | | | | |
| | kostet die Tonne 3 thl. 11 gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf. | | | | | | |
| | und das Quart = 9 $\frac{3}{4}$ oder 10 pf. | | | | | | |

B. Viertaxe zu Berlin

von einem Gebräude starken Gerstenbieres zu $21\frac{1}{3}$ Tonne à 32 Scheffel, nach der Königl. Declaration v. 21. Jan. 1772. berechnet.

| | Rt. | gr. | pf. |
|--|-----|------|-----------------|
| 1 32 Scheffel halb große und halb kleine Gerste nach halbjährigem Durchschnitt der markt gängig gewesenen Getreidepreise v. 1. Apr bis 1. Oct. à 15 gr. 6 pf. pro Scheffel | 20 | 16 | — |
| 2 4 Stk. 4 $\frac{1}{2}$ Meße Hopfen à 6 gr. 4 pf. | 1 | 3 | 1 $\frac{1}{2}$ |
| 3 Mahlmeze | — | 11 | — |
| 4 Mahlgeld | — | 3 | — |
| 5 Waagegeld | — | 4 | — |
| 6 An Accise für 21 $\frac{1}{3}$ Tonne à 18 gr. | 16 | — | — |
| 7 Umschüttegeld pro Scheffel 4 pf. | — | 11 | — |
| 8 Erlaubnißschein zum Brauen à 4 pf. | — | 11 | — |
| 9 Für Holz zum Brauen incl Dammgeld | 5 | 18 | 9 |
| 10 Fuhrlohn | — | 15 | 10 |
| 11 Holz zum Malzdarren | 3 | 2 | 8 |
| 12 Fuhrlohn | — | 5 | 3 |
| 13 Brauerlohn incl. Essen und Trinken | 3 | 22 | 4 |
| 14 Dariloan | 1 | 18 | — |
| 15 Bierspünderlohn | — | 2 | — |
| 16 Malzfuhrlohn | — | 15 | — |
| 17 Stellhefen | — | 16 | — |
| 18 Böttcherlohn | 1 | 11 | 6 |
| 19 Pfannenzins | 1 | 1 | 6 |
| 20 Ingemein für Licht, Besen u. s. w. | 1 | 11 | 4 |
| 21 Zur Unterhaltung des Brauhauses, eigener Unterhaltung und Abtragung bürgerlicher Lasten | 5 | — | — |
| Summa aller Ausgaben | 64 | 16 | 3 $\frac{1}{2}$ |
| Einnahme. | | | |
| 1. Für Träber | 3 | thl. | 8 gr. |
| 2. Für Häfen | 1 | — | — |
| Weibr Ausgabe | 4 | 8 | — |
| Wenn nun dies Geld auf 21 $\frac{1}{3}$ Tonne Bier vertheilt wird, so | 60 | 8 | 3 $\frac{1}{8}$ |
| festet die Tonne 2 thl. 19 gr. 10 pf. | | | |
| das Quart in der Senke = 9 pf. | | | |

§. 178.

Nach Königl. Verordnung, v. 28. März 1787, sollen auch in den Städten Brau-Collegia angeſetzt werden, welche die Beſchaffenheit des Malzes, ſo wie die Güte und Stärke der Biere jederzeit unterſuchen, und gemeinſchaftlich mit den Acciſe-Bedienten darauf ſehen ſollen, daß gutes, geſundes Bier, nach

R. Circ. Reſcr. v. 17 Sept. 1788.

und nicht mit berauſchenden und ſchädlichen Kräutern, als Poſt und dergl. vermiſcht, gebraucht werden ſolle.

Das Malz muß ſein richtiges Gewicht halten, und ſoll nach der Wage-Tabelle von 1773. wiegen:

| | | |
|----------------------------|---|---------------|
| I Scheffel Malz vom Weizen | = | 77 lb 16 loth |
| I — — — Gerſte | = | 60 — 27 — |

§. 179.

Brauordnungen ſollen nach der Brau-Conſtitution v. 27. Jun. 1714. für alle Städte abgefaßt werden, und ſollen ſolche die Königl. Cammern mit Zuziehung der Acciſe-Directionen ausarbeiten,

Brauordnung für die Städte Brandenburg v. 14. Aug. 1704.

R. Verordn. das Brauwefen in Schleſien betreffend v. 11. Jun. 1767.

Nach der Brauordnung und nach der Declaration v. 17. Jun. 1771, und 21. Jan. 1772. ſoll ein ganzes Gebräude nur aus 32 Scheffeln Getreide beſtehen, und iſt feſtgeſetzt, daß aus 1 Scheffel Weizenmalz

$1\frac{1}{2}$

$1\frac{1}{2}$ Tonne, aus 1 Scheffel Gerstenmalz 1 Tonne, in Schlesien aus 1 Scheffel Weizenmalz 2 Achtel, und aus 1 Scheffel Gerstenmalz $1\frac{1}{2}$ Achtel Bier gezogen werden solle. Auch kann von 5 Scheffel Weizenmalz und von $7\frac{1}{2}$ Scheffel Gerstenmalz 1 Tonne Nachbier für die Soldaten und Armen gezogen werden.

§. 180.

Den Brauern steht frey, doppeltes, ordinaires und Halbbier zu brauen, nur müssen sie die Sorten anzeigen, die in der Brauordnung bestimmte Scheffelzahl zu einem Gebräude nehmen, und davon die vorgeschriebene Anzahl Tonnen ziehen. Verordn. v. 25. Jan. 1787.

Ohne Declaration des zu verbrauchenden Malz-Quanti beim Accise Amt. des Orts und ohne Besseyn eines Accise-Officianten darf kein Brauer bey 20 Rthl. Strafe einmeischen und das Bier fassen.

Er muß auch einen Erlaubnißschein zum Brauen lösen, Braubücher halten, und auf das Accise-Reglement v. 28. März 1787. vereidet werden.

§. 181.

Alle Braubottiche müssen gericht und auf beyden Seiten mit dem Stadtwapen und dem Nahmen des Eigenthümers bezeichnet seyn.

Die Braugesäße müssen aus ganzen, halben und Vierteltonnen zu 100, 50 und 25 Quart Berl. Maßes bestehen,

Declar. Patent v. 14. Apr. 1766.

und so wie die Malzsäcke geeicht seyn, auch zu 2 und 4 Scheffel oder nach dem in einer Provinz üblichen Maße eingerichtet und nach ihrem Tara-Gewicht bestimmt seyn.

Solche Braugeräthschaften müssen von den Accise-Officenten beim Einmessen nachgesehen, auch alle halbe Jahre von einer Magistrats-Person, dem Stadt-Inspector und einem verpflichteten Böttcher revidiret werden.

§. 182.

Die Aufsicht über die Verfälschung des Biers und auch Branntweins kommt allein der Policen zu.

Das vom Lande eingehende Bier wird nur in geeichten Gefäßen eingelassen.

Bouteillen sollen auf den Glashütten, auf halbe, ganze, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ bis 3 und mehrere Quarte gerichtet, und mit dem Nahmen der Glashütte und der Jahrzahl bezeichnet werden; auch sollen die Bier-Branntwein- und Weinschenker sich mit richtigen Bouteillen versehen. Edict v. 1. Jan. 1722.

§. 183.

Die Branntweinstaxe, wird gleichfalls alle halbe Jahre den 1. April, und 1. October, oder auch 1. Junius und 1. December, nach denen, den 17. Jun. 1771. emanirten Calculations-Principien angefertigt; und ist zu bemerken, daß von

| | | | | | | |
|---|---------|--------|---|---|-----|-------|
| I | Winspel | Weizen | = | = | 432 | Quart |
| I | — | Roagen | = | = | 336 | — |
| I | — | Gerste | = | = | 288 | — |

Brauntwein gezogen werden.

Ein Schema einer Brauntweintaxe folget anbey.

Taxe vom Branntwein zu Berlin,

vom 1. Jun. d. J. bis Ende Nov.

auf Weizen- Roggen- u. Gerstenbranntwein gerechnet.

| | I. Vom Weizen. | | II. Vom Roggen. | | III. V. der Gerste. | |
|---|----------------|---------|-----------------|---------|---------------------|-----------------|
| | R. | gr. pf. | R. | gr. pf. | R. | gr. pf. |
| 1 Nach den halbjährigen Durchschnitt geschnitten kostet 1 Wisp. | 42 | — | 29 | — | 26 | — |
| 2 In Accise- und Mühlengefällen: | | | | | | |
| a. Accise pro Wispel = | 18 | — | 15 | — | 13 | — |
| b. Handlungs- Accise à 2 pf. pro Quart = = | 3 | — | 2 | 8 | 2 | — |
| c. Messgeld à 2 gr. 8 pf. 1 gr. 10 pf. u. 1 gr. 8 pf. p. St. | 2 | 16 | 1 | 20 | 1 | 16 |
| d. Mahlgeld = = = | — | 16 | — | 16 | — | 16 |
| e. Bagegeld = = = | — | 4 | — | 4 | — | 4 |
| f. Umschüttegeld á 4 pf. p. St. | — | 8 | — | 8 | — | 8 |
| g. Mühlenfuhrlohn = = | 1 | — | 1 | — | 1 | — |
| h. Dem Sackträger = = | — | 4 | — | 4 | — | 4 |
| i. Erlaubnißschein = = | — | 4 | — | 4 | — | 4 |
| 3 Für Holz: | | | | | | |
| a. Weich Holz z. Brennen $\frac{2}{3}$ H. | 3 | 20 | 6 | 3 | 20 | 6 |
| b. Hart Holz zum Darren $\frac{7}{8}$ = | 2 | 7 | 6 | 2 | 7 | 6 |
| c. Dammgeld = = = | — | — | 4 $\frac{1}{2}$ | — | — | 4 $\frac{1}{2}$ |
| d. Holzfuhrlohn = = | — | 12 | — | 12 | — | 12 |
| 4 Bärme 4 Fass à 12 Quart à 1 gr. pro Quart = = = | — | 2 | — | 2 | — | 2 |
| 5 Böttcherlohn = = = | — | 12 | — | 12 | — | 12 |
| 6 Blasen zins = = = | — | 16 | — | 16 | — | 16 |
| 7 Für Licht, Besen, Säcke = | — | 8 | — | 8 | — | 8 |
| 8 Dem Brauer zur Sustentation, Knechte- und Mägdelohn 9 thl. 14 gr. 9 pf. | | | | | | |
| Dav. ab die Ein- nahme v. Tranß 8 thl. bleiben | 1 | 14 | 9 | 1 | 14 | 9 |
| Summa aller Ausgaben | 79 | 19 | 5 $\frac{1}{2}$ | 62 | 7 | 5 $\frac{1}{2}$ |
| Es gilt also | | | | | | |
| das Quart Weizenbranntw. | — | 4 | 5 | — | — | — |
| — — Roggenbranntw. | — | 4 | 5 | — | — | — |
| — — Gerstenbranntw. | — | 4 | 8 | — | — | — |
| Summa | — | 3 | 0 | — | — | — |
| Kostet also 1 Ort. im Durchschn. und muß verkauft werden zu | — | 4 | 6 | — | — | — |

§. 184.

Die Branntweimbrenner, müssen ihr zum Schrot bestimmtes Getreide, auf den Mühlenwagen abwiegen lassen, und Erlaubnißscheine zum Brennen lösen.

Die Branntweinsblasen, müssen mit dem Stadtwapen und mit dem Nahmen des Eigenthümers bezeichner seyn, und werden solche ebenfalls halbjährig revidiret,

§. 185.

Da das Fleisch in den Städten ein wichtiges Nahrungsmittel ist, so sorgt die Policy besonders dafür

1. Daß jederzeit Fleisch von allen Gattungen vorhanden seyn müsse.
2. Daß es immer rein und gut sey, folglich nicht von ungesundem Vieh, finnigen Schweinen u. s. w.!
3. Daß der Verkauf mit dem Einkaufe im gehörigen Verhältniß stehe, folglich der Preis billig sey.

Bem. Den Berlinischen und Potsdamschen Fleischern ist nachgelassen, den Bedarf für diese beyden Städte an Polnischen Schlachtochsen jährlich 8500 Stück, in Polen selbst einzukaufen, und mußte das Vieh auf der Gränze eine Quarantaine von 8 Tagen halten. Diese ist aber aufgehoben, und muß das Vieh durch Wirthschaftsverständige auf der Gränze untersucht und ein Gesundheitspaß vom Gränzzollamte ertheilt werden.

K. Reser. v. 18. Jul. 1787.

Direct. Reser. v. 2. April 1788.

Die Fleischer sollen in jeder Stadt ein allgemeines Schlachthaus haben, welches am Wasser und sonst an einem bequemen Orte gelegen ist, und bey 2 Rthl. Strafe kein Rind in den Häusern schlachten.

Beym Verkaufe müssen sie keine andere als messingene, geeichte Gewichte bey Verlust ihres Schlachtens halten, über ihren Schragen eine Taxetafel aufhängen, Kuhfleisch wohlfeiler als Ochsenfleisch, und bey harter Leibesstrafe nicht Fleisch über die Taxe verkaufen, auch den Käufern nicht die sogenannte Beylage, als Köpfe, Geschlinge 2c. aufdringen.

Von Nicolai bis Ostern dürfen keine Kühe und Schafe, weil sie dann meistens trächtig sind, geschlachtet werden, auch keine Kälber unter 30 Pfund. — Bullen müssen $\frac{1}{4}$ Jahr lang in den Ställen gemästet und alsdann erst zum Verkaufe geschlachtet werden.

Geschlachtetes, unrein befundenes Vieh soll vom Schragen weggebracht werden, und der Schlächter, der solches wissentlich geschlachtet, soll 20 Rthl. Strafe geben.

Kein finnisches Schweinefleisch, es sey dann gesehen und bankwürdig befunden, darf verkauft, sondern muß auf einem besondern Tische ausgelegt und dessen Beschaffenheit angezeigt werden; zu Würsten aber soll es gar nicht genommen werden.

Privileg. für die Schlächter v. 9. Jun. 1734.

I. Auch dürfen die Schlächter die besten Stücke Vieh, so bereits auf der Stadtweide gegangen, nicht auswärts verkaufen.

2. In der Churmark werden $\frac{1}{4}$ jährige Verzeichnisse von den auf dem Lande zum Verkaufe stehenden Schlachthammeln zur Nachricht für die Berlinischen Schlächter aufgenommen.

§. 187.

Die Fleischtaxe, wird in großen Städten monatlich, sonst auch vierteljährlich vom Magistrate mit Zuziehung der Garnison und des Accise = Amts, nach vorschriftsmäßigen Principien und mit Rücksicht auf die Localität angefertigt. Solche gründet sich auf eine anzustellende Schlachtprobe, woraus man sieht, wie viel von einem Ochsen, oder von einem Hammel und dergl. von einer gewissen Schwere, an Fleisch, Eingeweide, Haut u. s. w. herausgebracht werden könne.

Folgendes Muster von Probeschlachten und Fleischtaxe A. und B. zeigt, wie die Berechnung ablenthalben angestellt werden könne.

§. 188.

Die Höker = Victualien = und Mehlhändler = taxe, wird gleichfalls monatlich oder vierteljährlich, und zwar nach den eid = und pflichtmäßig eingezeugten Preisen der Granen, oder verschiedenen Grüns, Graupen, Erbsen, Linsen, Mehlarthen, Butter, Tala, Speck, Häring, Käse, angefertigt, und solche Taxe, nachdem der den Hökern nach Landesgesetzen, und Gewohnheit zukommende Profit ausgemittelt worden, festgesetzt, daher solche bey Strafe nicht überschritten werden darf. — Speck und Schmeer muß nach dem Fleischer = gewicht verkauft werden; auch muß jeder Höker eine richtige Wage, und geeichte Gewichte und Maße halten, auch auf einer besondern Tafel die gedruckte Monats =

natstore bey seiner Bude zu jedermanns Wissenschaft
aushängen.

§. 189.

Jede Stadt soll ihre eigene Hökerordnung
haben; da indessen solche nicht vorhanden, richtet man
sich in Preuß. Städten im allgemeinen nach der

Hökerordnung von Berlin, v. 16. Nov. 1713. und
20. Febr. 1742.

Berlinisches Höker-Reglem. v. 12. März 1742.

Hökerordnung für Breslau, d. d. Berlin v. 24. Aug.
1752.

Hökerzunftordnung für Memel, v. 17. Apr. 1788.

und müssen die Höker zum Aufkaufe der Lebensmittel
und Victualien auf dem Lande Pässe der Policcy-
Obrigkeit haben.

A.

I. Probeschlachten und darauf sich gründende
Fleischtaxe vom Rindvieh,

so in Berlin den 9. Jul. 1772. angestellet worden.

- 1) Von 441 Stück Ochsen, die die Berliner Schlächtergilde eingekauft, wurden 4 der schwersten und besten und 4 der schlechtesten und leichtesten zur Probe ausgewählt und geschlachtet. Die 8 Häute wurden von den Schaumießern des Lohgärbergewerks, jede besonders tagiret und betruggen zusammen 21 Rthl. 6 Gr., folglich ist eine Haut im mittlern Verhältniß 2 Rthl. 15 Gr. 9 Pf. werth.
- 2) Auch wurden die 8 geschlachteten Ochsen, jeder besonders auf der Stadtwage gewogen, und wog
das Fleisch zusammen 4203 lb, folglich 1 Ochse 525 $\frac{1}{2}$ lb.
das Falg " 11 Stein 18 lb, von 1 Ochse 1 St. 10 $\frac{1}{2}$ lb.
- 3) Darauf gründet sich folgende Berechnung und Taxe:

| Ausgabe. | Rt. | Gr. | Pf. | Einnahme. | Rt. | Gr. | Pf. |
|---|-----|-----|-----|-------------------------------------|-----|-----|-----|
| Ein Ochse kostet nach dem mittl. Durchschnitt | | | | Für die Haut = | 2 | 15 | 9 |
| Alte Accise = = = | 4 | 15 | 2 | Für 1 Stein 10 $\frac{1}{2}$ lb. | | | |
| Neue Accise = = = | 1 | 13 | 6 | Falg = = = | 2 | 17 | — |
| Erlaubnißschein und Quittung = = | 1 | 9 | 4 | Für Kopf, Maul, Füße und Geschlinge | 1 | — | — |
| Schlachtaroschen | — | — | 8 | Für die Kalbdaunen | — | 16 | — |
| | | | | Für die Zunge = | — | 5 | — |
| | | | | | | | |
| Summa | 144 | 15 | 8 | Summa | 7 | 5 | 9 |

- 4) Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen, bleiben annoch 37 Rthl. 9 Gr. 11 Pf., die auf das Ochsenfleisch vertheilt werden müssen.

Der Ochse hat gewogen = = = = 525 lb.
Abgang vom Eintrocknen, Aushauen und Einwiegen = = = = 12 lb.

bleiben 513 lb.

folglich kostet dem Schlächter ein Pfund Fleisch 1 Gr. 8 Pf.

- 5) Durch Berechnung der jährlichen Consumtion an Ochsen, des Capitals und Interessen, auch der Zahl der Schlächtermeister in Berlin ist ausgemittelt, daß man zum Unterhalt des Schlächters auf 1 lb Fleisch 2 Pf. aussetzen müsse, folglich ist 1 lb Rindfleisch zu verkaufen um 1 Gr. 11 Pf.

B.

B.

II. Probeschlachten und Taxe von Hammelfleisch,

zu Berlin den 9. Jul. 1772.

- 1) Zur Probe wurden 10 Hammel ausgewählt, deren Preis nach dem Durchschn. 2 Rthl. 8 Gr. betrug, und geschlachtet.
 2) Jede Haut wurde taxirt 5 Gr.

Die 10 Hammel wogen auf der Stadtwage

An Fleisch = 286 lb, folglich 1 Hammel $28\frac{1}{2}$ lb.An Falg = 17 $\frac{1}{2}$ lb, — 1 — 1 $\frac{1}{4}$ lb.

- 3) Darauf gründet sich folgende Berechnung und Taxe.

| Ausgabe. | Rt. Gr. Pf. | | | Einnahme. | Rt. Gr. Pf. | | |
|-------------------|-------------|-----------|----------|--------------------------|-------------|-----------|----------|
| | | | | | | | |
| 1 Hammel kostet = | 2 | 8 | — | Für die Haut = | — | 5 | — |
| Alte Accise = | — | 3 | 1 | $\frac{1}{4}$ lb. Falg = | — | — | 6 |
| Neue Accise = | — | 2 | 2 | Kopf = | — | 1 | 6 |
| Zoll = | — | — | 2 | Geschlinge = | — | 1 | 6 |
| Erlaubnißschein = | — | — | 4 | Kalldaunen = | — | 1 | 6 |
| Quittung = | — | — | 4 | | | | |
| Summa | 2 | 14 | 1 | Summa | — | 13 | — |

- 4) Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen, bleiben 2 Rthl. 1 Gr. 1 Pf., welche aufs Hammelfleisch vertheilt werden müssen:

Der Hammel hat gewogen an Fleisch = $28\frac{1}{2}$ lb.

Abgang beym Aushauen und Einwiegen 1 lb.

bleiben $27\frac{1}{2}$ lb.

- 5) Wenn also obige 2 Rthl. 1 Gr. 1 Pf. auf $27\frac{1}{2}$ lb. Fleisch vertheilt werden, so kostet 1 lb. dem Schlächter 1 Gr. 9 Pf.

und der Profit, der dem Schlächter zu seiner Unterhaltung zukommt ungefahr $3\frac{1}{2}$ Pf.

folglich gilt 1 lb. Hammelfleisch im Scharren 2 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf.

§. 190.

Was die Gasthöfe und Wirthshäuser anbe-
trifft, so müssen für solche ebenfalls Tax Reglements
angefertiget werden. Das Policey-Directorium zu
Berlin hat dergleichen Taxe unter dem 9. Junius 1775
publiciret, welche in den sämtlichen Gasthöfen bey 5
Rthlr Strafe angeschlagen seyn muß. Nach dieser
richtet man sich im allgemeinen mit nöthigen Abänderun-
gen nach der localität, auch in andern Preussischen Städ-
ten, und erhalten die Provinzial-Städte ihre besonderen
Gasthofs-Reglements und Taxen, welche das General-
Directorium ertheilt, und von Zeit zu Zeit revidiret
werden.

Die Nahmen der Gasthöfe und Wirthē sollen auf
Tafeln bey den Thoren und Posthäusern aushängen, und
die Gasthäuser besondere Schilder führen. Edict v. 4.
Dec. 1717.

§. 191.

Ben der Versorgung einer Stadt mit Fischen
und Brennholz ist zu bemerken: daß der Zufluß der
Fische nach den Jahreszeiten zwar sehr verschieden ist,
so daß nicht füglich ganz bestimmte Taxen Statt finden
können, jedoch müssen die Fischerordnungen gehörig
befolgt — und auch in großen Städten die Fische nach
dem Gewichte und dem dafür bestimmten Preise ver-
kauft werden.

In Ansehung des Brennholzes finden auch ganz
bestimmte Preise nicht Statt — indessen muß die Poli-
cey durch zweckmäßige Mittel und Vorkehrungen sowohl
Mangel als Vertheuerung des Holzes, so viel als möglich
verhüten.

Die Forstordnungen und Holztaxen bestimmen die Länge und Stärke des Brenn- so wie auch des Bau- und Nußholzes. — Die Maße des ersten sind sehr verschieden, als:

- 1 Saufen Brennholz hat 9 Rheinl. Fuß (Höhe) Länge) 18 Fuß Breite, und jede Klobe 3 Fuß Länge.
- 1 Kloster ist 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und die Klobe 3 Fuß lang.
- 1 Achtel in Preußen ist 8 Fuß breit, 9 Fuß hoch, jede Klobe 5 Fuß lang.

§. 192.

Bei dem Verkaufe der verschiedenen gebrannten Steinarten hat die Policcy auf die Länge, Breite und Dicke derselben zu sehen.

Mauersteine sollen nach dem größten Maße seyn:

11½ Z. lang 5½ Z. breit 2½ Z. dick.

nach dem kleinsten

| | | | | | | | | | |
|----------------------|-----|---|---|---------|---|---|----|---|---|
| Maß | 9½ | — | — | 4½ | — | — | 2⅙ | — | — |
| nach Mittelform | 10 | — | — | 4⅝ | — | — | 2½ | — | — |
| Dachsteine mit der | | | | | | | | | |
| Maße | 15 | — | — | 6 | — | — | ½ | — | — |
| Hohlsteine | 15 | — | — | 6¼ | — | — | ¼ | — | — |
| Pflastersteine, | | | | | | | | | |
| Mauerfliesen | 8 | — | — | 8 | — | — | 2 | — | — |
| Brunnensteine, keil- | | | | | | | | | |
| förmig | 10½ | — | — | 4 bis 6 | — | — | 3 | — | — |

R. Public. der Churmärk. Cammer v. 5. Jul.

1793.

Declar.

Declar. Patent v. 16. Jun. 1798.

Public. der Ostpreuß. Cammer v. 8. May 1798.

§. 193.

Die Policcy hat die Aufsicht über richtige Ellen-
maße und Gewichte.

K. Edict für Schlessien wegen richtiger Ellen, Maße
und Gewichte, v. d. Potsdam den 18. De-
1751.

Sehr brauchbar ist hierin: Zytelwein, Vergleich-
chung der in Kdn. Preuß. Staaten eingeführten
Maße und Gewichte. Berlin 1798.

und muß jede Stadtbriakeit von Zeit zu Zeit die
Maße und Gewichte der Handlung treibenden Ein-
wohner revidiren.

Es soll überall, wenigstens in einer Provinz, ei-
nerley Maß und Gewicht seyn.

In der Churmark soll das Berlinische Maß,
Scheffel, Elle und Gewicht zum Muster dienen,

Edict v. 16. Jun. 1713.

und im ganzen Lande, außer Preußen, der Berlini-
sche Scheffel gelten. Reglem. v. 5. May 1722.

§. 194.

Auf den städtischen Nothhäusern müssen alle
Arten von Probemaße an Scheffeln, Ellen, Tonnen,
Rannen u. s. w. aufbewahrt werden.

Die Scheffel sollen von gutem, trockenen Eichens-
holz seyn, und die Magisträte dergleichen Holz im

Vorrath haben nach dem Reglem. v. 5. May 1722. Der Boden soll auf dem Rande des Scheffels arge- nagelt, auch mit eisernen Bänden überall vorschrifts- mäßig beschlagen seyn, und die richtig befundenen Scheffel geeicht werden. — Auch müssen Probe- streichhölzer gehalten werden.

Sämmtliche von den Commerzianten zu brau- chenden Maße werden zu Rathhause gestempelt und probirt oder von dem Magistrate gekauft, da solcher hin und wieder das ausschließliche Verkaufsrecht da- zu hat.

Auch die Böttcher müssen ihre Gefäße auf ein gewisses Maß zu Kannen, Quarten, Stofen u. dgl. einrichten, solche nach rathhäuslichem Probemaß an- fertigen, alsdann sie gezeichnet und geeicht werden.

§. 195.

Die Wageschalen und Wagebalken sollen aus der Fabrike zu Potsdam genommen werden.

Verordn. v. 17. Dec. 1738.

Zur Adjustirung und Stempelung der Wagen, Wagebalken und Gewichte ist eine besondere Commis- sion zu Berlin gesetzt worden,

Reglem. und Instruct. v. 12. May 1785.

§. 196.

In den meisten Preussischen Städten sind Müh- lenwagen sowohl zur mehreren Sicherheit des Publicums als der Königl. Accise Gefälle wegen er- richtet, in welchen alles zur Mühle gehende Getreide und Malz und Schrot mit größter Genauigkeit abge-
wo-

wogen und das erwannige Minus dem Mahlgaste von dem Müller nach dem Marktpreise ersetzt werden muß.

Solche sind auf Kosten der Cämmereyen oder des Accise Amts angelegt, sie stehen daher unter den Cämmern und Magisträten, oder unter dem Accise- Amte, und die Gefälle fließen daher theils in die Cämmerey: theils in die Accise: Cassen.

§. 197.

Das Gewicht der verschiedenen Getreidesorten bey dem Einwiegen, das Tara von den Säcken, und wie viel der Müller an Mehl, Malz und Branntweinschrot im Gewichte zurückliefern muß, bestimmen die Mühlenwage: Tabellen, die überall in den Mühlenwagen affigirt seyn müssen; und weichen solche nach der Verschiedenheit und Qualität des Getreides in den Provinzen und Districten von einander etwas ab. Wo es an solchen Wage: Tabellen fehlt, sollen sie von den Provinzial: Cämmern und Accise: Directionen mit Zuziehung einiger Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner angefertigt werden.

Ueber das befundene Gewicht werden gedruckte Wagezettel ertheilet.

§. 198.

Für die Mühlenwagen sind verschiedentlich Reglements und Wage: Tabellen publiciret, als:

Mühlenwage: Reglement und Tabellen für Berlin v. 22. May 1703. und Verordn. v. 30 May 1707.

Wage-Tabelle für Berlin v. 26. Apr. 1728.

Mühlenwage-Reglement für Berlin v. 7. Dec.
1742.

Wage-Tabelle für Berlin vom Jahr 1773.

Mühl-nwage-Tabelle für Königsberg v. 23. Det.
1766.

Die Berlinische von 1773. dient den meisten
Churmärkischen Städten zur Richtschnur, und wird
solche hier beygefüget: A.

In den mehresten Provinzial- Mühlen- Regles-
ments und Mülเลอร์ordnungen kommen die Mühlen-
wage-Tabellen mit vor, wie solche in §. 174. ange-
führet sind.

A. Mühlenwage-Tabelle für Berlin von 1773.

| | Pfd. | Sch. |
|--|------|------|
| I. Beym Einwiegen zur Mühle soll | | |
| 1. Der Scheffel Roggen ungeneht | 80 | — |
| — — — geneht | 82 | — |
| — — Weizen ungeneht | 85 | — |
| — — — geneht | 91 | — |
| 2. Der Scheffel Branntweinschrot | | |
| Vom Weizen = = = | 85 | — |
| Vom Roggen = = = | 80 | — |
| 3. Der Scheffel Weizenmalz = 77 16 | | |
| — — Gerstenmalz = 60 27 | | |
| Netto Gewicht haben. | | |
| II. Beym Auswiegen aus der Mühle soll | | |
| 1. Der Roggen | | |
| zum Hausbacken à 80 lb. auf den Scheffel, und zum Scharrenbacken geneht à 82 lb. | | |
| Mehl = = = = | 68 | — |
| Kleye = = = = | 7 | 27 |
| Steinmehl = = = = | 1 | 20 |
| geben; und der geringste Abgang von 80 lb., 2½ lb. | | |
| und der höchste von 82 lb., 4½ lb. seyn. | | |
| 2. Der Weizen | | |
| zum Hausbacken ungeneht à 85 lb. pro Scheffel | | |

| | Pfd. | th. |
|---|------|-----|
| und zum Scharrenbacken geneht à | | |
| 91 th. | | |
| Mehl = = = = | 74 | 4 |
| Kleue = = = = | 9 | 8 |
| Steinmehl = = = = | 1 | 24 |
| geben; und der geringste Abgang von | | |
| 85 th., 4 th. | | |
| der höchste von 91 th., 5 $\frac{3}{4}$ th. | | |
| seyn. | | |
| 3. Branntweinschrot und zwar Wei- | | |
| zenbranntweinschrot soll = = | 84 | — |
| Roggenbranntweinschrot = = | 79 | — |
| wiegen; der geringste Abgang vom | | |
| Schrotkorne $\frac{3}{4}$ th. | | |
| der höchste 1 th. seyn. | | |
| 4. Malz soll und zwar, | | |
| Weizenmalz = = = | 76 | 16 |
| Gerstenmalz = = = | 59 | 27 |
| wiegen; und der geringste Abgang | | |
| $\frac{1}{2}$ th. | | |
| der höchste aber 1 th. seyn. | | |

§. 199.

In vielen Städten sind auch sogenannte Rathsober öffentliche Handlungswagen, auf welchen Wolle, Butter, Käse, Fleisch, Falg, Wachs, Flachs, Taback, Material = Waaren, wie überhaupt alle im Großen zur Stadt gebrachte Waaren, auch Heu und dergl. gewogen wird.

Sie müssen mit ordentlich ajustirten Gewichten von Eisen versehen seyn, das Wiegen muß mit Genauigkeit geschehen und sind dafür ordentliche Wagemeister bestellt.

Churmärk. Edict v. 2. Apr. 1738.

Rescr. v. 21. Nov. 1772.

1. In der Berlinischen Rathswage müssen alle Waaren auch Frachtgüter, wenn sie über $\frac{1}{4}$ Centner betragen, bey 10 Rthl. Strafe gewogen werden, und hat selbige eine approbirte Rathswageordnung unter dem 18. Jul. 1798. erhalten.

2. Die Wagegebühren sind bestimmt, und müssen solche zur Nachricht fürs Publicum in der Wage affigirt seyn;

Verordn. v. 8. Febr. 1769.

Die Einkünfte fließen in die Cämmerey = Cassen, und sind die Wagen selbst gewöhnlich verpachtet.

§. 200.

Auf beständige Reinigung der Straßen und Befolgung der Gassen = und Wegeordnungen muß von der Polickey besonders gesehen werden;

Gassenordnung und Reglem. für Berlin v. 3. Sept. 1735.

Uvertissement v. 28. Jul. 1777. und Policcy-Reglem. für Berlin v. 28. Febr. 1787.

Straßenreinigungs-Reglem. für Breslau, v. 26. May 1744.

Auch müssen Brunnen, Straßenpflaster, Laternen an eingemauerten eiseren Armen, 50 Schritt aus einander, Brücken, Canäle u. dgl. öffentliche Anstalten wohl unterhalten werden.

§. 201.

Die Policcy-Aufsicht erstreckt sich auch auf alle Reisende und Fremde, daher solche von Gastwirthen und Privat-Personen, wo sie logiren, nach Verordnung von 1768. und der Verordn. v. 19. Jan. 1793. binnen 24 Stunden, bey 10 Rthlr. Strafe der Policcy anameldet werden müssen — so auch auf Wein- Bier- Spiel- und Tanzhäuser, welche zur bestimmten Stunde geschlossen werden müssen — und Visitation der verdächtigen Häuser wegen Diebes- Bettel- und liederlichen Gesindels, auch Huren.

§. 202.

Gleichfalls sind der Policcy-Aufsicht unterworfen alle Zünfte, Gilden, Innungen, die neuen Bürger nach ihrer Auf- und Annahme, ihren Rechten und Privilegien; alle Künstler, Manufacturisten und Fabrikanten, richtige Vertheilung und Erhebung der verschiedenen bürgerlichen Lasten, die Versorgung der Armen, Steuerung der Bettler und die Armenanstalten, auch

auch das Gesindewesen nach den publicirten Verordnungen; das Leichenwesen u. dgl., dahin gehört, daß die kostbaren Leichenbegängnisse abzuschaffen sind.

K. Preuß. Trauer-Reglem. v. 14. Jan. 1747. u. Declar. desselben, v. 8. Apr. 1754.

Trauerordnung im Fürstenthume Ostfriesland, v. 19. Aug. 1772.

K. neues Trauer-Reglement v. 7. Oct. 1797.

Dritte Abtheilung.

Das städtische Cämmerey = Wesen.

§. 203.

Stadt- und Raths-Cämmereyen, sind Verwaltungen der städtischen Einnahmen und Ausgaben, oder das Finanz = Wesen der Städte, welches sich beschäftigt

1. mit vortheilhafter Bewirthschaftung der Cämmerey = und Patrimonial = Güter, auch gewisser Bürger = Cassen und Güter, so dieselben dem Magistrat überlassen haben;
2. mit Berechnung und Erhebung sämmtlicher Einnahmen, die bey ihnen aufkommen;
3. mit nützlicher Verwendung dieser Einkünfte.

Eine jede Cämmerey, muß daher ein sicheres Verzeichniß, aller derselben rechtmäßig zuständigen Einkünfte, d. i. ein Grund = Lager = und Documenten = Buch haben,

§. 204.

Ehedem hatten die Stadt Cämmereyen, über ihre Einkünfte, keine andere Aufsicht, als die der Magisträte; 1713. aber wurden sie der nähern Aufsicht und Abnahme der Rechnungen der Steuerräthe unterworfen; und seit 1740, wurde das Cämmerey=Wesen auf einen bessern Fuß gesetzt, und sollten die Cämmereyen auf eben dieselbe Art, wie die Domainen bewirthschaftet werden. In dieser Absicht wurden auch Schemata ertheilet, nach welchen die Cämmerey Trats angefertigt werden sollten. Im Jahr 1767. wurden die Königl. Cämmern und Steuerräthe noch näher instruirr, und das Cämmerey=Wesen denselben nachdrücklichst empfohlen.

§. 205.

Die gesetzlichen Vorschriften, das Cämmerey=Wesen betreffend, sind:

- Vollständige Instruction, wie es mit dem Cämmerey=Wesen gehalten werden soll, Berlin den 3. Dec. 1743. (ist die vollständigste.)
- K. Instruct. (für Schlesien) wie das Cämmerey=Cassen= und Rechnungswesen, von den Magisträten einzurichten, v. 21. May 1748.
- K. Edict wegen ordentlicher Einrichtung des Rath=häuslichen und Cämmerey=Wesens bey den Mediat=Städten in Schlesien, v. 2. Dec. 1750.
- K. nähere Anweisung, das Cämmerey=Wesen betreffend, v. 7. Sept. 1767.

§. 206.

Die Cämmerey: Einkünfte fließen aus sechs verschiedenen Haupt: Classen der Einnahme, als:

1. Aus Gerechtigkeiten, so den Magisträten zustehen.
2. Aus eigenthümlichen Grundstücken, Häusern, Gütern, Forsten u. s. w.
3. Aus Zinsen von ausstehenden Capitalien.
4. Aus fixirten Einnahmen aus andern Cassene
5. Aus Steuern der Bürgerschaft, und
6. Aus extraordinairten Einnahmen.

§. 207.

Die erste Haupt: Classe; Gerechtigkeiten der Magisträte, geben Einkünfte, die 1. von Policy: Anstalten aufkommen; als Scharrenzins von Bäckern, Fleischern, Schlachthauszins, — Stempelung der Ellen, Scheffel, Gewichte, — öffentliche Stadtwagen, — Thorsperrgelder — öffentliche Waschhäuser, — Spühlbänke — Fiaces — Vortechausen Eisgruben — Leichenwagen, Begräbnißplätze der Juden, und überhaupt öffentliche Kirchhöfe — gleichfalls von Reisepässen, Viehpässen u. s. w.

§. 208.

2) Von sämmtlichen Gilden, Manufacturen und Gewerben, als das Meisterrechtsgeld, — die Rathsziese von Bierbrauereyen, Biereinschrotten, Bierspänden, Zapfenzins, Blasenins und Einlagegeld. — Schauanstalten von Fabrik: Waaren, ledernen,

nen, leinenen, wollenen, baumwollenen Zeugen, —
 Leinwandrollen, — Concessionen über große Metiers,
 als Rath's: Apotheken, Badstubezins, Schutzgeld
 von Stadt-Musicanten, Billards, Höckern, Traiteurs,
 Bierschenken u. s. w.

§. 209.

3) Vom gesammten Commerz-Wesen, als
 von Wochen- und Jahrmärkten oder Messen,
 nämlich von Standbuden auf publicen Plätzen, die
 theils personal, theils erblich sind, — von Fischmärkten,
 Standgeld der Victualienhändler und Höcker,
 — Marktmeistergebühren, Kramlosung, — Abgaben
 bey Vieh- Woll- und Pferdemarkten, Buden- und
 Gewölbzins, — Leinwandhaus, Meß- Accise. —
 So hat Frankfurt an der Oder, $\frac{1}{4}$ Meß- Accise- Gefälle,
 an 7500 Rthlr. und Kramlosung, Buden- Gewölbzins
 an 3500 Rthlr. folglich jährlich 11000 Rthlr. und
 mehr an Meßeinkünften. — An einigen Orten, werden
 auch Marktschiffe vom Magistrate unterhalten, —
 oder er hat auch private Wasserfahrt — Land- und
 Wasserzölle, Brücken- Damm- Prähmgelder u. s. w.
 zu erheben.

§. 210.

4) Von mancherley Grundzinsen, — als von
 Landgütern, auf städtischem Territorio belegen, — Stadt-
 wällen und Gräben, — Gebäuden an Wassern, Müh-
 len, Kalkbrennereyen, Weidezins, — Ziegelenzins,
 Rahmen- und Tuchscheerzins, Fleischzehend, Garten-
 Ufer- Hufenzins, Grundzins von Gebäuden u. s. w.
 Kahn- Wehr- Wasser- Fischer- Reusenzinse u. dgl.

§. 211.

5) Von Gerichtesfällen, als Geldstrafen, Abschöß, Landemien = Gelder bey Erbpachten, Ertheilung der Lehne, rathhäusliche Sporteln, von Verabgungen des Bürger- und Meisterrechts — Schutzgeld von Dorfeinliegern, — von Vogteygedingen.

§ 212.

Die zweyte Haupt-Classe der Cämmerey: Einkünfte, ist aus eigenthümlichen Grundstücken, als:

1. Von eigenthümlichen Häusern, Wasch = Darr- Brau- Wohnhäusern, Rathskellern u. dgl.
2. Von Fischereyen, Jagden, Mastungen, Heiden, Bienenzucht, Maulbeer = Plantagen, Mühlen, Brauereyen, Stadtwällen, Schäferereyen, Wiesen und Dörfern oder Landgütern nebst deren Prästationen.

Alle solche Grundstücke, sollen nach Königl. Verordnung, v. 3. Dec. 1743, gleich den Dom. Aemtern bewirthschaftet und verpachtet werden.

§. 213.

Die dritte Haupt Classe ist die Zinseinnahme von ausstehenden Capitalien, welche entweder bey Particuliers untergebracht, oder in publice Fonds des Staats gelegt sind, als landschaftliche Cassen, Credit-Systems: Cassen, Banken u. s. w.

§. 214.

Die vierte Haupt - Classe, ist fixirte Einnahme und Beyträge aus andern Landes Cassen, zu gewissem Behuf oder zu öffentlichen Stadtanstalten. So erhebt der Magistrat zu Berlin, aus der General - Krieges - Casse, und aus der Accise - Casse, eine beträchtliche Summe zur Besoldung der Schulbedienten und Policcy - Officianten; Potsdam zur Unterhaltung der publiken Laternen, aus der Domainen - Casse u. s. w.

§. 215.

Die fünfte Haupt - Classe sind Beyträge oder Steuern der Bürgerschaft, als Brunnengelder, Nachtwächterlohn, Pflastergelder, Laternengeld, in einigen Städten noch Urbeeden — Schoß, Hand- und Spanndienste bey publiken Bauten — in kleinen und Mediat - Städten u. s. f.

§. 216.

Die sechste Haupt - Classe sind extraordinairre Einnahmen — als aus der Cämmerey - Oekonomie selbst, wenn aus andern Cassen Gelder außerordentlich an die Cämmerey gezahlt werden, um dafür publike Anstalten; als Feuerrüstungen anzuschaffen — genehmigte extraordinairre Beyträge der Bürgerschaft zu Baukosten, Prediger - Introductionen — gleichfalls auch die Einnahme von Comödianten — Kunstspielern, Führern von fremden Thieren u. dgl.

§. 217.

Die Cämmerey-Ausgaben haben gleichfalls verschiedene Rubriken und Haupt-Classen, als:

1. Abzutragende Zinsen und Capitalien.
2. Ausgaben auf Königl. Ordre.
3. Rathhäusliche Besoldungen.
4. Gemeine Ausgaben.
5. Radicirte Zinsen und Ausgaben an andere Cassen.
6. Ausgaben bey dem rathhäuslichen Departement.
7. Ausgaben zu Kirchen = Schul = Policcy = Militair-Anstalten.
8. Ausgaben wegen Receptur und Rechnung selbst.

§. 218.

Die erste Haupt-Classe: Abzutragende Zinsen und Capitalien; sind theils unablöslich, welche meistens aus ältern Zeiten herrühren, da Magistrate in bedrängten Zeiten von Kirchen, Hospitälern oder Privat-Familien dergleichen eiserne Anleihen machen müssen, oder es sind auch die Zinsen von geliehenen Capitalien zu Legaten und Stiftungen bestimmt worden; theils ablöslich.

Solche Capitalien müssen nach der Zeitordnung, wenn und wozu sie aufgenommen worden, in den Stats und Jahresrechnungen specificiret, und dieserhalb ein ordentliches Cämmerey-Hypotheken-Buch gehalten werden, da verschiedene solcher Capitalien auf Grundstücke der Magistrate eingetragen worden sind.

§. 219.

§. 219.

Die zweyte Haupt-Classe: Ausgaben auf Königliche Verordnung außer dem Rathhause; heißen auch Ausgaben an Königlichen Ueberschuß. Solche sind durch Special-Ordres der Casse auferlegt, und müssen vorweg bezahlt werden, und sind theils Besoldungen an Staatsbediente, die wegen städtischer Angelegenheiten und zu deren Besten im Policcy-Forst-Manufactur Sache, und in rathhäuslichen Geschäften bey Landes-Collegiis angestellt sind, als Steuerräthe, Bau-Inspectoren, Städteforstmeister, Fabrik-Commissarien, theils Ausgaben zur Unterhaltung gewisser allgemeiner Policcy-Anstalten, Zucht-Arbeitshäuser, theils andere Abgaben an öffentliche Königl. Cassen.

§. 220.

Die dritte Haupt-Classe: Rathhäusliche Besoldungen, als die Besoldung der Magistrats oder Rathspersonen selbst, sowohl fixirte Salaria, als fixirte Douceurs, temporaire oder personelle Zulagen, auch Besoldungen der zum Stadtgerichte gehörigen Personen, und der übrigen Stadt-Cämmeren und Policcy-Bedienten.

§. 221.

Die vierte Haupt-Classe: Gemeine Ausgaben, wohin alle diejenigen, die wegen der Cämmeren-Güter und Einkünfte — zur Aufrechthaltung der Policcy, Verwaltung der Justiz, außer sämtlichen Gehalten auszugeben sind, als der Brennholzbedarf, Licht und Schreibe-Materialien, Stempelpapier, Hestung der Acten, Postgeld und Botenlohn, Anschaffung der Intelligenzblätter, Calender und nützlicher Werke, Druck verschiedener öffentlicher Anschläge, Formulare,

Policien, Justiz- und Rechnungsbücher, Wagezettel u. s. f. auch Insertionskosten in Zeitungen und Intelligenzen, Buchbinderlohn, Reise- Zehrungs- Commissions- Proceß- und Gerichtskosten, Anschaffung verschiedener Mobilien, Verpflegung der Gefangenen u. dgl.

§. 222.

Die fünfte Haupt-Classe: Radicirte Zinsen und Ausgaben sind gewisse Abgaben an andere Casen; als von der Einnahme vom Bürgerrechte an die Kirchen-Cassen, vom Jahrmarktsgelde an die Domainen-Casse, auch gewisse Grundzinsen und Canons von Mühlen, Gärten, Wiesen, Aeckern, an Kirchen-Aecise- oder andere Casen, imgleichen Lehnpfedergeld- Contribution von Gütern, Douceur- Gelder für Stadtverordnete, an die Schützengilde, Dorfschulzen u. s. w.

§. 223.

Die sechste Haupt-Classe: Ausgaben bey dem Rathhäuslichen Departement, als Baukosten nach dem Bau- Etat, Douceurs der Rathsmaurer- und Zimmermeister, Brunnenmeister, Stadtuhrmacher, Rathstöpfer, Schorsteinfeger, auch zur Probirung der Feuerrüstungen, Feuer- Societäts- Beiträge u. s. w.

§. 224.

Die siebente Haupt-Classe: Ausgabe zu Policity- Schul- und Militair- Anstalten, dahin zu Stadt- Magazinen, Woll- Magazinen, Erleuchtung und Reinigung der Straßen, zu Armenanstalten und

und für verunglückte Menschen, Salarien der Kirchen- und Schulbedienten, Servis- und Quartiergelder, Unterhaltung der Ordonnanzhäuser, Lazarethe und Wacht Häuser der Maulbeerbaum-Plantagen, der Gasfentreinigungsanstalten u. s. w.

§. 225.

Die achte Haupt-Classe: Ausgaben wegen der Receptur und der Rechnungen, sind Ausgaben zur Administration von Brauereyen, Ziegeleyen, Douceurs an die Officianten für gewisse Einnahmen aus Accise-Ziese-Zoll-Cassen, Unterhaltung der Kornböden, Versendung der Gelder, Emballage-Kosten, Copial- und Mundirungs-Kosten für Rechnungen, Durchlegung und Revision der Rechnungen u. s. w.

§. 226.

Zur Verwaltung des Cämmerey-Wesens sind Rath's-Cämmerey und Rendanten, welche mit ordentlichen Instructionen versehen werden und Caution erlegen müssen; auch bey großen Cämmereyen Controlleure bestellet. — Die Cämmerey zu Breslau als die größte im Staate, hat 2 separate Classen und mehrere Officianten, Buchhalter, Cassirer u. dgl.

Alle 6 Jahre wird ein neuer Etat projectiret von dem Steuerrath in der Magistratsversammlung genau geprüft, ein Protocoll darüber aufgenommen, und zur vorgefetzten Krieges- und Domainen-Cammer eingesendet, welche solchen mit Bemerkungen an die Kön. Oberrechen-Cammer zur Revision einschickt, von welcher er zur Approbation an das General-Directorium geht.

Der Etat wird nach Maßgabe der vorhin angeführten Haupt-Classen der Ausgaben angefertigt und rubriciret.

Un das General-Directorium gehen zur Approbation nur die Stats von den Cämmereyen, die über 2000 Rthlr. jährliche Einnahme haben, die niedrigeru aber bloß zu den Königl. Cämmern.

Die Cassen-Visitation geschieht monatlich durch den Raths-Director und ein anderes Mitglied des Magistrats, nach richtigen Extracten.

Vierte Abtheilung.

Von Judensachen.

§. 227.

Die Verfassung der Juden im Preuß. Staate welche unter der Cammer-Verwaltung stehet, beruhet hauptsächlich auf die emanirten speciellen Gesetze und Reglements, als:

K. Preuß. revidirtes General-Juden-Reglement und Privilegium, d. d. Berlin den 17. Apr. 1750, welches eine Sammlung aller bis dahin emanirten Gesetze ist, und besonders auch der überhandnehmenden Vermehrung derselben etwas Maß und Ziel setzt.

K. General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Danziger Vorstädten, v. 9. Aug. 1773.

Juden-Toleranz-Reglem. (für Schlesien) Potsdam den 2. Dec. 1749.

§. 228.

Diesen Gesetzen gemäß sind die Juden bloß tolerirte Einwohner des Staats, denen nur in Städten

zu wohnen erlaubt ist, und die das eigentliche Bürgerrecht nicht gewinnen können. Sie müssen also in jedem individuellen Falle, Concessionenen und Schutz-Privilegien haben. Die 3 Haupt-Classen der Schutz-Toleranz sind:

- 1) Ordentliche Schutzjuden, deren Privilegium auf einen ihrer Descendenz fortgeht, und die alle den Juden im Staate zugestandenen Rechte, und besonders in Ansehung der Nahrungsart, haben.
- 2) Außerordentliche, deren Schutzrecht mit dem Tode aufhört, und die durch besondere Concession die Rechte genießen.
- 3) Publike Bediente der jüdischen Gemeinde, als Rabbiner, Cantor, Schlächter u. dgl.

§. 229.

Für die Toleranz bezahlen die Juden in Schlesien; nämlich diejenigen, so im Lande etablirt sind, Canons- oder Toleranz-Gebühren; fremde, deren Aufenthalt und Handel vergönnt wird, Tages Groschen. Zur Erhebung der Toleranz-Gebühren sind Juden-Toleranz-Aemter angesetzt;

K. Instruct. Potsdam, den 2. Dec. 1751.

auch — — — 1. Apr. 1755.

Zur Einnahme der Tages Groschen aber Tagesgebühramter;

K. Instruct. v. 26. Dec. 1748.

und fließen diese Gelder zu den Königl. Domainen-Cassen.

Zur

Zur bessern Uebersicht sind auch Toleranz = Be-
reiter angesetzt.

Für die Stadt Breslau ist eine besondere Juden =
Commission errichtet, welche an die Königl. Cam-
mer verschiedene Nachrichten, Rechnungen und Cassen =
Extracte einzureichen hat.

§. 230.

Die Juden sind im Staate größern Abgaben
und Prästationen unterworfen, als andere Untertha-
nen. Ihre lasten sind:

- 1) Bestimmte allgemeine Abgaben, als Schutz-
geld, Silberlieferung zur Münze, Beitrag zum
Mons Pietatis, Kalendergelder und besondere
jährliche Geldabgaben, als die Silber = Accise,
Indemnifications = Gelder, Correspondenz = Gelder
von der Neumark an das Berlinische Lagerhaus.
- 2) Unbestimmte Geldabgaben, als für Confir-
mation der Gemeinältesten, Sublevations = Gel-
der bey Feuersbrünsten, Stempelgelder bey Ehe-
stiftungen und Trauscheinen, welche die Königl.
Cammern ertheilen, Servis = und Geleitsab-
gaben.
- 3) Die Verbindlichkeit zur Exportation einer
Quantität einländischer Manufactur = Waaren,
einer Quantität Porcellain aus der Königl. Fa-
brik zu Berlin zum ausländischen Debit, u. dgl.
Letztere Verbindlichkeit hat die Jüdenschaft 1788
abgekauft. Und müssen die jüdischen Colonien
für die Staats = und Gemeine = Prästationen soli-
darisch haften.

§. 231.

Die Handelsfreyheit der Juden ist verschiedenen Einschränkungen unterworfen. In verschiedenen Handlungsstädten, als Elbing, Magdeburg, Stettin, Colberg ic. dürfen sie sich gar nicht niederlassen. Sie haben keinen Eintritt in die Kaufmannsgilden, sind in Ansehung des Wechselsrechts den christlichen Kaufleuten nachgesetzt, ihre Handlungsbücher haben auch nicht die Glaubwürdigkeit der christlichen, und sie werden bey Bankerotten härter bestraft, als Christen.

R. Rescr. v. 13. Apr. 1775.

§. 232.

Juden dürfen keine Landgüter kaufen, nur eine gewisse und bestimmte Zahl Häuser in einer Stadt haben, und solche können sie nur mit Concession des Königl. General-Finanz-Directorii kaufen; auch darf nur eine gewisse Zahl von Familien in einer Stadt seyn; — können ohne Erlaubniß nicht heyrathen, nur gewisse Nahrungen und Gewerbearten treiben, so sind sie von Ackerbau, Bierbrauerey, Branntweimbrennerey und Schanknahrung, vom Hefe- und Victualien-Handel, von Handwerken und allen Staatsbedienungen ausgeschlossen, sie dürfen auch nur gewisse Zinsen von Anleihen nehmen, u. s. w.

R. Rescript, keine neue Juden-Familien anzusehen,
v. 13. Jan. 1751.

§. 233.

In Ansehung der Privat = Schulmeister, Durchreisenden und Betteljuden ist verordnet worden, daß

- 1) nach dem Edict von 1750. jeder zu Fuß ins Land kommende Jude, 50 Rthl. baares Geld sogleich auf der ersten Gränzstadt vorzeigen müsse, sonst er zurückgewiesen wird.
- 2) Wenn die im Lande wohnenden und privilegirten Juden ihre Handlungsbedienten ausschicken wollen, müssen solche jederzeit einen von der Obrigkeit attestirten Reisepaß bey sich führen.
- 3) Das Hausiren ist ihnen durchgehends verbotzen, nach dem Hausir = Edict v. 17. Nov. 1747.

§. 234.

Jährlich müssen im October die Hauptjuden = Tabellen von den Steuerräthen zu den Cammern mittelst 4 besonderer Listen,

- 1) von sämmtlichen Juden = Familien, deren Privilegien, Nahmen und Alter sämmtlicher männlichen Juden;
- 2) von ihren Handlungsbedienten;
- 3) von ihren bey sich habenden männlichen Aunverwandten;
- 4) von ihren Hausbesitzungen;

eingeschickt werden, von da solche zum Königl. General = Directorio gehen, und dem General = Fiscal communicirt werden. Auf jeden Fehler in diesen tabellarischen

ſchen Nachrichten oder Verſpätung des Termins ſind
5 Rthl. Strafe geſetzt.

§. 235.

Auch iſt verordnet worden, daß, wenn in jüdi-
ſchen Teſtamenten unter der Bedingung, daß die
eingefehte Familie jüdiſch bleibe, ſolche als Er-
ben eingefeht worden, ſolches Teſtament nicht gel-
ten ſolle.

R. Edict, d. d. Berlin, den 4. Nov. 1786.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung vom dörfflichen Policy- Wesen.

Erste Abtheilung.

Das gemeine, innere und äußere Dorf-Policy- Wesen.

Die gemeine innere oder Dorf-Policy, erstreckt sich besonders darauf, daß in jedem Dorfe ein richtiger Scheffel, Quart, Elle, Probehaspel und Mühlenwage angeschafft werden, — daß die Krüger jederzeit Bier und Branntwein im Vorrathe halten, nicht falsche, unrichtige Maße geben, keine unbekanntere Personen länger als eine Nacht beherbergen, sondern dergleichen verdächtige Leute der Gutsherrschaft oder dem Schulzen anmelden müssen.

§. 237.

In Ansehung des Mühlenwesens auf dem platten Lande ist zu bemerken:

Privileg. für die Müller in der Churmark v. 20. Jun. 1747.

Churmärk. landschaftl. Mühlenbereiter- Instruct. v. 24. Nov. 1750.

landschaftl. Instruct. für die Müller in der Churmark v. 28. Febr. 1781.

§. 238.

Die Anlegung neuer Mühlen und die Erweiterung der alten bestimmt das allgem. Landrecht, Th. 2. Tit. 15. Abschn. 5.

Zur Vermehrung der Oehl- und zur Anfertigung mehrerer Grütze und Graupen auf dem Lande sind Aufmunterungen ergangen.

K. Cabin. Ordr. v. 19. Apr. 1782.

Den Landmüllern steht frey, Getreide zum Vermahlen aufzukaufen.

Direct. Rescr. v. 30. Sept. 1789.

§. 239.

Was das Brauwesen auf dem Lande anbetrifft, so haben mehrere Rittergüter das Recht, ihre Unterthanen und Krüge mit selbst gebrauetem Biere zu verlegen. In der Churmark müssen sie aber dies Recht schon im Jahr 1624. gehabt, oder es durch
lan

landesherrliche Concession hernach weiter erworben haben. — Sonst sind die Besitzer adlicher Güter besonders in der Ehurmark nur berechtigt, für sich und ihre Haushaltung Bier zu brauen. Edict v. 1. Jul. 1682. auch können Landprediger und Forstbediente ihren Haustrank brauen. K. Verordn. v. 17. Jul. 1737. — Bauern und Cossäten aber, nur in der Pflug- Saat- und Aerntezeit gegen Erlegung der Ziesegefälle von 4 und 2 Schfl. Malz.

§. 240.

Die Landleute in den mehresten Preuß. Provinzen müssen ihren Bierbedarf aus accisbaren Städten nehmen; sie dürfen daher weder zum Viehfutter oder eigenem Gebrauche, noch zum Verkaufe Malz bereiten und schroten lassen, Ehurmark. Brau-Constitution v. 27. Jun. 1714. Allgem. Ordre v. 22. März 1737. Neumärkische Brau-Constitution v. 5. Febr. 1724.

§. 241.

Gemeinhin ist eine bestimmte Anzahl Dörfer zu einer Stadt geschlagen — in einigen Provinzen aber, als der Altmark, können die Dorfkrüger ihr Bier aus jeder Stadt hohlen, wo sie wollen. Ein zwangspflichtiger Krüger, der aus einer Landbrauerey Bier nimmt, fällt in 10 Rthlr. Strafe pro Tonne; holt er es aus einer andern, als der Zwangstadt, in 2 Rthlr. Strafe.

Die Obrigkeit der zwangspflichtigen Krüge erhält die Kruglage, gewöhnlich 3 Gr. pro Tonne
und

und der Krüger obserbanzmäßig von dem Stadtbrauer die 20 oder 25te Schenktonne frey.

§. 242.

Die brauberechtigten Aemter und Adlichen müssen sich beim Verkaufe des Bieres nach der Kreisstadt oder der nächsten Immediat-Stadt richten; die Landkrüger, die aus den Städten ihr Bier nehmen müssen, können das Quart 1 Pfennig höher, als die Taxe in der Kreisstadt steht, verkaufen. Kön. Rescr. v. 21. Oct. 1733. K. Ordre, die Einrichtung des Bier- und Krugverlags auf dem Lande in der Churmark v. 3. Apr. 1737.

§. 243.

Die Fabrication des Branntweins gebührt in der Regel den Städten, und müssen die Dorfkrüger solchen gleichfalls aus accisbaren Städten nehmen. Den adlichen Gütern und Domainen Aemtern ist aber das Branntweimbrennen entweder zum wirthschaftlichen Bedarf oder auch zum Krugverlage erlaubt.

§. 244.

Die Wirthshäuser auf dem platten Lande sollen nach dem Edict v. 14. Oct. 1697. wenigstens mit 2 geräumigen, reinlichen Zimmern und mit Stallung auf 12 bis 18 Pferde; auch mit Hart- und Rauchfutter versehen seyn.

Den Landfrüchern ist erlaubt, sich Zucker, Caffee, Gewürze, Weine u. dgl. zu halten; nur dürfen sie nichts über die Strafe verkaufen.

§. 245.

Zur Dorf-Policcy, gehört auch die Aufsicht auf Pflasterung und Reinhaltung der Dorfstraßen, — Versorgung der Armen, — Bestellung der Nachtwächter, — Beobachtung der Gesindeordnung, — Einschließung der Bauerhöfe u. s. w.

Auch die Erziehung der Dorfjugend, — Anlegung und Knüppelung der Dorfhunde, richtige Vertheilung des zu leistenden Worspannes und anderer Landespflichten.

§. 246.

Die äußere Dorf oder eigentliche Geld Policcy ist besonders auf Erhaltung der Ordnung im Hütungswesen, bey gemeinschaftlichen Weide-Revieren gerichtet, und dahin gehört:

- 1) Daß die Anzahl des Viehes, für jeden viehhaltenden Einwohner des Dorfes bestimmt sey.
- 2) Für jede Viehgart, müssen die Hütungsplätze richtig und schicklich eingetheilt seyn.
- 3) Auf den Weiden sind Tränken und Wasser erforderlich.
- 4) Für jede Viehgart müssen besondere Hirten, nicht Kinder, sondern gesunde Leute, angenommen werden,

den, die für den Schaden des Viehes stehen, und auf Lohn und Deputat gesetzt werden.

5. Wiesen und Aecker darf niemand vor der bestimmten Zeit behüten.
6. Es sollen tüchtige und wachsame Flurschützen bestellt werden.

§. 247.

Zur Feld-*Policey* gehört auch die Besserung und Instandhaltung der Landstraßen, Wege, Brücken, Stege, in der Nähe des Dorfes, — die Setzung und Erhaltung der Wegweiser, die Verhägung der nöthigen Triften, — Verfertigung und Räumung der gemeinschaftlichen Wiesen- und Feldgruben, und Instandhaltung der Dorfhecken, — wie auch Ordnung in den Holz-Revieren, Fischereyen und andern Grundstücken, die einer *Communion* zustehen.

§. 248.

Das gesammte innere und äußere Dorf-*Policey*-Wesen, steht unter der *Direction* der Königl. Landräthe, unter welchen die Kreis- und *Policey*-Ausreiter in ihren Kreisen das nöthige zu besorgen haben. In den Dörfern selbst, verwalten die Schulzen und Gerichte die *Policey*-Sachen.

General-*Instruct.* für die *Policey*-Ausreiter v. 30.
Dec. 1716.

K. Instruct. für die Policye=Ausreiter in der Neu-
mark v. 30. Sept. 1734.

K. Instruct. für die Policye=Ausreiter in der Thur-
mark v. 23. Febr. 1754.

K. Instruct. für die Policye=Ausreiter im Clevischen
v. 12. Apr. 1756.

Instr. für die Kreisausreiter in Preußen, v. 1. Febr.
1753.

Zweyte Abtheilung.

Die größere oder höhere Polickey der Dörfer.

§. 249.

Die größere Polickey der Dörfer, ist gerichtet auf Vermehrung der Volksmenge, und auf das Abbauen der Güter, und zwar in Ansehung der wüsten Hüfen, auch der Kirchen Pfarre: Försterländerereyen, — auf Anlegung neuer Vorwerke — und Vertheilung der großen Bauergüter in kleinere, und Besetzung mit Bauern, auch Zusammenschlagung der Hintern Aecker zu neuen Mahrungen.

§. 250.

Dahin gehöret auch die Aufsicht auf Handwerker des platten Landes, die sich jedoch nur auf die nothwendigsten zur Consumtion, Bekleidung, und zum Ackerbau erstrecken sollen, als Müller, Leinweber, Dorffschneider, Stell- und Rademacher, und Dorf-

Dorfsämde, welche es mit den Stadtzünften halten müssen.

§. 251.

Ebenfalls auch die richtige Eintheilung der Dorf- und Landespflichten, als:

- 1) Gemeine Dorfleistungen und Beiträge, durch Natural: Spann- und Handdienste, durch Natural: Producte oder baares Geld. — Unterhaltung der publikten Gebäude, der Schule, des Predigerhauses, der Kirche, — der Dorfbrunnen, Feueranstalten und Rüstungen, Brücken u. s. w.
- 2) Abgaben und Dienstleistungen, welche die Dorfeinwohner der Grund- und Gerichtsobrigkeit zu prästiren schuldig sind.
- 3) Abgaben und Dienstleistungen, so der Landmann an die landesherrschaft zu geben und zu leisten hat. Dahin gehöret außer den verschiedenen ländlichen Steuern und Abgaben,

Ordnung im Vorspann- und Kriegesfuhrwesen, — ordentliche Eintheilung der Einquartierung bey Durchmärschen — die Deserteur: Wachen — Wachen bey Viehseuchen — in Kriegeszeiten, u. s. w.

§. 252.

Endlich gehört auch zur größern Dorf-Policey das Militair Wesen, in Absicht des platten Landes; als die Recrutirungs Marsch Jourage-lieferungs- und andere deraeichen Angelegenheiten, davon schon zum Theil gehandelt worden ist, zum Theil noch im sechsten Theile nähere Nachweisung gegeben wird.

Fünfter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung
des
gesammten
Handwerks- Manufactur-
und
Commerz- Wesens
in
den Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

1. Cap. Cameral-Verwaltung und Verfassung des Handwerkswesens.
2. Cap. Cameral-Verwaltung und Verfassung des Manufactur- und Fabriken-Wesens.
3. Cap. Cameral-Verwaltung und Verfassung des Commerz- Wesens in den K. Preuß. Staaten.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY DEPARTMENT

PHILOSOPHY 101

1998

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

1998

PHILOSOPHY 101

1998

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Handwerkswesens oder sämtlicher Ge- werke im Preuß. Staate.

§. 1.

Die höchste Policey-Aufsicht und Direction des gesammten Handwerkswesens im ganzen Preuß. Staate, besorgt das General-Finanz-Directorium zu Berlin; in den einzelnen Provinzen die K. Cammern, und unter diesen in einzelnen Städten die Steuerräthe und Magistrate.

§. 2.

Bei den mehresten Handwerkern sind Zünfte, Gilden, Innungen, d. i. gesetzliche, durch Gildesbriefe und Gewerks-Privilegien bestätigte Gesellschaften, deren Endzweck die ausschließliche Treibung und Vervollkommnung eines Handwerks in einer Gegend ist.

1) Die Künfte in Deutschland sind vom Kaiser Rudolph von Habsburg 1270. bestätigt, und eigentlich eingerichtet worden. — Im Preuß. findet ihre Einrichtung nur allein in den Städten Statt, die der Accise unterworfen sind.

2) Bey den Handwerken sind zu unterscheiden:

Die Personal-Privilegien, die einzelnen Bürgern auf gewisse einzelne Bearbeitungen ertheilet werden;

Die special privilegirten zünftigen Handwerker, die nur an einem bestimmten Orte zünftig sind; oder die städtischen Zunft-Privilegien und die General-Privilegien für ein Handwerk.

§. 3.

Zunftfreye Handwerker sind, die von jedem, der sie versteht, bloß aufs Bürgerrecht oder vermöge landesherrlicher Concession als Gewerke betrieben werden können. Dazu gehören auch solche, denen keine ausschließlichen Befugnisse zugestanden worden, obgleich bey ihnen eine gewisse hergebrachte Ordnung in Absicht der Erlernung Statt findet, als bey Buchdruckern, Papiermachern, Goldschlägern, u. s. f.

Denjenigen Professionisten aber, die sich mit ihren Arbeiten am nächsten an die schönen Künfte anschließen, bey der Königl. Akademie der Künste zu Berlin ihren Cursum gehörig vollendet haben, und in die akademische Matrikel eingetragen sind, steht das Recht zu, überall im Lande ihr Gewerbe frey vom
Zunft-

Zunftzwange zu betreiben. Allgem. Landr. II. Tit. 8.
§. 404.

K. Verordn. v. 29. Apr. 1786.

§. 4.

Die Quelle aller Gewerks-Privilegien im
Preuß. Staate ist das

Kais. Reichs-Patent von Abschaffung der Hand-
werksmißbräuche u. Wien v. 16. Aug. 1731, u.
publicirt, Berlin den 6. Aug. 1732.

als das Fundamental-Gesetz fürs deutsche Reich, in
Ansehung der Zünfte, so auch die deutschen Länder des
Preußischen Staates angeht. Ingleichen sind zu be-
merken:

K. Preuß. General-Handwerksordnung v. 10. Jun.
1733.

K. Preuß. Handwerksordnung für Westpreußen,
Berlin v. 24. Jan. 1774.

Die meisten Zunft- und Innungs-Privilegien in Pr.
Ländern sind von einer Commission, welche solche sämt-
lich revidiret und verbessert, nach den Grundsätzen des
Reichs-Patents ausgearbeitet, vom Könige vollzogen,
und in den Jahren 1734 bis 1736. publiciret wor-
den; wobey festgesetzt ist, daß die alten Innungsbriefe
sämmtlich cassirt und bey Strafe keine Anwendung
mehr haben sollen. In Mylius Gesetzesammlung, Th.
V. 59. sind dergleichen Privilegien und Gildbriefe
enthalten.

§. 5.

Was die Gewerksverfassung im Preuß. Staate anbetrifft, so sind die zünftigen Handwerke entweder geschlossene, d. i. die Zahl ihrer Mitglieder ist bestimmt, oder ungeschlossene. Kein Gewerk darf sich selbst schließen; bey vielen Handwerken ist die Schließung seit 1779. aufgehoben, und wird selten mehr die Schließung verstattet. Auch sind sie entweder combinirt, oder einfach; je nachdem mehrere Handwerker v. verschiedener Art, oder bloß einer Art eine Innung ausmachen. — Auch sind noch besondere Einrichtungen bey dem Zunftwesen merkwürdig, in Ansehung der Lehrjungen, der Gesellen, der Meister, und anderer zum Zunftwesen gehörigen Dinge und Umstände.

§. 6.

Die Lehrzeit eines Handwerks ist durch die Innungsartikel für die Lehrjungen auf 3 bis 6 Jahre bestimmt. Die Zahl der Lehrjungen, das Lehrgeld, das Alter zur Aufnahme, welches durch einen Geburtsbrief nachgewiesen werden muß, wovon nur die Meistersöhne und die Zöglinge des Potsdammer Militair-Waisenhauses ausgenommen sind, und das Verhalten derselben, zeigen die speciellen Handwerks-Privilegien.

§. 7.

In Ansehung der aufzunehmenden Lehrburschen, war sonst der Mißbrauch, daß nur ehelich Geborne aufgenommen wurden; dagegen den unehelich Gebornen, auch den Kindern der Scharfrichter, Schäfer,

fer, und Fächer der Zutritt verwehrt war. Dies ist jedoch durch das

R. Edict v. 31. März 1705.

Reichs-Patent von 1731, und Reichsabschied vom Jahr 1772.

aufgehoben worden. Indessen fordern die Gewerke in Ansehung der unehelich Gebornen, noch bis jetzt, ein schriftliches Document, daß deren Annahme ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn solle. Dergleichen Legitimations-Patente erteilt das General Finanz-Directorium, und bekommen arme Kinder solches unentgeltlich, oder doch gegen Bezahlung der Stempelgebühren.

Die Kinder der Bauern und Landleute aber, dürfen nicht anders, als auf ein Attest ihrer Gerichtsobrigkeit, aufgenommen werden. R. Canton-Reglem. v. 12. Febr. 1792. §. 34.

Da Juden keine zünftige Handwerke betreiben dürfen; so können auch ihre Kinder nicht in die Lehre genommen werden.

R. General-Juden-Reglem. von 1750. §. 11.

§. 8.

Die losgesprochenen Lehrjungen, erhalten einen ausgefertigten Lehrbrief, deren gedruckte Formulare, so wie der Geburtsbriefe von der Königl. Charite zu Berlin genommen werden müssen, und ist für solche eine mäßige Taxe bestimmt.

R. Verordn. wegen der den Handwerksburschen zu ertheilenden gedruckten Kundschaften, auch Lehr- und Geburtsbriefe, v. 4. April 1733.

R. Edict v. 28. Febr. 1747.

Circul. an alle R. Cammern, v. 17. Nov. 1762.

§. 9.

Die Gesellen bekommen ihre Arbeit vom Meister, dem sie dienen; Wochenweise, Stückweise oder nach der Quantität der Arbeit, bezahlt. — Wegen Störung der Arbeit, ist der den Handwerkern schädliche Mißbrauch, des sogenannten blauen Montags, im Preuß. Staate aufgehoben worden.

Reichsabschied und Patent, Wien v. 16. Aug. 1731. in Preuß. Landen publicirt, Berlin den 6. August 1732.

Reichsabschied, von 1772. und R. Edict vom 24. März 1783.

Sie dürfen eine Zerberge haben, sich Altgesellen wählen, Armen-Cassen errichten; jedoch keine Siegel führen, sich nicht zusammenrottiren, noch weniger Tumulte erregen.

R. Patent wegen Abschaffung des Tumultuirens der Handwerker, Berlin v. 29. Jul. 1794.

§. 10.

Jeder Geselle, muß gewisse Wanderjahre ausstehen, und also gewisse Zeit in die Fremde gehen, nach Vorschrift der Innungsartikel und den Zunftgesetzen gemäß; so daß nach dem

R. Direct. Rescr. v. 21. May 1770.

nur in den triftigsten Fällen davon dispensirt werden soll.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen, die Landgarne Weber, Nademacher, Zimmerleute und Schmiede,

Direct. Rescr. v. 17. May 1781.

und die Gesellen aus einigen großen Städten des Preussischen Staates, wenn sie eingeborne Bürgeröhne sind.

Direct. Rescr. v. 15. Sept. 1784.

Dies Wandern der Handwerksburschen, ist jedoch bloß auf die dem Staate zustehenden Länder eingeschränkt, und also das Wandern in fremde Länder verbotben.

R. Berordn. v. 9. Oct. 1738, v. 26. Nov. 1738.

R. Rescr. an die Churmärkische Cammer, v. 26. Apr. 1741.

R. Instruct. v. 24. Oct. 1764.

Die R. Edicte v. 9. Dec. 1750. v. 14. Febr. 1751. v. 12. März und 16. Dec. 1766. schärfen die Aufsicht darüber ein.

R. Circul. an sämtl. R. Cammern ic. v. 7. März 1776.

R. Cab. Ordr. v. 15. März 1782.

Daher sollen die Magisträte, die Kundschaften für die Handwerksburschen, deren Formulare auch von der Charite genommen werden müssen, nach R. Rescr.

v. 26. Apr. 1741. dergestalt einrichten lassen, daß sie nur im Lande wandern können, und sollen ihnen zum Wandern außerhalb Landes, keine Rundschaften ausgehändiget werden. Immed. Rescr. v. 23. Jan. 1766.

§. 11.

Indessen wird auch die Erlaubniß zum Wandern außer Landes, wenn davon kein Nachtheil zu besorgen ist, bey gewissen Professionen, die auswärts mehr floriren, vermögenden Subjecten, nicht versagt, und ein Erlaubnißpaß dazu ertheilt; so wie auch das Erlernen eines Handwerks außer Landes unter gewissen Umständen wohl verstattet wird.

R. Direct. Rescr. v. 6 May 1783.

§. 12.

Enrollementspflichtige Handwerksgefelln, oder Cantonisten, erhalten Militair Wanderspässe auf 3 Jahre, von der Canton Revisions-Commission, und müssen solche eine reale Caution bestellen, oder in Gegenwart ihrer Aeltern oder Vormünder an Eides Statt, durch einen Handschlag ihrer Obrigkeit versprechen, nicht auszuwandern, und wenigstens alle Jahre, ihren nächsten Verwandten und Vormündern von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, auch bey verändertem Aufenthaltsorte anzuzeigen, wo sie anzutreffen sind.

R. Rescr. v. 26. Apr. 1741.

R. Canton-Reglement, v. 12, Febr. 1792. §. 60. 61.

§. 13.

Die Ausfertigung der Reise-Atteste, für Cantonisten im Lande, geschieht unentgeltlich. Die Kosten der Wanderpässe aber, sind durch Provinzial-Gesetze oder besondere Verordnungen bestimmt.

K. Rescr. v. 2. May 1786.

§. 14.

Einem Preussischen Soldaten, wird nach den Innungsartikeln, zur Erhaltung des Meisterrechts, die Dienstzeit statt der Wanderjahre angerechnet, so daß 2 Kriegesdienstsjahre für 1 Wanderjahr angesehen werden.

Im Dienste stehende Soldaten, müssen das erlernte Handwerk als Gesellen bey zünftigen Meistern treiben.

Immed. Rescr. an die Cammern und Regimenter, v. 10. März 1725.

K. Reglem. v. 29. März 1787.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 22. 24.

Doch können sie eine Profession treiben, wenn sie vor Eintritt der Kriegesdienste Bürger und Meister gewesen sind, oder ein Bürgerhaus ererbet, erheyrathet, und geschenkt erhalten haben.

K. Ordr. v. 28. Jun. 1725.

Circul. v. 21. Oct. 1749.

K. Instruct. v. 23. Sept. 1773. §. 43.

§. 15.

Alle gediente, invalide Soldaten, können ihr erlerntes Handwerk, jedoch ohne Haltung eines Gesellen oder Lehrburschen treiben.

N. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8 §. 271. 272.

Auch Handwerks-Privilegien besagen solches.

Den Handwerksinnungen ist zur Pflicht gemacht, sie umsonst in die Gilden und Zünfte aufzunehmen.

R. Rescr. v. 19. Nov. 1726.

Auch sind die Obrigkeiten angewiesen, ihnen zur Ansehung auf alle Weise behülflich zu seyn.

R. Edict v. 14. und 26. Febr. 1721.

§. 16.

Jeder Geselle kann nach zurückgelegten Wanderjahren das Recht erlangen, auf eigene Rechnung ein Handwerk zu treiben, d. i. Meister zu werden. Er muß aber eine gesetzliche Prüfung aushalten, und ein Meister- oder Probestück nach der Gewerksordnung machen. In Preussischen Landen ist dabey verordnet:

1. Die Zünfte sollen nicht sehr kostbare Stücke aufgeben, die das Meisterwerden erschweren.
2. Auch nicht solche, die nachher nicht gebraucht werden können, und von niemanden leicht gekauft werden.

R. Patent v. 6. Sept. 1723.

3. Es soll eine der künstlichsten Arbeiten des Handwerks seyn, um die Geschicklichkeit eines Gesellen sicher daraus zu beurtheilen.
4. Das Loekaufen durch Geld und andere Geschenke, wenn das Meisterstück nicht geräth, soll nicht Statt finden.

R. Edict v. 18. April 1747.

5. Keinem darf eher das Meisterrecht ertheilt werden, als bis er Bürger geworden, und wird jedem, ein Meisterbrief vom Gewerke ausgefertigt.

Die Rechte und Befugnisse der Meister, wie auch die Zunftrechte aller Gewerke finden sich in den Zunft-Privilegien, und in v. Lamprechts Cameral-Verfassung der Handwerker u. s. f.

§. 17.

Bei den Zünften ist auch die Lade, oder das Behältniß zu bemerken, worin die Innungsartikel, Urkunden und Privilegien, Protocolle, Proceß-Schriften, Ein- und Ausschreibebücher, Gelder und Rechnungen aufbewahret werden.

Jeder Meister muß etwas Gewisses jährlich, und zwar quartaliter, in die Lade geben, welche auch nur in Zusammenkünften im Beyseyn des Gewerks-Assessors geöffnet werden darf.

Die Gesellen haben bei der Zunft ihre eigene Büchse, worin sie gleichfalls etwas Gewisses geben.

§. 18.

Ein jedes Gewerk hat seinen Assessor aus dem Magistrats Collegio, welcher für das Ordnungsmäßige desselben Sorge tragen, dessen Rechte und Aufnahme wahrnehmen, den Versammlungen beywohnen, die Lehrburschen einschreiben und ausschreiben, alle Gewerksangelegenheiten mit den Meistern gemeinschaftlich überlegen, und die Jahresrechnungen nach Einnahme und Ausgabe abnehmen muß. Solche Rechnungen werden dem Magistrat überreicht, und von selbigem an die Königl. Cammern eingeschickt.

§. 19.

Die Handwerker sollen in der Regel bloß in Städten getrieben werden; Landmeister, die sich aber zur Zunft der nächsten Stadt halten, auch bloß für Dörfer, nicht für Städte arbeiten müssen, werden auf dem platten Lande in den meisten Preussischen Provinzen, nur von folgenden Zünften, und zwar auf catastrirten Stellen, geduldet, als:

1. Leinweber, die sich in Dörfern so viel, als sie wollen, nach verschiedenen Edicten von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. ansehen können.

R. Edict v. 2. Febr. 1729.

R. Edict v. 30. März 1734, und R. Rescr. v. 12. Dec. 1792.

Sie sind von allen Abgaben, auch der Nahrungssteuer, befreyt.

2. Zimmerleute.

3. Dorfschneider; doch sollen dieses nur Rüstler und Schulmeister seyn, die nur für Bauern arbeiten.
4. Schmiede; davon an nöthigen Orten auch neue angesetzt werden können.
5. Stellmacher oder Rademacher; welche für das von ihnen zu verarbeitende Nußholz eine Abgabe zur Accise erlegen;

R. Patent, v. 4. Jun. 1718. v. 14. Aug. 1720. v. 21. Jan. 1721.

R. Edict, v. 18. März und 15. Jun. 1729. v. 10. Sept. 1748.

Diese fünf Landhandwerker können von Edelknechten auch auf ihren Höfen, um für sich und ihre Familie zu arbeiten, auch außer den catastrirten Stellen angesetzt werden.

R. Rescr. v. 14. Apr. 1795.

§. 20.

Die Handwerker auf dem Lande können Gesellen fördern, und Jungen lehren, aber nicht losprechen.

R. Declar. v. 13. Apr. 1724.

Die Dorfhandwerker in Schlesien, sind durch das Königl. Edict v. 10. Dec. 1748. eingeschränket worden.

Bäcker, wenn sie von Gemeinen als Dorfbäcker angesetzt werden, und Böttcher bey großen und adelichen und Amtsbrauereyen, sind anzustellen, erlaubt;

laubt; auch ist den Mauermeistern verstattet, hin und wieder sich auf dem Lande, zur Beförderung des massiven Baues, zu etabliren.

R. Rescr. v. 12. Jun. 1795.

§. 21.

Catastrirte oder radicirte Stellen, sind in der Mark die für jedes Dorf festgesetzten Handwerkerstellen, die nach der allgemeynen Aufnahme aller auf dem platten Lande wohnenden Handwerker, so 1719 und 1720. im Lande geschah, bestimmt worden. Solche Stellen sollen schon vom Jahr 1624. an, besetzt gewesen seyn, und war also dies das Normaljahr. Es wurde bey dieser Aufnahme festgesetzt, welche Handwerker, und wie viel in jedem Dorfe bleiben konnten, und solche in ein ordentliches Catastrum gebracht. Die Principia regulativa von dieser Aufnahme, wurden in Königl. Churmark. Berordn. v. 4. Jun. 1718. mitgetheilet, und nach solchen Handwerks-Castra von den meisten Kreisen aufgenommen. Dergleichen Catastra sind in

Mylus Gesesessammlung, Theil V. Abth. 2. verschieden zu finden.

§. 22.

Die neu concessionirten Landhandwerker müssen eine Nahrungssteuer zur Accise-Casse entrichten,

Direc. Rescr. v. 28. Jan. 1790.

und sind in der Churmark nach dem Normativ-Rescript v. 6. Nov. 1787. die auf dem Lande vorhandenen

denen Handwerker genau aufgenommen worden, und sollen die verfassungswidrig;angesehnen Handwerker aussterben, und ihre Stellen nach ihrem Tode nicht mehr besetzt werden. In den Flecken dürfen sich Handwerker aller Art ansehen, doch müssen sie Nahrungssteuer zahlen.

Auch einigen Colonisten: Stellen auf dem Lande ist in den Erbverschreibungen das Recht beygelegt, Handwerke darin zu treiben; jedoch sollen die neuen Käufer solcher Stellen darauf Verzicht leisten.

Churmärk. Cam. Rescr. v. 8. Nov. 1790.

§. 23.

Die Meisterrechtskosten der Landmeister sind geringer, als die der Stadmeister.

Von dergleichen Landmeistern und den alten catastrirten und neuen concessionirten Handwerksstellen, müssen die Königl. Landräthe jährlich genaue Tabellen aufnehmen lassen, und den Königl. Cammern einsenden.

§. 24.

Was die Pfuscher und Pfuscherereyen bey Handwerken anb. trifft; so ist den Zünften nicht erlaubt, gegen solche eigenmächtig zu verfahren, sondern es muß die Sache bey der Gewerksversammlung angezeigt, und von dem Assessor dem Magistrat vorgetragen, von diesem aber an den Steuerrath referiret werden, der solche entweder schlichtet, oder an die Cammer zur Entscheidung davon Bericht abstatet.

§. 25.

Die Taxen der Handwerker, sind gesetzlich bestimmt und vorgeschrieben, solche dürfen daher auch nicht überschritten werden. Im Preussischen Staate sind dergleichen gedruckte Taxen vorhanden, und haben solche verschiedene Provinzen und mehrere große Städte. In selbigen sind die Arbeiten der Handwerker, mit Rücksicht auf den Werth der Materialien, der Zuthaten und des Arbeitslohns geschätzt, als :

R. Taxordnung der sämmtlichen Handwerker in Berlin und Edlin.

R. Taxordnung der Handwerker in der Churmark.

R. Taxordnung dies- und jenseits der Elbe,

R. Taxordnung in der Altmark,

R. Taxordnung in den Neumärk. Kreisen, u. s. w. davon in Mylius Gesetzesammlung Th. V. verschiedene vorkommen,

§. 26.

Wenn die Anzahl der Meister eines Handwerks, in einer Stadt, sich ansehnlich vermehrte, und diese Zahl nach Erachten der Obrigkeit bestehen konnte; so wurde sonst solchen auf ihr Verlangen ein eigenes neues Zunft Privilegium und Innungsartikel bewilliget. Solche wurden nach Vorschrift der besten vorhandenen mit nöthigen Zusätzen und Abänderungen vom Magistrat, mit Zuziehung der neuen Innung entworfen, und der Cammer und dem General-Directorio zur Prüfung und Bestätigung eingereicht.

Durch

Durch das K. Rescr. v. 27. May 1791. ist aber festgesetzt worden, daß keine Innungs-Privilegia mehr ertheilt werden sollen; am wenigsten wird die Errichtung neuer Zünfte bey Gewerben nachgegeben, die überhaupt nicht zünftig sind.

§. 27.

Zum Vortheil und zur Unterstützung der Handwerker und ihres Debits sind durch besondere im Accise-Tarif von 1787. allegirte Verordnungen, die Ausfuhr verschiedener rohen Materialien, und viele ausländische Handwerkswaaren gänzlich verboten. Einige fremde, im Lande nicht hinlänglich oder nicht hin erforderlicher Güte, angefertigte, sind zwar einzuführen erlaubt, doch mit höheren Imposten, als die inländischen belegt.

§. 28.

Jährlich müssen die Steuerräthe den K. Cammern zum ersten Januar alphabetische Tabellen über den Zustand der Handwerker und Gewerbe, wie viel Menschen jedes an einem Orte ernährt, ob sich die Zahl vermehrt oder vermindert hat u. s. w. einreichen,

Zwentés Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des
Manufactur- und Fabriken-Wesens
im Preussischen Staate.

§. 29.

Das Manufactur- und Fabriken Wesen im Pr. Staate steht unter der Direction des Königl. General-Fabriken- und Commercial-Departements des General-Finanz-Directorii; selbiges hat unter sich das Manufactur- und Commerz Collegium zu Berlin, bey welchem im Jahre 1796, auch eine technische Deputation errichtet worden ist; Public. v. 14. Jul. 1796. In den einzelnen Provinzen steht es unter den Cammern, und in den Städten unter den Steuer-räthen und Magisträten.

§. 30.

Nach Königl. Verordnung von 1724. soll in jeder Manufactur Stadt ein besonderer Fabriken-Inspector bestellet werden, und seit 1736. sind Fabriken Commissarien über gewisse Kreise angefehrt, auch
in

in großen Städten Fabriken-Commissionen errichtet worden.

R. Instruct. für die Fabriken-Inspectores in der Neumark v. 26. Sept. 1723.

Desgleichen in der Churmark v. 25. Dec. 1724.

Desgleichen in Schlesien von 1748.

R. Instruct. für die Fabriken-Commissarien v. 18. Jan. 1736. so aber unter dem 5. May 1776. näher declariret worden ist.

R. Instruct. für die in Potsdam errichtete Fabriken-Commission v. 21. Aug. 1772. welche so lange als Regulativ dient, bis genaue Instructionen für andere Städte entworfen sind.

§. 31.

Um den Zustand der Fabriken und Manufacturen im Staate zu beurtheilen, müssen 1) monatlich und vierteljährlich von den Steuerräthen sogenannte Zeitungsberichte erstattet werden, worin von dem Fortgange oder Rückfall der Wollen- leinen- und Baumwollen-Manufacturen Nachrichten gegeben werden, aus welchen dem General Fabriken-Departement vierteljährlicher Bericht erstattet wird; 2) werden durch die Steuerräthe, von den in ihren Inspectionen befindlichen und beschäftigten Fabriken und Manufacturen, vollständige Tabellen und Nachweisungen angefertigt, und den Königl. Cammern eingereicht, woraus sodann die General Fabrik und Manufactur-Tabellen formiret werden. Die Königl. Cammern haben hierzu gedruckte Formulare ertheilet, und wird hierbey eine dergleichen Tabelle hinzugesügt. A.

§. 32.

Von einer jeden Manufactur-Stadt werden ebenfalls jährliche Fabriken-Tabellen eingesendet, und sind in solchen folgende Rubriken befindlich:

1. Ort und Anzahl der Fabriken und Manufacturen jeder Art.
2. Haupt- und Neben-Materialien — zu welchem Preise — ob in oder außer Landes angekauft. —
3. In welchem Jahr, — auf wie viel Stühlen oder Metiers solche angeleget worden.
4. Wem die Fabrik gehört, — wie viel Aufseher, Meister, Gesellen, Nebenarbeiter und Tagelöhner solche gebraucht.
5. Wie viel Waaren sie verfertigt und debitiert hat, — im Lande — und außer Landes — nach Centnern, Stücken und zu Gelde gerechnet.

§. 33.

Von der Beschaffenheit, Zustande, Größe, Betriebe, Absatz der Waaren, der in den verschiedenen Ländern der Preussischen Staaten sich befindenden Fabriken und Manufacturen handelt ausführlich: Graf von Mirabeau von der Preussischen Monarchie unter Friedrich dem Großen, Leipzig, 1793. 2r Band, 48 Buch; worin auch viele General-Tabellen von den Preuss. Manufacturen mitgetheilt worden sind.

Die wahrscheinliche Masse der Manufactur-Arbeit des ganzen Reichs in seinen wichtigsten Zweigen wird im Durchschnitte gerechnet an Werth:

| | | | | |
|-------------------|-------------|---------------|-----------|-------|
| Manufactur-Waaren | von | Seide | 1,500000 | Rthl. |
| — | — | von Wolle | 5,800000 | — |
| — | — | von Baum- | | |
| | | wolle | 800000 | — |
| — | — | von leinen | 8,500000 | — |
| — | — | von leder | 1,700000 | — |
| — | — | von verschie- | | |
| denen andern | Materialien | über- | | |
| haupt | | | 6,000000 | — |
| | | | <hr/> | |
| Summa | | | 24,300000 | — |

1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880

1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

A.

Tabellarische Nachweisung

der

in den Städten des Krieges- und Steuerraths N. N.
Inspection occupirten Seiden, Wollen, Leder, Elfen-
bein, Federposen, Fischbein, lederne Handschuh,
Wachsbleichen, Leinen, Baumwollen, Tobaks,
Fayance, Ofen, Krucken und
andern

Fabriken und Manufacturen;

wie viel

Duvriers und Metiers selbige in Arbeit gehabt, was von
selbigen jährlich an Werth fabriciret, auch in- und außer-
halb Landes debitiret worden und die Materialien be-
tragen haben pro 1794.

aus dem animalischen Reiche

| Wollen | | | | | | | | | | haben jährlich an Werth. | | | |
|-----------------------|-------------------------|--------------|--------------|------------------------|------------|-------------------------------|-------|-----------------|----------------------|---|-----------------|-------------|----------------------|
| occupiren an Metiers. | | | | | | | | | | | | | |
| Zu- ther | Friele, Boye u. Stancke | Zeuge | | Nichte- u. Denteleuck. | Seibinden. | Strümpfe, Mäßen u. Handschuh. | Hüte. | wollene Bänder. | Gum. sammtl. Stoffe. | An Ou- vriers ar- bei- ten. | debitirt. | | |
| | | ganz wollene | halb wollene | | | | | | | | fabri- cirt. | im Lande | außer Län- des |
| | | | | | | | | | Verf. | Rthl. | Rthl. | Rthl. | |
| 6 | | | | | | 5 | | | 11 | 28 | 6381 | 3876 | 1080 |
| 23 | | 16 | | | | 2 | | | 41 | 375 | 23274 | 20047 | 3227 |
| | | 10 | | | | | | | 10 | 11 | 1428 | 1428 | |
| 96 | | | | | | | | | 96 | 203 | 52676 | 18348 | 29777 |
| 14 | | | | | | | | | 14 | 24 | 3030 | 3030 | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | 1 | 5 | 780 | 350 | 430 |
| 140 | | 26 | | | | 7 | | | 173 | 644 | 87569 | 47079 | 34514 |
| 141 | | 29 | | | | 6 | | | 176 | 544 | 82156 | 46982 | 32978 |
| | | | | | | 1 | | | | 100 | 5413 | 97 | 1536 |
| 1 | | 3 | | | | | | | 3 | | | | |

A. Noch Fabriken und Manufacturen aus dem

| Nahmen der Städte. | Leder. | | | | | | Led. Handschuh | | | | |
|--------------------------|--------------------|---------|--------|----------------------------|------------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|-------------|-----------------|------|
| | haben in Arbeit | | | haben jährlich an Werth | | | haben jährl. an Werth | | | | |
| | Bordauer | Meißner | Zögner | Summe der Ouvriers | | | Ouvriers | haben jährl. an Werth | | | |
| | | | | fabri- cirt | im Lan- de | außer Lan- des | | fabri- cirt | im Lande | außer Landes | |
| | | | Rtbl. | Rtbl. | Rtbl. | Rtbl. | Rtbl. | Rtbl. | Rtbl. | Rtbl. | |
| 1 Frankfurt | 5 | 14 | 13 | 32 | 26425 | 19910 | 4950 | 20 | 1600 | 680 | 800 |
| 2 Fürstenwald | — | 5 | 7 | 12 | 7408 | 5183 | 2225 | — | — | — | — |
| 3 Müncheberg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 Beeskow | — | 2 | 5 | 7 | 7290 | 3421 | 3869 | 2 | 56 | 29 | 27 |
| 5 Storkow | — | 1 | 3 | 4 | 3011 | 3011 | — | — | — | — | — |
| 6 Müllrose | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 Seelow | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 Lebus | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 Buchholz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | 5 | 22 | 28 | 55 | 44134 | 31525 | 11044 | 22 | 1656 | 709 | 827 |
| pro 1793 | 5 | 23 | 32 | 60 | 43456 | 29770 | 8925 | 30 | 2251 | 524 | 1627 |
| plus | — | — | — | — | 678 | 1755 | 2119 | — | — | 185 | — |
| minus | — | — | 4 | 5 | — | — | — | 8 | 595 | — | 800 |

animalisch. Reich. B. Fabriken und Manufacturen

| Wachsbleichen | | | | Baumwollen | | | Leinen | | | | | | |
|-------------------------|-------------|------------|------------------|-------------------------|----------|-------------|----------------------|------------------|----------|---------------|---------------------|-------------------|----------|
| haben jährlich an Werth | | | | haben jährlich an Werth | | | occupiren an Metiers | | | | | | |
| Ouvriers | debitirt | | | Stühle | Ouvriers | debitirt | | | Leinwand | Leinen Damast | bunte u. gef. Lein. | Summa sämmtl. St. | Ouvriers |
| | fabri- cirt | im Lan- de | au- ßer Lan- des | | | fabri- cirt | im Lan- de | au- ßer Lan- des | | | | | |
| Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. | Nth. |
| 6 | 19200 | 8800 | 9800 | — | — | — | — | 19 | — | — | 19 | 19 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 3 | 5 | 7 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 34 | 34 | 41 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — | 12 | 36 | 33 | — |
| — | — | — | — | 5 | 5 | 2196 | 2196 | — | — | 2 | 2 | 2 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | 19200 | 8800 | 9800 | 5 | 5 | 2196 | 2196 | — | 43 | 2 | 51 | 96 | 102 |
| 8 | 19800 | 7800 | 9000 | 5 | 5 | 1200 | 1200 | — | 49 | 2 | 59 | 110 | 109 |
| — | — | 1000 | 800 | — | — | 996 | 996 | — | — | — | — | — | — |
| 2 | 600 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 8 | 14 | 7 |

aus dem vegetabilischen Reiche.

| haben jährlichen Werth | | | Seife schwarz u. weiß | | | Stärke und Puder. | | | Tabak | | | | | |
|------------------------|----------|------------------|------------------------|---------------|----------|-------------------------|----------|---------------|-----------------------|-------------|----------|-------------|----------|----|
| | | | haben jährlich. Werth. | | | haben jähr- lich. Werth | | | haben jährlich. Werth | | | | | |
| fabri- cirt. | debitirt | | Ouvriers | fa- bri- cirt | debitirt | | Ouvriers | fa- bri- cirt | debit. | | Ouvriers | fabri- cirt | debiti | |
| | im Lande | an- ßer Lan- des | | | im Lande | auffer Land | | | im Lande | auffer Land | | | im Lande | a |
| Rthl. | Rthl. | Rthl. | R | Rthl. | Rthl. | Rt. | P. | Rt. | R | P. | Rthl. | Rthl. | R | |
| 3604 | 1896 | — | 10 | 4996 | 3800 | 550 | 6 | 300 | 300 | — | 133 | 51624 | 32602 | 10 |
| 750 | 750 | — | — | — | — | — | 3 | 30 | 30 | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6120 | 5100 | 170 | 3 | 531 | 393 | 138 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1904 | 1904 | — | 2 | 540 | 540 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 600 | 600 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12978 | 10250 | 170 | 15 | 5067 | 4733 | 688 | 9 | 330 | 330 | — | 133 | 51624 | 32602 | 10 |
| 13550 | 10626 | 1313 | 12 | 5784 | 3964 | 528 | 9 | 330 | 330 | — | 138 | 47349 | 32612 | — |
| — | — | — | 3 | 283 | 769 | 160 | — | — | — | — | — | 4275 | — | — |
| 572 | 376 | 1143 | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | 10 |

C. Fabriken und Manufact. aus dem mineral. Reiche.

| Eisen- und Schrot- Gießerey | | | | Zapfene. | | | | Eisen und Kruken | | | | |
|--------------------------------|-----------------|-------------|-----------------------|-----------------------|----------------|-------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-------------------|-----------------|----------|
| haben jährlichen Werth | | | | haben jährl. Werth | | | | haben jährl. Werth | | | | |
| Ouvriers | fab- ricirt. | debitirt | | Ouvriers | fab- ricirt | debitirt | | Ouvriers | fab- ricirt. | debitirt | | Ouvriers |
| | | im Lande | außer Land- des | | | im Lande | außer Landes | | | im Land- de | außer Landes | |
| V. | Rthl. | Rthl. | Rthl. | V. | R. | Rthl. | Rthl. | V. | Rthl. | Rthl. | Rt. | V. |
| 5 | 2409 | 1840 | 569 | — | — | — | — | 6 | 1000 | 800 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 344 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | 240 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | 2409 | 1840 | 569 | — | — | — | — | 9 | 1344 | 1040 | 8 | — |
| 5 | 2360 | 1700 | 560 | — | — | — | — | 9 | 1176 | 968 | — | — |
| — | 49 | 140 | 9 | — | — | — | — | — | 168 | 72 | 8 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Noch F. u. M. aus dem miner. Reiche. | D. An luxur. F. u. M.

| Brillen | | | Nahmen der S t ä d t e. | Schnallen und Ranten gewebte Gürtl. Waaren | | | | In | | | | | |
|-------------------|--------------------|--------------|-------------------------------|---|-----------|--------------------|--------------|-----------------------|----------|-----------|--------------------|--------------|----------|
| haben jähr. W. | | | | Haben jährl. Werth. | | | | hab. jährl. Werth. | | | | | |
| fabricirt | debit. im Lande | außer Landes | | Ouvriers | fabricirt | debit. im Lande | außer Landes | Stühle | Ouvriers | fabricirt | debit. im Lande | außer Landes | Ouvriers |
| | | | N. | | | | | | | | | | |
| — | — | — | 1 | Frankfurt | 5488 | 418 | 66 | — | — | — | — | — | 303 |
| — | — | — | 2 | Fürstenwalde | — | — | — | — | — | — | — | — | 397 |
| — | — | — | 3 | Müncheberg | — | — | — | — | — | — | — | — | 11 |
| — | — | — | 4 | Beeskow = | — | — | — | — | — | — | — | — | 259 |
| — | — | — | 5 | Storkow = | — | — | — | — | — | — | — | — | 63 |
| — | — | — | 6 | Müllrose = | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 |
| — | — | — | 7 | Seelow = | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 8 | Lebus = | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 9 | Buchholz = | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 |
| — | — | — | | Summa | 5488 | 418 | 66 | — | — | — | — | — | 1045 |
| — | — | — | | pro 1793 | 5680 | 460 | 180 | — | — | — | — | — | 966 |
| — | — | — | | plus | — | — | — | — | — | — | — | — | 79 |
| — | — | — | | minus | 192 | 42 | 114 | — | — | — | — | — | — |

Frankfurt an der Oder,

| Summa sind | | | | pro Anno 1793. | Balance also pro 1794 | An Zuthaten sind fordert worden. | | | | | | |
|------------------------|----------|-------|----------|----------------|-----------------------|----------------------------------|----------|---------|----------|--------------|--------------|--------|
| haben jährlichen Werth | | | | Ouvriers | Metiers | plus | | min. | | Einländische | Ausländische | Summa |
| debitirt | | Summa | Ouvriers | | | Metiers | Ouvriers | Metiers | Ouvriers | | | |
| fabricirt. | im Lande | | | außer Landes. | Rthl. | | | | | Rthl. | Rthl. | Rthl. |
| 136479 | 81722 | 37137 | 118859 | 322 | 66 | — | — | 19 | 2 | 53509 | 42569 | 96078 |
| 31462 | 26010 | 5452 | 31462 | 290 | 47 | 107 | — | — | 1 | 23057 | 1654 | 27411 |
| 1428 | 1428 | — | 1428 | 13 | 12 | — | — | 2 | 2 | 1056 | — | 1056 |
| 67017 | 27531 | 33989 | 61520 | 267 | 130 | — | — | 8 | — | 47713 | 5504 | 53217 |
| 8485 | 8485 | — | 8485 | 66 | 59 | — | — | 3 | 9 | 5568 | — | 5568 |
| 2796 | 2796 | — | 2796 | 7 | 7 | — | — | — | — | 1650 | — | 1650 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 780 | 350 | 430 | 780 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 600 | — | 600 |
| 248447 | 148322 | 77008 | 225330 | 966 | 322 | 111 | — | 32 | 14 | 133153 | 49727 | 182880 |
| 236185 | 143643 | 70725 | 214368 | 966 | 322 | — | — | — | — | 120809 | 45223 | 166032 |
| 12262 | 4679 | 6233 | 10962 | — | — | — | — | — | — | 12344 | 4504 | 16848 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

13. December 1794.

§. 34.

Die Anlegung und Beförderung der Manufacturen durch den Staat selbst, die Grundsätze, die hierin Statt finden, und die Hauptmittel dazu — auch die Mittel zur Erhaltung, Erweiterung und Vervollkommnung der Manufacturen im Staate, in Ansehung des Materials, der Künstler und Dubriers, in Ansehung der Güte der Waaren u. s. w., gehört in die Policy der Manufacturen und Fabriken.

§. 35.

Im Allgemeinen ist hiervon in Ansehung der Preussischen Verfassung zu bemerken:

1. Daß die Manufactur-Waaren und sämtliche übrige Kunstarbeiten durch Reglements befördert und nach Mof, Größe, Länge, Breite, Gewicht, Eigenschaften, Dessenins und anderen Bestimmungen festgesetzt worden.

Von Manufactur- und Fabriken-Reglements in v. Steck Versuche über politische und rechtliche Materien, Berlin 1783.

2. Daß für die meisten Manufacturen Schauanstalten angeordnet worden sind, nach welchen sämtliche Waaren, ehe sie in den Handel kommen, untersucht werden, ob sie den Bestimmungen der Reglements gemäß angefertigt worden sind. Die beschauerten und gut befundenen Waaren werden mit Zeichen, Siegeln und Bleyen versehen.

§. 36.

In Ansehung des auswärtigen Debits von ausgehenden Landes-Manufactur-Waaren werden im Staate keine Ausgangszölle erlegt.

R. Circul. v. 20. Sept. 1763.

Auf gewisse Quantitäten auswärts abgesetzter Waaren werden vom Staate Prämien ertheilet — oder Exportations-Bonificationen aus dem Fabriken-Meliorations-Fonds gegeben. Solches geschah sonst in Ansehung einländischer Tücher, die von den Messen zu Frankfurt, Magdeburg, Altschottland, Leipzig u. s. w. nach fremden Landen gesandt wurden; die Exportation muß jedoch gehörig nachgewiesen werden. Solche Vergütung hat mit dem 1. September 1789. aufgehört. — Auf die außerhalb Landes verkauften einländischen seidenen Waaren werden $6\frac{1}{2}$ pro Cent, auf Gold- und Silbertreffen 4 pro Cent vergütet,

R. Public. v. 5. Jul. 1787.

Es werden auch auf alle nach dem Auslande gehende Waaren, die davon schon entrichteten Accise-Gefälle, außer der Handlungs-Accise, erstattet, nach dem Accise-Reglem. v. 3. May 1787.

§. 37.

Zu den wichtigsten Fabriken und Manufacturen im Staate gehören die Wollen-Manufacturen, die ungespinnene und gespinnene Wolle verarbeiten. Zu deren Behuf und Förderung sind in vielen Städten Woll Magazine, unter Aufsicht der Königl. Cammern, woraus die Fabrikanten Vorschuß an Wolle er-

On 5

halz

halten, angelegt worden. R. Instruct. für die Woll-Magazin-Rendanten v. 9. Jun. 1771. Solche sind bereits 1745. aus den Cämmerey-Fonds errichtet und zu deren Verbesserung und Vermehrung 1770. auch vom Könige selbst, Gelder angewiesen worden. Die größte Wollen-Manufactur in Preuß. Landen, ist das Königl. Lagerhaus zu Berlin. Auch sind dafür verschiedene R. Reglements:

R. revidirtes und renovirtes Tuch- und Zeug-Reglem. für die Churmärk, v. 22. Nov. 1772.

(Ist ein Meisterstück im Fache des cameralistischen Manufaktur-Wesens, das auch zugleich die Schauordnung enthält.

R. General-Tuchschauordnung für Schlesien und Olaz von 1746.

R. Tuchmacher- und Schauordnung v. 30. Jan. 1723.

R. General-Privilegium und Gildebrief des combinirten Tuch- und Zeugmachergewerks in Preußen, d. d. Berlin den 13. Oct. 1744.

R. Tuch-Reglem. für Schlesien u. Potsdam den 19. März 1765.

§. 38.

Um die Aufnahme und den Flor der Wollen-Manufacturen zu befördern, sind

1. Die ausländischen Tücher im Lande verbotzen,
R. Verordn. v. 18. Febr. 1771. imgleichen

2. Der Verkauf und die Ausfuhr der inländischen Wolle.

R. Edict v. 24. Jun. 1732. v. 30. Dec. 1770.
v. 3. Apr. 1774. — Public. v. 9. Febr.
1790.

3. Werden seit 1794. Prämien auf Spinnerereyen gesetzt; auch sind Spinner-Colonien und Familien etabliret worden.

Wollspinn- und Zeugschau-Reglem. für das Herzogth. Schlesien und die Graffsch. Glaz. Potsdam den 30. März 1769.

imgleichen auch Spinnschulen, besonders in Schlesien;

R. Reglem. zur Einrichtung der Spinnschulen. Potsdam den 6. Dec. 1764.

4) Auf Vermehrung guter Wollspinner, besonders auf dem Lande soll Bedacht genommen werden;

R. Circul. für Preuß. Pommern und Neumark v. 6. Febr. 1766.

5. Die Reglements bestimmen die Zubereitung der Lächer und Zeuge ganz genau, besonders:

R. Preuß. Reglem. v. 24. Febr. 1755.

6. Sind zur Erleichterung des Einkaufs und Absatzes der Wolle verschiedene Wollmärkte angeleget.

§. 39.

Die Leinen-Manufacturen sind gleichfalls, besonders in Schlesien und den Westphälischen
Preuß.

Preussischen Ländern sehr wichtig, und ist der Gebirghandel in Schlesien damit der einzige in seiner Art.

R. Preuß. Leinwand- und Schleyerordnung für Schlesien v. 27. Jul. 1742. Der Nachtrag dazu, d. d. Berlin den 2. Dec. 1750.

R. Leinen-Garn-Spinn-Reglem. Potsdam den 7. Jul. 1765.

Allgem. Schlesische Leinwand- und Schleyerordnung, Berlin den 6. Apr. 1788.

Auch ist zur Conservation und Erweiterung der Schlesischen Leinen-Damast-Fabriken eine Detroy errichtet worden, d. d. Breslau, den 28. Aug. 1772.

Ueber die Leinen-Fabrication im Schlesischen Gebirge, ist nachzulesen: Jahrbücher der Preuß. Monarchie. Januar 1799. Seite 20 — 35.

§. 40.

Die Länge des Haspels, so auch die Länge und Breite der Leinwand ist gesetzlich bestimmt:

In der Chur- und Neumark hat der Haspel vier Berliner Ellen im Umkreise, und 1 Stück Garn hat 40 Fäden, 1 Fäde zu 40 Fäden.

Garnweber-Privilegium v. 14. Apr. 1734.

R. Edict für die Neumark v. 12. Jul. 1719.

Desgleichen v. 8. März 1756.

In Ost- und Westpreußen ist der Berliner Haspel üblich.

Publicand. v. 16. Febr. 1781.

K. Reglem. für Preußen v. 24. Jul. 1788.

Im Halberstädtischen hat der Haspel $3\frac{1}{2}$ Berliner Elle, 1 Stück Garn 20 Gebinde, 1 Gebinde 60 Fäden.

K. Edict für Halberstadt v. 24. Jan. 1754.

Im Magdeburgischen hat der Haspel $3\frac{1}{2}$ Berliner Elle, und jedes Schock 60 Fäden.

Public. v. 2. Apr. 1770.

In der Grafschaft Mark hat der Haspel 2 Berliner Ellen, 1 Stück Garn 20 Gebinde, 1 Gebinde 50 Fäden.

Public. v. 6. Sept. 1775.

In Schlesien hat die Weife 4 Breslauer Ellen, 1 Stück hat 3 Strehne, 1 Strehn 4 Zaspeln, 1 Zaspel 20 Gebinde, 1 Gebinde 20 Fäden von 4 Ellen.

§. 41.

Zur Aufnahme und Beförderung der leinenen Manufacturen soll

1. Die Cultur des Flachses überall vermehret werden, und ist die Ausfuhr des Flachses und Garnes verbotzen.

Direct. Rescr. v. 5. Nov. 1761.

2. Die sogenannten Flachsmühlen sollen eingeführet, K. Preuß. Mandat v. 16. Apr. 1707.
3. Die feine Spinnerey durch Prämien befördert, K. Rescr. v. 20. Apr. 1775.

und Industrie-Schulen angeleget;

Direct. Rescr. v. 5. März 1791.

4. Die Bleichereyen verbessert werden. Die besten Garn- leinwand- und Schleyrbleichen sind im Schweidnitz- und Jauerschen, wie denn auch 1755 und 1756. eine große Zahl Garnbleichen im Fürstenthum Meise angeleget worden. Daher sind auch die zur Bleiche und Appretur der schlesischen leinwand erforderlichen Materialien accise-frey.

R. Bleich-Reglem. Potsdam den 9. März 1766.

Bleichordnung für die Graffschaft Mark v. 31. Dec. 1751.

Bleich- und leggeordnung für Ravensberg, v. 20. Sept. 1791.

Auch sind auf Verbesserung der Bleichen Prä-mien gesetzt.

R. Berordn. für die Churmark, Magdeburg, Halberstadt und Preußen, v. 25. Jan. 1766.

R. Rescr. v. 27. Jun. 1787.

5. Sind ausländische leinene und halbleinene Zeu-ge verbothen.

R. Berordn. v. 17. Dec. 1765.

Dagegen Belohnungen auf die Exportation leine-ner Waaren gesetzt.

Rescr. für Preuß. v. 21. Dec. 1752.

§. 42.

Die Seiden- Manufacturen sind nur erst in neuern Zeiten im Preuß. Staate erheblich geworden, und sind zu deren Aufnahme

1. Seiden- Magazine seit 1767. zu Berlin etabliret worden, woraus sich die Fabrikanten mit Seide für den Einkaufspreis versorgen können;
2. Ist die Einfuhr fremder seidener Zeuge verboten;
3. Sind öffentliche Anstalten zum Abhaspeln der Landseide gemacht, auch allerley nützliche Maschinen eingeführet worden.
4. Sind genaue Reglements und Schauanstalten verordnet.

K. Reglem. für die Seiden- und Sammt- Manufacturen, v. 15. März 1766.

5. Auch werden seit dem ersten December 1791. nach dem Prämien- Reglement v. 28. Aug. 1791. verschiedene Prämien an geschickte und fleißige Seidenwirkergefallen u. s. w. ertheilt. Auch sind Bonifications- Comtoire errichtet worden, woraus den Manufacturisten gewisse pro Cente der verarbeiteten Seide nach dem Werth vergütiget werden.

§. 43.

In Ansehung der Leder- Manufacturen ist zu bemerken:

K. Lederschauordnung für Königsberg v. 28. Jan. 1751.

Leder

Leder, Häute und Felle von großem und kleinem Vieh aufzukaufen, ist den Lederarbeitern erlaubt; allen andern aber bey Strafe der Confiscation, und die Ausfuhr roher Häute bey 100 Rthlr. Strafe verboten.

K. Edict v. 27. August 1704. und v. 20. May 1720.

Kön. Publicand. v. 30. Oct. 1724. v. 19. Jun. 1735, welches auch auf die Wildhäute ausgedehnt ist.

K. Edict v. 27. Oct. 1770.

Fremde gefärbte Leder, Isogarleider, Knopper-Garleider, alles fremde Fahl- und Sohlleder ist im Lande verboten.

K. Verordn. v. 27. May 1777. und v. 7. May 1765.

§. 44.

Die Baumwollen-Manufacturen sind in Berlin und der Mark Brandenburg ansehnlich und vor allen in andern Provinzen, am wichtigsten. Zu deren mehreren Aufnahme sind alle fremde baumwollene Handschuhe, Mäßen, Strümpfe, Zeuge, Riße, Catune u. s. w. durchaus verboten.

K. Edict v. 13. März 1722, v. 24. Jun. 1734, v. 20. Jul. 1747, v. 17. Dec. 1765.

K. Avertiff. v. 5. Jun. 1777.

Auch sind Prämien auf feines Gespinnst ausgesetzt worden.

§. 45.

Die Papier-Fabriken im Lande sind nach und nach zu einer besondern Höhe und Vollkommenheit gekommen, und sind darunter die zu Crellwitz bey Halle, zu Trautenau bey Königsberg, und zu Spechtshausen bey Berlin, auch einige in Schlesien die wichtigsten.

Zur Aufnahme derselben ist die Ausfuhr der Lumpen verbothen; es sind veredete Lumpensammler im Lande ange setzt, und fremde Lumpensammler werden nachdrücklich bestraft. Auch sind Papiermacherordnungen vorhanden.

R. Edict v. 28. Jan. 1724, v. 24. Febr. und 8. März 1749, v. 30. Apr. 1750.

R. Verordnung v. 4. Jul. 1764. und 16. Oct. 1777.

§. 46.

Die Eisen-Kupfer-Blech-Gewehr- und dergleichen Fabriken; Spiegel Porzellan Steingut-Sayance Fabriken, die Salz Salpeter-Vitriol-Alaunsiederereyen, Zuckersiederereyen und andere mehr, die meistens mineralische Producte bearbeiten, sind in der Abhandlung von den Producten des Mineral-Reichs in den Königl. Preuß. Staaten, Berlin 1786. ausführlich beschrieben. Von deren Privilegien sind merkwürdig:

R. Privileg. für die Eisen- und Blechhüttenwerke in der Mark und Pommern, v. 1. November 1768.

R. Privileg. für die Hammer- und Stahl-Fabrikanten und Schmiede in Westpreußen, v. 30. Oct. 1782.

R. Edict wegen der Salpetersieder in Magdeburg und Halberstadt, v. 1. März 1767.

R. Reglement für die auf den Messingwerken befindlichen Arbeiter, v. 24. März 1781.

R. Edict v. 16. Febr. 1736, und Reglem. v. 24. März 1787. für das Messingwerk zu Hagermühle.

Verordnung die Spiegel-Manufactur zu Neustadt an der Dosse betreffend v. 9. May 1695, und Reglem. v. 17. Nov. 1696.

§. 47.

Die Geschichte der Entstehung, des Fortganges und gegenwärtigen Zustandes und der Beschaffenheit der Fabriken und Manufacturen im Preuß. Staate gehört zur Preuß. Statistik und Technologie, besonders giebt davon Nachricht:

Jacobson Schauplatz der Zeug-Manufacturen in Deutschland :c. 1773-1776. in 4 Bänden.

§. 48.

Fabrikanten und Manufacturisten, d. i. Unternehmer der Fabriken und Manufacturen, sind dem Zunftzwange und den Statuten der Zünfte nicht unterworfen, sondern sie genießen die Rechte der Kaufleute und Großhändler im Staate, ohne in die Kaufmannsgilden aufgenommen zu seyn, und sind also besonders privilegirte Personen, die Special-Privilegien auf ihre Fabriken und Manufacturen erhalten.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Commerz-Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

§. 49.

Die Direction der Handlung und des Commerz-
Wesens im ganzen Staate besorgt das General-Fa-
briken- und Commercial-Departement des Kön.
General-Finanz-Directorii; unter solchem in den
Provinzen die Königl. Cammern, und in den Städten
die Steuerräthe und Magistrate.

§. 50.

In großen Handlungsstädten sind außerdem be-
sondere Königl. Commerz-Collegia, die mit Königl.
Commerz- und geheimen Commerz-Räthen besetzt sind,
als zu Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau u. s. w.
etabliret.

Auch sind zur Beschützung der Schifffahrt und des
Seehandels Admiralicäts-Collegia zu Königsberg
und

und Danzig; wie auch Hafen, Handlungs = Schiff =
fahrts und Seegerichte zu Pillau, Memel und an =
dern See = und Handlungsstädten.

§. 51.

Die Handlung im Preussischen Staate, ist
nach ihren Arten theils ein See = und Landhandel;
ersterer ist der wichtigste, und wird mit 1200 eigenen
Schiffen, besonders von Königsberg, Danzig, Elbing,
Stettin, Emden u. s. w. betrieben;

Theils ein Activ = oder Immediat = Handel und
ein Passiv = oder Mediat = Handel; ersterer ist, da
Waaren, die von fremden Ländern gebraucht werden,
mit eigener Fracht gehohlet, und dahin Landeswaaren zu =
geführt werden; passiv, wenn die nöthigen Waaren
aus andern Ländern gebracht, und die Landeswaaren
abgehohlet werden.

§. 52.

Andere Arten der Handlung sind:

Der eigene, Commissions = und Speditions =
Handel.

Die Material = oder Waaren = und Manufactur =
Handlung.

Der Klein = und Großhandel.

Der Importations = Exportations = und der
Durchfuhr = oder Transito = Handel, der in Be =
ziehung auf Rußland, Polen, und die Oestreichs =
schen Staaten von Wichtigkeit ist; und

Der Einkaufs-Verkaufs und Baratt-Handel; letzterer wird besonders stark mit Polen, Curland, Litthauen und Holland getrieben.

§. 53.

Zu den Haupthandlungsartikeln im Preuß-Staate, gehört Korn und Getreide überhaupt, womit ein völliger Activ-Handel in Ostpreußen, Pommern, Magdeburg und Westphalen getrieben, und solches aus Polen, Sachsen, Anhalt, Mecklenburg u. s. w. zum Theil herbengschafft wird.

Um das Korn in beständig gleichem Preise zu erhalten, wird dasselbe in militairischen Magazinen aufgekauft und aufbewahrt; auch war zu Magdeburg eine Getreidehandlungs-Compagnie, die aber aufgehoben worden ist.

R. Patent v. 5. und 8. Febr. 1770.

§. 54.

Der Holzhandel, imgleichen der Handel mit Pottasche, Saus, Tauern, Anker, Segel, Masten, Theer und andern Schiffsgeräthschaften, ist ebenfalls ein Activ-Handel von Preußen, Pommern, Schlesien und der Mark aus.

Das Preußische Sichtenholz, hat die freye Einfuhr in England, welches sonst durch die Englische Navigations-Acte verbothen war.

Das eichene Holz aus der Altmark, so wie das Kieferne aus der Mark, Pommern u. s. w. geht besonders stark nach Lissabon.

Ein

Ein Retour = Handel mit Holz findet nicht Statt, außer das wenige Cedern, Mahagoni und dergl. Holz.

§. 55.

Der Leinwandhandel, ist in Schlesien und Westphalen ganz Activ = Handel, — die Schlesiſche Gebirgs = und Bielefelder Leinwand, so wie die Schlesiſchen Schleyer, sind durch ganz Europa berühmt.

Zum Behuf dieses Handels sind in den fünf Commerzial = Städten des Schlesiſchen Gebirges eigene Oberschauämter mit besondern Instructionen errichtet worden, und sind im Jahr 1796 von Schlesiſcher fabricirter Leinwand über 6 Millionen Rthlr. an Werth ins Ausland gegangen.

So ist auch der Tuch = und Zeughandel, in der Mark, Schlesien, Halberstadt und Magdeburg ganz Activ = Handel, und gehen die Schlesiſchen und Südpreuſiſchen Landtücher nach Rußland, China und Amerika.

Auch ist der Eisenhandel von Schlesien aus, jedoch nur in den Gränzen des Preuſiſchen Staats, activ.

Der Viehhandel mit Ostpreuſiſchen Pferden ist activ; mit Podoliſchem und anderm Rindvieh aber in Schlesien passiv.

§. 56.

Der Wein = Gewürz = und Specereyhandel; so auch der Sellhandel mit feinem Rauchwerk! aus

Polen, Rußland, Dännemark u. s. w. ist ganz passiv, und kostet dem Staate viel.

§. 57.

Staats Monopolien sind: der Salz-Debit, der Handel mit Alaun, mit Mühlensteinen, mit Bernstein, Nutzholz, Eisen und Blechwaa- ren; sonst auch mit Tabak, welches aber jetzt ein freyes Gewerbe ist.

R. Declar. Patent v. 6. und 25. Jan. 1787.

Davon ist im dritten Theile ausführlich gehandelt worden.

§. 58.

Um den Betrag und Werth der Waaren, so in einem Jahre in die Preussischen Staaten importiret, oder auch exportiret worden sind, zu beurtheilen, ist nachzusehen:

In Finanz-Litteratur 1. Theil 6. Stück S. 362 bis 379.

Tabelle der Consumtions-Materialien, theils rohen theils vorbereiteten, und der Manufactur Waaren aller Art, so in die Preuss. Staaten eingeführet worden sind, imgleichen von einzelnen großen Handlungsstädten.

Tabelle der Einfuhr und Ausfuhr in Königsberg, in Handelszeitung v. J. 1785. S. 116. (von 10 verschiedenen Jahren).

Tabelle der Einfuhr und Ausfuhr zu Elbing; in Schölzers Briefwechsel, Heft 25. S. 46.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Memel, im J. 1777. in Leonhardi Erdbeschreibung der Preuß. Monarchie 1. Band S. 690.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Emden, Handelszeit. 1785.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Stettin, Schldz. Staatsanzeigen, 8. Heft, S. 441.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Magdeburg, von 1780. in Topogr. Beschreibung des Herzogth. Magdeburg S. 70.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von Colberg, in Brüggemanns Topogr. von Pomm. 2. Th. 2. B. S. 482.

§. 59.

Die Einfuhr fremder roher Producte, die der Staat selbst nicht erzeugt, oder durch deren Verfeinerung und Verarbeitung im Lande, der Handel ins Ausland gewinnen kann, ist im Preussischen Staate erlaubt. Außer den mineralischen Producten sind daher nur wenig fremde Producte zur Einfuhr verbotten.

Dagegen ist die Einfuhr ausländischer Producte, die nicht zu nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, oder nicht in gehöriger Güte und Menge im Lande vorhanden sind, zwar erlaubt, jedoch durch höhere Abgaben erschwert, als Weine, Caffee, Thee, Tabak u. s. w.

§. 60.

Verbotthene Importations-Artikel sind solche fremde Fabrikate, die in einheimischen Fabriken in hinreichender Menge und von gehöriger Güte und

Brauchbarkeit zu haben sind, als alle Arten wollene Tücher, Leder, seidene, baumwollene, leinene Waaren aller Art, Bänder, Kanten, Decken, Betten, ungleichen Porzellan, Steingut, Töpferwaaren, Krufen, Waare von Eisen, Stahl, Messing, Blech, Kupfer, Gold und Silber, Lack, Falg, Fabrikate von Glas, Elfenbein, Wachs, Knochen, Spiegel, und dgl.

R. Accise. Tarif v. 20. Febr. 1787.

§. 61.

Verbothene Exportations-Artikel sind solche rohe Producte und Materialien, die im Lande nicht überflüssig vorhanden, und deren Verarbeitung zu Fabrik-Waaren dem Staate von mehrerem Nutzen ist, als alle Arten Felle und Häute, Wolle, Flach, Hanf, Garn, Leinsame, Haare, Borsten, Hörner, Knochen, Federposen, Falg, Asche, Lumpen, und andere zum Papier erforderliche Materialien, Bau-Nutz- und Brennholz ohne Erlaubnißpässe, Maulbeerbäume, Nöthkeime, Schießpulver, altes Eisen, Kupfer, und dgl.

Dagegen ist die Ausfuhr der meisten einländischen Fabrikate nicht nur erlaubt, sondern verschiedene davon sind durch Prämien und Bonificationen begünstiget.

§. 62.

Um die Ein- und Ausfuhr verbotener Handlungsartikel zu verhüten und zu erschweren, werden fremde, durchgehende Waaren versiegelt, einheimische Fabrik-Waaren gestempelt, Waaren an den Thoren und in den Niederlagen visitiret und revidiret, auch
auf

auf dem Lande keine Waarenniederlagen geduldet; und sind zur Aufsicht auf den Schleichhandel Gränz- und Zollbereiter, Visitatores, Pollicy = Ausreiter, und dgl. Personen angestellt.

§. 63.

Die Ein- und Ausfuhr verbotener Waaren ist mit Confiscation, Geldbuße und körperlicher Strafe zum Theil sehr schwer verpönt, und enthält das R. Edict v. 26. März 1787. die Anzeige der verschiedenen Strafen.

§. 64.

Hoch impostirte Waaren sind alle fremde eiserne und stählerne Werkzeuge zum Stechen, Einneiden, Sägen u. s. w. Treppen und Stickeren, einige Zeuge von sogenannten Kamelhaaren und halbseidene; feine Castor = halbcastorne und Vigogne = Hüte und Strümpfe; Bleystifte, -Dänische Handschuh, Muffen, Damenpuß u. s. w.

Zum Transito sind Pferde, Sächsisches Porzellan, Karten, seidene Strümpfe, Glas und dgl. verboten.

§. 65.

Die Commercial = Ordnungen oder Handlungs = Privilegia, welche Privat = Handlungen angehen, sind:

1. Die Kramerordnung v. 2. Aug. 1690. und renovirt v. 16. Dec. 1716.

2. Gildebrief und General-Privilegium der combinirten Eisenhändler = Innung v. 29. Dec. 1734.
3. Gildebrief und General-Privilegium der combinirten Materialisten in Berlin und der Chur- und Mark Brandenburg, v. 9. Aug. 1735.
4. K. Preuss. Uvertissim. wegen Spedition der Kaufmannsgüter, v. 18. Apr. 1743.

Auch außer diesen das Privilegium der Kaufleute zu Bielefeld von 1780, der zu Ravensberg von 1774, der zu Cleve von 1791.

§. 66.

Zum eigentlichen Handelsstande, der Klein- oder Großhandel betreiben kann, gehören:

Die Material-Händler, Materialisten, (Gewürzkrämer,) deren Gegenstand Spezereien, Gewürze, Hölzer, Weine, feine Italiänische Früchte, Zucker, Caffee und andere Consumtions-Producte, auch ein- und ausländische Manufactur-Waaren u. s. w. sind, und dahin auch die Kunsthandlung der Apotheker gehört.

- 1) Der Gildebrief der Material-Händler, ist ganz nach der Form der Kunst-Privilegien abgefaßt. —

Der Material-Händler, darf kein anderes Gewerbe, als nur Brauerey und Branntweinbrennerey nebenbey treiben.

- 2) Die Apothekerordnung, ist ein besonderees Handlungs - Privilegium. Apotheker haben keine Gilde, und sie betrachten ihr Metier als eine freye Kunst.

Sie erlegen ebenfalls Paraphen - Jura.

Kein Apothekerbursche oder Gesell, kann bey der Material - Gilde ohne ausdrückliche Genehmigung des Apothekers, bey 100 Rthl. Strafe angenommen werden.

§. 67.

Ferner Fabrik - und Manufactur Händler; als Leinwand - Tuch - Seiden - Papierhändler, u. s. w. als auch Eisenhändler oder Eisenkrämer, welche kurze, schneidende Waaren von Eisen, Kupfer, Messing führen, an 200 Artikel.

Ihr Gildebrieff ist nach dem Modell der Handwerks - Privilegien abgefaßt.

Ingleichen auch die Galanterie Händler, welche Waaren zur Kleidung, Puß, Kunst - Utensilien u. s. w. führen.

§. 68.

Die Krämer als eigentliche Kauf - und Handelsleute, deren Gildebrieff auf freyere Art eingerichtet ist, haben zu ihren Waaren, rohe Materialien, Eisen, Bley, Zinn, Seide u. s. w. mit dem Material - Händler gemein; und an Fabrik - Waaren alle Eisenwaaren und dgl. womit sie also cumulative oder privative handeln.

Für die Grossisten, dazu auch privilegirte Fabrikanten gehören, sind noch keine eigentlichen Privilegia, sondern die angeführten Commercial-Ordnungen (§. 65.) beziehen sich sowohl auf Klein- als Großhändler.

§. 69.

Die Italiänischen Kaufleute handeln mit feinen ausländischen Consumtibilien, auch destillirten Wassern, wohlriechenden Oehlen u. s. w. sie müssen aber sich mit Grundstücken ansässig machen, und das Bürgerrecht gewinnen.

Der Weinhandel steht allen städtischen Einwohnern im Großen und Kleinen frey, falls er nicht den Magisträten und Städten ausschließlich zukommt.

R. Patent v. 14. April 1766.

§. 70.

Der gelehrte Kunsthandel wird von Buchhändlern, Landcharten- und Bilderhändlern betrieben.

Der Buchhandel ist kein zünftiges Gewerbe, wird aber ordentlich, wie die Kaufmannschaft erlernt. Zum Betriebe desselben sind specielle Privilegien des General-Directoriums nöthig.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Buchhändler und Schriftsteller in Ansehung des Bücherverlages bestimmt das allgem. Landr. Th. I. Tit. II.

§. 71.

Die Victualien = Händler sind auf gewisse einzelne Artikel und Zweige concessionirt, als auf den Korn = Mhl = Butter = Käse = Salz = Viehhandel u. s. w.

Dazu gehören auch die Höker, so ihre Waaren aber nur im Kleinen, zu Meeßen, Pfunden, Stück = Groschen = Dreherweise verkaufen dürfen.

Berlinische Hökerordnung v. 20. Febr. 1742.

§. 72.

Den Trödlern steht nur frey, mit schon gebrachten und alten Sachen, Kleidungsstücken, Mobilien, Tischzeug, Kupfern, eisernen Waaren u. s. f. zu handeln; sie dürfen keine Märkte und Messen beziehen.

Trödler = Reglem. für Berlin v. 21. Oct. 1788.

ist die allgemeine Richtschnur für dieselben.

§. 73.

Die Kaufleute in unaccisbaren Städten, Flecken und Dörfern haben sich nur mit dem Handel im Kleinen zu beschäftigen. Sie müssen ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen, auch beim Accise = Amte eidlich versprechen, mit keinen andern und unversteuerten Waaren zu handeln. Sie müssen auch jeden Waaren = Transport in paraphirte Bücher beim Accise = Amte eintragen lassen.

K. Accise = Reglem. v. 3. May 1787.

Die Krämer auf dem platten Lande in Schlesien sind durch das Circular = Rescript v. 21. März 1749.

1749. angewiesen worden, wie sie ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen, und ihren Handel führen sollen. —

§. 74.

Die öffentlichen Handlungsgesellschaften im Staate, sind durch Königl. Octrois oder Freiheitsbriefe gegründet und privilegirt worden, und sind verschiedene davon wichtig und zu bemerken.

§. 75.

Die Haringfischerey = Compagnie zu Emden ist 1769. auf 15 Jahre, und nach deren Ablauf von neuem bis zum 1. Sept. 1799. octroiirt.

R. Octroi für die Haring = Compagnie zu Emden. v. 4. Aug. 1769.

Circul. v. 24. Apr. und 17. Jun. 1778.

R. erneuerte Octroi v. 28. Aug. 1787.

Sie hat das Recht, die Haringfischeren auf Holländische Art von Emden aus, ausschließlich — und den Lech = Kabeljau = und andern Fischfang an den Ostfriesländischen Seeküsten gemeinschaftlich mit den an der See wohnenden Unterthanen und Insulanern zu betreiben.

Sie ist frey von allen Abgaben in Ansehung der Materialien zur Ausrüstung der Schiffe und zum Betriebe ihrer Fischeren, so sie aus andern Preukischen Provinzen kommen läßt, kann auch das nöthige f emde Salz zum Einsalzen der Haringe frey einbringen, und erhält einen Antheil vom Impost, so auf die ausländischen

schen Häringe gelegt ist, zu ihrer Unterstützung, besonders zum Bunsenbaue.

§. 76.

Sie versorgt private die Churmark, das Magdeburgische und Halberstädtische mit Häringen, und ist der Direction zur Pflicht gemacht, dahin zu sorgen, daß zu keiner Zeit Mangel an Häringen sey. Auch muß selbige sie zu billigen Preisen verkaufen, und monatlich die Preise, für welche sie an Kaufleute erlassen werden, dem Königl. General = Directorium anzeigen, damit die Taxe der Häringe darnach regulirt werden könne.

Die Compagnie ist auf 750 Actien, jede zu 200 Holländische Gulden errichtet, hat von Zeit zu Zeit einen größern Umfang gewonnen, so daß in den letzten Jahren schon bis zu 150 Bunsen nach den Schott- und Holländischen Küsten ausgelaufen sind.

§. 77.

Nach der Königl. Declaration, wie es mit dem Fange und Absatze der Häringe in sämtlichen Preuß. Staaten nach Beendigung der erneuerten Decroi v. 28. Aug. 1787. gehalten werden solle, vom 30. Sept. 1798. ist festgesetzt:

- 1) Daß vom 1. September 1799. an, die Häringsschiff = Compagnie zwar fortdauern, aber auch jedem Preussischen Unterthan frey stehen solle, Häringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen, wenn das Schiff im Lande erbauet, und für eigene Rechnung ausgerüstet worden, und in der Art Häringe einzuführen.

- 2) Für jedes auslaufende einländische Schiff von 20 Lasten Größe, soll eine jährliche Prämie von 300 Rthl. auf 10 Jahre bezahlt werden.
- 3) In Ostfriesland darf nur die Compagnie allein Schiffe ausrüsten.

§. 78.

Die Asiatische Compagnie zu Emden, die 1745. errichtet ist, war die erste Preussische Seehandlungs-Compagnie, die den Ex- und Importations-Handel betreiben sollte.

Sie ist 1765 wieder eingegangen.

§. 79.

Die octroirte Getreidehandlungs Compagnie auf der Elbe und der Oder.

R. Octroi der Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe, v. 5. Febr. 1770.

R. Octroi der Getreidehandlungs-Compagnie auf der Oder, v. 8. Febr. 1770.

Erstere ist durch einstimmigen Beschluß der Interessenten aufgehoben; letztere gar nicht zu Stande gekommen.

§. 80.

Die Nutzholzhandlungs-Compagnie, so 1766 errichtet, ist 1771 in eine Königl. Hauptnutz- und Brennholz-Administration verwandelt worden, welche vom General-Forst-Departement abhängig ist.

R. Detroi v. 31. Jan. 1766. Edict v. 20. Jun. 1766.

Declar. v. 29. May 1769.

Public. v. 24. Apr. 1779. und 4. Jun. 1783.

Selbige hat im ganzen Lande das Vorkaufsrecht von allem Nutzholz, debittet solches nach dem Auslande, und hat ihre Comtoire zu Hamburg, Havelberg, Spandau, Stettin, auch ihre Niederlagen daselbst.

Ihre Oberkaufleute besorgen den Einkauf, und die Ausarbeitung des Holzes, in gewissen Königl. Provinzen, auch in den angränzenden fremden Staaten.

§. 81.

Die See- und Salzhandlungs-Compagnie, ist 1772 auf 20 Jahre errichtet, und nach deren Ablauf bis zum 1. Jan. 1808. octroiret worden.

R. Patent und Detroi der Seehandlungs-Compagnie, v. 3. und 14. Oct. 1772.

R. Patent v. 9. Febr. 1776.

R. Patent wegen Verlängerung der Detroi etc. bis 1. Jan. 1808. d. d. Berlin den 4. März 1794.

Ist in gewissen Betracht ein Staats-Monopol. Sie führt das Seesalz aus Spanien, Frankreich, England u. s. w. ein, und verkauft es nach Lithauen, Polen und andern Ländern. Solches war ehemals das Haupt-Commerz der Ostpreussischen Kaufleute, die dafür aber ein Aequivalent, nämlich den privaten Handel mit Garn und Leinwand, mit Wachs, Hanf und Leinsamen

men aus dem Fürstenthum Ermeland erhielten. Da-
bey ist das Haupt Object derselben die directe Verfah-
rung der vorzüglichsten Landes Producte, des Schiffs-
und Nußholzes, Getreides, Hanfes, der Schlesiſchen
Leinwand, mit-eigenen Schiffen nach Spanien, Frank-
reich u. s. w. — auch hatte die Compagnie die Sta-
pelgerechtigkeit zu Gordon, zum Ankauf der aus Polen
auf der Weichsel, 10 Meilen weit von beyden Seiten
des Stroms kommenden Wachs. Ihr Fonds war
1,200000 Rthl. in 2400 Actien, jede zu 500 Rthl. —
zu 10 pro Cent Zinsen.

§. 82.

Nach dem Patent v. 4. März 1794. sind verschiede-
ne Abänderungen getroffen worden. Der Actien
sind 3000 Stück, jede zu 500 Rthl.; statt 10 pro
Cent Zinsen aber nur 5, jedoch sind die Capitalien auch
garantiret worden. Actien sind eine Waare, welche
gekauft und verkauft werden können. Die Actionairs
haben keine Stimme, sondern alle Dispositionen hängen
von der General-Direction der Societät ab. Der
Salzhandel ist ein Regale, frey von allen Abgaben;
dafür die Compagnie jährlich 25000 Rthl. an die
Invaliden-Casse und 20000 Rthl. an das Accise- und
Zoll-Departement abgiebt. — Alle Gebäude dersel-
ben sind Servis- und Einquartierungsfrey. Der
Stapel mit Wachs zu Gordon ist aufgehoben. — Die
Officianten haben gleiche Rechte mit den Königlichem,
und Königsberg hat das Recht, sich bey der Seehand-
lungs-Societät mit 400, und Memel mit 100 Actien
zu interessiren.

§. 83.

Die Asscuranz-Compagnie zu Berlin.

R. Detroi re. v. 31. Jan. 1765.

R. Asscuranz- und Haverordnung v. 18. Febr. 1766, und Declar. v. 11. Jul. 1767.

Ihr Fonds ist 1 Million Rthlr. in Friedrichsd'or auf 4000 Actien, jede zu 250 Rthl. Die Asscuranz Cammer wird durch 6 Committirte und 1 Bevollmächtigten verwaltet.

§. 84.

Was die Abgaben auf den Seehandel betrifft, so sind zu bemerken:

1) Die Abgabe von den Seeschiffen. Wenn ein Schiff in einen Hafen, als Swinemünde, einläuft, so wird es dem licent-Amte angemeldet, und vermessen, wonach die Lastenzahl bestimmt wird, die ein Schiff enthält. Nach diesen werden die Schiffsgebühren entrichtet, als a. die Hafengel-der, deren Bestimmung die Unterhaltung des Hafens ist, und in den Domainen-Cammer-Fonds fließt.

b. Ungelder, sind Abgaben zur Accise-Casse.

c. Last- und Tiefgelder zur Domainen-Casse, auch Klein-Mast- und Ungeld.

d. Freygelder, sind bestimmte Douceurs an die licent- und Accise-Officianten.

Von den ausgehenden Schiffen werden Paß-gelder oder eine Abgabe für den ertheilten Paß entrichtet.

- 2) Die Hauptabgabe der Seewärts ein- und ausgehenden Waaren ist der Waarenseezoll oder Licent. Nach Verschiedenheit der Waare ist solcher äußerst verschieden, und in den für jede Provinz besonders eingeführten Tarifs enthalten.

§. 85.

Die Transito-Abgaben auf den Landhandel. Aus dem directen Transito erwächst dem Staate der geringste Vortheil, z. E. wenn Böhmisches Glas über Hamburg nach Spanien, oder roher Zucker nach Böhmen geht. — Die Transito-Abgaben sind sowohl nach den Gegenständen, nach dem Verhältnisse des Preussischen Staats gegen einen andern und dgl. sehr verschieden, und sind meistens in besondern Verträgen zwischen Preußen und benachbarten Höfen festgesetzt. Z. B. der Transito von Waaren aus Frankreich, Italien und der Leipziger Messe nach Rußland ist auf 1 Rthlr. pro Centner bestimmt; von Mecklenburg nach Schwedisch Pommern $1\frac{1}{2}$ pro Cent. In andern bis 8 pro Cent, vorzüglich von Fabrik-Waaren.

§. 86.

Zum Flor der Preussischen Handlung hat der Staat verschiedene Handlungsbündnisse geschlossen.

1. Das Neutralitäts-Bündniß zur Beschüzung der freyen Handlung, so eigentlich von den 3 nordischen Seemächten zur Zeit des Amerikanischen Krieges errichtet, und worin Preußen als eine zur See commercirende Macht aufgenommen worden ist.

2. Die Handlungsverträge mit Polen, England, Braunschweig- Lüneburg und Holland.
3. Das 1785. den 10. Sept. mit den vereinigten Staaten von Nordamerika auf 10 Jahre geschlossene Handelsbündniß. In diesem Tractate ist die freye Sicherheit des Handels und der Schifffahrt bey Kriegeszeiten auf das weiteste ausgedehnt und bestimmt worden, daß selbst, wenn Krieg zwischen den vereinigten Staaten und Amerika entstände, dieser Krieg nur bloß gegen bewaffnete Leute geführet werden, und keiner von beyden Theilen durch Rauber irgend ein Handelsschiff auffangen solle.

§. 87.

Die im Staate ertheilten Handelsfreyheiten sind: für Breslau in Ansehung des Handels mit fremden seidenen und feinen baumwollenen Waaren, gegen Abnahme einer gewissen Quantität einländischer Fabrik- Waaren, durch die K. Declarat. v. 22. Sept. 1788. bestimmt worden;

für Oebisfelde im Magdeburgischen zur Führung verschiedener fremder Waarenartikel zum ausländischen Handel unter gleicher Bedingung, durch die K. Cabin. Ordre v. 5. Aug. 1787.!

für die Graffschaft Zohenstein in Ansehung einer unbestimmten Handelsfreyheit durch die K. Cab. Ordre v. 20. Apr. 1788. und K. Reser. v. 4. Aug. 1788. und 3. Nov. 1789.

für Quedlinburg durch das K. Reglem. v. 20. Oct. 1788.

für die Städte des Saalkreises und der Grafschaft Mansfeld in Ansehung seidener, halbseidener, baumwollener, leinener, leder- und anderer Waaren durch das K. Reglem. v. 26. May 1789.

für Ostpreußen und Litthauen, als welche Provinzen v. 1. Sept. 1789. eine ähnliche Handelsfreyheit und ein neues Commercial-System erhalten haben, durch verschiedene Rescripte und Reglements festgesetzt worden.

§ 88.

Als Beförderungs- und Hülfsmittel der Preussischen Handlung sind verschiedene Einrichtungen und Anstalten im Staate anzusehen; als das Wechselwesen, das Verbot des Hausirens, die Einrichtung der Mäkler, der Jahrmärkte und Messen, die Fluß- und Seeschiffahrt, die Anstalt der Banken und dgl. mehr.

§ 89.

Das Wechselwesen hat im Staate eine gute Einrichtung und Sicherheit erhalten, und sind dafür in einigen Städten besondere Wechselgerichte, als zu Königsberg, vorhanden.

K. Preuß. renovirte Wechselordnung für sämtliche Preuß. Lande v. 30. Jan. 1751.

K. Verordn. v. 6. Oct. 1753.

K. Reser. v. 14. Oct. 1793.

§. 90.

Alles Hausiren in Städten und auf dem platten Lande mit Weinen, Branntwein, Kranwaaren, Eisen = wollenen und andern kaufmännischen Waaren, auch Victualien, ist verbotzen, und soll solches mit Confiscation, ansehnlicher Geldbuße oder Gefängniß bestrafet werden.

R. Edict v. 27. März 1737. v. 20. Febr. 1745.

R. neu revidirtes Hausir = Edict, v. 17. Nov. 1747.

R. Verordn. v. 29. Dec. 1758.

R. Edict v. 17. Nov. 1763.

Die Hausir = Edicte sind nicht bloß Policen = sondern auch Accise = Reglements, so daß die Accise = Bedienten genau darauf invigiliren sollen.

R. Reglem. v. 3. May 1787.

Den bey der Churmärkischen und Magdeburgischen Cammer verpflichteten Kesselführern ist das Hausiren in und außer den Städten mit gestempelten kupfernen, messingenen und eisernen Waaren erlaubt, auch ist den Lingschen Messerträgern und Handelsleuten mit den ihnen verstatteten Waaren, unter Beobachtung bestimmter Vorschriften, und mit Directorial = Pässen gestattet.

Circ. Rescr. v. 29. May 1787.

Dagegen ist auf den Frankfurter Messen verbotzen; und nur das Herumtragen der Felle und Rauch = waaren erlaubt.

Mess = Accise = Reglem. v. 28. Jan. 1788. §. 13.

§. 91.

Für die Mäkler welche für eigene Rechnung weder Wechselgeschäfte noch Material-Handlung treiben dürfen, sondern die nur zur Vermittelung und Unterhandlung in kaufmännischen Geschäften gebraucht werden, und daher die Handlung verstehen müssen, sind gute Einrichtungen getroffen, und genaue Mäklerordnungen publiciret.

K. Preuß. Mäklerordnung für sämtliche Handelsstädte in K. Preuß. Landen, d. d. Berlin den 15. Nov. 1765.

K. Mäklerordnung für Stettin, v. 18. April 1782,

§. 92.

Jahrmärkte haben den leichtern Absatz und wohlfeilern Einkauf der Producte, Materialien und Manufactur-Waaren zur Absicht. Sie dürfen nur an Werktagen und in accisbaren Städten gehalten werden, und es steht der öffentliche Verkauf der Waaren nicht nur einländischen Professionisten und Kaufleuten, sondern auch fremden frey.

1. Zur Jahrmarktszeit muß die Passage vor und in der Stadt nicht gehemmet werden; und müssen jeder Art Handelsleute ihre Stellen und Plätze angewiesen werden.

2. Dem General-Pächter des Kalenderwesens zu Berlin müssen von den Magisträten die Veränderungen in Ansehung der Jahrmärkte, und die Fehler, die in dem, den Kalendern angehängten Jahrmarktsverzeichnissen etwa befindlich sind, jährlich

lich einberichtet werden, damit solches zum Besten des Publicums geändert werde.

3. Jahrmärkteordnungen sind eigentlich nicht vorhanden, ob sie gleich äußerst nützlich wären, und jede ansehnliche Handelsstadt dergleichen haben sollte.

§. 93.

In Ansehung der Viehmärkte, die in Breslau, Frankfurt, Berlinchen, Welau, Brieg u. s. w. sehr wichtig sind, ist verordnet:

- 1) Daß eine mäßige Handlungs = Accise von den Viehhändlern entrichtet werden solle.

K. Preuß. Reglem. v. 16. März 1745.

- 2) Ausländer werden zur Besuchung derselben aufgemuntert.

K. Patent v. 10. Oct. 1742.

- 3) Auf das von Inländern auf ausländischen Märkten erkaufte Vieh ist ein höherer Eingangszoll gesetzt.

K. Preuß. Verordn. v. 9. Apr. 1743.

4. Breslau hat eine eigene Viehmärkteordnung vom 29. Febr. 1768. erhalten.

§. 94.

Außer den Kram = Pferde = und Viehmärkten sind in verschiedenen Städten annoch 1) Wollmärkte etablirt, als der Berlinische Wollmarkt im May; jedoch ist den Fabrikanten das Einhandeln der Wolle auf dem Lande noch immer nachgelassen. Zwar sollte nach

nach dem Königl. Reglement vom 22. Nov. 1772. der Wollauftrauf gar nicht weiter gestattet werden; sondern es sollten mehrere Wollmärkte angelegt werden, so daß die Wolle vom Lande in und außer denselben zum Verkauf gebracht wurde; sie sind aber noch nicht gehörig eingerichtet worden; imgleichen 2) Schiffs-Rahnmärkte; — 3) Garn- und Leinwandmärkte zu Breslau, Hirschberg, Landshut, Welau u. s. w.

Die vorzüglichsten Messen zur Beförderung des leichten, innern und äußern Absatzes der Waaren und zum Handel en Gros, auch zum Producten- und Wechselhandel, sind im Preuß. Staate:

1. Zu Frankfurt an der Oder, zu Reminiscere, Margareten und Martini;

R. Meß-Reglem. v. 28. Jan. 1785.

R. Instruct. ic. v. 15. Jun. 1787.

Frankfurter Meß- Accise- Tarif v. 24. Mär; 1788.

Durch das neue Meß-Reglement sind die Meßgefälle vermindert, die Transito-Gefälle um die Hälfte herabgesetzt, und überhaupt den Meßgeschäften und Verkehr eine weit günstigere Einrichtung gegeben worden.

Zur Zeit der Messe bearbeitet die Königl. Meß-Commerzien- und Accise-Commission die Meßgeschäfte gemeinschaftlich, und sind die Frankfurter-Messen noch eigentlich als die einzigen, wahren Messen im Staate anzusehen.

Ueber den Betrag der Waaren oder den Handlungsumsatz auf der Messe; über sämtliche Mess- Accise = Gefälle; und über die verkauften ein- und ausländischen Seidenwaaren, Tücher u. s. w. sind in dem Werke:

Von der Preuß. Monarchie ic., 3r Band, 58 Buch, vom ehemahligen Geh. Ober = Finanz = Rath de Lannay, in Tab. II, 12, 13, 14. — ausführliche Nachrichten gegeben.

2. Zu Breslau, 2 Messen, 1742. angelegt.

Breslauer Mess- und Handlungsordnung von 1742.

3. Zu Danzig — der berühmte Dominiß; auch zu Neuschottland im August.

4. Zu Magdeburg im April und September.

Edict wegen der Magdeburger Heermesse, vom 20. Aug. 1688.

welches die Zeit und Dauer der Messe bestimmt.

§. 96.

Für gute Einrichtung der Landstraßen und der Wegebetterung, auch Anlegung der Chausseen, in gleichen für Fracht = Fuhr = und Postanstalten ist durch Königl. Reglements gesorgt, und davon bereits das Nöthige anderweitig angezeigt worden.

§. 97.

In Ansehung der Schifffahrt ist zu bemerken: Die errichtete Elbschiffergilde von 24 Mitgliedern zur

zur gänzlichen In- und Exportations-Fahrt auf der Havel und Elbe von Berlin bis Hamburg.

R. Reglem. v. 21. Febr. 1748.

Kraft dessen allen eigentlichen Hamburger Schiffern die Frachtfahrt nach den Preussischen Ländern untersagt ist. Die Mitglieder müssen gelehrte Schiffer oder Kaufleute seyn, die in einer Stadt angesessen sind, und eigene Schiffsgefäße haben.

§. 98.

Wegen der Schifffahrt auf Flüssen muß jährlich von den Magisträten, Land- und Steuerräthen im December eine Tabelle von den gehenden Schiffsgefäßen formiret werden. Solche sind:

Spreew- Havel- und Oderkähne, so 8 bis 900 Centner tragen, und 2000 bis 2500 Kub. Fuß Ladungsraum haben. —

Elbkähne, von 3000 K. Fuß — und 1000 Centner last.

Gellen — oder Schuten, von 6200 K. Fuß und 1800 Centner last.

§. 99.

Für die Schiffsfrachten ist auch eine besondere Taxe publiciret worden,

Approbirte Kahn- und Gellenfrachttaxe v. 21. März 1766.

Die Schiffer formiren eine Gilde und haben ihr Reglement und Privilegien,

Chur.

Churm. Schiffergilde; Reglem. und Privilegium v.
18. Apr. 1716.

Jeder Schiffer muß angefessen und mit einem eigenthümlichen Schiffsgesäße versehen seyn.

Verordn. v. 22. Apr. 1699.

§. 100.

Was den Schiffsbau anbetrifft, so wurden sonst vom Könige Bonificationen nach Maßgabe der Kasenzahl, so ein Schiff trägt, gegeben.

Die Schiffbauer formiren in der Mark ein Gewerk.

Gen. Privil. und Gildebrief des Schiffbauergewerks in der Mark, v. 11. Jul. 1731.

Die Schiffe müssen vorschriftsmäßig groß, fest und dauerhaft gebauet seyn, und dürfen ohne ein Attest der Obrigkeit über den vorschriftsmäßig vollführten Bau nicht zum Transport der Waaren gebraucht werden.

§. 101.

Die Seeschiffbauer und Rheder in Ostpreußen haben besondere Vorzüge und wichtige Vorrechte erhalten.

Bock wirthsch. Naturgeschichte von Preußen, 5. B.
S. 468.

Schiffbauwerfte sind zu Königsberg, Danzig, Elbing, Memel, Stettin, Colberg, auch in Ostfriesland, wo eine Menge Schiffe zum Verkaufe an die
See

Seestaaten, erbauet wird. — Auch läßt die Königl. Nußholz-Administration, zu Lenzen an der Elbe, Handels- und Kriegeschiffe, zum weitem Transport auf der Ostsee, erbauen.

§. 102.

Rey dem Seeschiffsbaue und der Seeschiffahrt finden zwen folgende Prämien Statt. 1) Schiffsbaufreyheit; da von jedem im Lande erbaueten, und von einem Preussischen Schiffer befahrenen Schiffe, 6 Jahre lang der sechste Theil der beyhm Licent: Amte bezahlten Gefälle, dem Schiffer vergütiget wird. 2) Volkführungsgeld; nämlich alle fremde und einheimische Schiffe bekommen $1\frac{1}{2}$ pro Cent von sämtlichen beyhm Licent: Amte bezahlten Gefällen zurück.

§. 103.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Seeschiffer bestimmt das allgemeine Landrecht, Theil. II. Tit. 8. Abschn. 11.

Von der Form der Preussischen Seeschiffahrt giebt das Preussische Seerecht vom 1. Dec. 1727. Aufschluß.

Vorschriften, die auf die Sicherheit der Schiffahrt abzuwecken, ertheilt die

Hafen- und Pilotagen-Ordnung für Königsberg, v. 6. Oct. 1790.

Desgleichen für Pillau, v. 6. Oct. 1789.

Das Strandrecht ist nur gegen die Nationen vorbehalten, die es wider Preussische Unterthanen ausüben.

K. Cab. Ord. v. 25. Jul. 1783. Rescr. v. 3. Aug. 1784.

Zur Asscuranz der Schiffe und der Seeschäden sind Asscuranz Compagnien errichtet und Asscuranz = Ordnungen publiciret worden:

K. Preuß. Asscuranz = und Haveren = Ordnung für sämtliche Königl. Preuß. Staaten, v. 18. Febr. 1766. und Declarat. v. 11. Jul. 1767.

§. 104.

Bev wichtigen Seehandlungsstädten, sind gut und sicher eingerichtete Seehäfen vorhanden, als zu Pillau, Elbing, Memel, Danzig, Stettin, Colberg, Schwienemünde; sie liegen alle an der Ostsee; doch versorgt jeder Hafen seine eigene Provinz.

Emden an der Nordsee, ist zu einem Freyhafen erklärt worden, in welchem die ein = und auslaufenden Schiffe aller Nationen von durchgehenden und Expeditions = Gütern, keine Abgaben erlegen.

Statuta und Willkür der Rügenwaldischen Münde und Hafenuug v. 22. Mär; 1662.

K. Patent, wegen dem Freyhafen zu Emden, v. 15. Nov. 1751.

§. 105.

Die Stapelgerechtigkeit, haben verschiedene ansehnliche Städte, als Frankfurt an der Oder; seit 1351, und confirmirt 1510. —

Edict v. 28. Nov. 1643. Recess v. 8. Jan. 1723. Stettin seit 1280.

Recess v. 8. Jan. 1723.

Magdeburg, der aber dies Recht von Leipzig streitig gemacht worden ist.

Kurze histor. Nachricht, von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg 1741.

Borns Abhandlung von der Stapelgerechtigkeit der Stadt Magdeburg, Leipzig 1742.

Bertheidigung und Behauptung der Magdeburger Stapelgerechtigkeit, auch Straßenfahrt, Markt- und Messgerechtsamen mit 36 Beylagen, Magdeburg 1748.

§. 106.

Was die Königl. Banken betrifft; so sind seit 1765. in verschiedenen Provinzial-Hauptstädten Giro-Wechsel- und Lehnbanken gestiftet worden, die vom Directorium der Hauptbank in Berlin, die 1766. ihre jetzige Einrichtung erhalten hat, abhängen. Mit den Giro Banken sind auch Disconto-Comtoirs und Lombards verbunden, welche gegen Pfänder und Obligationen Gelder auf Häuser, Landgüter und Actien zu 5 pro Cent Zinsen, so pränumerirt werden, auf 3 bis 6 Monate geben, und darüber Receptisse ausstellen.

R. Decret für die Berlinische Giro- und Wechselbank v. 23. Sept. 1753.

R. Edict für die Giro- und Lehnbank zu Berlin, v. 17. Jun. 1765. renovirt und erweitert, v. 29. Oct. 1766.

R. Edict und Reglem. der Königl. Giro- und Lehnbank zu Königsberg v. 19. Sept. 1765.

R. Edict und Reglem. für die Giro- und Lehnbank zu Breslau, Berlin den 21. Jul. 1765.

R. Edict ic. zu Magdeburg, v. 8. Sept. 1768.

R. Edict ic. zu Minden, v. 2. Aug. 1768.

R. Edict ic. zu Stettin, v. 24. Aug. 1768.

§. 107.

Der Zweck der Königl. Banken ist auf Beförderung eines mehreren Geldumlaufes in allen Handlungs- und Wechselgeschäften, auf die dadurch beabsichtigte Erweiterung des Commerzes, folglich auf Unterstützung des Credits des Handelsstandes, auf Unterbringung der sonst müßig liegenden Gelder der Privat-Personen und besonders der Minorennen gegen gewisse Zinsen, auf sichere Zuflucht derjenigen, die bey dringender Bedürfniß oder Nothwendigkeit gewisse Geld-Documente oder andere Habseligkeiten auf eine Zeitlang pfandweise versehen wollen, und überhaupt auch auf Unterdrückung des Wuchers gerichtet.

§. 108.

Nach den Reglements für die Banken zu Berlin und Breslau müssen alle ihre Bücher, und der dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, auch der Kaufleute, nach Banco-Pfunden geführt, und

alle einheimische Wechsel- und Handels-Contracte in solchen Pfunden, mit weniger Ausnahme, ausgestellt werden; kein Arrest soll aber auf die in der Bank befindlichen Gelder Statt finden.

Es sind auch besondere Banco-Mäkler ange-
setzt worden, durch welche die kaufmännischen Ge-
schäfte bey der Bank betrieben werden können.

§. 109.

Die Preussischen Banco-Noten, so v. 1. Jan. 1767. eingeführt worden, werden von 10, 20, 50, 100, 500 bis 1000 Pfund gerichtet, lauten auf den Inhaber, können gegen Friedrichsd'or oder Silber-Courant eingetauscht werden, und müssen in den Königl. Cassen gleich baarem Gelde angenommen werden.

1) Banco-Pfunde oder Banco-Thaler sind einge-
bildete Münzen, die bloß in den zur allgemei-
nen Bequemlichkeit und zum leichten Verkehr
errichteten Banco-Noten angenommen sind.
Auf 1 Friedrichsd'or gehen 4 Banco-Pfund,
und 16 auf 21 Thaler Courant. 1 Banco-
Pfund hat 24 Banco-Groschen oder $31\frac{1}{2}$ Gro-
schen Courant, 1 Banco-Groschen 12 Banco-
Pfennige.

2) Nach dem neuesten Banco-Edict ist festgesetzt;
daß 100 Banco-Pfunde 125 Rthlr. in Friedrd.
122 — in Ducaten
131 $\frac{1}{4}$ — in Cour.
machen sollen.

§. 110.

Jeder kann bey der Bank Capitalien zinsbar unterbringen, es werden aber keine Darlehne unter 50 Rthlr. und nur runde Summen oder Decaden angenommen. — Gerichtliche Depositen, Pupillen Gelder, wie auch Gelder öffentlicher Anstalten und milder Stiftungen müssen, so lange sie müßig liegen, bey ihr belegt werden, und leistet der Landesherr selbst Sicherheit für die sämmtlichen eingelegten Gelder.

K. landesherrliche Special = Garantie für die Sicherheit der bey der Bank zinsbar anzulegenden Depositen = und Pupillen = Gelder, Berlin den 18. Jul. und v. 1. Nov. 1768.

Desgleichen für die Gelder der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten. Berlin den 31. März 1769.

Pupillen = Gelder werden mit 3 pro Cent; alle andern aber jetzt mit 2 pro Cent verzinsset.

Die Banco = Obligationen sind jetzt in gewisser Art Au Porteur gestellt, und werden den Präsentanten die Schuldsommen ohne legitimation ausgezahlt. Sie können außergerichtlich cediret, einem Wechsel gleich endossiret und giriret werden.

§. 111.

Wechsel werden nur dann discountirt, wenn sie höchstens nur 2 Monathe zu laufen, und 3 Giranten haben, und bey dem Pfandverkehr werden nur Juwelen, Gold und Silber, Actien und hypothekarische Sicherheit angenommen.

§. 112.

Das Intelligenz-Wesen in den Provinzial-Hauptstädten des Landes, und dafür angeordnete Adress-Comtoire, sind schon bey Abhandlung des Preuß. Post-Regals im 3. Theil, 6. Capitel §. 70 — 73. anführet worden.

Da sie unter andern Nachrichten, auch die Policen-Taxen, die Marktpreise der Getreidesorten Auctionen, Geld- und Wechsel-Course der Haupt-handelsstädte und dgl. bekant machen, so sind sie dem commercztreibenden Publicum sehr nützlich,

§. 113.

Noch sind die im Preuß. Staate angelegten Handlungsschulen zu bemerken, dergleichen

zu Magdeburg unterm 1. Jun. 1778.

zu Berlin; eine Handlungsschule; und eine Handlungs-Akademie; von Director Siede 1791. errichtet worden ist, wie denn auch

zu Königsberg in Preußen von Jacobi, 1793. ein gleiches Institut angekündigt worden ist, welches aber nicht zu Stande gekommen.

Sechster Theil.

Cameral = Verwaltung

der sämtlichen

zur

Preuß. Militair-Verfassung

gehörigen

Landeseinrichtungen und Cammersachen.

Enthält:

1. Cap. Cameral = Verwaltung des Canton = Wesens im Preuß. Staate.
2. Cap. Cameral = Verwaltung des Invaliden = Versorgungswesens.
3. Cap. Cameral = Verwaltung des Marschwesens, Mobilmachung der Armee, und K. Magazin = Einrichtung.
4. Cap. Cameral = Verwaltung des Servis = und Einquartierungswesens.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, das
Canton-Wesen im Preussischen Staate
betreffend.

Erste Abtheilung.

Ursprung und Verfassung des Canton-Wesens
im Preuß. Staate.

§. 1.

In dem Preussischen, als einem militairischen Staate, ist jeder Unterthan oder Bürger des Staats, von der Geburt an, zum Kriegesdienste verpflichtet, oder zu den Waffen geboren. Zur beständigen Erhaltung und Ergänzung der Königl. Armee bey dem durch Krieg, Alter und Abgang geschehenen Verlust an Mannschaft, ist daher die Canton-Verfassung in den Preuß. Staaten eingeführt.

§. 2.

Die Preussische Canton-Verfassung, ist die Einrichtung und Vertheilung der sämtlichen Feuerstellen im Lande, oder der darauf wohnenden Familien, in Werbungs und Recrutirungs Districte, zur Ersetzung des Abgangs der Regimenter mit Einländern.

§. 3.

Ehedem geschahen zu Kriegeszeiten entweder Aufgebothe der Ritterschaft, als Aufgeboth der gesammten Ritterschaft wider die Türken. Cöln an der Spree 1530.; oder auch allgemeine Aufgebothe, als allgemeines Aufgeboth wegen der Türken, Cöln an der Spree 1541.

Wiederholttes Aufgebodts-Mandat, sich zum Kriege zu rüsten, Haus für Haus; vom 20. Jul. 1610. Solches dauerte bis nach dem dreßsigjährigen Kriege, da Churfürst Joachim Sigismund zur Errichtung eines stehenden Heeres Anstalt im Jahre 1619. machte.

§. 4.

In der Folge mußte entweder das Land Mannschaften liefern, und wurde die nöthige Anzahl Recruten im Lande ausgeschrieben,

R. Edict und Reglem. v. 11. März 1704.

so daß Oberer und Städte nach Verhältniß der Hufen- und Seelenzahl, die erforderliche Mannschaft aufbringen mußten; oder es fanden auch freywillige Werbungen im Lande Statt, so daß die Regimen-
ter

ter in ihren Grandquartieren und Garnisonen bey öffentlichem Trommelschlage, und gegen Bezahlung eines bestimmten Handgeldes, zur Ergänzung ihres Abganges, warben; jedoch war alle gewaltsame Werbung ausdrücklich verboten.

R. Edict v. 16. Jan. und 10. Aug. 1704.

R. Patent v. 9. May 1714, und 26. Febr. 1721.

Nach diesem wurden den Regimentern zur Werbung gewisse Provinzen oder Districte angewiesen, und stand ihnen frey, mit jungen Leuten auf gewisse Jahre zu capituliren, und nach Ablauf solcher Jahre ihnen gewisse Wohlthaten angedeihen zu lassen.

R. Instruct. v. 10. Sept. 1708. und Patent v. 22. Jun. 1713.

§. 5.

Die allmähliche Nothwendigkeit der Vergrößerung des Kriegsheers, auch die mancherley Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und Bedrückungen, die auch bey freywilliger Werbung im Staate vorkielen, erforderte andere Einrichtungen, und so vertheilte König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1733. alle im Lande vorhandene Feuerstellen, in Werbungs- und Recrutirungs-Districte unter die Regimenter, oder er theilte das Land in Cantons, so daß jedes Regiment Infanterie 5000, und jedes Regiment Cavallerie 1800 Feuerstellen erhielt, um sich daraus mit der gehörigen Mannschaft zu versorgen, oder seinen Abgang zu ergänzen.

R. Ordre v. 1. und 18. May. 1733.

§. 6.

Die Bezirke, aus denen die Regimente Mannschaft zum Kriegesdienste ziehen, heißen Regiments-Cantons. In solchen hatten ehemals die Regimente die alleinige Disposition, die Capitaine noch in Ordnung über die Districte ihrer Compagnien, oder die Compagnie Cantons, welche letztere aber nach der Instruction v. 20. Sept. 1763, und dem neuen Canton-Reglement abgeschafft sind.

Die in den Regiments-Cantons angelegten neuen Colonien und Etablissements, gehören aber nicht dem Canton Regimente, sondern werden vom Könige andern Regimentern, die entweder keinen oder nicht hinlänglichen Canton haben, zugetheilt.

§. 7.

Das Recht des Canton-Regiments, geht auf alle in seinem Canton geborne Personen männlichen Geschlechts; es mögen die Aeltern mit ihren Kindern im Canton bleiben, oder nach einem andern Canton, oder auch nach einem Enrollements-freien Orte ziehen;

K. Canton-Reglem. v. 15. Sept. 1733.

als die Söhne der Hirten und Einlieger, der beurlaubten Einländer, der sich ansässig gemachten Ausländer, auch Findlinge u. s. w. Der Geburtsort der Söhne, in so fern er der gewöhnliche Aufenthaltsort der Aeltern ist, bestimmt also das Regiment, das sie enrollirt, doch machen die Söhne der Königlichen, städtischen und adelichen Forstbedienten eine Ausnahme.

§. 8.

§. 8.

Die sämmtlichen Canton-Sachen und Angelegenheiten, reguliren ansezt die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern mit den Königl. General-Inspecteurs und Regimentern gemeinschaftlich; und unter selbigen die Canton-Revisions-Commissio- nen, so aus einem Staats-Officier, Hauptmann oder Rittmeister des Canton-Regiments; einem Of- ficier vom dritten Bataillon; — und dem Land- oder Steuerrathe des Canton-Districts, und einem Mitgliede der Cammer, (wie in Westphalen, oder falls die Kön. Cammern es nöthig erachten,) oder einem Kreis-Deputirten, auch einem städtischen Bürgermeister bestehen. — Streitige Fälle werden von dem General-Finanz-Directorio und dem Königl. Ober- Krieges-Collegio abgethan.

§. 9.

Die dem Canton-Wesen vorgeschriebenen Anordnungen und Verfahren enthält:

R. Ordre v. 1. und 18. May 1733.

R. Canton-Reglem. v. 15. Sept. 1733.

R. Disposit. und Reglem. für Schlesien etc. Pots- dam den 16. Aug. 1743.

R. Edict v. 1. März 1744.

R. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

R. Instruct. v. 24. Oct. 1764.

K. Instruct. für das Westphälische Corps d'Armee
v. 16. Oct. 1777.

vorzüglich aber:

Königliches Reglement, nach welchem in den Kö-
niglichen Staaten, mit Ausschluß Schlesiens, bey
Ergänzung der Regimenter, mit Einländern ver-
fahren werden soll. Berlin den 12. Februar
1792.

Zweyte Abtheilung.

Von der Aufnahme, Conscription der Enrollirten, von den Canton-Rollen und Canton-Revisionen.

§. 10.

Die Cantons sind ordentlicher Weise bestimmte, zum Ersatz des Abganges an einländischen Soldaten der Canton-Regimenter, und zur Lieferung des Bedarfs an Knechten für die Armee im Felde. Außerordentlich aber geschehen auch Truppenvermehrungen daraus in besondern Fällen. Es ist daher eine ordentliche Aufnahme und Conscription der Enrollirten nothwendig.

§. 11.

Die Conscription und Canton-Rollen, werden in der Art angefertigt, daß in ein Verzeichniß alle Cantonisten, von 16 bis 45 Jahren, jedes Orts mit Bemerkung der Hausnummer, und Zahl der Feuerstelle ihrer Aeltern, deren Standes und Besizung, ihres Alters, Größe, Tüchtigkeit, Dienstbestimmung, d. i. ob in das Canton-Regiment, oder zum Knechte, u. s. w. und aller übrigen Umstände, die auf die Canton-Versch-

pflicht-

pflichtung Einfluß haben, gebracht und aufgenommen werden; und solches Verzeichniß heißt die Canton-Rolle; diejenigen, so eingetragen werden, Canton-Enrollirte des Regiments, oder Cantonisten.

Sowohl das Militair; als die Civil- Behörde, führen gleichstimmige Rollen und Canton-Bücher; oft halten auch die Obrigkeiten und Gemeinen das Triplicat der Canton-Rolle.

Das vorgeschriebene Schema einer solchen Canton-Rolle wird hierbey gefügt. A.

§. 12.

Die Canton-Revisionen geschehen jährlich, meistens im Anfange des Herbstes, und zwar von den Canton-Revision-Commissionen. Die Königl. Cammern vereinigen sich mit den General-Inspecteur und Regimentern, über die Termine der Revision, und die Land- und Steuerräthe verfügen darnach die Erscheinung der jungen Mannschaft.

§. 13.

Zur Revision stellen sich also alle Cantonpflichtige von 16 bis 45 Jahren, außer denen die bedingt oder unbedingt eximirt, oder zum Militair-Dienst untüchtig erkläret, und von der Bestellung befreyt sind. — Die Policcy-Commissarien, oder Bürgervorsteher in Städten, und die Dorfgerichte müssen die Enrollirten ihres Orts vorführen, ein Verzeichniß von den ausgetretenen, weggezogenen Wirthen, und neu angezogenen Einländern, auch Lilien von gebornen und gestorbenen Mannspersonen, verwichenen Jahres, so von den Predigern angefertigt, und an Eides statt unterschrie-

geschrieben werden müssen, überreichen, und sodann gegenwärtig bleiben, um von allem Auskunft zu geben.

§. 14.

Die Listen der Prediger werden nach der Consistorial=Verordnung vom 23. Jul. 1767. nach den Rubriken:

- 1. Nahmen der Hauswirthe und Einlieger, auch Mütter unehelicher Kinder,
- 2. Anzahl der Söhne,
- 3. Nahmen = =
- 4. Alter = =
- 5. Aufenthalt =

gemacht, und zur gefetzten Zeit bey Strafe abgegeben.

Auch müssen die Prediger mehrere Söhne eines Cantonisten nicht auf gleiche Vornahmen taufen, um Irrungen zu verhüten.

§. 15.

Nach solchen übergebenen Verzeichnissen werden die Canton=Rollen berichtiger, die Gestorbenen gelöscht und die Gebornen eingetragen.

Die Regimenter dürfen vor oder außer der Revision zur Aufzeichnung oder Einziehung anderer Nachrichten keine Commandirten in die Cantons schicken, und die Cantonisten nicht zusammen fordern.

R. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

Nr

Da:

Dagegen können die Militair-Commissarien zur Hülfe beym Aufschreiben und Messen der Cantonisten einen oder mehrere Unter-Unterofficiere in den Canton mitnehmen.

§. 16.

Cantonisten dürfen nicht verheimlicht oder sonst vorenthalten werden, nach dem neuen Canton-Reglement §. 102. Die Behörden aber, die ihre Pflichten in Absicht der Gestellung eines Cantonisten bey der Revision verabsäumen, werden nach §. 104. und 105. gestraft.

Auch sind für diejenigen, die sich auf Schiffe begeben, und sich dadurch ihren Verbindlichkeiten entziehen wollen, Strafen festgesetzt.

Circ. Rescr. v. 1. März 1779.

A. Canton-
Von dem Dorfe N. N. im Kreise

| Nummer des Hauses | Sorten- und Nummer | Nahmen und Stand der Aeltern, deren Wohnort und Alter. | Haben | | Nahmen der enröllirten Edhne. | Jahr ihrer Geburt. | Haben gemessen | | | |
|-------------------|--------------------|--|--------|--------|-------------------------------|--------------------|----------------|-----------------|------|------|
| | | | Stufen | Morgen | | | 1791 | 1792 | 1793 | 1794 |
| 5 | 1 | Bauern. Andr. Brandt 50 Jahr alt | 1 | 16 | 1 | Eudw. Brandt 1770 | 4 | 4 $\frac{1}{2}$ | — | — |
| | | | | | 2 | Chrsitian — 1776 | — | — | — | — |
| | | | | | 2 | u. s. w. | | | | |
| 4 | 4 | Halbbauern. Peter Briest 52 J. alt. | 1 | 19 | 1 | Wilb. Briest 1768 | 2 | — | — | — |
| | | | | | 2 | Friedr. — 1772 | 1 | — | — | — |
| | | | | | 3 | Heinr. — 1775 | — | — | — | — |
| 19 | 7 | Kossäthen. Matth. Linde 40 J. alt | 4 | — | 1 | Johann Linde 1780 | — | — | — | — |
| | | | | | 2 | P. ter — 1783 | — | — | — | — |
| | | | | | 8 | u. s. w. | | | | |
| 16 | 10 | Häuslinge. Jakob Kugel ein Schuster 50 J. alt | — | — | 1 | Heinr. Kugel 1771 | 3 | — | — | — |
| | | | | | 2 | Michael — 1776 | — | — | — | — |
| | | | | | 11 | u. s. w. | | | | |
| 24 | 14 | Einlieger. Des Schulm Bär Wittwe u. s. w. | — | — | 1 | Georg Bär 1768 | — | — | — | — |

Rolle.

N. N. vom Jahr 1791. anfangend.

| im Jahr | | | | | | Profession | Ob sie beweiht | Dienstbestimmung. | Sonstige Bemerkungen. |
|---------|------|------|------|------|------|------------|----------------|-----------------------|--|
| 1795 | 1796 | 1797 | 1798 | 1799 | 1800 | | | | |
| -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | Ist im J. 1792. einrangirt. |
| -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | ja | Zum Artillerie-train. | -- |
| -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- |
| -- | -- | -- | -- | -- | -- | Leinweber. | -- | -- | hat d. 3 Nov. 1790 seinen Wanderpaf auf 3 J. erhalten. |
| -- | -- | -- | -- | -- | -- | Schneider. | -- | -- | ist noch in der Lehre. |
| -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | -- | ist abwesend |

§. 17.

Die Enrollirten sind ihrer Civil-Obrigkeit un-
terworfen, so lange sie noch nicht in Reihe und Glied
stehen, können sich auch ohne Trauschein des Canton-
Regiments verheyrathen, und ist dazu nunmehr bloß der
Trauschein der Gerichtsobrigkeit erforderlich.

R. Cab. Ordre v. 28. Febr. 1764.

Circ. Rescr. v. 7. Febr. 1765.

Sie dürfen sich aber ohne Vorwissen des Landraths oder
Magistrats des Orts nicht aus ihrer Heymath, und ohne
Vorwissen der Cammer nicht aus der Provinz entfernen.

N. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 49.

§. 18.

Handwerksbursche müssen sich vor ihren Wan-
derjahren wenigstens einmahl bey der Canton-Revisions-
Commission stellen — bekommen aber sodann von selbi-
ger Wanderpässe.

Von den in Städten sich aufhaltenden, wandern-
den Cantonpflichtigen Gesellen müssen jährliche Listen
aufgenommen, und solche der Canton-Revisions-Com-
mission übergeben werden.

§. 19.

Die Canton-Revisions-Commission misset und
besichtigt die Cantonisten nach ihrer Größe und Lei-
besbeschaffenheit, welche in der Rolle bemerkt wird.
— Die mit Leibesbeschäden behafteten Cantonisten werden
dem Regiments-Chirurgus zur Cur übergeben, und die
Arzneykosten für Unvermögende aus der Krieges-Casse
bezahlt.

Die im Canton-Bezirk gefundenen, fremden Can-
tonisten, Landgestüt knechte, Handwerksbursche u. s. w.
werden in besondere Listen gebracht; so auch die fehlen-
den, deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann;
oder deren Aufenthalt im Lande auch bekannt ist.

B.

E x t r a c t

von

der Größe des Cantons

des

Regiments N. N. Infanterie

vom Jahr 1797.

| . sind jetzt zeichnet | IO. Knechte | | | II. Denominirte Zimmer- leute. |
|--------------------------|-------------------------|-----------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Weniger | für die Re- gimenter | für die Artillerie | für das Pro- viant-Fuhr- wesen. | |
| | | | | |

§. 20.

Die zum Knechtdienste bestimmten Cantonisten werden besonders notiret, die tüchtigsten für den Artillerie- und Proviant-Train vorläufig ausgesucht und vereidet. Kriegesartikel für die Artillerie- und Proviant-Train-Knechte v. 30. Dec. 1789, auch die Liste von selbigen der Cammer eingeschickt. Sie sind 12 Jahr dienstpflichtig, d. i. sie haben 12 Jahr hindurch diese Verbindlichkeit auf sich, im Fall des Krieges zu dienen, bleiben aber so lange ungestört in ihrer Nahrung.

Auch pflegen die Regiments- und Train-Pferde bey der Canton-Revision aufgezeichnet und taxiret zu werden.

§. 21.

Aus sämtlichen bey der Cantons-Revision gesammelten Nachrichten wird ein Extract von der Größe des Cantons nach gewissen Rubriken angefertigt, wie das Schema B. zeigt.

§. 22.

Jährlich muß auch jeder Magistrat nach der Revue eine Canton-Tabelle einreichen, welche enthält:

1. Die Zahl der Cantonisten der Stadt überhaupt, von 16 bis 45 Jahren nach Größe und Maß.
2. Die Zahl der einzigen Söhne darunter, und bey welchen eine Exemption Statt findet.
3. Wie viel in dem abgewichenen Jahre bey dem Regimente einrangiret worden.

4. Wie viel aus Reihe und Glied entlassen worden, und wie solche angefehrt worden.
5. Wie viel angefehene Soldaten noch in Reihe und Glied stehen, und wie solche die Güter acquiriret haben;

und zwar überall mit der Balanz gegen voriges Jahr. — Hieraus formirt der Steuerrath von seinen Städten eine General-Tabelle, die Cammer dergleichen von der ganzen Provinz, und das General-Finanz-Directorium, die General-Tabelle von allen Provinzen an den König.

Dritte Abtheilung.

Von Aushebung und Einrangirung der Cantonisten oder Recruten.

§. 23.

Jedes Regiment fertigt jährlich eine Abgangsliste, die die Zahl der einzustellenden Recruten zeigt, und zwar 6 Wochen vor der Einstellungszeit, aus; und werden die Abgegangenen speciell in den Listen nach Namen, ob sie gestorben, dimittiret, desertiret u. s. w. aufgeführt. Solche werden von den General-Inspecteurs unterschrieben, und den Königl. Cammern übergeben. Solche verfügen demnächst das Nöthige wegen Aushebung und Ablieferung der zum Ersatz des Abgangs erforderlichen Cantonisten an die Land- und Steuerräthe.

§. 24.

Die Land- und Steuerräthe besorgen die Aushebung der Cantonisten allein, und heben vorzüglich diejenigen aus, welche die Canton-Revisions-Commission für die tüchtigsten erachtet hat. — Außer solchen werden auch für jede Compagnie 2 Mann zur Reserve gestellt, davon aber die nicht gebrauchten in den Canton zurückgeschickt werden.

Ueber die Ablieferung der Cantonisten und ihre Einstellung in Reihe und Glied wird dem Land- und Steuerrath förmlich vom Regimente quittirt, und solche in der Canton-Rolle bemerkt.

Nach geschעהener Aushebung und Ablieferung der zum Erlaße des Abganges an Einländern erforderlichen Mannschaft, haben die Regimenter bis zur nächsten Einziehung, keine Ansprüche an die Cantonisten.

K. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

§. 25.

Nach den neuesten Königl. Verordnungen, als im Reser. d. d. Berlin v. 27. May 1792; v. 11. Dec. 1796; und v. 11. Jan. 1797. ist bestimmt,

daß bey einer Compagnie Infanterie außer den vier Artilleristen, Tambours und Zimmerleuten, 93 bis 94 Mann, bey einer Compagnie des dritten Musketer-Bataillons 76, bey einer Füsiliers-Compagnie 96, bey einer Escadron Kürassier oder Draaoner 96, und einer Escadron Husaren 75 Mann an Einländern einzanzgirt seyn sollen.

Nach diesem Etat berechnen sich die Cammern mit dem Regimentern, und darf ein Regiment mehrere Einländer nicht einstellen, so wenig als Einländer gegen Ausländer vertauschen, an andere Regimenter vertauschen u. s. w.

§. 26.

Zur Vorbeugung alles Mißbrauchs müssen die Regimenter jährlich eine Liste der bey denselben vorhan-

handenen Einländer nach Namen, Geburtsort, Alter, Maß und Qualität nach angefügtem Schema C. bey den K. Cammern einreichen. Gleiche Nachrichten müssen die Land und Steuerräthe in Ansehung ihrer Kreise und Inspectionen an die Cammern senden, damit solche Nachweisungen mit einander verglichen werden können.

§. 27.

Die Vertheilung der Recruten ist die Sache des Regiments. — Die Vertheilung der Artillerie: und Proviant: Train: auch Packknechte die Sache der Cammern und der Land: und Steuerräthe. Auch bey deren Aushebung werden einige zur Reserve mitgeschickt.

C. Jahr
der beym Regiment N. N. einran

| Nahmen des Regiments. | Nahmen der einrangir- ten Cantonisten | Ort der Geburt. | Provinz oder Kreis, wo solcher bele- gen. | Alter | Maß Fuß. |
|-----------------------------|---|-----------------------|---|-------|-----------------|
| | | | | | |

liche Liste

girtten Cantonisten, vom Jahre 1795.

| Maß | Qualität derselben. | | | | Bemerkun- gen. |
|-------|---------------------|---------|------------|---------|--|
| Zoll. | Bürger. | Bauern. | Eosfäthen. | Büdner. | |
| | | | | | Wegen Unsicherheit ein- gezogen u. s. w. |

Bier-

Vierte Abtheilung.

Exemption von der Canton-Verpflichtung oder
Kriegesdienstzwange.

§. 28.

Wegen Ranges und Standes sind der Canton-Verpflichtung nicht unterworfen:

- 1) Der Adel, der persönlich frey ist.
- 2) Alle im Dienste des Staats stehende vereidete K. Civil Bediente ohne Unterschied.
- 3) Die Söhne der Königl. Räte (aller Art), der Landstallmeister, der Professoren und lesenden Doctoren auf Königl. Universitäten, der expedirenden Secretaire bey Landes-Collegien, Accise- und Zoll-Directionen, prinzlichen Cammern, der Landschaft und Kön. Salzämter.

§. 29.

Einige Städte und Länder sind Cantonfrey, als Berlin, nach K. Cab. Ordre v. 5. Jul. 1740. und erneuerter Kön. Cab. Ordre v. 7. Jan. 1787. Brandenburg, Potsdam, nach der Kön. Cab. Ordre v. 14. Jan.

Jan. 1741. und Confirm. v. 14. März 1787. Magdeburg, Danzig, Thorn seit 1794. Posen seit 1795, schau seit 1798. die Provinz Ostfriesland nach ihrer Grundverfassung, die Provinzen Cleve, Geldern, Weurs, Lingen, Tecklenburg, einige Districte der Grafschaft Mark, die sechs Gebirgskreise, einige Festungstädte und Colonien in Schlessien.

§. 30.

Unbedingt sind eximirt: 1) die bürgerlichen Besitzer adlicher Güter bey einem Werthe von 12000 Rthl. an. — Auch haben die Söhne adlicher Gutsbesitzer, bürgerlichen Standes, wenn sie Lust zu Kriegesdiensten bezeigen, und bey Garnison-Regimentern, oder der Artillerie bis zum Charakter eines Capitains gestiegen, von Friedrich dem Großen die Versicherung erhalten, daß sie nach zehnjährigem Capitains-Dienste in den Adelsstand erhoben werden sollen, nach dem

R. Patent d. d. Berlin, den 28. May 1768.

- 2) Wirklich ansässige Bauern und Cossäthen, (nicht aber Häusler, Gärtner und andere Besitzer kleiner unbedeutender Wirthschaften;) große Gärtner-Fischer und Viehnahrungen, Papier und Mahlmüller, imgleichen wirklich ansässige Bürger, Handwerker und Künstler, Manufacturisten und Fabrikanten. R. Circul. v. 29. Jul. 1760.
- 3) Alle ausländische Manufacturisten, Fabrikanten, Professionisten mit ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten, wenn sie sich im Lande niederlassen. R. Cab. Ordre v. 18. Febr. 1768.

§. 31.

Bedingt sind eximirt:

- 1) Die Söhne der Königl. Civil-Bedienten, unter Raths Range, der Domainen-Beamten und Pächter großer adlicher Güter von 3000 Nthlr. Pacht, der sämmtlichen Prediger und ersten Schullehrer, auch der Stallmeister, wenn solche sich den Studiis, der wissenschaftlichen Oekonomie, der Salzkunde und dem Commercio widmen, und von ihrem Fleiße, Geschicklichkeit und guter Aufführung Zeuanisse der Lehrer beybringen. Werden sie aber liederlich, relegirt und bey dem Examen abgewiesen, treten sie in die Cantons-Pflicht zurück.
- 2) Die Bergleute, Hüttenbediente, metallische Fabrikanten, Officianten bey Salzwerken, Bernsteins-Fischeren und Sandgestütten für sich und ihre Söhne, wenn letztere bey solchem Metier bleiben oder nach den Bedingungen in 1).
- 3) Die Söhne der Kaufleute, so jährlich 5000 Nthlr. in ihrem Verkehre umsetzen oder Fabrikanten von 12 Stühlen oder 12 Dubriers; und Personen von 10000 Nthlr. Vermögen nach obiger Bestimmung, und wenn sie nicht aus dem Stande der Bauern, Ackerbürger und Professionisten sind; — imgleichen Damastweber, Seidenwirker, Weber, Bleicher, Schönfärber ic. für einen oder mehrere ihrer Söhne, wenn sie bey dem Metier bleiben, oder nach den Bedingungen in 1).
- 4) Die einzigen Söhne der Bauern und Cossäcken, die Alters und Krankheitshalber ihrer Wirth-

Wirthschaft nicht mehr vorstehen können; oder absterben, auch die zwoeyten Söhne großer Bauer-
güter, wenn solche abgebaut werden, und die
Söhne der Handwerker, Künstler und Bürger,
die die väterliche Wirthschaft, Kunst und Pro-
fession fortschren müssen.

- 5) Die Schiffer von eigenen großen Schiffen,
Schiffsrheder, Seefahrer, Schiffszimmerleute,
Lootsen, Ducker- und Hafffischer, Schafmeister
(von 1500 Schafen), Postillions von 3, 4 Zoll,
und zum Theile ihre Söhne nach Bestimmung
des neuen Canton = Reglem. §. 22 bis 24.

§. 32.

Der Religion wegen sind vom Kriegesdienstzwang
und von Einziehung in die Canton = Rollen frey :

- 1) Die Mennonisten nach dem K. Edict v. 30.
Jul. 1789. welche wegen ihrer Enrollirungs- und
Werbefreyheit seit 1773. eine jährliche Besteuer
von 5000 Rthl. an die Culmische Cadetten = Schu-
le zahlen, und dafür ein Königl. Gnaden-
Privilegium unterm 29. März 1780. für
sämmliche Mennonistengemeinen in Ostpreußen,
erhalten haben.
- 2) Die Mährischen Brüder.
- 3) Die Juden. — Beyde aber dürfen keine
Cantonpflichtige Stellen erwerben oder bewohnen,
auch nicht zum Nachtheil des Militairs mehrere
Häuser und Grundstücke, als ihnen erlaubt wor-
den, an sich ziehen.

Gen. Privil. v. 17. Apr. 1750.

Declarat. v. 4. Jul. 1763. und Reser. v. 8.
Oct. 1787.

Gen. Privil. v. 9. Aug. 1773.

§. 33.

Die Söhne der Königl. Oberförster und Rech-
nungsführenden Forstbedienten, auch der Stadtförster
sind dem reitenden Jäger-Corps obligat; die der Un-
terförster und adlichen wirklichen Revier-Jäger aber,
dem Feldjäger-Regiment zu Fuß.

K. Cab. Ordre v. 1. May 1714. und 5. Dec. 1786.

Fünfte Abtheilung.

Verabschiedung der Cantonisten und Entlassung
der gedienten Soldaten.

§. 34.

Auf ländliche und städtische Nahrungen werden Cantonisten entlassen, wenn sie einzige Söhne sind und ordentliche Bauerhöfe von ihren Aeltern annehmen,

R. Cab. Resol. v. 15. März 1767.

oder, wenn einem Cantonisten ein Gut, das eine Wittwe oder Tochter besitzt, durch Heyrath zufällt, oder auch, wenn ein zweyter Sohn auf einem zweyten, den Aeltern zugefallenen Gute, angesezt werden soll.

Die Nothwendigkeit und Annehmlichkeit der Abschiedsgesuche wird von den Land- und Steuerräthen durch ein Attest bestätigt.

§. 35.

Cantonisten werden entlassen, wenn sie durch Erbschaften oder Heyrathen zu größern Aekernahrungen

gen

gen, Gärtnerereyen, Fischerwirthschaften, Viehnahrungen, oder in Städten, zu Brauereyen, Branntweimbrennereyen, Gastwirthschaft und Professionen gelanaen, oder unter gewissen Umständen solchen niemand anders vorstehen kann; wobey zu bemerken:

1. Kein Cantonpflichtiger kann ohne Einwilligung der Canton: Revisions: Commission zum Bürger und Meister angenommen werden.
2. Keine Gerichtsobrigkeit darf bey 50 Rthl. Strafe einem in Reihe und Glied stehenden Cantonisten eine Ackerwirthschaft übergeben, sondern er muß erst verabschiedet seyn.

§. 36.

Landeskinder, wenn sie 20 Jahre gedient haben, sollen, sobald sie ihren Abschied fordern, und zugleich mit Bescheinigung des Vermögens, sich selbst zu ernähren, auf die Invaliden Wohlthaten Verzicht thun, verabschiedet werden. Ein Kriegesjahr soll für zwey Friedensjahre dabey gerechnet werden.

R. Regulativ v. 8. März 1791.

Daher müssen auch die Land- und Steuerräthe jährlich den ersten August die Listen solcher Soldaten bey den Cammern einreichen, und die Königl. Cammern sollen den Abschied derselben bey den Regimentern verlangen und bewirken.

Das Schema hierzu ist unter D. beygefügt.

Sind aber solche Soldaten nicht vermögend, sich lebenslang selbst zu ernähren, so müssen sie im Dien-

Dienste bleiben, bis sie völlig unbrauchbar werden, alsdann sollen sie vom Staate versorget werden.

§. 37.

Alle Verabschiedungen geschehen mit Vorwissen der Canton = Revisions = Commission, und kein Regiment kann für sich private einen Mann entlassen.

Die Abschiede werden von den Regimentern unentgeltlich ausgefertigt, und den Land = und Steuer = rathen zur Uebersendung an die Gerichtsobrigkeit eingeschickt, damit man gewiß sey, daß das Etablissement erfolge.

Der Abschied der Enrollirten heißt Canton Abschied, der wirklich gedienten Regiments = Abschied. Die Verabschiedung eines Enrollirten wird in der Canton = Rolle angemerkt.

D.

J ä h r l i c h e L i s t e.

von den

einländischen Soldaten

die über 20 Jahre dienen, auch die als Bürger,
Bauern, Cossäthen oder Büdner angefaßen
sind,

im Jahre 1798.

von der Provinz P.

THE HISTORY OF

1792

OF THE

REIGN OF

GEORGE III.

BY

§. 38.

Grundherrschaften können für einige ihrer Untertanen Kinder, wenn sie solche auf ihre Kosten in der Oekonomie, Jägerrey, Gärtnerrey, Kochkunst u. dgl. unterrichten lassen, Bestreyung von der Einstelung fordern, so lange sie sich im Dienste der Herrschaft befinden.

Instruct. v. 20. Sept. 1763. Neues Cant. Regl.
§. 33.

§. 39.

Kein Sohn bäuerlicher Herkunft soll ein Handwerk ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß seiner Gerichtsobrigkeit lernen; auch sollen Söhne der Handwerker, Bürger und Bauern, deren Stand die Exemption nicht begründet, nicht ohne vorhergegangene Prüfung ihrer Fähigkeiten zum Studiren, und nicht ohne Erlaubnißschein der Canton Revisions-Commission studiren, und sollen die Universitäten bey 25 Rthl. Strafe solche nicht immatriculiren.

R. Cab. Ordre v. 27. Jul. 1784.

R. Instruct. über die Prüfung cantonpflichtiger junger Leute ic. v. 24. May 1793.

§. 40.

Ausgetretene oder entwichene Landeskinder werden durch die Gerichtsobrigkeit citiret.

R. Instruct. v. 17. Nov. 1764.

Bleiben sie aber fort, so wird ihnen der Proceß gemacht, und ihr Vermögen fällt der General-Invaliden-Casse zu.

Vierteljährlich müssen von den Land- und Steuer-räthen Nachweisungen von den ausgetretenen Landeskindern, deren Vermögen, Anzeige der Confiscation desselben oder der deshalb getroffenen Anstalten, oder, wenn sie kein Vermögen haben, ein obrigkeitliches Attest darüber, an die Cammern eingesendet werden.

A n h a n g.

I.

Von der ausländischen Werbung.

§. 41.

Ausländer werden in fremden Städten und Ländern gegen Sandgeld angeworben. Solche Werbungen besorgen die General-Inspecteurs, jeder für seine unterhabenden Regimenter, durch dazu commandirte Staabs- und andere Officiere. Zu Frankfurt am Main ist ein General Major bestellt, der die allgemeine Aufsicht und Direction über alle auf Werbung stehende Officiere hat.

§. 42.

In Ansehung fremder Werbungen ist bestimmt:

1. Die Kosten werden aus der General-Werbe-Casse bestritten, so unter der Aufsicht des Ober-Krieges-Collegii stehet.
2. Alle gewaltjame und unerlaubte Werbung ist verbotzen.

K. Circ. v. 1. Febr. 1787, an die General-Inspecteurs.

K. Preuß. Reglem. für die ausländische Werbung, d. d. Berlin, v. 1. Febr. 1787.

K. Preuß. Werbe-Manifest v. 1. Febr. 1787.

§. 43.

Alle und jede Recruten werden nicht anders als auf Capitulation angeworben. Es soll daher bey der Werbung mit der größten Ehrlichkeit verfahren, niemand durch Unwahrheit hintergangen, oder durch falsche Versprechungen getäuscht werden, auch sollen jedem Recruten die Capitulations-Puncte bekannt gemacht werden. —

Die Capitulation bey der Infanterie zu 10 Jahr, und bey der Cavallerie zu 12 Jahr, soll fest beobachtet werden. Es steht also nach abgelaufener Capitulations-Zeit jedem frey, aufs neue zu capituliren, aufs neue Handgeld anzunehmen, oder seinen Abschied zu verlangen,

§. 44.

Das Handgeld für ausländische Recruten ist in dem Werbe-Reglement und Manifest fest bestimmt, und geht nach der Beschaffenheit und dem Maß ihrer Größe, auch nach der Anwerbung zum Infanteristen, Dragoner, Kürassier oder Husaren von 2 bis 26 Species Ducaten.

§. 45.

Die einrangirten Recruten werden mit den Preussischen Kriegesartikeln bekannt gemacht.

Er. Kön. Maj. von Preußen allergnädigst neu bestätigte Kriegesartikel zc. d. d. Potsdam, den 18. Nov. 1787.

§. 46.

Den invaliden Ausländern ist ein lebenslänglicher Unterhalt im Staate zugesichert. Daher müssen auch jährliche Tabellen von austrangirten und etablirten ausländischen Soldaten bey den Cammern eingereicht werden.

II.

Von der Desertion und Verfolgung der Deserteurs.

§. 47.

Zur Verhütung und Erschwerung der Desertion, ist im Preuß. Staate geordnet:

- 1) Daß Unterofficiere und Soldaten auf ihren Reisen mit gedruckten Pässen versehen seyn, und solche überall vorzeigen müssen.
K. Edict v. 8. Jan. 1788.
- 2) Jeder Soldat kann heyrathen, wodurch er um so mehr aus Land gefesselt wird.
- 3) Auf den Gränzen sind Militair-Commandos gestellet.
- 4) Auch sind mit benachbarten Mächten Auslieferungs-Cartelle geschlossen worden, als mit den Herzogen von Mecklenburg, mit dem Churfürsten von Sachsen.

Cartel-Convention mit Churfachsen vom 18. May 1787.

- 5) In den Garnisonen selbst, sind zweckmäßige Vorkehrungen der Desertion wegen gemacht, als Anschließung der Fahrzeuge, der Leitern ic.

§. 48.

Das Verfahren in Verfolgung der Deserteurs, verordnet K. erneuertes Patent für Schlesien ic. Potsdam den 17. Aug. 1746. und auch K. Edict v. 4. Dec. 1749. besonders

K. Edict wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs v. 8. Jan. 1788.

K. Declarat. v. 28. Jul. 1788.

Sobald eine Desertion durch nachsehende Militair-Personen, Steckbriefe, Kanonenschüsse kund gemacht ist, müssen in Dörfern die Sturmglocken gezogen, Pässe und Brücken besetzt, und der Deserteur von Dorf zu Dorf aufgesucht, und überall Lärm gemacht werden. — Ben den Pässen sollen alle Soldaten und unbekannte Personen angehalten, und legitimation von ihnen, daß sie keine Deserteurs sind, gefordert werden.

Wegen der nöthigen Pferde zum Nachsetzen in Städten und Dörfern disponirt das K. Edict v. 16. Aug. und 19. Dec. 1727. v. 28. Jun. 1738. v. 22. Jun. 1751. v. 17. Sept. 1768.

§. 49.

Ist ein Deserteur ergriffen, so wird solches durch Boten den andern Dörfern zu wissen gethan, damit die ausgestellten Posten abgehen können.

— Für die Ablieferung eines Deserteurs an die nächste Garnison, wird den Unterthanen aus der Accise-Casse

Casse des Orts, wenn es ein Kürassier, Dragoner oder Infanterist ist, 12 Rthlr. wenn er ein Husar, Artillerist, Füsilier ist, 6 Rthlr. bezahlt. — Diese Prämien werden aus der General-Krieges-Casse wiederum vergütiget.

R. Reser. v. 13. Aug. 1788.

Für einen Artillerie-Proviant-Knecht, werden 4 Rthlr. und bey Zurücklieferung eines Preussischen oder Sächsischen Deserteurs 6 Rthlr. Cartell-Geld gegeben.

§. 50.

Wird ein Deserteur nicht wieder ergriffen, so wird sein Nahme an den Galgen geschlagen,

R. Circ. v. 12. Jun. 1743.

sein Vermögen confisciret, und zur General-Invaliden-Casse gezogen.

§. 51.

Beförderung und Begünstigung der Desertion oder Vernachlässigung der nöthigen Anstalten und Pflichten, in Anhaltung derselben, werden verhältnißmäßig bestraft. Die allgemeinen neuesten Gesetze, die die Strafe festsetzen, sind das Edict vom 8. Januar 1788. und Declaration vom 8. Jul. 1788. und das neue Landrecht, Theil 2. Titel 20. Abschnitt 8. §. 477 — 482.

Die gehörige Publication der die Anhaltung, der Deserteurs und Verhütung der Desertion betreffenden
den

den Verordnungen, und ihre genaue Beobachtung, ist daher auch von je her, zur vorzüglichsten Pflicht gemacht worden.

Circul. an die Landes = Justiz = Collegia v. 18. Jun.
1768.

Circul. v. 21. Jul. 1768. an die Churmärkische
Geistlichkeit etc.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Invaliden-Versorgungswesens.

§. 52.

Der alte, verwundete und unvermögend gewordene Soldat, Officier und Gemeine, soll vom Staate versorgt werden; selbst soll sich die Fürsorge des Staats auf die übrigen zum Militair-Stat gehöri gen Personen erstrecken; und ist zu bemerken:

K. Cab. Ordre v. 18. Jun. und Circul. v. 1. Jul.
1782.

Neues allgemeines Invaliden-Reglement v. 25. Nov.
1788.

K. Landarmen- und Invaliden-Reglement, für die
Churmark v. 16. Jun. 1791.

Die verbundenen Landarmen- und Invaliden-Anstalten, sollen unter der Direction der Königl. Cammern und der Land- und Steuerräthe gesetzt werden.

§. 53.

Die Quellen zum Versorgungswesen der Invaliden, sind confiscirte Güter der ausgetretenen Cantonisten, der Deserteurs und ihrer Ehefrauen, die auf Uebertretung mancher Gesetze stehenden Geldstrafen, als auf Einziehung von Ackerhöfen durch die Gutbesitzer, auf Uebertretung des Banco-Reglements, Vernachlässigung der Deserteur-Verfolgungen u. s. w. auch seit 1794. der Ueberschuß der Könialichen Lotterie zu Berlin, so sammtlich zur General-Invaliden-Casse fließen.

§. 54.

Die Versorgung selbst, geschieht durch Anstellung bey Invaliden-Compagnien und Land-Regimentern, Verpflegung in Invaliden-Häusern, Ertheilung von Gnadengehalten und Civil-Diensten, auch durch ländliche Etablissements.

R. Preuß. nähere Erklärung, unter welchen Bestimmungen die Invaliden versorgt werden sollen, v. 1. Jul. 1788.

§. 55.

Nach der Stärke der Armee sollen Invaliden-Corps und Compagnien errichtet werden, bey denen der invalide Soldat einen mäßigen leichten Dienst bis in sein höchstes Alter thut.

Unter Friedrich Wilhelm II. sind 12 Invaliden-Compagnien als ein Invaliden-Corps errichtet, und zweckmäßig in kleine Städte verlegt worden, auch ist 1794. jedem Infanterie-Regiment eine Invaliden-

Compagnie zugesüget worden, wodurch 2500 Mann versorgt werden.

Ben den Land-Regimentern, die nur in Kriegzeiten mit Gemeinen versehen werden, finden Ober- und Unter-Officiere Versorgungen.

§. 56.

Außer dem großen Invaliden-Hause zu Berlin, das anfänglich für die ganze Preukische Armee bestimmt war, und mit einer besondern Instruction d. d. Potsdam den 31. Aug. 1748. und einem Verpflegungs Etat versehen ist; soll bey jedem der in den Provinzen zu errichtenden Landarmen und Arbeitshäuser ein besonderes Invaliden-Versorgungshaus angelegt werden. Die Churmark hat 3 solcher Häuser; zu Straußberg auf 200 Invaliden,

R. Reglem. für das Invaliden-Haus zu Straußberg v. 24. Febr. 1792, (welches auch den beyden andern zur Richtschnur dienet.)

zu Braudenburg auf 100, und zu Wittstock auf 100 eingerichtet. — Solche werden darin gut gespeiset, arbeiten für sich, können sich außer den Häusern beschäftigen und haben eine besondere Uniform.

Die Kosten zur Unterhaltung dieser Anstalten bringt das Land auf, und zur Verminderung der Kosten sollen die Bedürfnisse an Lebensmitteln für diese Anstalten accisefrey seyn, so wie das Berlinische Invaliden-Haus gänzliche Accise-Zoll- und Ziesefreyheit geniehet.

1. Schlessien hat ein dergleichen Invaliden-Institut zu Rybnick.
2. Die Invaliden in Preußen werden in den Dörfern ihrer Heymath oder der Garnison mit Beyhülfe der Stände und Unterthanen unterstützt, so lange sie sich dieser Wohlthat nicht durch Betteln unwürdig machen.

§. 57.

Gnadengehalte werden nur dann gegeben, wenn der Invalide auf keine andere Art versorgt werden kann, und sie hören auf, wenn er einen Dienst erhält.

R. Circul v. 28. Jul. 1744.

Das R. Patent v. 2. Febr. 1789. besagt §. 7., wie viel den invaliden Officieren nach Verschiedenheit des Ranges an Gnadengehalt in der Regel gegeben werden soll. Die Gemeinen erhalten ordentlicherweise monatlich 1 Rthl. auf Assignationen der General-Invaliden-Casse aus den Accise-Cassen.

R. Regulativ v. 13. Apr. und 12. Dec. 1793. betreffend die Anweisung und Berechnung der Invaliden-Gnadengehalte in Ostpreußen.

§. 58.

Die R. Accise-Ämter sind instruiert, den Gnadenthaler auf Quittungen, die von den Ortspredigern unterschrieben und attestirt sind, auszuführen, Accise Regl. v. 3. May 1787, und müssen die Prediger solche unentgeltlich ausfertigen. R. Verordn. v. 3. März 1785.

Stirbt ein Invalide, so muß der Prediger des Orts sogleich den Todtenschein an das Accise-Amt, wo der Gnadenthaler gezahlt worden ist, einsenden.

R. Circ. v. 10. Oct. 1782.

Auch müssen die Steuerräthe vierteljährlich und jährlich einen Extract von den gezahlten Gnadengehalten bey den Königl.-Cammern einreichen.

§. 59.

In Ansehung der Versorgung durch Civil-Dienste erhalten Officier, Rentanten-Controleur-Postmeister-Forst- und andere Bedienungen, und nach ihren Kenntnissen auch höhere Stellen, —

R. Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiers, v. 2. Febr. 1789.

Unter = Officier und Gemeine aber Land = Kreis = Policcy = Zoll = Mühlenbereiter — Commis — Thor-schreiber — Visitator — Policcy = Gerichts = Diener — auch Post = Packhofs = und Briefträgerstellen. So sollen auch austrangirte tüchtige Unter = Officier und Soldaten, wenn sie von den Consistoriis geprüft worden, zu Dorfschulmeistern und Rüstern, besonders bey Königl. Dörfern befördert werden.

R. Verordn. v. 8. Nov. 1779.

R. Cab. Ordre v. 11. April 1788.

§. 60.

Den Landes-Collegiis liegt ob, die Versorgung der Invaliden mit Civil-Diensten sich auf alle Weise angelegen seyn zu lassen, und sollen daher bey
Unter-

Untergewichten, in Aemtern und Städten zu kleinen Bedienungen keine anderen, als Soldaten bey 20 Rthl. Strafe gezogen werden.

R. Patent v. 8. May und 9. Jul. 1758. Circul. v. 6. Jul. 1769. und Circul. v. 15. Jul. 1776.

Zu solchem Ende müssen die General-Inspecteurs jährlich die Listen der Ausrangirten (oder die Versorgungs Listen) an die Königl. Cammern abgeben, damit solche nach und nach versorgt werden können.

R. Edict. v. 7. Dec. 1780.

§. 61.

Auch müssen die Steuerräthe Quartal-Verzeichnisse der mit kleinen Diensten versorgten Invaliden bey den Cammern einreichen, und zwar in folgender Art:

K. Verordn. wegen der Invaliden-Tabellen, v. 10. Dec. 1741.

§. 62.

Sonst wurden auch den austrangirten Soldaten neue, aus dem Meliorations-Fonds erbauete ländliche Etablissements erblich überlassen, und solche dadurch versorgt, denn die Colonisten-Stellen mußten mit Ausländern, oder mit Soldaten besetzt werden. Die Gutsobrigkeiten wurden von Zeit zu Zeit aufgefordert, durch Verleihung solcher und anderer ländlichen Gewerbe, deren Versorgung befördern zu helfen.

K. Cab. Ordre v. 4. Jan. 1748. nnd 22. Jun. 1779. — v. 1. Dec. 1784.

§. 63.

Können invalide Unter-Officier nnd Soldaten auf vorstehende Art nicht unterstützt und versorgt werden, so muß der Ort, wohin sie gehören, sie gleich andern Armen, je nachdem ihr Zustand es fordert, entweder unterstützen oder auch ganz unterhalten.

K. Edict v. 28. April 1748. Circulare v. 12. Oct. 1758. Direct. Rescript v. 15. Jun. 1768. —

§. 64.

Bei der Vorsorge des Staats für die Invaliden ist daher das Betteln derselben verbotzen:

Instruct. v. 20. Nov. 1730. Circul. v. 12. Oct.
1758.

und sollen die, so Gnadengehalte genießen, außer harter Leibesstrafe, solche verlieren — auch andere, in die Arbeitshäuser gebracht werden.

Das Verfahren gegen bettelnde Officier schreibt das Patent v. 2. Febr. 1789. vor.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, die Mobilmachung der Armee, das Marschwesen und die Königl. Magazine betreffend.

Erste Abtheilung.

Von der Mobilmachung der Königl. Preuß. Armee.

§. 65.

Für die Mobilmachung der Königl. Armee zur Kriegeszeit war vordem eine Königl. Immediat-Mobilmachungs-Commission zu Berlin angeordnet, deren Geschäftskreis aber seit 1790. das achte Departement des Königl. Ober-Krieges-Collegii erhalten hat, daher erstere eingegangen ist.

§. 66.

Wenn die Armee mobil gemacht oder auf den Feld-Platz gesetzt werden soll, so ist die Stellung und Einziehung der verschiedenen Knechte, die Herbeschaffung der Train-Pferde und die Einrichtung des Feld-Krieges-Commissariats nothwendig.

§. 67.

Was die Stellung und Einziehung der sämtlichen Knechte anbetrifft, so sind solche schon bey den jedesmahligen Canton-Revisionen ausgesucht und in eine besondere Liste eingetragen, zu den verschiedenen Bestimmungen und Diensten notiret, und auf die Krieges-artikel verzeichnet (§. 18.) worden.

Die Auswahl der Knechte ist hauptsächlich das Geschäft der Land- und Steuerräthe, und solche müssen bey ihrer Auswahl auf die Erfordernisse zum Knechtsdienste und Vorschriften der Gesetze Rücksicht nehmen.

R. Rescr. v. 10. Sept. 1789.

§. 68.

Es werden zur Zeit des Krieges Knechte für die Artillerie, (Stückknechte) und Pontons, für das Feld-Commissariat und Proviant-Train, für die Bäckerey, Fourage-Anstalten und für die einzelnen Regimenten erfordert und ausgehoben.

Zum Behuf der Artillerie und des Proviant-Trains müssen die tüchtigsten gestellet werden, alle aber jedoch mit Pferden gut umzugehen verstehen.

Die Canton-Regimenter erhalten ihren Bedarf an Knechten nicht immer, auch nicht ganz aus ihren Cantons, und die für die Trains und andere Regimenter bestimmten werden nicht mittelbar durch die Canton-Regimenter, sondern unmittelbar von den Land- und Stenerräthen an die Behörden abgeliefert. Ueber die Ablieferungen erhalten solche Quittungen, die an die Cammern eingeschickt werden.

§. 69.

Ein Artillerie- oder Proviant-Train-Knecht, der 12 Jahr als solcher auf der Knechtliste gestanden hat, wird auf Verlangen unentgeltlich verabschiedet; er mag einem Feldzuge beygewohnt haben oder nicht. — Ist er aber 2, 3 und mehrere Jahre zu Felde gewesen, so wird er beym Frieden verabschiedet, und ein anderer Cantonist an seine Stelle aufgeschrieben.

§. 70.

Was die zur Mobilmachung der Armee erforderliche Wagen Pack- Reit- und Artillerie-Pferde der Regimenter, die Pferde des Artillerie-Trains und des Proviant-Fuhrwesens betrifft, so werden solche geliefert, oder für die bestimmten Gelder angeschafft.

Bei der Infanterie und Cavallerie werden alle Brod- und Geldwagen: Zelter: Pack: und bey ersteren
ren

ren auch die Subaltern-Officier-Pferde geliefert, die übrigen Packpferde dagegen bezahlt.

Keser. der K. Imm. Mobil. Comm. v. 10. Aug. 1789.

§. 71.

Die Pferde, die das Militair in Natura bekommt, liefern die Unterthanen oder Entreprenurs. Es soll aber auf die Vergrößerung der Zahl der von Unterthanen zu liefernden Pferde alle Aufmerksamkeit angewendet werden;

K. Reglem. wie bey Aufzeichnung und Ablieferung der Pferde für die Regimenter verfahren werden soll, v. 17. Apr. 1789.

Es läßt sich auch hoffen, daß bey der Verbesserung der Pferdezucht im Lande mittelst der Königl. Landgestüte, die Armee größtentheils ohne Hülfe der Lieferanten einst wird ausgerüstet werden können.

§. 72.

Zur Herbeschaffung der Pferde durch Lieferanten müssen die Cammern mit vermögenden und redlichen Entreprenurs bündige Contracte schließen,

K. Reglem. v. 17. Apr. 1789.

und wird auf jedes Pferd besonders contrahirt, mit Rücksicht auf die Entfernung der Ablieferungsorter. — Auch wird solchen Accise- und Zollfreyheit für die Pferde bewilliget. —

Die Ablieferungsfrist muß ganz genau bestimmt, auch über die nöthigen Contracts-Bedingungen mit

mit dem General: Remonte: Inspecteur Verabredung genommen werden.

§. 73.

Wegen Stellung der Pferde aus dem Lande müssen die Land: und Steuerräthe vor oder bey den Canton: Revisionen alle Pferde, die sie nach den Vorschriften des Reglem. v. 17. April 1789. für tüchtig halten, aufzeichnen, sodann werden sie von den Canton Revisions: Commissarien besichtigt, gemessen, taxiret und aufgeschrieben. Aus solchen Listen, deren Rubriken die Tüchtigkeit der Pferde nachweisen, werden drey besondere Listen von Pferden für die Regimenter, für die Artillerie und für das Proviant: Fuhrwesen ausgezogen, solche bey den Cammern eingereicht, und aus selbigen von den Cammern die Hauptlisten angefertigt.

Beym Kriegesmarsche werden sodann die Pferde nach den Special: Listen ausgeheben und abgeliefert.

Damit sämtliche Kreise ihre Pferde gut und prompt abliefern, soll auch ein Rath der Cammer bey der Ablieferung zugegen seyn.

§. 74.

Die Vergütigung der von den Unterthanen gestellten Pferde erscheint nach den Durchschnittspreisen in dem jedesmahligen Mobilmachungs Plane, und sollen die Land: und Steuerräthe die Bezahlung der Pferde sogleich nachsuchen, und die Unterthanen zur Ergänzung der ihnen nöthigen Pferde wiederum anhalten.

K. Reglem. v. 17. April 1789.

§. 75.

Die Feld-Krieges Commissariate werden bey angehendem Kriege errichtet, und haben einen General-Intendanten, einige Geheime Ober-Finanz- auch einige Krieges- und Domainen-Räthe, einen General-Ober-Proviant Meister, und viele andere Officianten. — Das Ober-Proviant-Umt hat verschiedene Proviant-Aemter unter sich, welche die Verpflegung der Armee, nach dem Verpflegungs-Etat nach Rationen und Portionen, zu besorgen haben.

§. 75.

Es gehört dazu auch die Feldbäckerey mit einem besondern Director. — Der Proviant-Fuhrwesen-Train, — die Feldkrieges-Canzeley — die Feldkrieges-Casse — Feldhaupt Magazin — Feld Proviant- — Feldlazareth-Casse und dgl. wie auch die Feld-Apothek.

Eine jede Armee, die besonders agirt, hat ein der gleichen Feldkrieges-Commissariat bey sich.

Weinberg und Schrazel Anweisung, was bey einem zu errichtenden Feldkrieges-Magazin zu beobachten. Dresden, 1784. gr. 8.

Zweyte Abtheilung.

Vom Marschwesen.

§. 77.

Für das Preussische Marsch-Wesen, enthalten besondere Vorschriften:

R. Marsch-Reglem. v. 17. März 1713. v. 2. März 1722. v. 28. März 1737.

Schlesisches Reglem. v. 1. März 1743.

R. Marsch-Reglem. v. 5. Jan. 1752. und R. Declar. v. 1. May 1761. — welche

letzteren als die Hauptgesetze anzusehen sind.

§. 78.

Die Verfassung der Märsche, Führung der Truppen, Aufbringung der dazu nöthigen Kosten, in Ansehung der Abfuhrer, und gelieferten Rationen und Portionen, und Vergütigung derselben an die Unterthanen, gehört zu der Direction der Königl. Cammern, und zu den Geschäften der Land- und Steuer-

Steuerräthe, der Marsch-Commissarien und der Magistrate.

§. 79.

Die Märsche sind in Ansehung ihrer Art sehr verschieden; sie sind Kleine oder Friedens-Märsche, als Transporte der Recruten, Knechte und Pferde, Märsche der Compagnien zum Stabe, oder nach andern Stand-Quartieren, Märsche der Grasungs und Postirungs-Commandos, und Zusammenrückung in Corps zu Revuen und Mandubers ic. große, oder Krieges-Märsche, wenn Corps zu kriegerischen Verrichtungen ausmarschiren.

§. 80.

Jeder Marsch muß den Kreis-Directorien zeitig angezeigt werden, damit die nöthigen Lebensmittel, Fourage, Borspann, Lagerstroh und dgl. frühe besorgt, und die Wege auf der Marsch-Route gebefert und gesichert werden können.

Geht der Marsch durch ein fremdes Gebiet; so muß die Erlaubniß des fremden Staats zum Durchmarsche gesucht werden.

§. 81.

Bei Entwerfung der Marsch-Routen, muß von den Cammern und Kreis-Directorien der kürzeste Weg wo möglich gewählt, die Nachtquartiere nach Wegen, Jahreszeit und andern Umständen so bestimmt werden, daß die Marschirenden nicht ermüden, und die Einquartirungslast nicht vervielfältigt werde; so viel

es thunlich ist, Städte und geschlossene Dörfer angewiesen, die Regimenter Bataillons- und Escadronsweise gelegt, und die Compagnien nicht getheilt, auch die Ruhetage regelmäßig angesehen werden.

1. Infanterie und Cavallerie, marschirt täglich 3, auch nach Lage der Dörfer $3\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{2}$ Meile.
2. Drey Tage hinter einander wird marschirt, den vierten Tag aber gerastet.
3. Kleine Märsche werden von den Kreis-Directionen allein auf Verabredung mit dem Militaire eingerichtet.

§. 82.

In Ansehung der Vertheilung der einzelnen Theile der marschirenden Corps in die bestimmten Quartierörter, muß von Seiten des Militairs, der Cammer der Provinz, und dem Landrathe des Kreises, eine accurate liste von der Anzahl der Compagnien und Escadrons, der Stärke einer jeden an Ober- und Unter-Officieren, gemeinen Soldaten, Spielleuten, Knechten, Pferden u. s. w. zeitig mitgetheilt werden. Die Cammern und Kreis-Directionen müssen sodann die Vertheilungs-Pläne den Commandeurs zufertigen, und die Landräthe der Kreise, die der Marsch trifft, einander die nach den listen von der Stärke der Truppen, entworfenen Verlegungs-Pläne zuschicken, den Städten und Dörfern der Nachtquartiere wegen, die Anzahl und Stärke der Truppen, ihren Bedarf und was zur Versorgung auf Märschen gehört, bekannt machen, und alles zur Aufnahme veranstalten.

§. 83.

Die Königl. Cammern machen den Steuerräthen und Magisträten, die Nachtquartiere in den Städten unmittelbar bekannt, die Kreis- Directorien aber müssen sie von der Stärke und Beschaffenheit der Einquartierung, Fourage, Lagerstroh u. s. w. unterrichten.

§. 84.

Zur Führung der Truppen, und Aufsicht auf Beobachtung der Reglements, muß bey jedem Marsche ein Marsch-Commissarius, zugegen seyn.

In der Regel führt der Landrath selbst die Truppen durch seinen Kreis, oder ein Kreisbedienter oder Kreis-Deputirter.

Die Landräthe und Marsch-Commissarien, müssen von der Ankunft der Marschirenden sich einander benachrichtigen, auf der Gränze des Kreises die Gegend zur Uebergabe der Truppen genau bezeichnen, auch an die Wege, wo ein Regiment sich trennt, Leute stellen, um die Bataillons oder Compagnien in die Nachtquartiere zu bringen.

§. 85.

Der Marsch-Commissarius soll über den Marsch ein Protocoll führen, und solches in acht Tagen der vorgesezten Cammer überreichen.

Marsch-Reglem. v. 5. Jan. 1752. §. 29.

§. 86.

Auf den Märschen selbst soll Ordnung und gute Mannszucht beobachtet, Bauern nicht geschlagen und gemißhandelt, Getreide und Feldfrüchte geschonet, und nirgends etwas beschädiget werden.

Der Marsch-Commissarius, muß auf Bestrafung der Ausschweifungen dringen, — Chef und Commandeur soll sich nicht vom Regimente entfernen, und sich mit obrigkeitlichen Attesten über das Betragen der Truppen und gehaltene gute Ordre versehen.

§. 87.

Ehe Truppen die Nachtquartiere verlassen, und den Marsch fortsetzen, legt der Marsch-Commissarius mit dem commandirenden Officier die Berechnung über Fourage, Lager- und Streustroh und Vorspann an, und läßt sich über jeden Artikel quittiren. Die Quartierörter müssen dieser Berechnung bey dem Stabe durch Deputirte beywohnen, und ihre Anzeigen machen.

§. 88.

Acht Tage nach dem Marsche, sollen die gehörig zu justificirenden Marschkosten, als Vergütung der Fourage, des Streu- und Lagerstrohs, Vorspanns, Wasser-Transports- und Ueberfahrtskosten, Diäten für die Reisen in Marsch-Angelegenheiten, Botenlohn, Stafetten Gelder u. s. f. den K. Cammern überreicht werden, damit die Vergütung aus den nach der Landes- und Provinzial Verfassung dazu bestimmten Fonds bewirkt werden könne.

Den Marsch-Reglements, sind in dieser Absicht Schemata der Marsch-Liquidationen angehängt.

1. Die Boten und Wegweiser müssen die Orter, die sie stellen, selbst bezahlen nach dem

R. Rescr. v. 26. März 1789.

2. Die Postämter müssen in Marsch- und Mobilmachungs-Sachen die Stafetten nach der Verordnung von 1789. unentgeltlich hergeben.

Dritte Abtheilung.

Von den Königl. Proviant- oder Krieges- Magazinen.

§. 89.

Die Einrichtung der Königl. Proviant- (Getreide-
Mehl-) oder Krieges-Magazine, rührt vom
Könige Friedrich Wilhelm I. her, welcher 17 derglei-
chen erbauen ließ, und sind solche mit Korn und Mehl
zur Verpflegung der Königl. Armee, angefüllte Vor-
rathshäuser in allen Provinzen, und besonders in Fe-
stungen. Ostpreußen hat dergleichen 11,

§. 90.

Zur Verwaltung solcher Magazine, sind unter
Direction der Königl. Cammern besondere Königl.
Ober- und Unter- Proviant- Aemter, die mit
Proviant- Commissarien besetzt sind, denen die
specielle Aufsicht im Ankauf, Aufbewahrung und Aus-
gabe des Getreides, auch Führung der Rechnungen
übertragen ist.

§. 91.

Das Getreide zur Füllung der Magazine, wird in wohlfeilen Jahren, und wenn der Roggen nicht über 1 Rthl. gilt, für K. Rechnung in und außer dem Lande aufgekauft, und geht frey von allen Abgaben dahin, auch werden die Umschüttegelder davon den Magazinen wiederum erstattet.

K. Cab. Ordre v. 28. Nov. 1786.

K. Accise-Tarif v. 1787.

Lassen sie Mehl davon mahlen, und bringen es wieder zurück, so erlegen sie davon keine Accise.

§. 92.

Zur Kriegeszeit dienen diese Borräthe zur Unterhaltung der Armee mit Brot; jedoch bekommt auch der Soldat bey hohen Kornpreisen in Friedenszeiten daraus Brot in Natura, wofür ihm an Löhnung verhältnißmäßig abgezogen wird. Dasjenige Getreide und Mehl, was bey der Eheurung in Friedenszeiten den Regimentern aus den Königl. Magazinen geliefert wird, wird nicht versteuert.

K. Verordn. v. 21. und 25. Nov. 1788.

§. 93.

Gleichfalls wird auch den städtischen Unterthanen in solchen Jahren, wenn die Kornpreise sehr hoch sind, für billige Preise, Roggen überlassen, auch im Nothfall dem Landmann Saat- und Brotkorn gegeben, so er über 2 Jahre wieder abliefern muß; welches ihnen aber auch oft geschenkt worden ist.

§. 94.

§. 94.

Wenn die Königl. Proviant-Ämter von ihren Getreide- und Mehlvorräthen an städtische Consumenten verkaufen; so darf es jedoch solchen nicht eher verabsolgt werden, bis die Käufer die Quittungen über die davon entrichteten Königl. Gefälle ihnen vorgezeigt haben, nach den K. Accise-Reglem. v. 1787.

§. 95.

Durch diese Einrichtung, wird der Kornwucher sehr unterdrückt, und es kann nicht leicht allgemeiner Mangel und Theuerung im Lande entstehen.

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Preussischen Einquartierungs- und Servis- Wesens.

§. 96.

Das Einquartierungs- und Servis-Wesen wird unter Aufsicht des Ober-Krieges-Collegii und der Kdn. Cammern, von den in den Städten angestellten Einquartierungs- und Servis-Commissionen verwaltet. Es bestehen solche aus Stabs-Officieren, dem Steuerrath, aus Mitgliedern des Magistrats und Berordneten der Bürgerschaft. Denselben sind die Servis- und Billetier-Aemter untergeordnet. Den Servis-Commissionen liegt ob, die Servis-Anlagen zu verfertigen, und darnach den Servis zu erheben, sobald solche vom Ober-Krieges-Collegio bestätigt worden sind. — Bey dem Servis-

des Einquartierungs- und Servis-Wesens. 677

vis-Wesen sind auch Servis-Cassen und Rendanturen errichtet.

In Kleinen Städten versehen die Magisträte selbst die Servis-Angelegenheiten.

Auf dem Lande reguliren die Landrätthe, oder unter ihrer Aufsicht die Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichte das Einquartierungswesen bey Commandos und Durchmärschen.

§. 97.

Das Einquartierungswesen erstreckt sich nicht nur auf Quartiere der einzelnen Militair-Personen und was dazu gehört, sondern auch auf die Militair-Wachthäuser, Lazarethe, Ordonnanz Häuser, Mondirungs-Cammern und Sou-rage-Magazine des Militairs.

§. 98.

Für das Einquartierungs- Servis- und Bille-tier-Wesen sind folgende Königl. Verordnungen merkwürdig:

Edicte v. 1. Jan. 1638." v. 28. Dec. 1659.
v. 6. Dec. 1665. v. 30. May 1672. v. 2. Jan.
1678. v. 10. Nov. 1679. v. 30. Jan. 1681.
v. 1. Jan. 1684. v. 18. May 1713. und 1.
März 1721.

R. Instruct. v. 3. Sept. 1770. und R. Instruct.
für sämtliche Steuerrätthe, Magisträte und
Servis-Aemter in den Königl. Ost- und West-

preussischen Städten, Potsdam, den 23. Sept. 1773.

ist nach den in andern Königl. Provinzen angenommenen Grundsätzen abgefaßt, und das vollständigste Einquartierungs- und Servis-Reglement.

Ingleichen Servis-Reglem. für Schlessien, Potsdam, den 27. Jul. 1742. und Instruct. v. 10. April 1786.

§. 99.

Die Einquartierungslast besteht theils in wirklicher Einnehmung der Militair-Personen in Quartiere, theils in Geldbeträgen zur Bestreitung der Kosten des Einquartierungswesens. Jenes begreift also die Natural Einquartierung, dieses das Servis-Wesen in sich.

§. 100.

Jedes Haus ist in der Regel der Natural-Einquartierung unterworfen; jedoch finden nach den Geseßen zweyerley Immunitäten davon Statt:

1. Dingliche: als die Sitze der Prälaten und Domherrn, Klöster, adliche Wohnhäuser, Domainen-Aemter, Ackerwormerker, Professoren-Prediger = Berg- und Hüttenbedienten = und Schulhäuser, Posthäuser, Accise = Bedientenwohnungen, auch Scharfrichter = und Abdeckerhäuser.
2. Persönliche: als die Häuser der Magistrats-Personen, der Räte in Landes-Collegien, der höhern Officiere, der Rendanten, der Neubauenden

den in Städten und neuer Bürger, so lange ihre Freyhahre dauern, der Ordonnanz: Wirthe und Fabrikanten u. s. w.

Die persönliche Befreyung vom Servis für bürgerliche Grundstücke ist in Ansehung Berlins aufgehoben worden.

K. Cab. Ordre. v. 10. Dec. 1798.

§. 101.

Solche Exemption erstreckt sich jedoch nur auf eigene, nicht auf Miethshäuser; findet auch nur Statt, wenn die eximirten Eigenthümer ihre Häuser selbst bewohnen, kommt nur einem, nicht aber mehreren Häusern eines Eximirten zu, und fällt weg, wenn der Grund der Exemption nicht mehr vorhanden ist.

§. 102.

Aus den zur Bestreitung der Kosten des Einquartirungswesens erforderlichen Geldern wird die Servis-Casse formiret, und hat solche dreyerley Einnahmen:

1. Die Servis Contribution oder Servis-Steuer der städtischen Bürgerschaft nach angenommener Repartition.
2. Den Beytrag der städtischen Cämmereyen.
3. Die Hülf: Quartiergelder aus Königl. Cassen, als der Accise: General: Krieges: Cassen und dgl.

Eine jede Stadt hat ihre besondere Servis-Casse, und jede Provinz ihre Haupt-Servis-Sublevations-Casse.

§. 103.

Alle Städte einer Provinz, sie mögen Garnison haben, oder unbequartiert seyn, machen in gewisser Art eine Societät aus, die nach gewissen Principien, für das in der Provinz stehende Corps Truppen die Quartiergelder aufbringen muß, davon diejenigen Bürger aber, die wirkliche Natural-Einquartierung einnehmen, aus diesen Fonds Vergütung erhalten. Diesem nach werden ordentliche Servis-Steueranlagen oder Catastra für die Bürger und Einwohner einer Stadt, und Servis-Verpflegungs-Zats für die Garnison einer Stadt, alle drey Jahre neu formiret, revidiret und zur Approbation eingesendet.

§. 104.

Die Art der Aufbringung des Servises ist in Königl. Ländern verschieden.

In den Westphälischen Provinzen wird er, wie Accise, nach den in dem

Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg v. 19. April 1777.

Accise Tarif für die Städte der Grafschaft Mark v. 23. April 1777.

enthaltenen Sätzen erhoben; in andern Königl. Provinzen aber, wird er mittelst besonderer Anlagen auf Grundstücke und Vahrungen aufgebracht. — Allge-

gemeine Vorschriften des Verfahrens, um das Verhältniß, in welchem die städtischen Einwohner nach ihrem Vermögen und Gewerbe stehen, auszumitteln, giebt:

K. Instruct. v. 3. Sept. 1770, und 23. Sept. 1773.

§. 105.

Die Servis Steuer ist also theils eine Real-Abgabe oder Grund- Servis, der von Häusern, Aekern, Wiesen, Gärten, Weinbergen u. s. w. entrichtet wird, theils eine Personal-Abgabe, die von den Consumtions- Gewerken, als Bäckern, Brauern, Fleischern, von Kaufleuten nach ihrem Verkehre und Handel, und von Handwerkern nach der Zahl ihrer Gesellen, Stühle oder sonstigen mehrern oder wenigern Arbeit, - auch von den Dienstinkünften öffentlicher Staatsdiener abgegeben wird, woraus also der Nahrungs- und Gehalts Servis entsteht.

Jede Servis- Art erfordert ihre besondere Classification.

§. 106.

Die Servis- Steuer geht bloß die Städte an, daher folgt, daß die im Bezirke einer Stadt liegenden oder vom Stadtgebiete eingeschlossenen Ritter- und contribuablen Güter, Domainen- Aemter und deren Bewohner servisfrey sind. — Auch ganze Städte, als Potsdam, entrichten keinen Servis, und in servispflichtigen Städten finden Servis- Freyheiten Statt.

§. 107.

Vom Real-Servis sind erimirt Burglehne und Freyheiten; Berlin. Servis-Reglem. von 1724. — Kirchen, Klöster und Güter der piorum Corporum, — die zu Berg- und Hüttenwerken gehörigen Gebäude, nach den Königl. Bergordnungen — öffentliche Gebäude und Dienstwohnungen — Scharfrichtereyen, Public. v. 29. Apr. 1772. — Ordonnanz-Häuser — Abgebrannte und Neuanbauende, und die, so Natural-Einquartierung tragen.

§. 108.

Vom Nahrungs-Servis sind frey Ein- und Ausländer, die sich etabliren, auf 1 bis 3 Jahre. Abgebrannte und Neuanbauende auf 3 bis 6 Jahre, Ordonnanz-Wirthe, Kirchenvorsteher, Scharfrichter und Abdecker, auch beurlaubte Soldaten, die sich vom Tagelohn ernähren.

Von der bürgerlichen Nahrung wird Servis erlegt, sie mag im Freyhause, von Hauseigenthümern oder Miethern getrieben werden.

§. 109.

Vom Gehalts-Servis sind befreyt: Militair-Personen — Geistliche und Schulbediente, nach

K. Verordn. v. 17. Oct. 1713. Einquart. Reglem. v. 18. May 1713, auch

Berg- und Hüttenbediente und Arbeiter. K. Regl. v. 24. März 1781. und 30. Oct. 1782.

§. 110.

Nach den für jede Garnison einer Stadt oder für die einzelnen Regimenter angefertigten Servis-Stats erhalten die bequartierten Bürgerhäuser ihre Vergütung für gemeine Soldaten und Unter-Officiere — Officiere aber miethen und bezahlen für den erhaltenen Servis ihre Quartiere selbst, so gut als möglich. Die Einquart. Reglem. verlangen von ihnen auch die Schließung ordentlicher Mieths-Contracte, an welche sie jedoch bey entstehendem Kriege nur bis zum Ablaufe des Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden sind.

Vollständige Servis-Stats finden sich in Beyträgen zur Finanz-Litter. 18 St. S. 239. für ein Feld-Regiment Infanterie von 3 Bataillons oder 12 Compagnien.

Deegl. S. 247. Servis-Stat für ein Cavallerie-Regiment. — Im V. St. S. 156. Plan der Potsdamschen Einquartierungskosten.

Ein Muster eines dergleichen Servis-Stats wird von Frankfurt an der Oder beygefügt.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

S e r v i s = E t a t
d e r
S t a d t F r a n k f u r t a n d e r O d e r
v o m
1. N o v. 1790. a n b i s E n d e M a y 1792.

Ist bequartiert mit dem Stabe und 12 Compagnien des
von Frankenbergischen Regiments.

| N. | Einnahme. | Jährlich. | | | Monathl. | | |
|----|---|-----------|-----|-----|----------|-----|-----|
| | | Rthl. | Gr. | Vf. | Rthl. | Gr. | Vf. |
| 1 | Nach der Anlage kann pro 17 $\frac{20}{97}$ von den Eigenthümern und Miethsleuten einkommen | — | — | — | 762 | 20 | — |
| 2 | An Hülfß-Quartier-Geldern | | | | | | |
| | a) Aus der Frankfurtschen Accise-Casse | 52 | 11 | — | | | |
| | b) Aus der Frankfurtschen Kämmerer-Casse | 137 | 2 | — | | | |
| | c) Aus der Brauerinnung all- hier | 5 | — | — | | | |
| | d) Miethe vom Büchsenmacher- hause | 2 | — | — | | | |
| | e) Aus der Churmärk. Haupt Servis-Subl. Casse | 70 | — | — | | | |
| | | | | | 266 | 13 | — |
| 3 | Aus der General-Krieges-Casse werden bezahlt: | | | | | | |
| | a) Für die Augmentation à 40 Mann und 6 Zimmerleuten | 2592 | — | — | | | |
| | | 30 | — | — | | | |
| | macht monathlich | 218 | 12 | — | | | |
| | b) Für die jezige Aenderung | 1 | 8 | — | | | |
| | | | | | 219 | 20 | — |
| | Summa der ganzen Einnahme | — | — | — | 1249 | 5 | — |

| N. | Ausgabe. | Monathl. | |
|----|--------------------------------|---------------|---------------|
| | | Rthl. Gr. Pf. | Rthl. Gr. Pf. |
| 1 | An die Garnison | | |
| | Dem Chef | 7 | — — |
| | wegen theurer Miethe jeden 1 | | |
| | Rthl. Zulage. | | |
| | Dem Commandeur | 6 | — — |
| | 2 Stabs-Officiere à 5 Rthl. | 10 | — — |
| | 8 Capit. worunter 1 Stabs- | | |
| | Officier, der aber nur Cap. | | |
| | Tract. bekommt à 4 Rthl. | 32 | — — |
| | 4 Stabs-Capit. à 3 Rthl. | 12 | — — |
| | 39 Subaltern à 3 Rthl. | 78 | — — |
| | Dem Regim. Quartiermeister | 2 | — — |
| | — — Feld-Chirurgus | 2 | — — |
| | Laut Approbation v. 29. April | | |
| | 1768. | | |
| | Dem Auditeur | 2 | — — |
| | Dem Feldprediger | 2 | — — |
| | Dem Regiments-Tambour | — | 18 — |
| | 6 Hautboissen à 18 Gr. | 4 | 12 — |
| | Dem Büchsenmacher und | | |
| | Schäfter à 20 Gr. | 1 | 16 — |
| | Dem Profos | — | 10 — |
| | 48 Sergeanten à 20 Gr. | 40 | — — |
| | 96 Corporals, davon 72 auf | | |
| | 7 Monath à 18 Gr. | 54 | — — |
| | 24 auf 1½ Mon. à 18 Gr. — | | |
| | 27 Rthl. monathl. | 2 | 6 — |
| | 12 Compag. Chirurgi à 18 Gr | 9 | — — |
| | 2 Bataillons) Tamb. à 10 Gr. | 15 | 20 — |
| | 36 Compagn.) | | |
| | 1920 Gemeine | | |
| | 51 Zimmerleute | | |
| | 1971 davon 308 beweihte in dem | | |
| | Quartier à 1 Rthl. 8 Gr. | 410 | 16 — |
| | 208 in den Casernen à 14 Gr. | 121 | 18 — |
| | 684 in dem Quartier und Ca- | | |
| | sernen à 10 Gr. | 285 | — — |
| | Latus | 997 | 110 — |

| N | Ausgabe. | Monathl. | | | | | |
|---|--|---------------|----|---|---------------|----|----|
| | | Rthl. Gr. Pf. | | | Rthl. Gr. Pf. | | |
| | Transport | 1797 | 10 | — | | | |
| | 771 beurlaubte $1\frac{1}{2}$ Monath à | | | | | | |
| | 13 Gr. — 481 Rthl. 21 Gr. | | | | | | |
| | und monathlich = = | 40 | 3 | 9 | | | |
| | Noch Zulage dem Regiment für | | | | | | |
| | die selbst Einmiedung à 10 | | | | | | |
| | Gr. = = = = | | | | | | |
| | auf 54 Mann außer Exercier- | | | | | | |
| | Zeit zu $10\frac{1}{2}$ Monath — 236 | | | | | | |
| | Rthl. 6 Gr. und monathlich | 19 | 16 | 6 | | | |
| | für den Rüster = = = | — | 19 | — | 1158 | 22 | 3 |
| | NB. Die 3 Artillerie-Sergeanten | | | | | | |
| | sind in Berlin, also hier weg- | | | | | | |
| | gelassen. | | | | | | |
| 2 | An Salarien | | | | | | |
| | Dem Rendanten = = | 10 | — | — | | | |
| | Zu Schreib-Materialien = | 2 | 16 | — | | | |
| | 2 Billet-Diener à 5 Rthl. | 10 | — | — | | | |
| | Dem Emer. Billet-Diener Wen- | | | | | | |
| | zel laut Extract aus dem hies. | | | | | | |
| | Servis-Prot. v. 4. Sept. 1788. | 1 | 12 | — | | | |
| | Der Oberrechen-Kammer = | — | 4 | — | | | |
| | Dem Geh. Calculator Völker l. | | | | | | |
| | Reser. v. 22. März. c. = | 1 | — | — | | | |
| | Dem Accise-Calculator = | — | 4 | — | | | |
| | Für Unfertig des Accise-Extr. | 1 | — | — | 26 | 12 | — |
| 3 | Für 12 Montirungs-Kammern à | | | | | | |
| | 1 Rthl. = = = = | — | — | — | 12 | — | — |
| 4 | Für das Ordonnanz-Haus laut | | | | | | |
| | Ordre v. 16. Febr. 1773. = | — | — | — | 6 | 6 | — |
| 5 | Lazareth = Unterhaltungskosten | | | | | | |
| | nach dem Vergleich = = | 8 | 8 | — | | | |
| | Dem Lazarethwärter Gehalt | 3 | — | — | 11 | 8 | — |
| 6 | An Extraordinairen | | | | | | |
| | Zu Unterhaltung des Büchsen- | | | | | | |
| | macherhauses = = | — | 8 | 6 | | | |
| | Latus | — | 81 | 6 | 1213 | — | 13 |

| N. | Ausgabe. | Monathl. | | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|---------------|----|---------------|------|---------------|---|
| | | Rthl. Gr. Vf. | | Rthl. Gr. Vf. | | Rthl. Gr. Vf. | |
| | Transport | — | 8 | 6 | 1213 | — | 3 |
| | An Feuer-Cassen-Geld | — | 2 | 2 | | | |
| | Zu Haltung des kathol. Gottes- | | | | | | |
| | dienstes l. Ordre v. 28. Nov. | | | | | | |
| | 1764. | 1 | 12 | — | | | |
| | An Druckerlohn | 2 | — | — | 3 | 22 | 8 |
| 7 | An Remission | — | — | — | 30 | 6 | 1 |
| Summa aller Ausgaben | | — | — | — | 1249 | 5 | — |
| Schluß des Etats. | | Monathl. | | | | | |
| | | Rthl. Gr. Vf. | | Rthl. Gr. Vf. | | Rthl. Gr. Vf. | |
| | Die Einnahme ist | 1249 | 5 | — | — | — | — |
| | Die Ausgabe ist | 1249 | 5 | — | — | — | — |
| | Balancirt | — | — | — | — | — | — |
| Signatum Berlin d. 20. Oct. 1791. | | | | | | | |
| (L. S.) | | | | | | | |
| Auf Sr. Königl. Maj. Aller- | | | | | | | |
| gnädigsten Special-Befehl. | | | | | | | |
| Groeben. | | | | | | | |

§. 111.

Die Gesetze bestimmen, wieviel eine Militär-Person nach ihrem Range oder Verhältnisse an Quartiergeld oder Servis erhalten soll; von, diesen Bestimmungen aber machen Verträge mit den Garnisonen und local-Umstände, nachdem die Quartiere theuer oder wohlfeil sind, manche Ausnahme, worüber die Einquartierungs-Reglements nachzusehen sind.

§. 112.

Der Servis fällt so lange weg, als eine Militär-Person abwesend ist, d. i. beurlaubt, Grenzwächter oder auscommandirt ist; jedoch muß das Billetier-Umt sorgen, daß sie Quartier findet, wenn sie zurückkommt.

Auch den auf Werbung stehenden Officieren, wird kein Servis bezahlt. Königliche Cabinets-Ordre vom 22. November 1783.

§. 113.

Der an die Garnison gezahlte Servis, wird mit monatlichen vom Commandeur der Garnison unterschriebenen und vom Magistrat der geschehenen Vergütung wegen, attestirten Quartier-Listen belegt. Königliche Instruction, vom 3. September 1770. §. 20.

§. 114.

Nach gewissen Umständen wird auch den Gemeinen und vornemlich Beweibten das eigene Einmieten gegen Quartiergelder überlassen, oder es werden von dem Servis- und Billettier- Amt selbst für die Beweibten, Stuben, mit Cammern für Schlafburschen gemiethet — oder die Garnison übernimmt das Einmieten der Beweibten gegen bedungene Einmietungs- Gelder. — Kann die Einmietung für den gewöhnlichen Servis nicht bewirkt werden, so wird der erforderliche Zuschuß aus der Servis- Casse gegeben.

§. 115.

Wenn Militair- Personen weder Servis erhalten, noch eingemietet werden, so werden sie in Casernen oder bey den Bürgern untergebracht.

§. 116.

Die Casernen sind in verschiedenen Städten, wo starke Garnisonen stehen, zur Erleichterung der Natural Einquartierungslast vom Könige Friedrich II. erbauet worden, und sie sind in Stuben- Cameradschaften zu 1 beweibten und 4 unbeweibten eingetheilt. — Solche werden darin mit Obdach, Bette, Holz und Licht nothdürftig versehen, und wird auf 1 Stuben- Cameradschaft jährlich 28 Rthlr. gerechnet. — Geht davon Mannschaft ab, so muß sie aus den Bürgerquartieren sogleich ersetzt werden. Königl. Instr. vom 23. Sept. 1773. §. 11.

Von den Casernen werden jährliche Etats nach der Größe derselben, und nach der Zahl der darin wohnenden, angefertigt.

§. 117.

Wenn Officiere und Personen des Unterstabes Quartiere bey Bürgern in Natur erhalten, bekommen sie freyes Obdach nach Beschaffenheit des Ortes, die nöthigen Tische, Stühle, Bettstelle, Gefaß zu Mondirungsstücken, freye Stallung für ihre Pferde, und Gefaß zum Futter; dagegen sie weiter nichts von ihren Wirthen unentgeltlich verlangen können. — Alle übrige Militair-Personen, erhalten freyes Obdach, freye Lagerstätte und Bette, Platz zu Mondirungsstücken und Equipage, freyes Holz und Licht, nöthiges Koch- und Waschgeräthe, und Reiter-Stallung auf ein Pferd und Stallgeräthe, unentgeltlich. Hat ein Hauswirth aber mehrere Mannschaft im Quartier, als er nach der Classification einzunehmen schuldig ist, so bekommt er auf sie den verfassungsmäßigen Servis oder Hülfsgelder. Bezogen der Quartiere der Potsdamschen Garnison, wird nach dem Königlich Regulativ vom 25. Jun. 1787. verfahren.

§. 118.

In Ansehung der Garnison ist auch für Unterhaltung der Casernen, Lazarethe, Wachten im baulichen Stande, und ihren Bedarf an Holz und Licht, auch für Anschaffung und Erhaltung besonderer Mondirungskammern und Fourage-Magazine, auch mancherley Utensilien zu sorgen.

§. 119.

§. 119.

Sind zu Montirungskammern und Magazinen keine eigenen Gebäude vorhanden, so muß der nöthige Gelaß gemiethet werden. In Berlin dienen die Kirchenböden zu ersterer Absicht. Königl. Resolution vom 8. Januar 1751. — Zur Fourage gleichfalls die Böden der Kirchen, Rathhäuser, und anderer öffentlichen Gebäude nach dem Einquartierungs-Reglem. vom 1. März 1721.

§. 120.

Die Kosten, welche die Miethen, Unterhaltung und Versorgung der Casernen, Lazarethe und Wachthäuser mit Holz, Licht, Utensilien u. s. w. erfordern, werden aus den Servis-Cassen der Städte, und der Haupt Serv. Sublev. Cassen hergegeben; jedoch müssen, zur Ersparung des Holz-Ankaufs, von allem in die Städte eingehenden Brennholze, gewisse Kloben an den Thoren abgeworfen, gesammelt und aufgehoben werden, und das annoch fehlende Holz wird dazu gekauft.

§. 121.

Auf Märschen werden alle zum marschirenden Corps gehörige Personen mit Quartier in Natur versehen. Zur Wirkung der nöthigen Anstalten muß daher die Stärke des Militairs und Qualität der Militair Personen den Civil- Behörden zeitig bekannt gemacht werden; auch werden Tages vor der Ankunft nach den Dertern, wo Truppen zu stehen kommen, Souriers abgeschickt, um das nöthige wegen der Quartiere festzusetzen, die darnach auszufertigenden Billets

in Empfang zu nehmen, und solche den Ankommenden zur Beziehung der Quartiere zuzustellen.

§. 122.

Auf jedes Haus, das Einquartierung erhält, wird von den Billetieren ein Billet ausgefertigt, und darauf die Nummer des Hauses, oder der Name des Hauswirths und der Straße, auch die Zahl der zu logirenden Militair-Personen und Pferde gesetzt — und überdies an die Hausthüren die Zahl und Qualität der Mannschaft, von welcher Compagnie u. s. w. angeschrieben.

Zu diesem Ende ist auch seit 1792. die Nummerirung der Häuser in den Dörfern angeordnet, welche auch zum Behuf der Canton-Rollen und der Cantonpflichtigen Feuerstellen zugleich dienet.

Ohne Einwilligung der Civil-Behörde in Städten und der Landräthe auf dem platten Lande, darf das Militair sich weder eigenmächtig einquartieren, noch eine Umlogirung vornehmen.

Kön. Edict vom 1. May 1761.

§. 123.

Die Truppen mögen in Städten oder auf Dörfern zu stehen kommen; so liefert das platte Land des Kreises, worin sie Quartier erhalten, in allen Kön. Provinzen das Lagerstroh für sie. Jedoch ist Schlesien davon ausgenommen. K. Marsch-Reglem. vom 5. Jan. 1752. Meistens liefern die bequartierten Dörfer

fer das Lagerstroh selbst, oder es thun das auch die un-
quartiert bleibenden Gemeinen. Hülfslieferungen. — In
den Städten wird solches an die Bürgerschaft vertheilt
— und nach Maßgabe der Provinzial-Verfassung
wird solches den Unterthanen mit 3 und 4 Rthlr. pro
Schock vergütiget.

§. 124.

Commandirte Militair- Personen werden in
Städten ordentlicher Weise in den dazu bestimmten
Ordonnanz- Häusern untergebracht, deren Wirthe
dafür Bezahlung und Vergütigung, nach dem mit ih-
nen getroffenen Abkommen und Verschiedenheit der Um-
stände, erhalten. — Auf dem Lande werden die Com-
mandirten bey den Gemeindegliedern auf die Reihe
einquartiert, und wird dafür nichts vergütiget.

§. 125.

Die Geseze verbiethen dem Militair bey
strenger Ahndung, Mißhandlung des Wirthes,
seiner Familie und Gesindes, Störung des Wirthes
in seiner Nahrung, Beschädigung der Gebäude,
und Haus- und Stallgeräthe, Unvorsichtigkeit mit
Licht und Feuer, besonders das Tabakrauchen bey der
Fourage und in den Scheunen, davon die Marsch- und
Einquartier. Reglements ausführlich; handeln.

§. 126.

Wegen Abhelfung der Beschwerden der Wir-
the über die Einquartierten, oder dieser über jene, auch
we:

wegen des Betragens des Civil- und Militair-Standes gegen einander, ertheilen die nöthigen Verordnungen:

Einquartierungs-Reglement vom 1. März 1721.

Instruction vom 3. Septemb. 1770. §. 1., und Instruction vom 23. Sept. 1773. §. 4 und 14.

Druckfehler.

- S. 1. Zeile 12. allgemeine soll heißen: allgemeinen
 - 4. vor Z. 1. fehlt §. 2.
 - 7. Z. 23. Qualitär, soll heißen Qualität
 - 11. Z. 13. zu für zur.
 - 20. Z. 18. aber für über.
 - 55. Z. 1. VI. für IV.
 - 62. Z. 3. varificirten und verificirten
 - 62. Z. 5. gelassne für gelassen.
 - 67. unterste Zeile, 5 soll heißen, 50.
 - 117. Besatz und Abwaschen statt abwachsen
 - 125. Schockholz statt Schrockholz.
 - 156. eben statt halb, wie in erster Ausgabe steht.
 - 205. im kleinen, statt in kleinere.
-



2950.

1871

